Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

KIRCHE ZU LUCKEN WALDE

Jahrgang 1837.

FRIEDRICHSSCH

Potsdam, 1837.

Zu haben bei dem Königlichen Hof-Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1837

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1sten Quartal 1837

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Chausseesachen.		
Jan. 7	7	Kündigung der bei der zweiten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk	2	10
		B. Klassensteuer.		
Jan. 24	20	Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1837.....	5	27
		C. Stempelsachen.		
Jan. 2	9	Strafe gegen Behörden und Beamte bei unterlassener Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu Amtsverhandlungen.....	3	14
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Jan. 1	6	Gültigkeit der für den Potsdamer Regierungsbezirk eingeführten Holztaxe de 1835 für das zur diesseitigen Verwaltung übergegangene Cossenblatter Forstrevier	2	9
16	23	Vorschriften zur Begegnung der Entwendungen von Wildprett	6	38
23	24	Rechtzeitige Anmeldung von Anträgen auf Bauholzverabfolgung aus Königlichen Forsten für dazu Berechtigte	6	39
26	28	Verordnung der Regierung und des Kammergerichts in Beziehung auf Maaß und Zwang bei den Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls angewendet werden	7	42 — 50
		III. Justizsachen.		
—	2 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.....	2	10
Dez. 19	K.	Aufforderung zur Beschleunigung der Untersuchungssachen.....	2	10

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 19	4 K.	Verpflichtung eines Schiedsmannes im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise.....	2	11
29	6 K.	Was bei Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt Seitens der Gerichte zu beobachten ist	4	22
29	7 K.	Verpflichtung zweier Schiedsmänner im Osthavelländischen Kreise.....	4	22
Jan. 2	5 K.	Einreichung der summarischen Verzeichnisse der von den Schiedsmännern abgemachten Geschäfte pro 1836	3	15
12	8 K.	Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schuster zu Beeskow ist zum Kreis-Justizrath für den gesammten Beeskow-Storkowschen Kreis ernannt	6	39
12	9 K.	Verpflichtung zweier Schiedsmänner in der Stadt Neu-Ruppin.....	6	40
12	10 K.	Desgleichen eines Schiedsmannes im Templiner Kreise	7	50
Febr. 6	11 K.	Vorschriften in Beziehung auf die Trauungen jüdischer Religions-Verwandten	8	52 — 55
6	14 K.	Die im 94sten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher enthaltenen Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften betreffend	10	65 — 69
13	12 K.	Dem vereinigten Justizamte und Stadtgerichte in Trebbin ist der Name: „Königliches Land- und Stadtgericht zu Trebbin" beigelegt	9	61
27	17 K.	Auf das Werk des Oberlandesgerichtsraths von Klewitz: „Das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils" werden die Untergerichte aufmerksam gemacht	12	79
27	18 K.	Verpflichtung eines Schiedsmannes in Friesack	12	79
Mrz. 2	16 K.	Jurisdiktion über die zu Teltow gehörigen drei Höfe zu Tyrow und Nunsdorf	11	74
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Dez. 19	1 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Erhebung der Kapitalien der in den Depositorien befindlichen, durch Verloosung aufgekündigten Staatsschuldscheine....	1	8
29	2	Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit resp. vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818..	1	2
Jan. 14	16	Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1836 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Ablösungs-Interessenten	4	21
Mrz. 6	15 K.	Abermalige Aufforderung wegen Erhebung der Kapitalien von verlooseten, in den Gerichtsdepositorien vorhandenen Staatsschuldscheinen.....	11	73
18	45	Die Obrigkeiten und Dorfschulzen sollen besonders dahin sehen, daß die in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen, und namentlich die Bekanntmachungen der Verzeichnisse der gezogenen Staatsschuldscheine zur allgemeinen Kenntniß der Landbewohner bäuerlichen Standes gelangen	12	79

Digitized by Google

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Mrz. 21	46	Bekanntmachung wegen der in Umlauf zu setzenden neuen Kassen-Anwei-sungen zu 500 Thlr., nebst Beschreibung	13	83 — 85
25	47	Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837	13	85
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Dez. 22	3 Co.	Eröffnung einer Präparanden-Anstalt für künftige Volksschullehrer bei dem Prediger Kirchner in Prenzlow	5	35
-30	5	Was bei Proklamationen und Trauungen diesseitiger Landeskinder mit Unter-thanen des Kantons Graubündten zu beobachten ist.....	2	9
Jan. 9	1 Co.	Veranstaltung eines einjährigen Lehrkursus in der Stadt Müncheberg für solche junge Männer, welche sich dem Volksschulamte widmen wollen..	3	15
16	2 Co.	Lehrkursus im Schullehrer-Seminar zu Potsdam vom 1. April 1837 ab .	4	22
27	22	Gebührenfreie Ausfertigung der Todtenscheine für Ausländer, welche in dies-seitigen Militair- oder Zivilgerichten, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt verstorben, wo sie keine Verwandte oder Bekannte haben	6	38
29	27	Was zur Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaf-ten im Potsdamer Regierungsbezirke im Jahre 1836 geschehen ist.....	7	41
Febr. 6	4 Co.	Termin zur diesjährigen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	8	57
Mrz. 1	39	In den einzureichenden Todesanzeigen der Geistlichen und Schullehrer soll bemerkt werden, ob der Verstorbene Orden oder Ehrenzeichen be-sessen	11	72
		VI. Landtagssachen.		
Jan. 11	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz, Exzellenz, wegen des Wiederzusammentritts des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.....	3	13
11	—	Desgleichen wegen der geschehenen Wahl der Vorsitzenden und Stellvertre-ter der Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kurmark und Neumark für die Wahlperiode vom 3. Oktober 1836 bis dahin 1839.....	4	17
		VII. Militairsachen.		
Jan. 6	10	Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Mi-litairdienst	3	14
12	12	Liquidirung der Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben ꝛc. aus dem Jahre 1836 bei der Intendantur des IIIten Armeekorps	3	15
28	26	Berichtigung der Bekanntmachung wegen der Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.....	6	39

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 13	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den auf den 1. April 1837 fallenden Einstellungstermin	8	57
27	36	Remonte-Ankauf in den Provinzen Sachsen und Brandenburg im Jahre 1837	10	63
		VIII. Polizeisachen.		
Dez. 28	1 PP.	Mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute ꝛc. darf bei Frostwetter nicht gefahren werden	1	8
29	3 PP.	Orte, an denen nur das Abschlagen des Eises und Schnees von den Höfen in Berlin zulässig ist	2	11
Jan. 14	14	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Monat Dezember 1836	4	20
16	12	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Dezember 1836.	4	17
—	13	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1836	4	18 und 19
23	19	Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-Uebungsplätzen	5	26
Febr. 11	29	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Januar 1837	8	51
—	30	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1837	8	52 und 53
17	31	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Januar 1837	8	56
18	4 PP.	Verhältnisse der Komissionaire und Konzipienten in Berlin	9	62
Mrz. 2	6 PP.	Bei den Feierlichkeiten nach dem Richten neuer Gebäude sollen fernerhin keine Gläser und Flaschen vom Dache herabgeworfen werden	10	69
7	8 PP.	Die auf den Grundstücken in Berlin vorhandenen Brunnen dürfen ohne vorherige polizeiliche Genehmigung nicht eingehen	12	80
8	7 PP.	Maßregeln zur Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen ꝛc. in Berlin, wo selbige bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt wird	11	74
8	41	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Februar 1837	12	75
—	43	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1837	12	76 und 77
9	38	Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg im Jahre 1836	11	71
9	53	Das eigenmächtige Aufeisen des Müggelsees während der Wintermonate durch die Schiffer wird untersagt	13	88
10	40	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 1. bis 8. März 1837	11	73

Ver-

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 13	44	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Monat Februar 1837	12	78
15	13 PP.	Bestimmungen in Beziehung auf den Aufenthalt der einheimischen und fremden Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen in Berlin	13	89
16	10 PP.	Erinnerung an das Abraupen der Bäume in den Gärten	12	80
17	11 PP.	Nachträgliche Bestimmung über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver	12	80
17	12 PP.	Erinnerung an die Vorschriften in Beziehung auf das Gesindewesen in Berlin	12	81
16	49	Das Herabwerfen der Gläser und Flaschen bei Richtung von Gebäuden wird verboten	13	87
21	50	Nachträgliche Bestimmung über das Verfahren bei Pulvertransporten	13	87
27	51	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 9. bis 22. März 1837	13	88
		A. Feuersozietätssachen.		
Dez. 24	3	Uebersicht der in Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 1835 bis dahin 1836 vorgefallenen Brandschäden	1	3 — 6
27	4	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1836 vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden	1	7
Jan. 19	17	Einreichung der Nachtrags-Kataster zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	4	22
25	21	Erstes Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$	5	27 — 35
		B. Medizinalsachen.		
Dez. 27	2 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im Januar und Februar 1837	1	8
Febr. 27	5 PP.	Desgleichen in den Monaten März und April 1837	10	69
Mrz. 15	54	Das Verbot der Einfuhr der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen ist bis Ende 1841 verlängert	13	89
25	52	Blutegelpreis in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. April bis ult. September 1837	13	88
		C. Paßsachen.		
Mrz. 17	42	Paßpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf das Königreich Baiern	12	75 — 77
		D. Zensursachen.		
Jan. 10	8	Debits-Erlaubniß für drei, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften	3	13
24	18	Desgleichen für sieben dergleichen Schriften	5	25
Mrz. 20	48	Debits-Erlaubniß für einige Hefte der von Barth und Hänel herausgegebenen Zeitschrift: Jugendblätter	13	86

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Postsachen.		
Dez. 29	1	Neben-Ausgaben bei dem Extrapostgelde	1	1
Febr. 23	32	Porto im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk	9	59
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Jan. 17	25	Verwaltung der Rent- und Polizeigeschäfte des Amts Alt-Landsberg	6	39
Febr. 10	34	Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern bei inländischen Dorfgemeinden	9	61
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Jan. 22	15	Aufstellung der Landbeschäler aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt im Jahre 1837	4	21
Febr. 1	—	Sperre der Passage durch die Schiffsschleuse bei Rathenow	6	40
7	—	Sperre der Schiffahrt durch den Schleusenkanal in Brandenburg	6	40
12	—	Die Schiffahrtssperre durch den Schleusenkanal zu Brandenburg ist aufgehoben	7	50
16	13 K.	Empfehlung der bei Oehmigke in Berlin erschienenen Gerichtsbarkeits-Topographie des Kammergerichts-Departements	9	61
18	35	Empfehlung des Schmidtschen Werks über die Baudenkmäler früherer Zeit in Trier	9	61
22	—	Sperre der Passage über die Brücke in Hohenofen	9	62
22	37	Empfehlung der Reischschen Rechnungstabellen und des alphabetischen Waarenverzeichnisses zur Zoll-Erhebungsrolle	10	64
24	33	Stutenbedeckung durch Landbeschäler aus dem Brandenburger Landgestüt im Jahre 1836	9	60
24	—	Sperre der Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse unweit Rüdersdorf	9	62
Mrz. 6	—	Den Vorwerken Klein-Holzendorf und Ravensluſt im Prenzlowschen Kreise ist der gemeinschaftliche Name: „Auguſtfelde" beigelegt	10	70
8	—	Bekanntmachung des Bergamts zu Rüdersdorf wegen Verschiffung der Kalksteine und des gebrannten Kalks von dort während der Sperre der Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse	11	74
9	9 PP.	Der Sophien-Kirchgasse in Berlin ist der Name: „Sophien-Straße" beigelegt worden	12	80
11	1	Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg wegen Veräußerung der entbehrlichen Exemplare der gedruckten Sanitätsberichte aus den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834	12	79

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 2ten Quartal 1837

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben K. P. C., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
April 6	73	Das Verbot des Ankaufs von Getreide, Holz, Salz ꝛc. von Schiffern und Schiffsknechten wird erneuert	16	112
13	74	Die Klassifikation der Tabacksteuer betreffend	16	113
30	111	Wann neu zu errichtende Zuckersiedereien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 5 Thalern pro Zentner haben	22	160
Mai 23	115	Rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	22	161
		B. Stempelsachen.		
April 24	34 K.	Bestimmungen über die Anwendung des Quittungsstempels beim Deposital-Verkehr	20	144—146
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Mrz. 30	20 PP.	Erneuerung der Bestimmungen in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins	17	123
April 3	21 PP.	Welche Flickarbeiten Zimmerleute im Berliner Polizeibezirk ausführen dürfen	17	124
16	83	Vorschriften für die Domainen- und Vorwerkspächter wegen Errichtung der Getreide-, Stroh- und Heumiethen	17	120
Mai 6	104	Bekanntmachung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 31. März 1837	21	151—154
		III. Justizsachen.		
Mrz. 6	20 K.	Gerichtsbarkeit des kleinen Burglehns zu Storkow	15	102
20	19 K.	Verfahren bei der gerichtlichen Vollziehung von Rezessen und sonstigen Verträgen	14	98
20	21 K.	Bestimmungen wegen der Geldversendungen der Gerichte durch die Post	15	102
23	22 K.	Einreichung der Kostenliquidationen in Nichtigkeits-Beschwerdesachen	15	103
23	23 K.	Errichtung eines Patrimonialgerichts über Wilmersdorf	15	103
23	25 K.	Bekanntmachung der in den von Kamptzschen Annalen Band 48 Heft 95 enthaltenen Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts ꝛc.	17	121
30	24 K.	Bestimmungen wegen der portofreien Versendung der Geschäftsformulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte	16	113

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 6	27 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Trebbin	18	133
10	28 K.	Desgleichen in Putlitz	18	133
10	29 K.	Desgleichen in Charlottenburg	18	133
13	30 K.	Desgleichen in Rheinsberg	18	133
17	26 K.	Bestimmungen über die Anfertigung der General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen	17	122
17	31 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Pritzerbe	18	133
17	32 K.	Akteneinsendung in Nichtigkeits-Beschwerdesachen an das Geheimen Ober-Tribunal	18	133
24	33 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Greifenberg	19	137
25	1 KPC.	Anzeigen jedes einzelnen Falles, wo venia aetatis ertheilt wird, fallen weg	20	146
Mai 5	35 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Baruth	22	162
5	36 K.	Bekanntmachung der Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden, vom 31. März 1837	22	162—170
11	37 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Vornstädt	22	170
23	3 KPC.	Depositalwesen beim Kurmärkschen Pupillen-Kollegium	23	177
25	38 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Luckenwalde	25	192
Juni 5	39 K.	Desgleichen in Pritzwalk	25	192
8	36	Depositaltaxe bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin	25	193
8	40 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Lychen	26	197
8	41 K.	Desgleichen in Beeskow	26	197
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April 12	66	Einunddreißigste Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine	16	108
13	82	Aushändigung der Quittungen über die im 4ten Quartal 1836 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien an die Ablösungs-Interessenten	17	120
17	76	Einunddreißigste Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen	17	116
27	85	Aufforderung zur Erhebung der Kapitalien von gekündigten Seehandlungs-Obligationen zu 4 Prozent	18	129
29	84	Bekanntmachung wegen der in Umlauf zu setzenden neuen Kassenanweisungen zu Einhundert Thaler, nebst Beschreibung	18	128 u. 129
30	86	Kündigungsfrist der vom 1. Juni 1837 ab auszustellenden zweiprozentigen Bankobligationen	18	130
Mai 11	100	Liste der im Jahre 1836 als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente	20	140 u. 141
15	99	Auszahlung der zum 1. Juli 1837 gekündigten 818,000 Thaler Staatsschuldscheine	20	140
Juni 12	119	Realisation älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen	24	184
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 26	57	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1836	14	92 — 96
26	58	Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privatpatronats	14	96

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 1	60	Die Vorschriften über die Feier der großen Kirchenfeste ꝛc. sollen auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt, und ebensowenig am Aschermittwoch Bälle gegeben werden	15	100
12	70	Die Vorschrift wegen Berichtigung der ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten in der bestimmten Zeit wird erneuert	16	110
14	5 Co.	Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, sind von der Kenntniß der griechischen Sprache nicht entbunden	17	122
16	72	Suspension der Bestimmungen wegen Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privatpatronats	16	112
17	80	Kirchenkollekte zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Kreutzberg in Böhmen	17	119
26	6 Co.	Eröffnung des Lehrkursus in der Stadt Müncheberg für künftige Volksschullehrer	18	133
Mai 5	7 Co.	Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer in Berlin	19	137
23	8 Co.	Bestimmungen in Betreff der Trauungen und Aufgebote für Berlin	23	178
Juni 18	129	Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Böhne	26	196
		VI. Militairsachen.		
Febr. 27	93	Anberaumte Märkte für den Remonte-Ankauf im Jahre 1837 in den Provinzen Sachsen und Brandenburg	19	135
April 27	89	Anmeldung der Militairpflichtigen bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden und Einsendung der Stammrollen an die Landräthe im Jahre 1837	18	132
Juni 6	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den Einstellungstermin am 1. August 1837	25	193
7	118	Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Leute	24	181
		VII. Polizeisachen.		
Jan. 31	—	Die Erneuerung hölzerner Dachrinnen jedweder Art ist untersagt	17	115
Mrz. 25	56	Die Bedachung der Gebäude nach Dornscher Art ist gestattet	14	92
30	15 PP.	Vorschriften wegen Reinigung der Straßen in Berlin	15	105
31	17 PP.	Vorschriften wegen Beseitigung des Bauschutts in Berlin	16	114
April 4	18 PP.	Ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts darf ein Gewerbe, wozu das bemerkte Zeugniß ꝛc. nöthig ist, nicht begonnen werden	16	114
7	16 PP.	Die Aufenthaltskarten und Arbeitsscheine für Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen in Berlin betreffend	15	106
8	62	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 23. März bis 4. April 1837	15	101
8	23 PP.	Verbot des Tabackrauchens in Berlin	18	134
9	65	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro März 1837	16	107

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 11	22 PP.	Straßen in Berlin, deren Bürgersteige im Jahre 1837 mit Granitplatten versehen werden sollen	17	125
14	68	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Monat März 1837	16	109
—	69	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1837	16	110u. 111
16	78	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 5. bis 12. April 1837	17	118
20	79	Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Beeskow-Storkowschen Kreise	17	118
27	87	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 13. bis 22. April 1837	18	131
Mai 2	27 PP.	Verbot des Fischangelns auf und unter den Brücken in Berlin	20	143
5	28 PP.	Das Betreten der Aecker zum Sammeln von Knochen ꝛc. wird untersagt	21	157
7	97	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro April 1837	20	139
8	96	Nachweisung vom Stande der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 23. April bis 2. Mai 1837	19	137
11	32 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	22	170
14	101	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Monat April 1837	20	142
14	102	Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 3. bis 9. Mai 1837	20	143
—	103	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1837	20	144u. 145
17	113	Bestimmungen über die Strafen für gewerbepolizeiliche Kontraventionen	22	160
17	33 PP.	Auffahren der Lohnfuhrwerke auf den Halteplätzen in Berlin	22	171
21	108	Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 10. bis 16. Mai 1837	21	156
31	—	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1837 in Betreff der Aufnahme unmündiger Kinder in das Landarmenhaus	25	187
Juni 4	117	Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 17. bis 31. Mai 1837	23	177
10	124	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Mai 1837	25	189
—	126	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1837	25	190u. 191
12	121	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel stattgefundenen Wasserstände im Monat Mai 1837	24	186
17	39 PP.	Erinnerung an die Bestimmungen in Bezug auf das Gesindewesen in Berlin	26	197
18	127	Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 1. bis 13. Juni 1837	25	192
		A. Feuersozietätssachen.		
Mai 6	—	Brandversicherungs-Angelegenheit des Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbandes im Jahre $18\frac{36}{37}$	20	147
11	109	Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$	21	156
19	110	Die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend	22	159
Juni 13	125	Bestimmungen in Bezug auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen	25	189

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Medizinalsachen.		
Mrz. 22	14 PP.	Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin im Sommersemester 1837.	15	104
April 6	63	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Leibsch	15	63
10	67	Desgleichen auf dem Domainen-Vorwerke bei Ceestow	16	108
17	71	Veränderungen in der Arzneitaxe, vom 1. Mai 1837 an gültig	16	112
18	24 PP.	Denselben Gegenstand betreffend	18	134
21	81	Aufgehobene Viehsperre in Metzdorf	17	120
26	88	Desgleichen in Ketzin	18	131
28	25 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im Mai und Juni 1837	18	134
Mai 3	94	Angeordnete Viehsperre in Blumberg	19	136
5	29 PP.	Verbotener Eingang der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen für die nächsten fünf Jahre	21	157
24	114	Aufgehobene Viehsperre in Löpten	22	161
30	116	Bestimmungen über das Ausgraben von thierischen Knochen und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke	23	175
Juni 15	122	Verlängerung des Termins zur Einsendung der Preisschriften Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die Preuß. Staaten	25	187
		C. Zensursachen.		
Mrz. 28	55	Debitserlaubniß für eilf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	14	91
April 4	61	Desgleichen für zwei dergleichen Schriften	15	100
Mai 1	92	Desgleichen für die akademische Amtsrede des Dr. Brömel zu Basel über die Helvetier ꝛc.	19	135
1	98	Desgleichen für das 2te und 3te Heft des zweiten Halbjahres der Zeitschrift: Jugendblätter von Barth und Hänel	20	136
17	106	Desgleichen für zwei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	21	154
Juni 16	123	Desgleichen für acht dergleichen Schriften	25	188
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
April 11	91	Errichtung zweier Forstkassen in Zehdenick und Liebenwalde	18	132
18	90	Interimistische Verwaltung der Hauptforstkasse zu Neustadt-Eberswalde	18	132
Mai 12	112	Einstweilige Verwaltung des Landrathsamts im Prenzlowschen Kreise	22	160
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 26	64	Empfehlung des Schulatlas der neueren Erdkunde, von Dr. Vogel	15	101
28	59	Erscheinung der lithographirten Karten des Templinschen, Luckauschen, Königsberger und Teltowschen Kreises	14	98
31	—	Sperre verschiedener Wegestrecken während des Chausseebaues zwischen Berlin und Neu-Strelitz	14	98
April 13	19 PP.	Beginn der Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin	16	114
13	77	Erinnerung an regelmäßige Abführung der Wittwenkassen-Beiträge	17	117

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 14	75	Erinnerung an die Vorschriften in Betreff der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße	17	115
14	—	Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Bauer Schulze zu Werder	18	134
20	26 PP.	Neue Straßenbenennungen vor dem Halliſchen Thore zu Berlin	19	138
Mai 3	95	Bestimmungen über die Instandsetzungen schadhafter Glocken in den Kirchen Königlichen Patronats	19	136
5	—	Sperre der Passage über die Brücke zwischen Blankenfelde und Dahlewitz	19	138
11	30 PP.	Beginn der Schießübungen des Garde-Küraſſier-Regiments in der Hasenheide bei Berlin	21	157
12	31 PP.	Straßenbenennung in Berlin	21	157
16	2KPC.	Wegen der Bildung eines Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten	22	161
16	—	Verleihung der silbernen Impfmedaille an den Dr. Mohs in Bernau und den Wundarzt Burkhardt in Zossen	22	174
17	105	Ehen, welche Sachsen-Altenburgsche Unterthanen außerhalb Landes schließen, werden in deren Heimath nicht für gültig anerkannt	21	154
17	—	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens an den Schiffsknecht Täger zu Wittenberge	22	174
18	107	Aufforderung zur Bildung von Mäßigkeitsvereinen	21	155
19	—	Erscheinung der von dem Professor Lindes in Berlin bearbeiteten Sammlung aller auf das Apothekenwesen für die Preußischen Staaten bezüglichen Gesetze ꝛc.	22	174
20	—	Erscheinung einer geographisch-topographischen Karte des Düsseldorfer Regierungsbezirks	21	158
24	34 PP.	Anfang der Schießübungen des 2ten Garde-Ulanen-Regiments in der Hasen- und Jungfernheide bei Berlin	22	172
26	35 PP.	Anfang der Schießübungen des 2ten Garde-Regiments ꝛc. bei Berlin	22	172
26	—	Erfolge der von der General-Kommission für die Kurmark gebildeten Auseinandersetzungen	23	178
Juni 2	—	Sperre der Passage über die Hauptgrabenbrücke am Oranienburger Thore zu Spandow	23	180
2	—	Sperre des Wentowkanals für die Schiffahrt	23	180
3	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam am Schlusse des Jahres 1836 (Beilage zum 25sten Stück des Amtsblattes.)	—	—
3	—	Uebersicht des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1836 (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblattes.)	—	—
7	120	Aufforderung zur prompten Erhebung der fälligen, aus der General-Wittwenkasse zu beziehenden Wittwenpensionen	24	185
16	37 PP	Schießübungen der Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin in der Jungfernheide	25	193
20	128	Brenntermine für die von Landbeschälern im Jahre 1837 gefallenen Fohlen	26	195

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 3ten Quartal 1837

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Chausseesachen.		
Juli 31	167	Stattgehabte Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlau ausgefertigten Obligationen zu 100 Thlr.	33	252
		B. Gewerbesteuer.		
Spt. 6	194	Die Städte Wilsnack und Wittenberge gehen mit dem Jahre 1838 aus der vierten zur dritten Gewerbesteuer-Abtheilung über	39	294
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Juli 15	143	Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen, und Festsetzung der Kaufgelder für Domainen-Grundstücke	29	216
Aug. 14	66 PP.	Nähere Bestimmungen über die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungsbezirks des Polizei-Präsidii in Berlin.	37	281
		III. Judensachen.		
Aug. 10	59 PP.	Verpflichtung der Judenschaften, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen nach jüdischem Ritus, wenn solche auch nicht zur Synagoge des Ortes gehören, den Gebrauch der Synagoge zu gestatten	35	267
13	168	Bekanntmachung der Königl. Regierung denselben Gegenstand betreffend ..	34	257
		IV. Justizsachen.		
1836. Okt. 31	52 K.	Bestimmungen über die Verwaltung der Depositorien bei den Gerichten...	31	231
1837. —	42 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	28	209
Juni 19	45 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Neu-Ruppin	28	210
19	46 K.	Desgleichen in Neustadt an der Dosse	28	210
22	43 K.	Veränderte Jurisdiktion über das Dorf Waltersdorf	28	209
22	47 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise...	28	210
26	44 K.	Ernennung eines Justitiarius für die Königlichen und Prinzlichen Hofmarschallämter	28	210
Juli 3	49 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Belzig	29	221
6	48 K.	Bestimmung über die Anfertigung der Abschriften der Ablösungs- und Separationsrezesse zu den Grundakten	29	221
10	51 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Rathenow	30	227
10	53 K.	Verfahren bei Vollstreckung der in Gewerbesteuer-Prozeßsachen von den Gerichten umgewandelten Gefängnißstrafen	31	231

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 13	50 K.	Vorschriften über die Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten ..	30	227
13	55 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Dahme.....	31	232
17	56 K.	Desgleichen zu Rudeland im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise	31	232
17	57 K.	Bestätigung von fünf Schiedsmännern in Brandenburg	31	232
20	54 K.	Bestimmungen über die von den Postanstalten für gerichtliche Verfügungen einzuziehenden Insinuationsgebühren	31	232
20	58 K.	Bestätigung zweier Schiedsmänner in Neustadt-Eberswalde	31	233
20	59 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Brüssow	31	233
20	61 K.	Desgleichen in Oranienburg	32	248
20	62 K.	Bestätigung von acht Schiedsmännern im Westhavelländischen Kreise	32	248
20	64 K.	Bestätigung von sechs Schiedsmännern im Prenzlowschen Kreise	33	253
27	65 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes zu Görsdorf im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise	33	253
27	66 K.	Bestätigung von vier Schiedsmännern im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise ..	33	253
31	67 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Nowaweß	33	253
31	68 K.	Desgleichen in Vierraden	34	261
Aug. 3 / 7 / 10 / 14	69 K. bis 74 K.	Bestätigung einiger Schiedsmänner im Ruppinschen Kreise, in der Stadt Lindow, in Biesenthal, in Zossen und im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise	34	261
14 / 17 / 21	76 K. bis 80 K.	Bestätigung einiger Schiedsmänner in Meyenburg, Luckenwalde, Havelberg, Rathenow und Wriezen	35	266 u. 267
24	83 K.	Verfahren der Gerichte im Depositalverkehr mit der Königlichen Bank.....	37	278
24	85 bis 87 K.	Bestätigung dreier Schiedsmänner in Oranienburg, im Westhavelländischen und Prenzlowschen Kreise	37	280 u. 281
28	84 K.	Vorschriften in Betreff der Bekleidungsgegenstände für die zur Strafanstalt abzuführenden Verbrecher der Landwehr und Kriegsreserve	37	279
31	88 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Bernau.....	37	281
31	89 und 90 K.	Bestätigung von Schiedsmännern im Nieder-Barnimschen Kreise und im Storkowschen Kreisantheil	38	290
31	95 K.	Bestätigung zweier Schiedsmänner im Beeskowschen Kreisantheil	39	296
Sept. 1	82 K.	Bestimmungen über die Bearbeitung der zum Ressort des Kammergerichts gehörigen Nachlaßsachen bei denselben und dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegium	37	277
4	91 K.	Verrechnung der, dem Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten überwiesenen Geldstrafen	38	290
4	92 K.	Die Zuordnung von Gerichts-Subalternen als Assistenten und Mandatarien auswärtiger ꝛc. Parteien soll vermieden werden.....	38	292
4	93 K.	Die Auslegung des § 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1834 betreffend	39	295
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Juni 28	130	Kassenanweisungen, welche auf der Schauseite mit schwarzer Dinte durchstrichen worden, sind bereits eingelöset und deshalb ungültig	27	199
Juli 8	137	Berichtigung eines Schreibfehlers in der Bekanntmachung wegen Realisation älterer Zinskupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- ꝛc. Obligationen	28	208
9	136	Beginn des Umtausches der alten gegen neue Kassenanweisungen.....	28	207
Aug. 30	179	Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1837 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Ablösungs-Interessenten.....	36	270

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 11	94 K.	Bestimmungen über das Kautionswesen der gerichtlichen Kassenbeamten ...	39	295
15	186	Kündigung der in der 9ten Verloosung gezogenen 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Januar 1838	38	285
21	193	Wiederholte Aufforderung zum Umtausch der alten gegen neue Kassenanweisungen	39	293
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Juli 26	9 Co.	Aufforderung zur pünktlichen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Kirchenbücher in Berlin	31	233
Aug. 19	11 Co.	In welcher Art die Angabe der ehelichen und unehelichen Geburten bei den kirchlichen Behörden in der Stadt Berlin fortan geschehen muß	36	271
Spt. 6	192	Gründung einer neuen Parochie unter dem Namen Klein-Glienicke	38	290
14	12 Co.	Die Königsstädtsche höhere Stadtschule in Berlin hat das Recht, Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Instruktion vom 8. März 1832 zu halten ...	39	296
		VII. Kommunalsachen.		
Aug. 16	170	Vorschriften wegen der von der Kommunalbehörde auszustellenden Quittungen über die von dem marschirenden Militair zu zahlenden Marsch-, Beköstigungs- und Vorspann-Vergütungen	34	258
		VIII. Militairsachen.		
Juli 3	139	Militairpflichtige sind durch ihre Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht überhoben	28	209
Aug. 16	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den Einstellungstermin am 1. Oktober 1837	35	268
Spt. 3	180	Die diesjährige Ersatzaushebung im Potsdamer Regierungsbezirk durch die Departements-Ersatzkommission betreffend	37	273
15	188	Berichtigung eines Druckfehlers in der vorstehenden Bekanntmachung.....	38	286
22	195	Abänderungen bei dem Ersatzübernahme-Geschäft durch die Departements-Ersatzkommission.....	39	294
		IX. Polizeisachen.		
Juni 14	42 PP.	Vorschriften wegen des Niederlegens der Segel auf den Schiffen innerhalb Berlin	28	210
28	41 PP.	Das Aussetzen der Blumentöpfe vor den Fenstern der Häuser nach der Straße hin, ohne sie auf zweckentsprechende Art vor dem Herabstürzen zu sichern, ist verboten.....	27	206
Juli 1	134	Wasserstand der Havel und Elbe vom 14. bis 24. Juni 1837.....	27	204
2	45 PP.	Vorschriften über das Verfahren beim Reiten und Fahren in Berlin	28	211
8	138	Wasserstand der Havel und Elbe vom 25. Juni bis 4. Juli 1837.....	28	208
9	140	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Juni 1837.....	29	215
14	145	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1837	29	219
—	142	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juni 1837.....	29	216 u. 217
11	49 PP.	Erinnerung an die Strafbestimmungen wegen des Schießens innerhalb der Stadt Berlin.....	29	221
15	144	Wasserstand der Havel und Elbe vom 5. bis 11. Juli 1837.....	29	218
16	50 PP.	Erneuerte Verordnung wegen des Viehtreibens durch die Stadt.....	29	222
16	53 PP.	Erneuerte Vorschriften in Beziehung auf die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen in Berlin.....	31	233
17	150	Vorschriften wegen der Untersuchungen über Verfälschungen von polizeilichen Legitimationspapieren.....	30	225

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 23	152	Wasserstand der Havel und Elbe vom 12. bis 18. Juli 1837	30	226
Aug. 2	57 PP.	Bestimmungen über das Ausräumen der Abtritte ꝛc. in Berlin	33	254
7	159	Wasserstand der Havel und Elbe vom 19. Juli bis 2. August 1837	32	246
7	58 PP.	Gesuche um die Erlaubniß zur Anbringung von Schildern und Inschriften an und vor den Häusern in Berlin	33	255
8	163	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Juli 1837	33	249
—	164	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juli 1837	33	250 u. 251
11	60 PP.	Vorschriften über den Gebrauch der sogenannten Sellierschen Kupferhütchen	35	267
18	172	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1837	34	259
20	173	Wasserstand der Havel und Elbe vom 3. bis 15. August 1837	34	260
Sept. 2	70 PP.	Warnung gegen Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen ꝛc. in Berlin	37	283
2	71 PP.	Verbot des Steigenlassens sogenannter Drachen in Berlin	37	283
2	73 PP.	Das Besteigen von Wagen ꝛc. während des Fahrens ist untersagt	38	292
7	187	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im August 1837	38	286
9	184	Polizei-Verordnung über die künftig bei Niederlassungen zu Nowaweß in Anwendung zu bringenden Vorschriften	37	275
17	189	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1837	38	287
—	190	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement im August 1837	38	288 u. 289
20	75 PP.	Bestimmungen über die Meldung der neugeborenen Kinder	39	296
		A. Cholera.		
Aug. 30	—	Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz, Exzellenz über die Ausführung der Vorschriften wegen der beim Ausbruch der Cholera-Epidemie an bestimmten Revisionsstellen vorzunehmenden Gesundheits-Revisionen der Schiffsmannschaften	36	269
Sept. 6	72 PP.	Revisionsorte zur Prüfung des Gesundheitzustandes der Schiffsmannschaften in Berlin	37	283
8	181	Angeordnete Schiffsrevision in Genthin	37	274
8	182	Dergleichen in Havelberg	37	274
9	183	Die Transporte von Cholerakranken werden untersagt	37	274
11	67 PP.	Während der herrschenden Cholera ist das Tabackrauchen auf öffentlicher Straße in Berlin erlaubt	37	282
		B. Feuersozietätssachen.		
Juni 26	135	Brandschäden-Vergütung im Bezirk der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen im Zeitraume vom 1. Oktober 1836 bis ult. März 1837	27	205
28	131	Ausländische Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften müssen Behufs des fortzusetzenden Verkehrs im Inlande zuvor die spezielle Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei erhalten	27	200
28	133	Instruktion für die Polizeibehörden zur Handhabung des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen	27	201
Juli 3	46 PP.	Bestimmungen über die Bestätigung der ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften	28	212
5	47 u. 48 PP.	Bestätigung einiger Agenten der Elberfelder und Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin	28	214

Digitized by Google

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 10	146	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für die Prediger	29	220
16	52 PP.	Bestätigung eines Agenten der Gothaer Feuerversicherungsbank in Berlin..	30	228
18	51 PP.	Die Gothaer Feuerversicherungsbank hat die höhere Bestätigung erhalten ..	30	227
25	54 PP.	Bestätigung eines Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft in Berlin	32	248
27	156	Ausschreiben extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$	32	237
28	157	Zweites Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$.	32	237—245
29	155	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für die Landschullehrer ..	31	230
Aug. 21	177	Bestätigung einiger ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften	35	266
26	62 PP.	Denselben Gegenstand betreffend	36	271
25	68 PP.	Agentur-Bestätigung des Blanchois in Berlin.	37	282
26 u. 29	63. 64. 65 PP.	Bestätigung dreier Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin	36	271 u. 272
Spt. 6	74 PP.	Agentur-Bestätigung des Eccardt in Berlin.....	38	292
7	185	Agentur-Bestätigungen im Potsdamer Regierungsbezirk	37	276
19	196	Agentur-Bestätigung des Schulze in Templin	39	295
		C. Medizinalsachen.		
Juni 18	39 PP.	Verlängerter Termin zur Einsendung der Preisschriften Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches für die Preuß. Staaten....	27	206
30	44 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im Juli und August 1837	28	211
Juli 15	141	Aufgehobene Viehsperre in Liebenwalde	29	215
20	60 K.	Apotheken können nur von geprüften und approbirten Apothekern angekauft werden	32	248
21	56 PP.	Bestimmungen über die Niederlassungsorte der Wundärzte erster Klasse....	33	253
27	63 K.	Einreichung der Obduktionsberichte von Seiten der Untergerichte an die Regierung in Potsdam	33	253
Aug. 1	161	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Bredow.....	32	247
3	160	An welchen Orten sich Wundärzte erster Klasse nur niederlassen können ...	32	246
14	165	Schutzmaßregeln gegen zu befürchtende Krankheiten	33	250
18	169	Diätetische Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit	34	258
19	171	Aufgehobene Viehsperre in Blumberg	34	258
		D. Zensursachen.		
Juni 30	132	Debitserlaubniß für die Schrift: Memoiren aus Algier	27	200
Juli 14	147	Desgl. für sieben, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	30	223
27	154	Desgl. für drei dergleichen Schriften	31	229
Aug. 21	176	Desgl. für zweiunddreißig dergleichen Schriften.....	35	263
		X. Postsachen.		
Aug. 21	81 K.	Bestimmung über die portofreie Beförderung amtlicher Mittheilungen zwischen diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden.....	36	270
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 6	148	Bestimmungen über die kleinen Nebenausgaben, welche die Beamten bei Dienstreisen mit der Schnellpost liquidiren dürfen	30	224
Aug. 10	174	Vereinigung der Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Rüdersdorf mit dem Domainenamte Alt-Landsberg	34	260

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 27	40 PP.	Sperre der Passage durch die Lange Gasse in Berlin für Wagen und Reiter	27	206
27	43 PP.	Belobung des Schleusenmeisters Dierbach in Berlin wegen Errettung eines Knaben aus dem Spreestrom	28	211
28	—	Sperre der Passage auf der Wegestrecke von Gransee nach Badingen	27	206
28	—	Sperre der Passage über die Brücke bei Woltersdorf	27	206
Juli 14	149	Bekanntmachung über die neue Konstruktion horizontaler Wasserräder	30	224
15	151	Wegen Kapitalien-Verleihung aus Kirchen- und milden Stiftungsfonds	30	225
22	153	Benennung der Stadtschulen, deren Lehrer zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind	30	226
25	158	Anerkennung der Erklärungen einiger Kaufleute in Pritzwalk über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	32	245
28	—	Sperre der Passage über die Dossebrücke bei Clausiushof	31	236
29	—	Sperre der Passage über die alte Schleusenbrücke bei den Oranienburger Mühlen	31	236
31	162	Empfehlung der Zusammenstellung der auf die Preußischen indirekten Steuern Bezug habenden Gesetze von Schimmelfennig	32	247
31	55 PP.	Sperre der Brücke über den Freigraben jenseits des Gesundbrunnens bei Berlin	32	248
Aug. 7	75 K.	Anweisung an die Untergerichte hinsichtlich der anzunehmenden Lohnschreiber	35	266
10	175	Anerkennung der nachträglichen Erklärung einiger Kaufleute in Wittenberge über ihre Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels	34	261
11	166	Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karten des Westprignitzer Kreises und des Polizeireviers von Berlin	33	252
11	—	Agenturen der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft	33	256
11	10 Co.	Bestimmung über die Benennung der Louisen-Stadtkirche in Berlin	34	262
15	178	Beitritt des Fabrikanten Häusler in Perleberg zum dortigen kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels	35	266
19	61 PP.	Belobung des Schneidermeisters Döring in Berlin wegen Errettung des Baron vom Ertrinken	35	268
24	—	Sperre der Passage über die Nuthebrücke bei Klein-Beuthen	35	268
27	69 PP.	Straßenbenennungen in Berlin	37	283
30	—	Sperre der Passage auf der aus der Lausitz ꝛc. über Baruth und Zossen nach Berlin führenden Straße während des Chausseebaues von Berlin nach Cottbus auf der Strecke zwischen Machnow und Zossen	36	272
Sept. 2	—	Sperre der Passage über die Havelbrücke bei Hennigsdorf	36	272
6	—	Verlängerung der Sperre der Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse unweit Rüdersdorf	37	284
14	191	Empfehlung einer Druckschrift des Dr. Liebetrut über den Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens	38	288
16	—	Anderweite Sperre der Passage über die alte Schleusenbrücke bei den Oranienburger Mühlen	38	292

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1837 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben K. P. C., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verord-nungen.	Numm. der Verord-nungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Steuersachen.		
Dez. 7	259	Erlaß der Weinsteuer für 1837	50	406
9	260	Erlaß der Hälfte der Weinsteuer für das Jahr 1836	50	406
		B. Gewerbescheine.		
Spt. 30	80 PP.	Bestimmungen über die Nachsuchung der Gewerbescheine zum umherziehenden Betrieb eines Handels- oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin	41	312
		C. Stempelsachen.		
Okt. 26	121 K.	Zu den Erkenntnissen erster Instanz in Zivilsachen soll stets der gesetzlich erforderliche Werthstempel kassirt werden	45	353
30	129 K.	Bestimmung über die Verrechnung der defektirten und nachgebrachten Stempel	46	364
		D. Andere Abgaben.		
Okt. 9	224	Tarif zur Erhebung eines Bollwerksgeldes in Neu-Ruppin	44	339
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Okt. 9	213	Für das Jahr 1838 bedarf es der Einsendung der Tabellen von Kirchen- und geistlichen Bauten nicht	42	317
Nov. 24	250	Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, des Hafers und der Erbsen pro 1837, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	386
Dez. 12	270	Maßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kiefernraupe	52	420—425
		III. Justizsachen.		
Spt. 4	96 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Biesenthal	40	301
7	97 K.	Bestätigung von vier Schiedsmännern im Angermünder Kreise	40	301
11	98 K.	Bestätigung von sieben Schiedsmännern in Potsdam	40	301
18	100 K.	Neue Formulare zu den Prozeßlisten und Bestimmung über deren Anwendung	41	306—311
25	101 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Jüterbogk	41	312
25	102 K.	Bekanntmachung der in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 96 enthaltenen Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften und Anweisungen für die Gerichtsbehörden	42	320
28	105 K.	Bestätigung von vier Schiedsmännern im Prenzlower Kreise	43	330
Okt. 2	106 bis 108 K.	Bestätigung von Schiedsmännern im Niederbarnimschen Kreise und in Joachimsthal	43	330 u. 331
5	103 K.	Bestimmungen über das Verfahren bei Vollstreckung der Exekutionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Wirthe	42	322
5	104 K.	Pauschquantum der Sporteln in Nichtigkeits-Beschwerdesachen	42	323

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 5	109 bis 112 K.	Bestätigung von Schiedsmännern in Ketzin, im Westhavelländischen Kreise, im Niederbarnimschen Kreise und im Beeskowschen Kreisantheil	43	331
9	113 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes im Angermünder Kreise	43	331
12	114 und 115 K.	Bestätigung zweier Schiedsmänner in Templin und im Angermünder Kreise	43	331
12	118 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Alt-Landsberg	45	353
12	123 K.	Desgleichen im Niederbarnimschen Kreise	46	362
16	117 K.	Bestätigung von vier Schiedsmännern in der Stadt Prenzlow	44	343
16	124 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes im Angermünder Kreise	46	362
19	116 K.	Jurisdiktions-Veränderungen über mehrere, dem Stadtgericht und Vormundschaftsgericht in Berlin unterworfen gewesene Ortschaften, Distrikte und Etablissements	43	331
19	119 K.	Gerichtsbarkeit über den Klostergarten bei Kyritz	45	353
19	125 K.	Bestätigung eines Schiedsmannes in Alt-Ruppin	46	362
19	126 K.	Desgleichen in Mittenwalde	46	363
23	120 K.	Einreichung der Geschäfts-Uebersichten zu den bestimmten Terminen	45	353
30	122 K.	Gerichtstage bei dem Hofmarschallamts-Gerichte in Potsdam	45	354
30	127 K.	Bestimmungen über die Vertretung abwesender Parteien in Prozessen	46	363
30	128 K.	Bestimmungen über die Bekleidungsgegenstände für die Sträflinge bei deren Ablieferung zur Strafanstalt	46	363
31	91	Bekanntmachung des Stadtgerichts in Berlin, daß die vorgeschriebenen Jurisdiktions-Veränderungen mit dem 1. Nov. 1837 in Wirksamkeit treten	45	356
Nov. 2	131 K.	Bekanntmachung der in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 97 enthaltenen Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften für die Gerichtsbehörden	47	372—375
5	135 K.	Verfahren bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde	50	407
6	130 K.	Bestimmungen über die Quittungs-Ertheilung der Gerichte an die Bank	46	365
17	4KPC.	Einreichung der Jahresübersichten von den schwebenden Vormundschaften	47	375
18	132 K.	Bestimmungen über die Einreichung der Geschäftsübersichten und Tabellen der Gerichte	48	389
23	133 K.	Einreichung der Verzeichnisse der von den Schiedsmännern im Jahre 1837 abgemachten Geschäfte	49	397
23	134 K.	Veränderungen im Jurisdiktionsbezirk des Landgerichts in Berlin	49	397
23	137 K.	Anweisung an die Untergerichte zur Anschaffung des Werks: Ueber die Preußische Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung nach amtlichen Quellen	51	413
27	138 K.	Erweiterung der Praxis des Justizkommissarius Heym zu Liebervse	51	413
Dez. 14	139	Auszug aus dem Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten	52	425
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Okt. 4	205	Aushändigung der Quittungen über die im 2. Quartal 1837 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Ablösungs-Interessenten	41	306
6	208	Zweiunddreißigste Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine	42	315
10	209	Zweiunddreißigste Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine	42	315
14	206	Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818,000 Thaler Staatsschuldscheine	42	313
19	216	Anberaumung eines Präklusivtermins für die ältern Königsberger Zinskoupons aus der Zeit bis Ende 1820	43	325

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts
Nov. 7	236	Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818	46
18	244	Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824	47
Dez. 1	253	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen	49
11	136 K.	Anweisung an die Untergerichte zur Einlieferung der in den Salarienkassen und Depositorien vorhandenen alten Kassenanweisungen	51
25	267	Aufforderung zum Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld	52
		V. Kirchen- und Schulsachen.	
Okt. 9	235	Bestimmungen über die Prüfungen der Literaten pro Schola	45
18	221	Benennung der zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts vorbereiteten und geeigneten Lehrer im Potsdamer Regierungsbezirk	43
30	230	Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs schulfähiger Kinder	44
Nov. 3	13 Co.	Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Beeskow	46
6	243	Aufforderung zur ordnungsmäßigen Führung der Pfarr-Registraturen	46
23	251	Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung, inneren Einrichtung und Ausstattung der Schul-Lokalien	48
		VI. Kommunal-Angelegenheiten.	
Dez. 3	258	Vorschriften in Betreff der Versorgung der Militair-Invaliden im Kommunaldienst	50
		VII. Landtagssachen.	
Spt. 14	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz wegen Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags der Kurmark und Neumark zu Berlin und Küstrin am 15. November 1837	40
		VIII. Militairsachen.	
Okt. 6	204	Wo die Uebernahme der diesjährigen Ersatzmannschaften aus dem Teltowschen Kreise durch die Departements-Ersatzkommission stattfinden wird	41
Nov. 21	247	Entlassene Soldaten sollen sich mit ihren Anträgen auf Verleihung von Invaliden-Benefizien nicht direkt an des Königs Majestät und das Königl. Krieges-Ministerium, sondern zunächst an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur ihres Bezirks wenden	48
		IX. Polizeisachen.	
Spt. 22	76 PP.	Bekanntmachung wegen anderweiter Einrichtung des Droschken-Fuhrwerks in Berlin	40
28	77 PP.	Bekanntmachung wegen der stattfindenden Schießübungen des 20sten Landwehr-Regiments in der Hasenheide bei Berlin	40
Okt. 2	202	Die Detentionen von Gefangenen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes sollen von den Polizeibehörden vollstreckt werden	41
7	82 PP.	Wegen Führung der Preußischen Handelsflagge auf den Preußischen Flußschiffen	43
9	210	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro September 1837	42
11	212	Die Preußische Handelsflagge soll auch auf Preußischen Flußschiffen geführt werden	42
—	214	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1837	42
11	83 PP.	Geschäftsverhältnisse der Kommissarien und Konzipienten in Berlin	43

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 13	218	Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Osthavelländischen Kreise	43	326
13	84 PP.	Die Bereitung von Pech, Theer, Terpentin, Firnissen und Buchdruckerschwärze innerhalb der Stadt Berlin ist verboten	43	333
14	85 PP.	Sicherheits-Maßregeln für die Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Stechbahn in Berlin	43	334
19	86 PP.	Bestimmungen in Betreff des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft in Berlin	43	334
22	225	Berichtigung des Durchschnitts-Marktpreises des Weizens in Jüterbogk im September 1837	44	340
25	226	Bestimmungen in Betreff des Kleinhandels mit Getränken	44	340
26	227	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1837	44	341
27	228	Strafbestimmungen wegen ungebührlicher Ertheilung von Meisterscheinen für Maurer- und Zimmergesellen	44	342
28	229	Das muthwillige Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen wird untersagt	44	342
30	233	Erläuterungen zur Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1837	45	345—350
30	240	Vorschriften in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Kunstgegenstände, Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten	46	359
31	90 PP.	Vorschriften für das neu eingerichtete Droschken-Fuhrwerk in Berlin	45	354
Nov. 1	234	Aufforderung zur Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1837	45	350
7	239	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Oktober 1837	46	359
—	241	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1837	46	360 u. 361
17	245	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Oktober 1837	47	371
17	94 PP.	Bestimmungen in Betreff der Nutzung der Straßen in Berlin zum Kleinmachen des Brennholzes	48	391
20	95 PP.	Vorschriften über das An- und Abmelden der Einwohner Berlins bei Wohnungsveränderungen	48	391
24	248	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1837	48	382
24	249	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1837, Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde	48	383
24	256	Zur Uebernahme von Agenturen ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften muß zuvor die Erlaubniß der Königl. Regierungen eingeholt werden	49	396
30	101 PP	Erneuerung der Vorschriften über das Reinhalten der Straßen in Berlin	51	414
Dez. 2	97 PP.	Das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen ist verboten.	50	408
2	102 PP	Die zur Ausübung der Elbschiffahrt erforderlichen Patente werden für Berlin vom Polizei-Präsidio daselbst ertheilt	51	414
5	98 PP.	Bestimmungen über die Passage der Fuhrwerke auf dem Weihnachtsmarkte in Berlin	50	408
13	262	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro November 1837.	51	409
—	263	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro November 1837	51	410 u. 411
14	264	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1837	51	412
14	103 PP	Wo das Abschlagen des aus der Stadt Berlin abzufahrenden Eises und Schnees zulässig ist	51	415
15	104 PP	Anordnungen über das Schlittschuhlaufen	51	416
15	105 PP	Mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute darf nicht gefahren werden	51	416

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Cholera.		
Nov. 19	—	Wiederaufhebung der Revisions-Anstalten für die Flußschiffahrt zur Verhinderung der Verbreitung der Cholera	47	369
Dez. 6	99 PP.	Wiederaufhebung der Bureaus zur Prüfung des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften in Berlin	50	408
7	100 PP	Die Erlaubniß zum Tabackrauchen auf den öffentlichen Straßen in Berlin während der Dauer der Cholera, ist wieder aufgehoben	50	408
22	266	Wiederaufhebung der Schiffsrevisions-Anstalten zu Genthin, Calbe, Halle, Wittenberg und Tangermünde	52	418
		B. Feuersozietätssachen.		
Spt. 25	79 PP.	Bestätigung eines Agenten der Sun-fire-office-Assekuranzgesellschaft für Berlin	41	312
27	197	Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1836	40	297—300
27	198	Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der englischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in den Königlich Preußischen Staaten	40	300
27	78 PP.	Den Geschäftsverkehr der englischen Versicherungs-Anstalten in den Preußischen Staaten betreffend	41	312
Okt. 4	303	Uebersicht der in den Städten des Potsdamer Regierungs-Departements im Jahre 1836 stattgefundenen Brandschäden	41	305
17	219	Bestätigung der Mecklenburgschen Brand-Assekuranzgesellschaft in Neu-Brandenburg	43	327
19	87 PP.	Denselben Gegenstand betreffend	44	344
20	220	Agentur-Bestätigungen im Potsdamer Regierungs-Departement	43	327
28	89 PP.	Bestätigung des Slomann in Berlin als Agenten der Royal-Exchange-Company	45	354
Dez. 16	269	Fernerweite Agentur-Bestätigungen im Potsdamer Regierungsbezirke	52	419
		C. Medizinalsachen.		
Spt. 25	199	Blutegelpreis in den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements vom 1. Oktober 1837 bis 1. April 1838	40	300
Okt. 6	81 PP.	Vorlesungen auf der Königl. Thierarzeneischule in Berlin im Winter $18\frac{37}{38}$	42	323
28	88 PP.	Warnung gegen das zu frühe Verschließen der Ofenröhren, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind	45	354
Nov. 12	93 PP.	Bekanntmachung der, beim Bemalen der Kinder-Spielzeuge ꝛc. zu verwendenden unschädlichen und nicht zu verwendenden schädlichen Farben	47	376
17	246	Den Stadt- und Armenärzten ist nicht gestattet, den Titel als Physikus zu führen	47	372
Dez. 3	96 PP.	Vorschriften über den Debit von Giftwaaren	50	407
15	265	Gebühren der Zivilärzte für Ausstellung von Attesten über die Marschunfähigkeit von Soldaten	51	413
15	268	Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giftwaaren	52	418
		D. Zensursachen.		
Okt. 3	207	Debitserlaubniß für vierzehn, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften	42	313
19	217	Desgleichen für zwei dergleichen Schriften	43	326
23	223	Desgleichen für zwölf dergleichen Schriften	44	337
30	237	Desgleichen für acht dergleichen Schriften	46	358
Nov. 8	238	Desgleichen für die Schrift: Eidgenössische Liederchronik-Sammlung von Rochholz	46	358

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19	254	Debitserlaubniß für neun, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	49	394
Dez. 1	255	Desgleichen für fünf dergleichen Schriften	49	395
13	261	Desgleichen für drei dergleichen Schriften	51	409
		X. Postsachen.		
Dez. 3	252	Regelmäßige Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, können nur mit Genehmigung des Königlichen General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden	49	393
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Okt. 18	222	Die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Rotzis ist mit dem Rentamte zu Königs-Wusterhausen vereinigt	43	330
26	232	Bestimmungen über die portofreie Beförderung der amtlichen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden	45	345
Nov. 24	257	Verwaltung der Niederbarnimschen Kreiskassen-Rendantenstelle	49	397
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Spt. 18	99 K.	Anweisung an die Gerichte über das Verfahren bei den, dem Königl. lithographischen Institute zum Abdruck zuzusendenden Dienstsachen	40	301
27	200	Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karte des Kreises Sternberg	40	300
28	—	Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Tuchmacher Robert in Beeskow	43	336
Okt. 10	201	Bekanntmachung des Statuts der zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam gebildeten Aktiengesellschaft	41	305
10	215	Empfehlung einer Schrift des Dr. Gedicke unter dem Titel: Anleitung zur Krankenwartung ꝛc.	42	318
10	231	Empfehlung der Schrift: Der Fruchtgarten ꝛc., von Raschig	44	343
11	211	Bekanntmachung in Bezug auf die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Unterthanen- und Heimathsrechte	42	316
11	—	Belobung des Buchdruckerlehrlings Raap, Unterofficiers Gamball, Knaben Weißenborn und Unteroffiziers Büttner in Potsdam wegen geretteter Personen aus dem Wasser	43	336
12	—	Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schimscheck in Potsdam	43	336
21	242	Beitritt zweier Kaufleute in Lychen zum kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels	46	360
23	—	Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1836	49	398—403
24	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Lychener, dem Finow- und dem Werbelliner Kanal	44	344
24	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Templiner Kanal im Jahre 1838	44	344
25	—	Empfehlung des Schemas zu meteorologischen Beobachtungen von Dr. Mädler	45	356
Nov. 5	—	Anordnung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg über das Verfahren bei Einsendung und Abführung der Auseinandersetzungskosten.	47	378
7	92 PP.	Die Verbindungsstraße zwischen der Thiergarten- und Grabenstraße vor dem Potsdamer Thore zu Berlin hat den Namen: Bendler-Straße erhalten	47	376
7	94 PP.	Belobung des Arbeitsmannes Brink in Berlin wegen bewirkter Rettung eines in den Schleusenkanal gefallenen Knaben	47	378
23	—	Aufnahme des Rönne in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	46	368

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 6. Januar 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 23ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1766. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1836, nebst dem Tarif der Schiffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel vom 1. Januar 1837 ab zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 1. Neben-Ausgaben bei den Extraposten. I. 1881. Dezember.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. d. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der Preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Neben-Ausgaben bei dem Extrapost- ꝛc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden.

a) Das Postillon-Trinkgeld

bei einer Bespannung mit 2 Pferden, zu .....5 Sgr. pro Meile,
" " " mit 3 und 4 Pferden, zu .....7½ Sgr. " "
" " " mit mehr Pferden, für jeden Postillon zu 7½ Sgr. " " ;

b) die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld)

für jeden Kourier- oder Extrapostwagen, auf jeder Station zu 4 Sgr.;

c) das Wagengeld

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt, oder auf der Achse ruhet, zu .....4 Sgr. pro Meile,
für einen ganz- oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden, oder auf Druckfedern ruhenden Wagen, zu....7½ Sgr. " "
wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäckes etwa erforderlichen Stricke hergeben sollen;

d) das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

Digitized by Google

wenn mit Fett geschmiert wird, zu .....3 Sgr.,
wenn mit Theer geschmiert wird, zu .....2 Sgr.

Der letztere Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Die sub b, c und d aufgeführten Neben-Ausgaben müssen, in soweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27. Dezember 1836. General-Postamt.

• • •

Potsdam, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Requisition des Königl. Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters Herrn von Nagler, Exzellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Dezember 1836.

Nr. 2. Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zinskoupons und Zinsscheine. C. 178. Dezember.

Nachstehende, die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit resp. vor und bis zum 1 Mai und 1 Juli 1818 betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

• • •

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
im gedachten Jahre ..... zum Börsenkourse angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. bereits früher getilgten..	266575	24	11	inkl.	2596	1	3	Gold,
die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gekommenen rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine	2666602	5	3	inkl.	86278	6	3	Gold,
	2933178	—	2	inkl.	88874	7	6	Gold,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. Dezember 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1835 bis letzten September 1836 in Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

Nr.	1. Brand-Entschädigungsgelder.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	1835.	Auf den Grundstücken:			
1	Am 8. Oktober	des Kaufmanns Lindemann, Louisenstraße Nr. 28	60	16	11
2	„ 14. Dezbr.	des Ackerbürgers Friedrich vor dem N. Königsthore links an der Chaussee	1650	—	—
		des Müllers Dolinsky daselbst, inkl. Fruchtschadens	15	5	7
		Brunnenreparatur	2	1	—
3	„ 21. „	des Tischlers Mann, Wilhelmsstraße Nr. 114.	258	14	8
		der Gärtner-Wittwe Nicolas, daselbst	7	18	—
	1836.				
4	Am 17. Januar	des Kaufmanns Kupsch, Neue Friedrichsstr. Nr. 38	18212	7	3
		Gartenbeschädigung	3	2	—
		der verehel. Friedrich, vormals Wittwe Pehmüller, daselbst Nr. 39	316	26	6
		Gartenbeschädigung	8	4	—
		des Rentier Ulrici, daselbst Nr. 40	1	23	6
		des Kaufmanns Bär Isaak Helfft, daselbst Nr. 36	6	—	—
		der Geschwister Meyerhoff, an der Spandauer Brücke Nr. 1	7	2	6
		Brunnenreparatur	51	20	5
		Absteifungskosten	19	26	8
5	„ 10. März	des Kaufmanns Pietzker, Dresdener Straße Nr. 14	715	16	—
		Brunnenreparatur	1	4	—
6	„ 30. „	des Kaufmanns Lesser, angeblich Güterbock, Klosterstraße Nr. 42	30	28	10
7	„ 14. April	des Kaufmanns und Tuchfabrikanten Sehlmacher, Stralauer Straße Nr. 39	820	28	6
		des Färbers Risch, daselbst Nr. 40	29	5	—
		Brunnenreparatur	1	10	—
8	„ 28. „	des Kaufmanns Hilbrecht, Neue Roßstraße Nr. 4 und Alte Jakobsstraße Nr. 58	15	—	—
9	„ 3. Mai	des Kondukteurs Fleischer, Gartenstraße Nr. 1 und 2 (Gewitterschaden)	18	—	—
10	„ 9. „	des Kaufmanns Wesenberg, Spandauer Straße Nr. 71	6	8	10
11	„ 13. „	des Kaufmanns Goldschmidt, Chausseestr. Nr. 24	20	18	1
		Latus	22279	18	3

Digitized by Google

Nr.	1836.		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	22279	18	3
		Auf den Grundstücken:			
12	Am 23. Mai	des Braueigen Fischer, Kronenstraße Nr. 43.	6298	13	6
		desselben, daselbst Nr. 42.	123	4	6
		des Sattlers Fritze, daselbst Nr. 44.	1122	20	10
		Gartenbeschädigung	—	20	—
		des Posamentiers Krone und 6 Kinder, das. Nr. 41	5	25	—
		des Fabrikanten Winther, daselbst Nr. 45 ...	3	20	—
		des Uhrmachers Wegner, Markgrafenstraße Nr. 37	5	20	—
		des Kaufmanns Doussin, daselbst Nr. 38.....	212	—	6
		Gartenbeschädigung	5	2	—
		des Bäckermeisters Schäffer, Mohrenstraße Nr. 33	134	28	7
		des Sprachlehrers Vignolle, daselbst Nr. 34.	101	13	1
		Gartenbeschädigung	4	1	—
		der Wittwe Retzwoldt und Kinder, daselbst Nr. 35	157	8	7
		Gartenbeschädigung	3	3	—
		der Wittwe v. Reichenbach, daselbst Nr. 36.	15	29	6
		Gartenbeschädigung	2	—	—
		Brunnenreparaturen	60	4	4
		Absteifungskosten	23	15	3
13	„ 24. „	des Kaufmanns Braumüller, Kochstraße Nr. 18	4	13	11
14	„ 11. Juni	des Kandidaten der Theologie, Grasnick, Neue Kommandantenstraße Nr. 15	226	11	4
		Brunnenreparatur	1	10	—
15	„ 14. „	des Fuhrmanns Drömer u. Frau, Kaiserstr. Nr. 32	851	16	7
		des Schuhmachers Ruprecht, daselbst Nr. 32 a	2	—	—
		für Wegräumung des Schuttes	9	27	6
		Brunnenreparatur	1	25	—
16	„ 19. „	des Müllers Filicke, am Ende der Brunnenstraße (Gewitterschaden)	8	—	—
17	„ 6. Juli	des Gastwirths Hagendorff, Markgrafenstr. N. 106	690	20	10
		Brunnenreparatur	17	18	9
18	„ 16. „	des Majors v. Krawel, Schiffbauerdamm Nr. 32	77	—	9
19	„ 9. August	des Viktualienhändl. Krupcke, Stralauer Str. Nr. 3	20	11	7
20	„ 20. „	des Mauerpoliers Schweinitz, Rosenthalerstr. N. 29	347	1	7
		desselben, daselbst Nr. 27	50	3	—
		des Butterhändlers Pfeiffer, daselbst Nr. 28.	61	25	6
		Brunnenreparatur	1	10	—
21	„ 2. Septb.	der verehel. Kaufmann Schultze, Jägerstr. Nr. 71	46	9	6
22	„ 3. „	der verehel. Jorck, Zimmerstraße Nr. 99.....	4	16	—
		Summa.....	32981	19	9

Digitized by Google

Nr.					Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport	32981	19	9
	II. Nebenkosten.						
1	An Taxationsgebühren	283 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.			
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	1887 „	— „	— „			
3	Für Reparatur der beim Löschen beschädigten Spritzen	1218 „	20 „	6 „			
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen	63 „	5 „	— „			
5	Fuhrlohn	28 „	25 „	— „			
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	865 „	25 „	— „			
7	An die Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	1906 „	12 „	6 „			
8	Für Fackeln	637 „	15 „	— „			
9	Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchbinder- und Buchdruckerlohn	168 „	1 „	8 „			
10	Insgemein	668 „	11 „	1 „	7727	11	9
	III. Fixirte Besoldungen				560	—	—
	IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$ von 37,385 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Prozent				560	23	5
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$				41829	24	11

Zur Deckung des vorstehend berechneten Bedarfs sind vorhanden:

		Thl.	Sgr.	Pf.
1)	die nach der Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. über den Bedarf pro 1. Oktober $18\frac{34}{35}$ aufgekommenen	6539	26	3
2)	an früher ausgeschriebenen Brand-Entschädigungsgeldern, die nicht gezahlt worden sind,			
a)	die nach dem Ausschreiben pro 1. Oktober $18\frac{31}{32}$ für den Feuerschaden am 27. Februar 1832 auf dem Grundstück Gartenstraße Nr. 92 zum Ansatz gekommenen 2 thl. 12 sg. — pf.,			
b)	die nach dem Ausschreiben pro 1. Oktober $18\frac{32}{33}$ für den Feuerschaden am 20. September 1833			
	Latus 2 thl. 12 sg. — pf.	6539	26	3

Digitized by Google

		Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport 2 thl. 12 sg. — pf.,		6539	26	3	41829	24	11
auf dem Grundstück Neue Königsstraße Nr. 73 zum Ansatz gekommenen ..... 648 „ 11 „ 8 „		650	23	8			
3) an Bankzinsen für belegte Bestandsgelder, und an verschiedenen kleinen, wiedererstatteten Posten aus früheren Ausschreiben		1938	1	10			
sind		9128	21	9			
Davon kommen aber wieder in Abzug: Niedergeschlagener Kostenvorschuß in einer Prozeßsache		5	18	7			
bleiben					9123	3	2
und sind noch auszuschreiben					32706	21	9

Werden von jedem Hundert der Versicherungssumme, welche sich am 1. Oktober 1836 auf 83,299,375 Thlr. belaufen hat, Ein Silbergroschen Vier Pfennige ausgeschrieben, so kommt der Bedarf auf, nämlich:

			Thl.	Sgr.	Pf.
von Grundstücken zum einfachen Beitrage .. à	83,064,200	Thl. à $1\frac{1}{2}$ Sgr. Proz.	36917	12	8
von Grundstücken zum doppelten Beitrage . à	80,550	„ à $2\frac{2}{3}$ „ „	71	18	–
von Grundstücken zum vierfachen Beitrage à	18,000	„ à $5\frac{1}{3}$ „ „	32	—	–
von Grundstücken zum sechsfachen Beitrage à	136,625	„ à 8 „ „	364	10	–

Die Haupt-Versicherungssumme von ..... 83,299,375 Thlr. giebt also einen Beitrag von 37385 10 8

und bleibt mithin ein Ueberschuß von 4678 18 11

welcher dem künftigen Ausschreiben zu Gute kommt.

Potsdam, den 24. Dezember 1836.

Vorstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 1835 bis dahin 1836 vorgefallenen Brandschäden, so wie der zu entrichtenden Vergütigungsgelder und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 4. Brandschäden und deren Vergütigung im Herzogthum Sachsen. 1. 1736. Dezember.

Zur Deckung des für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin

165,433 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,
2,392 „ 4 „ 5 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
und 70 „ 25 „ — „ für die Insinuation der Ausschreiben,

in Summa 167,896 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 69,323,833⅓ Thlr. =

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Sieben Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume 144 Brände ereignet haben, wovon

7 durch Gewitter,
9 durch Verwahrlosung,
29 durch muthmaßliche Brandstiftung,
8 durch vorsätzliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
90 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch

		total verbrannt,	partiell beschädigt
290	Wohnhäuser,	61	
359	Seiten- und Stallgebäude,	35	
183	Scheunen,	16	
13	Schuppen,	2	
8	Brau-, Malz- und Brennhäuser,	1	
2	Schmieden,	—	
8	Wassermühlen,	—	
1	Oelmühle,	—	
1	Schneidemühle,	—	
9	Windmühlen,		3
—	Kirchen- und Thurmgebäude,		1

worden sind.

Merseburg, den 1. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Potsdam, den 27. Dezember 1836.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1836 vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Erhebung der Kapitalien verlooseter Staatsschuldscheine.

Da nach der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 25. November d. J. in der Staatszeitung vom 15. Dezember d. J. Nr. 348, von den durch Verloosung aufgekündigten Staatsschuldscheinen eine unverhältnißmäßig große Anzahl zur Erhebung des Kapitals noch nicht präsentirt worden, und es nicht unwahrscheinlich ist, daß in den Judizial- und Pupillar-Depositorien der Untergerichte des Kammergerichts-Departements dergleichen aufgekündigte Staatsschuldscheine liegen, deren Realisirung bisher übersehen worden ist, so werden die Gerichte angewiesen, in dieser Beziehung ihre Depositalbestände ungesäumt durchzugehen, indem von jeder weiteren Zögerung der Einziehung der Kapitalsbeträge, Verluste an den Zinsen abhängen, für welche die Gerichte den Betheiligten verantwortlich werden. Berlin, den 19. Dezember 1836. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Zur Verhütung von Unglücksfällen darf bei der jetzt eingetretenen Witterung, so wenig mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute, als überhaupt schnell in den Straßen der Stadt und insbesondere über Brücken, so wie beim Einbiegen um Ecken nach anderen Straßen hin, gefahren oder geritten werden. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger anderweiter Strafe geahndet werden. Berlin, den 28. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 2. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken, während der Monate Januar und Februar k. J. werden verkauft werden, auf Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige pro Stück festgesetzt worden ist. Berlin, den 27. Dezember 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Schloßhauptmann, Kammerherr und Regierungsrath Friedrich Ludwig Graf von Arnim, ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. August 1836 zum Landrath des Niederbarnimschen Kreises ernannt, und in dieser Eigenschaft am 28. Dezember 1836 in dem hiesigen Regierungs-Kollegium auf seinen bereits früher geleisteten Diensteid verwiesen worden.

Der früher bei der Königl. Regierung zu Aachen beschäftigt gewesene Referendarius Ehrenfried von Willich ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 13. Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Dezember 1836.

Nr. 5. Ehen außerhalb Landes. Pl. II. — I. 1266. November.

Nach unseren Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1821 (Amtsblatt Nr. 249) und vom 20. März 1830 (Amtsblatt Nr. 46) besteht in dem Königreich Bayern und in dem Königreich Würtemberg das gesetzliche Verbot für die dortigen Unterthanen, Ehen außerhalb Landes einzugehen, und zieht die Wirkung der Ungültigkeit solcher etwa eingegangenen Ehen für die Verhältnisse in jenen Staaten nach sich. Da eine gleiche gesetzliche Vorschrift, nach einer, den diesseitigen Hohen Ministerien zugegangenen Mittheilung, auch in dem Schweizer Kanton Graubündten besteht, so bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner unseres Departements und der Stadt Berlin, und bringen ihnen zugleich die obigen Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1821 und 20. März 1830 in Erinnerung, um dadurch möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche die Unkenntniß jener Verordnungen für diesseitige Unterthanen haben könnte.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. Januar 1837.

Nr. 6. Holztaxe. III. f. 571. Dezember.

Die durch unsere, im Amtsblatte pro 1834 Seite 304 enthaltene Bekanntmachung vom 26. September 1834 für die bisherigen Forsten des diesseitigen Regierungsbezirks eingeführte Holztaxe de 1835, soll nach einem Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 10. Dezember v. J., vom Jahre 1837 ab auch für das, von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder zur diesseitigen Verwaltung übergegangene Cossenblatter Forstrevier gelten, und in demselben der Verkauf des Bau- und Nutzholzes, Abtheilung A, B, C und D nach der IIIten, der des Brennholzes, Abtheilung E

Digitized by Google

aber, und zwar in den Beläufen Cossenblatt und Subrodt nach der Vten, und im Belauf Werder nach der VIten Taxklasse bewirkt werden. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 7. Rückzahlung der, bei der zweiten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. I. 621. Januar.

Potsdam, den 7. Januar 1837.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt 1836. Pag. 338 Nr. 237) werden von den Aktien, welche über die Anleihe zum Chausseebau von Prenzlow nach Pasewalk ausgefertigt sind, nachbemerkte, bei der gestern stattgefundenen Verloosung gezogene Nummern, nämlich: 77. 90. 140. 163. 198. 203. 206. 212. 236. 248. 262. 338. 352. 501. 535. 542. 549. 591. 640. 709. 757 und 939 den Eigenthümern derselben hiermit gekündigt. Die Zurückzahlung des Betrages wird mit dem letzten Juni d. J. geschehen, und von da ab keine weitere Verzinsung stattfinden. Wegen Empfangnahme des Geldes gegen Aushändigung der quittirten Aktien wird den Eigenthümern noch besondere Bekanntmachung zugehen. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 2. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 3. Beschleunigung der Untersuchungssachen.

Se. Majestät der König haben von einigen zur Allerhöchsten Kenntniß gelangten Zögerungen Veranlassung genommen, sich über die lange Dauer der Untersuchungssachen mißbilligend zu äußern. In Folge des hierauf an uns ergangenen Ministerial-Reskripts werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements an-

Digitized by Google

gewiesen, sich der Beschleunigung aller, bei ihnen schwebenden Untersuchungen, namentlich der Arrestsachen angelegen sein zu lassen, und werden bei bemerkten Verzögerungen nachdrückliche Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Besonders wird den Dirigenten der größeren Untergerichte zur Pflicht gemacht, hierauf ihr Augenmerk zu richten, und werden sie für die etwa vorfallenden Verzögerungen mit verantwortlich gemacht. Berlin, den 19. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Schiedsmann.

Es wird bekannt gemacht, daß der Schulze Friedrich Lehmann zu Libätz zum Schiedsmann für den 3ten Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises verpflichtet worden ist. Berlin, den 19. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3.

Mit Bezug auf die bestehenden diesfälligen älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des, von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees, gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen allgemein zulässig ist:

1) vor dem Rosenthaler Thore am Ende der Brunnenstraße auf den, rechter Hand belegenen Ackerstücken;
2) vor dem Prenzlauer Thore, an dem Wege von der Chaussee ab, links hinter dem Windmühlenberge;
3) vor dem Frankfurter Thore, rechts auf den Wiesen;
4) am Landsberger Thore rechts hinter dem Klägerschen Grundstücke, desgleichen von der Landsberger Straße links diesem Grundstücke gegenüber;
5) vor dem Landsberger Thore auf dem links belegenen Acker;
6) vor dem Schönhauser Thore, rechts auf dem, hinter der ersten Scheune belegenen Ackerstücke;
7) vor dem Neuen Königsthore rechts neben dem sogenannten verlornen Wege, hinter der zweiten Scheune, nahe der Lehmgrube;
8) vor dem Halleschen Thore rechter Hand, in der Nähe der Hirschelbrücke, auf dem dortigen Wiesenplan, der Hasengarten genannt, hinter dem Grundstück des Hofraths Müller;
9) auf den Ackerstücken, welche von der Köpnicker Straße links an dem Wege liegen, der nach der Schäfergasse führt;
10) in der Schäfergasse rechts jenseits dem Exerzierhause auf dem, durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Schnee-Abladestelle" bezeichneten Acker;
11) in der Dresdener Straße hinter den letzten Häusern rechts auf dem dort belegenen Acker, und zwar neben dem Wege, welcher von der Schützen-Kaserne nach der Feldstraße führt;
12) vor dem Brandenburger Thore, auf demjenigen Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Digitized by Google

Wer an andern, als den vorstehend bezeichneten Orten in und vor der Stadt, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch, ohne die Zustimmung des Eigenthümers auf Privat-Grundstücken, Eis und Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee nach den dafür bestimmten Abschlags-Plätzen mitzubringen und abzuladen versuchen sollten.

Berlin, den 29. Dezember 1836. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ferdinand Ludwig Maske, Karl Friedrich Ferdinand Reyssell, Friedrich Karl Julius Lettow, Karl Otto Ludwig Scheffler, Wilhelm Heinrich Grothe, Julius Otto Sigismund von Podewils und Karl Friedrich Gall, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Eduard Griesemann, Freiherr Karl Ernst von Manteuffel und Wilhelm Georg August Eugen von Kunow sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Wilhelm Moritz Zimmermann und Johann Anton Julius Bartels zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Max Siegfried Borchardt, Friedrich Franz Kochann, Friedrich Wilhelm Markstein, Friedrich Eduard Küchler, Johann Theodor Wilhelmy, Julius Wilhelm Ernst Sotzmann, Wilhelm Herrmann Seyffert, Thomas Immanuel Christian Hegel, Ludwig Konstantin Tichy, Herrmann Theodor Florian Windhorn, Friedrich August Wilhelmy, Karl Friedrich Alexander von Bredow, Albrecht Wilhelm von Quast, Albert Ferdinand Steindorf und Friedrich Wilhelm North zu Kammergerichts-Auscultatoren, und die ersten dreizehn von ihnen dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der vierzehnte dem Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und der funfzehnte dem Königlichen Stadtgericht in Prenzlow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Stadtgerichts-Sekretair Jerichow zu Nauen ist zum Stadtgerichts-Assessor, und der Protokollführer Friedrich Wilhelm Conrad zu Cremmen zum Aktuarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Den Lehrern an der Realschule in Berlin, Heussi, Herrmann, Volgt, Dr. Hubert und Dielitz ist das Prädikat: „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Ober-Steuerkontroleur Schindler in Cöpnick ist zum Steuer-Inspektor ernannt, und die Kassenschreiberstelle bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse dem bisher bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse als Hülfsarbeiter beschäftigten Diätarius Römisch verliehen worden.

Der Kandidat der Chirurgie und Medizin Wilh. Friedrich August Holthaus ist als Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1836 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgange 1836, imgleichen ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 20. Januar 1837.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. November v. J. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 29. Januar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. d. M. mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius, den Hofmarschall, Major Herrn von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, und den Königl. Großbritanischen Geheimen Rath Herrn Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg auf Wolfsburg zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzialverbandes gebracht. Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Januar 1837.

Nr. 8. Zensursache. I. 574. Januar.

Im Verfolg eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 23. Dezember v. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten drei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

1) Die Flüchtige. Eine Erzählung für die christliche Jugend. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider, 1835. 8vo.
2) Theoretisch-praktische Anleitung zum Schulgesange. Verfaßt von J. Mendel. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836. gr. 8vo.
3) Grammatische Vorschule zu Homer, mit ꝛc. ꝛc., von Friedrich Andreas Chri-

Digitized by Google

stian Grauff. Bern, Chur und Leipzig, 1837. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8vo. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Januar 1837.

Nr. 9. Stempelstrafen. I. in pl. 164. Dezember.

Nach § 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung Pag. 69) sollen die Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunal-Behörden, oder gegen einzelne Beamte, wegen Nichtbeachtung der Stempelvorschriften bei ihrer Dienstverwaltung von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde verfügt werden, und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetzsammlung Pag. 308) sollen die Behörden und Beamten, welche die Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu Amtsverhandlungen unterlassen, zwar nicht mit der ordentlichen Stempelstrafe, aber mit einer, in der Regel auf den Betrag des nicht verwendeten Stempels festzusetzenden Ordnungsstrafe belegt, und diese bei den Stempelstrafen verrechnet werden; außerdem haben die Beamten die verabsäumten Stempel selbst nachzubringen.

Indem wir auf diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufmerksam machen, fordern wir alle uns untergeordnete Behörden und Beamten auf, bei ihren amtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen die bestehenden Stempelvorschriften und Tarifs sorgfältig zu beachten und anzuwenden, und dadurch die Ordnungsstrafen und Kosten, von denen sie bei Kontraventionen betroffen würden, zu vermeiden. Insbesondere verweisen wir nochmals wegen des, zu „amtlichen Atteſten in Privatsachen" erforderlichen Stempels von 15 Sgr. auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1835 (Amtsblatt Pag. 139). Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Januar 1837.

Nr. 10. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 371. Januar.

Nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Departements-Prüfungskommissionen für einjährige Freiwillige melden; diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der in Rede stehenden Begünstigung berechtigt anerkannt werden, müssen alsdann ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen. Hiernach, und mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 Seite 26) fordern wir die Direktoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die, aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 11. Servis- und Garnisonverwaltungs-Angelegenheit. I. 553. Januar.

Die Wohllöblichen landräthlichen Behörden und Magistrate, welche mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ersuchen wir, die Servis- und Garnisonverwaltungs-Ausgaben, so wie Marschverpflegungs-, Marschfourage- und Vorspannkosten aus dem verflossenen Jahre, spätestens bis Ende Januar oder Anfangs Februar d. J. bei uns zur Liquidation zu bringen, auch die Einnahmen für vermiethete oder verpachtete Militair-Grundstücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militair-Kassenverkehr dann geschlossen wird, und die spätere Erstattung vorgeschossener Ausgaben Weiterungen veranlassen würde. Berlin, den 5. Januar 1837.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

* * *

Potsdam, den 12. Januar 1837.

Auf Requisition der Königl. Intendantur des dritten Armeekorps wird vorstehende Aufforderung den betheiligten Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Summarische Verzeichnisse der von den Schiedsmännern abgemachten Geschäfte.

Die Stadt-Magistrate und landräthlichen Behörden des Departements des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die in der Verordnung vom 26. September 1832 vorgeschriebenen vollständigen Nachweisungen der, bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Schiedsmännern im verflossenen Jahre vorgekommenen und verglichenen, oder nicht zu schlichten gewesenen Streitsachen, noch vor Ablauf dieses Monats bei dem Königl. Kammergericht einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder haben wir beschlossen, von Ostern dieses Jahres ab in der Stadt Müncheberg, unter Leitung des Superintendenten Weizmann, einen einjährigen Kursus für junge Männer, welche sich dem Volksschulamte widmen wollen, zu veranstalten.

1. Der Unterricht wird alle nothwendigen Lehrgegenstände der Volksschule umfassen, und im Wesentlichen nach dem, für den einjährigen Lehrkursus des Schullehrer-Seminars zu Potsdam festgestellten Lehrplan durch den Superintendenten Weizmann, einige Lehrer der Stadtschule zu Müncheberg und einen für diesen Lehrkursus besonders anzunehmenden Lehrer ertheilt werden; auch wird den Theilnehmern an dem Lehrkursus sowohl in der Stadtschule zu Müncheberg, als anderweitig Gelegenheit gegeben werden, sich im Unterrichten zu üben.

2. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Für Wohnung, Beköstigung und anderweitige Bedürfnisse haben die Theilnehmer an diesem Lehrkursus aus eigenen Mitteln zu sorgen; es ist jedoch die Veranstaltung getroffen worden, daß sie

Digitized by Google

Wohnung und Beköstigung bei rechtlichen Einwohnern der Stadt Müncheberg gegen eine mäßige Vergütigung finden können.

3. Nach Beendigung des Lehrkursus werden diejenigen Theilnehmer an demselben, welche den Erwartungen entsprechen, mit der interimistischen Verwaltung kleiner Schulstellen in dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder beauftragt, und nach Ablauf eines Jahres zu einer Prüfung ihrer Anstellungsfähigkeit einberufen werden.

4. Zur Theilnahme an diesem Lehrkursus ist erforderlich, daß der Aufzunehmende das neunzehnte Lebensjahr vollendet habe, von unbescholtenem Lebenswandel, körperlich gesund, an ländliche Beschäftigung und Lebensweise gewöhnt, und im Stande sei, sich während der Dauer des Kursus aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Aelteren Personen, welche die Jahre der leichtern Bildungsfähigkeit überschritten, in der Regel also diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, insbesondere aber solche, die sich schon in verschiedenen Verhältnissen ohne Ausdauer versucht haben, muß die Theilnahme an dem Lehrkursus versagt werden.

5. Alle diejenigen, welche sich nach dem Vorstehenden zur Theilnahme an dem Lehrkursus für geeignet halten, und die Zulassung zu demselben wünschen, haben sich bei dem Geistlichen ihres Wohnortes persönlich zu melden, demselben

a) eine Bescheinigung ihres Alters,
b) die Zeugnisse über ihre Schulbildung,
c) ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit über ihre sittliche Führung,
d) falls sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder doch schon bei der Aushebung für den Kriegsdienst geloset haben, eine Bescheinigung ihrer Militair-Verhältnisse,
e) eine glaubhafte Bescheinigung, daß sie sich während der Dauer des Kursus aus eigenen Mitteln erhalten können,

zu überreichen, die ihnen vorzulegenden Fragen gewissenhaft zu beantworten, und einen schriftlichen Aufsatz über eine, ihnen von dem Geistlichen zu stellende Aufgabe anzufertigen.

6. Alle diejenigen, welche nach dieser vorläufigen Prüfung als aufnahmefähig erscheinen, werden uns von den Geistlichen, bei welchen die Meldung erfolgt ist, angezeigt, und hiernächst zu einer, kurz vor Ostern zu Müncheberg zu haltenden Aufnahme-Prüfung einberufen, und es wird sodann über deren Aufnahme oder Zurückweisung Bestimmung getroffen werden.

7. Diejenigen, welche zur Aufnahme gelangen, haben sich schriftlich zu verpflichten, daß sie nach Beendigung des Lehrkursus jede Schulstelle, welche ihnen von der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder angetragen werden möchte, unweigerlich annehmen, und wenigstens drei Jahre lang verwalten, auch keine Verhältnisse eingehen wollen, welche sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern könnten. Berlin, den 9. Januar 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 27. Januar 1837.

Auf den am 15. November v. J. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark, ist in Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825, zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3. Oktober 1836 bis dahin 1839 geschritten worden.

Die Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn Major von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und den Hofmarschall Major von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark

den Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und den Kreisdeputirten Herrn von Knebel-Döbritz auf Friedrichsdorf zu dessen Stellvertreter

gewählt, und zufolge Benachrichtigungen des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. und 28. Dezember v. J. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 4. und 26. Dezember v. J. Allergnädigst bestätigt worden. Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Januar 1837.

Nr. 12. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Dezember 1836. I. 1301. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 28 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 4 Sgr. 11 Pf.,

Digitized by Google

3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler — Sgr. 7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 29 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .....— Thaler 22 Sgr. — Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 10 Sgr. — Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 8 Sgr. 10 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....— Thaler 27 Sgr. 9 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 13. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	20	4	—	28	5	—	28	8	—	19	10	1	9	—
2	Brandenburg	1	20	3	1	—	9	—	25	10	—	20	6	1	7	6
3	Dahme	1	12	—	—	26	7	—	24	—	—	20	5	1	15	—
4	Havelberg	1	22	6	1	2	-	—	26	3	—	19	3	1	6	1
5	Jüterbogk	1	18	6	—	29	—	—	25	2	—	22	2	—	—	—
6	Luckenwalde	1	16	—	1	—	11	—	26	7	—	22	6	1	16	10
7	Neustadt-Eberswalde ...	1	20	—	1	1	—	-	27	6	-	19	6	—	—	—
8	Oranienburg	1	29	—	1	13	1	—	26	4	—	22	6	1	6	11
9	Perleberg	1	25	8	1	1	4	-	25	6	—	19	8	1	8	3
10	Potsdam	1	23	11	1	3	5	—	26	8	—	21	6	1	6	7
11	Prenzlow	1	13	2	1	3	10	—	22	11	—	18	2	1	6	9
12	Rathenow	1	22	1	1	—	11	—	25	4	—	19	3	1	8	—
13	Neu-Ruppin	1	20	—	1	2	6	—	25	—	—	19	—	1	7	—
14	Schwedt	1	15	10	1	1	2	—	26	3	—	18	3	1	6	4
15	Spandau	1	22	5	1	3	6	—	29	3	—	20	—	1	7	11
16	Strausberg	1	20	—	1	1	8	—	26	5	—	18	8	1	6	4
17	Templin	1	23	2	1	5	—	—	29	5	-	18	3	1	10	—
18	Treuenbrietzen	1	17	9	—	29	3	—	26	3	—	20	10	2	—	—
19	Wittstock	2	3	3	1	8	2	1	—	2	—	23	2	1	10	5
20	Wriezen an der Oder ..	—	—	—	1	—	2	—	25	1	—	17	—	1	8	2

Digitized by Google

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .....20 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1836.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	22	9	9	8	—	9	2	—	7	6	1	—	1	—	4	—	5	—	4	6
—	21	3	3	15	—	11	5	—	10	2	6	7	2	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	6	—	—	11	3	—	5	2	6	6	6	—	10	1	—	2	6	4	—	3	11
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	—	—	—	—
—	—	—	5	24	6	10	7	—	9	2	6	7	—	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	20	—	12	3	—	9	2	6	7	6	—	9	1	—	4	—	19	6	5	—
—	20	—	4	3	—	12	6	—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	10	—	10	8	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	15	—	8	8	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	6	5	6
—	23	2	4	7	10	12	8	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	4	—	12	—	6	—
—	20	—	7	—	—	10	—	1	—	2	6	8	7	1	—	1	—	4	—	25	—	8	—
—	—	—	—	—	—	10	11	—	8	3	—	8	—	1	—	1	3	3	—	12	—	7	6
—	25	—	5	15	—	12	6	1	1	2	6	7	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	—	—	10	—	1	3	2	—	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	12	3	1	—	3	—	9	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	10	3	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—	8	—	4	2
—	20	—	5	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	4	16	—	10	—	—	11	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
1	—	—	6	14	7	9	6	—	9	2	6	7	7	2	—	—	—	3	3	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

Digitized by Google

Nr. 14.
I. 554.
Januar.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1836 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll
1	6	11	2	11	7	9½	2	6	3	3	1	9½	6	1½	2	5½	4	10	2	1	4	2
2	6	11	3	—	7	10¼	2	6	3	3	1	10	6	3½	2	6½	4	10	2	1	4	2
3	7	—	3	—	7	10½	2	8	3	3	1	10½	6	1½	2	4½	5	—	2	2	4	6
4	7	—	3	—	8	2	2	4	3	3	1	11	6	4	2	4	4	11	2	—	4	11
5	7	2	3	2	8	3¾	2	8½	3	3	2	—	5	9½	2	4	4	10½	2	—	5	7
6	7	2	3	2	8	4	2	9	3	3	2	1	5	11½	2	5½	4	6½	1	11½	6	—
7	7	3	3	4	8	6	2	8	3	3	2	1	6	6½	2	8¼	4	8½	2	2	6	5
8	7	3	3	4	8	6	2	6	3	3	2	1½	6	5½	2	8½	4	10	2	3	6	9
9	7	4	3	5	8	7	2	11	3	4	2	2	6	6	2	9½	4	11	2	2⅓	7	—
10	7	5	3	6	8	8	2	11	3	5	2	2½	6	9	2	10	4	11½	2	2	7	2
11	7	4	3	5	8	7	2	10	3	6	2	3	6	5	2	9	4	11	2	2	7	8
12	7	6	3	6	8	5	3	2	3	7	2	3	6	6	2	10½	4	11	2	4	8	—
13	7	8	3	7	8	5½	3	2	3	8	2	3½	6	9	3	½	5	—	2	5	8	3
14	7	8	3	7	8	5	3	2	3	9	2	3½	6	8	3	1	5	—	2	6	8	4
15	7	8	3	7	8	4½	3	4	3	9	2	4	6	7½	3	1½	5	1	2	10	8	2
16	7	9	3	8	8	4	3	10½	3	9	2	4	6	7	3	2	5	2	2	10	8	—
17	7	9	3	9	8	4	3	9	3	10	2	4½	6	7½	3	3	5	2	2	11	8	—
18	7	9	3	9	8	4	3	—	3	10	2	4½	6	9	3	1½	5	2	2	11	7	10
19	7	10	3	8	8	6	3	9	3	10	2	5	6	8½	3	5½	5	2½	3	—	7	4
20	7	10	3	10	8	6	3	3	3	10	2	5	6	9	3	5½	5	2	3	½	6	11
21	7	10	3	10	8	6	3	2½	3	10	2	5½	6	7½	3	6½	5	1½	3	1	6	9
22	7	10	3	10	8	6⅓	3	3¾	3	10	2	5½	6	5½	3	6½	5	2½	3	1	6	6
23	7	9	4	1	8	6½	3	5	3	10	2	6	6	2½	3	6½	5	2½	3	2½	6	5
24	8	—	4	—	8	6½	3	4	3	10	2	6	6	10½	3	7½	5	1	3	4	6	4
25	8	—	4	—	8	6½	2	11	3	10	2	5½	7	9	3	8½	5	—	3	4	6	—
26	8	—	4	—	8	6	3	—	3	11	2	5½	6	8	3	6	4	5	1	—	6	—
27	8	—	4	3	8	4	4	½	4	—	2	5½	6	6	4	2	4	2	3	6	6	—
28	8	—	5	—	8	2	4	6	4	—	2	5	6	4	4	6	4	4	3	8	6	11
29	7	6	5	8	8	2¾	4	6	4	—	2	5	6	4½	4	8½	4	6	3	9	6	11
30	7	6	5	9	8	—	4	6	4	—	2	5	6	4½	4	8	4	9	3	9	6	11
31	7	6	5	8	7	11½	4	4	4	—	2	5	6	7	4	9	4	10½	3	10	6	11

Potsdam, den 14. Januar 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 15. Landbeschälung im Jahre 1837. I. 1591. Januar.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Die Hengste treffen drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung der Stuten.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse.....		den 1. März.
	Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Mittwoch den 22. Februar d. J., von früh 8 Uhr an, abgehalten werden.		
2	Stadt Lenzen,	in der Westpriegnitz.....	„ 6. „
3	Dorf Stavenow,		„ 6. „
4	„ Rühstädt,		„ 24. „
5	„ Pankow,	in der Ostpriegnitz	„ 5. „
6	„ Wulfersdorf,		„ 5. „
7	„ Blandikow,		„ 4. „
8	„ Döllen,		„ 4. „
9	Amt Liebenwalde.....		„ 21. „
10	Dorf Lübbenow,	Prenzlower Kreis	„ 6. „
11	„ Grünberg, in Stelle der Station Brüssow,		„ 6. „
12	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis		„ 4. „
13	Dorf Zichow, Angermünder Kreis...		„ 5. „
14	Alt-Mädewitz,	bei Wriezen an der Oder.....	„ 3. „
15	Neu-Trebbin,		„ 3. „
16	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 in dem Königl. Marstall...		„ 1. „
17	Dorf Golzow,	Belziger Kreis	„ 8. „
18	Stadt Beelitz,		„ 21. „

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 18. Januar 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 22. Januar 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und fordern wir die betreffenden Herren Landräthe zugleich auf, noch besonders dahin zu wirken, daß die festgestellten Termine unter den Pferdezüchtern möglichst allgemein bekannt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Aushändigung der

Potsdam, den 14. Januar 1837.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im 3ten Quartal v. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapi-

Digitized by Google

Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien. III. 1833. Januar.

talien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen, zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. Januar 1837.

Nr. 17. Einreichung der Nachtragskataster zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 1857. Januar.

Da die Bestimmung des § 9 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826, wonach die abgeänderten oder Nachtrags-Kataster, mit den nöthigen Taxen und sonstigen Bescheinigungen versehen, für das folgende Rechnungsjahr jedesmal spätestens bis zum 1. Februar, Behufs der Eintragung in das Lagerbuch eingereicht sein sollen, bisher nicht immer pünktlich beachtet ist, so fordern wir sämmtliche Interessenten hierdurch auf, diesen Termin hinsichtlich des bevorstehenden Rechnungsjahres vom 1. Mai $18\frac{37}{38}$ unter allen Umständen einzuhalten, damit jene Nachtrags-Kataster bei Aufstellung des Lagerbuches gehörig berücksichtigt werden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden auf Veranlassung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers angewiesen, den Strafanstalten bei der Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers, außer dem Tenor des Erkenntnisses, auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen. Das Zirkular vom 9. Mai 1828 ist dagegen aufgehoben. Berlin, den 29. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 7. Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Joh. Christoph Leopold Nagel zu Dorotheenhof bei Staffelde zum Schiedsmann für den IIIten ländlichen Bezirk des Osthaveländischen Kreises, und der Rittergutsbesitzer Heinrich Friedrich von Bredow zu Markee zum Schiedsmann für den XIIten ländlichen Bezirk desselben Kreises verpflichtet worden. Berlin, den 29. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1835 (Amtsblatt

Digitized by Google

vom Jahre 1835 Seite 30 — 32) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam vom 1. April d. J. ab wiederum ein einjähriger Lehrkursus für solche junge Männer gehalten werden soll, welche sich bereits privatim für das Schulamt vorbereitet haben, und sich zunächst zur Verwaltung einer Schulstelle auf dem Lande geschickt machen wollen.

Diejenigen, welche an diesem Lehrkursus Theil zu nehmen wünschen, haben sich deshalb bei dem Seminar-Direktor Hientzsch zu Potsdam, unter Beibringung der in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Zeugnisse zu melden.

Berlin, den 16. Januar 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Heinrich Kluge und Friedrich Wilhelm Heinrich Köpke, so wie die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Heinrich Schlöttke, Karl Philipp von Breuning, Franz Karl Otto Hufeland, Joachim Nikolaus Voß I. und Karl Friedrich von Pelke sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren August Eduard Theodor Glöckner, Friedrich Wilhelm Alexander Beyer, Franz August Ludwig Tenzer, Hubert Ludwig Sturtz und Johann Karl Adolph Sasse zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Herrmann Böhl und Johann Heinrich Ludwig Kadner zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und ist von den Letztern der erste dem Königl. Stadtgericht in Berlin, und der zweite dem Königl. Landgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem ordentlichen Kollaborator Bauer und den außerordentlichen Kollaboratoren Dr. Jungk und Dr. Zimmermann des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin ist der Titel eines „Oberlehrers" verliehen, der Schulamtskandidat Gustav Bogen zum Lehrer bei dem ebengedachten Gymnasium ernannt, und dem Küster und Schullehrer Zaar in Köpenick das Prädikat „Kantor" beigelegt worden.

Der Baukondukteur Georg Rudolph Killmann und der Feldmesser Karl Wilhelm Leopold Scheffler sind im 4ten Quartal 1836 bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard August Lehmann ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Adolph Joel als praktischer Arzt, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Johann Karl Eduard Wahlländer als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Es verdient gebührende Anerkennung, daß die Gemeine zu Sonnenberg, Superintendentur Gransee, mit Aufopferung und regem Eifer auf eigene Kosten, unter Beziehung der gesetzlich frei erhaltenen Patronats-Materialien, im verwichenen Som-

Digitized by Google

mer ein neues, vorzüglich schönes massives Schulhaus, mit einem großen, hohen und hellen Schulzimmer, zwei Stuben und zwei Kammern, nebst Küche und Keller erbauet, und sich dadurch um ihre Schule verdient gemacht, — so wie daß der Kossäthen-Altsitzer Grabow zu Schönberg, Superintendentur Gransee, der dortigen Kirche ein, nach dem sachverständigen Gutachten brauchbares Orgelwerk, welches er für 60 Thaler gekauft, zum Geschenk gemacht, auch die Belohnung des Spielers dieser Orgel für das erste Jahr des Gebrauchs übernommen, — imgleichen daß die Gemeine zu Wesendorf, Amts Zehdenick, aus freiem Antriebe schon vor längerer Zeit ihrem Küster und Schullehrer eine neue Scheune zur Unterbringung seines Einschnitts aus der, der Stelle bei der Separation zugefallenen Landdotation gut und zweckmäßig erbauet, — und endlich daß die Gemeine zu Teschendorf bei Oranienburg zum Bau der dortigen neuen Orgel auf Kosten der Kirchenkasse, durch freiwillige Leistungen, Speisung und Beherbergung der Arbeiter während fünf Wochen kräftig mitgewirkt hat.

Von der Frau Wittwe des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Andersen ist der dortigen Dreifaltigkeitskirche eine Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit ächt goldener Stickerei und Besetzung zum Geschenk gemacht, der Altar der Kirche in Teschendorf mit einer schwarzsammetnen, mit gelben Frangen besetzten Altardecke durch die Gebrüder Haupt beschenkt, von mehreren Beamten und Bewohnern in Neu-Warnow der Pfarrkirche zu Warnow ein silberner Kelch und eine silberne Patene, beide inwendig vergoldet, zum Geschenk verehrt, die Stadtschule in Freienwalde in den beiden letztverflossenen Jahren von einem bewährten Gönner mit 70 Schiefertafeln, nebst Stiften und mit 5 Thalern, die St. Georgenkirche daselbst aber von drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einem Altar-Kruzifix beschenkt, der Kirche zu Ganzer von dem verstorbenen Patron derselben eine rothe Sammetdecke über den Altar, ebenfalls mit ächt goldenen Borten, vorn mit dem v. Gürgasschen und v. Zietenschen Wappen reich und schön gestickt, und drei reich bronzirte und geschmackvoll gearbeitete eiserne Altarleuchter zum Geschenk gemacht, und die Stadtschule in Spandau durch den Maurermeister Bocksfeldt jun. daselbst mit dem Schliebenschen Atlas von Europa beschenkt worden.

Die französisch-reformirte Gemeine zu Groß-Ziethen, Amts Chorin, hat bei der dortigen Separation ihrer Kantorstelle, außer der gesetzlichen Dotation, 1 Morgen Wiesewachs von 50 Thlrn. Werth, aus freien Stücken geschenkt, und der Hüfner Friedrich Schulze zu Lichterfelde in der dortigen Kirche auf seine Kosten eine neue Kanzel und einen Altar, welche beide Gegenstände von der Wittwe Marie Espel mit einer Bekleidung von dunkelblauem Tuche, mit gelben Frangen versehen worden, aufstellen lassen; auch haben die Dienstboten im Dorfe Zinna dadurch, daß sie vor einigen Jahren freiwillig von ihrem Lohne eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit weißer wollenen Einfassung und Frangen angeschafft, und die Ortskirche damit beschenkt haben, einen lobenswerthen Sinn bethätigt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 3. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Januar 1837.

Nr. 18. Zensursache. I. 1461. Januar.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 6. d. M. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten sieben, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debitserlaubniß innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden ist.

1) Geranopygmaiomachia, oder Kampf der Kraniche mit den Pygmäen. Komisches Gedicht in fünf Gesängen von Heinrich Ernst Pöschl. Pesth, bei C. A. Hartleben. 1837. kl. 8vo.

2) Anleitung zum ersten Unterricht im Zeichnen für Primar- und Sekundarschulen. Ein Handbuch ꝛc. von J. Chr. Buß. Erster Jahrkurs. Mit 7 lithographirten Blättern. Bern, gedruckt bei C. Fischer & Komp. 1836. gr. 8vo.

3) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band. Erste und zweite Lieferung. Dummkoller-Ernährung Bern, 1836. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.

4) Theil VIII des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Dritte vollständige Original-Ausgabe. Aarau, 1836. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8vo.

5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zehntes Heft. Der Kanton Solothurn. Von A. Peter Stromeier. Auch unter dem Titel:

Digitized by Google

Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert ꝛc. St. Gallen und Bern, 1836, bei Huber & Komp. 8vo.

6) Georg Thomas Flügl's erklärte Kourszettel der bedeutendsten Europäischen und Außereuropäischen Handelsplätze, nebst genauer Angabe der Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse derselben. Siebzehnte, ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. St. Gallen und Bern, 1837, bei Huber & Komp.

7) Die evangelische Gemeinde in Locorno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weitern Schicksale: Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im 16ten Jahrhundert. Von Ferdinand Meyer. Zweiter Band. Zürich, S. Stöhr, 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Januar 1837.

Nr. 19. Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-Uebungsplätzen. I. 353. Dezember.

Es hat sich ereignet, daß bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangene Granaten von den Feldarbeitern auf den Feldern und Wiesen wieder aufgefunden, und unvorsichtiger Weise angezündet und gesprengt worden sind, wodurch einige Menschen getödtet und andere gefährlich verwundet worden sind.

Aus Veranlassung eines dieserhalb ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei werden diese geschehenen Unglücksfälle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und, zur möglichsten Verhütung der Wiederkehr von dergleichen Unglücksfällen, die Finder von noch geladenen Hohlgeschossen zur größten Vorsicht bei Aufnahme derselben und zu der, nach Maaßgabe der nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Juli 1833, Gesetzsammlung pro 1833 Seite 86, zu bewirkenden Ablieferung hierdurch aufgefordert.

„Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. verordne Ich hiermit:

1) Niemand ist befugt, bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er auf den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militairbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thaler, oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militairbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition erkauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu

Digitized by Google

funfzehn Thaler, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§ 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei dem im § 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung ꝛc. nach Analogie des § 1122 Th. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nur polizeilich geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833. (gez.) Friedrich Wilhelm."

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler,
und an den General-Lieutenant v. Witzleben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Januar 1837.

Nr. 20. Klassensteuer. III. d. 720. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer sich überbürdet erachten, ihre Beschwerden darüber bis spätestens den 31. März d. J. bei der landräthlichen Behörde des Kreises, in dem sie sich aufhalten, und zwar jeder einzeln und schriftlich anbringen müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 25. Januar 1837.

Nr. 21. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1121. Januar.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 31. Juli 1836 (Amtsblatt S. 237) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch das erste, nach den Versicherungssummen des Haupt-Katasters pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 4 Sgr.,
zur Klasse II auf 6 Sgr.,
zur Klasse III auf 8 Sgr.

festgesetzt. Hiernach tragen bei:

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	166175	90375	263850
2	Beeliß.....	9850	140800	98100	248750
3	Beeskow	53550	190400	45350	289300
4	Bernau	40125	213200	52075	305400
5	Bieſenthal	13250	72775	24775	110800
6	Brandenburg	200475	1404700	197625	1802800
7	Brüſſow.....	6800	71650	19025	97475
8	Buchholz	300	52850	9725	62875
9	Charlottenburg	258325	423925	32850	715100
10	Cöpnick	44075	141125	36100	221300
11	Cremmen	26075	194825	142300	363200
12	Fehrbellin.....	57100	174325	20125	251550
13	Freienwalde	122175	171625	49725	343525
14	Frieſack	57250	252050	79500	388800
15	Fürſtenwerder.....	2700	104600	27000	134300
16	Granſee	28225	212275	152675	393175
17	Greiffenberg.....	2075	76350	31925	110350
18	Havelberg	56775	427075	7025	490875
19	Joachimsthal.....	6450	52675	71350	130475
20	Ketzin	3225	31325	86275	120825
21	Kyritz	197275	301100	38050	536425
22	Alt-Landsberg	31650	82175	30725	144550
23	Lenzen.....	14775	315075	30525	360375
24	Liebenwalde	96925	134475	77075	308475
25	Lindow.....	107550	89650	17400	214600
26	Luckenwalde	67925	252500	109975	430400
27	Lychen.....	21800	177750	18800	218350
28	Meyenburg	5025	121950	16275	143250
29	Mittenwalde.....	26750	124525	52650	203925
30	Nauen.....	165025	587100	139650	891775
31	Neuſtadt a. d. D.....	23275	131150	14200	168625
32	Neuſtadt-Eberswalde..	25675	386125	37600	449400
33	Oderberg	6300	133950	34250	174500
34	Oranienburg.....	65900	235225	79650	380775
35	Perleberg.....	90375	552450	42200	685025
36	Potsdam	1222825	1415750	54725	2693300
	Latus.....	3165150	9615675	2067650	14848475

Digitized by Google

Beiträge von jedem Hundert										Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9	22	—	332	10	6	241	—	—	583	2	6	11	19	10	571	12	8
13	4	—	281	18	—	261	18	—	556	10	—	11	3	10	545	6	2
71	12	—	380	24	—	120	28	—	573	4	—	11	13	10	561	20	2
53	15	—	426	12	—	138	26	—	618	23	—	12	11	3	606	11	9
17	20	—	145	16	6	66	2	—	229	8	6	4	17	7	224	20	11
267	9	—	2809	12	—	527	—	—	3603	21	—	72	2	3	3531	18	9
9	2	—	143	9	—	50	22	—	203	3	—	4	1	10	199	1	2
—	12	—	105	21	—	25	28	—	132	1	—	2	19	3	129	11	9
344	13	—	847	25	6	87	18	—	1279	26	6	25	17	11	1254	8	7
58	23	—	282	7	6	96	8	—	437	8	6	8	22	4	428	16	2
34	23	—	389	19	6	379	14	—	803	26	6	16	2	4	787	24	2
76	4	—	348	19	6	53	20	—	478	13	6	9	17	1	468	26	5
162	27	—	343	7	6	132	18	—	638	22	6	12	23	3	625	29	3
76	10	—	504	3	—	212	—	—	792	13	—	15	25	5	776	17	7
3	18	—	209	6	—	72	—	—	284	24	—	5	20	10	279	3	2
37	19	—	424	16	6	407	4	—	869	9	6	17	11	7	851	27	11
2	23	—	152	21	—	85	4	—	240	18	—	4	24	4	235	23	8
75	21	—	854	4	6	18	22	—	948	17	6	18	29	2	929	18	4
8	18	—	105	10	6	190	8	—	304	6	6	6	2	6	298	4	—
4	9	—	62	19	6	230	2	—	297	—	6	5	28	2	291	2	4
263	1	—	602	6	—	101	14	—	966	21	—	19	10	—	947	11	—
42	6	—	164	10	6	81	28	—	288	14	6	5	23	1	282	21	5
19	21	—	630	4	6	81	12	—	731	7	6	14	18	9	716	18	9
129	7	—	268	28	6	205	16	—	603	21	6	12	2	3	591	19	3
143	12	—	179	9	—	46	12	—	369	3	—	7	11	6	361	21	6
90	17	—	505	—	—	293	8	—	888	25	—	17	23	4	871	1	8
29	2	—	355	15	—	50	4	—	434	21	—	8	20	10	426	—	2
6	21	—	243	27	—	43	12	—	294	—	—	5	26	5	288	3	7
35	20	—	249	1	6	140	12	—	425	3	6	8	15	1	416	18	5
220	1	—	1174	6	—	372	12	—	1766	19	—	35	10	—	1731	9	—
31	1	—	262	9	—	37	26	—	331	6	—	6	18	9	324	17	3
34	7	—	772	7	6	100	8	—	906	22	6	18	4	1	888	18	5
8	12	—	267	27	—	91	10	—	367	19	—	7	10	7	360	8	5
87	26	—	470	13	6	212	12	—	770	21	6	15	12	5	755	9	1
120	15	—	1104	27	—	112	16	—	1337	28	—	26	22	9	1311	5	3
1630	13	—	2831	15	—	145	28	—	4607	26	—	92	4	9	4515	21	3
4220	6	—	19231	10	6	5513	22	—	28965	8	6	579	9	2	28385	29	4

Digitized by Google

Fort.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{36}{37}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3165150	9615675	2067650	14848475
37	Prenzlow	87900	1240900	120100	1448900
38	Pritzerbe	400	138425	8750	147575
39	Pritzwalk	115150	359125	22875	497150
40	Putlitz	4200	104250	13025	121475
41	Rathenow	30200	484075	108650	622925
42	Rheinsberg	14475	221250	18475	254200
43	Rhinow	1150	24925	47350	73425
44	Alt-Ruppin	47500	75825	21500	144825
45	Neu-Ruppin	637525	357975	98850	1094350
46	Saarmund	3475	27725	10225	41425
47	Schwedt	107100	518550	124150	749800
48	Spandow	231025	461000	144325	836350
49	Storkow	7325	75175	28275	110775
50	Straßburg	7100	248725	105850	361675
51	Strausberg	66725	182250	48775	297750
52	Teltow	63500	38575	41225	143300
53	Templin	29300	332350	43450	405100
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	7050	106625	28550	142225
56	Treuenbrietzen	51500	322325	101850	475675
57	Vierraden	11225	100450	76725	188400
58	Werder	53850	62425	35525	151800
59	Wilsnack	56500	143650	17300	217450
60	Wittenberge	14050	197350	22450	233850
61	Wittstock	26575	599175	31650	657400
62	Wriezen	140550	380125	89475	610150
63	Wusterhausen a. d. D..	35425	425850	28925	490200
64	Zehdenick	134525	175075	18375	327975
65	Zinna	45500	13500	3500	62500
66	Zossen	18500	51775	33200	98475
	Summa.....	5214850	17108050	3572750	25895650
	Die Städte der Neumark	2225600	7605875	2437850	12269325
	Haupt-Summa.....	7440450	24713925	6010600	38164975

Digitized by Google

fetzung.

Beiträge von jedem Hundert																Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.												
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4220	6	—	19231	10	6	5513	22	—	28965	8	6	579	9	2	28385	29	4			
117	6	—	2481	24	—	320	8	—	2919	8	—	58	11	7	2860	26	5			
—	16	—	276	25	6	23	10	—	300	21	6	6	—	5	294	21	1			
153	16	—	718	7	6	61	—	—	932	23	6	18	19	8	914	3	10			
5	18	—	208	15	—	34	22	—	248	25	—	4	29	4	243	25	8			
40	8	—	968	4	6	289	22	—	1298	4	6	25	28	11	1272	5	7			
19	9	—	442	15	—	49	8	—	511	2	—	10	6	8	500	25	4			
1	16	—	49	25	6	126	8	—	177	19	6	3	16	7	174	2	11			
63	10	—	151	19	6	57	10	—	272	9	6	5	13	5	266	26	1			
850	1	—	715	28	6	263	18	—	1829	17	6	36	17	9	1792	29	9			
4	19	—	55	13	6	27	8	—	87	10	6	1	22	5	85	18	1			
142	24	—	1037	3	—	331	2	—	1510	29	—	30	6	7	1480	22	5			
308	1	—	922	—	—	384	26	—	1614	27	—	32	8	11	1582	18	1			
9	23	—	150	10	6	73	12	—	235	15	6	4	21	4	230	24	2			
9	14	—	497	13	6	282	8	—	789	5	6	15	23	6	773	12	—			
88	29	—	364	15	—	130	2	—	583	16	—	11	20	1	571	25	11			
84	20	—	77	4	6	109	28	—	271	22	6	5	13	1	266	9	5			
39	2	—	664	21	—	115	26	—	819	19	—	16	11	9	803	7	3			
7	6	—	45	27	—	31	8	—	84	11	—	1	20	8	82	20	4			
9	12	—	213	7	6	76	4	—	298	23	6	5	29	3	292	24	3			
68	20	—	644	19	6	271	18	—	984	27	6	19	20	11	965	6	7			
14	29	—	200	27	—	204	18	—	420	14	—	8	12	3	412	1	9			
71	24	—	124	25	6	94	22	—	291	11	6	5	24	10	285	16	8			
75	10	—	287	9	—	46	4	—	408	23	—	8	5	3	400	17	9			
18	22	—	394	21	—	59	26	—	473	9	—	9	14	—	463	25	—			
35	13	—	1198	10	6	84	12	—	1318	5	6	26	10	11	1291	24	7			
187	12	—	760	7	6	238	18	—	1186	7	6	23	21	9	1162	15	9			
47	7	—	851	21	—	77	4	—	976	2	—	19	15	8	956	16	4			
179	11	—	350	4	6	49	—	—	578	15	6	11	17	1	566	28	5			
60	20	—	27	—	—	9	10	—	97	—	—	1	28	2	95	1	10			
18	—	—	103	16	6	88	16	—	210	2	6	4	6	1	205	26	5			
6953	4	—	34216	3	—	9527	10	—	50696	17	—	1013	28	—	49682	19	—			
2967	14	—	15211	22	6	6500	28	—	21680	4	6	493	18	1	21186	16	5			
9020	18	—	49427	25	6	16028	8	—	75376	21	6	1507	16	1	73869	5	5			

Digitized by Google

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für die assozilirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Beelitz	für den Scheunenbrand am 24. Februar 1835 nachträglich	80	3	—
2	Brandenburg	für den Brand der großen Kämmereimühle am 24. Mai 1836	9910	19	1
3	"	desgleichen nachträglich	18	22	8
4	"	für den Scheunenbrand am 5. Juli 1836	1613	20	8
5	"	desgleichen nachträglich	48	—	—
6	"	für den Brand am 25. September 1836 im Hause des Branntweinbrenners Jacobi	5997	14	8
7	"	desgleichen nachträglich	26	—	—
8	Buchholz	für den Scheunenbrand am 31. August 1836 beim Ackerbürger Kuhring	112	28	3
9	Charlottenburg	Ausfall an Beiträgen	8	22	3
10	Fürstenwerder	für den Scheunenbrand am 22. Juli 1836	1273	14	9
11	Joachimsthal	für den Brand am 13. Juni 1836 beim Ackerbürger Schleyer	656	12	—
12	"	für den Brand am $\frac{9}{10}$. Juli 1836	2357	29	5
13	"	für den Brand am $\frac{7}{8}$. August 1836	5804	27	6
14	"	desgleichen nachträglich	11	15	—
15	"	für den Brand am 9. Oktober 1836 beim Ackerwirth Benicke	1128	6	6
16	Kyritz	für den Brand am 23. Mai 1836 beim Arbeitsmann Bröcker	1189	4	8
17	Lenzen	für den Scheunenbrand am 9. Juni 1836	1841	13	4
18	Perleberg	für den Brand am 14. März 1836 im Melchertschen Hause	575	23	11
19	Potsdam	für den Brand am 15. September 1836 beim Seifensieder Eckert	1205	1	6
20	"	desgleichen nachträglich	22	19	9
21	Prenzlow	für den Brand am 16. Mai 1835 bei der Wittwe Weyher	1	—	—
22	Schwedt	für die am 3. September 1836 abgebrannte Bockwindmühle des Müllers Bohtz	1265	28	6
23	Strasburg	für den Brand am 14. August 1836 in den sogenannten Familienhäusern	1146	23	3
24	Strausberg	für den Scheunenbrand am 16. Oktober 1836	3375	20	9
25	Templin	für den Brand am 28. September 1836	6187	27	5
		Latus	45860	8	10

26. Treuen-

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	45860	8	10
26	Treuenbrietzen	für den Brand am 22. Februar 1836 bei der Wittwe Brüning	1980	14	4
27	Wilsnack	für den Brand am 18. März 1836 nachträglich	86	26	5
28	Wriezen	für den Brand am 17. Juli 1836 beim Kaufmann Leist	524	12	10
29	Zehdenick	für die am 3. September 1836 durch Blitzstrahl beschädigte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Streuber	204	4	—
		Ferner:			
30		Diäten und Fuhrkosten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Januar 1832 § 60 (Amtsblatt Seite 33) im Jahre 1836 in 17 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen	508	12	6
31		Beitrag des Städte-Feuersozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Institute- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1837	1262	—	—
		Summa ad A.	50426	18	11
		B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.			
32	Arnswalde	für den Brand am 12. Juni 1836	1825	3	6
33	Bärwalde	" " " " 15/16. Mai "	1226	23	4
34	Cottbus	" " " " 8. Oktober "	515	6	6
35	Cüstrin	" " " " 9. Mai "	377	10	—
36	Driesen	" " " " 19. Juni "	608	2	7
37	"	" " " " 2. August "	462	20	—
38	Drossen	" " " " 25/26. Juni "	431	23	5
39	Falkenburg	" " " " 10/11. Juni "	4940	—	8
40	"	" " " " 30/31. Oktober "	4170	4	10
41	Frankfurt	" " " " 27. Juli "	280	7	4
42	Friedeberg	" " " " 19. Mai "	6	1	3
43	Fürstenfelde	" " " " 14. Juli "	275	—	—
44	Göritz	" " " " 18. Mai "	380	8	—
45	Königsberg i. d. N.	" " " " 12. März "	521	1	6
46	"	" " " " 13. April " nachträglich	36	26	—
47	"	" " " " 8/9. Mai "	119	23	6
48	"	" " " " 7/8. Juli "	103	22	6
49	Lippehne	" " " " 8. Juli "	342	10	—
50	"	" " " " 26. Juli "	1142	11	6
		Latus	17764	26	5

• • •

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	17764	26	5
51	Möhrin	für den Brand am 1. Mai 1836	82	15	11
52	Müllrose	Ausfall an Beiträgen	2	6	6
53	Peitz	für den Brand am 7. Sept. 1835	21	6	6
54	Reetz	" " " " 30. April 1836	23	25	—
55	Reppen	" " " " 17. Juni "	2745	—	3
56	"	Ausfall an Beiträgen	—	12	—
57	Schwiebus	für den Brand am 6. Dez. 1834 nachträgl.	31	—	—
58	"	" " " " 26. Januar 1836	26	19	8
59	"	" " " " 19. Februar "	12	14	—
60	Seelow	" " " " 20. Juni "	299	—	—
61	Soldin	" " " " 5. Oktober "	498	5	3
62	Sommerfeld	" " " " 11/12. August "	584	7	—
63	"	" " " " 7. Oktober "	3559	16	—
64	Zehden	" " " " 14. Juni "	379	13	—
65	"	" " " " 20. Juni "	390	14	1
66	"	" " " " 2/3. Septemb. "	1019	16	10
		Summa ad B	27440	18	5
		Hierzu ad A	50426	18	11
		Haupt-Summa	77867	7	4

Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach vorstehender Reparation baar ein 73869 5 5

Wird hierzu gerechnet:
der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 31. Juli 1836 mit ..... 25030 20 —

so ergiebt sich eine Einnahmesumme von 98899 25 5

und es bleibt nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungs-Summe von 77867 7 4

zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Schäden ein Bestand von 21032 18 1

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche bis spätestens ult. März d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse vollständig eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen der Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns zu erwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magistrate sofort einzuleiten, wenn diese ihnen, spätestens 8 Tage nach obigem Termine, die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste werden die Magistrate

Digitized by Google

auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3.

Der Prediger Kirchner zu Prenzlau wird zu Ostern k. J. eine Vorbereitungs-Anstalt für junge Leute, welche sich dem Volksschulamte widmen, und sich für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar planmäßig vorbereiten wollen, nach einem von uns genehmigten Einrichtungsplan eröffnen. Wir machen die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer, so wie diejenigen Leute, welche später die Aufnahme in das Seminar zu Potsdam nachsuchen wollen, auf diese, unter unserer näheren Leitung stehende Anstalt aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die Anmeldungen zur Aufnahme bei dem Prediger Kirchner erfolgen, und dieser auch über die Bedingungen derselben Auskunft ertheilen wird.

Die Präparanden-Anstalt zu Jüterbogk wird in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen.

Wir behalten uns vor, die in der Provinz Brandenburg bestehenden Präparanden-Anstalten, deren Einrichtungspläne von uns genehmigt worden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 22. Dezember 1836.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IVtes Quartal 1836.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Neustadt Brandenburg. Der Kandidat Gustav Adolph Freitag als Prediger in Rädel.
2. Lindow. Der Prediger zu Wustrow, Karl Herrmann Robert Straßner, als Prediger zu Schönberg.
3. Neustadt-Eberswalde. Der Rektor in Liebenwalde, Johann Karl August Pentzin, als Prediger und Rektor zu Joachimsthal, und der Kandidat Julius Müllensiefen als Prediger zu Köthen.
4. Prenzlow II. Der Kandidat August Eduard Carstedt als Prediger zu Blindow.
5. Rathenow. Der Kandidat Theodor Nik. Seemann als Prediger zu Premnitz.
6. Ruppin. Der Diakonus Johann Ferdinand Leps in Neu-Ruppin als Archidiakonus daselbst.
7. Wusterhausen an der Dosse. Der Kandidat Franz Theodor Rietner als Prediger zu Segeletz.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Angermünde. Der Küster und Schullehrer in Zerrenthin, Anton Ludwig Richter, als Küster und Schullehrer in Parstein.
2. Bernau. Der Schullehrer zu Werbellin-Kolonie, Phillipp Adolph Braun,

Digitized by Google

als Küster und erster Lehrer zu Zehlendorf, und der Lehrer zu Zehrensdorf, Johann Heinrich Gerich, als Küster und Schullehrer zu Schönow.

3. Dahme. Der interimistische Lehrer zu Meinsdorf, Karl Adolph Palmer, als Lehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Dahme, Johann Karl Ludwig Friedrich, als vierter Knabenlehrer daselbst.
4. Fehrbellin. Der interimistische Lehrer in Betzin, Andreas Christian Behrendts, als Küster und Schullehrer daselbst.
5. Dom Havelberg. Der Lehrer zu Küsel bei Burg, Friedrich Müller, als Lehrer an der Domschule zu Havelberg.
6. Perleberg. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Dammköhler als Küster und Schullehrer zu Rosenhagen, der Schulamts-Kandidat Karl Ludwig Westphal als Küster und Schullehrer zu Burghagen, der Schulamts-Kandidat Johann Rönnebeck als Küster und Schullehrer zu Werzin, und der interimistische Lehrer zu Schönfeld, Karl Brüning, als Küster und Schullehrer daselbst.
7. Prenzlow II. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Karl Gottfried Mann als Küster und Schullehrer zu Menkin.
8. Schwedt. Der interimistische Lehrer zu Vierraden, Karl Emil Albert Dumzlaff, als zweiter Lehrer daselbst.
9. Storkow. Der Lehrer zu Letschin, Gustav Friedrich Schenk, als Stadt-Schullehrer zu Storkow.
10. Wilsnack. Der Lehrer zu Kemnitz in der Altmark, Johann Heinrich Christoph Schulze, als Schullehrer zu Groß-Welle.
11. Wriezen. Der Lehrer zu Pankow bei Berlin, August Wilhelm Jahr, als Küster und Schullehrer zu Neu-Friedland.
12. Zehdenick. Der Kandidat Heinr. Ferdinand Gebhardt als Rektor zu Zehdenick.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger zu Tauche, Buse, Superintendentur Beeskow; der Prediger emerit. zu Blumberg, Meistermann, Superintendentur Berlin; der Prediger emerit. zu Bochow, Rohrlack, Superintendentur Neustadt Brandenburg.

b) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Grünthal zu Kohlsdorf, Superintendentur Beeskow; der Schullehrer Schmidt zu Crielow, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Schullehrer Böhm zu Plötzin, Superintendentur Dom Brandenburg; der Küster und Schullehrer emerit. Wolter zu Carwesee, Superintendentur Fehrbellin; der Küster und Schullehrer Langmeier zu Schönwerder, Superintendentur Prenzlow II.; der Schullehrer emerit. Nöthling zu Bechlin, Superintendentur Ruppin; der Küster und Schullehrer Helm zu Alt- und Neu-Thymen, Superintendentur Templin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 10. Februar 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1767. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1836, über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§ 218 und 315 der Konkurs-Ordnung bei allen Exekutionen.

Nr. 1768. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezember 1836, betreffend den wegen der §§ 1 — 16 Theil II Tit. 19 des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathslosen Armen.

Nr. 1769. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1837, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wiedervereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes.

Nr. 1770. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1837, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind.

Nr. 1771. Die Verordnung, die autonomische Sukzessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Januar 1837.

Nr. 22. Todtenscheine für Ausländer. II. 469. Januar.

Durch die von den Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Auswärtigen, des Innern und der Polizei und der Finanzen unterm 22. September v. J. erlassene, am 13. Oktober v. J. ins 43ste Stück des diesseitigen vorjährigen Amtsblatts aufgenommene Bekanntmachung ist bereits bestimmt worden:

daß die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden sollen.

Nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse der betreffenden Königl. Hohen Ministerien soll

von jetzt ab, ohne Ausnahme, auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Zivil-Lazarethen, in Gefängnissen, oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung im gesandtschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden.

Diese hohe Bestimmung wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Dezember v. J., mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Behörden und Geistlichen gebracht, in vorkommenden Fällen die qu. Todtenscheine an uns zur weitern Einsendung einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1837.

Nr. 23. Begegnung der Entwendung von Wildpret. III. f. 120. Dezember.

Die seit einiger Zeit bemerkbar gewordenen Jagdkontraventionen machen es nothwendig, die Vorschriften der Verfügung vom 22. April 1817 (Amtsblatt pro 1817 Pag. 154) über die Beibringung der Legitimations-Atteste bei Einführung des Wildprets in die Städte, so wie die Bekanntmachung vom 16. Mai 1820 (Amtsblatt vom Jahre 1820 Seite 111) wegen Belohnung für Entdeckung der Wilddiebe, in Erinnerung zu bringen. Königl Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 23. Januar 1837.

Nr. 24. Rechtzeitige Anmeldung von Anträgen auf Bauholz aus Königlichen Forsten für Berechtigte. III. f. 662. Dezember.

Obgleich die Privatbesitzer und Amtseinsassen, welche zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtiget sind, durch wiederholte Bekanntmachungen, namentlich vom 23. Februar 1819, 24. April 1828, 6. Juni 1830 und 21. März 1835 darauf aufmerksam gemacht und daran erinnert sind, daß die Anträge auf Verabfolgung von Bauhölzern in den ersten Monaten eines jeden Jahres, entweder bei den betreffenden Domainen und Rent-Aemtern, oder auch bei uns angebracht werden müssen, damit die Aufnahme der Anschläge rechtzeitig bewirkt, die Einsendung derselben bis zu Ende September erfolgen, und das Holz dazu im Wadel angewiesen werden kann, so ist dieses dennoch mehrfach nicht beachtet.

Damit hieraus nicht Nachtheile für die Berechtigten entstehen, welche sie selbst verschulden würden, bringen wir obige Bekanntmachungen nochmals in Erinnerung, und fordern die Berechtigten auf, für dieses Jahr die Anträge auf Bauholz zu solchen Bauten, die sie 1838 vornehmen wollen, spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den Aemtern oder bei uns anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn spätere Anmeldungen, welche nicht durch Unfälle oder dringende Umstände begründet sind, erst im künftigen Jahre Berücksichtigung finden können, und bis dahin zur nochmaligen Anmeldung zurückgegeben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. Januar 1837.

Nr. 25. Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Alt-Landsberg. III. 670. Dezember.

Die von dem bisherigen Amts-Assistenten Schatte geführte Rentei- und Polizei-Verwaltung des Amts Alt-Landsberg wird nach dem erfolgten Abgange des Herrn ꝛc. Schatte, bis auf weitere Bestimmung, von dem ältesten Sohne der Frau General-Pächterin des gedachten Amts, Herrn Gustav Germanus Konstantin Lüdke, geführt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 28. Januar 1837.

Nr. 26. Berichtigung. I. 2166. Januar.

In der im 3ten Stück unsers Amtsblatts sub Nr. 10 befindlichen Aufforderung vom 6 d. M., die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, muß es heißen:

„1. August" statt 1. April.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8. Kreis-Justizrath für den

Es wird hierdurch dem Publikum und insbesondere den Gerichten des Storkowschen Kreises bekannt gemacht, daß der Königl. Land- und Stadtgerichts-Direktor

Beeskowschen und Storkowschen Kreis.

Schuster zu Beeskow als zeitiger Kreis-Justizrath des Beeskowschen Kreises, durch das Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 23. Dezember v. J. zugleich auch zum Kreis-Justizrath des Storkowschen Kreises ernannt worden ist. Berlin, den 12. Januar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 9. Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tuchfabrikant Friedrich August Falck zu Neu-Ruppin an die Stelle des verstorbenen vormaligen Stadtgerichts-Direktors Göring zum Schiedsmann für den 1sten und 6ten dortigen Stadtbezirk, und der Rathsherr und Rentier Karl Friedrich Hertel ebendaselbst an die Stelle des Bürgermeisters Bienengräber zum Schiedsmann für den 2ten und 3ten dortigen Stadtbezirk erwählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 12. Januar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem ersten Kontroleur des Proviantamts zu Berlin, bisherigen Rendanten Tangermann, ist von dem Königl. Krieges-Ministerio der Charakter als Proviantmeister verliehen worden.

Der Prediger Rungius in Potzlow ist zum Schulinspektor in der Superintendentur Gramzow ernannt, der provisorisch als Lehrer bei dem Gymnasium zu Potsdam stehende Oberlehrer Hamann definitiv bei dem gedachten Gymnasium, und der Schulamts-Kandidat Johann Heinrich Fölsing als Lehrer bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Georg Heinrich Linck ist als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

An der Schiffsschleuse in Rathenow ist plötzlich eine Reparatur nothwendig geworden, weshalb dieselbe bis zum 1. künftigen Monats für die Schiffahrt gesperrt werden muß. Potsdam, den 1. Februar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Instandsetzung der am St. Annenthore zu Brandenburg über den Schleusenkanal führenden Brücke macht es nothwendig, die Schiffahrt durch diesen Kanal bis zum 1. April d. J. zu sperren. Potsdam, den 7. Februar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für das Jahr 1836, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 17. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Januar 1837.

Nr. 27. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 1686. Januar.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen resp. vom 5. November 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 46 Seite 315) und vom 16. Januar 1836 (Amtsblatt vom Jahre 1836 Stück 4 Seite 25) bringen wir hierdurch gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten das zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1836 Seitens einzelner Kommunen zur Verbesserung ihres Ortsschulwesens geschehen ist.

1. Die Stadt Prenzlau dotirte zwei neue Lehrerstellen, und vermehrte und verbesserte ihre Schul-Lokalien durch bedeutende Schulhausbauten.

2. Die Stadt Brandenburg verbesserte die Einrichtung ihrer höhern Töchterschule in der Neustadt durch Anstellung eines eigenen Rektors an derselben und neue anständige Dotation seiner Stelle.

3. Die Stadt Potsdam hat inkl. einer neuen Lehrerstelle an der von uns unmittelbar ressortirenden höhern Bürgerschule, zwei neue Lehrerstellen kreirt.

4. Die Stadt Wittstock kreirte auch im verflossenen Jahre wieder eine neue Lehrerstelle Behufs der vollständigen Einrichtung ihres im Jahre 1834 neu organisirten und im Jahre 1835 noch erweiterten Schulwesens.

5 — 7. Jede der Städte Storkow, Freienwalde und Rheinsberg kreirte eine neue Lehrerstelle.

8. Die Stadt Templin hat die Dotation einer jeden ihrer vier Elementarlehrer-Stellen um zwanzig Thaler erhöht.

9. Die Stadt Zehdenick hat zwei ihrer Elementarlehrerstellen wesentlich verbessert.

10 — 12. Jede der sonst in anderen Ortschaften eingeschult gewesenen Kommunen Neu-Friedland, Superintendentur Wriezen, Diensdorf, Superintendentur Beeskow, und Bernhöwe, Superintendentur Bernau, machte mit sehr bedeutenden Aufopferungen eine eigene Schuleinrichtung, wozu jedoch in Neu-Friedland die Ortsherrschaft durch wohlwollende Schenkung des Schul-Etablissements nebst Grundstücken, auf höchst wirksame und dankenswerthe Weise beitrug.

13. 14. Die Kommunen Stolpe, Superintendentur Angermünde, und Alt-Friedland, Superintendentur Wriezen, letztere ebenfalls unter wirksamer Beihülfe der Ortsherrschaft, erweiterten ihre Schulen durch Dotation einer zweiten Lehrerstelle.

15. Die Kommune Heinrichsdorf, Superintendentur Wittstock, sonst in Wulfersdorf eingeschult, machte eine eigene Schuleinrichtung, und da bei Fortdauer

Digitized by Google

des bisherigen Schulverbandes beider Kommunen in Wulfersdorf ein zweiter Lehrer würde haben angestellt werden müssen, die Kommune Heinrichshofen allein aber zu unvermögend war, die Einrichtung einer eigenen Schule auszuführen, so entschloß sich die Kommune Wulfersdorf auf sehr verständige und eben so nachahmungs- als anerkennungswerthe Weise, zum Ankaufe des neuen Schul-Etablissements für Heinrichsdorf (für 390 Thlr.) nach eben dem Maaßstabe beizutragen, nach welchem bisher beide Kommunen die Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Küster- und Schulhauses in Wulfersdorf aufgebracht hatten.

16. Die Kommune Lüdersdorf, Superintendentur Zossen, verbesserte, um einen tüchtigen Lehrer zu erhalten, freiwillig ihre Schulstelle durch Feststellung einer regelmäßigern Schulgeldszahlung, durch Erhöhung des Getreide-Deputats für den Lehrer um 5 Scheffel und durch Dotation der Schulstelle mit 2 Morgen Acker und 1 Morgen Wiese von den Gemeine-Grundstücken.

17. Besondere Anerkennung verdient es, daß die Kommune Alt-Wriezen, Superintendentur Wriezen, ihrem emeritirten alten Schullehrer aus Dankbarkeit, und um das Diensteinkommen seines Adjunktus, in welchem sie einen tüchtigen Lehrer wiederbegehrte, nicht zu sehr zu schmälern, sein nicht unbeträchtliches Ruhegehalt freiwillig um 48 Thlr. 10 Sgr. jährlich aus ihren Mitteln erhöht, und ihm auch einen auf eigene Kosten errichteten Viehstall und Gartenzaun für 100 Thlr. abgekauft, und diese Gegenstände als Eigenthum der Schulstelle erworben hat.

Der besonderen freiwilligen und rühmlichen Leistungen für ihre Schulen und Lehrer Seitens der Kommunen Wolzig und Klein-Schauen, Superintendentur Storkow, Vevais, Superintendentur Wriezen, Lübars, Superintendentur Land Berlin, Neu-Holland, Superintendentur ref. Ruppin, Hasleben, Superintendentur Prenzlau I., und Sonnenberg, Superintendentur Gransee, ist schon in unserm Amtsblatt vom Jahre 1836 resp. Stück 1, 7, 26, 27 und 53, und vom Jahre 1837 Stück 4 Erwähnung geschehen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 28. Maaß und Zwang bei den Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls angewendet werden. III. f. 335. Januar.

Nach § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls kann die — für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe — erkannte Gefängnißstrafe, nach der Wahl des Wald-Eigenthümers, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt, und, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1834, können statt deren auch andere Arbeiten zum Vortheile des Wald-Eigenthümers oder im Interesse der öffentlichen Verwaltung, auferlegt werden.

Dabei sind über die Art und das Maaß dieser Arbeiten, so wie über den Zwang und die Aufsicht bei Verrichtung derselben besondere Bestimmungen der Provinzialbehörden angeordnet, welche wir, zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen, hiermit bekannt machen.

§ 1. Die Gerichte erkennen in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, auf Geldstrafe, zugleich aber — für den Fall des Unvermögens des Holzdiebes zur Bezahlung der Geldstrafe — auch auf verhältnißmäßige Forst- oder andere Arbeit, so wie auf eventuelle Gefängnißstrafe.

(§§ 4 und 5 des Gesetzes; Nr. 1 der Kabinetsordre.)

Digitized by Google

§ 2. Wird die Geldstrafe nicht eingezahlt, und fällt die zu deren Beitreibung verfügte Exekution fruchtlos aus, so überweiset die betreffende Kasse unter Beifügung eines, in Ansehung des Zahlungs-Unvermögens bescheinigten Auszuges aus der Forst-Strafliste, die darin aufgeführten Sträflinge dem betreffenden Oberförster, um von der für diesen Fall erkannten Strafarbeit Gebrauch zu machen.
(§ 27 des Gesetzes.)

§ 3. Will und kann der Wald-Eigenthümer die Strafarbeit in seinem Nutzen verwenden, was in den Königlichen Forsten in der Regel geschehen soll, so muß der verwaltende Forstbeamte binnen 14 Tagen, vom Empfange der Unvermögenheits-Bescheinigung der Kasse ab gerechnet, den Sträfling dazu bestellen.

Doch soll die Strafarbeit nicht zur Saat- oder Erndtezeit, oder an Sonn- und Festtagen gefordert werden.

§ 4. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der verwaltende Forstbeamte aus den erhaltenen Auszügen der Forst-Strafliste namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in welchen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, so wie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen.

Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Strafarbeits-Beträge für etwa rückständige zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, wenn die Sträflinge es nicht selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Bestellungs-Verzeichnisse sendet der Beamte an die betreffenden Ortsbehörden — in Städten die Königl. Polizeibehörde, in Dörfern der Schulze — mit der Aufforderung: die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangsmaaßregeln zur Arbeitsleistung angehalten werden sollen.

§ 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen

1) Alters (bei Männern über 60 Jahren, bei Frauen über 50 Jahren),
2) körperlicher Gebrechen, oder
3) anhaltender Krankheit

keine Arbeit verrichten können, so stellen die gedachten Ortsbehörden hierüber Atteste aus, und senden solche binnen 8 Tagen an den Forstbeamten, welcher auf den Grund dieser Atteste die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei dem Forstgerichte in Antrag bringt.

§ 6. In Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge bescheinigen die Ortsbehörden unter dem Bestellungs-Verzeichnisse, daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit — nach § 4 — erfolgt ist, und senden das hiermit versehene Verzeichniß — mit den etwa nach § 5 beizufügenden Attesten — dem Forstamte binnen 8 Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Regierung in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen.

§ 7. Leistet der Sträfling dieser Anweisung nicht Folge, so hat der ver-

Digitized by Google

waltende Forstbeamte dieses, unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem bescheinigten Bestellungs-Verzeichnisse in Ansehung der Landbewohner dem Kreis-Landrathe, in Ansehung der Städte der Polizeibehörde mit dem Ersuchen anzuzeigen, die Ausgebliebenen durch Gendarmen oder beziehungsweise städtische Polizeibeamte, zu der wiederum anzusetzenden Stelle, Zeit und Arbeit transportiren zu lassen.

Diesem Ersuchen haben die Landräthe und Polizeibehörden bestimmt zu genügen, da einiger Nachdruck hierin den Erfolg künftiger Bestellungen bald sichern wird.

§ 8. Folgen jedoch die Sträflinge der Aufforderung zum Transporte durch den Gendarmen oder Polizeibeamten nicht unbedingt, so überweiset der Landrath oder die Polizeibehörde, welche zugleich den Oberförster davon in Kenntniß setzen, den Sträfling dem Forstgerichte zur sofortigen Einsperrung bei Wasser und Brodt, welche so lange fortgesetzt werden muß, bis der Sträfling sich bereit erklärt, die Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten. Ist

Ord. Nr	Art und Bezeichnung der Arbeit.
	I. Graben-Arbeiten.
	A. Anfertigung neuer Gräben.
1	bei 3 Fuß oberer, 2 Fuß unterer Breite (Sohle) und 2½ Fuß Tiefe, also zu 75 Kubikfuß Rauminhalt .....
	B. Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.
2	bei der oberen Breite von sechs Fuß .....
3	„ „ „ „ „ vier „ .....
4	„ „ „ „ „ drei „ .....
5	„ „ „ „ „ zwei „ .....
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten
6	auf 6 — 8 Zoll Tiefe, bei geringer Narbe .....
	D. Graben von Pflanzlöchern,
7	die Löcher zu 20 — 24 Zoll rund und bis 18 Zoll tief.....
8	„ „ „ 16 — 20 „ „ „ „ 14 „ „ .....
9	„ „ „ 12 — 16 „ „ „ „ 8 „ „ .....
10	„ „ „ 8 — 12 „ „ „ „ 7 „ „ .....
11	„ „ .....bis 8 „ „ „ „ 6 „ „ .....
	E. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln,
12	zu 12 Fuß Durchmesser und 4 — 5 Fuß Höhe in der Mitte; — der Hügel gehörig dossirt und mit dem abgestochenen Rasen belegt.....
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen .....

Digitized by Google

Ist aber diese strengere Haft nicht vermögend, den Sträfling zur Leistung der Arbeit heranzubringen, so muß alsdann, statt der Arbeit, noch die ursprünglich erkannte Gefängnißstrafe vollstreckt werden.

Die Gerichte haben solchen Requisitionen der Landräthe und Magistrate pünktlichst und mit Nachdruck Folge zu leisten.

§ 9. Zur Erleichterung der Aufsicht, zur Förderung der Ausführung, so wie zur Vorbeugung jeglicher Willkühr, sollen von den Sträflingen nur solche Forst- oder andere Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört, und welche in der Regel durch ein, den Arbeitskräften entsprechendes Zeitmaaß festgestellt sind.

Der Betrag dieser Arbeiten wird von dem Oberförster nach folgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit angegebenen Sätzen für ein Tagewerk berechnet, und in dem Bestellungs-Verzeichnisse für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt.

Maaß, Einheit.	Betrag der Tagesarbeit, nach Maaßgabe:			Bemerkungen.
	der Beschaffenheit des Bodens:			
	Sand und sandiger Lehm	dergl. mit Steinen oder Lehmboden	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen	
Ruthe	3	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	ad 1. Bei anderen Abmessungen der Breite, Sohle oder Tiefe ist der Betrag nach dem Kubik-Inhalt zu berechnen.
'	3	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	ad 1 — 5. Der Graben-Auswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren, und, wo derselbe vorhanden, mit Rasen zu belegen.
'	4	3	2	
'	6	5	3	
'	8	6	4	
'	8	6	4	
Stück	80	60	50	ad 7 — 11. Der Graben-Auswurf erfolgt rund um das Pflanzloch.
'	100	80	70	
'	150	120	80	
'	200	160	120	
'	250	180	160	
'	4	3	2	
'	6	4	3	

Digitized by Google

Ord. Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit.
	II. Hack-Arbeiten.
14	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 6 zu 6 Zoll und 4 — 6 Zoll tief, durch- oder umzuhacken, was in Besaamungs- oder Lichtschlägen vorkommen, oder auch auf Blößen zu Vollsaaten angeordnet werden kann .....
15.	die Bodendecke streifenweise aufzuhacken; die Streifen zu 1½ Fuß breit, bei 2 — 3 Fuß Entfernung, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird.....
16	die Bodendecke platzweise aufzuhacken; in Plätzen zu 1 — 2 Fuß breit und lang, und 3 Fuß im Verbande, wobei die Decke auf die Zwischenräume kommt.....
	III. Rade-Arbeit und Abbuschen.
17	Ausraden und Wegräumen des Wachholders, Ginsters oder verkrüppelter Holzpflanzen .....
	IV. Wegebesserungen.
18	Ausgefahrene Geleise auszugleichen und Sand oder Kies zur Ebenung aufzuschütten .....
19	schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebenen.....
20	wenn tiefe Löcher dabei vorkommen.....
	V. Kienäpfel-Sammeln.
21	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen, und die Zapfen von einzelnen Büschen oder von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können; im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern.....

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist auf 9 — 10 Stunden berechnet, und gilt für die 8 Monate vom 1. März bis letzten Oktober. Vom 1. November bis letzten Februar, wo nur 7 — 8 Arbeitsstunden anzunehmen sind, ist ein Viertel weniger zu leisten.

2) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist für Männer von mittlerer Körperkraft berechnet; wenn daher körperschwache Männer oder Frauen oder Nichterwachsene Strafarbeit verrichten müssen, so ist der nach der 1sten allgemeinen Bemerkung zu bemessende Arbeitsbetrag noch um ein Viertel bis ein Drittel zu ermäßigen.

Auf eine bedeutendere oder geringere Entfernung des Wohnorts vom Arbeitsorte kann keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Maaß, Einheit.	Betrag der Tagesarbeit, nach Maaßgabe:			Bemerkungen.
	der Decke des Bodens:			
	Gras und Moos oder wenig verraset	langes Gras, Filz oder stark verraset	Heidefilz, oder wurzelig verwachsen	
□ Ruthen	10	8	6	
,	40	30	20	ad 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
,	60	45	30	
	der Dichtigkeit des Buschwerks:			
	ganz bewachsen	halb bewachsen	stellenweise	
,	20	40	60	
Ruthen	bei 2 Ruthen Breite 4,			
	, 3 , , 3,			
,	2,			
,	$1\frac{1}{2}$,			
Scheffel	gestrichen ..... $1\frac{1}{2}$.			

§ 10. Wird der Sträfling mit der, hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechneten und bestimmten Arbeit, durch angestrengte Thätigkeit, früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen; im Gegentheil aber, bei Trägheit und bösem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus, und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihm angewiesenen Arbeit zu derselben anzuhalten.
(Kabinetsordre Nr. 2.)

§ 11. Da zu den vorgenannten Arbeiten — § 9 — nur einfache Geräthschaften, nämlich Spaten oder Grabscheit, Hacke und Beil erforderlich sind, welche die Verurtheilten gewöhnlich besitzen, so muß der Sträfling diese in der Regel so weit mitbringen, als er durch die Bestellung dazu angewiesen wird.
(Kabinetsordre Nr. 3.)

Sollte jedoch der Sträfling die bezeichneten Geräthschaften nicht besitzen, so

Digitized by Google

muß er sich darüber eine Bescheinigung von der Ortsbehörde — § 4 — ertheilen lassen, und mit dieser zwei Tage vor der bestimmten Arbeitszeit bei dem Beamten, von welchem die Bestellung ausgeht, sich melden, welcher in diesem bescheinigten Falle für die Lieferung der Geräthschaften Sorge trägt.

§ 12. Bei muthwilliger Beschädigung solcher gelieferten Geräthschaften nimmt der die Arbeit leitende Forstbeamte die stattgefundene Beschädigung in die nächste Strafliste auf, welche dem Forstrichter zugeht. — Dieser hat darauf am nächsten Forst-Gerichstage die Sache in derselben Art, wie die Holzdiebstahls-Fälle zu erörtern, und eventualiter die Strafarbeit zu erkennen, welche zum Ersatz des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

Die Beschädigung der Geräthe aus Bosheit wird nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen geahndet werden.

(Kabinetsordre Nr. 3.)

§ 13. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Gehören sie aber, nach einer Bescheinigung der Ortsbehörde — § 4 —, zu den Ortsarmen, so wird ihnen auf Grund dieser Bescheinigung und nach ernstlichem Beginn der Arbeit für jedes Tagewerk, nach dem Ermessen des die Arbeit leitenden Beamten, auch auf 2 bis 3 Tagewerke im Voraus der Durchschnittspreis für 2 Pfund Brodt verabreicht, welcher für jetzt auf 1½ Sgr. festgesetzt wird, und dessen weitere durchschnittsmäßige Festsetzung der Königl. Regierung überlassen bleibt.

Sollten aber Kommunal- oder Privat-Waldbesitzer die Naturalverabfolgung von 2 Pfund Brodt für jedes Tagewerk der ortsarmen Sträflinge vorziehen, so erfolgt alsdann diese täglich nach ernstlichem Beginn der Arbeit.

§ 14. Während der Strafarbeit stehen die Sträflinge sowohl zu dem Beamten, welcher die Arbeiten anordnet und leitet — zum Oberförster — als zu dem Schutzbeamten, welcher mit der Aufsicht beauftragt ist — Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Holzhauermeister — in dem Verhältnisse eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherrn, und haben den Anordnungen derselben über Ausführung der Arbeit pünktlich Folge zu leisten.

Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst, und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen, allein verrichtet.

Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne Ministerial-Veranlassung nicht zulässig, sofern nicht während der Arbeitszeit eine Krankheit eintritt, welche — nach § 5 — von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist.

§ 15. Erscheinen die Sträflinge, ohne sich darüber — nach § 12 — zwei Tage zuvor ausgewiesen zu haben, ohne Geräthschaften, oder führen sie die Arbeit, der erhaltenen Anweisung ungeachtet, schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder benehmen sie sich widerspenstig gegen die aufsichtsführenden Beamten, so werden sie, durch Anzeige des die Arbeit leitenden Forstbeamten — Oberförsters — ganz wie im § 8 angeordnet, dem Forstrichter zur sofortigen Einsperrung bei Wasser und Brodt auf so lange überwiesen, bis sie die Arbeit gehörig verrichten zu wollen, erklären.

Exzesse

Digitized by Google

Exzesse oder thätliche Widersetzlichkeiten sollen, nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Strafgesetze, mit Nachdruck und Strenge bestraft werden.

§ 16. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die Königlichen Forsten erlassenen Bestimmungen finden auch bei Bestrafuug der Holzdiebstähle in Kommunal- und Privatforsten Anwendung. Jedoch muß die Bestellung zur Arbeit — § 4 —, so wie die Anordnung derselben — § 9 —, desgleichen die an fremde Behörden etwa nöthige Requisition wegen zwangsweiser Heranziehung oder Einsperrung der Sträflinge, so wie wegen Erhöhung der Arbeit für beschädigte Geräthschaften — §§ 7, 8, 12 und 15 —

bei städtischen Kommunen durch den Magistrat oder die Ortspolizei-Behörde, bei Privat- und Gemeinde-Waldungen aber durch deren Gerichtsbehörde,

veranlaßt werden.

Die Leitung und Aufsicht bei den Arbeiten verbleibt den Kommunal-, Privat- oder Gemeinde-Forstbeamten, oder Wirthschafts-Aufsehern.

§ 17. Für den Fall aber, daß Privat-Waldbesitzer keine Gelegenheit haben sollten, die Sträflinge mit den im § 9 bezeichneten Arbeiten im Walde oder auf dem Felde zu beschäftigen, wird denselben gestattet, jene auch zu solchen Arbeiten heranzuziehen, welche in ländlichen Wirthschaften vorkommen, und oft durch Tagelöhner verrichtet werden, als: Mähen, Dreschen, Kartoffelgraben und dergleichen.

Dabei dürfen die Sträflinge jedoch vom 1. März bis letzten Oktober nur volle 9 Arbeitsstunden, und vom 1. November bis letzten Februar nur 7 Arbeitsstunden unter ortsüblicher Beachtung der Frühstücks- und Eßstunden in Arbeit erhalten werden.

Ein solcher Arbeitstag tritt ebenfalls für 24-stündige Gefängnißstrafe ein.

Womit die Sträflinge beschäftigt werden sollen, muß in der — nach § 4 aufzustellenden — Bestellungs-Nachweisung sogleich bemerkt werden, welche den Magisträten oder Gerichtsbehörden — nach § 16 — zugehet, und von diesen rücksichtlich der Zulässigkeit der geforderten Arbeit geprüft wird. Finden dieselben hierbei ein Bedenken, und entsteht zwischen ihnen und den Wald-Eigenthümern deshalb keine Einigung, so wird das Königl. Kammergericht auf die Beschwerde des Wald-Eigenthümers entscheiden, ob die geforderte Arbeit geleistet werden soll, oder nicht, gegen welche Entscheidung kein weiteres Verfahren zulässig ist.

Bei den in §§ 16 und 17 angeordneten Arbeiten stehen die Sträflinge während der Arbeitszeit zu dem die Aufsicht führenden Förster, Kommunal- oder Wirthschafts-Beamten im Verhältniß des gemeinen Gesindes, und es sollen dabei etwa vorkommende Beleidigungen auch mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses gestraft werden.

§ 18. Kann oder will jedoch der beschädigte Wald-Eigenthümer die Sträflinge in der vorbestimmten Art nicht beschäftigen, dann sollen Letztere 14 Tage nach Eingang des Auszuges aus der Strafliste, nach § 3, dem Kreislandrathe überwiesen werden, um sie, wo möglich, zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwal-

Digitized by Google

tung (z. B. zu Grabenarbeiten und Wegebesserungen nach § 9 I. 1 bis 11 und IV. 18 bis 20) heranzuziehen, wozu die Landräthe dieselben den betreffenden Ortspolizei-Behörden unterordnen können.

In diesem Falle gelten obige Bestimmungen wegen zwangsweiser Heranziehung und Aufsicht auch hier, nur muß die für ortsarme Sträflinge etwa nöthige Verpflegung von demjenigen gewährt werden, welchem der durch die Strafarbeiten erwachsende Vortheil zukommt.

Aus Königlichen Forsten darf die Ueberweisung der Sträflinge an den Kreis-Landrath zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nur unter Genehmigung der Königl. Regierung stattfinden.

§ 19. Bescheinigt endlich der Wald-Eigenthümer, daß er von den Strafarbeiten keinen Gebrauch machen kann oder will, und auch der Landrath, daß es ihm an Gelegenheit fehlt, dieselben zweckmäßig anzuweisen, dann tritt die ursprünglich vom Forstrichter miterkannte Gefängnißstrafe ein, welche rechtzeitig und ordnungsmäßig vollstrecken zu lassen, den Gerichtsbehörden zur angelegentlichen Pflicht gemacht wird. Aus Königlichen Forsten soll diese Gefängnißstrafe mit Ausschluß der Fälle der §§ 5 und 8 nur unter Genehmigung der Königl. Regierung eintreten.

Uebrigens werden die Forstrichter noch angewiesen, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, vom §§ 3 bis 18, an jedem Forstgerichtstage bekannt zu machen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Verhandlung zu bemerken, auch dafür zu sorgen, daß zu den Akten über die Zeit der Strafvollstreckung berichtet werden. Berlin und Potsdam, den 26. Januar 1837.

Königliches Kammergericht. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Karl Gustav Adolph Eduard Gerlich jun. auf Alt-Placht zum Schiedsmann für den 12ten Bezirk des Templiner Kreises erwählt und verpflichtet worden ist.

Berlin, den 12. Januar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Da bei dem jetzt eingetretenen milden Wetter wahrscheinlich die Havel bis zum künftigen Monat so weit vom Eise befreiet werden dürfte, daß die Schiffahrt wieder zu bewerkstelligen ist, so wird in Betreff des Baues der St. Annenthor-Brücke zu Brandenburg, die Einrichtung so getroffen werden, daß eine Sperre des dortigen Schleusenkanals, welche nach unserer Bekanntmachung vom 7. d. M. bis zum 1. April d. J. stattfinden sollte, nicht eintreten wird.

Potsdam, den 12. Februar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 24. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Februar 1837.

Nr. 29. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Januar 1837. I. 1080. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 27 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 3 Sgr. — Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 29 Sgr. 9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 27 Sgr. 11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .....— Thaler 22 Sgr. 7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 7 Sgr. 8 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 16 Sgr. 9 Pf.,
8) für den Zentner Heu..... 1 Thaler — Sgr. — Pf.

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 30. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	18	1	—	27	3	—	27	11	—	21	—	1	9	11
2	Brandenburg	1	18	5	—	28	11	—	24	5	—	20	6	1	5	7
3	Dahme	1	12	10	—	26	7	—	23	7	—	20	6	1	15	—
4	Havelberg	1	22	10	1	—	11	—	25	2	—	19	—	1	7	—
5	Jüterbogk	1	17	3	—	28	6	—	24	2	—	22	3	1	26	—
6	Luckenwalde	1	16	9	1	—	—	—	26	11	—	22	6	1	13	9
7	Neustadt-Eberswalde	1	19	1	1	4	1	—	29	—	—	23	—	1	20	—
8	Oranienburg	1	28	—	1	5	—	1	—	6	—	22	6	1	10	—
9	Perleberg	1	24	—	1	2	3	—	24	9	—	21	9	1	8	11
10	Potsdam	1	19	6	1	1	—	—	27	1	—	21	7	1	7	11
11	Prenzlow	1	15	10	1	2	8	—	22	8	—	17	—	1	4	2
12	Rathenow	1	23	—	1	—	7	—	24	9	—	19	6	1	8	2
13	Neu-Ruppin	1	22	6	1	2	6	—	25	—	—	19	—	1	8	—
14	Schwedt	1	15	2	1	—	1	—	25	4	—	17	11	1	5	10
15	Spandau	1	18	10	1	—	9	—	27	7	—	20	—	1	6	9
16	Strausberg	—	—	—	1	—	11	—	26	2	—	18	10	1	5	7
17	Templin	1	23	9	1	5	—	—	27	6	—	20	10	1	12	—
18	Treuenbrietzen	1	17	6	—	28	9	—	25	4	—	20	7	2	—	—
19	Wittstock	1	27	6	1	5	3	—	29	8	—	21	2	1	9	—
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	29	3	—	25	3	—	17	9	1	7	11

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Trauungen jüdischer Religionsverwandten.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau nach der unten stehenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1836 und dem darauf Bezug habenden Reskripte der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medi-

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brannt wein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	24	3	9	10	—	9	2	—	7	6	1	—	1	—	4	—	5	—	4	6
—	21	3	3	15	—	11	9	—	11	2	6	6	9	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	5	22	6	11	3	—	5	2	6	6	5	—	10	1	—	2	6	4	—	3	9
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	—	—	9	—	9	3	9	—	—	5	—
—	—	—	5	10	—	12	6	—	7	2	6	6	3	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	10	—	11	6	—	9	2	6	7	6	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
—	20	—	4	2	—	12	6	—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	7	6	11	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	—	—	9	—	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	21	7	4	9	5	12	10	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	4	—	10	—	7	—
—	20	—	8	—	—	—	—	1	—	2	6	8	4	1	—	1	—	4	—	30	—	7	—
—	—	—	—	—	—	11	5	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	12	6	7	6
—	26	—	5	20	—	12	6	1	1	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	—	—	10	—	1	3	2	—	6	—	1	3	1	6	2	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	13	—	1	—	3	—	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	5	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	4	5	—	10	—	—	8	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	29	5	6	18	3	11	5	—	9	2	6	7	5	2	—	—	—	3	3	8	—	4	6
—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	3	—	6	3	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

zinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizei vom 12. Januar 1837, betreffend die Trauung jüdischer Religions-Verwandten und die Bekanntmachung, welche derselben vorangehen muß, zu achten.

Berlin, den 6. Februar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

„Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im § 27 Tit. 11 Thl. II des Landrechts, soweit sie die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im § 137 Tit. 1 Thl. II des Landrechts, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religions-Bekenntnisse, lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erforderniß des Aufgebots (§ 138 l. c.) betrifft, auf den § 25 der Verordnung vom 11 März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den § 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440 Tit. 11 Thl. II des Landrechts), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18 Tit. 1 Thl. II des Landrechts) erfolgt sei, kann die Anwendung des § 27 Tit. 11 Thl. II des Landrechts kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proklamation nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wieweit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proklamation in der Synagoge eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staats-Ministeriums anheim.

Berlin, den 29. März 1836.

An Friedrich Wilhelm."

das Staats-Ministerium.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des § 27 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts auf die Trauung jüdischer Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, eine Immediat-Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchst Dieselben haben hierauf die oben abgedruckte Kabinetsordre vom 29. März v. J. zu erlassen, und darin

Digitized by Google

1) zu bestimmen geruhet:
daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche die im Edikt vom 11. März 1812 und im § 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll, und

2) die Nachweisung für nothwendig erklärt:
daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§ 440 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrecht), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§ 18 Tit. 1 a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das Allgemeine Landrecht, aber nicht das Edikt vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter, — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, — wenn sie den eben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §§ 149, 155, in Verbindung mit Tit. 20 §§ 35, 503, Thl. I Tit. 6 § 26.)

Die Königl. Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements, und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder wenn sich eine solche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen einländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stellen der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der Allerhöchsten Kabinetsordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die Königl. Regierungen, und ebenso die Provinzial-Landesjustizkollegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Januar 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 31. I. 683. Februar.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	6	5	1	8	—	3	9	4	—	2	5	6	8½	4	8	4	5	3	11	6	11
2	7	6	5	—	8	1	4	—	4	—	2	5½	6	7½	4	10	4	9	4	—	6	11
3	7	6	5	—	8	1¾	4	2	4	—	2	5½	6	7½	4	8	4	9	4	—	6	11
4	7	6	5	11	8	2	4	2	4	—	2	6	6	7½	4	7½	4	9½	3	10½	7	—
5	7	6	5	10	8	2	4	—	3	11	2	6	6	7½	4	7	4	10	4	—	7	3
6	7	6	4	10	8	3	3	7	3	11	2	6	6	7½	4	6	4	11	4	—	7	5
7	7	7	4	8	8	4	3	6½	3	11	2	6	6	9	4	4	4	11	4	—	7	5
8	7	8	4	5	8	6	3	6	3	10	2	6	6	11	4	3	5	—	4	1	7	6
9	7	8	4	5	8	8	3	6	3	10	2	6½	6	11	4	3½	5	—	4	—	7	6
10	7	8	4	5	8	9	3	6	3	10	2	6½	6	8	4	4	5	1	4	—	7	4
11	7	9	4	5	8	9	3	8	3	10	2	7	6	8½	4	4½	5	2	4	—	7	2
12	7	11	4	5	8	9	3	10	3	10	2	7½	6	8½	4	5	5	2	4	—	6	11
13	8	—	4	3	8	8	3	10	3	11	2	7½	6	8½	4	5	5	2	4	—	6	11
14	8	1	4	3	8	8	3	11	3	11	2	8	6	9	4	6	5	2	4	1	7	—
15	8	2	4	—	8	10	3	8	3	11	2	8	6	10½	4	9	5	2½	4	2	7	—
16	8	3	4	2	8	10	3	10½	4	—	2	8½	6	9	4	10	5	2½	4	3	7	—
17	8	5	4	3	8	11	4	—	4	1	2	9½	6	9½	4	10½	5	2½	4	4½	7	—
18	8	5	4	3	8	10	4	2	4	3	2	10	6	9½	4	11	5	2	4	4	7	—
19	8	8	4	5	8	8	4	2	4	5	2	11	6	10	5	—	5	2½	4	4	7	1
20	8	6	4	4	8	8	4	1	4	5	2	11½	6	10½	5	—	5	2½	4	5	7	3
21	8	6	4	2	8	8	4	—	4	5	3	—	6	11	5	1	5	4	4	7	7	4
22	8	8	4	2	8	8	3	9	4	6	3	½	6	10	5	1	5	3½	4	8	7	2
23	8	8	4	5	8	9	4	—	4	6	3	½	6	10	5	1	5	1½	4	9	7	—
24	8	9	4	6	8	10	4	—	4	6	3	1	6	10	5	1	5	5	4	6	7	4
25	8	9	4	6	9	—	4	3	4	6	3	1½	6	10	5	½	5	2½	4	6	7	4
26	8	10	4	7	9	—	4	5	4	7	3	2	6	9½	5	1	5	2	4	6	7	4
27	9	1	4	9	9	—	4	4	4	7	3	2½	6	11	5	2	5	2	4	3½	7	6
28	9	4	4	8	9	—	4	5	4	7	3	3	7	—	5	3	5	2½	4	4	7	10
29	9	—	5	—	9	2	4	8	4	7	3	3½	7	5½	4	7½	4	6	3	8	7	8
30	8	10	5	6	8	8	5	2	4	7	3	4	6	9½	4	10	3	11	3	4	8	—
31	8	9	6	8	8	8	5	6	4	7	3	4½	6	5	4	11½	3	11	3	3	8	—

Potsdam, den 17. Februar 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ist Termin auf den 13., 14. und 15. künftigen Monats anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung Nr. 4.

1) eines ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache, und
5) eines ärztlichen Gesundheits-Zeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 9. k. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse bis zu dem obengedachten Termine beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Orginalien einzureichen. Berlin, den 6. Februar 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 13. Februar 1837.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Schrader ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die Oberförsterstelle des Liebenwalder Forstreviers zu Rehhorst im Zehdenicker Forstbezirk ist dem Oberförster Körner zu Himmelpfort, die Oberförsterstelle zu

Himmelpfort dem Oberförster von Zychlinsky aus Golombki im Bromberger Regierungsbezirk, die Oberförsterstelle zu Rüthnick im Forstbezirk Rheinsberg dem zum Revierförster ernannten bisherigen Jagdzeugjäger Mehler, die durch den Tod des Försters Müller erledigte Försterstelle zu Nieder-Neuendorf im Falkenhagener Forstreviere dem Förster Däke zu Salzbrun, die Försterstelle zu Schmargendorf im Grimnitzer Reviere dem invaliden Jäger Bartels, der Förſterdienſt zu Crampnitz im Bornimer Forstreviere dem invaliden Oberjäger Heinrich, der Förſterdienſt zu Nassenheide dem Förster Stäge zu Neukammer, der Förſterdienſt zu Krausnick im Wasserburger Reviere dem invaliden Jäger Hopusch, die Förſterſtelle zu Lenzburg im Forstreviere Scharfenbrück dem Förster Dalchow zu Luckenwalde, die Förſterſtelle zu Neukammer im Forstreviere Rüthnick dem invaliden Jäger Arendt, die Förſterſtelle zu Neuenkrug im Menzer Forstreviere dem invaliden Jäger Demantowsky, die Förſterſtelle zu Streganz im Forstreviere Wasserburg dem invaliden Jäger Mollenhauer, die Förſterſtelle zu Briese im Forstreviere Oranienburg dem Förster Dreihaupt zu Germendorf, die Förſterſtelle zu Wolfslüch im Forstreviere Lüdersdorf dem Förster Bast zu Sellenwalde im Forstreviere Menz, die Förſterſtelle zu Sellenwalde dem zu Neuenkrug in demſelben Reviere angeſtellten Förſter Köhr, die Förſterſtelle zu Buchholz im Forstreviere Hammer dem invaliden Jäger Chriſtoph, und die Förſterſtelle zu Neu-Lübtenow im Alt-Schadower Forstreviere dem invaliden Jäger Faber verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen.

Die Kirche zu Eggersdorf iſt von dem Mühlenbeſitzer Kuntze daſelbſt mit einem Kruzifix von Gußeiſen mit Vergoldung, und von dem Werkmeiſter Graf in der dortigen Mühle mit einem Paar ſchwarzpolirte Altarleuchter von Birkenholz beſchenkt, der Kirche zu Craatz bei Granſee zur Vergoldung des Altarſchmucks von Gußeiſen von der dortigen Gemeine die Summe von 13 Thlrn. 6 Sgr., und von dem Kirchen- und Schulvorſteher Henning daſelbſt die Summe von 5 Thlrn. zur Vergrößerung der, früher von demſelben zum Geſchenke gemachten ſchwarztuchenen Altardecke geſchenkt, der Altar und die Kanzel in der Kirche zu Weiſen mit einem Koſtenaufwande von beinahe 30 Thlrn. von dem Kirchenvorſteher und Vollbauer Peter Pflughaupt auf eine einfache und geſchmackvolle Weiſe neu abgeputzt und verziert, der Stadtkirche in Zehdenick von zweien ungenannten Geberinnen eine rothſeidene Decke mit gelben ſeidenen Frangen und weißer Fütterung über den Taufſtein und eine dergleichen kleinere Decke über den Abendmahlskelch, ſo wie eine große, reichgeſtickte weiße Decke von Tüll über den Altar zum Geſchenke gemacht, und endlich die Kirche zu Herzfelde von dem dortigen Schmiedemeiſter Stolzenberg mit einer Altardecke von ſchwarzem Merino mit weißen Frangen beſchenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 3. März 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1772. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. desselben Monats und Jahres betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 32. Porto im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk. I. 1563. Februar.

Im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc., deren Geldbetrag auf der Adresse deklarirt ist, in Bezug auf das Porto eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergelde und mit Papieren au porteur, auch gleich den letzteren nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das korrespondirende Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, falls bei Versendungen von Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Dokumenten ꝛc. nach Orten des genannten Postbezirks mit der Briefpost, dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Deklaration des Betrages jener Papiere, die Rekommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16. Februar 1837. General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 23. Februar 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Requisition des Königl. General-Postamts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 33. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1836. I. 1599. Februar.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1836 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirke.

1	zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse:						
	a) durch Landbeschäler					413	Stück,
	b) „ Hauptbeschäler					44	„ „
						457	Stück,
2	zu Döllen,	Ostpriegnitz	durch	Landbeschäler		181	„ „
3	„ Blandikow,					233	„ „
4	„ Wulfersdorf,					123	„ „
5	„ Pankow,					103	„ „
6	„ Stavenow,	Westpriegnitz	desgl.			116	„ „
7	„ Rühstädt,					204	„ „
8	„ Berlin		desgl.			222	„ „
9	„ Amt Liebenwalde,	Niederbarnimer Kreis,	desgl.			107	„ „
10	„ Amt Brüssow,	Prenzlauer Kreis,	desgl.			144	„ „
11	„ Lübbenow,					226	„ „
12	„ Gerswalde,	Templiner Kreis,	desgl.			137	„ „
13	„ Zichow,	Angermünder Kreis,	desgl.			147	„ „
14	„ Alt-Mädewitz,	Oberbarnimer Kreis,	desgl.			68	„ „
15	„ Neu-Trebbin,					221	„ „
16	„ Golzow,	Zauch-Belziger Kreis,	desgl.			50	„ „
17	„ Stadt Beelitz,					114	„ „
	im Potsdamer Regierungsbezirke also					2853	Stück.
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirke, und zwar zu Friedrichsaue					279	„
III.	Im Magdeburger Regierungsbezirke					1148	„
IV.	Im Stettiner		desgl.			1840	„
V.	Im Stralsunder		desgl.			1078	„
	Summa aller bedeckten Stuten					7198	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 18. Februar 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 24. Februar 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1837.

Nr. 34. Lehnsträger bei Dorfgemeinden. I. in pl. 175. Januar.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

„Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8. d. M. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben sein soll, wie dies in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Ordre vom 23. Oktober 1833 festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinden, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien, oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letzteren Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe, oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt sein wird.

Berlin, den 30. November 1836.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister Mühler und von Rochow."

wird hierdurch in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Februar 1837.

Nr. 35. Schmidt's Werk über die Baudenkmäler in Trier. I. 1194. Februar.

Das Publikum wird auf das Erscheinen eines, vom Privat-Architekten Christian Schmidt zu Trier herauszugebenden Werkes über die dortigen Baudenkmäler früherer Zeit, welches besonders für die Geschichte der Baukunst von Interesse ist, aufmerksam gemacht.

Von den Plänen hiervon, welche in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben beabsichtigt wird, ist bereits die erste Lieferung, die Liebfrauen-Kirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptionspreis derselben beträgt $3\frac{1}{2}$ Thlr., der Ladenpreis 4 Thlr. für ein Exemplar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl Kammergerichts.

Nr. 12. Land- und Stadtgericht in Trebbin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem vereinigten Justizamte und Stadtgerichte zu Trebbin der Name:

„Königliches Land- und Stadtgericht zu Trebbin"

beigelegt worden ist. Berlin, den 13. Februar 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 13. Gerichtsbarkeits-Topographie des Kammergerichts-Departements.

Es hat bei dem Buchhändler Oehmigke, Burgstraße Nr. 8, eine neue Gerichtsbarkeits-Topographie des Departements des Kammergerichts die Presse verlassen, welche aus amtlichen Quellen unter Aufsicht des Kammergerichts zusammengetragen, und für Einen Thaler zu haben ist.

Das Publikum wird auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Berlin, den 16. Februar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4. Im Verfolge der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire, und ebenso die, zur gewerbsweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere, in außergerichtlichen Angelegenheiten verstatteten sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komtoiren, Bureaux-Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen ꝛc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte, oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches rücksichtlich der Justizkommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Makler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben. Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbetreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorgängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen, sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere feste Vereinbarungen zu treffen, für angemessen zu erachten hat. Wer dies vernachlässigt, hat es sich allein auch beizurechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte. Berlin, den 18. Februar 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der als Referendarius zuletzt bei der Königl. Regierung zu Aachen gestandene, jetzige Regierungs-Assessor Johann Christian Karl Quentin ist in letztgedachter Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des, durch die projektirte Anlage einer Maschinen-Papierfabrik in Hohenofen erforderlichen Umbaues der Brücke über den sogenannten Mittelgraben daselbst, wird die Passage über die gedachte Brücke für die Dauer des Monats März d. J. gesperrt, und müssen die Reisenden während dieser Zeit den Weg, welcher von Sieversdorf aus über die Dossebrücke am Friedrich-Wilhelms-Gestüt vorbei, in der Nähe der Spiegelmanufaktur sich mit der Landstraße von Neustadt an der Dosse nach Köritz und nach Campehlen vereinigt, einschlagen.

Potsdam, den 22. Februar 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unweit Rüdersdorf belegene Woltersdorfer Schiffahrts-Schleuse wird, behufs deren Instandsetzung, vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden. Potsdam, den 24. Februar 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 10. März 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1773. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Januar 1837, womit der Tarif für die Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei dem Gute Nettinen im Regierungsbezirk Gumbinnen genehmigt wird.

Nr. 1774. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Nr. 1775. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Februar 1837, die Ernennung des Geheimen Staats-Ministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungsraths von Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 36. Remonte-Ankauf pro 1837. I. 1209. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 31.	Mai	in Torgau,	
„ 1.	Juni	„ Pretzsch,	
„ 3.	„	„ Bitterfeld,	
„ 20.	„	„ Stendal,	
„ 22.	„	„ Seehausen,	
„ 24.	„	„ Lenzen,	
„ 26.	„	„ Perleberg,	
„ 27.	„	„ Pritzwalk,	
den 28.	Juni	in Wilsnack,	
„ 29.	„	„ Havelberg,	
„ 1.	Juli	„ Wusterhausen,	
„ 3.	„	„ Wittstock,	
„ 10.	„	„ Oranienburg,	
„ 11.	„	„ Nauen,	
„ 12.	„	„ Friesack,	
„ 14.	„	„ Neu-Ruppin,	

Digitized by Google

den 15. Juli in Gransee,	den 7. Aug. in Angermünde,
„ 2. Aug. „ Ueckermünde,	„ 8. „ „ Wriezen a. d. Oder,
„ 4. „ „ Straßburg,	„ 10. „ „ Königsberg in der
„ 5. „ „ Prenzlow,	Neumark.

Mit Ausnahme der Märkte zu Oranienburg, Nauen, Friesack, Neu-Ruppin und Gransee, werden die erkauften Pferde zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt. In Betreff der vorerwähnten fünf Orte werden dagegen die Verkäufer ersucht, die erhandelten Pferde in das bei der Stadt Oranienburg belegene Remonte-Depot Bärenklau selbst einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen. Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis inkl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 6. Februar 1837. Krieges-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

* * *

Potsdam, den 27. Februar 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1837.

Nr. 37. Neischsche Rechnungstabellen und Waarenverzeichniß zur Zoll-Erhebungsrolle. IV. 528. Februar.

Die von dem Rechnungsrath Neisch zu Berlin herausgegebenen

Rechnungstafeln für die Königl. Preuß. Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaßverwandlungs-Tafeln, zu allgemeinerem Gebrauch nach Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums aufgestellt,

und dessen

Alphabetisches Waarenverzeichniß in Bezug auf den beigefügten Vereins-Zolltarif, oder die Zollerhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 nach der, in den Staaten des Deutschen Zollvereins vorgeschriebenen Klassifikation,

werden als besonders nützlich für Zoll- und Steuerbeamte und für solche Gewerbetreibende, welche durch die Zollgesetzgebung und die Verkehrs-Verhältnisse mit den Staaten des Zollvereins näher berührt werden, hierdurch empfohlen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl Kammergerichts.

Nr. 14. Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften.

In dem 94sten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher sind nachstehende Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und Bestimmungen in Bezug auf das gerichtliche Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen enthalten.

1. Durch das Reskript vom 21. Juni 1836 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 Abschnitt I Anmerkung 2 bestimmt, daß in Richtigkeitsbeschwerdesachen, bei Objekten unter 200 Thlr., die in die Kosten verurtheilte Partei die Gebühren des vom Gegner angenommenen Justizkommissarius zu erstatten nicht verpflichtet ist.

2. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1836 ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil II Tit. 18 §§ 680 bis 682, 692, die vom Königl. Justiz-Ministerio aufgestellte Ansicht:

> daß nur die in einem Testamente namentlich ernannten, nicht aber die an deren Stelle tretenden Vormünder, von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreit sein können,

sanktionirt.

3. Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. April 1836 ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil I Tit. 9 § 361 und Theil II Tit. 1 §§ 187, 228 — 230 ausgesprochen, daß für Gebühren und Auslagen der Justizkommissarien in den für Ehefrauen geführten Prozessen der Nachlaß des Ehemannes verhaftet ist.

4. Des Königs Majestät haben mit Bezug auf das Gesetz vom 13. Mai 1833 in Betreff der Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April 1836 in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung solcher Zuwendungen Folgendes bestimmt.

a) Wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen, Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, so ist die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich, welche, einzeln genommen, den Betrag von Eintausend Thalern übersteigen;

b) wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, es der landesherrlichen Genehmigung nur in sofern bedarf, als eine einzelne dieser Schenkungen mehr, als die Summe von Eintausend Thalern beträgt, wogegen

c) wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an eine und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein

Digitized by Google

Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammenzurechnen sind, um beurtheilen zu können, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse;

d) wenn mehrere Personen in einer und derselben Urkunde einer und derselben Anstalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehreren Personen Eintausend Thaler übersteigen, so muß die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden, weil nur der Betrag der Zuwendungen, und nicht die Person, von welcher die Zuwendung kommt, entscheidet.

5. Durch das Ministerial-Reskript vom 17. Juni 1836 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Tit. 51 §§ 61 und 76, und die Verordnung vom 4. März 1834 § 2, Gesetzsammlung Seite 31, bestimmt, daß auch während des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses wegen rückständiger Hypothekenzinsen ausnahmsweise die Exekution und Sequestration der zur Masse gehörigen Grundstücke zulässig ist, und daß auch durch Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, die nach der Allgemeinen Gerichtsordnung ausnahmsweise wegen rückständiger Hypothekenzinsen zulässige Exekution nicht aufgehoben wird.

6. Nach dem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. Juni 1836 ist

a) der Nachlaßkurator berechtigt, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses anzutragen,

b) nach erfolgter Adjudikation eines, auf Instanz der Benefizial-Erben subhastirten Grundstücks die Benefizialerben-Qualität im Hypothekenbuche zu löschen,

c) bei Eintragung eines Altentheils in das Hypothekenbuch die Verzeichnung sämmtlicher speziellen Leistungen

nicht erforderlich.

7. Mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Tit. 24 §§ 5 und 9, und das Allgemeine Landrecht Theil I Tit. 10 § 7 ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. April 1834 bestimmt, daß ein, wider den eingetragenen Besitzer eines Grundstücks ergangenes Erkenntniß gegen den dritten Besitzer, welcher dasselbe vor der Insinuation der Klage erworben hat, nicht vollstreckt werden kann.

8. Durch das Ministerial-Reskript vom 25. April 1836 ist mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Dezember 1833 § 2 (Reskripte vom 2. März 1835 und 24. Februar 1836, Jahrbücher Band 45 Seite 192 und Band 47) bestimmt, daß, wenn in Prozessen über das Vermögen in erster und zweiter Instanz verschieden erkannt ist, die Revision nur derjenigen Partei zusteht, zu deren Nachtheil das erste Erkenntniß in zweiter Instanz geändert worden ist.

9. Mit Bezug auf das Reskript vom 17. Januar 1834 (Jahrbücher Band 43 Seite 129) ist durch das Ministerial-Reskript vom 12. Juni 1836 bestimmt worden, daß Erkenntnisse zweiter Instanz, gegen welche die Revision nicht zulässig ist, nicht mit dem Bemerken: „daß dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei", nicht ausgefertigt werden dürfen, weil es danach den Anschein haben wür-

Digitized by Google

de, als sei auch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde ausgeschlossen, und die Belehrung bei Mittheilung des Urtels ist deswegen dahin zu fassen:

„daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht stattfinde".

10. Nach den mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil II Tit. 11 §§ 708, 709, 759, 760 ergangenen Ministerial-Rescripten vom 8. Januar 1836 und 25. April 1835 findet wegen Feststellung der Verpflichtung, zu den Kosten des Baues von Schulen beizutragen, der Weg Rechtens statt, in sofern der Bau bereits vollendet ist, und es sich um Wiedererstattung des zur Bestreitung der Baukosten geleisteten Vorschusses handelt, wogegen nach dem Rescripte des General-Direktorii vom 28. Februar 1805 (Ediktensammlung de 1805 Seite 2897) der Verwaltungsbehörde die Exekution wegen des von ihr regulirten Interimistikums nur zum Zweck der ungesäumten Ausführung des Baues zusteht.

11. Durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 6. April 1836 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Tit. 25 § 28 und die Verordnung vom 1. Juni 1833 § 52, Gesetzsammlung Seite 45, festgesetzt, daß Justizkommissarien, welche eine Partei in erster Instanz vertreten haben, deren Rechte auch in zweiter Instanz wahrzunehmen befugt sind, wenn sie an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, wohnen.

12. Durch das Ministerial-Rescript vom 8. Juni 1836 ist bestimmt, daß auch gegen Erkenntnisse in possessorio summarissimo die Nichtigkeits-Beschwerde zulässig ist.

13. Nach dem Ministerial-Rescripte vom 8. April 1836 ist zwischen den Königl. Ministerien der Justiz, so wie des Innern und der Polizei mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil II Tit. 17 §§ 78 und 79, die Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 36 und 37, und das Rescript vom 25. Oktober 1833 über die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Kommunal-Lasten Folgendes festgestellt.

1) Zur Kognition der Gerichte gehören alle Fälle, in denen es sich um Privatrechte handelt, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Karakter nicht verändern, und namentlich:
   a) Streitigkeiten über Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein, im Besitz einer Gemeinde oder eines Theils ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältnissen beruhen;
   b) Streitigkeiten über solche Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig, Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen, in Anspruch nehmen;
   c) Streitigkeiten über alle diejenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar gleichfalls aus einem Korporations-Verbande entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.
2) Zur Kognition der Verwaltungsbehörden dagegen gehören die Streitigkeiten

Digitized by Google

über solche Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen, gegen diese letztere obliegen, bei denen nicht von Privatrechten die Rede ist, da die Verpflichtungen der Gemeinde-Glieder, als solcher, nicht Gegenstand ihrer privatrechtlichen Disposition sind, und es sich dabei von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen handelt, die nach § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können.

14. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 21. Juni 1836 können Justizkommissarien um deswillen, weil sie mehrere Interessenten vertreten, auf eine Erhöhung ihrer Gebühren nicht Anspruch machen.

15. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Mai 1836 und das Ministerial-Reskript vom 20. desselben Monats, sind die Verordnung vom 1. Juni 1833 § 22 (Gesetzsammlung Seite 41) und das Reskript vom 31. März 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 202) dahin erläutert, daß zu den, durch die gedachte Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebenen mündlichen Verhandlungen, außer den im § 22 dieser Verordnung genannten Personen, nur richterlichen Beamten, Referendarien, Auscultatoren und Justizkommissarien anderer Gerichte in den Preußischen Staaten, welche jedoch, gleich den bei dem Gerichte selbst angestellten Beamten, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht aber auch anderen Personen der Zutritt freisteht.

16. Nach dem Reskripte vom 13. Juni 1836 ist der Gläubiger befugt, seine judikatmäßig erstrittene Forderung auf ein, seinem Schuldner mit andern gemeinschaftlich zugehöriges Grundstück eintragen zu lassen, und demnächst auf den Verkauf des ganzen Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation anzutragen.

17. Nach dem Reskripte vom 11. April 1836 ist die Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstücks auf den Antrag eines Miteigenthümers, in sofern kein Fall der gesetzlichen Ausnahmen vorhanden ist, sofort zu veranlassen, ohne daß es dazu eines Erkenntnisses bedarf.

18. Nach dem Reskripte vom 21. Juni 1836 hindert die in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 4. März 1834, auf die Immobilien des Schuldners erfolgte Eintragung einer judikatmäßigen Forderung den Gläubiger nicht, gleichzeitig die Exekution in das Mobiliar-Vermögen des Schuldners zu verlangen, vielmehr muß diese verfügt und vollstreckt werden, bis der Schuldner von der ihm nach § 46 des Allgemeinen Landrechts Tit. 20 Theil I zustehenden Rechtswohlthat (beneficium excussionis realis) Gebrauch macht.

19. Nach dem Reskripte vom 16. Mai 1836 dürfen die Kosten des von dem Kläger vor dem Schiedsmanne extrahirten Termins nicht dem Verklagten zur Last gelegt werden, weil diesem nach der Verordnung vom 26. September 1832 freisteht, auch durch Nicht-Erscheinen den Vergleich abzulehnen.

20. Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Mai 1836 und dem darauf Bezug habenden Ministerial-Reskripte vom 17. Mai 1836 ist bei Bestimmung

Digitized by Google

der Höhe der Diäten und Reisekosten der bei Untergerichten angestellten Beamten nur auf das Dienstverhältniß, in welchem ein auswärtiges Geschäft vorgenommen ist, Rücksicht zu nehmen, und der dem Kommissarius vorbehaltene Rang und Titel hat darauf keinen Einfluß.

21. Nach dem Reskripte vom 13. Juni 1836 sind die, von Königl. Französischen Gerichten eingehenden Requisitionen wegen Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen kostenfrei zu erledigen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 6. Februar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Preis der Blutegel in hiesigen Apotheken ist für die Monate März und April d. J. auf Nr. 5.

Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige

für das Stück festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Das Herunterwerfen der Gläser und Flaschen, aus welchen bei den Feierlichkeiten nach dem Richten neuer Gebäude, auf dem Dache getrunken worden, wird hierdurch bei 5 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe untersagt, weil die Erfahrung bestätigt hat, daß durch die herabgeworfenen Gläser Menschen stark beschädigt worden sind. Nr. 6.

Der Zimmermeister oder Polierer, welcher den betreffenden Bau beaufsichtigt, ist wegen der etwa vorfallenden Kontraventionen verantwortlich.

Berlin, den 2. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Cäsar Robert Moritz von Verno-Klevenow ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Wilhelm Albert Salzmann, Julius Crome und Alpin Heinrich Haupt, desgleichen die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Heinrich Hermann Berndt, Moritz Joseph Hillmer und August Ferdinand Schering sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und der bisherige Auscultator Emil George Karl Kienitz zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisher bei der St. Hedwigskirche in Berlin fungirende Kapellan Bernard Friedrich Wemer ist zum Ober-Kapellan an gedachter Kirche ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Markt-Polizeikommissarius Lieutenant Bär und der bisherige Hülfsarbeiter August Ferdinand Lorré sind als Land-Polizeikommissarien im weiteren Berliner Polizei-Verwaltungsbezirke, und der berittene Gendarme Johann Gottlob Dömmler als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Dem invaliden Jäger Schröder ist die Försterstelle zu Schmeerberg im Forst-Reviere Cunersdorf, dem invaliden Unteroffizier Priem die Schleusenmeisterstelle bei der Schleuse zu Nieder-Finow im Finow-Kanal, und dem Invaliden Seelicke die Dammwärterstelle an der Liepeschen Schleuse im Finow-Kanal übertragen worden.

Der Wundarzt erster Klasse Konrad Schwale in Teltow und der Wundarzt zweiter Klasse Adolph Konrad Alben in Jüterbogk sind von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch als Geburtshelfer approbirt, der Wundarzt erster Klasse Hermann Heinrich in Rathenow als solcher approbirt, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Karl Ludwig Isensee als Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind nachstehende Kandidaten für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden:

Hans Julius Heinrich Bublitz aus Berlin,
August Friedrich Crudelius aus Potsdam,
Johann Karl Friedrich Hupe aus Halle,
Johann Gottlieb Samuel Lehmann aus Guben,
Johann Friedrich August Lucas aus Canig,
Martin Mucha aus Dissen,
Johann Karl Friedrich Munzig aus Rausche,
Gustav Theodor Neumann aus Staffelde,
Christian Pank aus Dissen,
Johann Karl August Pfitzner aus Züllichau,
Karl Friedrich Heinrich Rudolph Pischon aus Lindenau,
Eduard Julius Adolph Schultze aus Berlin,
Johann August Friedrich Senff aus Wolkenberg, und
Julius Eduard Emil Weymann aus Berlin gebürtig.

Vermischte Nachrichten.

Den im Prenzlowschen Kreise belegenen, dem Gutsbesitzer Richter zugehörigen beiden Vorwerken Klein-Holzendorf und Ravenslust, welche gegenwärtig zu einem Gute vereinigt sind, ist der gemeinschaftliche Name: „Augustfelde" beigelegt worden. Potsdam, den 6. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 17. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. März 1837.

Nr. 38. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 302. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. März v. J. (Nr. 54 des Amtsblatts von 1836) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1836, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1836 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 810, und in der Anstalt zu Brandenburg 576 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1836 in beiden Anstalten vorhandenen 1301 Züchtlinge, nachdem ein Theil der langzeitig Verurtheilten in die neu errichtete Strafanstalt zu Sonnenburg, Frankfurter Regierungsbezirks, translozirt worden, theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 24 auf Lebenszeit, 286 über 10 Jahre, 694 von 1 bis 10 Jahren, 139 unter 1 Jahre, und 158 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter den 1301 Züchtlingen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 196, also in Folge jener Translokation nur noch ein Siebentel der ganzen Zahl. Von den beregten 1301 Züchtlingen sind allein von der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin 769, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirke und aus dem Kurmärkschen Theile des Frankfurter Bezirks 473, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 59 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl vier Siebentel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahre 1836 in der Strafanstalt zu Spandau 372, und in der zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 457 Köpfe betragen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung, von den vor-

Digitized by Google

handenen 1301 Züchtlingen in beiden Anstalten 1116, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 185 Züchtlinge rechnen. Von den 1116 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 922 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 634 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1301 Züchtlingen gehörten 619, also fast die Hälfte, zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 587 Personen der ersteren, und 32 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 288 Personen einmal, 184 zweimal, 68 dreimal, 32 viermal, 4 fünfmal, und 11 sechs- bis zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 619 Rückfälligen überhaupt sind 416, also zwei Drittel, aus Berlin allein, und 203 aus dem ganzen anderen Einlieferungsbezirke der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1836 eine baare Einnahme von 19,524 Thlrn., und in der zu Brandenburg von 6496 Thlrn. erzielt worden. Außerdem haben die in den Büreaux, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, einen Ertragswerth von 3332 Thlrn. in der Spandauer Anstalt, und von 3236 Thlr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat im Jahre 1836 für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person in der Anstalt zu Spandau 3 Sgr. 3 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 1 Sgr. 11 Pf. betragen.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrations-Kosten, haben im Jahre 1836 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 44,950 Thlr., und für die zu Brandenburg 27,352 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1836 in der Anstalt zu Spandau auf 27 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., in der zu Brandenburg auf 30 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. zu stehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. März 1837.

Nr. 39. Erledigte Orden und Ehrenzeichen. II. I. 1005. Februar.

Sämmtlichen Herren Superintendenten wird aufgegeben, in den einzureichenden Todesanzeigen der Geistlichen und Schullehrer jederzeit besonders zu bemerken, ob der Verstorbene Orden, und von welcher Art und Klasse, oder Ehrenzeichen besessen hat.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 40. I. 795. März.

Nachweisung

von dem Stande der Havel an den bei den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln, vom 1. bis 8. März 1837.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll		Fuß	Zoll	Fuß	Zoll		
1	7	1½	5	9½	16	5	3½	4	9	6½	Zu Brandenburg fand durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen und Mühlgerinnen ein freier Abfluß des Wassers statt. Zu Rathenow sind 20 Schützen aufgezogen. Eine weitere Ermäßigung des Aufstaues durfte nicht stattfinden, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
2	7	1	5	10½	14½	5	5	4	10	7	
3	7	1½	5	10½	15	5	5	4	9½	7½	
4	7	1½	5	10½	15	5	4	4	9	7	
5	7	2½	5	11½	15	5	5	4	9½	7½	
6	7	2½	5	11½	15	5	5	4	10	7	
7	7	2	6	—	14	5	5	4	10	7	
8	7	2	6	½	13½	5	5	4	10	7	

Potsdam, den 10. März 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Erhebung der Kapitalien verlooseter Staatsschuldscheine.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte enthaltene Verfügung des Königl. Kammergerichts vom 19. Dezember 1836 werden die sämmtlichen Untergerichte im diesseitigen Departement in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 14. Januar d. J. angewiesen, sorgfältig zu recherchiren, ob sich in den Depositorien, welche von den, nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. November v. J. in der Staatszeitung vom 15. Dezember v. J. Nr. 348 gekündigten Staatsschuldscheinen befinden, und wenn dies der Fall sein sollte, die Einziehung der gekündigten Staatsschuldscheine sofort zu bewirken.

Ueber die Befolgung dieser Verfügung und das Resultat der vorgenommenen Revision haben die Untergerichte binnen 4 Wochen zu berichten.

Sollte sich später ergeben, daß die Einziehung von dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen unterblieben ist, so bleiben für den dadurch herbeigeführten Zinsenverlust, nicht nur der Vormund der Pflegbefohlenen, oder der Kurator derjenigen Personen, denen dergleichen Staatsschuldscheine gehören, sondern auch das verwaltende Gericht, und zunächst dessen Depositalbeamten verantwortlich, und setzen sich dieselben nach Bewandniß der Sache der Gefahr aus, auf Grund des § 23 Tit. 1 Th. 3 der Allgemeinen Gerichtsordnung zum Schadenersatz ohne prozessualisches Verfahren sofort angehalten zu werden.

Berlin, den 6. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 16. Jurisdiktion über die zu Teltow gehörigen drei Höfe zu Tyrow und Runsdorf.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab, die bisher von dem jetzt mit dem hiesigen Landgericht vereinigten Stadtgerichte zu Teltow ausgeübte Jurisdiktion über die zu Teltow gehörigen drei Bauergüter in Tyrow und deren Einsassen auf das Königl. Land- und Stadtgericht zu Treblin, und die über die gleichfalls zu Teltow gehörigen beiden Bauergüter und den Kossäthenhof zu Runsdorf und deren Einsassen auf das Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen übergeht. Berlin, den 2. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7.

Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage oder anderweit schon zureichende Sicherungs-Maaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von zwei Thalern, oder im Fall des Unvermögens, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königl. Straßen-Erleuchtungs-Inspektion im Lagerhause fortwährend miethsweise zu haben.

Berlin, den 8. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Da während der Dauer der Sperre der unweit Rüdersdorf belegenen Woltersdorfer Schiffahrts-Schleuse, welche nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, Behufs deren Instandsetzung vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. stattfinden wird, die unmittelbare Verschiffung der Kalksteine und des gebrannten Kalkes von hier aus nicht erfolgen kann, so ersuchen wir das betreffende Publikum, sich mit seinem Bedarf dieser Materialien entweder vor Eintritt der gedachten Sperre zu versorgen, oder durch Stationirung von Schiffsgefäßen auf der Wasserstrecke von hier bis zur Woltersdorfer Schleuse, aus welchen demnächst bei letzterer eine Ueberladung erfolgen müßte, deren spätere Beziehung zu sichern, in welcher letztern Beziehung wir demselben durch Engagirung von Schiffern zu möglichst billigen Frachtpreisen gern behülflich sein werden, wenn es sich deshalb zeitig genug vor Eintritt der Sperre an uns wendet.

Kalkgebirge Rüdersdorf, den 8. März 1837. Königl. Preuß. Bergamt.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 24. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. März 1837.

Nr. 41. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Februar 1837. I. 883. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	27 Sgr.	4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	3 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	29 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	28 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	9 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5 Thaler	18 Sgr.	— Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	29 Sgr.	8 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	20 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. März 1837.

Nr. 42. Pässe nach Baiern. I. 2029. Februar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 8. Oktober und 18. Dezember 1833 (Amtsblatt Nr. 148 und 183) über die damals Seitens des Königl. Baierischen Gouvernements in Betreff der Ausländer erlassenen paßpolizeilichen Vorschrif-

Digitized by Google

ten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Baiern unterm 17. Januar d. J. eine neue Verordnung über das Paßwesen erschienen ist, welche im Artikel XIV die Bestimmung enthält:

„daß Unterthanen der, zu dem Deutschen Bunde oder zu dem Deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Baiern des Visa's einer Baierischen Gesandtschaft

Nr. 43. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	18	7	—	26	7	—	26	4	—	18	10	1	8	10
2	Brandenburg	1	19	9	1	—	—	—	24	6	—	20	6	1	10	—
3	Dahme	1	14	7	—	26	2	—	24	9	—	20	9	1	15	—
4	Havelberg	1	23	1	1	2	—	—	27	—	—	20	—	1	5	—
5	Jüterbogk	1	18	3	—	27	10	—	23	8	—	22	5	1	20	—
6	Luckenwalde	1	18	9	—	29	4	—	26	2	—	22	4	1	18	9
7	Neustadt-Eberswalde	1	21	5	1	2	9	—	27	6	—	19	6	1	5	—
8	Oranienburg	1	27	6	1	4	6	1	—	6	—	25	—	1	8	6
9	Perleberg	1	23	—	1	1	6	—	23	5	—	21	4	1	8	6
10	Potsdam	1	20	8	1	1	—	—	27	2	—	22	—	1	7	9
11	Prenzlow	1	16	1	1	2	7	—	20	5	—	16	8	1	4	5
12	Rathenow	1	23	8	—	29	10	—	25	8	—	17	8	1	9	3
13	Neu-Ruppin	1	22	6	1	1	6	—	25	—	—	19	—	1	7	6
14	Schwedt	1	19	4	1	—	3	—	26	4	—	18	1	1	5	9
15	Spandau	1	8	7	1	—	8	—	27	4	—	20	6	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	—	29	10	—	26	—	—	18	5	1	6	4
17	Templin	1	23	9	1	3	9	—	28	2	—	20	—	1	10	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	—	28	9	—	25	—	—	20	9	2	—	—
19	Wittstock	1	24	7	1	3	5	—	26	6	—	20	3	1	13	2
20	Wriezen an der Oder	1	17	3	—	29	6	—	25	6	—	18	—	1	8	1

Digitized by Google

nur in sofern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert."

Dieser Bestimmung zufolge werden also diesseitige Unterthanen nicht ferner gehalten sein, ihre nach Baiern hin lautenden Pässe, Behufs der Zulassung daselbst, von der Königl. Baierischen Gesandtschaft visiren zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	26	—	11	11	—	9	2	—	7	6	1	—	1	—	4	—	4	—	4	6
—	21	3	4	—	—	11	10	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	5	15	—	11	3	—	7	2	6	6	1	—	10	1	—	2	6	4	—	3	9
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	3	—	9	—	9	3	9	9	—	5	—
—	—	—	4	25	—	—	—	—	7	2	6	6	3	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	25	—	12	1	—	9	2	6	7	6	—	9	1	—	4	—	19	6	5	—
—	20	—	4	2	9	15	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	15	—	11	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	—	—	8	8	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	23	—	4	9	—	13	1	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	4	—	10	—	7	—
—	20	—	8	—	—	—	—	1	—	2	6	7	1	1	—	1	—	4	—	26	—	4	—
—	—	—	—	—	—	11	3	—	8	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	19	6	7	6
—	24	—	5	20	—	12	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	—	—	10	—	1	3	2	—	6	—	1	3	1	6	2	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	13	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	6	—
—	—	—	4	5	—	9	8	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	8	—	4	3
—	22	6	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	4	6	8	10	—	—	8	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	27	2	6	22	2	9	6	—	9	2	6	7	6	2	—	—	—	3	3	8	—	4	6
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	6	6	—	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

Digitized by Google

Nr. 44.
I. 814.
März.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	10	7	—	8	11	4	10	4	7	3	5	6	8½	5	2½	4	4	3	6	8	—
2	8	10	6	7	9	—	4	8	4	7	3	5½	6	11	5	4½	4	7	3	11	8	1
3	8	9	6	3	9	—	4	6	4	8	3	5½	6	10½	5	5½	4	9½	4	½	8	6
4	8	8	6	—	9	—	4	6	4	9	3	5	6	9	5	7	5	2	4	4	8	6
5	8	9	5	10	9	—	4	—	4	10	3	5	6	9	5	7½	5	4	4	8	8	6
6	8	10	5	10	9	2	4	2	4	9	3	4½	6	9	5	7½	5	5	4	9	8	4
7	8	10	5	10	9	2	4	2½	4	9	3	4	6	8	5	6½	5	9	4	10	8	4
8	8	10	5	10	9	—	4	—	4	9	3	3½	6	7½	5	6½	5	7	4	11	8	4
9	8	10	5	9	9	—	4	—	4	9	3	3	6	8½	5	6	5	6	4	10	8	—
10	8	11	5	8	9	2	4	2	4	8	3	3	6	8	5	6	5	5	4	9	7	6
11	9	—	5	4	8	7¾	4	4	4	8	3	2½	6	8½	5	6	5	3	4	7	7	—
12	9	1	5	5	9	—	4	2	4	8	3	2	6	9½	5	5½	5	4	4	7½	7	—
13	9	2	5	6	8	10	4	4	4	8	3	2	6	9	5	4½	5	5	4	9	7	1
14	9	3	5	7	8	8	4	8	4	7	3	2	6	9½	5	3½	5	7	4	11	7	2
15	9	4	5	8	8	6	4	6	4	7	3	2	6	10	5	3½	5	8	4	10	6	10
16	9	4	5	8	8	6	4	6	4	8	3	2	6	10	5	4	5	8	4	10	6	8
17	9	3	6	1	8	9	4	4	4	8	3	2	6	9½	5	5½	5	4	4	7	6	10
18	9	4	6	2	9	—	4	4	4	8	3	2	6	9½	5	5	5	2½	4	6	7	1
19	9	7	5	9	9	2	4	—	4	8	3	2	6	10	5	5½	5	2½	4	6	7	1
20	9	8	6	—	9	2	4	6	4	8	3	2	6	9½	5	5½	5	2½	4	6½	7	1
21	9	8	6	1	9	—	4	5	4	9	3	2½	6	8½	5	5	5	2½	4	6½	7	1
22	9	8	6	5	8	10	4	11	4	9	3	3	6	8½	5	5	5	2	4	5½	7	1
23	9	8	6	6	9	—	5	—	4	10	3	4	6	9	5	5½	5	2	4	6	7	2
24	9	8	6	7	8	10	5	2	4	11	3	5	6	10	5	6	5	2	4	7	7	10
25	9	7	6	7	8	10	5	2	5	—	3	6	6	8½	5	6½	5	2	4	7	8	1
26	9	10	6	2	8	11	5	—	5	1	3	7	6	11	5	8	5	2½	4	7½	8	8
27	9	10	6	6	9	—	5	—	5	2	3	8	6	11½	5	8	5	3	4	7	9	—
28	9	10	6	6	8	11	5	1	5	3	3	8½	7	½	5	8	5	4	4	7	9	4

Potsdam, den 13. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 18. März 1837.

Nr. 45. Bekanntmachung der Verzeichnisse der verlooseten Staatsschuldscheine. I. 1891. Februar.

Es ist bemerkt, daß ein sehr bedeutender Theil der in den letzten drei Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine, der wiederholentlich ergangenen öffentlichen Erinnerungen ungeachtet, noch immer nicht zur Kapital-Erhebung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse präsentirt worden, und scheint diese Verzögerung zum Theil dem Umstande beizumessen zu sein, daß die in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen, und namentlich die Bekanntmachungen der Verzeichnisse der gezogenen Staatsschuldscheine, nicht immer zur Kenntniß der Landbewohner bäuerlichen Standes gelangen, indem die Dorfschulzen und Gemeinde-Vorsteher den Mitgliedern ihrer Gemeinden gewöhnlich nur dasjenige aus den Amtsblättern vortragen, was nach ihrem Dafürhalten der Gemeinde ein besonderes Interesse gewähren dürfte, und deshalb, in der Meinung, daß Bekanntmachungen über Gegenstände der in Rede stehenden Art dahin nicht gehören, solche häufig übergehen.

Um nun diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, wird es in Gemäßheit der Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung de 1811 Seite 167) den Obrigkeiten und Dorfschulzen zur Pflicht gemacht, jedesmal, wenn eine Bekanntmachung wegen der bei den Verloosungen herausgekommenen Staatsschuldscheine im Amtsblatte erscheint, solches den Gemeinden besonders bekannt, und dieselben auf das, dem betreffenden Amtsblattstücke beiliegende Verzeichniß der gezogenen Staatsschuldscheine aufmerksam zu machen.

Die Herren Landräthe werden insbesondere aufgefordert, auch Ihrerseits darauf zu halten, daß dieser Vorschrift jederzeit genügt werde. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl Kammergerichts.

Nr. 17. Magdeburgsches Provinzialrecht.

Der vom Königl. Justiz-Ministerio erhaltenen Anweisung gemäß, werden die Untergerichte im diesseitigen Departement hierdurch auf das in der W. Heinrichshofenschen Buchhandlung in Magdeburg im April d. J. herauskommende Werk: „Das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils", welches im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministerii von dem Oberlandesgerichtsrath von Klewiz zu Magdeburg bearbeitet worden ist, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. Februar 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 18. Schiedsmann.

Der Apotheker Karl Johann Scherneckow zu Friesack ist zum Schiedsmann für diese Stadt verpflichtet worden. Berlin, den 27. Februar 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1.

Von den gedruckten Sanitätsberichten sollen die noch entbehrlichen Exemplare für das 1ste Halbjahr 1830, 2te Halbjahr 1830, für das Jahr 1831, 1832

Digitized by Google

und 1833 das Stück zu 5 Groschen, und für das Jahr 1834 das Stück zu 10 Groschen veräußert werden.

Wer dergleichen zu erhalten wünscht, wolle sich unter portofreier Einsendung des Geldbetrages an den Kanzlei-Inspektor Herrn Wiegner hierselbst, Kleine Jägerstraße Nr. 1, wenden. Berlin, den 11. März 1837.

Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8. In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8. Februar d. J. wird, mit Bezugnahme auf die Gassen- und Brunnenordnung für Berlin vom 14. August 1660 Artikel I § 1 die gesetzliche Bestimmung dem Publikum in Erinnerung gebracht, daß kein Grundbesitzer bei zehn Thalern Strafe für jeden Fall, den, auf seinem Grundstück vorhandenen Brunnen, ohne vorherige spezielle schriftliche Genehmigung des Polizei-Präsidii, eingehen lassen darf.

Berlin, den 7. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 9. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Sophien-Kirchgasse hierselbst den Namen:

„Sophien-Straße"

erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 10. Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt, und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß.

Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf.

Diejenigen, deren Gärten allein liegen, und an keine anderen angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

In sofern aber Nachbarn darunter mitleiden oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet. Berlin, den 16. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 11. In Folge höherer Anordnung wird, als Nachtrag zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833, hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach § 37 aufzuziehende Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, das heißt an der Seite zu passiren,

Digitized by Google

woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Berlin, den 17. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nachstehende Bekanntmachung: Nr. 12,

„In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 17. September 1833 Folgendes bestimmt worden.

1. Den, Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen, soll der Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über die Identität ihrer Person, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 folg. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den letzten drei Jahren durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben. Diejenigen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren tritt gegen die, zur Vermiethung zugelassenen Individuen ein, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienst-Unterkommens nachweisen.

2. Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Individuen, welche hierselbst bereits im Dienst gestanden, sollen, wenn sie länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit solches verhindert, oder sofern sie nicht auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. September 1831, nach welcher Personen, die sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art bescheinigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienste treten wollen, darthun, zugelassen werden sollen, ist nach obigen Bestimmungen aufgehoben. Als gehörige Legitimations-Dokumente können nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und welche von Obrigkeit wegen beglaubigt sind. Rücksichtlich derjenigen dienstsuchenden Personen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, müssen die von ihnen beizubringenden Führungszeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, oder von derselben beglaubigt sein. Von den hiesigen Einwohnern wird erwartet, daß, wenn sie sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen wollen, um ihnen ein Dienst-Unterkommen hierselbst zu ermitteln, sie dafür sorgen werden, daß diese Personen schon bei ihrem Eintreffen hierselbst mit

Digitized by Google

den gedachten Legitimationen vollständig versehen sind. Diese bereits unter dem 28. Oktober 1833 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier eintreffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, spätestens 48 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur Erlangung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheines, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen Gefängnißstrafe, zu melden haben. Eine gleiche Strafe trifft dasjenige Gesinde, welches dienstlos wird, und wieder in ein Dienstverhältniß zu treten wünscht, wenn dasselbe nicht spätestens 48 Stunden nach erfolgtem Austritte aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs einen neuen Vermiethungsschein sich beschafft hat, in sofern solches nicht schon früher geschehen ist. Will eine aus dem Gesindedienste ausgetretene Person hierselbst eine selbstständige Niederlassung begründen, so hat sie solches binnen 48 Stunden dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem sie wohnt, anzuzeigen, widrigenfalls sie in die obberegte Strafe verfällt."

wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungsrath Gustav Schob, welchem die dritte Rathsstelle bei der diesseitigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern verliehen worden, ist in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Oberprediger Stiebritz zu Biesenthal ist zum Superintendenten der Diözese Bernau ernannt, der bisherige erste Oberlehrer an der höhern Stadtschule zu Marienburg, Grohnert, als Rektor der Louisenstädtschen Stadtschule zu Berlin, der bisherige Parochial-Schulvorsteher Peter Vogel als erster Elementarlehrer bei der letztgenannten Stadtschule, die Schulamts-Kandidaten Fischer, Jacoby und Ernst als Lehrer bei der Realschule, und der bisherige Lehrer Pistorius am Schullehrer-Seminar zu Potsdam als Lehrer bei der Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Johann Gottfried Wilhelm Adler aus Potsdam,
Johann Wilhelm Birkholz aus Frankfurt an der Oder,
Karl August Kunze aus Braunrode,
Herrmann Friedrich Lieber aus Berlin,
Wilhelm Julius Karl Metzner aus Groß-Gandow und
Georg Gustav Ziegler aus Saturl im Magdeburgischen

für wahlfähig zum Predigamte erklärt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 31. März 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1776. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

Nr. 1777. Der Tarif vom 13. Februar 1837, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist.

Nr. 1778. Der Tarif vom 13. Februar 1837, wonach das Niederlagegeld für die Benutzung des Abladeplatzes am Oderufer zu Neusalz zu entrichten ist.

Nr. 1779. Die Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 46. Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu 500 Thlr. C. 106. März.

Den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Dezember v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler (Gesetzsammlung de 1836 Seite 318 — 319) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Kours gesetzt worden sind, vom 3. April d. J. ab, zunächst mit der Ausgabe von Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die nachfolgende Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Beschreibung
der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königl. Preuß. Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königl. Krone und auf jeder Seite die Zahl: 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königl. Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: 500 *Thlr.*, und unter dem Königl. Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin, den 2. Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königl. Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;
2) über dem Königl. Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Kassen-Anweisung.

umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen Königl. Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: Suum Cuique.

3) In der Mitte jedes der beiden Seitenstücke ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend; über den Medaillons gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter denselben die Fortuna.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine Leiste mit Adlern, Königl. Kronen, Ordenssternen und andern Staats-Insignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die Königl. Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei Preuß. Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Digitized by Google

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaues, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureaus, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte:

Prussian Treasury Bill; links: Billet du Trésor Prussien.

und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein. Berlin, den 12. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Potsdam, den 21. März 1837.

Vorstehende Bekanntmachung nebst der dazu gehörigen Beschreibung der mit dem 3. April d. J. in Umlauf zu setzenden neuen Kassen-Anweisungen zu Fünfhundert Thalern, wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 47. Auszahlung gekündigter Staatsschuldscheine. C. 121. März.

Publikandum.

Kündigung von 818,000 Thlrn. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837.

Die in der heute stattgehabten achten Verloosung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine, im Betrage von 818,000 Thlrn., werden im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1837 bei der Kontrole der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine hört mit dem 1. Juli 1837 auf,

Digitized by Google

indem von da ab nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinskoupons Ser. VII Nr. 6 bis inkl. 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die fehlenden, ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Koupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Anzahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1. Juli 1837 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb auf Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden.

Zugleich fordern wir die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Verlooſung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch wiederholend auf, dieselben baldigst einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungs-Terminen ab von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Koupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen. Berlin, den 7. März 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

* * *

Potsdam, den 25. März 1837.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der achten Verlooſung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstücke als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. März 1837.

Nr. 48. Zensursache. I. 1115. März.

Im Verfolg eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 3. d. M. auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den Heften 1 bis 6 des ersten Halbjahrs (Juli bis Dezember 1836), und dem

Digitized by Google

Hefte 1 des zweiten Halbjahrs (Januar 1837) der zu Strasburg bei Philipp Scheurer (Stuttgardt, in Kommission bei J. J. Steinkopf) in deutscher Sprache erscheinenden Zeitschrift:

„Jugendblätter",

Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und Hänel, die Debitserlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. März 1837.

Nr. 49. Herabwerfen der Gläser ꝛc. bei Richtung von Gebäuden. I. 69. März.

Da vor einiger Zeit der, namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß und in Folge einer dieserhalb an uns ergangenen Verfügung der Königl. Ministerien des Innern vom 7. Februar d. J., wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten auch im diesseitigen Regierungsbezirk allgemein verboten, und auf etwanige Kontraventionsfälle eine Polizeistrafe von 5 Thlrn. festgesetzt. Die Polizeibehörden haben auf Abstellung jenes Gebrauchs zu halten, und die Kontravenienten vorkommenden Falls mit der gedachten Strafe zu belegen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. März 1837.

Nr. 50. Pulver-Transporte. I. 1229. März.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird der nachstehende Nachtrag zu der, in der besondern Beilage zum 28sten Stücke des diesseitigen Amtsblattes de 1834 bekannt gemachten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833:

§ 55.

„Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach § 37 aufzuziehende Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, das heißt an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes

Digitized by Google

kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 51. I. 1846. März.

Nachweisung

von dem Stande der Havel an den bei den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln, vom 9. bis 22. März 1837.

Datum.	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
9	7	1	6	—	13	5	5	4	10	7	Zu Brandenburg fand durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen und Mühlgerinnen ein freier Abfluß des Wassers statt.
10	7	1	6	½	12½	5	4½	4	9½	7	
11	7	1½	6	1½	12	5	5	4	9½	7½	
12	7	3	6	2	13	5	5	4	10	7	Zu Rathenow waren die Schützen der Freiarchen gezogen. Eine weitere Ermäßigung des Aufstaues durfte nicht stattfinden, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
13	7	3½	6	1½	14	5	6	4	11	7	
14	7	3½	6	2½	13	5	6	4	11	7	
15	7	4	6	3	13	5	7	5	—	7	
16	7	4	6	3	13	5	7½	5	—	7½	
17	7	2½	6	2½	12	5	8	5	½	7½	
18	7	3½	6	3	12½	5	7½	5	—	7½	
19	7	3½	6	3	12½	5	8	5	½	7½	
20	7	3½	6	3	12½	5	7	5	1½	5½	
21	7	3½	6	3	12½	5	7	4	11½	7½	
22	7	10	6	4	18	5	8	5	½	7½	

Potsdam, den 27. März 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Blutegel-Preis. I. 1649. März.

Potsdam, den 25. März 1837.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks vom 1. April bis zum 30. September d. J. wird auf 1½ Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53 Aufeisen des Müggelsees. III. 1320. März.

Potsdam, den 9. März 1837.

Es wird dem Schiffahrt treibenden Publikum bekannt gemacht, daß das eigenmächtige Aufeisen des Müggelsees während der Wintermonate, um den Schiffen

einen Weg durch das Eis zu verschaffen, nicht ferner gestattet werden kann, da das Fischerei-Interesse dadurch gefährdet wird. Es müssen sich daher im eintretenden Falle die betreffenden Schiffer bei dem zu Cöpnick wohnhaften Pritzstabel Judis melden, welcher ihnen den einzuschlagenden Weg näher bezeichnen wird. Wer dieser Anordnung, oder der Anweisung des Pritzstabels zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler. Wer sich bei den Anordnungen des Pritzstabels nicht beruhigen zu können glaubt, hat sich dieserhalb an das Bürgermeister-Amt zu Cöpnick zu wenden. Königl. Regierung.

Potsdam, den 15. März 1837.

Nr. 54. Verbotene Geheimmittel. IV. I. 351. März.

Das unterm 27. April 1835 (Amtsblatt 1835 Nr. 75 Seite 115) bekannt gemachte Verbot der Einfuhr der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen, ist in Folge anderweiter höherer Bestimmung, bis Ende 1841 verlängert worden.

Die sämmtlichen Zoll- und Steuer-Hebestellen werden angewiesen, soweit es sich um den Eingang jener Medikamente vom Auslande unmittelbar über die diesseitigen Grenzen, oder mit den Posten zur weiteren Abfertigung in diesseitigen Orten handelt, über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13.

Zur Erreichung einer vollständigen Uebersicht der hierselbst sich aufhaltenden Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, werden mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei folgende Bestimmungen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft treten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen wird künftig, sofern sie dem hiesigen Orte angehören, nur eine achttägige, den fremden, hieher nicht gehörigen Individuen dieser Art nur eine dreitägige Frist zum Arbeitssuchen gestattet. Dies gilt sowohl von dem Falle, wenn sie von außerhalb hier eintreffen, als wenn sie bereits hier in Arbeit gestanden haben, und arbeitslos werden.

2. Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche dem hiesigen Orte angehören, werden daher, wenn sie während eines Zeitraumes von acht Tagen sich ohne Arbeit befinden, und sich über anderweitige zureichende Subsistenz-Mittel nicht ausweisen können, mit Strenge zu der Arbeit, fremde dagegen, welche drei Tage ohne Arbeit bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden.

3. Gewerbetreibende, welche sich zum Betriebe ihres Gewerbes Gesellen oder Gehülfen bedienen, die nicht zum Gesinde gehören, sind verpflichtet, dieselben bei dem Antritte der Arbeit, gleichviel ob mit der Arbeit Wohnung oder Schlafstelle verbunden ist oder nicht, dem Polizei-Kommissarius, in dessen Reviere der Arbeitsgeber wohnt, anzumelden, und eben so bei der Entlassung aus der Arbeit abzumelden.

Digitized by Google

4. Die Meldung, welche die Vor- und den Zunamen, das Alter und den Geburtsort, so wie die Wohnung oder Schlafstelle des gemeldeten Gehülfen enthalten muß, geschieht schriftlich, und zwar:

a) hinsichtlich der Anmeldung, am Tage des Arbeitsantrittes oder spätestens 24 Stunden nachher,

b) hinsichtlich der Abmeldung, einen Tag vor der Entlassung aus der Arbeit, oder spätestens am Tage der Entlassung.

5. In Ansehung derjenigen Gesellen und Gehülfen, welche mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle bei dem Arbeitsgeber erhalten, kann mit der Meldnng über das Arbeitsverhältniß die Meldung des Wohnungswechsels vereinigt werden.

6. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Uebrigens behält es bei den schon bestehenden, das An- und Abmelden der hiesigen Einwohner betreffenden polizeilichen Anordnungen überall sein Bewenden.

Berlin, den 15. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius und Notarius Friedrich Wilhelm Luckwald zu Schwedt ist zum Justizrath ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl August Ferdinand Schartmann und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Ferdinand Hanow sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Heinrich Erdmann von Köckeritz, Karl Ludwig Françeson, Heinrich August Stauß, Johann Wilhelm Gäbler und Friedrich Wilhelm Gustav Segond von Banchet zu Kammergerichts-Referendarien befördert, die Rechtskandidaten Friedrich Paalzow, Franz Franke und Karl Ferdinand von Nyvenheim zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erste dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, der zweite dem Stadtgerichte zu Berlin, und der dritte dem Stadtgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen, auch der bisherige Protokollführer Samuel Friedrich Voigt zum interimistischen Aktuarius bei dem Stadtgerichte zu Wusterhausen an der Dosse bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Schmidt zu Schönermark, Superintendentur Prenzlow I, ist das Prädikat: „Kantor" beigelegt worden.

Der seitherige Kandidat der Chirurgie und Medizin Adolph Hanke ist als Wundarzt Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei das Verzeichniß der in der achten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
13617	F	13632	H	13646	F	13656	E
	H		I		G		G
	K		K		H		H
	I	33	A	47	A	57	K
18	V		C		B		A
	B		G		C		C
	E		I		E		E
	G	34	K		F		G
	H		V		G		H
19	V		D		H		I
	K		E		I		K
	H		F	48	K	58	A
	I		H		A		B
	C	35	I		B		C
	D		A		D		D
	E		B		E		H
20	B		C		F		I
	K		D		G	59	A
	H		F		H		B
	E		G		I		C
	F		K		K		E
	C	36	B	49	A		G
	E		C		B		H
	F		K		C		I
	G		D		D		K
21	A		E		E		D

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
13617	F	13632	H	13646	F	13656	E
	H		I		G		G
	K		K		H		H
	I	33	A	47	A	57	K
18	V		C		B		A
	B		G		C		C
	E		I		E		E
	G	34	K		F		G
	H		V		G		H
19	V		D		H		I
	K		E		I		K
	H		F	48	K	58	A
	I		H		A		B
	C	35	I		B		C
	D		A		D		D
	E		B		E		H
20	B		C		F		I
	K		D		G	59	A
	H		F		H		B
	E		G		I		C
	F		K		K		E
	C	36	B	49	A		G
	E		C		B		H
	F		K		C		I
	G		D		D		K
21	A		E		E		D

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 7. April 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. März 1837.

Nr. 55. Zensursache. I. 1747. März.

Im Verfolg eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 7. d. M. auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 den nachbenannten eilf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

1) Von den Wirkungen der gebräuchlichen Metalle auf den menschlichen Organismus, überhaupt und als Heilmittel, und dem Kupfersalmiak-Liquor und andern Kupferpräparaten, als solche insbesondere. Von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo.
2) Die Enkel Winkelrieds. Epische Dichtung von Salomon Tobler. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo.
3) Heft 2 des ersten Jahrganges der Zeitschrift: „Skandinavische Bibliothek ꝛc.“ Redigirt von S. B. v. Schlepdern und A. v. Gähler. Kopenhagen und Leipzig, bei K. Gundersen & Komp. und Rein, 1836. 8vo.
4) Lieferung 1 des ersten Bandes (Bogen 1 — 7) der Schrift: Studien im Fache der Dramatik, von Dr. Rudolph Müller. Baden im Aargau, 1836. Druck und Verlag der Zehnderschen Buchhandlung. 8vo.
5) Vom Glauben der Christen. Vorlesung von Johann Georg Müller; Theil 1 und 2. Zweite, mit nachgelassenen Zusätzen des seligen Verfassers vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur, in der Steinerschen Buchhandlung, 1823. 8vo.
6) Lieder des Anakreon und der Sappho, übersetzt von R. J. L. S. v. Himmelstiern (mit dem Originaltext). Riga, 1826, gedruckt bei W. F. Häcker; zu haben in der Hartmannschen Buchhandlung. kl. 8vo.

Digitized by Google

7) Tetralogie tragischer Meisterwerke der Alten und Neuern, zusammengestellt, aus den Ursprachen übersetzt und erläutert von S. Petz. Kaschau, 1824. Verlag von Otto Wigand. gr. 8vo.

8) Russisch-Deutsches und Deutsch-Russisches Taschenwörterbuch in vier Theilen; herausgegeben von Aug. Oldekop. 1ster Theil: Russisch-Deutsches Wörterbuch. A — N. St. Petersburg, in der Druckerei der besondern Kanzlei des Ministeriums des Innern. 1824. 12mo.

9) Kurze praktische Russische Grammatik von Karl Schlüter. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 8vo.

10) Praktische Ungarische Sprachlehre für Deutsche, in Fragen und Antworten. Nebst einer Auswahl Deutsch-Ungarischer Gespräche für das gesellschaftliche Leben. Von Joh. Grafen Mailath. Zweite Ausgabe. Pesth, 1832. Verlag von C. A. Hartleben. 8vo.

11) Deutsch-Ungarisches und Ungarisch-Deutsches Wörterbuch nach Holzmann, Scheller, Pariz-Pápai und v. Márton bearbeitet und zum Gebrauche beider Nationen herausgegeben. Erster Band oder Deutsch-Ungarischer Theil. Pesth, 1827. Im Verlage von Corn. Adolph Hartlebens Buchhandlung. gr. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. März 1837.

Nr. 56. Bedachung der Gebäude nach Dornscher Art. I. 504. März.

Nach dem in Folge des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. ergangenen Ober-Präsidial-Erlasse vom 8. d. M., ist die Dachdeckung nach Dornscher Art als mindestens eben so feuersicher, wie die Bedeckung der Dächer mit Steinen oder Metall, abgesehen von andern erheblichen Vorzügen, auch für die zu einer Feuersozietät verbundenen Städte der Kur- und Neumark gestattet, und zugleich festgesetzt worden, daß die solchergestalt eingedeckten Gebäude hinsichtlich ihrer Klassifikation und Sozietätsbeiträge den mit Ziegeln oder Metall gedeckten Gebäuden völlig gleich behandelt werden sollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. März 1837.

Nr. 57. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 30. März v. J. (Amtsblatt pro 1836 Stück 16 Seite 100) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1836, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stücke des Amtsblatts pro 1820) hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Nr.	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen in Dokumenten und Staatspapieren. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1836.				
	A. a) an Bestand aus dem Jahre 1835	73650	1711	—	6
	b) an nachträglich ermittelten Resten dergl.	.....	8	—	—
	B. An laufenden Einnahmen pro 1836:				
	a) gewöhnlich fortlaufende: Thl. Sgr. Pf.				
1	Zinsen von Kapitalien ..... 2959 15 —				
2	Beiträge von Mitgliedern ..... 3367 — —				
3	Kirchenkollekten-Gelder 217 12 4				
4	Hauskollekten-Gelder 223 15 6				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronat-Kirchenkassen ..... 314 5 —				
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Hauptämter-Kirchenfonds 660 — —				
7	Zurückgezahlte Kapitalien 6171 26 3	.....	13913	14	1
	b) außerordentliche: Thl. Sgr. Pf.				
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern ..... 324 — —				
9	Abzüge von Zulagen 42 15 10				
10	Strafen ..... — — —				
11	Geschenke und Vermächtnisse ..... — — —				
12	Ad Extraordinaria ..... 10 — —	.....	376	15	10
	c) angekaufte Staatspapiere, und zwar:				
	Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe de 1830	10500	—	—	—
	Summa der Einnahme pro 1836	84150	16009	—	5
	Ausgaben pro 1836.				
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen für das Jahr 1835	.....	2995	27	6
2	Ad Extraordinaria	.....	4	21	1
3	Zum Ankauf der vorstehend ad c. in Einnahme nachgewiesenen Staatspapiere, nebst verfessenen Zinsen	.....	10656	12	11
4	An Dokumenten, die unter der vorstehend ad a 7 in Einnahme gekommenen Summe mit dem Versilberungswerthe begriffenen Kur- und Neumärkschen und Pom-				
	Latus	.....	13657	1	6

Digitized by Google

Nr.	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen in Dokumenten und Staatspapieren. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	.....	13657	1	6
	mersche Pfandbriefe, im Betrage von...5000 Thlr.,				
	ein verlooster Staatsschuldschein.....1000 „				
	an zurückgezahlten sonstigen Kapitalien... 100 „	6100	—	—	—
	Summa der Ausgaben	6100	13657	1	6
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1836 beträgt.....	84150	16009	—	5
	Die Ausgabe.....	6100	13657	1	6
	Bleibt Bestand	78050	2351	28	11
		80401 Th.	28 Sg.	11 Pf.	

Für das Jahr 1836 sind, soweit die Forderungen jetzt zahlbar sind, an

= Drei Hundert und Achtunddreißig =

einzelne Wittwen und Waisen Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Jahresbetrage von Zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen ꝛc., durch die betreffenden Herren Superintendenten, angewiesen worden sind. Hiernach betragen die pro 1836 grundsätzlich zu gewährenden Unterstützungen

= 3153 Thlr. 10 Sgr. =

Das Vermögen der Anstalt kommt, nach Leistung dieser Ausgabe, folgendermaßen zu stehen:

der Bestand aus dem Jahre 1836 beträgt, wie oben nachgewiesen, einschließlich der Dokumente ꝛc.....80,401 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Werden hiervon abgerechnet die vorgedachten
Unterstützungen pro 1836 mit ..... 3,153 „ 10 „ — „ „

so ergiebt sich das wirkliche Vermögen auf .....77,248 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.,
welches sich hiernach gegen das Jahr 1835, wo es 72,405 „ 28 „ — „
betrug, also verbessert hat um..... .....4842 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

Obgleich nun nach dieser Uebersicht die Mittel der Anstalt sich eines fortschreitenden Wachsthums erfreuen, so ergiebt dieselbe doch auch zugleich, daß die Zahl der auf Unterstützung Anspruch habenden Wittwen und Waisen nicht minder noch in der Zunahme begriffen ist, und daß mithin der Zweck der Anstalt noch immer nicht in dem wünschenswerthen Umfange erreicht werden kann. Um so mehr ist es zu bedauern, daß dies, für die Hinterbliebenen der Schullehrer nicht allein, sondern auch für die, zur Erhaltung derselben bei obwaltender Dürftigkeit, verpflich-

Digitized by Google

teten Kommunen, so nützliche und wohlthätige Institut, sich nicht derjenigen allgemeinen und wirksamen Unterstützung Seitens des Publikums zu erfreuen hat, die bei näherer Würdigung seines guten Zweckes wohl erwartet werden könnte: eine Bemerkung, welche aus den schwachen Erfolgen der jährlich zu Gunsten der Anstalt stattfindenden und die Gelegenheit zur Offenbarung jener Theilnahme darbietenden Haus- und Kirchenkollekte sich ergiebt. Insbesondere ist es die in der ersten Hälfte des Monats Oktober alljährlich erfolgende Hauskollekte, welche den davon gehegten Erwartungen von Jahr zu Jahr immer weniger entspricht, und bleibt namentlich das platte Land auffallend in dieser Beziehung zurück. — Rühmenswerthe Ausnahmen, wie z. B. die vorjährigen Beiträge aus der Domgemeinde bei Brandenburg, aus den Gemeinden Götz, Lehnin ꝛc., und erfreuliche Beispiele, wie sie z. B. von der Gutsherrschaft zu Guten-Paaren der dortigen Gemeinde mit sichtlichem Erfolge gegeben worden, sind leider so selten, daß die Hoffnung auf eine lebendigere Theilnahme fast aufgegeben werden müßte, wenn nicht in diesen und anderen entgegengesetzten Fällen sich zugleich gezeigt hätte, daß die Mildthätigkeit des Publikums nur einer leisen Anregung bedarf, um überall auch zu Gunsten dieser Anstalt hervorzutreten, und daß die bisherigen schlechten Resultate keinesweges in der bedrängten Lage des Landmannes allein, womit solche hier und dort entschuldigt worden, gesucht werden können. Die ärmeren Gegenden und Kreise haben es gerade den notorisch wohlhabenderen zuvorgethan, und aus Oertern mit bemittelten Einwohnern ist vielfach gar nichts eingekommen. Vielmehr scheint hiernach die Schuld größtentheils in der nicht richtigen Würdigung des Zweckes von Seiten des Publikums zu liegen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die dem Guten so willig entsprechenden Herren Landräthe aufzufordern, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und in geeigneter Weise auf die Erzielung günstigerer Erfolge hinzuwirken, besonders aber auf die Befolgung der wegen der Hauskollekten bestehenden Vorschriften zu halten. — Den Ortsvorständen empfehlen wir aber angelegentlich, diese Kollekte jährlich zur bestimmten Zeit nach den Bekanntmachungen vom 13. Juni 1823 (Amtsblatt pro 1823 Pag. 164), ohne weitere Aufforderung zu erwarten, und in der, durch die Bekanntmachung vom 20. April 1816 (Amtsblatt pro 1816 Pag. 171 bis 175) vorgeschriebenen Art, mit derjenigen Sorgfalt vorzunehmen, die dem guten Zwecke, und dem mittelbar dabei betheiligten Interesse der Gemeinden entspricht.

Zur näheren Ueberzeugung haben die Ortsbehörden die dem Ertrage der Kollekte beizufügenden Lieferzettel, oder die statt dessen einzureichenden Vakatscheine, mit der ausdrücklichen Bescheinigung zu versehen:

> daß bei der am (Datum) vorschriftsmäßig und bei allen Orts-Einwohnern zum Besten der Schullehrer-Wittwen- ꝛc. Anstalt abgehaltenen Hauskollekte, nicht mehr, als: Thlr. Sgr. Pf. (oder: Nichts) eingekommen, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Digitized by Google

und sind die in dieser Art abgefaßten Lieferzettel oder Vakatscheine gleich nach stattgefundener Kollekte mit dem Gelde den Kreiskassen zu übersenden.

Die Herren Landräthe haben uns solche sodann nach Abführung des Ertrages der Kollekte aus dem Kreise an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mit einer, das Triplikat des Lieferzettels vertretenden Haupt-Nachweisung, zur bestimmten Zeit einzureichen.

Rücksichts der Kollekte aus den Städten kann es vor der Hand überall bei den bisherigen Anordnungen verbleiben, und wird auch den Magistraten eine, wegen Theilnahme für die Sache, insbesondere aber die gehörige Kontrolirung der Ausführung der Einsammlung zugetraut.

Den Herren Superintendenten wird in Bezug auf diese Kollekte der Schluß der Zirkularverfügung vom 4. Juni 1823 in Erinnerung gebracht.

Schließlich wird bei dieser Gelegenheit den reformirten Herren Superintendenten und Kirchen-Presbyterien, den besondern Herren Schul-Inspektoren und sämmtlichen Herren Predigern eine pünktliche Befolgung der, Hinsichts der den lutherischen Herren Superintendenten über Personalveränderungen ꝛc. in dem Stande der Verbands-Mitglieder und der Wittwen zu machenden sofortigen Anzeigen, in der Bekanntmachung vom 17. Februar 1820 (Amtsblatt 1820 Pag. 41) und in der vom 30. Januar 1824 (Amtsblatt pro 1824 Pag. 31) enthaltenen Bestimmungen, hiermit wiederholentlich empfohlen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 26. März 1837.

Nr. 58. Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privat-Patronats. II. 1020. Oktober.

Damit überall eine ordnungsmäßige geregelte Ablegung der Kirchenkassen-Rechnungen, Privat-Patronats, von Seiten der Rendanten, und deren Abnahme von Seiten der Kirchenpatronen stattfinde, ordnen wir hiermit folgendes an.

1. Die Rendanten der Kirchenkassen (auf dem platten Lande nach § 627 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts in der Regel die Pfarrer) werden nach Vorschrift der §§ 688 und 695 l. c. verpflichtet: unerläßlich, spätestens 4 Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres die Kirchenkassen-Rechnungen zu schließen, und von den Kirchenvorstehern mit vollzogen, nebst den Belägen, den betreffenden Kirchenpatronen durch die vorgesetzten Superintendenten der Diözese zu überreichen, und um die Ansetzung des Termins zu deren Abnahme anzuhalten.

2. Die Kirchenpatronen aber fordern wir hiermit auf, spätestens 8 Wochen nach dem Empfange dieser Rechnungen, zu deren Abnahme den Kassenrendanten und Kirchenvorstehern, und zwar wieder durch die Superintendenten der Diözese den Termin anzuberaumen und in demselben die Rechnungen abzunehmen.

3. Die Superintendenten weisen wir an, die Rendanten und Kirchenvorsteher hierunter genau zu beaufsichtigen, und wenn sie die Rechnungen in der zu 1 be-

Digitized by Google

stimmten Frist zur weiteren Beförderung nicht eingereicht haben, sie dazu binnen einer nochmaligen Frist von 8 Tagen ernstlich aufzufordern, sobald diese aber nicht eingehalten wird, uns davon Anzeige zu machen, um die Säumigen zur Rechtfertigung zu ziehen, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

4. Die Kirchengemeinden sind durch die Rendanten und Kirchenvorsteher von den bestimmten Abnahme-Terminen bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit sie von der ihnen nach § 691 l. c. zuständigen Berechtigung Gebrauch machen, und durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte der Abnahme der Rechnungen beiwohnen können.

Sollten die Kirchenpatronen die Festsetzung der Abnahme-Termine den Superintendenten in der bestimmten achtwöchentlichen Frist nicht mitgetheilt haben, so haben die Superintendenten uns davon sofort Anzeige zu machen, damit wir die Kirchenpatronen unmittelbar hierzu binnen einer anderweitigen Frist von 4 Wochen veranlassen.

Wir dürfen zwar von den Kirchenpatronen erwarten, daß sie um des eigenen Bestens ihrer Kirchen wegen, obigen Bestimmungen genügen werden; sollte dies jedoch etwa wider Erwarten nicht geschehen, so würden wir uns genöthigt sehen, durch kassen- und rechnungskundige Kommissarien auf Kosten der Kirchenpatrone die Kirchenkassen-Rechnungen abnehmen zu lassen.

Zweckmäßig wird es übrigens sein, in den wenigen hierunter noch obwaltenden abweichenden Fällen, wo das Verwaltungsjahr der Kirchenkassen mit dem Kalenderjahr nicht gleich läuft, eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß auch das Verwaltungsjahr mit dem 1. Januar beginnt, und mit dem letzten Dezember schließt, zu welchem Ende eine Stückrechnung für den Zeitraum zwischen dem seitherigen Schließtermine der betreffenden Kassen und dem 1. Januar des folgenden Kalender-Etatsjahrs zu legen sein wird.

Die Rendanten der Königlichen Patronat-Kirchenkassen werden hierdurch zwar nicht unmittelbar berührt, weil hierunter bereits eine vollständige geregelte Ordnung besteht; indessen wird es denselben dennoch zur Pflicht gemacht, gleich nach Abschluß der Rechnungen, und bevor sie solche den Superintendenten der Diözese einsenden, die Gemeine aufzufordern, sich binnen einigen Tagen durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte von der Lage der Rechnung und deren Beläge nach § 691 l. c. zu überzeugen.

Die feststehenden Einreichungstermine dieser Rechnungen dürfen hierdurch nicht verzögert werden.

Die Superintendenten müssen darauf halten, daß dies befolgt werde.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Potsdam, den 28. März 1837.

Nr. 59. Erscheinung der lithographirten Karten des Templinschen, Luckauschen, Königsbergschen und Teltowschen Kreises. I 1765. März.

Wir sind nunmehr auch mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen lithographirten Karten des Templinschen, Luckauschen, Königsbergschen und Teltowschen Kreises, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen, und fordern im Verfolge unserer früheren, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten Kreiskarten der Provinz Brandenburg durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen, die betheiligten Subscribenten hierdurch auf, die Pränumerationsbeträge für die subscribirten Karten portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und der Verabfolgung der betreffenden Karten hiernächst entgegenzusehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Verfahren bei Vollziehung von Rezessen.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche daraus entstehen, wenn die gerichtliche Vollziehung der von ihr mit mehreren Personen errichteten Rezesse und sonstige Verträge nicht in der, in den Urkunden selbst beobachteten Folgeordnung geschieht. Die Untergerichte werden daher angewiesen, diese Folgeordnung möglichst zu beobachten, wo dies aber nicht geschehen kann, wenigstens bei jeder Namensunterschrift die in der Urkunde selbst angegebene Nummer beizufügen, und in der Vollziehungs-Verhandlung jeden Interessenten mit Bezugnahme auf diese Nummer aufzuführen.

Berlin, den 20. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Chausseebaues zwischen Berlin und Neu-Strelitz ist vom 1. April d. J. ab bis zur Beendigung des Baues, die bisherige Post- und Landstraße zwischen Oranienburg und Gransee über Teschendorf und Löwenberg gesperrt, und müssen die Reisende in dieser Zeit den Weg von Oranienburg über Nassenheide, Grüneberg und Guten-Germendorf einschlagen.

Eine gleiche Sperrung des jetzigen Weges zwischen dem Sandkruge bei Glienicke und Oranienburg wird eintreten, sobald die Brückenbauten und die Befestigungsarbeiten solches erforden sollten, und muß sodann über Schönfließ und Lehnitz gefahren werden. Was den Anfang der Sperre der ebengedachten Wegestrecke betrifft, so wird solches vorher dem betheiligten Publikum durch Tafeln am Wege, und im Sandkruge durch Anschlag von dem, den Bau ausführenden Wegebau-Beamten angezeigt werden.

Auch werden wegen theilweiser Verlegung des Weges zwischen Gransee und Dannenwalde, gleichsfalls Tafeln auf der Straße und Anschläge in den Gasthöfen und Krügen, das Nähere zu seiner Zeit angeben. Potsdam, den 31. März 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 14. April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1780. Der Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio zu Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Januar 1837.

Nr. 1781. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1837, die Strafe des Adels-Verlustes in der Rheinprovinz betreffend.

Nr. 1782. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März 1837, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

Nr. 1783. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März 1837 wegen Modifikation der Vorschriften §§ 191 u. folg. Tit. II und § 16 Tit. III der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1784. Der Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. Vom 31. Dezember 1836.

Nr. 1785. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1837 wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Nr. 1786. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. April 1837, betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, imgleichen für das Chausseebauwesen, und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. April 1837.

Nr. 60. Feier der großen Kirchenfeste. I. 1665. März.

Im Verfolg der bestehenden Vorschrift, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen, (Amtsblatt 1818 Nr. 7 und 98 — 1825 Nr. 125 — 1826 Nr. 84,) ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. festgesetzt worden, daß es nicht nur bei dieser Bestimmung fernerhin belassen, sondern solche auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt werden soll, und zugleich verordnet, daß eben so wenig am Aschermittwoch Bälle gegeben werden sollen.

In Gemäßheit eines diesfälligen Ministerial-Erlasses vom 16. März d. J. wird Vorstehendes hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, auf dessen strenge Befolgung die Polizeibehörden zu halten haben. Uebrigens ist uns in dem gedachten Ministerial-Erlaß eröffnet worden, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen.

Auch hiernach haben sich die Polizeibehörden unsers Departements in der Beaufsichtigung der Schauspiel-Vorstellungen zu achten, und keine Zuwiderhandlungen zu gestatten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. April 1837.

Nr. 61. Zensursache. I. 2094. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 17. März d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten beiden, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden ist:

1) Lehrbuch der Physiologie des Menschen, von Dr. Friedrich Arnold. Zweiter Theil; erste Abtheilung. Auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Ersten Bandes zweiter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp., 1837. 8vo.
2) Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, von Dr. John Bowring. Nach der offizlellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H....e. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp., 1837. 8vo. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 62. I. 593. April.

Nachweisung

von dem Stande der Havel an den bei den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln, vom 23. März bis 4. April 1837.

Datum.	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
23	7	5	6	4½	12½	5	10	5	2	8	Durch sämmtliche Schützöffnungen der Freiarchen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers statt.
24	7	4½	6	3½	13	5	8	5	—	8	
25	7	4½	6	4	12½	5	9½	5	1	8½	
26	7	4½	6	4	12½	5	8.	5	—	8	
27	7	4½	6	3½	13	5	8	5	—	8	
28	7	3½	6	4	11½	5	8	5	—	8	
29	7	3	6	3	12	5	8	5	—	8	
30	7	3½	6	3½	12	5	8	5	—	8	
31	7	3½	6	3½	12	5	8	5	—	8	
1	7	3½	6	3½	12	5	7½	5	—	7½	
2	7	3½	6	3½	12	5	8	5	—	8	
3	7	3½	6	3½	12	5	7½	5	—	7½	
4	7	3	6	3	12	5	8	5	—	8	

Potsdam, den 8. April 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Aufgehobene Viehsperre. I. 234. April.

Potsdam, den 6. April 1837.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 331) verfügte Sperre des Dorfes Leibsch, Beeskow-Storkowschen Kreises, für Rindvieh und Rauchfutter wird hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Schulatlas des Dr. Vogel. II. 1153. März.

Potsdam, den 26. März 1837.

In Folge höherer Veranlassung machen wir die Vorsteher höherer Bürgerschulen auf den Schulatlas der neueren Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen, nach den Forderungen einer wissenschaftlichen Methode des geographischen Unterrichts bearbeitet und zusammengestellt von Dr. Karl Vogel, Direktor der vereinigten

Digitized by Google

Bürgerschulen zu Leipzig, in zwei Lieferungen, jede in 7 kolorirten Karten mit Randzeichnungen und Text, Querfolio, à ⅔ Thlr., im Verlage der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu Leipzig, von welchem die erste Lieferung bereits erschienen ist, aufmerksam, da sich derselbe von andern, gewöhnlich in die Hände der Schüler kommenden Lernmitteln dieser Art, in vieler Hinsicht vortheilhaft auszeichnet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Gerichtsbarkeit des kleinen Burglehns zu Storkow.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach Genehmigung Eines Königl. Hohen Justiz-Ministeriums, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des sogenannten kleinen Burglehns zu Storkow mit dem dortigen Königl. Land- und Stadtgerichte vereinigt worden ist. Berlin, den 6. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 21. Geldversendungen der Gerichte durch die Post.

Durch die, in den Jahrbüchern (Band I Seite 209) abgedruckte Verfügung vom 28. November 1812 ist den Gerichtsbehörden die, zwischen dem Chef der Justiz und der Königl. Oberrechnungskammer getroffene Uebereinkunft:

> daß alle Zahlungen der Salarienkassen an auswärtige Parteien oder Kommissarien bis zu 5 Thlr. einschließlich, statt der Quittungen der Empfänger, mit dem Schein des absendenden Postamts in den Salarienkassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses zur Justifikation der Rechnungen für hinreichend angenommen werden soll,

zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt worden.

Diese Postbescheinigungen sind früher, ohne Berücksichtigung der Höhe der zu versendenden Summe, von Seiten der Postbehörden gratis ertheilt worden, wenn sich dergleichen Geldversendungen zur Portofreiheit eigneten.

Da jedoch nach den §§ 32 und 54 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 über Versendung von Briefen mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich, von den Postanstalten keine Garantie geleistet und keine Einlieferungsscheine ertheilt werden sollen, so ist die Ertheilung von Gratis-Postscheinen an die Gerichtsbehörden bei Versendung von Geldsummen von Einem Thaler und darunter, wenn sich solche zur Portofreiheit eignen, von Seiten der Postbehörden in Zweifel gezogen worden.

In Folge der hierüber mit dem Geheimen Staats-Minister und Chef des gesammten Postwesens Herrn von Nagler stattgefundenen Kommunikation sind jedoch von demselben die Postanstalten angewiesen worden:

> auch über portofreie Geldsendungen der Königlichen Gerichte unter und bis zu Einem Thaler unentgeldliche Einlieferungs-Bescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen, und den Postanstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Digitized by Google

Hinsichts der portofreien Versendungen von Geldsummen von mehr als Einem Thaler bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Gratis-Bescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Dies wird dem Königl. Kammergericht zur Nachachtung und Anweisung der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departement bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Das vorstehende Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 1. März 1837 wird hierdurch sämmtlichen, aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten des Departements des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 20. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 22. Kosten der Nichtigkeits-Beschwerdesachen.

Durch die im Amtsblatte abgedruckte Zirkular-Verfügung des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 15. März 1834 sind die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräflich Stolbergsche Regierung zu Wernigerode und diejenigen Königl. Untergerichte, bei denen sich die Beamten noch in dem Genusse der Sporteln befinden, angewiesen worden, in Nichtigkeits-Beschwerdesachen bei Einsendung der Akten zur Abfassung des Bescheides an das Königl. Geheime Ober-Tribunal jederzeit zugleich die Liquidationen ihrer Gebühren beizufügen, damit von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal bestimmt werden könne, wieviel von dem überhaupt zum Ansatz gebrachten Pauschquantum den Gerichtsbehörden verbleiben kann, und was dagegen als Tribunals-Gebühren abzuführen ist.

Da das Königl. Geheime Ober-Tribunal gerügt hat, daß nicht durchgängig nach dieser Bestimmung verfahren wird, so werden die oben bezeichneten Gerichte wiederholentlich hierdurch angewiesen, jederzeit bei Einreichung der Akten zur Abfassung des Bescheides auf die Nichtigkeits-Beschwerden, die Kosten-Liquidationen beizufügen. Berlin, den 23. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 23. Patrimonialgericht über Wilmersdorf.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Juli v. J. ist die bisher von dem ehemaligen Justizamte Mühlenhoff verwaltete Zivil-Jurisdiktion über die in den Gutsgebäuden, auf dem Wirthschafts- und Schäfer-Hof und in den, auf dem Grund und Boden des, der Ehegattin des Kammerhern und Majors a. D., Freiherrn von Eckardstein, gebornen Gräfin von Herzberg gehörigen Gutes Wilmersdorf erbaueten Büdnerhäusern wohnenden Personen in

Bagatell- und Injurien-Sachen

vom 1. Januar d. J. ab dem neu errichteten, und von dem Justizrath Meyer zu Berlin respizirten Patrimonial-Gerichte übertragen.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Personen in allen sonstigen Prozessen über 50 Thlr., in allen Verhandlungen der freizügigen Gerichtsbarkeit, Testaments-, Nachlaß-, Vormundschafts-, Kredit- und Konkurs-, so wie etwanigen Hypotheken-Sachen dagegen

Digitized by Google

dem Königl. Landgerichte zu Berlin, welches vom 1. Januar d. J. ab an die Stelle des Justizamts Mühlenhoff zu Berlin getreten ist, in Kriminal-Sachen aber der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin unterworfen sind.

Berlin, den 23. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 27. April an, gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr Zoodiätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestütkunde Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 — 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, und macht wöchentlich eine botanische Exkursion. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie, und über Arzeneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends Morgens von 6 — 7 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie, und Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über die Lehre vom Exterieur Vorträge halten.

6. Ein zweiter Kreisthierarzt und Repetitor wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren

Digitized by Google

Hausthiere ertheilen, und Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Repetitionen über Zoodiätetik und Seuchen, und Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Gestütkunde halten.

7. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8. Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Berlin, den 22. März 1837. Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzeneischul-Angelegenheiten.

Nr. 15.

Den hiesigen Einwohnern wird die Beachtung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen angelegentlichst empfohlen und in Erinnerung gebracht.

1. Der Bürgersteig, der Rinnstein und der Straßendamm müssen vor jedem Grundstücke in dem bewohnten Theile der Stadt wöchentlich zweimal, an jedem Mittwoch und Sonnabend, während der Sommermonate in den Stunden von 6 bis 8 Uhr, längs der ganzen Frontenlinie des Grundstücks, und der Straßendamm auf die Hälfte seiner Breite sorgfältig gereinigt werden.

Der Rinnstein ist bis auf die Sohle auszuschippen, die vorgefundene Unreinigkeiten sind in Haufen zusammenzubringen, und jedenfalls noch im Laufe des Tages von der Straße ganz fortzuschaffen. Um bei trockener Witterung den schädlichen Staub ganz zu vermeiden, muß beim Fegen des Dammes und des Bürgersteiges zureichendes Besprengen mit Wasser angewendet werden. Als besonders zweckmäßig wird hierbei bevorwortet, daß nach erfolgtem Auswerfen der Unreinigkeiten aus dem Rinnsteine, durch Benutzung der Straßenbrunnen reines Wasser in größeren Quantitäten zum Nachspülen in die gereinigten Rinnsteine eingelassen werde. Dies ist in sanitäts-polizeilicher Beziehung bei der Lage der hiesigen Straßen zur Vermeidung schädlicher Ausdünstungen höchst nöthig, und wird den Grundstücks-Besitzern zur genauesten Beachtung auf das Angelegentlichste empfohlen. Reicht bei besonderer örtlicher Lage zweimalige Reinigung in der Woche nicht aus, so werden in speziellen Fällen zur Erreichung des Zwecks annoch außerordentliche Reinigungen angeordnet werden.

2. Jede Verunreinigung der Straßen durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben ꝛc., so wie das Ausgießen von Flüssigkeiten aus den Fenstern und das Ausleeren der Schmutzeimer auf den Straßen, oder in die Rinnsteine, wird hiermit gemessenst untersagt.

Digitized by Google

3. Müssen die Höfe in gleicher Art, wie die Straßen, vollständig von Schmutz und Moder, größeren Anhäufungen von Müll, gewerblichen und hauswirthschaftlichen, insbesondere aber animalischen Abgängen dauernd freigehalten, und die zur einstweiligen Aufschüttung des Mülls bestimmten Gruben oder sonstigen Behälter stets noch vor ihrer eintretenden gänzlichen Füllung geleert werden, wobei rücksichtlich der Ausräumung von Kloakgruben die bestehende polizeiliche Vorschrift, nach welcher das Ausräumungsgeschäft, das Abfahren mit inbegriffen, während des Sommers ausschließlich nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens erfolgen darf, in Erinnerung gebracht wird.

4. Abtritte müssen ganz vorzugsweise sorgfältig und häufig wiederholt gereinigt werden. Berlin, den 30. März 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Nr. 16. Durch das, in Folge der Bekanntmachung vom 15. März d. J., in Betreff des An- und Abmeldens der in Arbeit getretenen und aus der Arbeit entlassenen Gesellen und Gehülfen, Seitens der Gewerbtreibenden, eingeleitete Verfahren, wird die Ertheilung von Aufenthaltskarten und Arbeitsscheinen an Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen künftig theilweise überflüssig.

Es sind daher von jetzt ab nur solche Gesellen und Gehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, ohne Unterschied, ob sie in Berlin geboren sind oder nicht, verpflichtet, sich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslokale desselben, Alte Leipziger Straße Nr. 1, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Dokumente, und, wenn sie innerhalb der zum Aufenthalte gestatteten Frist hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines Arbeitsscheines zu melden.

In Ansehung aller übrigen Gesellen und Gehülfen bedarf es dagegen künftig, weder für den Fall der Arbeitslosigkeit einer Aufenthaltskarte, noch für den Fall des Arbeits-Antrittes, oder dem Wechsel des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitsscheines.

Dasselbe gilt von Gesellen und Gehülfen, welche nach überstandenen Lehrjahren bei dem Lehrherrn fortarbeiten wollen. Letzterer ist jedoch verpflichtet, mit dem Aufhören des Lehrverhältnisses den erfolgten Arbeitsantritt als Geselle dem Revier-Polizei-Kommissarius in der, in der Verordnung vom 15. März d. J. vorgeschriebenen Art zu melden.

Indem dies hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gelangt, wird bemerkt, daß es in Ansehung des weitern Polizeibezirks von Berlin bei dem bisher üblich gewesenen Verfahren vorläufig sein Bewenden behält, und daß daher jeder sich daselbst aufhaltende Geselle oder Gehülfe, sobald er in Arbeit tritt, oder das Arbeitsverhältniß wechselt, zur Lösung eines Arbeitsscheines, und, sobald er arbeitslos wird, zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichtet bleibt.

Berlin, den 7. April 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

C

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 21. April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1787. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1836, womit der
Nr. 1788. aufgenommene Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzeneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836, genehmigt wird.

Das diesjährige 8te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1789. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März 1837, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften.

Nr. 1790. Das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. Vom 20. März 1837.

Nr. 1791. Das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.

Nr. 1792. Das Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. April 1837.

Nr. 65. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro März 1837. I. 671. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 26 Sgr. 7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 3 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 29 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 27 Sgr. 7 Pf.,

Digitized by Google

5) für den Scheffel Hafer..... — Thaler 22 Sgr. 7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 10 Sgr. 4 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 13 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu..... 1 Thaler 2 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .....19 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Verlooſete Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. I. 685. April.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 31ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 532. 598. 670 und 692.
von Litt. D à 50 Thlr.: Nr. 111. 357. 431. 593 und 659.
von Litt. Aa à 1000 Thlr.: Nr. 30. 302. 803. 1019. 1107. 1392. 1464. 1648. 1866. 1895. 1968. 2223. 2399. 3085 und 3117.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 3740 bis 5961 zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons, Michaelis 1837 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu erheben. Merſeburg, am 6. April 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Meding.

* * *

Potsdam, den 12. April 1837.

Vorſtehende Bekanntmachung der, bei der 31ſten Verlooſung gezogenen, und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Kammerkredit-Kaſſenſcheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. April 1837.

Nr. 67. Aufgehobene Viehſperre. I. 441. April.

Da ſich von der unter dem Rindvieh des Dom-Vorwerks bei Ceeſtow im Oſthavelländiſchen Kreiſe herrſchend geweſenen Lungenſeuche ſeit länger denn 2 Monaten keine Spur mehr gezeigt hat, ſo wird die unterm 14. November v. J. (Amtsblatt 1836 Seite 295) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Nr. 68.
1. 761.
April.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	10	6	6	8	11	5	—	5	3	3	9	7	1½	5	9½	5	3½	4	9	9	5
2	9	10	7	—	8	10	5	2	5	3	3	9½	7	1	5	10½	5	5	4	10	9	4
3	9	10	7	—	8	9	5	2	5	4	3	10	7	1½	5	10½	5	5	4	9½	9	4
4	9	10	7	—	8	8	5	2	5	5	3	10½	7	1½	5	10½	5	4	4	9	9	3
5	9	10	6	6	8	8	5	1	5	5	3	11	7	2¼	5	11¼	5	5	4	9½	8	9
6	9	10	6	8	8	6	5	—	5	5	3	11	7	2½	5	11½	5	5	4	10	8	6
7	9	11	6	10	8	7	5	2	5	5	3	11	7	2	6	—	5	5	4	10	8	6
8	9	11	6	11	8	6½	5	—	5	5	3	11	7	2	6	½	5	5	4	10	8	4
9	10	—	7	—	8	6	5	2	5	5	3	11	7	1	6	—	5	5	4	10	8	—
10	10	4	7	4	8	6	5	4	5	5	3	11	7	1	6	½	5	4½	4	9½	7	11
11	10	6	7	6	8	6	5	6	5	5	3	11½	7	1½	6	1½	5	5	4	9½	7	11
12	10	6	7	6	8	8	5	3	5	6	3	11½	7	3	6	2	5	5	4	10	7	10
13	10	5	7	9	9	—	5	4	5	6	3	11½	7	—	6	1½	5	6	4	11	7	11
14	10	4	7	9	9	2	5	6	5	6	4	—	7	3½	6	2½	5	6	4	11	7	11
15	10	4	7	9	9	2	5	8	5	6	4	—	7	4	6	3	5	7	5	—	8	—
16	10	4	7	9	9	—	5	10	5	7	4	½	7	4	6	3	5	7½	5	—	8	—
17	10	4	7	9	8	10	5	10	5	8	4	1½	7	2½	6	2½	5	8	5	½	8	—
18	10	4	7	9	8	8	5	10	5	9	4	2	7	3½	6	3	5	7½	5	—	8	—
19	10	4	7	4	8	8	5	5	5	9	4	2	7	3½	6	3	5	8	5	½	8	—
20	10	4	7	9	8	10	5	9	5	10	4	4	7	3½	6	3	5	7	5	1½	8	—
21	10	4	7	9	8	8	5	8	5	11	4	3½	7	3½	6	3	5	7	4	11½	8	6
22	10	4	7	8	8	6	5	6	5	10	4	3½	7	10	6	4	5	8	5	½	8	10
23	10	4	7	8	8	6	5	6	5	9	4	2	7	5	6	4½	5	10	5	2	9	1
24	10	3	7	6	8	5	5	3	5	8	4	2	7	4½	6	3½	5	8	5	—	9	2
25	10	4	7	6	8	4	5	4	5	7	4	1½	7	4½	6	4	5	9½	5	1	9	1
26	10	3	7	2	8	5	5	1	5	7	4	1½	7	4½	6	4	5	8	5	—	9	—
27	10	2	7	3	8	6	5	—	5	6	4	½	7	4½	6	3½	5	8	5	—	8	10
28	10	—	7	6	8	6	5	2	5	6	4	½	7	3½	6	4	5	8	5	—	8	8
29	10	—	7	5	8	4	5	6	5	6	4	1	7	3	6	3	5	8	5	—	8	5
30	10	—	7	5	8	3	5	6	5	6	4	1½	7	3½	6	3½	5	8	5	—	8	1
31	9	11	7	5	8	4	5	4	5	6	4	1½	7	3½	6	3½	5	8	5	—	8	—

Potsdam, den 14. April 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 69. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
1	Beeskow	1	18	—	—	26	5	—	25	5	—	19	10	1	7	8	
2	Brandenburg	1	21	4	1	—	4	—	22	2	—	20	6	—	—	—	
3	Dahme	1	19	2	—	26	11	—	24	9	—	20	5	1	15	—	
4	Havelberg	1	22	6	1	1	8	—	27	—	—	20	2	—	—	—	
5	Jüterbogk	1	20	6	—	28	6	—	24	6	—	22	4	1	21	3	
6	Luckenwalde	1	20	2	—	29	9	—	26	7	—	22	11	1	16	1	
7	Neustadt-Eberswalde	1	19	5	1	4	5	—	27	6	—	20	—	—	—	—	
8	Oranienburg	1	27	6	1	4	3	—	29	6	—	22	4	1	10	—	
9	Perleberg	1	22	6	1	1	1	—	24	11	—	21	1	1	8	8	
10	Potsdam	1	22	2	1	1	7	—	25	11	—	22	1	1	7	1	
11	Prenzlow	1	15	—	1	1	4	—	21	9	—	17	—	1	6	3	
12	Rathenow	1	20	9	1	1	1	—	25	11	—	20	6	1	11	3	
13	Neu-Ruppin	1	21	—	1	1	—	—	25	6	—	19	—	1	7	6	
14	Schwedt	1	20	1	1	—	5	—	25	5	—	17	9	1	6	2	
15	Spandau	1	20	3	1	1	—	—	27	10	—	20	—	1	5	8	
16	Strausberg	—	—	—	—	29	9	—	25	—	—	25	5	1	6	9	
17	Templin	1	22	6	1	3	9	—	27	6	—	20	—	1	12	6	
18	Treuenbrietzen	—	—	—	—	29	9	—	24	2	—	21	8	—	—	—	
19	Wittstock	1	21	11	1	2	1	—	25	9	—	20	8	1	9	9	
20	Wriezen an der Oder	1	16	5	—	29	9	—	25	—	—	17	8	1	6	—	

Potsdam, den 12. April 1837.

Nr. 70. Kirchen- und Hauskollekte. II. 295. April.

Die Verfügung vom 20. April 1816 (Nr. 155 des Amtsblattes, Jahrgang 1816), wonach die ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten unfehlbar binnen der bestimmten Zeit an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse berichtigt werden sollen, wird, ungeachtet deren Erneuerung vom 9. Juli 1825 (Nr. 136 des Amtsblatts von 1825), gegenwärtig mehrseitig unbeachtet gelassen, und finden wir

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brañtwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	13	3	11	10	—	9	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	4	—	4	6
—	21	3	4	11	3	11	5	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	21	3	5	7	6	12	6	—	7	2	6	5	6	—	10	1	—	2	6	4	—	3	11
—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	2	—	5	3	—	9	—	9	3	9	—	—	4	9
—	—	—	4	9	1	11	10	—	7	2	—	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	20	—	13	7	—	9	2	6	7	—	—	9	1	—	4	—	19	6	5	—
—	20	—	4	—	—	11	7	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	10	—	11	3	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	15	—	8	8	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	22	7	4	11	10	12	10	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	4	—	12	—	7	—
—	20	—	8	—	—	12	9	2	—	2	6	6	9	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	8	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	3	6	12	6	7	6
—	24	—	5	20	—	12	6	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	15	—	10	—	1	3	2	—	6	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	13	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	15	—	10	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	9	—	4	8
—	20	—	5	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	4	2	6	10	—	—	8	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	29	11	6	21	11	10	—	—	9	2	6	5	3	2	—	—	—	3	6	8	—	4	6
—	—	—	—	—	—	10	5	—	8	2	6	6	6	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

uns daher veranlaßt, jene Verfügung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß in Zögerungsfällen die dadurch verwirkte Strafe unnachsichtlich sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Veränderungen in der Arzeneitaxe. I. 1069. April.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 1. April 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Potsdam, den 17. April 1837.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Schultze II. hierselbst, und bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privat-Patronats. II. 720. April.

Potsdam, den 16. April 1837.

Die Ausführung der im 14ten Stück sub Nr. 58 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 26. März d. J., die Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privat-Patronats betreffend, wird auf Anweisung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Herrn von Bassewitz, Exzellenz, vom 14. d. M., einstweilen suspendirt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. April 1837.

Nr. 73. Verbot des Ankaufs von Getreide, Holz, Salz ꝛc. von Schiffern und Schiffsknechten. IV. 782. März.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Januar v. J. (Amtsblatt 1836 Stück 5 Nr. 18 Seite 29), betreffend das Verbot des Ankaufs von Getreide, Holz, Salz ꝛc. von Schiffern und Schiffsknechten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und insbesondere auf die der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe desjenigen aufmerksam gemacht, welcher von den mit dem Transport einer Salzladung beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankauft.

Zugleich wird den Polizeibehörden empfohlen, auf diesen unerlaubten Verkehr strenge zu wachen.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. April 1837.

Nr. 74. Klassifikation der Tabacksteuer. IV. 358. April.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks in die Tabacksteuer auch für die Jahre $18\frac{37}{39}$ beibehalten werde, so daß also ferner:

a) die vier Kreise Prenzlow, Zauch-Belzig, Ost-Havelland und West-Havelland zur zweiten Klasse,

b) die drei Kreise Jüterbogk, Luckenwalde, Niederbarnim und Angermünde zur dritten Klasse,

c) die sechs Kreise Oberbarnim, Neu-Ruppin, Teltow-Storkow, Templin, Ostpriegnitz und Westpriegnitz zur vierten Klasse

gehören. Dies wird hiermit in Verfolg der Bekanntmachung vom 1. März 1834 (Amtsblatt 1834 Seite 74) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Portofreie Versendung der Geschäftsformulare.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Zulässigkeit einer portofreien Versendung der gedruckten oder lithographirten Geschäftsformulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte, hat sich der Justiz-Minister mit dem Chef der Postverwaltung Herrn Geheimen Staats-Minister von Nagler dahin geeinigt, daß

1) eine dergleichen portofreie Versendung der, aus Staatskassen anzuschaffenden Formulare an die Untergerichte nicht unmittelbar von Seiten der Druckereien und lithographischen Anstalten, sondern nur durch die Obergerichte dergestalt erfolgen soll, daß die Untergerichte ihren Formularbedarf von Zeit zu Zeit dem Obergericht anzeigen, und von diesem die Besorgung und Absendung der verlangten Formulare unter portofreier Rubrik und dem Dienstsiegel, mittelst Randverfügungen geleitet werden, daß ferner

2) an ein und dasselbe Gericht posträglich nur Formulare bis zum Gewicht von 40 Pfund durch die Post abgesendet werden dürfen, und daß

3) den Beamten, welche für die Beschaffung von Formularen aus eigenen Mitteln zu sorgen haben, der Bedarf an Formularen unter portofreier Rubrik nicht überschickt werden darf.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. März 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Königl. Gerichte im Departement des

Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Reskripts zu achten.

Berlin, den 30. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 17. Es ist bemerkt worden, daß hiesige Eigenthümer, welche alte Häuser repariren oder niederreißen, den Bauschutt nicht herunter tragen, sondern öfters sogar aus dem obersten Stockwerke herunterwerfen lassen. In Erneuerung des Publikandi vom 9. Juli 1799 wird daher jener, wegen Verunreinigung der Luft für die Gesundheit so nachtheilige Mißbrauch hierdurch untersagt, und festgesetzt, daß jeder Bauherr oder Mauermeister, welcher Bauten in Entreprise nimmt, und den Bauschutt herunterwerfen läßt, in 10 Thlr. Strafe genommen werden soll, indem der Bauschutt nur entweder heruntergetragen, oder in Rinnen herabgelassen werden darf, welche von starken Brettern angefertigt, gehörig dicht zusammengefugt und von allen vier Seiten dicht verschlossen sind, und bleibt dabei zu beachten, daß der durch sie herabgleitende Schutt sich niemals anhäufen darf, sondern sogleich fortgeschafft werden muß, so daß durchaus eine Anhäufung des Schutts nicht stattfindet, weshalb die Röhre höchstens ein Fuß vom Erdboden oder Pflaster entfernt aufgestellt werden muß. Hierbei wird es zugleich jedem Gespannhalter zur Pflicht gemacht, beim Abfahren von Bauschutt oder Erde den Wagen durch genau auf einander passende Bretter, so wie durch vorn und hinten angebrachte Schutzbretter so einzurichten, daß kein Schutt auf die Straße fallen und diese verunreinigen kann. Für jeden hiergegen eintretenden Kontraventionsfall bleibt es bei der bereits festgesetzten Strafe von 2 Thlrn. Berlin, den 31. März 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 18. Die auf den Grund des § 1 des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministeril des Innern vom 2. November 1826 unter dem 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt, wozu das bemerkte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden soll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. April 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 19. Die Schießversuche der Königl. Artillerie-Prüfungskommission werden in der Jungfernheide mit der nächst kommenden Woche beginnen, und in der Regel an jedem Dienstage, Donnerstage und Freitage stattfinden. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an den Uebungsplatz gewarnt.

Berlin, den 13. April 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 28. April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1793. Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Nr. 1794. Das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen. Vom 31. März 1837.

Auf den Antrag der Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark und mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, wird in Erweiterung der betreffenden Bestimmung des § 14 der Bekanntmachung der, in den zu einer Feuersozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften vom 20. Januar 1832, hierdurch die Erneuerung hölzerner Dachrinnen jedweder Art, gleichviel, ob sich dieselben zwischen oder auf den Dächern befinden, unbedingt untersagt, und angeordnet, daß dieselben bei Reparaturen und Neubauten nur durch metallene Rinnen ersetzt werden dürfen, wonach sich die Polizeibehörden und die Eingesessenen in den zu einer Feuersozietät vereinigten Kur- und Neumärkischen Städten für die Folge zu achten haben.

Berlin, den 31. Januar 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 75. Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze be-

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatte pro 1834 Nr. 9 Seite 143 erschienene, und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt an der Oder, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben

Digitized by Google

fahrenden Schiffsgefäße. I. IV. 337. April.

worden, und das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1. Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleuset werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2. Diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch bis zum 1. Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen werden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3. Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet. Bromberg, den 30. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 30. April 1834, welche sich bereits im diesseitigen Amtsblatte de 1834 Stück 22 Seite 160 abgedruckt befindet, wird in Gemäßheit einer Ministerial-Bestimmung vom 3. d. M. hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, den Inhalt derselben genau zu beachten, da, höherer Anordnung zufolge, unter keinen Umständen weiter von den Vorschriften jenes Publikandi abgewichen, und jedes Fahrzeug von vorschriftswidrigem Bau, welches sich nicht mit den, in dem Publikandum angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können, von der Befahrung des Bromberger Kanals zurückgewiesen werden wird, und daher das betheiligte Publikum sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben hat, welche aus fernerer Nichtbeachtung jener Bekanntmachung für dasselbe entstehen müssen, und welche selbiges nicht ferner durch die Nachsicht der betreffenden Behörden zu vermeiden hoffen darf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 76. Verloosete Steuerkredit-Kassenscheine. I. 1181. April.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten stattgehabten 31sten Verloosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuerkredit-Kassenobligationen, und bei der 3ten Verloosung der im Jahre 1836 an die Stelle alter, unverwechselter Steuer-

Digitized by Google

scheine neu ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 744. 786. 3538. 4160. 4251. 5392. 5901. 6236. 6411. 6549. 7458. 7710. 8215. 8550. 8617. 8977. 9330. 9482. 9881. 10079. 10765. 11166. 12662 und 13206;

von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 196. 295. 1051. 2097. 2262. 2551. 3256. 4531. 6363. 6874. 7479. 8019 und 8040;

von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 450. 745. 1783. 2292. 3010. 3221. 3447. 3711. 3776. 4083. 5056. 5088. 5846. 6012 und 6211.

2. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.: Nr. 16 und 189;
von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 90;
von Litt. C à 200 Thlr.: Nr. 81. 96 und 169;
von Litt. D à 100 Thlr.: Nr. 66 und 108;
von Litt. E à 50 Thlr.: Nr. 56.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, am 12. April 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Meding.

Potsdam, den 17. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der verlooseten Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. April 1837.

Nr. 77. Wittwenkassen-Angelegenheit. I. 1437. März.

Nach der Verfügung vom 1. Februar 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 36 Pag. 43) müssen die Wittwenkassen-Beiträge, welche durch die von uns ressortirenden Spezialkassen an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt werden, bei letzterer spätestens bis zum 10. März und 10. September jedes Jahres eingegangen sein. Diese Termine werden, der öftern Erinnerungen ungeachtet, noch immer nicht von allen Spezialkassen eingehalten, wodurch die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse häufig behindert wird, die Beiträge zur vorgeschriebenen Zeit an die General-Wittwenkasse abzuliefern. Den Rendanten der betreffenden Spezialkassen werden deshalb die gedachten Termine hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht, mit dem Eröffnen, daß die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse angewie-

Digitized by Google

sen ist, am 10. März und 10. September jedes Jahres die Nachweisung der rückständigen Wittwenkassen-Beiträge an uns einzureichen, und daß sodann die in der obbemerkten Verfügung vom 1. Februar 1823 angedrohete Ordnungsstrafe von Einem Thaler von jedem säumigen Rendanten unnachsichtlich eingezogen werden wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 78. I. 1210. April.

Nachweisung

von dem Stande der Havel an den bei den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln, vom 5. bis 12. April 1837.

Datum.	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
5	7	2½	6	2½	12	5	6	5	—	6	Durch sämmtliche Schützöffnungen der Freiarchen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers statt.
6	7	3½	6	3½	12	5	7	5	—	7	
7	7	4	6	4	12	5	7	5	—	7	
8	7	4	6	4	12	5	7½	5	1	6½	
9	7	4½	6	4½	12	5	10	5	2	8	
10	7	4½	6	4½	11½	5	11	5	3	8	
11	7	3½	6	3½	12	5	10	5	2	8	
12	7	3½	6	3½	12	5	9	5	1	8	

Potsdam, den 16. April 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. April 1837.

Nr. 79. Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Beeskow-Storkowschen Kreise. I. 1725. November.

Nachdem die von des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz, vollzogene, im 46sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1832 abgedruckte Feuerlöschordnung für das platte Land des diesseitigen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832 gegenwärtig auch in dem, früher der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder einverleibt gewesenen, jetzt zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Beeskowschen Kreisdistrikte zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende die erforderliche Anzahl Exemplare der besonders abgedruckten, vorgedachten Feuerlöschordnung unter die Ortsobrigkeiten und Gemeinden in dem bemeldeten Beeskowschen Kreisdistrikte zur Kenntnißnahme und Beachtung von Seiten der landräthlichen Behörde des Beeskow-Storkowschen Kreises vertheilt werden wird, finden wir uns veranlaßt, diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu gleicher Zeit machen wir bekannt, daß der dermalige Beeskow-Storkowsche Kreis, nachdem die frühere, im 36sten Stücke des Amtsblatts de 1834 Seite 249 veröffentlichte Eintheilung der Feuerlösch-Distrikte im Storkowschen Kreisantheile nicht zweckentsprechend gefunden, und selbige um deswillen ebenfalls

Digitized by Google

einer Abänderung unterworfen worden, nunmehr in 16 Feuerlösch-Distrikte eingetheilt, und den verschiedenen Distrikten nachbenannte Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt sind, und zwar:

A. Im Beeskowschen Kreisantheile:

dem ersten Distrikte der Amtmann Karbe zu Oegeln als Kommissarius, und der Amtmann Lehmann zu Krügersdorf als Stellvertreter,

dem zweiten Distrikte der Amtsrath Zier in Trebatsch als Kommissarius, und der Oberamtmann Buchholz in Cossenblatt als Stellvertreter,

dem dritten Distrikte der Amtmann Paschke in Schönow als Kommissarius, und der Lehnschulze Fiebig in Behrensdorf als Stellvertreter,

dem vierten Distrikte der Amtmann Schmidt in Buckow als Kommissarius, und der Amtmann Göde in Tauche als Stellvertreter,

dem fünften Distrikte der Inspektor Steinbach in Groß-Rietz als Kommissarius, und der Amtmann Grätz in Herzberg als Stellvertreter,

dem sechsten Distrikte der Rittergutsbesitzer Große in Radlow als Kommissarius, und der Krüger Lehmann in Glienicke als Stellvertreter,

dem siebenten Distrikte der Amtmann Koberstein in Neubrück als Kommissarius, und der Förster Bergmann in Raßmannsdorf als Stellvertreter,

dem achten Distrikte der Amtmann Röstel in Cunersdorf als Kommissarius, und der Lehnschulze Päge in Altgeim als Stellvertreter;

B. im Storkowschen Kreisantheile:

dem neunten Distrikte der Oberförster Jsing zu Groß-Wasserburg als Kommissarius, und der Oberamtmann Ackermann in Krausnigk als Stellvertreter,

dem zehnten Distrikte der Oberförster Besig in Alt-Schadow als Kommissarius, und der Lehnschulzengutsbesitzer, Feldjäger Bensch in Neuendorf als Stellvertreter,

dem eilften Distrikte der Amtmann Gobbin in Hermsdorf als Kommissarius, und der Amtmann Holze in Münchehofe als Stellvertreter,

dem zwölften Distrikte der Amtmann Ohneforge in Groß-Schauen als Kommissarius, und der Amtmann Märker in Busch als Stellvertreter,

dem dreizehnten Distrikte der Herr von Troschke in Storkow als Kommissarius, und der Oberförster Teichelmann in Colpin als Stellvertreter,

dem vierzehnten Distrikte der Amtmann Teichmann in Marggrafpieske als Kommissarius, und der Gutsbesitzer Fournier in Scaby als Stellvertreter,

dem funfzehnten Distrikte der Amtmann Coste in Stansdorf als Kommissarius, und der Amtmann Dittmann in Colberg als Stellvertreter,

dem sechszehnten Distrikte der Schulze Kegel in Neu-Zittau als Kommissarius, und der Schulze Liebisch in Gohsen als Stellvertreter.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. April 1837.

Nr. 80. Kirchenkollekte. II. 69. April.

Auf das Immediatgesuch des Pastors Holdtscheck und mehrerer Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Kreutzberg bei Deutschbrod in Böhmen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. März d. J. zum

Digitized by Google

Bau des evangelischen Bethauses daselbst eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 81. Aufgehobene Viehsperre. I. 1330. April.

Potsdam, den 21. April 1837.

Nach dem gänzlichen Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Metzdorf im Oberbarnimschen Kreise, ist die zufolge der Bekanntmachung vom 16. August v. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 215) verfügte Sperre des Orts für Rindvieh und Futter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. April 1837.

Nr. 82. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien. III. 1836. April.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im vierten Quartal v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 16. April 1837.

Nr. 83. Errichtung der Getreide-, Stroh- und Heumiethen. III. 540. April.

In einem speziellen Falle hat sich ergeben, daß eine Strohmiethe so nahe an Gebäuden errichtet worden ist, daß das in derselben entstandene Feuer auch die Gebäude ergriffen hat.

Höherer Bestimmung zufolge wird daher sämmtlichen Domainen- und Vorwerkspächtern diese, bloß zur wirthschaftlichen Bequemlichkeit öfters in Anwendung gebrachte Stellung der Getreide-, Stroh- und Heumiethen hiermit ausdrücklich untersagt, mit der Verwarnung, daß wir die Vertretung des aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Vorwerksgebäude sowohl, als überhaupt entstehenden Schadens mit aller Strenge gegen dieselben verfolgen werden.

Auch bestimmen wir noch, daß die Miethen nie auf den Gehöften selbst, sondern nur in einer Entfernung von mehreren hundert Schritten von denselben errichtet werden dürfen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Erläuterungen der Gesetze in den v. Kamptzschen Annalen.

Die in den von Kamptzschen Annalen Band 48 Heft 95 enthaltenen Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Verordnung vom 4. März 1834 werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. August 1836 ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil I Tit. 11 §§ 385 und 386 ausgesprochen, daß zur Gültigkeit der Zession einer Hypotheken-Forderung an eine Gerichtsperson und an einen Justiz-Kommissarius, das Anerkenntniß der Forderung zur Zeit der Zession Seitens des Schuldners nothwendig ist.

2) Durch die Reskripte vom 21. Juli und 10. September 1836 ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil I Tit. 17 § 60 und ferner, die Verordnung vom 4. März 1834 und die Reskripte vom 6. November 1835 und 13. Juni 1836 (Jahrbücher Band 46 Seite 483, und Band 47 Seite 513) ausgesprochen, daß der Gläubiger gegen seinen Schuldner, welchem ein Miteigenthum an einem Grundstücke zusteht, nicht das ganze Grundstück, sondern nur den Antheil des Schuldners zur Subhastation bringen kann, und zwar selbst auch dann, wenn das Miteigenthum aus der ehelichen Gütergemeinschaft entspringt, indem nach der Verordnung II vom 4. März 1834 § 2 Nr. 3 nur dem Miteigenthümer gestattet ist, auf nothwendige Subhastation des ganzen gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen, diese Befugniß aber auf den Gläubiger des Miteigenthümers, der nur sein Pfandrecht zu reguliren berechtigt ist, nicht ausgedehnt werden kann, und es dem Adjudikator des Grundstücks-Antheils des Schuldners freisteht, nach erfolgter Adjudikation, als Miteigenthümer zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation des ganzen Grundstücks anzutragen.

3) Durch das Reskript vom 26. Juli 1836 ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Theil II Tit. 1 § 726 ausgesprochen, daß der Ehemann nicht verbunden ist, die Kosten des Verfahrens, welches nach rechtskräftiger Trennung einer Ehe nur noch wegen der Ehescheidungsstrafe stattfindet, vorzuschießen, indem mit der wirklichen Trennung der Ehe die nur durch das eheliche Bündniß entstandene Verpflichtung des Ehemannes zur Reichung der Alimente und Prozeßkosten für seine Frau aufhört.

4) Durch das Reskript vom 5. August 1836 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I Tit. 27 § 33 bestimmt, daß die vorläufige Ableistung des in einem Wechsel-Erkenntnisse erkannten Eides, wenn gegen das Erkenntniß appellirt wird, vor rechtskräftiger Entscheidung nicht zulässig ist.

5) Durch das Reskript vom 17. September 1836 ist mit Bezug auf die §§ 22 und 23 der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt, daß die Befugniß des Gläubigers, eine gegen seinen Schuldner rechtskräftig erstrittene Forderung ganz oder theilweise auf dessen Grundstück eintragen zu lassen, dadurch nicht beschränkt wird, daß ihm für diese Forderung bereits ein anderes Grundstück seines Schuldners vermöge konventioneller Hypothek haftet, in sofern er nur das letztere Grund-

Digitized by Google

stück auf Höhe der auf das andere Grundstück einzutragenden, seiner Bestimmung überlassenen Summe aus der Pfandverbindlichkeit entläßt.

Berlin, den 23. März 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 26 General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen.

Sämmtliche, sowohl Königliche als Patrimonialgerichte unsers Departements werden in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Justizministers vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen, in Zukunft bei der, nach der Verordnung vom 31. Oktober 1836 jährlich einzureichenden General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen (Beilage F) aus der Abtheilung III:

„Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen, welche durch Zoll- und Steuerdefraudationen, Schleichhandel, Forstdefraudationen und Wilddiebereien hervorgerufen worden sind",

die Spezial-Rubrik:

„Untersuchungen wegen Verbrechen, welche Zoll- und Steuerdefraudationen zum Gegenstande haben",

wegzulassen, da sie unter die obige Kathegorie nicht gehören, dagegen aber in die Abtheilung I:

„Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen",

in eine zu supplirende Spezial-Rubrik:

„die Untersuchungen wegen Zoll- und Steuerdefraudationen",

welche bei dem betreffenden Gericht eingeleitet und geführt sind, aufzunehmen.

Berlin, den 17. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 5.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen diejenigen, welche sich zum Feldmesser-Examen melden, und eine Gymnasialbildung erhalten haben, die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse als reif für die erste Klasse eines Gymnasii erfordert werden, die Privat-Baumeister aber in diesem Falle die Reife der dritten Klasse. Obgleich nun in diesen Vorschriften nirgends die Dispensation von irgend einem Gegenstande, namentlich auch nicht vom Unterrichte im Griechischen, ausgesprochen ist, so ergeben doch häufig eingehende diesfällige Dispensationsgesuche, daß die Meinung herrscht, als seien die Schüler eines Gymnasii, welche sich dem Baufache widmen, von der Kenntniß des Griechischen entbunden; wir sind deshalb höheren Orts veranlaßt worden, die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß dieses keineswegs der Fall ist, und daß an die Sekundaner, welche sich dem Baufache widmen, weder hinsichtlich der griechischen Sprache, noch hinsichtlich eines andern Unterrichts-Gegenstandes geringere Ansprüche gemacht werden, als an andere Schüler, welchen die Reife für Prima zuerkannt wird.

Berlin, am 14. April 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins: Nr. 20.

„In Erwägung, daß die, seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins, zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen, für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidio die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen im beregten Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlasse anderweitiger desfallsiger Vorschriften, Folgendes hierdurch festgesetzt.

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, in soweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande zur Grundlage.

§ 2. Zufolge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu Veränderungen vorhandener Gebäude und zu jeder Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchen die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude rc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidio nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubnißscheines und von der, demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln, mit Lehm nach Dornscher Art, oder mit Metall eingedeckt werden.

• • •

Digitized by Google

§ 7. Jeder sonstige Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen soll das Auslehmen der inneren Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von Einer Etage gestattet sein.

§ 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden.

Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§ 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder, in sofern es nicht Scheunen oder sonstige Vorrathsgebäude sind, wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbauet, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§ 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 21. Durch das Reskript des ehemaligen Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern vom 3. Mai 1814 ist festgesetzt, daß nach Analogie des § 101 des Edikts vom 7. September 1811, auch Zimmerleute Flickarbeiten ausführen dürfen. Die derartigen Arbeiten für den diesseitigen Polizeibezirk sind auf nachfolgende Gegenstände beschränkt:

1) auf die Reparatur der Dachlatten;
2) auf die Reparatur schon vorhandener und die Legung neuer Fußböden;
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen;
4) auf Reparaturen von Stacketen und Bretterzäunen;
5) auf Reparatur des Belages von Brücken und deren Geländer.

In Rücksicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit wird in derselben Art verfahren, wie es für Maurerflickarbeiten in dem obenge-

Digitized by Google

nannten Gesetze vorgeschrieben ist. Es muß nämlich danach vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des Kreis-Baukondukteurs (für hiesige Residenz des Ober-Bauinspektors Dietlein) und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812 § 12 angeordnete Nachweis beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat. Wer, ohne die vorgeschriebenen Qualifikationen zu besitzen, dergleichen Arbeiten unternimmt, hat die im Gesetz für unerlaubten Gewerbsbetrieb festgesetzte Strafe zu erwarten. Berlin, den 3. April 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 22.

In Folge der Bestimmung des Reglements vom 30. Juni 1835 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hierzu ernannten Deputation nachstehend benannte Straßen ꝛc.:

1) die kleine Präsidentenstraße,
2) der Monbijouplatz, auf der südlichen Seite,
3) die neue Roßstraße, auf beiden Seiten,
4) die Bischofsstraße, auf beiden Seiten,
5) der Haakische Markt, auf beiden Seiten,
6) die Markgrafenstraße, von der Leipziger Straße bis zur Kochstraße, auf beiden Seiten,
7) die Behrenstraße, auf der nördlichen Seite,
8) die Friedrichsstraße, von der Leipziger Straße bis zur Kochstraße, auf beiden Seiten,
9) die Mohrenstraße, von der Markgrafenstraße bis zur Friedrichsstraße, auf beiden Seiten, mit Ausschluß des Gendarmenmarktes,
10) die Jerusalemer Straße,
    a) von der Leipziger Straße bis gegenüber der Hasenhegerstraße, auf der westlichen Seite,
    b) von der Krausenstraße bis zur Kochstraße, auf der östlichen Seite;
11) die Jägerstraße, von der Kurstraße bis zur Friedrichsstraße, auf beiden Seiten,
12) der Mühlendamm,
13) die Rosenthaler Straße, vom Haakschen Markte bis an die Neue-Schönhauser Straße, an der östlichen Seite, und bis zur Sophienstraße, auf der westlichen Seite,
14) die Neue-Schönhauser Straße, auf beiden Seiten,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1837 mit Granitplatten versehen werden sollen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer gleichzeitig benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie die sonstige Art und Weise der Aufführung enthalten sein werden, weswegen die im § 10 des beregten

Digitized by Google

Reglements vorgeschriebene Einholung desfallsiger besonderer Anweisung nicht nothwendig ist. Berlin, den 11. April 1837.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Sekretair zweiter Klasse Karl Friedrich Krüger ist nach dem erfolgten Ableben des Regierungs-Sekretairs Winter zum Regierungs-Sekretair erster Klasse befördert, und der bisherige Militair-Supernumerarius Haberkern zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten hierselbst ernannt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden:

1) Johanna Grunzig geb. Rascher zu Prenzlow,
2) Wilhelmine Krück geb. Lemke zu Potsdam,
3) Louise Borgwald geb. Bienecke zu Eichholz im Zauch-Belzigschen Kreise.

B. Recht gut bestanden:

4) Wilhelmine Rasch geb. Ledder zu Lützlow im Angermündeschen Kreise,
5) Wilhelmine Köppen geb. Behrend zu Pritzerbe,
6) Wilhelmine Schüler geb. Groß zu Alt-Hüttendorf im Angermündeschen Kreise,
7) Karoline Mirzwa geb. Möser zu Ribbeck im Westhavelländischen Kreise,
8) Friederike Zelitz geb. Baltzer zu Neu-Globsow im Ruppinschen Kreise,
9) Henriette Schlüter geb. Schuch zu Friedrichsdorf im Ruppinschen Kreise,
10) Louise Ganzert geb. Wegener zu Ragösen im Zauch-Belzigschen Kreise.

C. Gut bestanden:

11) Wilhelmine Leppin geb. Strasburg zu Metzelthin im Ruppinschen Kreise,
12) Dorothea Jden geb. Müller zu Hakenberg im Osthavelländischen Kreise,
13) Friederike Mushold geb. Schievelbein zu Paaren im Osthavelländischen Kreise,
14) Wilhelmine Moritz geb. Elsholtz zu Werder,
15) Karoline Gruhl geb. Wachsmuth zu Bärenklau im Osthavelländischen Kreise,
16) Dorothea Göritz geb. Gerike zu Reichenow im Oberbarnimschen Kreise,
17) Maria Schmiedecke geb. Köhler zu Alt-Lewin im Oberbarnimschen Kreise,
18) Maria Jänicke geb. Blüthgen zu Bosdorf im Zauch-Belzigschen Kreise,
19) Dorothea Crentzlen geb. Otto zu Alt-Schöneberg im Teltowschen Kreise,
20) Dorothea Krümke geb. Erfurt zu Gohlitz im Westhavelländischen Kreise,
21) Therese Remlinger geb. Senff zu Löwenbruch im Teltowschen Kreise,
22) Maria Freyer geb. Friederich zu Neu-Barnim im Oberbarnimschen Kreise,
23) Dorothea Räcke geb. Bohm zu Herzfelde im Templinschen Kreise,
24) Anna Hartwig zu Reetz im Zauch-Belzigschen Kreise.

Die sub A. 1, 2 und 3 benannten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 5. Mai 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1795. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. März 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833, in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

Nr. 1796. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März 1837, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzrathes von Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nr. 1797. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Nr. 1798. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.

Nr. 1799. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. März 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet hat.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 84. Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler. C. 183. April.

Nachdem die Staats-Schuldscheine, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. December v. J. (Gesetzsammlung de 1836 Seite 318—319) deponirt werden sollten, wie wir unterm 12. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Kours gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8. Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre gemäß, hier beigefügt.

Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler.

Die neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den Königl. Preuß. Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die Königl. Krone und auf jeder Seite die Zahl: 100.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das Königl. Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung 100 *Thlr.*, und unter dem Königl. Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königl. Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben in den äußern Ecken der Preuß. Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem Königl. Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Kassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben.

Digitized by Google

3) In der Mitte der beiden Seitenstücke das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend, unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: = 100 Thaler = sichtbar ist.

4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia, rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft, den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EINHUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon mit der Umschrift: Prussian Treasury Bill 100, links das Bild des Merkur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: Billet du Trésor Prussien. 100.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung, mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureaus und die Jahreszahl 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein, den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien. Berlin, den 22. April 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 29. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung nebst der dazu gehörigen Beschreibung der mit dem 8. Mai d. J. in Umlauf zu setzenden neuen Kassen-Anweisungen zu Einhundert Thaler, wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 85. Erhebung der Kapitalien von gekündigten Seehand-

Mittelst unserer, in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachungen vom 10. März 1830 und 14. Januar 1835 haben wir die bei uns zu vier Prozent zinsbar belegten Kapitalien zu den darin näher angegebenen Fälligkeitsterminen gekündigt, und die Inhaber der darüber ausgestellten Obligationen aufgefordert, solche spätestens bis zum Ablauf der Kündigungsfristen quittirt, gegen Empfangnahme

lungs-Obligationen. I. 1855. April.

des Kapitals und der Zinsen einzuliefern, widrigenfalls eine weitere Verzinsung des nicht abgehobenen Kapitals nicht stattfinden werde. Dessen ungeachtet sind die auf die Seehandlungs-Obligationen:

Litt. E Nr. 4777 über 400 Thlr., auf Gottfr. Schröder in Groß-Ziethen lautend, und am 1. November 1830 fällig,
- H , 9039 , 200 , , , Christian Panzer in Hermsdorf,
- H , 9326 , 150 , , , die Wittwe Charl. Jöschen in Potsdam,
- H , 9327 , 100 , , , Jungfrau Dorothee Ruthenbergen in Potsdam,
- H , 9536 , 50 , , , Gottfried Schüler in Jänickendorf, und
- I , 10331 , 100 , , , Martin Hannemann

lautend, die fünf letztgenannten am 1. August 1835 fällig,

belegten Kapitalien bis jetzt nicht erhoben worden, auch deren Eigenthümer anderweit nicht zu ermitteln gewesen, weshalb wir letztere hierdurch öffentlich auffordern, die gedachten, von den Fälligkeitsterminen an nicht mehr zinsentragenden Seehandlungs-Obligationen quittirt bei unserer Hauptkasse, nebst besonderer Zinsenquittung, zu präsentiren, und dagegen das bereit liegende Kapital nebst den darauf rückständigen Zinsen bald in Empfang zu nehmen. Berlin, den 24. April 1837.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
Kayser. Mayet.

Potsdam, den 27. April 1837.

Vorstehende Aufforderung wird, mit Bezugnahme auf die im 4ten, 8ten und 12ten Stücke des diesseitigen Amtsblattes de 1835 enthaltene, die Kündigung der bei dem Seehandlungs-Institute zu vier Prozent Zinsen belegten Kapitalien betreffende Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät vom 14. Januar 1835, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Kündigungs-Frist der vom 1. Juni 1837 ab auszustellenden zweiprozentigen Bank-Obligationen. I. 1919. Dezember.

Da die bisher stattgehabte Belegung von Kapitalien bei der Königl. Bank gegen zwei Prozent Zinsen und achttägige Kündigung durch Korporationen und Privatpersonen zu Mißverhältnissen geführt hat, so ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1. Juni d. J. ab sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzial-Komtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die über solche Belegungen für Korporationen und Privatpersonen auszufertigenden zweiprozentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der Königl. Bank, so wie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch keine Aenderung erleidet. Ebenso verbleibt es in Betreff der bis zum 1. Juni d. J. an Korpora-

Digitized by Google

tionen und Privatpersonen ausgestellten zweiprozentigen Bank-Obligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung. Berlin, den 25. April 1837.

Hauptbank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Potsdam, den 30. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hauptbank-Direktoriums vom 25. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 87. I. 1915. April.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 13. bis inkl. 22. April 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Ober-Wasser Zoll	Unter-Wasser Fuß	Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Ober-Wasser Zoll	Unter-Wasser Fuß	Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll	Elbe. Bei Havelberg am Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Elbe. Zoll	Bemerkungen.
13	7	3½	6	3	5	8½	5	1	8	3	8	5	Sämmtliche Schützen in den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow waren aufgezogen.
14	7	3½	6	3½	5	9	5	1	8	6	8	8½	
15	7	3	6	3½	5	9	5	1½	8	7	8	10	
16	7	4½	6	4	5	10	5	1½	8	9	8	10	
17	7	4½	6	4½	5	10	5	2	8	11	9	1	
18	7	3	6	4	5	11	5	3	9	1	9	6	
19	7	3	6	4½	5	11	5	3	9	3	9	10	
20	7	2½	6	4	5	11	5	3	9	7	10	2½	
21	7	3	6	4	5	11	5	3	9	10½	10	10	
22	7	3½	6	4	5	10½	5	3½	10	3	10	3	

Potsdam, den 27. April 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. April 1837.

Nr. 88. Aufgehobene Viehsperre in Ketzin. I. 1504. April.

Nachdem die unter dem Rindvieh in Ketzin herrschend gewesene Lungenseuche aufgehört, und seit länger denn zwei Monaten keine Spur dieser Krankheit sich gezeigt hat, so wird die durch das Amtsblatt 1836 Seite 31 unterm 26. Januar

v. J. bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1837.

Nr. 89. Anmeldung der Militairpflichtigen bei den, die Stammrollen führenden Ortsbehörden und die Einsendung der Stammrollen an die Herren Landräthe in diesem Jahre. I. 1510. April.

Da bei der Theilnahme der Landwehr an den diesjährigen großen Herbstübungen die Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeure durch anderweitige Dienstgeschäfte verhindert werden, der Musterung der Ersatzmannschaften zu der gewöhnlichen Zeit beizuwohnen, so ist es nothwendig, daß die Kreis-Ersatzkommissionen in diesem Jahr frühzeitiger zusammentreten.

Zu diesem Behuf müssen die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. August 1826 (Stück 37 Nr. 140) angeordneten Termine zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, Behufs der Berichtigung der Kommunal-Stammrollen bei den dieselben führenden Ortsbehörden, und zur Einsendung der berichtigten Kommunal-Stammrollen an die Landräthe, in diesem Jahre weiter vorgeschoben werden.

Es wird daher zur Nachachtung der betreffenden Behörden und Individuen hierdurch bestimmt, daß die Anmeldung der Militairpflichtigen bei den Ortsbehörden zur Berichtigung der Stammrollen, nach Vorschrift des § 1 der Instruktion des Königl. Ministerii des Innern vom 13. April 1825 (Beilage zu Stück 23 des Amtsblatts für 1825 Nr. 99) bis zum 15. Mai, und die Einsendung der berichtigten Stammrollen durch die Ortsbehörden an die Herren Landräthe bis zum 1. Juni erfolgen soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1837.

Nr. 90. Verwaltung der Haupt-Forstkasse zu Neustadt-Eberswalde. III. f. 428. April.

Da wir Veranlassung gehabt haben, die Verwaltung der Haupt-Forstkasse zu Neustadt-Eberswalde dem Regierungs-Kassenschreiber Stern interimistisch zu übertragen, so setzen wir das betheiligte Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß alle Zahlungen an diese Kasse nur zu Händen und gegen Quittung des ꝛc. Stern, und nicht mehr an den bisherigen Rendanten Kupke zu leisten sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 11. April 1837.

Nr. 91. Forstkassen in Zehdenick und Liebenwalde. III. f. 1048. März.

Durch die Versetzung des Haupt-Forstkassen-Rendanten Kiehn zu Zehdenick nach Rheinsberg, ist die bisher zu Zehdenick bestandene Haupt-Forstkasse für sämmtliche Forstreviere der Inspektion Zehdenick in bisheriger Art aufgelöst worden, und es sind statt derselben für diese Inspektion zwei Forstkassen errichtet, deren eine in Zehdenick bleiben wird, und die Forstrevenüen von den Forstrevieren Zehdenick, Reyersdorf, Himmelpforth und Lüdersdorf erheben wird; als Forstkassen-Rendant für diese Kasse ist ernannt der Rentbeamte Wimmer. Die andere Forstkasse wird in Liebenwalde bestehen, und die Forstrevenüen für die Forstreviere Groß-Schönebeck und Liebenwalde erheben; zum Forstrendanten ist der Oberamtmann Runde zu Liebenwalde ernannt.

Digitized by Google

Beide neu errichtete Kassen sind mit dem 1. d. M. an die betreffenden Rendanten übergeben.

Königl. Regierung:
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Schiedsmann.

Der Kaufmann Ebell zu Trebbin ist von Neuem zum Schiedsmann auf drei Jahre gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 6. April 1837.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 28. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Apotheker Meyer zu Putlitz, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.
Berlin, den 10. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann für den ersten Stadtbezirk zu Charlottenburg, der Rathsherr und vormalige Stadtgerichtsdirektor Schumacher, ist von Neuem auf drei Jahre zum Schiedsmann für den vorgedachten Stadtbezirk erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 10. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 30. Schiedsmann.

Der Bürgermeister Zarnack zu Rheinsberg ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 13. April 1837.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 31. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Paul zu Pritzerbe, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.
Berlin, den 17. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 32. Akten-Einsendung in Nichtigkeits-Beschwerden an das Geheime Ober-Tribunal.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in Nichtigkeits-Beschwerdesachen die Akten unmittelbar an das Königl. Geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Bescheides einzureichen, indem es dazu der Vermittelung des Kammergerichts nicht bedarf.
Berlin, den 17. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6.

Die Eröffnung des nach unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. in Müncheberg zu veranstaltenden Lehrkursus muß erheblicher Gründe wegen bis zum 1. Oktober d. J. ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Männer, welche für diesen Kursus notirt worden sind, haben die Einberufung zur Aufnahmeprüfung im August d. J. zu erwarten. Diejenigen, welche bis dahin ihren Entschluß ändern möchten, haben ihre Zeugnisse bis zum 1. August d. J. zurück zu erbitten.

Neue Meldungen werden noch bis zum 31. Juli d. J. angenommen.

Wir bemerken noch, daß denjenigen, welche nach Beendigung des Lehrkursus

Digitized by Google

für anstellungsfähig erklärt, und innerhalb der nächsten drei Jahre in der Provinz Brandenburg wirklich angestellt werden, hinsichtlich der Ableistung ihrer Militairpflicht dieselben Begünstigungen zugestanden worden sind, welche die in Haupt- und Neben-Seminaren gebildeten Lehrer genießen. Berlin, den 26. April 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 23. Es wird hierdurch mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 (Gesetzsammlung de 1833 Seite 1) wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauer von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevue-Straße zu rechnen, und auf der Potsdamer Chaussee bis zum Landwehrgraben, jetzt Potsdamer Straße genannt, bei einer Geldstrafe bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist. Berlin, den 8. April 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 24. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 1. April c. mehrere Veränderungen in der Arznei-Taxe festgesetzt, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abdruck dieser Veränderungen in der hiesigen Plahnschen Buchhandlung (bei Louis Nitze), so wie in allen Buchhandlungen der Monarchie, und bei dem mit dem Debite der Medizinal-Bücher beauftragten Beamten des Polizei-Präsidiums, dem Registrator Prahmer, im Amts-Lokal, Molkenmarkt Nr. 1., das Exemplar für einen Silbergroschen zu haben ist. Berlin, den 18. April 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 25. Während der Monate Mai und Juni d. J. werden in hiesigen Apotheken die Blutegel zum Preise von 1 Sgr. 6 Pf. pro Stück zu haben sein. Solches wird hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 28. April 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 29. März d. J. dem Bauer und Gerichtsmann Christian Friedrich Schulze zu Werder, Beeskow-Storkowschen Kreises, für die am 4. Februar d. J. bewirkte Rettung des Hülfsjägers Lehmann aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 14. April 1837.

Konigl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 12. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. Mai 1837.

Nr. 92. Zensursache. I. 1894. April.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 25. April d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14. desselben Monats auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 der Schrift:

„Ueber die Helvetier und ihr Verhältniß zu einer älteren Bevölkerung der Schweiz, nebst einigen Worten über Völkerwanderungen und die Sweven. Eine akademische Amtsrede von Friedrich Brömel, Doktor der Philosophie und ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität zu Basel. Basel, verlegt von J. G. Neukirch, 1836."

die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 93. Remonte-Ankauf pro 1837. I. 1209. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 31. Mai	in Torgau,	den 28. Juni	in Wilsnack,
„ 1. Juni	„ Pretzsch,	„ 29. „	„ Havelberg,
„ 3. „	„ Bitterfeld,	„ 1. Juli	„ Wusterhausen,
„ 20. „	„ Stendal,	„ 3. „	„ Wittstock,
„ 22. „	„ Seehausen,	„ 10. „	„ Oranienburg,
„ 24. „	„ Lenzen,	„ 11. „	„ Nauen,
„ 26. „	„ Perleberg,	„ 12. „	„ Friesack,
„ 27. „	„ Pritzwalk,	„ 14. „	„ Neu-Ruppin,

Digitized by Google

den 15. Juli in Gransee,	den 7. Aug. in Angermünde,
„ 2. Aug. „ Ueckermünde,	„ 8. „ „ Wriezen a. d. Oder,
„ 4. „ „ Straßburg,	„ 10. „ „ Königsberg in der
„ 5. „ „ Prenzlow,	Neumark.

Mit Ausnahme der Märkte zu Oranienburg, Nauen, Friesack, Neu-Ruppin und Gransee, werden die erkauften Pferde zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt. In Betreff der vorerwähnten fünf Orte werden dagegen die Verkäufer ersucht, die erhandelten Pferde in das bei der Stadt Oranienburg belegene Remonte-Depot Bärenklau selbst einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen. Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis inkl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei dem Verkaufe, und daß namentlich jedes erkaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß, werden als bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Krippensetzer und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind.

Berlin, den 6. Februar 1837. Krieges-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

* * *

Potsdam, den 27. Februar 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1837.

Nr. 94. Viehsperre in Blumberg. I. 2109. April.

Da unter dem Rindvieh auf dem herrschaftlichen Gute und Vorwerke zu Blumberg, Niederbarnimschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist sowohl das Gut, als das Vorwerk bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Konigl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1837.

Nr. 95. Glocken-Reparatur. II. 99. Mai.

Ein Glockengießer macht daraus ein Gewerbe, im hiesigen Regierungsbezirke umher zu gehen, die Glocken zu besichtigen, und die Herren Prediger und Kirchenvorsteher zu veranlassen, angeblich entdeckten Mängeln an denselben durch ihn abhelfen zu lassen.

Den Herren Predigern und Kirchenvorstehern an den Kirchen, Königlichen Patronats, wird hiermit untersagt, dergleichen Instandsetzungen vornehmen zu lassen, weil aus dem Königlichen Patronat-Kirchen-Baufonds hierfür keine Zahlung erfolgt. Sind Glocken in diesen Kirchen schadhaft, dann ist solches hierher einzuberichten.

Die Herren Privat-Kirchenpatrone, so wie die Herren Prediger und Vorsteher

an diesen Kirchen werden hierauf aufmerksam gemacht, um die Kirchen vor unnützen Kosten zu sichern. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 96. I. 217. Mai.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 23. April bis 2. Mai 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 23	7	4	6	4½	5	11	5	4	10	6	11	5½	Sämmtliche Schützen in den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow waren aufgezogen.
24	7	3½	6	4½	5	11	5	3½	10	9	11	6	
25	7	3½	6	4½	5	11	5	3½	10	9	11	8	
26	7	3½	6	4	5	10½	5	3	10	11	11	9½	
27	7	3½	6	4	5	10	5	3	11	—	12	—	
28	7	3	6	3½	5	10	5	3	11	1	12	4	
29	7	3	6	3½	5	9½	5	2	11	2¾	12	6	
30	7	3	6	3½	5	9½	5	2	11	4	12	7	
Mai 1	7	2½	6	3½	5	9	5	1	11	4	12	8	
2	7	1½	6	3	5	8½	5	2	11	4	12	7	

Potsdam, den 8. Mai 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 33. Schiedsmann.

Der Bürgermeister Karl Friedrich Bardeleben zu Greiffenberg ist an die Stelle des bisherigen Schiedsmannes, Wundarzts Neumann, zum Schiedsmann für diese Stadt bestellt worden. Berlin, den 24. April 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 7.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ist Termin auf den 1., 2. und 3. Juni d. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,

Digitized by Google

2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache, und
5) eines ärztlichen Gesundheits-Zeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 30. d. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse bis zu dem obengedachten Termine beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Originalien einzureichen. Berlin, den 5. Mai 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 26. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß
1) der Platz unmittelbar vor dem Halleschen Thore hierselbst jenseits des Landwehrgrabens:
„am Halleschen Thore",
2) die von jenem Platze nach Tempelhof führende Straße bis zum Kreuzberge:
„Tempelhofer Straße",
3) die von dieser Straße bei dem sogenannten düstern Keller am Fuße des Hügelzuges nach der Hasenheide führende Straße:
„Bergemanns-Straße", und
4) die auf dem Kreuzberge befindlichen Anlagen:
„auf dem Kreuzberge"

genannt werden sollen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. April 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kadettenprediger zu Berlin, Karl Leopold Adolph Sydow, ist zum Prediger bei der Militair- und Zivilgemeinde der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Behufs des Neubaues der, auf der Straße von Potsdam nach Mittenwalde zwischen Blankenfelde und Dahlewitz befindlichen Brücke, ist die Passage über dieselbe für Fuhrwerke jeder Art vom 16. d. M. ab auf acht Tage gesperrt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 5. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 19. Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Mai 1837.

Nr. 97. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro April 1837. I. 576. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	21 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	2 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	29 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	10 Sgr.	1 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	7 Sgr.	11 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....	1 Thaler	2 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete 21	Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1837.

Nr. 98. Zensursache. I. 1960. April.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14.

Digitized by Google

desselben Monats, auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, dem 2ten und 3ten Hefte des zweiten Halbjahrs (Februar und März 1837) der zu Straßburg bei Philipp Scheurer (Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf) erscheinenden Zeitschrift: Jugendblätter, Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung; herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel, 4to, die Erlaubniß zum Debit ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Auszahlung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine. C. 64. Mai.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7. März d. J. zum 1. Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlrn., nebst deren am 1. Juli d. J. zur Realisation kommenden Zinskoupons, sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1. Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können dem gemäß die derartigen Effekten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1837 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli d. J. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1837.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

• • •

Potsdam, den 15. Mai 1837.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird im Verfolg der Bekanntmachung sub Nr. 47 Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 11. Mai 1837.

Nr. 100. Amortisirte Staatspapiere. C. 47. Mai.

Nachstehende Liste der im Laufe des Jahres 1836 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente, wird auf Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. v. M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

• • •

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere, im Rechnungsjahre 1836 als gerichtlich ꝛc. amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138777	D	Kour.	25	vom 19. Nov. 1835.
24793	A	"	1000	vom 10. Dez. 1835.
13532	B	"	400	"
12070	A	"	200	"
12070	B	"	200	"
12070	C	"	200	"
17610	A	"	1000	Laut Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. März 1836. in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 3 Gesetzsammlung Nr. 549 als mortifizirt erklärt.
17658	A	"	1000	"
17723	A	"	1000	"
37438	A	"	500	"
3284	B	"	100	"
25505	G	"	100	"
68082	K	"	100	"
76798	K	"	100	"
45466	K	"	50	"
39102	H	"	25	"
39129	C	"	25	"
17400	E	"	400	vom 3. März 1836 (Erkenntniß).
3689	A	"	1000	vom 18. Januar 1836 (desgl.)
16104	A	"	1000	"
37620	A	"	1000	"
38493	A	"	1000	"
56949	A	"	1000	"
59234	A	"	1000	"
104078	A	"	1000	"
54398	G	"	300	"
45047	A	"	100	"
45054	R	"	100	"
59458	C	"	100	"
91517	G	"	100	"
92194	D	"	100	"
93651	G	Kour.	100	vom 13. Jan. 1836 (Erkenntniß).
94523	G	"	100	"
95504	B	"	100	"
96167	H	"	100	"
100717	B	"	100	"
28192	G	"	50	"
40048	C	"	50	"
40244	D	"	50	"
40244	G	"	50	"
55301	K	"	50	"
132540	H	"	50	"
32215	G	"	25	"
38877	D	"	25	"
40122	U	"	25	"
55215	AA	"	25	"
55695	B	"	25	"
55695	D	"	25	"
12628	B	"	500	vom 1. Febr. 1836.
69390	K	"	100	"
45941	D	"	25	vom 28. März 1836.
58283	K	"	25	"
42465	J	"	100	vom 4. Juli 1836.
55452	E	"	50	vom 11. Aug. 1836.
40057	C	"	50	vom 2. Januar 1837.

II. Neumärksche Interimsscheine.

3038	A	"	1000	vom 23. März 1835.
2694	A	"	1000	vom 29. Okt. 1835.
365	A	"	500	vom 24. Aug. 1830.

Berlin, den 11. April 1837.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 101. I. 864. Mai.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	9	10	7	3	8	2	5	4	5	6	4	1	7	3½	6	3½	5	7½	5	—	7	11
2	9	10	7	—	8	2	5	—	5	6	4	1	7	3½	6	3½	5	8	5	—	7	10
3	9	8	7	2	8	2	5	2	5	5	4	½	7	3½	6	3½	5	7½	5	—	7	10
4	9	8	7	2	8	2	5	2	5	5	4	—	7	3	6	3	5	8	5	—	7	8
5	9	8	7	2	8	2	5	2	5	5	4	—	7	2½	6	2½	5	6	5	—	7	9
6	9	8	7	2	8	½	5	2	5	5	4	—	7	3½	6	3½	5	7	5	—	7	10
7	9	8	7	2	8	—	5	½	5	5	4	—	7	4	6	4	5	7	5	—	7	10
8	9	8	7	2	8	—	5	2	5	5	4	½	7	4	6	4	5	7½	5	1	7	10
9	9	8	7	2	8	2	4	11	5	5	4	½	7	4½	6	4½	5	10	5	2	7	10
10	9	7	7	2	8	2	5	½	5	5	4	—	7	4	6	4½	5	11	5	3	7	10
11	9	7	7	2	8	2	5	1	5	5	3	11½	7	3½	6	3½	5	10	5	2	7	11
12	9	6	7	2	8	2	5	—	5	5	3	11½	7	3½	6	3½	5	9	5	1	8	1
13	9	4	7	2	8	2	5	1	5	4	3	11	7	3½	6	3	5	8½	5	1	8	3
14	9	3	7	1	8	2	5	1	5	3	3	11	7	3½	6	3½	5	9	5	1	8	6
15	9	2	7	1	8	2	5	2	5	3	3	10½	7	3	6	3½	5	9	5	1½	8	7
16	9	1	7	—	8	2½	5	—	5	3	3	10½	7	4½	6	4	5	10	5	1½	8	9
17	9	—	7	—	8	6	5	1	5	4	3	10½	7	4½	6	4½	5	10	5	2	8	11
18	9	—	7	—	8	6	5	—	5	4	3	11	7	3	6	4	5	11	5	3	9	1
19	9	—	7	—	8	8	5	—	5	5	3	11	7	3	6	4½	5	11	5	3	9	3
20	9	2	7	—	8	10	5	2	5	5	3	11½	7	2½	6	4	5	11	5	3	9	7
21	9	1	7	—	8	9	5	3	5	5	3	11½	7	3	6	4	5	11	5	3	10	—
22	9	—	7	—	8	8	5	3	5	5	3	11½	7	3½	6	4	5	10½	5	3½	10	3
23	9	—	6	8	8	10	5	—	5	5	3	11½	7	4	6	4½	5	11	5	4	10	6
24	9	—	6	9	8	10	5	2	5	5	3	11½	7	3½	6	4½	5	11	5	3½	10	9
25	9	—	6	9	8	10	5	2	5	4	3	11½	7	3½	6	4½	5	11	5	3½	10	10
26	8	11	6	8	8	10	5	2	5	4	3	11½	7	3½	6	4	5	10½	5	3	10	11
27	8	11	6	8	8	9½	5	2½	5	4	3	11½	7	3½	6	4	5	10	5	3	11	—
28	8	11	6	8	8	8	5	2	5	5	3	11	7	3	6	3½	5	10	5	3	11	1½
29	8	10	6	8	8	7	5	2	5	5	3	11½	7	3	6	3½	5	9½	5	2	11	2¾
30	8	10	6	5	8	6	5	—	5	5	3	11½	7	3	6	3½	5	9½	5	2	11	4

Potsdam, den 14. Mai 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 3. bis 9. Mai 1837.

Nr. 102.
1. 1000.
Mai.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Mai													
3	7	2½	6	3½	5	8	5	1½	11	4	12	5	Zu Brandenburg fand durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne ein freier Abfluß des Wassers statt. In den Stauwerken zu Rathenow waren ebenfalls bis zum 8. sämmtliche Schützen gezogen; an diesem Tage wurden jedoch zwei Schützen eingesetzt, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
4	7	3½	6	3½	5	8	5	1½	11	2	12	2	
5	7	1½	6	3	5	8	5	1	11	—	12	—	
6	7	2½	6	3½	5	7½	5	1	11	—	12	—	
7	7	1½	6	3	5	7½	5	1	10	11	11	11	
8	7	1½	6	3	5	7½	5	1	10	11	11	11½	
9	7	2½	6	3	5	7½	5	1	10	11½	12	2	

Potsdam, den 14. Mai 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 27.

Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizei-Verordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Uferschälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf.

Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauche von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten. Berlin, den 2 Mai 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Digitized by Google

Nr. 103.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-

in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	17	9	—	28	8	—	25	4	—	19	10	1	9	—
2	Brandenburg	1	18	11	1	1	8	—	23	—	—	20	5	—	—	—
3	Dahme	1	21	1	—	28	11	—	25	8	—	21	6	1	15	—
4	Havelberg	1	21	—	1	3	—	—	26	9	—	20	7	1	15	—
5	Jüterbogk	1	21	2		29	7	—	—	—	—	22	10	—	—	—
6	Luckenwalde	1	20	8	1	1	9	—	27	9	—	24	6	1	16	5
7	Neustadt-Eberswalde	1	20	—	1	3	2	1	—	—	—	21	8	—	—	—
8	Oranienburg	1	25	10	1	3	8	—	28	6	—	22	6	1	11	3
9	Perleberg	1	20	11	1	1	4	—	22	11	—	27	6	1	8	8
10	Potsdam	1	20	1	1	2	5	—	25	9	—	21	7	1	8	7
11	Prenzlow	1	16	2	1	2	11	—	20	—	—	17	11	1	6	—
12	Rathenow	1	21	3	1	4	—	—	24	4	—	20	5	1	10	5
13	Neu-Ruppin	1	21	6	1	4	6	—	26	—	—	21	—	1	9	—
14	Schwedt	1	19	—	1	—	5	—	24	10	—	17	10	1	5	8
15	Spandau	1	21	3	1	1	9	—	27	2	—	21	6	1	7	6
16	Strausberg	—	—	—	1	1	4	—	26	3	—	20	—	1	7	10
17	Templin	1	22	6	1	3	9	—	27	6	—	17	6	1	12	6
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	—	7	—	25	4	—	22	8	—	—	—
19	Wittstock	1	22	2	1	6	4	—	29	9	—	22	11	1	10	—
20	Wriezen an der Oder	1	14	11	—	29	11	—	25	5	—	18	4	1	7	4

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Quittungsstempel beim Depositalverkehr.

In Betreff der Anwendung des Quittungsstempels beim Depositalverkehr ist von den Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 24. Dezember v. J. Folgendes bestimmt:

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brañtwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	20	—	11	4	—	9	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	4	6	4	3
—	21	9	4	18	—	13	1	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	22	6	5	—	—	12	9	—	7	2	6	5	6	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	6	—	11	2	—	5	6	—	9	—	9	3	9	8	—	4	6
—	—	—	4	10	—	—	—	—	7	2	—	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	17	9	14	5	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	16	3	5	—
—	20	10	4	15	—	11	10	—	10	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	10	—	11	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	—	—	8	7	—	9	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	23	3	4	1	3	14	1	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	4	—	12	—	7	—
—	25	—	8	—	—	12	7	2	—	2	6	6	7	1	—	1	—	4	—	25	—	8	—
—	—	—	—	—	—	12	3	—	7	3	—	6	6	1	—	1	3	3	—	12	—	7	6
—	26	—	6	12	6	13	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	20	—	5	—	—	10	—	1	3	2	—	6	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	20	—	4	—	—	14	10	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	20	—	9	10	—	6	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	5	—	—	12	6	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	6	4	15	—	12	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	8	—
1	—	2	7	12	2	10	2	—	9	2	6	5	6	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	6	6	—	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

1. Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen für das Depositorium tritt überall da nicht ein, wo dem Empfänger gesetzlich die Stempelfreiheit zusteht; ebenso sind diejenigen Quittungen, welche Deputirte und Kommissarien der Behörde über die zur weiteren Auszahlung aus dem Deposito erhobenen Summen dem Depositorio ausstellen müssen, stempelfrei.

Digitized by Google

2. Dagegen muß zu dem Protokolle über die von dem Deputirten oder Kommissario bewirkte Auszahlung von Geldern in Prozessen, mithin auch in Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozessen, des in diesen Sachen eintretenden Erkenntnißstempels ungeachtet, der Quittungsstempel verwandt werden, und dieser wird, wenn in demselben Protokolle von mehreren Zahlungs-Empfängern quittirt wird, in der Art berechnet, daß

a) für jede einzelne Summe von 50 Thlrn. und darüber der tarifmäßige Quittungsstempel besonders berechnet und bei der Auszahlung in Abrechnung gebracht wird;

b) wenn die Summe sämmtlicher zu demselben Zahlungs-Protokolle nach der Bestimmung a erforderlichen Quittungsstempel unter 15 Sgr. beträgt, dennoch ein Stempel von diesem Betrage nach Anleitung des Tarifsatzes-Protokoll litt. b und c des Stempelgesetzes dazu verwandt wird;

c) wenn dagegen in einem Solutions-Protokoll über mehrere Zahlungen quittirt wird, deren jede einzelne die Summe von 50 Thlrn. nicht erreicht, die Verhandlung stempelfrei bleibt, wenn auch der Gesammtbetrag der Zahlungen, über welche quittirt wird, mehr als 50 Thlr. beträgt.

3. Bei allen übrigen Zahlungen aus dem Depositorio über 50 Thlr. an die eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt wird, tritt der Quittungsstempel ein, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Quittung auf dem, an sich stempelfreien Deposital-Mandate, oder besonders ausgestellt ist; dagegen sind

4. Empfangscheine über Dokumente und Effekten, welche zum Depositorio eingeliefert oder aus demselben zurückgegeben werden, stempelfrei, da der Tarif des Stempelgesetzes nur „Quittungen über geleistete Zahlungen" für stempelpflichtig erklärt.

Darüber, in wiefern Quittungen über Zahlungen an Vormünder, Kuratoren oder Verwalter einer Kreditmasse, welche sie zur weitern Ausantwortung an Andere aus dem Depositorio in Empfang nehmen, desgleichen Quittungen eines Depositorii für das andere stempelpflichtig, oder als Zwischen- oder Interims-Quittungen stempelfrei sind, ist noch nicht definitiv entschieden.

Die Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 24. April 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1. Den sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Pupillen-Kollegiums wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselben von der, durch das Ministerial-Reskript vom 26. August 1808 ihnen auferlegten Verpflichtung:

je-

Digitized by Google

jeden einzelnen Fall, wo venia aetatis ertheilt wird, dem Pupillen-Kollegio anzuzeigen,

nunmehr durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. d. M. entbunden sind. Berlin, den 25. April 1837. Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

In den zum Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen 15 Kreisen sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1836 bis dahin 1837, 115 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	2,	im Lebusschen Kreise	24,
„ Ostpriegnitzschen „	17,	„ Zaucheschen „	1,
„ Westhavelländischen „	2,	„ Luckenwaldeschen Kreise	1,
„ Osthavelländischen „	2,	„ 1sten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise	9,
„ Ruppinschen „	6,	„ 2ten Ukermärkschen (Angermündeschen) „	13,
„ Oberbarnimschen „	16,	„ 3ten Ukermärkschen (Templinschen) „	6,
„ Niederbarnimschen „	7,	„ Bees- und Storkowschen „	9,
„ Teltowschen „	keiner,		

vorgefallen, und dadurch

a) an Gebäuden 1ster Klasse
3 Wohnhäuser, 1 Backhaus und 1 Stall beschädigt;

b) an Gebäuden 2ter Klasse
7 Wohnhäuser, 5 Scheunen und 7 Ställe gänzlich eingeäschert, und
4 Wohnhäuser, 1 Stall, 1 Speicher und 1 Kirchthurm theilweise beschädigt;

c) an Gebäuden 3ter Klasse
119 Wohnhäuser, 81 Scheunen, 84 Ställe, 1 Schuppen und 2 Ziegelscheunen völlig niedergebrannt, und
2 Wohnhäuser von den Flammen beschädigt;

d) an Gebäuden 4ter Klasse
5 Windmühlen, 1 Wassermühle, 1 Schmiede und 2 Ziegelöfen völlig eingeäschert, und
1 Windmühle und 3 Ziegelöfen beschädigt worden.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

1) an Vergütigung für die Brandschäden	82,550	Thlr.	20	Sgr.	3 Pf.,
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	4,467	„	15	„	— „
3) „ Verwaltungskosten und Extraordinariis ..	7,572	„	3	„	3 „
zusammen	94,590	Thlr.	8	Sgr.	6 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgabe ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von	6,684,475	Thlr.	kein Beitrag,					
b) „ „ 2ter „	9,512,950	„	ein Beitrag von	4	Sgr.,			
c) „ „ 3ter „	23,720,600	„	„	„	„	10	„	
d) „ „ 4ter „	992,050	„	„	„	„	18	„	

pro Hundert

• • •

erforderlich, und durch die resp. unterm 17. September 1836 und 5. April 1837 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind

84 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
5 „ Gewitter,
14 „ muthmaßliche Brandstiftung,
2 „ absichtliche Brandstiftung,
3 „ schlechte Bauart,
2 „ Fahrlässigkeit,
2 „ Flugfeuer,
3 „ Selbstentzündung

entstanden.

Die wegen der muthmaßlichen Brandstiftungen eingeleiteten Untersuchungen sind ohne Erfolg geblieben, und die gegen die absichtlichen Brandstifter verhängten gerichtlichen Untersuchungen noch nicht beendigt. Berlin, den 6. Mai 1837.

General-Direktion der Kurmärkschen Land-Feuersozietät.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro Istes Quartal 1837.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Beeskow. Der Prediger zu Buckow, David Friedrich Stauch, als Prediger zu Tauche.
2. Belzig. Der Prediger zu Glienick, Karl Gottlieb Ulrich, als Prediger zu Rädigke.
3. Berlin-Cöln. Der Kandidat Karl Heinrich Meyer als Pfarr-Adjunkt zu Groß-Ziethen.
4. Neustadt-Brandenburg. Der Prediger in Groß-Kreuz, Gustav Friedrich Kaumann, als Prediger zu Kemnitz.
5. Pritzwalk. Der Prediger zu Tammendorf in der Neumark, Alexander Theodor Schelle, als Prediger zu Freienstein.
6. Rathenow. Der Kandidat Herrmann Friedr. Todt, als Prediger zu Spaatz.
7. Ruppin. Der Archidiakon-Adjunkt in Neu-Ruppin, Jakob David Grauert, als Diakonus zu Neu-Ruppin.
8. Strausberg. Der Hülfsprediger in Wittenberg, Karl Gottlieb Heinrich Lehmann, als Prediger zu Pröttel.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Beeskow. Der Lehrer zu Radinkendorf, Ernst Erdmann Vogel, als Küster und Schullehrer zu Pfaffendorf.
2. Bernau. Der interimistische Lehrer zu Freudenberg, Karl Wilhelm Schönberg, als Küster und Schullehrer daselbst; der interimistische Lehrer in Beyersdorf, Karl Block, als Küster und Schullehrer daselbst, und der in-

Digitized by Google

terimistische Lehrer in Basdorf, Karl Friedrich Jung, als Küster und Schullehrer daselbst.

3. Gransee. Der interimistische Lehrer zu Dorf Zechlin, Karl Gottfried Witte, als Küster und Schullehrer zu Craatz, und der interimistische Lehrer zu Sonnenburg, August Wilhelm Hoppe, als Küster und Schullehrer daselbst.
4. Jüterbogk. Der interimistische Lehrer zu Lindow, Gottfried Michaelis, als Schullehrer daselbst.
5. Kyritz. Der interimistische Lehrer zu Zernikow, Gustav Wilhelm Werner, als Küster und Schullehrer zu Dannenwalde.
6. Lenzen. Der interimistische Lehrer zu Lanz, Friedrich Wilhelm Braun, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Kritz, Ferdinand Wegener, als Schullehrer daselbst.
7. Potsdam I. Der Lehrer zu Friedrichshagen, August Friedr. Eduard Jahn, als Küster und Schullehrer zu Neuendorf, und der interimistische Lehrer zu Caputh, Ernst Friedrich Franke, als zweiter Schullehrer daselbst.
8. Prenzlow I. Die interimistischen Lehrer in Prenzlow, August Ferdinand Plischkowsky und Friedrich Ludwig Asmis, als Lehrer an der Vorbereitungsschule daselbst, und der interimistische Lehrer Karl Friedrich Wendler als zweiter Lehrer in Gerswalde.
9. Prenzlow II. Der Lehrer zu Klokow, Johann Christ. Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Baumgarten; der interimistische Lehrer in Ziemkendorf, Johann Gottlieb Mewes, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Küster und Schullehrer zu Fahrenwalde, August Ludwig Preuß, in gleicher Eigenschaft nach Zerrenthin versetzt.
10. Pritzwalk. Der interimistische Lehrer zu Pankow, Julius Ferdinand Kerfin, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Groß-Woltersdorf, Johann Friedrich Bünger, als Küster und Schullehrer daselbst.
11. Rathenow. Der interimistische Lehrer in Gröningen, Peter Ferdinand Ulrich, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Sandfurth bei Burg, Karl Hansen, als Küster und Schullehrer zu Warsow.
12. Ruppin. Der interimistische Lehrer zu Wiesenburg, Gottl. Eduard Müller, als vierter Stadtschullehrer zu Alt-Ruppin, und der interimistische Lehrer zu Küdow, Ludwig Scheffler, als Küster und Schullehrer daselbst.
13. Storkow. Der Schullehrer zu Rohrbeck, Eduard Christ. Schmalfuß, als Küster und Schullehrer in Spreenhagen.
14. Strasburg. Der interimistische Lehrer zu Werbelow, Christ. Friedrich Herder, als Küster und Schullehrer daselbst.
15. Templin. Der Schullehrer zu Neuensund, Joachim Stegemann, als Küster und Schullehrer zu Röddelin; der Lehrer in Stothof bei Lübbenau, Martin Ernst Ludwig Noack, als Elementarlehrer zu Templin; der Lehrer zu Ortwig, Moritz Wilhelm Rütenick, als Elementarlehrer zu Templin;

Digitized by Google

der interimistische Lehrer zu Brüsenwalde, Karl August Müller, als Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Funkenhagen, Karl Ludwig Roloff, als Schullehrer daselbst.

16. Wittstock. Der interimistische Lehrer zu Wernikow, Ellfeldt, als Küster und Schullehrer daselbst.
17. Wriezen. Der bisherige Lehrer zu Rauen, Johann Friedrich Kogge, als Lehrer auf dem Alaunbergwerke bei Freienwalde.
18. Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Ribbeck, Theodor August Dähne, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Zabelsdorf, Joachim Christ. Krümmel, als Küster und Schullehrer daselbst.
19. Zossen. Der interimistische Lehrer zu Schulzendorf, Karl Ludwig Vögelke, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Lüdersdorf, Friedrich Kagel, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger zu Lunow, Brettschneider, Superintendentur Angermünde; der Prediger zu Hohenfinow, Fischer, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Superintendent zu Potsdam, Derège, Superintendentur Potsdam; der Prediger emerit. zu Witzke, Schinkel, Superintendentur Rathenow; der Prediger emerit. zu Neu-Levin, Böllke, Superintendentur Wriezen; der Prediger emerit. zu Hohenbruch, Manowsky, Superintendentur ref. Ruppin.

b) Schullehrer:

Der Lehrer emerit. Kranich zu Briescht, Superintendentur Beeskow; der Lehrer emerit. Thiele zu Trechwitz, Superintendentur Neustadt-Brandenburg; der Lehrer emerit. und Küster Ulrich zu Barnewitz, Superintendentur Dom-Brandenburg; der Lehrer emerit. und Küster Feuer zu Craatz, Superintendentur Gransee; der Kantor Dahms zu Menz, und der Lehrer Thamneder zu Gühlen, Superintendentur Lindow; der Kantor Lindemann an der St. Nikolaikirche zu Potsdam, Superintendentur Potsdam I.; der interimistische Küster und Lehrer Meyer zu Satzkorn, Superintendentur Potsdam II.; der Lehrer Deseler zu Prenzlow, und der Lehrer und Küster Fröbrodt zu Röpersdorf, Superintendentur Prenzlow I.; der Lehrer emerit. Brust zu Wolschow, Superintendentur Prenzlow II.; der Lehrer emerit. Becker zu Sarnow, Superintendentur Pritzwalk; der Lehrer emerit. Gräbert zu Rauen, Superintendentur Storkow; der Lehrer und Küster Böttcher zu Wollenberg, Superintendentur Strausberg; der Lehrer und Küster Schönberg zu Hammelspring, und der Lehrer Benne zu Petersdorf, Superintendentur Templin; der Lehrer Thieme zu Clausdorf, Superintendentur Treuenbrietzen; der Kantor Krüger zu Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse; der Konrektor Hinze zu Zossen, Superintendentur Zossen; der Kantor und Lehrer Courtois bei der Französischen Gemeinde in Prenzlow.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 26. Mai 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1800. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1837, die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 (Gesetzsammlung Nr. 1344), wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Nr. 1801. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1837, betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Nr. 1802. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Mai 1837.

Nr. 104. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. III. f. 729. i. pl. April.

Nachstehendes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte

Digitized by Google

der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 20 vereidigt, und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§ 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht, und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung

Digitized by Google

eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten, statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Krels-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§ 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§ 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den, über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§ 8. In der Rheinprovinz, soweit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt, und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9. Mit der Verhaftung eines, des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§ 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte, oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen, zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§ 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder

Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Karl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt. Für den Staatssekretair: Düesberg."

welches im 9ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirt ist, wird auf Veranlassung des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn von Ladenberg, Exzellenz, hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im § 2 dieses Gesetzes gedachte amtliche Abzeichen für die Königl. Forst- und Jagdbeamten in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel besteht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. Mai 1837.

Nr. 105. Ehen außerhalb Landes. I. II. 535. Mai.

Nach einer, den diesseitigen Hohen Ministerien zugegangenen Mittheilung werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt, und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist. In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. April d. J., bringen wir hiermit die vorgedachte Herzoglich Sachsen-Altenburgische Verordnung zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner unsers Departements und der Stadt-Berlin, um dadurch den möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche die Unkenntniß jener Verordnung für diesseitige Unterthanen haben könnte.

Insbesondere werden die Herren Geistlichen angewiesen, die oben beregte Bestimmung bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Sachsen-Altenburgischen Unterthanen zu beachten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. Mai 1837.

Nr. 106. Zensursache. I. 719. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 28. April d. J. auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten beiden, außerhalb der Staaten des Deutschen

Digitized by Google

Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Ueber das Verhältniß der Kunst zum Kultus. Ein Wort an alle gebildeten Verehrer der Religion und der Kunst, von Karl Meyer. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo.

2) Stimmen der deutschen Kirchen über das Leben Jesu, vom Doktor Strauß. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, für Theologen und Nichttheologen, von Johannes Zeller v. D. M. Zürich, gedruckt in der Bürkli'schen Offizin, 1837. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Mai 1837.

Nr. 107. Mäßigkeits-Vereine. I. 324. Mai.

Wir machen die Behörden und Einwohner unsers Departements hiermit auf die vor Kurzem zu Berlin in einer deutschen Uebersetzung herausgekommene „Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den vereinigten Staaten Nordamerika's, von R. Baird", aufmerksam, welche die verderblichen Wirkungen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke für Gesundheit und Sittlichkeit des Volks nach den Lehren der Erfahrung schildert, und die Mittel und Erfolge der in jenen Staaten gebildeten, und auch schon in anderen Ländern nachgeahmten Mäßigkeits-Vereine darstellt. Aus den Amtsblättern der Königl. Preuß. Regierungen zu Arnsberg, Posen und Danzig ist bekannt geworden, daß schon an mehreren Orten dieser Departements freiwillige Vereine achtbarer Einwohner zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß zusammengetreten sind, und daß die an diesen Orten durch die Vereine gebildeten Sittengerichte über die Ausschließung der Trunkenbolde und Müßiggänger aus den Verkaufs- und Schankstätten geistiger Getränke entscheiden, indem eine desfallsige gemeinschaftliche Uebereinkunft mit den Gast- und Schankwirthen und Getränkehändlern des Orts zu Stande gebracht ist. Diese bereits im Inlande gegebenen Beispiele sind von des Königs Majestät mit Wohlgefallen bemerkt worden, und die Beachtung und Nacheiferung derselben wird den diesseitigen Ortsbehörden und Einwohnern zum besondern Lobe gereichen. Wir haben den Herren Landräthen unsers Departements, so wie dem Polizei-Direktorium und Magistrat der Stadt Potsdam die obgedachte Bairdsche Schrift zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung zugefertigt, auch diese Behörden mit näheren Nachrichten über die im Arnsbergschen ꝛc. entstandenen Mäßigkeits-Vereine versehen, und ihnen die, in Verbindung mit den Kommunalbeamten und Ortsgeistlichen zu treffenden Einleitungen zur Bildung ähnlicher Privat-Vereine empfohlen. Auch das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg hat die Herren Superintendenten aufgefordert, sich über diesen Gegenstand mit ihren Diözesanen zu berathen, zur Belehrung und Aufklärung der untern Klassen

Digitized by Google

in der Sache beizutragen, und die Bemühungen der diesfallsigen Vereine zu unterstützen.

Wir wünschen, daß überall das öffentliche Interesse für diese wichtige Angelegenheit angeregt, und derselben die Theilnahme thätiger Menschenfreunde, die Einfluß auf ihre Mitbürger haben, zugewendet werde, da der Gegenstand zu den folgenreichsten Zwecken der Sittenpolizei gehört. Wir erwarten von sämmtlichen Polizei- und Kommunalbehörden eine ihrer Stellung entsprechende Einwirkung auf das Entstehen und Gelingen von freiwilligen Vereins-Unternehmungen, und fordern insbesondere die Inhaber von Verkaufs- und Schankstätten gebrannter geistiger Getränke zum vereinten Beitritt der, von Mäßigkeits-Gesellschaften in den einzelnen Orten ausgehenden Beschlüsse auf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 108. I. 1427. Mai.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 10. bis 16. Mai 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Mai													
10	7	2½	6	3	5	7½	5	1	11	2	12	8	Zu Brandenburg fand durch sämmtliche Schuböffnungen der Archen und Mühlgerinne ein freier Abfluß des Wassers statt. In den Stauwerken zu Rathenow sind vier Schützen eingesetzt worden, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
11	7	2½	6	3½	5	7½	5	2	11	5	13	—	
12	7	2	6	4	5	8	5	2	11	6½	13	4	
13	7	2½	6	4	5	9	5	2	11	8½	13	5	
14	7	3	6	4	5	9	5	2	11	7½	13	3	
15	7	3½	6	4½	5	9½	5	2½	11	6	12	10	
16	7	3½	6	5	5	9	5	2	11	3	12	6	

Potsdam, den 21. Mai 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Mai 1837.

Nr. 109. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$. III. 1828. Mai.

Nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826 sollen die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds im Laufe des Monats Mai jeden Jahres, mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden. Da bisher nur Wenige von den resp. Interessenten dieser Verpflichtung für das Versicherungsjahr vom 1. Mai $18\frac{37}{38}$ nachgekommen sind, so finden wir uns veranlaßt, die Säumigen an die Erfüllung derselben, mit dem Bemerken hierdurch zu erinnern, daß, wenn die Einzahlung der Beiträge nicht spät-

Digitized by Google

stens bis zum 15. k. M. erfolgt sein sollte, deren exekutivische Beitreibung unfehlbar verfügt werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 28. Auf Veranlassung vielfacher Beschwerden über Ackerbeschädigungen wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Aecker zu irgend einem Zwecke, namentlich auch, um nach Knochen, Glas, Lumpen und andern Abgängen zu suchen, ohne spezielle Erlaubniß des Eigenthümers überall gesetzlich unzulässig ist, und daß ein Jeder, der dagegen handelt, sich der Pfändung und demnächstiger weiterer Strafe aussetzt. Berlin, den 5. Mai 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 29. Der Inhalt nachstehender Zirkular-Verfügung der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 25. März d. J.:

„Bei der anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen,
wird der durch die Verfügungen vom 22. Dezember 1820 und vom 30. März 1830 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die Königlich Preußischen Staaten hiermit anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 30. Die Schießübungen des Garde-Kürassier-Regiments werden am 1. Juni d. J. in der Hasenheide beginnen.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 11. Mai 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 31. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Ziegelstraße und die Flatowsgasse hierselbst, welche letztere eine Fortsetzung der ersteren bildet, den gemeinschaftlichen Namen:

„Ziegel-Straße"

führen sollen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl August Ferdinand Wichgraf ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der

Digitized by Google

bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Alexander von Beguelin in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Regierung in Liegnitz übergegangen.

Der bisherige interimistische Rentbeamte Pfeiffer zu Oranienburg ist zum Rentmeister daselbst ernannt, an die Stelle des in das Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz versetzten Wegebaumeisters Fontane zu Perleberg der von demselben bisher verwaltete Wegebaudistrikt im hiesigen Regierungsbezirke dem zum Wegebaumeister ernannten bisherigen Baukondukteur von Rosainsky übertragen, der bisherige Schleusenmeister Lietzmann an der Ruhlsdorfer Schleuse im Finowkanal in gleicher Eigenschaft bei der neuen Schleuse zu Pinnow angestellt, der invalide Garde-Unteroffizier Einbeck zum Schleusenmeister bei der Ruhlsdorfer Schleuse ernannt, dem Förster Kühne zu Hegermühle der durch den Tod des Försters Riebe erledigte Försterdienst zu Breitenfenn im Forstreviere Liepe verliehen, dem Militair-Invaliden Stübing die neuerrichtete Aufseherstelle an der Arche und dem Vorfluthskanal bei Ruhleben übertragen, und der vormalige Unteroffizier im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment Friedrich Heinrich Christoph Dieterichs als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

Die Baukondukteurs Gustav Emil Prüfer und Ludwig Samuel Böckler sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, ingleichen der Eduard Julius Gussow als Feldmesser und Baukondukteur und der Kandidat der Feldmeßkunst und reitende Feldjäger Adolph Friedrich Cochius als Feldmesser bei der hiesigen Königl. Regierung, so wie die Kandidaten der Mathematik Karl Eduard Otto Röder, Anton Ferdinand Benda, Johann Friedrich Karl Bensch und Christoph Karl Leberecht Schulze im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten

Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Düsseldorf ist eine geographisch-topographische Karte des dortigen Verwaltungsbezirks, mit Benutzung der vorhandenen Triangulationen und Katastral-Aufnahmen, unter Aufsicht und Leitung der bisherigen dasigen Kataster-Kommission bearbeitet worden, welche in dem Maaßstabe von $\frac{1}{100000}$ das Imprimatur erhalten hat, in dem Königl. lithographischen Institute zu Berlin lithographirt, und bis zum Monate Juni d. J. erscheinen wird. Der Subscriptionspreis derselben ist auf $3\frac{1}{2}$ Thaler festgesetzt.

Indem wir auf diese Karte, welche zugleich die Kulturarten vollständig angiebt, und in der möglichst größten Schönheit und Eleganz erscheinen wird, hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Riegelsche Buchhandlung in Potsdam sich zur Sammlung der Subscriptionen auf die gedachte Karte bereit erklärt hat, und die etwanigen Subscribenten sich deshalb bei derselben bis Mitte Juni d. J. melden können. Potsdam, den 20. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 2. Juni 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1803. Die landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837, nebst dem Statut selbst vom 28. Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Mai 1837.

Nr. 110. Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. 1361. April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Juni 1835 (Amtsblatt S. 171) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft das verflossene Jahr mit einem namhaften Gewinne abgeschlossen hat, daß das gestellte Minimum des Versicherungskapitals aus dem hiesigen Regierungsbezirke und der Stadt Berlin erreicht ist, und nunmehr die Betheilung eintritt.

Die Summe des gesammten Versicherungskapitals bei gedachter Gesellschaft betrug am Schlusse des vergangenen Jahres 135,411,234 Thlr., die Zahl der Aktien 1000, der Gewinn 50,000 Thlr. — Wenn nun die Hälfte dieses Gewinnes, also 25,000 Thlr., zu zwei Drittel nach dem Versicherungskapitale, und zu einem Drittel nach den Aktien vertheilt werden, ersteres aber aus dem hiesigen Regierungsbezirke auf 8,767,827 Thlr., und letztere auf 23 Stück Aktien sich belaufen, so besteht der Antheil an der gedachten Gewinnhälfte für den hiesigen Regierungsbezirk, inkl. der Stadt Berlin, in 2541 Thlr. 19 Sgr.

Von diesen 2541 Thlr. 19 Sgr. sind auf den Antrag der Direktion jener Gesellschaft und mit unserer Genehmigung nachgenannten Städten, nach Maaßgabe ihrer Versicherungssumme und der genommenen Aktien, als:

1)	der Stadt	Berlin	1579 Thlr.	6 Sgr.,	
2)	„	„ Potsdam	641 „	— „	
3)	„	„ Oranienburg	321 „	13 „	
		sind obige.....	2541 Thlr.	19 Sgr.,	

Digitized by Google

zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke und Anstalten überwiesen worden, und sollen bei künftiger Gewinnvertheilung ausschließlich der Stadt Berlin, zunächst andere Städte des hiesigen Regierungsbezirks, in denen das Wirken der Gesellschaft eine angemessene Ausdehnung erhalten hat, bedacht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. April 1837.

Nr. 111. Anlegung neuer Zuckersiedereien. IV. 263. April.

Auf den Grund des Vorbehalts in der Zollerhebungs-Rolle vom 21. Oktober v. J. für die Jahre 1837 bis 1839 zur 2ten Abtheilung, Artikel 25 Litt. X Nr. 3, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß neu zu errichtende Zuckersiedereien, außer den sonst noch vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, von welchen die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter auf Erfordern Kenntniß geben werden, nur dann beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlrn. für den Zentner haben, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Kontrole von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Unteramt seinen Sitz hat.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 12. Mai 1837.

Nr. 112. Landrathsamt im Prenzlowschen Kreise. I. 978. Mai.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Landrath des Prenzlauer Kreises, von Winterfeld, auf dessen Ansuchen, nach länger als 50-jähriger Dienstzeit in den Ruhestand zu versetzen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die einstweilige Verwaltung des Landrathsamts in dem genannten Kreise

dem Kreisdeputirten von Stülpnagel auf Dargitz

übertragen worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Mai 1837.

Nr. 113. Strafe für gewerbepolizeiliche Kontraventionen. I. III. d. 1980. März.

Nach unsern Bekanntmachungen vom 29. Januar 1822 (Amtsblatt Nr. 18) und vom 27. Februar 1823 (Amtsblatt Nr. 50) ist bisher der Grundsatz befolgt worden, daß die für unbefugten Gewerbsbetrieb verwirkte Polizeistrafe, worauf nach weiterer Maaßgabe der Bekanntmachung vom 30. Januar 1830 (Amtsblatt Nr. 20) zu erkennen ist, zwar neben der im Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 39 Litt. a bestimmten Gewerbe-Ordnungsstrafe, aber nicht neben der in diesem § 39 Litt. b bestimmten Gewerbesteuerstrafe stattfinden solle. Mittelst Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. März d. J. ist aber anderweit festgesetzt worden, daß nach den, hinsichtlich der ideellen Konkurrenz ungleichartiger Vergehen bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen,

Digitized by Google

sowohl die Polizeistrafe für die gewerbepolizeiliche Kontravention, als die Steuerstrafe für die Gewerbesteuer-Defraudation neben einander anwendbar sein sollen, daß aber übrigens durch das gleichzeitige Eintreten beider Strafarten in Betreff der Kompetenz zur Festsetzung der einen oder der andern Strafe nichts geändert werde. Wir bringen Vorstehendes, mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1823, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Kreis- und Ortsbehörden an, nach dieser höhern Bestimmung fernerhin zu verfahren.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. Mai 1837.

Nr. 114. Aufgehobene Viehsperre in Löpten, Teltowschen Kreises. I. 1422. Mai.

Da seit Anfang des Monats Februar d. J. die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Löpten aufgehört hat, so ist die unterm 28. November v. J. (Pag. 322 des Amtsblatts 1836) angeordnete Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Mai 1837.

Nr. 115. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 221. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preuß. Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 u. folg. bestraft werden.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Nr. 2.

Des Königs Majestät haben durch die im 46sten Stücke des Amtsblatts von Seiten des Königl. Kammergerichts durch die Verfügung vom 26. Oktober 1835 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1835 zu genehmigen geruhet, daß die von den Gerichten früher zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingesandten freiwilligen Beiträge, den Obergerichten zur Bildung eines Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justiz-Offizianten verwendet werden.

Digitized by Google

Zur Erweiterung dieses Fonds sind durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. v. M. demselben auch alle die, gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen Allergnädigst überwiesen.

Sämmtliche Gerichte der Kurmark werden hiervon benachrichtigt, und zugleich angewiesen, jährlich bei Einreichung der Vormundschafts-Tabellen anzuzeigen:

a) ob, eventualiter wieviel an freiwilligen Beiträgen zu diesem Fonds offerirt worden,
b) wieviel an Strafgeldern und in welchen Sachen eingegangen, und wieviel noch ausstehend ist.

Nach dem Befehle des Herrn Justiz-Ministers, Exzellenz, sollen jedoch nur die Strafgelder zum gedachten Fonds eingezogen werden, welche nach dem 30. April d. J. festgesetzt worden sind, und künftig festgesetzt werden.

Auch hat diesem Befehle zufolge jedes Gericht ein besonderes Kontrolbuch über diese Strafgelder als Belag des Solleinkommens zu führen, und ist ein beglaubter Extrakt desselben den jährlich einzureichenden Berichten über die Vermögens-Verwaltung beizufügen.

Die Gerichte haben nach der Anweisung des Königl. Kammergerichts vom 26. Oktober 1835 die eingegangenen Gelder an das unterzeichnete Pupillen-Kollegium einzusenden. Für diese Geldsendungen der Untergerichte an die Obergerichte, so wie für die, diesen Gegenstand betreffende gerichtliche Korrespondenz ist die Portofreiheit bewilligt worden.

Zu diesem Ende ist die Korrespondenz mit der Rubrik:

„Angelegenheit der Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds",

die Geldsendungen aber sind mit der Rubrik:

„Beiträge zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds"

zu versehen.

Wir erwarten von den Gerichten, daß sie möglichst darauf bedacht sein werden, die freiwilligen Beiträge für diesen wohlthätigen Fonds durch ihre Mitwirkung, wozu ihnen ihre Geschäftsführung mannigfache Gelegenheit bietet, zu vermehren.

Berlin, den 16. Mai 1837.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Postmeister Jenichen zu Baruth, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 5. Mai 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 36. Asservaten-Instruktion für die Gerichte.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 32) ist von des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, die nachstehende Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden, ertheilt worden.

Digitized by Google

Asservaten-Instruktion
für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 32) zu genehmigen geruhet, daß künftig auch bei den kleineren Untergerichten, bei welchen nach § 16 Tit. III der Deposital-Ordnung keine Deposital-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staatsfonds unterhalten werden, oder Privatgerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

§ 1. Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. II §§ 101 — 108, darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder stattfinden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahr einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein- für allemal bestimmten Tagen die Deposital-Geschäfte des Gerichts vorgenommen, und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonialgerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

§ 2. Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositalgelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gerichte oder bei dem vom Sitze des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Komissarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;
2) wenn es in speziellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositaltage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Kommissar des Gerichts überge-

Digitized by Google

benen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen; und in allen diesen Fällen (Nr. 1, 2, 3). die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositalbeamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4) wenn an das Gericht von anderen Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weiteren Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarienkassen-Asservate niemals statt.

Aufbewahrung der Asservate.

§ 3. Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten in dem Depositalgelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarienkasse aufbewahrt werden.

Bei Privatgerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonialgerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservatenbuches beauftragten Beamten (§ 4) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservatenkastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

Buchführung über die Asservate.

§ 4. Bei jedem Gerichte ist ein Asservatenbuch nach dem nachfolgend abgedruckten Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer, das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Digitized by Google

Die Führung dieses Buches ist bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassenbeamte oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts; außerdem aber dem letztern allein zu übertragen.

Bei Privatgerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservatenbuches und die Schlüssel zu dem Asservatenkasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonialgerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservatenbuch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§ 3) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservatenbuches zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolonnen anzubringen: Gerichtsamt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservatenbuches.

Die Asservatenbücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservatenkasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jedes Jahres ist in den Asservatenbüchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§ 5. Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservatenbuches findet folgendes Verfahren statt: Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservaten.

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen, in den Asservatenkasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Deposital-Ordnung Tit. II § 115)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservatenbuch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservatenbuches zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe

Digitized by Google

oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservatenbuches — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die stattgefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des § 122 Tit. II der Depositat-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuches versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protokolle oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

§ 6. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonialgerichten innerhalb vier Wochen kein Depositaltag an, und betragen die Asservate mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositaltag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservatenbuch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gerichte selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach § 4 für mehrere Patrimonialgerichte zu führende gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolonne auf die im Asservatenbuche erfolgte Quittung zu verweisen.

Kontrolirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

§ 7. Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservatenbuch bei jedem Depositaltage den Depositalbeamten vorzulegen, und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Kurators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Die erfolgte Einsicht des Asservatenbuches ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den ....."

durch die Depositalbeamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservatenbuche noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei

Bei Privatgerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositaltage noch selbst durch Einsicht des Asservatenbuches zu überzeugen, daß hinsichtlich der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositalkasse und Depositalverwaltung eines Gerichts, welche bei Privatgerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Deposital-Ordnung Tit. III § 33), sind auch die vorhandenen Asservate und das Hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservatenkastens sind die nach dem Asservatenbuche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speziell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfordern, daß andere als in dem Asservatenbuche eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs-Bescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneten oder veralteten Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergerichte überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservatenbuches von vier zu vier Wochen zu kontroliren.

§ 8. Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind: Strafe der Uebertretung dieser Instruktion.

a) wenn dabei eine Veruntreuung stattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservatenbuches oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind ꝛc.,

auf den Grund der §§ 333, 334, 418 und folg. Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Thlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

Digitized by Google

A. Schema zum Asservatenbuche für sämmtliche

Fortlaufende Nr.	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit.	Ursache der Asservation.	Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Am 4. Januar 1837.	Das Ober-Landesgericht zu	Schumacher Müllersche Vormundschaft.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Depositalbeamten.	141 100	11 .	. .
2	Den 5. Januar 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndtsche Konkurssache.	Das Kapital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.	50	.	.
3	Den 5. Januar 1837.	Amtmann Freund von Messow durch den Assessor Richter, als Kommissar.	Subhastation des Gerberschen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Kaution in dem am 5. Januar angestandenen Lizitationstermin.	200	.	.
4	Den 17. Januar 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition zur Zahlung des Vermögens an den majorenn. Schneidergesellen Gurlt aus Berlin.	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.	23	10	3
5	Den 18. Januar 1837.	Dorfgerichte zu Gersdorf.	Requisition des Gerichtsamts Schönau zur Einziehung von 22 Thlr. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden.	15	.	.
6	Den 22. Januar 1837.	Depositum des Gerichtsamts.	In der Bauer Ernstschen Nachlaßsache.	Absendung an das Stadtgericht zu Bunzlau zur Schlosser Ernstschen Vormundschaftsmasse.	70	26	.

Digitized by Google

Untergerichte, welche kein Kollegium bilden.

genstand. Dokumente und andere Gegenstände.	Davon sind ausgegeben worden: Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thlr. Sgr. Pf.			Dokumente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
.....	141	11	.		Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Kurator. N. N. zweiter Kurator. N. N. Rendant des Depositums.
In einem Schlesischen kursirenden Pfandbriefe Nr. ..... auf Grünthal. (Unterschrift d. Beamten.)	100	.	.	In nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)		
..... (Unterschrift.)	50	.	.	..... (Unterschrift.)	Am 22. Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
In Kassenanweisungen (Unterschrift.)	200	.	.	..... (Unterschrift.)	Am 12. Januar zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Thlr. J. F. Freund.
Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
..... (Unterschrift.)	15	.	.	..... Eingesehen von den Depositalbeamten am 22. Januar 1837. N. N. N.	Am 20. Jan. durch die Post an das Gerichts-Amt nach Schönau geschickt.	Der Postschein befindet sich Blatt .. der Akten. N. N.
..... (Unterschrift.)	70	26	.	..... (Unterschrift.)	Am 24. Jan. mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtgericht zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Deposital-Belägen an den Rendanten abgegeben worden.

* * * *

Digitized by Google

Die nicht kollegialisch formirten Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch zur genauesten Befolgung derselben aufgefordert, und werden insbesondere angewiesen, durch einen immerwährenden öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle die ein- für allemal festgesetzten Depositaltage bekannt zu machen, und diesem Aushange eine Abschrift des § 2 der Instruktion beizufügen, auch binnen sechs Wochen anzuzeigen, daß dies und was zur Erledigung der Bestimmungen der Instruktion, und namentlich der §§ 3 und 4 der letztern, geschehen ist.

An die kollegialisch formirten Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden besondere Verfügungen wegen der Asservaten-Verwaltung ergehen.

Berlin, den 5. Mai 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 37. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Kreisschulze Wiggert zu Bornstädt, ist von Neuem zum Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 11. Mai 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 32.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und ebenso Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizeibezirks im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichtsanstalten vor dem Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind. Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Halleschen und Kottbusser, und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden, an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich

Digitized by Google

durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt, und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige, während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegengehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und eben so in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkern Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und andern Erkrankungen, empfohlen. Berlin, den 11. Mai 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 33.

Mit Bezug auf die Vorschrift des Reglements für die Lohnfuhrleute vom 23. April 1825 § 7, wonach das Verweilen mit dem Fuhrwerke auf den Haltepläßen über Nacht verboten ist, wird hierdurch zur nähern Bestimmung festgesetzt, daß das Auffahren der Lohnfuhrwerke auf den Haltepläßen in den folgenden Monaten: Juni, Juli, August um 3 Uhr, Mai, September um 4 Uhr, März, April, Oktober um 5 Uhr, November, Dezember, Januar, Februar um 7 Uhr des Morgens, und nicht früher erfolgen darf. Gleichzeitig wird hierbei die Verordnung vom 4. Juli 1830, wonach der Führer eines besetzten Personenwagens verpflichtet ist, seinen Platz in dem Wagen selbst, und zwar auf dem vordersten Sitze rechter Hand, und nicht auf einem Zugpferde oder auf dem Fußtritte (auch wenn letzterer mit einem Sitzbrette versehen sein möchte) während des Fahrens zu nehmen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Kontravention gegen die vorstehenden Bestimmungen mit der, § 13 des Fuhr-Reglements angedroheten Strafe von zwei Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, oder körperlicher Züchtigung geahndet werden wird. Berlin, den 17. Mai 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 34. Die Schießübungen des 2ten Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments beginnen in der Hasen- und Jungfernheide am 29. dieses Monats.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 24. Mai 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 35. Die Schießübungen des 2ten Garde-Regiments zu Fuß beginnen am 27. dieses Monats in der Jungfernheide, die der sämmtlichen übrigen Regimenter hiesiger Garnison aber am 1. Juni d. J. in der Hasenheide.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 26. Mai 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsrath Rintelen ist an die Stelle des zum Kriminal-Direktor beförderten Kammergerichts- und Pupillenraths Bonseri zum Rath bei dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegium, der bisherige Stadtgerichtsrath Adolph von Brauchitsch zum Kammergerichtsrath, der bisherige Kammergerichts-Assessor Ernst Moritz Meier gleichfalls zum Kammergerichtsrath, der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Rudolph Horn zu Burg an die Stelle des verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Direktors Döhl zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Belzig, und der bisherige Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Straß in Friedeberg an die Stelle des verstorbenen Justizkommissarius, Regierungsraths Krahmer, zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin ernannt, auch dem beim Königl. Stadtgerichte in Berlin beschäftigten Kammergerichts-Assessor Johann Friedrich Wollank, so wie dem Kammergerichts-Sekretair und Registrator des Ober-Appellationssenats Ludwig Philipp Thorbecke der Karakter eines Justizraths beigelegt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren Herrmann Ludwig von Wedell und Julius Heinrich Karl Baron von Richthofen, desgleichen die bisherigen Kammergerichts-Referendarien George Ludwig Oberkampf und Hans Gropius, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Ferdinand Lenke, Julius Theodor Engel und Gustav Theodor Böhmer sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, imgleichen die bisherigen Auscultatoren Alexander von Perbandt, Heinrich Friedrich Wilhelm Jahnke, Karl Heinrich Julius Lütcke, Moritz Kloß II., Albert Karl Lüderitz, Karl Friedrich Herrmann Eichhorn, Julius Nagel, Karl Ludwig Otto, August Wilhelm Konstantin Kloß, Alexander Torgany, Adolph Emil Hugo Berthold, Ernst Wilhelm Albert Mathias, Friedrich August Ernst Gillet, Friedrich Wilhelm August Müller, Albert Julius Ferdinand Kupsch, Ferdinand Schrader, Georg Wilhelm Kramsta, Otto Friedrich Senff und Franz Alexander Wilhelm Julius Jordan zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Karl Friedrich Moritz Soß-

Digitized by Google

mann I., Otto Friedrich Karl von Bernuth, Alexander Otto August Ferdinand Böhm, Karl Herrmann Rudolph Duncker, Claudius Heinrich Robert Maul, Gustav Herrmann Kasimir Wilhelm von Oheimb, Eduard Julius Buchalsky, Ernst Theodor von Schrötter, Franz August Wilhelm Lambrecht, Gebhardt Friedrich Bernhard Cochius und Eduard Rust zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die neun ersten dem Königl. Stadtgericht zu Berlin, der zehnte dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse und der eilfte dem Königl. Stadtgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hofchirurgus Ludwig Heinrich Ferdinand Lüdke ist an die Stelle des verstorbenen Hofchirurgus Gabriel zum Hausvoigtei-Chirurgus und Chirurgus forensis des Königlichen Kammergerichts bestellt, der bisherige Protokollführer Samuel Friedrich Volgt als Aktuarius bei dem Königlichen Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse angestellt, und der August Wilhelm Busse zu Zehdenick zum Auktions-Kommissarius des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick ernannt worden.

Der bisherige interimistische Gerichtsdiener George Weidenhammer ist definitiv in gedachter Eigenschaft bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, der bisherige Unteroffizier August Wendt zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde, der invalide Unteroffizier Wilhelm Reiß zum interimistischen Gerichtsdiener bei dem Königlichen Justizamte Berge, und der Grenadier Friedrich Erfort zum Nachtwächter des Kammergerichts bestellt worden.

Der bisherige Jagdzeugjäger Mehler ist an die Stelle des in Ruhestand versetzten Oberförsters Muß zu Rüthenick in der Forstinspektion Rheinsberg als Revierförster, der Schulamts-Kandidat Ludwig Friedrich Bußmann als Lehrer an der Dorotheenstädtischen Stadtschule in Berlin, und der Kandidat Johann Eduard Emil Weymann als Elementarlehrer an der Stralauer Stadtschule daselbst angestellt worden.

Die praktischen Aerzte und Operateurs, Staabsarzt Dr. Wilhelm Joseph Sinsteden und Pensionarärzte Dr. Karl Friedrich Heinrich Hedinger und Dr. Gustav Adolph Werlitz sind auch als Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Joseph Heinrich David Menzel, Johann Heinrich Julius Finzelberg, Max Paul Zettwach, Karl Moritz Friedrich Sponholz, Karl Wilhelm Natorp und Fedor Maximilian Reißert als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Adolph Zettnow als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Herrmann Joseph Versen und Julius Jacobi als praktische Aerzte und Operateurs, letzterer auch als Geburtshelfer, und der seitherige Kandidat der Chirurgie und Medizin Ferdinand August Kittlau als Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker zweiter Klasse Albert Konrad Biering zu Gransee als solcher verpflichtet worden.

Die bisherige Hebammen-Schülerin Frau Wilhelmine Arend geb. Mandier

Digitized by Google

ist als Stadt-Hebamme für Berlin, und die bisherige Hebammen-Schülerin Frau Friederike Charlotte Tegen geb. Schönau als ausübende Hebamme in dem geburtshülflichen Institute der Universität zu Berlin, nachdem beide in den mit ihnen abgehaltenen Prüfungen, und zwar die erstere vorzüglich gut, und die letztere gut bestanden, approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind bei der am 27. April 1837 abgehaltenen Prüfung die Kandidaten:

Gustav Theodor Böckler aus Berlin,
Ludwig Friedrich Wilhelm Fürnrohr aus Berlin,
Heinrich Bernhard Karl Hertzer aus Stettin,
Friedrich Karl Horn aus Bayreuth,
Gottlieb Friedrich Schenk aus Drossen, und
Christian Friedrich Wilhelm Spitta aus Brandenburg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten

Es ist in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin eine, von dem Professor Lindes daselbst bearbeitete Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apothekenwesen für die Königlich Preußischen Staaten erlassen sind, erschienen, welche wegen ihrer Vollständigkeit und zweckmäßigen Zusammenstellung wohl verdient, allgemein bekannt und verbreitet zu werden.

Es werden deshalb die Medizinal-Personen, und namentlich die Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks auf dies Werk besonders aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 19. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. April d. J. dem Schiffsknecht Friedrich Täger zu Wittenberge für die bewirkte Lebensrettung des Knaben Erdmann Burow aus Wassersgefahr, das durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1833 gestiftete Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Diese Verleihung wird hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17. Mai 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzte Herrn Dr. Mohs in Bernau und dem Wundarzte zweiter Klasse Herrn Burkhardt in Zossen ist wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung die silberne Impf-Medaille verliehen, und die besondere Zufriedenheit der Hohen Behörde bezeugt worden.

Potsdam, den 16. Mai 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 9. Juni 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1804. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1837, betreffend die Gestattung einer Nachfrist, und die Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Zirkulation befindlichen Koupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats-, und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis 31. Dezember 1820.

Nr. 1805. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai 1837, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.

Nr. 1806. Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

Nr. 1807. Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Mai 1837.

Nr. 116. Ausgraben thierischer Knochen. I. 711. Mai.

Das im diesseitigen Departement überhand nehmende Ausgraben von thierischen Knochen, und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke, macht in sanitätspolizeilicher Rücksicht allgemeine Vorsichtsmaaßregeln und Strafverbote nöthig, welche hiermit von uns auf Grund der Verordnung vom 29. April 1772 § 5, und des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 §§ 8 und 27

Digitized by Google

erlassen werden. Wir machen dieserhalb folgende Bestimmungen zur Nachricht bekannt.

1. Das Betreten und Umwühlen von Ackergrundstücken, um thierische Knochen zu suchen und auszugraben, ist ohne spezielle Erlaubniß des Besitzers des Grundstücks ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und ein Jeder, der diese eigenmächtige Handlung unternimmt, setzt sich der Pfändung und dem weiteren zivilrechtlichen Strafverfahren aus. Streitigkeiten darüber, ob Kommunen, Privatpersonen, oder Abdecker die Eigenthümer solcher Luderstellen sind, gehören zur Entscheidung der Gerichtsbehörden.

2. Die nach Vorschrift des Patents vom 2. April 1803 für das bei ansteckenden Viehkrankheiten gestorbene Vieh eingerichteten Grabstellen, welche mit einem Graben und Zaun umgeben und mit einem Steinpflaster belegt sein sollen, dürfen niemals durch Ausgraben der Knochen beschädigt werden; eben so wenig darf das Ausgraben an Stellen stattfinden, wo früher Menschen begraben worden; wer hiergegen handelt, ist dem Gericht zur Kriminal-Untersuchung anzuzeigen.

3. Die Knochen des an anderen Stellen verscharrten Viehs dürfen nur ausgegraben werden, wenn in dem Ortsbezirk während der letzten 10 Jahre keine seuchenartige Viehkrankheit, wohin auch der Milzbrand gehört, vorgekommen ist, und wenn die fleischigen und sehnigen Theile der Kadaver an denselben bereits gänzlich verweset sind.

4. Es muß deshalb ein Jeder, der mit Erlaubniß des Eigenthümers, oder als solcher selbst, das Ausgraben von Thierknochen beabsichtigt, sich vorher bei der Orts-Polizeibehörde melden, welche nach vorstehenden Maaßgaben das Ausgraben zu verbieten oder zu gestatten, und letztenfalls genau zu beaufsichtigen hat, damit nur reine trockne Knochen, von denen kein übler Geruch zu befürchten ist, ausgegraben werden. Uebertretungen dieser polizeilichen Verbote oder Anordnungen sind, wenn der Kontravenient nicht etwa zur Kriminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der Kostentragung, mit Polizeistrafen von 1 bis 10 Thlrn. zu belegen. Die Herren Landräthe und Kreis-Physiker haben darauf zu sehen, daß die Orts-Polizeibehörden bei den obigen Aussprüchen sorgfältig verfahren; etwanige Ordnungswidrigkeiten sind zunächst von den Herren Landräthen zu rügen, oder durch dieselben zu unserer Kenntniß zu bringen, worauf wir die weitere geeignete Remedur und Strafverfügung treffen werden.

5. Die Aufbewahrungsplätze der ausgegrabenen und gesammelten Knochen müssen außerhalb des Bereichs bewohnter Gegenden trocken und luftig belegen sein, und dürfen von den Besitzern nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde gewählt werden, welche solche von Zeit zu Zeit zu revidiren, und die Abstellung etwaniger Uebelstände anzuordnen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 117. I. 425. Juni.

Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 17. bis 31. Mai 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Mai													
17	7	2	6	4½	5	9	5	2	11	1	12	5	Auf den dringenden Antrag der Wiesenbesitzer im breiten Bruche bei Brandenburg wurden am 18. mit unserer Genehmigung in die sogenannte Neujahrs-Arche und Brausebrücke die Schützen eingesetzt. Durch die Schützöffnungen der übrigen Archen und Mühlgerinne daselbst fand ein freier Abfluß des Wassers statt. In die Archen zu Rathenow mußten 10 Schützen eingesetzt werden, um die Mühlen in nothdürftigem Betriebe zu erhalten.
18	7	1½	6	4½	5	8½	5	2	11	1	12	3	
19	7	3½	6	5	5	9	5	2	11	—	12	2½	
20	7	3½	6	4½	5	9	5	2	11	1	12	5	
21	7	4	6	5	5	8½	5	2	11	2	12	7½	
22	7	4	6	5	5	8½	5	2	11	4	13	—	
23	7	4	6	5	5	8½	5	2	11	6½	13	5	
24	7	4	6	5	5	8	5	1	12	1½	14	1	
25	7	4	6	5	5	7½	5	1½	12	10½	15	6	
26	7	3½	6	5½	5	8½	5	1½	13	5	16	3	
27	7	4½	6	5½	5	8½	5	2	13	7	15	9	
28	7	4½	6	5½	5	9	5	2	13	6	15	4	
29	7	4½	6	5½	5	9	5	2½	13	6½	15	4½	
30	7	3½	6	5½	5	9	5	2½	13	8	15	10	
31	7	3	6	6	5	9	5	2½	13	10	16	1	

Potsdam, den 4. Juni 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Nr. 3.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dienstag jeder Woche, mit Ausschluß des ersten Dienstags im Monat Juni, zu den Deposital-Geschäften des unterzeichneten Pupillen-Kollegii bestimmt ist, und jeder, welcher Gelder ad depositum zu liefern hat, sie nur gegen die Quittung der drei, im Aushange im Depositorium bezeichneten Depositalbeamten zahlen kann.

Berlin, den 23. Mai 1837.

Königl. Preuß. Kurmärksches Pupillen-Kollegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 16. März d. J., in Betreff der Trauungen und Aufgebote für Berlin bestimmt:

1) daß wegen der Parochialpflichtigkeit in Beziehung auf Trauungen, die von uns unterm 23. November 1816 für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, bekannt gemachten, von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigten Grundsätze, in Zukunft auch für Berlin als maaßgebend betrachtet werden;

2) daß, wenn Jemand bereits in einer hiesigen Kirche aufgeboten worden, vor Vollendung des Aufgebots aber seine Wohnung in einer andern hiesigen Parochie genommen hat, es des besonderen Aufgebots in der neuen Parochie nicht bedarf, vielmehr nur das Aufgebot in der vorigen Parochie zu vollenden ist;

3) daß, wenn Jemand nach seinem Umzuge von einer Parochie in die andere, innerhalb sechs Wochen in der neuen Parochie aufgeboten werden will, alsdann auch das Aufgebot in seiner vorigen Parochie geschehen muß.

Diese Bestimmungen werden mit Bezug auf unsere vorgedachte Bekanntmachung vom 23. November 1816 (Amtsblatt Jahrgang 1816 Seite 377 — 379) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 23. Mai 1837.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die Erfolge der von der Königl. General-Kommission für die Kurmark geleiteten Auseinandersetzungen werden hierdurch für das daran Theil nehmende Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Jahre 1836 sind, mit Einschluß von 180 neu eingegangenen Anträgen, überhaupt 2293 Angelegenheiten bearbeitet worden. Davon sind 342 mit Aufnahme und Bestätigung der Rezesse gänzlich beendigt, 189 dem Hauptgegenstande nach ausgeführt, von 85 die Rezesse zur Bestätigung noch vorliegend, 1106 bis zur Aufnahme der Rezesse gediehen, und 571 in der Vorarbeit begriffen und eingeleitet.

Während der ganzen Verwaltungszeit haben

durch die Dienstregulirungen

in 635 Ortschaften, 6606 bäuerliche Laßwirthe das Eigenthum ihrer Höfe mit 703,656 Morgen Grundstücke erworben, zu einem Kapitalwerthe von 8,959,842 Thlr., und sind von 324,458 Spann-, 404,922 Handdiensten, und von der Ent-

Digitized by Google

richtung anderer Leistungen und Prästationen befreit worden, die sich zu einem Geldwerthe von 1,807,001 Thlr. rechnen lassen.

Die 627 berechtigten Dominien sind dafür entschädigt worden durch 168,384 Morgen Grundstücke, 5610 Scheffel Roggen, 71,138 Thlr. Geldrente, 1,574,023 Thlr. Kapital, 363,182 Thlr. Hofwehrgelder, und 100,908 Thlr. ersparte Gegenleistungen. Außerdem haben sie 22,636 Morgen Grundstücke von unbesetzten bäuerlichen Höfen zulässig eingezogen.

Durch Ablösungen

von Diensten und Prästationen sind in 914 Ortschaften 9,701 bäuerliche Eigenthümer von 109,735 Spann- und 124,080 Handdiensten befreit worden.

An Entschädigung dafür haben 1783 Berechtigte erhalten 16,664 Morgen Grundstücke, 4255 Scheffel Roggen, 18,482 Thlr. Geldrente, und 555,411 Thlr. Kapital.

Für andere abgelöste Gegenstände und Natural-Abgaben haben die Berechtigten erhalten 7414 Morgen Grundstücke, 38,374 Scheffel Roggen-, 20,454 Thlr. Geldrente, 183,869 Thlr. Kapital, und außerdem 19,133 Thlr. Gegenleistungen erspart.

Gemeinheitstheilungen

sind überhaupt 1553 ausgeführt, zwischen 66,794 Interessenten. Dadurch sind 1,776,709 Morgen Grundstücke gänzlich speziell separirt, und von 1,147,599 Morgen sind verschiedene Grundgerechtigkeiten und Servitute abgelöst, wobei noch mehr und weniger oder klassenweise eine Zusammenlegung erfolgt ist.

Bei diesen Gelegenheiten sind 803 Schulstellen durch 2455 Morgen Grundstücke, 258 Thlr. Natural- und Geldrente, und durch Hütungsrechte auf 178 Kühe verbessert worden.

An neuen Etablissements sind entstanden 48 Vorwerke, 138 abgebaute Höfe, 426 Familienhäuser und 46 nebengewerbliche und Fabrikations-Anstalten.

Berlin, den 26. Mai 1837.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der Lieutenant a. D. Heinrich August Linstädt ist als Polizei-Kommissarius in Berlin, und der vormalige Kanzlei-Assistent Johann Christoph Burkhardt als Buchhalter bei dem Einwohner-Meldeamte daselbst angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Heinrich Kochann ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der praktische Arzt Dr. Johann Hein-

Digitized by Google

rich Christian Kulp auch als Wundarzt, der Wundarzt erster Klasse Ferdinand August Kittlau auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmazie Heinrich Eduard Köhring als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An die Stelle des Oberamtmanns Reyne zu Grimnitz ist der Oberamtmann Kaufmann zu Goltze zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 7ten Feuerlösch-Distrikte des Angermündeschen Kreises, und an die Stelle des Amtmanns Zerler zu Dauer der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel auf Rollwitz zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 3ten Feuerlösch-Distrikte des Prenzlowschen Kreises gewählt, und sind beide in diesen Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Nachdem die Schulzen Scheerer zu Salzbrunn und Schulze zu Lühsdorf, welche nach der Bekanntmachung vom 2. September 1833 im 37sten Stücke des Amtsblatts de 1833 als Feuerlösch-Kommissarius und dessen Stellvertreter im 12ten Feuerlösch-Distrikte des Zauch-Belziger Kreises bestätigt worden, verstorben sind, ist an deren Stelle der Schulze Seehaus in Elsholz zum Kommissarius, und der Schulze Loth in Rieben zu dessen Stellvertreter in dem gedachten Feuerlösch-Distrikte gewählt, und sind beide in den besagten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung einer Reparatur der Hauptgraben-Brücke am Oranienburger Thore zu Spandau, ist die Passage über diese Brücke und durch das genannte Thor vom 8. Juni d. J. ab auf 14 Tage gesperrt, und müssen während dieser Zeit sowohl Fußgänger, als Fuhrwerke und Reiter den Weg durch das Potsdamer Thor daselbst einschlagen. Potsdam, den 2. Juni 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer an der Marienthaler Schleuse auszuführenden Reparatur wird der Wentowkanal am 19. d. M. bis zum 19. August d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden. Potsdam, den 2. Juni 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1837 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 16. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Juni 1837.

Nr. 118. Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Leute. I. 223. Juni.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei werden nachstehend die Bedingungen, von welchen der Eintritt zum Dienst auf Beförderung in die Armee abhängig bleibt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auszug aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer, und deren Eintritts-, als gleichzeitige Portepeefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Portepeefähnrich.

1. Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und soweit sie bei dem Garde-Korps erfolgen soll, Allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinations-Kommission dargethan hat, daß er die zum Portepeefähnrich in der Anlage 1 vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2. Diese Prüfung zum Portepeefähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintritts-Tentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinations-Kommission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht, und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3. Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portepeefähnrich erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen, und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Digitized by Google

4. Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse wird die Examinations-Kommission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen stattfinden kann, entweder nach drei, sechs Monaten, oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher, im Fall des Nichtbestandenseins, die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen, oder resp. in Vorschlag bringen.

5. Die Examinations-Kommissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine Allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinande seine Schul-Atteste vorlegen.

6. Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheile eines andern General-Kommandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß in solchem Falle derselbe das Examen bei der Examinations-Kommission ablegt, welche seinem Aufenthalte am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisions-Kommandeur meldet, der die Examinations-Kommission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungs-Verhandlungen vollständig geschlossen, der Examinations-Kommission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militair-Examinations-Kommission einreicht.

Berlin, den 17. Dezember 1836. Krieges-Ministerium. v. Witzleben.

Anforderungen, welche künftig bei dem Eintritts- oder Portepeefähnrichs-Examen zu machen sind.

I. Deutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rektion derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne orthographische und grammatikalische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger

riger Vorrath von Vokabeln und Phrasen, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Spezieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen.

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die Ausgezeichnetsten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des Preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen; dieselben vier Spezies in Buchstaben; die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen; die Quadratzahlen und die Quadratwurzel; die Potenzen mit ganzen positiven Exponenten; die Theorie der geometrischen Proportionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, gerade und umgekehrte Regeldetri, mit Ausschluß solcher Theilungsaufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b) Ebene Geometrie.

Die Kongruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme; die Gleichheit der geradlinigen Figuren; die geraden Linien und Winkel im, und die Figuren beim Kreise; Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises; die Aehnlichkeit der Dreiecke; Anwendung dieser Figuren auf Konstruktionen; Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile ꝛc. — Erste Grundzüge der

klimatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit). Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner (von den mittel-europäischen Staaten), besonders von den vaterländischen auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.

VI. Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung. Berlin, den 17. Dezember 1836.

Krieges-Ministerium. v. Witzleben.

Nr. 119. Realisation älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und v. Benningsenschen Obligationen. I. 695. Juni.

Das Publikum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 24. Januar 1837 (Beilage zu Nr 17 der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar 1823), so wie durch die der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. Juni 1823 (Allgemeine Preuß. Staatszeitung Nr. 73, Berliner Intelligenzblatt Nr. 147, Voßsche und Haude- und Spenersche Zeitungen Nr. 74, Königsberger Intelligenz-Zettel Nr. 150, Hartungsche und Haberlandsche Zeitungen Nr. 76, Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen) bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 auf die Staatskasse übernommenen Zinsen-Rückstände von den zur Kriegsschuld der Provinz Ostpreußen und Litthauen gehörigen Königsberger Magistrats-, sogenannten von Benningsenschen, und Stadt-Obligationen, aus den dazu gehörenden Zinskoupons und Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren, bis zum letzten Dezember 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1804) ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt, und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefordert,

ihre noch uneingelösten Zinskoupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben ungesäumt, und spätestens bis zum 30. September 1837 der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen, oder den etwanigen Verlust derselben mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrages zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Berlin, den 20. Mai 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Potsdam, den 12. Juni 1837.

Vorstehende Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Erhebung der fälligen Wittwenpensionen aus der General-Wittwenkasse. I. 407. Juni.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von Seiten der Königl. Kassen und der Kommissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensions-Empfängerinnen häufig den Fälligkeits-Termin der Pension unbeachtet lassen, und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die General-Wittwenkasse ungebührlich aufgehalten wird.

Es werden daher die Wittwen, welche aus der General-Wittwenkasse Pension zu beziehen haben, und diese durch eine Königl. Kasse oder einen Kommissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungs-Termine bis spätestens den 10. April und 10. Oktober mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Kommissario zu melden, und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Wittwe unbedingt dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und Oktober die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der General-Wittwenkasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschenswerth ist, daß die Wittwen den zu ihren, auf dem mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem April-Termine erforderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension baar erlegen, oder, sofern die Pension in Kourant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das Königl. Finanz-Ministerium unterm 29. Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat. Berlin, den 16. Mai 1837.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

* * *

Potsdam, den 7. Juni 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die prompte Erhebung der fälligen aus der General-Wittwenkasse zu beziehenden Wittwenpensionen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 121. I. 677. Juni.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll
1	8	10	6	8	8	6	5	1	5	6	3	11½	7	2½	6	3½	5	9	5	1	12	8
2	8	10	6	8	8	6	5	3½	5	6	4	—	7	1½	6	3	5	8½	5	2	12	7
3	8	10	6	8	8	3¼	5	2	5	6	4	—	7	2½	6	3½	5	8	5	1½	12	5
4	8	10	6	8	8	4	5	—	5	6	3	11½	7	3½	6	3½	5	8	5	1	12	2
5	8	11	6	9	8	4	5	2	5	5	3	11½	7	1½	6	3	5	8	5	1	12	—
6	8	11	6	9	8	3	5	2	5	5	3	11½	7	2½	6	3½	5	7½	5	1	12	—
7	8	11	6	7	8	1	5	—	5	5	3	11	7	1½	6	3	5	7½	5	1	11	11
8	8	11	6	9	8	—	5	2	5	5	3	11	7	1½	6	3	5	7½	5	1	11	11½
9	8	11	6	9	8	—	5	2	5	5	3	10½	7	2½	6	3	5	7½	5	1	12	2
10	8	11	6	9	7	10	5	2	5	5	3	11½	7	2½	6	3	5	7½	5	1	12	8
11	9	—	6	9	7	10	5	3	5	5	3	11	7	2½	6	3½	5	7½	5	1	13	—
12	8	11	6	9	7	9	5	4	5	5	4	—	7	2	6	4	5	8	5	2	13	4
13	8	11	6	9	7	9	5	4	5	5	3	11½	7	2½	6	4	5	9	5	2	13	5
14	9	1	6	8	7	8	5	3	5	5	3	11	7	3	6	4	5	9	5	2	13	3
15	9	1	6	8	7	8½	5	2	5	6	3	11	7	3½	6	4½	5	9½	5	2½	12	10
16	9	1	6	9	7	8	5	2	5	6	3	11¼	7	3½	6	5	5	9	5	2	12	6
17	9	1	6	10	7	8	5	3	5	6	3	11½	7	2	6	4¼	5	9	5	2	12	5
18	9	—	6	9	7	8	5	4	5	6	4	—	7	1½	6	4½	5	8½	5	2	12	3
19	9	—	6	9	7	7	5	6	5	6	4	—	7	3½	6	5	5	9	5	2	12	2½
20	9	—	6	9	7	6	5	4	5	6	4	—	7	3½	6	4½	5	9	5	2	12	5
21	8	11	6	8	7	5	5	4	5	6	4	—	7	4	6	5	5	8½	5	2	12	7½
22	8	11	6	8	7	5½	5	3	5	6	4	—	7	4	6	5	5	8½	5	2	13	—
23	8	11	6	8	7	5	5	2	5	6	4	½	7	4	6	5	5	8½	5	2	13	5
24	8	11	6	8	7	5	5	2	5	7	4	½	7	4	6	5	5	8	5	1	14	1
25	8	10	6	7	7	6	5	2	5	7	4	1	7	4	6	5	5	7½	5	1½	15	6
26	8	10	6	7	7	6	5	3	5	7	4	1	7	3½	6	5½	5	8½	5	1½	16	3
27	8	10	6	7	7	5	5	2½	5	7	4	½	7	4½	6	5½	5	8½	5	2	15	9
28	8	9	6	6	7	6	5	2	5	7	4	½	7	4½	6	5½	5	9	5	2	15	4
29	8	9	6	5	7	6	5	2	5	7	4	½	7	4½	6	5½	5	9	5	2½	15	4½
30	8	8	6	4	7	6	5	1	5	7	4	—	7	3½	6	5½	5	9	5	2½	15	10
31	8	8	6	4	7	6	5	1	5	6	4	—	7	3	6	6	5	9	5	2½	16	1

Potsdam, den 12. Juni 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 23. Juni 1837.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. will Ich in Genehmigung des Antrages des Kommunal-Landtages der Kurmark, den § 9 des Landarmen-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791 hinsichtlich unmündiger Kinder dahin deklariren, daß nicht alle bettelnd betroffene Kinder ohne Unterschied, sondern nur diejenigen in das Landarmenhaus gebracht werden sollen, deren Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt ist, oder die mit ihren Eltern beim Betteln betroffen werden. Andere, beim Betteln betroffene unmündige Kinder sind an ihren Angehörigkeitsort zurückzusenden, dessen Behörden die Korrektion der Kinder und eventuell die Bestrafung der Personen, welchen die Aufsicht über sie obliegt, den bestehenden Gesetzen gemäß, überlassen bleibt. Sie haben die Bekanntmachung dieser Deklaration zu verfügen, und den Kommunal-Landtag auf das zurückgehende Votum hiernach und in Rücksicht auf dessen übrige Anträge nach Ihrer von Mir genehmigten Ansicht zu bescheiden. Berlin, den 29. März 1837.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats-Minister von Rochow.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag. (gez.) Bötticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 122. Preisschriften Behufs

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publikandum vom 31. Oktober d. J. zur Einsendung der Preisschriften Behufs der Bearbeitung

der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. I. 885. Juni.

eines neuen Hebammen-Lehrbuches für die Königlich Preußischen Staaten bis zum 30. Juni festgesetzten Termin, bis 31. Oktober d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Altenstein.

* * *

Potsdam, den 15. Juni 1837.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch in Folge der Bekanntmachung vom 18. November v. J. (Amtsblatt 1836 Seite 302) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juni 1837.

Nr. 123. Zensursache. I. 822. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 7. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 26. Mai d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten acht, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

1) Schweizer Bilder. Erzählungen, Novellen, Gedichte, Balladen, Volkssagen, Volkswitze ꝛc. Herausgegeben von mehreren schweizerischen Schriftstellern. Erster und zweiter Band, 1837. Burgdorf, bei C. Langlois. 8vo.

2) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst, von Dr. J. F. X. Peyent übersetzt nach französischen Handschriften, und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte von Dr. C. A. Blösch. Erster Band: Allgemeine Bemerkungen; Entzündungen der Schleimhäute. In Kommission bei H. R. Sauerländer in Aarau, 1837. 8vo.

3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstage 1308. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. Aarau, 1837, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

4) Einladung zur feierlichen Eröffnung der neu organisirten Aargauischen Kantonschule am 28. April 1836. Ausgegeben von dem gegenwärtigen Rektor der Kantonschule Dr. Karl Friedrich Scheitzer, Professor. Inest Quaestionum Ciceronianarum Particula prima. Aarau, 1836. Gedruckt bei Gottlieb Friedrich Bock. gr. 12mo.

5) Heimathliche Lieder und Bilder von Karl Rudolph Tanner. Dritte, vermehrte Auflage. Aarau, 1836, bei Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8vo.

6) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. Neunzehnte, vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau, 1837, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8vo.

Digitized by Google

7) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band. Vierte und fünfte Lieferung. Dritter Band. Erste Lieferung. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.

8) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke, und über die geeigneten Mittel, diesem Uebel zu steuern. Eine von der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern gekrönte, und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift. Von S. Lehmann dem Jüngern. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer & Komp., 1837. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juni 1837.

Nr. 124. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Mai 1837. I. 818. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	20 Sgr.	3 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	2 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	28 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	26 Sgr.	9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	9 Sgr.	8 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	13 Sgr.	3 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	1 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	19 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juni 1837.

Nr. 125. Mobiliar-Feuerversicherungswesen. I. 892. Juni.

Mit Bezug auf die §§ 7 und 9 des im 13ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 1807 abgedruckten Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, nach welchen sowohl diejenigen, welche Agenten einer Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft werden wollen, als auch die in unserem Regierungsbezirke bereits vorhandenen Agenten, zur Fortsetzung ihres Geschäfts die Bestätigung innerhalb vier Wochen bei uns nachsuchen sollen, fordern wir die gedachten Personen hierdurch auf, sich mit ihren desfallsigen Anträgen zunächst,

Digitized by Google

wenn sie in Potsdam wohnen, an das hiesige Polizei-Direktorium, in einer andern Stadt an den Magistrat, und in einem zum platten Lande gehörigen Orte an den Kreis-Landrath zu wenden, gleichzeitig aber uns hiervon Anzeige zu machen. Jenen Anträgen haben die betreffenden Agenten das ihnen von der Gesellschaft er-

---

Nr. 126. **Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-**

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	23	7	—	27	9	—	26	3	—	20	3	1	9	4
2	Brandenburg	1	16	6	1	3	5	—	24	—	—	21	2	1	6	3
3	Dahme	1	21	1	—	28	8	—	25	—	—	21	6	1	15	—
4	Havelberg	1	19	3	1	3	6	—	27	3	—	20	11	—	—	—
5	Jüterbogk	1	24	3	1	1	2	—	27	6	—	23	7	—	—	—
6	Luckenwalde	1	12	2	1	2	—	—	26	10	—	26	4	1	13	1
7	Neustadt-Eberswalde	1	23	8	1	2	9	—	27	6	—	26	—	—	—	—
8	Oranienburg	1	24	7	1	2	5	—	27	—	—	23	9	1	10	11
9	Perleberg	1	22	11	1	1	5	—	23	9	—	27	6	1	8	9
10	Potsdam	1	19	2	1	2	9	—	26	5	—	24	3	1	11	5
11	Prenzlow	1	14	9	1	2	1	—	23	1	—	17	8	1	4	11
12	Rathenow	1	21	2	1	4	11	—	27	10	—	21	2	1	10	—
13	Neu-Ruppin	1	19	6	1	3	6	—	28	—	—	21	6	1	10	6
14	Schwedt	1	18	—	1	2	—	—	26	3	—	18	4	1	6	5
15	Spandau	1	20	3	1	2	—	—	26	—	—	22	3	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	1	—	26	9	—	20	8	1	10	1
17	Templin	1	23	9	1	5	—	—	28	9	—	18	9	1	10	—
18	Treuenbrietzen	1	21	3	1	2	6	—	26	9	—	23	7	—	—	—
19	Wittstock	1	21	4	1	7	9	—	29	4	—	24	3	1	10	3
20	Wriezen an der Oder	1	16	—	1	—	—	—	25	11	—	18	—	1	9	8

Digitalisiert von Google

theilte Mandat in Urschrift oder in beglaubter Abschrift beizufügen. Die ebengenannten Behörden haben alsdann den Antrag ungesäumt mit ihrer gutachtlichen Aeußerung in Beziehung auf den § 8 des Gesetzes bei uns einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brafft wein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	28	11	12	—	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	4	6	4	—
—	23	9	5	15	—	13	5	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	21	3	5	15	—	12	9	—	7	2	6	5	6	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	3	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	—	—	4	6
—	—	—	4	3	9	—	—	—	7	2	—	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	7	15	—	16	3	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
1	—	—	5	—	—	12	6	—	10	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
1	2	6	6	—	—	12	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	8	8	—	9	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	26	1	5	9	9	13	3	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	4	—	10	—	6	—
1	—	—	10	—	—	12	5	1	—	2	6	6	10	1	—	1	—	4	—	28	—	7	—
—	—	—	—	—	—	11	3	—	6	3	—	7	—	1	—	1	3	2	9	12	—	7	—
—	26	—	6	15	—	12	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3		—	10	—	5	6
—	20	—	5	—	—	10	—	1	—	2	—	6	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
1	—	—	6	—	—	13	—	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—	7	4	[illegible]	6
—	20	—	5	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	6	4	7	6	12	6	—	8	2	—	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
1	—	—	8	15	—	10	10	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	6	6	6	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

Digitized by Google

Nr. 127. I. 1193. Juni.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 1. bis 13. Juni 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Juni													
1	7	3½	6	5½	5	9	5	2½	13	10	15	10	Zu Brandenburg waren die Schützen, mit Ausnahme der in der sogenannten Neujahrsarche und Brausebrücke befindlichen, die nach der Bekanntmachung vom 4. d. M. am 18. v. M. geschlossen worden sind, gezogen. In die Archen zu Rathenow sind bis jetzt 19 Schützen eingesetzt worden, um den zum nothdürftigem Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
2	7	2½	6	5½	5	9	5	2½	13	8	15	9	
3	7	2	6	5½	5	8½	5	2½	13	7	15	5	
4	7	3	6	5½	5	9	5	2½	13	3	14	9	
5	7	2½	6	5½	5	8½	5	1½	12	10	13	10	
6	7	2½	6	5½	5	7½	5	1½	12	5	12	9	
7	7	2½	6	5½	5	7½	5	1	11	9	11	10	
8	7	3	6	5½	5	7½	5	1	11	4	11	5	
9	7	3	6	5½	5	7½	5	1	10	10	11	—	
10	7	2½	6	5½	5	7	5	1	10	5	10	6	
11	7	2½	6	5½	5	7½	5	—	9	10	10	—	
12	7	2½	6	5½	5	7½	5	—	9	6	9	6	
13	7	2½	6	5½	5	7	5	—	9	2	9	—	

Potsdam, den 18. Juni 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 38. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann Friedrich Schmidt zu Luckenwalde ist wiederum zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk dieser Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 25. Mai 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 39. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Apotheker und Rathmann Jung zu Prißwalk, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 5. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 36. Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Donnerstag in der Woche, mit Ausnahme der Donnerstage im Monate „März“ jeden Jahres und des Himmelfahrtstages, als derjenige Tag bestimmt ist, an welchem sämmtliche Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts vorgenommen werden. In der Regel sind nur an diesem Tage des Vormittags Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosa in das Depositum, gegen Quittung der drei, im Aushange des Depositalzimmers bezeichneten Depositalbeamten, einzuliefern und daraus zu empfangen. Berlin, den 8. Juni 1837.

Königl. Vormundschafts-Gericht.

Nr. 37. Die Schießübungen der Garde-Artillerie-Brigade werden vom 26. d. M. bis 31. Juli d. J., an jedem Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend in der Jungfernheide stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 16. Juni 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden, und machen wir dabei gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1817 geborenen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu nach Maaßgabe der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826 vor dem 1. August d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 6. Juni 1837.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Julius Felix Theodor Marchand ist an die Stelle des Justizraths Marchand zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin befördert worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Justus Henning von Böhmer, Karl Friedrich Alexander Rudolph Ulfert und August Karl Ulrich Geßler, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Eduard Kursch und Friedrich Kurth Schmidt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Auscultator Karl Justus Stahn zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Rechtskandidaten Max Theodor Julius Flesche, Karl Adolph Wilhelm Tesmar, Heinrich Ferdinand Wilhelm Sigismund Langen, Karl August Patschke, Adolph Friedrich Tassilo Naumann und Herrmann Eduard Pauli zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und der erstere von denselben dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam, alle übrigen aber dem Königl. Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Weiße ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der vormalige Burgemeister und Lieutenant a. D. Rudolph Oehlers ist als Polizeikommissarius in Berlin, auch der vormalige Polizeikommissarius zu Danzig, August Friedrich Wilhelm Günther, als Marktpolizei-Kommissarius ebendaselbst angestellt, und dem invaliden Jäger Werk der durch das Ablehen des Försters Schulz erledigte Försterdienst zu Tschinka, Alt-Schadower Reviers, definitiv verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Salomon Oppler und Bernhard Weiß, und der Pensionairarzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Ludwig Heinrich Ferdinand von Besser sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Pensionairärzte, Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Franz Büttner und Friedrich Ferdinand Hauck als praktische Aerzte und Operateurs, der Doktor der Medizin und Chirurgie Lion Hollstein als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Adolph Kenling als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1836, ingleichen ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage

zum

25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1836.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, wovon unter dem Titel:

„Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt ꝛc."

im Jahre 1836 die dritte Auflage erschien, um den Besitzern der letzteren die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungs-Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1836 und der für das Jahr 1837 entworfene Etat wurde nach vorgängiger Prüfung genehmigt.

Statutenmäßig schieden aus:

Herr Stadtgerichts-Direktor Illaire und dessen Stellvertreter, Herr Bürgermeister Stöpel,

wurden aber einstimmig wieder erwählt.

An die Stelle des verstorbenen Superintendenten Derège wurde dessen bisheriger Stellvertreter, Herr Löffler, Rektor der höheren Bürgerschule, zum Mitgliede des Waisenamtes, und an dessen Stelle der Hof- und Garnisonprediger Herr Sydow zu Potsdam gewählt.

II. Stipendien wurden in diesem Jahre nicht gestiftet.

III. Neue Mitglieder durch Einzahlung eines Kapital-Beitrages von 50 Thlrn., oder

IV. durch Einzahlung eines jährlichen Beitrages von 5 Thlrn., ist der Stiftung Einer beigetreten.

V. Durch den Tod hat die Stiftungs-Versammlung 3 ihrer Mitglieder verloren, nämlich:

1) den Herrn Staatsrath und ersten Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Hufeland,
2) den Förster Riebe in Breitenfenn, und
3) den Kreissekretair Schulze in Belzig.

Digitized by Google

VI. Beiträge unter 5 Thlrn. haben aufs Neue 5 Personen zugesichert. Ueberhaupt hat sich der Betrag der fortlaufenden Beiträge um 158 Thlr. 20 Sgr. vermindert.

VII. An Kapital-Beiträgen unter 50 Thlrn. sind eingegangen 6 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaisete Töchter ist nichts unterzeichnet.

IX. Der im Jahre 1826 gestiftete abgesonderte Fonds für verwaisete Predigertöchter betrug am Schlusse des Jahres 1836: 200 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungs-Fonds für verwaisete Predigertöchter ist im Jahre 1836 nichts unterzeichnet worden.

XI. Der von dem hiesigen Gesangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1836...2388 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., und ist angewachsen um..... 267 , 6 , 6 , .

XII. Es schieden 2 Zöglinge aus:

1) Herrmann Jungklaaß aus Schwedt, der seiner Gesundheit wegen dem Wunsche, sich den Studien zu widmen, hatte entsagen müssen, und sich nun dem Forstfache zu widmen beabsichtigt, und

2) Karl Lindenberg, der sich dem Staatsdienste im Steuerfache widmen wird.

XIII. Neu aufgenommen wurden 2 Zöglinge:

1) Ottomar Pusch, Sohn eines Kontroleurs des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam, als Stipendiat Sr. Exzellenz des Königl. Wirkl. Geh. Staats-Ministers ꝛc. Herrn Grafen von Lottum, nach dessen Bestimmung;

2) Otto Fink, Sohn eines Regierungs-Sekretairs, vom Zivil-Waisenamte gewählt, da er vater- und mutterlos war.

Von den 20 im Laufe des Jahres 1836 in der Anstalt erzogenen Waisen besuchten 5 das Gymnasium, 15 die höhere Bürgerschule.

Das sittliche Verhalten und der Fleiß der Zöglinge waren befriedigend.

Alle erfreueten sich fortdauernd einer guten Gesundheit.

Uebrigens erhielten 2 Knaben und 9 Mädchen aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von resp. 24 bis 40 Thlr., so daß die Stiftung überhaupt für 31 verwaisete Kinder von Staats- und Kommunal-Beamten und Geistlichen gesorgt hat.

Bis jetzt ist die Aufnahme eines Kindes eines verstorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgesucht worden.

Ueberhaupt sind bis jetzt 42 Zöglinge aufgenommen worden; dem Stande und Berufe der Väter nach:

1) Söhne von Geistlichen 6,
2) , , Postbeamten 7,
3) , , Regierungsbeamten 1,

Digitized by Google

4) Söhne von Steuerbeamten 4,
5) a) Söhne von Zivil-Justizbeamten 3,
b) " " Militair-Justizbeamten 2,
6) Söhne von Forstbeamten 3,
7) " " anderen Staatsbeamten 8,
8) " " Aerzten 3,
9) " " Lehrern 3,
10) " " Bürgermeistern ..... 2.

Entlassen wurden bis jetzt 20; davon haben sich dem theologischen Studium gewidmet 3, dem Gewerbestande, als: Zimmermann-, Maurer-, Tischler- und Buchbinder-Lehrlinge: 4; dem Lehrerstande: 1; der Musik: 1; dem Apotheker-Beruf: 1; der Oekonomie: 1; der Gartenkunst: 1; dem Kaufmannsstande: 2; dem Staatsdienste im Forst- und Steuerfache wollen sich widmen: 3.

Sodann gingen zu andern Unterrichts-Anstalten nach Berlin über: 3.

Alle Zöglinge der Stiftung werden im Schwimmen, in den gymnastischen Uebungen und im Exerziren unterrichtet. Diejenigen, welche Anlagen dazu zeigen, erhalten auf den Wunsch der Vormünder, Mütter oder Verwandten, Privat-Unterricht in der Musik, jedoch in der Regel auf Kosten ihrer Angehörigen.

Besonders erfreulich für die Zöglinge der Stiftung ist es übrigens, daß gegenwärtig in Potsdam durch die Errichtung zweier höheren Realklassen bei der dasigen höheren Bürgerschule, denjenigen unter ihnen, welche nicht die Universität besuchen wollen, aber doch eine möglichst vollständige Bildung zu erlangen wünschen, die Mittel dazu dargeboten sind.

Was den Zustand des Vermögens der Stiftung betrifft, so war derselbe am Schlusse des Jahres 1836 folgender:

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1836 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	1068	10	—	.	.	.	1068	10	—
2	an Miethen, Pächten und Zinsen	184	1	10	2714	29	8	2899	1	6
3	an fortlaufenden Beiträgen	273	7	4	748	7	8	1021	15	—
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge .	.	.	.	87	11	7	87	11	7
5	ad Extraordinaria	.	.	.	601	10	6	601	10	6
		1525	19	2	4151	29	5	5677	18	7
	Vom Jahre 1835 { Bestand..	52323	19	10	—	—	—	51793	3	10
	Vom Jahre 1835 { Vorschuß.	.	.	.	530	16	—	.	.	.
	Summa der Einnahme...	53849	9	—	3621	13	5	57470	22	5

Digitized by Google

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke:									
	a) an Kommunallasten 30 12 2									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartirungskosten 14 8 4									
	c) an Bau- und Reparaturkosten . 223 17 —									
	=	.	.	.	268	7	6	268	7	6
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung .	.	.	.	474	20	3	474	20	3
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten	.	.	.	514	6	2	514	6	2
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt .	.	.	.	572	8	8	572	8	8
5	Für Beköstigung derselben	.	.	.	1264	9	2	1264	9	2
6	Für Heizung	.	.	.	68	—	—	68	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche	.	.	.	186	23	—	186	23	—
8	An Erleuchtungskosten	.	.	.	68	14	4	68	14	4
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars	.	.	.	64	18	9	64	18	9
10	Zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anstalt	.	.	.	134	—	—	134	—	—
11	Zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter	.	.	.	252	—	—	252	—	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	64	6	5	64	6	5
	Summa der Ausgaben ..	.	.	.	3931	24	3	3931	24	3
	Die Einnahme beträgt ..	53849	9	—	3621	13	5	57470	22	5
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1836 { Bestand	53849	9	—	.	.	.	53538	28	2
	{ Vorschuß	.	.	.	310	10	10	.	.	.
	Dieser Bestand ist vorhanden: Rtl. Sgr. Pf.									
1	an zinsbar belegten Kapitalien .. 47846 — —									
2	in Staatspapieren ..... 3800 — —									
3	baar 1892 28 2									
	=	.	.	.	.	.	.	53538	28	2

Nach dem Verwaltungs-Etat pro 1837 wird die Einnahme betragen:
= 3995 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich im Laufe des Jahres 1836 vermehrt um
= 1745 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

Noch wird bemerkt, daß im Laufe des Jahres 1836 der Stiftung drei Legate:

1) des Fräuleins Bertha Juliane Louise von Arnim in Templin von 500 Thlrn.,
2) des Pupillenraths Calmberg in Berlin von 300 Thlrn. in Staatsschuldscheinen, und
3) des Tabagisten Desselmann in Potsdam von 5 Thlrn.

zu Theil geworden sind. Potsdam, den 3. Juni 1837.

Das Zivil-Waisen-Amt. von Türk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 30. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 128. Brenntermine für die von Landbeschälern gefallenen Fohlen. I. 1250. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Sonnabend den 22. Juli, früh 8 Uhr, zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
2) Montag den 24. Juli, früh 8 Uhr, zu Blandikow in der Ostpriegnitz,
3) Dienstag den 25. Juli, früh 8 Uhr, zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
4) Freitag den 28. Juli, früh 9 Uhr, zu Golzow im Zauch-Belziger Kreise,
5) Sonnabend den 29. Juli, früh 9 Uhr, zu Beelitz im Zauch-Belziger Kreise,
6) Mittwoch den 2. August, früh 9 Uhr, zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
7) Donnerstag den 3. August, früh 9 Uhr, zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise,
8) Freitag den 4. August, früh 9 Uhr, zu Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirke,
9) Montag den 7. August, früh 9 Uhr, zu Berlin, Dorotheenstraße, beim Schmidt Herms,
10) Sonnabend den 12. August, früh 8 Uhr, zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
11) Montag den 14. August, früh 8 Uhr, zu Grüneberg im Prenzlower Kreise,
12) Mittwoch den 16. August, früh 7 Uhr, zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
13) Freitag den 18. August, früh 8 Uhr, zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirke,
14) Sonnabend den 19. August, früh 8 Uhr, zu Zichow im Angermünder Kreise,
15) Montag den 21. August, früh 8 Uhr, zu Gerswalde im Templiner Kreise,
16) Dienstag den 22. August, früh 8 Uhr, zu Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise,
17) Donnerstag den 24. August, früh 10 Uhr, zu Döllen in der Ostpriegnitz,

Digitized by Google

18) Freitag den 25. August, früh 8 Uhr, zu Pankow in der Ostpriegnitz,
19) Sonnabend den 26. August, früh 9 Uhr, zu Stavenow in der Westpriegnitz,
20) Montag den 28. August, früh 8 Uhr, zu Lenzen in der Westpriegnitz,
21) Donnerstag den 31. August, früh 8 Uhr, zu Rühstädt in der Westpriegnitz,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 1 Sandau, Nr. 8 Friedrichsaue und Nr. 13 Blumberg nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1838 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, mit Ausnahme der Beschälstation Nr. 12 Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Orten vergeblich nachgesucht werden,
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 16. Juni 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. Juni 1837.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juni 1837.

Nr. 129. Kirchenkollekte. II. 530. Juni.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben aus Veranlassung einer Immediat-Vorstellung des Gutsbesitzers und der Gemeinde-Vorsteher zu Böhne, zweiten Jerichowschen Kreises, Regierungsbezirks Magdeburg, um Bewilligung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der dort abgebrannten Kir-

Digitized by Google

chen-, Pfarr- und Schulgebäude, Behufs Unterstützung der Gemeinde, deren Wirthschaftsgebäude mit eingeäschert sind, eine solche Kollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte in den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die evangelische Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 40. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Schuster zu Lychen, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 8. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 41. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk von Beeskow, Gastwirth Große daselbst, ist von Neuem zum Schiedsmann für diesen Stadtbezirk erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 8. Juni 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 38.

Nachstehende Bekanntmachung:

„In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 17. September 1833 Folgendes bestimmt worden.

1. Den, Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen, soll der Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über die Identität ihrer Person, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 folg. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den letzten drei Jahren durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben. Diejenigen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren tritt gegen die, zur Vermiethung zugelassenen Individuen ein, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienst-Unterkommens nachweisen.

2. Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Individuen, welche hierselbst bereits im Dienst gestanden, sollen, wenn sie länger als vierzehn Tage dienstlos

Digitized by Google

bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit solches verhindert, oder sofern sie nicht auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. September 1831, nach welcher Personen, die sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art beschei-nigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienste treten wollen, darthun, zugelassen werden sollen, ist nach obigen Bestimmungen aufgehoben. Als gehörige Legitimations-Dokumente können nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und welche von Obrigkeit wegen beglaubigt sind. Rücksichtlich derjenigen dienstsuchenden Personen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, müssen die von ihnen beizubringenden Führungs-zeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, oder von derselben beglaubigt sein. Von den hiesigen Einwohnern wird erwartet, daß, wenn sie sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen wollen, um ihnen ein Dienst-Unterkommen hierselbst zu ermitteln, sie dafür sorgen werden, daß diese Personen schon bei ihrem Eintreffen hierselbst mit den gedachten Legitimationen vollständig versehen sind. Diese bereits unter dem 28. Oktober 1833 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier ein-treffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, spätestens 48 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur Erlangung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheines, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen Gefängnißstrafe, zu melden haben. Eine gleiche Strafe trifft dasjenige Gesinde, welches dienstlos wird, und wieder in ein Dienst-verhältniß zu treten wünscht, wenn dasselbe nicht spätestens 48 Stunden nach erfolgtem Austritte aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs einen neuen Vermiethungsschein sich beschafft hat, in sofern solches nicht schon früher geschehen ist. Will eine aus dem Ge-sindedienste ausgetretene Person hierselbst eine selbstständige Niederlassung be-gründen, so hat sie solches binnen 48 Stunden dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem sie wohnt, anzuzeigen, widrigenfalls sie in die obberegte Strafe verfällt."

wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, am Schlusse des Jahres 1836, imgleichen zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Beilage

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1836.

In der Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins dieser Anstalt, welche am 28. April d. J. stattfand, wurde zuvörderst von dem Vorsteher der Stiftung, dem Regierungsrathe von Türk, über den gegenwärtigen Zustand derselben Bericht erstattet, woraus wir, indem wir uns auf den in der Beilage zum 27sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1836 befindlichen Bericht über diese Stiftung beziehen, Folgendes mittheilen.

„Im Jahre 1836 wurden 11 Waisen auf Kosten der Stiftung erzogen, unter denen sich 6 befanden, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht hatten. Zwei von ihnen besuchten seit dem 1. Oktober v. J. die höhere Bürgerschule, und wurden in die 2te Realklasse aufgenommen. Ein Zögling trat, nach seiner Mutter und seinem eigenen Wunsche, bei einem Stubenmaler in die Lehre.

Ein im Jahre 1833 entlassener Zögling, der seine Ausbildung im Seminar zu Potsdam erhalten hatte, wurde im Jahre 1836 als Schullehrer zu Friesack angestellt.

Die Stiftung verlor eines ihrer theilnehmendsten Mitglieder durch den Tod des Kommerzienraths Berr, der auch stellvertretendes Mitglied des Waisenamtes war, und seine Theilnahme an dem Gedeihen der Stiftung durch ein derselben ausgesetztes Legat von 500 Thlrn. bewährte, welches im Laufe dieses Jahres zur Kasse der Stiftung gezahlt werden wird."

Die Stiftungsversammlung wählte an dessen Stelle:

den Herrn Schloß-Bauinspektor Persius.

Digitized by Google

Sodann legte der zeitige Rendant der Stiftung, Herr Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Herter, die Uebersicht des Zustandes des Stiftungsvermögens und die von dem Waisenamte bereits revidirte Rechnung vor, aus welcher sich folgendes Resultat ergab.

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug inkl. 3000 Thlr. Staatsschuldscheine	.	.	.	3018	26	—
Tit. I. Einkommen aus dem Vermögen der Stiftung:						
a) von den Grundstücken:						
von dem Regierungsrath von Türk, an Miethe des Lokals	600	—	—			
b) von den Kapitalien:						
1) Zinsen von den ult. 1835 im Bestande verbliebenen 3000 Thlr. in Staatsschuldscheinen für das Jahr 1836	120	—	—			
2) Zinsen von den im Jahre 1836 angekauften 100 Thlrn. in Staatsschuldscheinen, pro 1836	4	—	—			
3) Zinsen von den im Jahre 1836 angekauften 2000 Thlrn. in Kurmärkischen Obligationen pro 1. Mai bis ult. Oktober 1836	40	—	—			
				764	—	—
Tit. II. An Stipendien:						
für die von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister ꝛc. von Nagler gegründete 6te Zöglingsstelle	.	.	.	2000	—	—
Tit. III. An Kapitalbeiträgen und Vermächtnissen:						
1) von dem Königl. Hofgärtner Sello sen. Kapitalbeitrag mit	50	—	—			
2) von dem pensionirten Kanzlisten Schmidt in Königsberg in der Neumark ein Legat mit	10	—	—			
				60	—	—
Tit. IV. An Geschenken und einmaligen Beiträgen	.	.	.	10	9	—
Tit. V. An fortlaufenden jährlichen Beiträgen und Resten	.	.	.	792	11	—
Tit. VI. Ad Extraordinaria:						
1) an Zinsen von den zur Ablösung des Kanons deponirten 250 Thlrn. in Staatsschuldscheinen pro 1836	10	—	—			
Latus	10	—	—	6645	16	—

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	10	—	—	6645	16	—
2) für die Materialien des, wegen Anlage einer neuen Chaussee abgebrochenen Tagelöhnerhauses	50	—	—			
3) Ueberschuß der verkauften Exemplare des lithographirten Plans von Sanssouci ꝛc., nach Abzug der Papier- und Druckkosten	1	10	—	61	10	—
Summa der Einnahme	.	.	.	6706	26	—
Die Ausgabe hat betragen:						
Tit. I. An Lasten, Abgaben und Entschädigungen:						
1) an Kanon	12	—	—			
2) Feuerkassengelder	13	15	—			
3) Nutzungsentschädigung für die verkaufte Wiese	28	—	—			
4) desgl. wegen des abgebrochenen Tagelöhnerhauses	32	—	—			
				85	15	—
Tit. II. Zu Bauten und Unterhaltung der Grundstücke.	.	.	.	98	4	6
Tit. III. Zur Unterhaltung und Erziehung der Waisen:						
a) für 9 Waisen vom 1. Januar bis ult. Dezember 1836 à 75 Thlr.	675	—	—			
b) für 1 Waise vom 25. Juni bis ult. Dezember 1836 à 75 Thlr. jährlich	38	22	6			
c) für 1 Waise vom 15. August bis ult. Dezember 1836 à 75 Thlr. jährlich	28	3	9			
	741	26	3			
d) Entschädigung für die Lehrer- und Schul-Lokalien	125	—	—			
				866	26	3
Tit. IV. An Büreaukosten (Schreibmaterialien, Kopialien ꝛc.)	.	.	.	24	2	6
Tit. V. Ad Extraordinaria:						
1) der Haupt-Forstkasse zu Potsdam, Kaufgeld für 1 Morgen 74 □Ruthen Forstland und das darauf befindliche Holz	63	10	—			
Latus	63	10	—	1074	18	3

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	63	10	—	1074	18	3
2) Kours- und Zinsen-Ergänzung für angekaufte Staats-Schuldscheine	48	17	6			
3) an verschiedenen anderen Ausgaben	10	5	6			
				122	3	—
Summa der Ausgabe	.	.	.	1196	21	3
Abschluß.						
Die Einnahme war	.	.	.	6706	26	—
Die Ausgabe	.	.	.	1196	21	3
Bleibt Bestand	.	.	.	5510	4	9
Hierzu die zur Ablösung des Kanons deponirten	.	.	.	250	—	—
	.	.	.	5760	4	9

Hierauf wurde die Dechargirung des Herrn Rechnungslegers beschlossen.

Nach § 48 der Statuten sollte jedes Jahr ein Mitglied des Waisenamtes und sein Stellvertreter ausscheiden, und eine neue Wahl derselben erfolgen. Es wurde indessen eine solche Wahl von den in der Stiftungs-Versammlung Anwesenden abgelehnt, und hierdurch die fernerweite Bestätigung der bereits erwählten Mitglieder ausgesprochen.

Schließlich wurde der Etats-Entwurf für 1837 vorgelegt und genehmigt.

Potsdam, den 3. Juni 1837.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 7. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 130. Ungültigkeit der auf der Schauseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Kassen-Anweisungen. C. 134. Juni.

Bekanntmachung,

daß Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind, bereits eingelöset und deshalb ungültig sind.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27. September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 10. und resp. vom 11. Oktober 1834, so wie in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, wenn sie bei einer Provinzialkasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt, nicht weiter gültig. Diese Maaßregel ist seitdem auch auf die, bei der Kontrole der Staatspapiere eingelöseten Kassen-Anweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publikum hierdurch bekannt, daß Kassen-Anweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Dinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungültig sind, und nicht zum zweiten Male eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte Letzteres besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen. Berlin, den 24. Juni 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 28. Juni 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 24. d. M., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Potsdam, den 28. Juni 1837.

Nr. 131. Nachsuchung der Bestätigung ausländischer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Behufs des Verkehrs im Inlande. I. 1339. Juni.

Im Verfolg des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-Versicherungswesen, wird im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften, und diesen selbst, vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Ministerii erhalten haben.

Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Ministerio die Art ihrer Institution vollständig nachweisen; dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten,
2) die Vorlegung ihrer Versicherungs-Bedingungen und einer vollständigen Polize,
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Aktien-Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt ist,
b) wie weit es durch wirklich emittirte Aktien realisirt,
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Aktien Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1 – 3 gedachten Nachweisungen, noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kapital beläuft,
b) wieviel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen, und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere, in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem Ministerio über die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet. Auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im § 35 vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1837.

Nr. 132. Zensursache. I. 1812. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. d. M. auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, der außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienen Schrift:

„Memoiren aus Algier, von Heinrich H. Bern, 1837. Druck und Verlag von L. Fischer & Komp. 8vo."

die Debits-Erlaubniß innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1837.

Nr. 133. Instruktion für die Polizeibehörden zur Handhabung des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. I. 1339. Juni.

Damit über die bei Auslegung des Gesetzes vom 8. v. M., das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, festzuhaltenden Gesichtspunkte kein Zweifel entstehen könne, werden auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. d. M. zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nachstehende Erläuterungen gegeben.

Zu § 4. Sobald auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Behörde kommt, daß eine vorhandene Versicherung den gemeinen Werth übersteigt, sind sogleich dienliche Maaßregeln zu ergreifen, um hierüber vollständige Ueberzeugung zu erlangen. In der Regel wird persönliche Besichtigung oder Abschätzung durch Sachverständige zu diesem Ziele führen; aber es wird dafür zu sorgen sein, daß sie ohne allen Aufschub und ohne vorgängige Benachrichtigung des Versicherten vorgenommen werde.

Ergiebt sich eine wirkliche Ueberversicherung, so ist die Ausantwortung der Police zu fordern, und dem Versicherten zu eröffnen, daß sie nur für den gemeinen Werth gültig bleibe; demnächst ist sie dem Aussteller, oder resp. dessen Agenten zurückzugeben, mit der Aufforderung, ihre Umschreibung auf den gemeinen Werth binnen festzustellender Frist zu bewirken. Ist Anlaß zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung nach Maaßgabe §§ 20 und 21 des Gesetzes vorhanden, so ist dem Gerichte vom Ergebniß der Recherche Mittheilung zu machen.

Zu § 7. Bei Bestätigung der Agenten kommt es zunächst darauf an, daß davon nicht mehrere bestätigt werden, als eine allgemeine Würdigung des Bedürfnisses erfordert. Die den Polizeibehörden zukommende Anzeige aller Versicherungen wird die Prüfung dieses Bedürfnisses sehr erleichtern. Gleichwohl soll darin zu übertriebener Aengstlichkeit kein Anlaß gegeben, sondern nur verhütet werden, daß nicht die Gewinnsucht der auf Prozente gesetzten Agenten zur Versicherungsnahme überflüssig anreize.

Zu § 8. Bei Prüfung der Zuverlässigkeit der Agenten ist nicht nur darauf zu sehen, daß dieselben die für eine verständige Behandlung des Geschäfts und für die von ihnen zu erwartende, unten näher bezeichnete Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche allgemeine Bildung besitzen, sondern auch, daß ihre pekuniären Verhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben. Bei Agenten ausländischer Gesellschaften ist überdies deren politische Gesinnung nicht außer Beachtung zu lassen.

Zu § 9. Da nach § 35 auch alle bisher abgeschlossenen Versicherungen zur Kenntniß der Polizei nachträglich gelangen, so darf den Agenten der inländischen Gesellschaften gestattet werden, neue Versicherungen auch während der Zeit zu vermitteln, wo sie die vorgeschriebene Bestätigung bei der Regierung nachsuchen.

Zu § 10. Der Widerruf der ertheilten Bestätigung ist nicht nur in den, §§ 31 und 32 gedachten Fällen motivirt, sondern überall schon alsdann, wenn sich

Digitized by Google

vollständig ergiebt, daß die bei der Bestätigung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen oder leichtfertigen Verfahren gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind.

Zu § 13. Eine Revision der Buchführung der Agenten ist nicht bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wo sich eine spezielle Veranlassung dazu ergiebt, sondern sie muß von Zeit zu Zeit von Amtswegen eintreten, und selbst bei den zuverlässigsten Agenten alle Jahre wenigstens einmal stattfinden. Das Ergebniß der Revisionen hat sich die Königl. Regierung anzeigen zu lassen.

Zu § 14. In der gehörigen Prüfung der Versicherungsanträge soll die hauptsächlichste Garantie gegen die, aus leichtfertigen Versicherungen zu besorgenden Nachtheile und gegen strafbare Absichten der Versicherungsuchenden gefunden werden. Die Königl. Regierung hat daher die Polizeibehörden auf die genaueste Beobachtung der deshalb ertheilten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Prüfung der Versicherungsanträge ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) daß die Gattungen oder einzelne Versicherungsgegenstände gehörig bezeichnet werden, und daß für jede Gattung, oder resp. für jedes einzeln benannte Stück eine bestimmte Summe angegeben sei.

   Es ist nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage gesagt wird: „Mobiliar = 3000 Thlr.", sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars angegeben sein, als: eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. Eben so genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maschinen und Fabrikgeräth", sondern es muß jede einzelne Gattung von Maschinen angegeben werden. Gleichwohl soll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth belästigt werden, und die Behörden haben sich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den einzureichenden Duplikaten der Versicherungsanträge enthalten sind, wenn solche in den Stand setzen, über die Richtigkeit des versicherten Werthes ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen.

2) daß Anfang und Ende der Versicherung angegeben sei.

   Für Gegenstände, deren Werth und Quantum, nach der Natur des damit betriebenen Geschäfts sehr veränderlich ist, z. B. Speditionsläger, Ernten u. dergl., ist eine längere als einjährige Versicherung ungewöhnlich und zu besonderer Vorsicht auffordernd.

3) daß die angemeldete Versicherung den Vermögensumständen des Versicherungsuchenden angemessen sei.

   Ist dies zweifelhaft, so sind darüber Erkundigungen einzuziehen, oder es ist die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände zu veranlassen, wenn nicht schon die bloße Besichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt gewähren sollte. Immer aber ist hierbei mit möglichster Diskretion zu verfahren, und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältnisse zu vermeiden.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, die Anträge auf Genehmigung der Versicherungen in besondern Akten zu sammeln, über die genehmigten Versicherungen aber ein Repertorium anzulegen. Bei den Polizei-Revisionen ist dies

Digitized by Google

besonders zu beachten, und zu kontrolliren, daß die Behörden mit der wünschenswerthen Beschleunigung die Anträge auf Genehmigung erledigen.

Endlich ist bei diesem § noch zu bemerken, daß unter dem Ausdruck: Polize oder Prolongationsschein jedes Versicherungsdokument verstanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsschein oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Handelt es sich künftig von Prolangationen bereits genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Zu § 18. Eine Veranlassung, gegen Zahlung der Brand-Entschädigungsgelder Einsprache zu thun, kann sich auf die Vermuthung gründen:

daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteigt (§ 17), oder

daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe.

Um hierüber Aufklärung zu erhalten, ist bei jeder polizeilichen Vernehmung über die Entstehungsart des Feuers zugleich auch nach der etwa vorhandenen Mobiliarversicherung zu fragen, und der Schaden, der das Mobiliar getroffen hat, nach Möglichkeit festzustellen. Dabei den Agenten der Mobiliarversicherung zuzuziehen, wird nach Umständen räthlich sein. Entsteht hierbei der Verdacht gewinnsüchtiger Absichten auf Seiten des Beschädigten, so ist die Einsprache in die Zahlung motivirt, und die Sache alsdann im gehörigen Wege weiter zu verfolgen.

Eine vorläufige Einsprache kann auch in dem Falle geschehen, wenn entweder die Vernehmungen durch verwickelte Umstände sich in die Länge ziehen, oder wenn bei größeren Brandunfällen der Vernehmungen so viele sind, daß die achttägige Frist nicht ausreicht.

Es wird nicht beabsichtigt, die zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Versicherten bisweilen stattfindenden Vergleiche über die Brand-Entschädigung zu hindern oder aufzuhalten. Entsteht jedoch gegen die Angemessenheit eines solchen, nicht auf spezieller Schadenliquidation beruhenden Vergleichs ein Bedenken, besonders wegen möglichen Einverständnisses des Agenten mit dem Versicherten, so ist die Polizeibehörde zur Einsprache in die Zahlung befugt, und zur genauen Erörterung des Sachverhältnisses verpflichtet.

Zu § 19. Es ist hier wohl zu bemerken, daß die Exemtion von den Bestimmungen der §§ 14 und 15 auf eigentliche Waarenlager beschränkt ist.

Werden von den Besitzern der Waarenlager zugleich andere Gegenstände versichert, (worüber keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden,) so unterliegen diese Versicherungen der vorgeschriebenen Anzeige.

Da andererseits jene Exemtion zu Gunsten des größern Handelsverkehrs ausgesprochen ist, so ist sie auch dergestalt anzuwenden, daß diese Absicht nicht vereitelt

Digitized by Google

werde. Demgemäß ist die Versicherung von 10,000 Thlrn. als ein Minimum anzusehen, das die Exemtion für alle späteren Waarenversicherungen, auch wenn die einzelnen abgeschlossenen Versicherungen geringeren Betrages sind, begründet. — Ueberhaupt ist die Entbindung von der Anzeige in allen Fällen zu bewilligen, wo aus den ordnungsmäßig geführten Büchern des Kaufmanns, Spediteurs, Getreidehändlers u. s. w. hervorgeht, daß derselbe im Ganzen genommen während des Jahres, Bestände und Vorräthe zum Betrage von 10,000 Thlrn., wenn auch nicht auf einmal, zu versichern pflegt.

Die Herren Landräthe, das hiesige Polizei-Direktorium, die Magistrate und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben sich nach vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 134. I. 137. Juli.

Nachweisung des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 14. bis 24. Juni 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Juni													
14	7	2½	6	5½	5	7½	5	½	8	10	8	9	Zu Brandenburg waren die Schützen, mit Ausnahme der in der sogenannten Neujahrsarche und Brausebrücke befindlichen, gezogen. In die Archen zu Rathenow mußten 22 Schützen eingesetzt werden, um den zum nothdürftigem Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
15	7	2½	6	5½	5	7½	5	½	8	6	8	6	
16	7	2	6	5½	5	6½	5	—	8	3	8	4	
17	7	2	6	5½	5	6	5	—	8	—	8	2	
18	7	1½	6	5	5	7	4	11½	7	10	8	—	
19	7	1½	6	4½	5	6½	4	11	7	8	7	10	
20	7	1½	6	4½	5	6	4	10½	7	6	7	7	
21	7	1½	6	4½	5	6	4	10½	7	4	7	4	
22	7	1	6	4½	5	5	4	10	7	2	7	1	
23	7	1	6	4½	5	5	4	10	7	—	6	11	
24	7	½	6	4	5	4½	4	9	6	10	6	10	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauanlagen zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden.

Potsdam, den 1. Juli 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 135. Brandschäden-Vergütung im Herzogthum Sachsen. 1. 1599. Juni.

Zur Deckung des, für den Zeitraum vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

83,901 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,
1,227 „ 1 „ — „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden, und
70 „ 15 „ — „ für die Insinuation der Ausschreiben,

Summa 85,198 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 69,577,107½ Thlr.

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Vier Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume 81 Brände ereignet haben, wovon

23 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart, und
57 durch unermittelte Zufälle ꝛc.

entstanden, und dadurch 175 assoziirten Grundbesitzern

	total eingeäschert,	partiell beschädigt
113 Wohnhäuser,	20	
94 Seiten- und Stallgebäude,	14	
68 Scheunen,	8	
13 Schuppen,	—	
5 Brau- und Malzhäuser,	1	
1 Schmiede,	—	
2 Ziegelöfen,	2	
3 Wassermühlen,	1	
7 Windmühlen,	—	
— Kirchen- und Thurmgebäude,	1	

worden sind. Merseburg, den 1. Juni 1837.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 26. Juni 1837.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 39. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. November v. J. wird nachstehendes

„Publikandum.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publikandum vom 31. Oktober v. J. zur Einsendung der Preisschriften, Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches für die Königl. Preuß. Staaten, bis zum 30. Juni festgesetzten Termin bis 31. Oktober d. J. zu verlängern. Berlin, den 4. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Altenstein."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 18. Juni 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 40. Wegen Instandsetzung des Steinpflasters in der Langen Gasse muß dieselbe vom 29. d. M. bis zur Beendigung der Arbeit, und zwar zuerst vom Holzmarktplatze bis zur Krautsgasse, und dann von dieser bis zur Koppensgasse für Wagen und Reiter gesperrt werden. Berlin, den 27. Juni 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 41. Das Aussetzen der Blumentöpfe vor den Fenstern der Häuser nach den Straßen hin, ohne sie durch sogenannte Blumenbretter mit Geländern, oder auf sonstige zweckentsprechende Art vor dem Herabstürzen zu sichern, wird bei 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, welche selbst dann eintritt, wenn unbefestigte Blumentöpfe auch noch nicht heruntergefallen sind, hierdurch verboten.

Berlin, den 28. Juni 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des nothwendigen Baues einiger massiven Brücken auf der Straße von Zehdenick nach Gransee, zwischen Badingen und der letztgenannten Stadt, ist die Passage auf der Wegestrecke von Gransee nach Badingen vom 10. Juli d. J. ab auf drei Wochen gesperrt, und müssen die Reisenden während dieser Zeit den Weg über Craatz und Osterne nehmen. Potsdam, den 28. Juni 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung des sehr bedeutenden Reparaturbaues der Schleuse bei Woltersdorf, ist die Passage über die dortige Brücke vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. gesperrt, und müssen die Passanten während dieser Zeit den Weg über Erkner und Rüdersdorf nehmen. Potsdam, den 28. Juni 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 14. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 136. Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue. C. 29. Juli.

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der Königl. Regierungen enthaltene Bekanntmachungen vom 30. April, 22. Oktober und 10. Dezember 1836, durch welche das Publikum von der Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach § 4 der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten gegen neue Kassen-Anweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort, und erfolgt hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Hauptkassen. Wer daher alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgaben-Zahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab, und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausche geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, oder in baarem Gelde. Berlin, den 3. Juli 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 9. Juli 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, darnach den Umtausch derjenigen alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824, welche zu dem Ende bei derselben eingeliefert werden, zu bewirken. Zugleich werden die von uns abhängigen Spezialkassen hiermit angewiesen, die bei denselben auf Abgaben und Gefälle ꝛc. eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Potsdam, den 8. Juli 1837.

Nr. 137. Realisation älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadtsc. Obligationen. C. 28. Juli.

In der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen, im 24sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Pag. 184 sub Nr. 119 von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen, vom 20. Mai d. J., hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Bekanntmachung des Magistrats zu Königsberg irrthümlich mit dem 27. Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen: vom 27. Januar 1823.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 138. I. 590. Juli.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 25. Juni bis 4. Juli 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel. Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Juni 25	7	—	6	3½	5	4½	4	9	6	9	6	7½	Zu Brandenburg waren die Schützen, mit Ausnahme der in der sogenannten Neujahrsarche und Brausebrücke befindlichen, gezogen.
26	6	11½	6	2½	5	4	4	8½	6	7	6	6	
27	6	10½	6	2½	5	3	4	7½	6	5½	6	4½	
28	6	10½	6	2	5	3	4	7½	6	4	6	3	
29	6	10	6	1½	5	2	4	6½	6	3	6	1	
30	6	9½	6	1½	5	2	4	6½	6	2	5	9	In die Archen zu Rathenow mußten 22 Schützen eingesetzt werden, um den zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
Juli 1	6	8½	6	—	5	1	4	5½	6	—	5	6	
2	6	8½	6	—	5	½	4	5	5	11	5	3	
3	6	7½	6	11½	4	11	4	4	5	10	5	2	
4	6	7½	5	11	4	10½	4	3½	5	9	5	2	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauanlagen zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden. Potsdam, den 8. Juli 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 3. Juli 1837.

Nr. 139. Verheirathung der Militairpflichtigen. 1. II. 397. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831 (Amtsblatt Seite 360) wird hierdurch auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September desselben Jahres wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, die Militairpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 42. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 43. Jurisdiktion über das Dorf Waltersdorf.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 10. d. M. ist sowohl die Zivil- als Kriminal-Jurisdiktion über das Dorf Waltersdorf, soweit dasselbe zur hiesigen Kämmerei gehört, nebst dem Kiez, vom 1. August d. J. ab dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cöpenick an die Stelle

des Königl. Landgerichts, des Königl. Vormundschaftsgerichts hierselbst und der Kriminaldeputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts übertragen.

Berlin, den 22. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 44. Justiziarius für die Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung wegen Errichtung eines Justiziariats für die Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter und die Königliche Garten-Intendantur vom 9. März d. J., ist der Königliche Justizrath von Buchholz hieselbst, zum Justiziarius für diese Gerichtsbarkeit ernannt. Die Gerichtslokalien befinden sich in den Königlichen Schlössern zu Berlin und Potsdam.

Die Tage, an denen die ordentlichen monatlichen Gerichtstage in Potsdam abgehalten werden sollen, werden noch bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 45. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Bäckermeister Haack zu Neu-Ruppin, ist von Neuem zum Schiedsmann für den 4ten und 5ten Bezirk dieser Stadt erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 19. Juni 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 46. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Göcke zu Neustadt a. d. D., ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 19. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 47. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, Schulze Haase zu Zülichendorf, ist von Neuem zum Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 22. Juni 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 42.

Es wird hierdurch insbesondere den Schiffern in Erinnerung gebracht, daß es nach den bestehenden Verordnungen:

1) bei 2 Thlr. Strafe verboten ist, innerhalb der Stadt mit aufgespannten Segeln zu fahren, die Segel vielmehr schon in angemessener Entfernung vor den Wasserthoren, namentlich aber sobald die Schiffsgefäße nahe bei der Ober- oder Unterbaums-Brücke anlegen, abgenommen werden müssen, damit das Scheuwerden der Pferde verhütet werde;
2) daß die Masten auf den Schiffsgefäßen bei 4 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe im hiesigen Packhofshafen nicht niedergelegt werden dürfen, sondern insofern dies die Ladung irgend gestattet, schon vor den Wasserthoren niederzulegen sind, damit die Brücken leichter passirt werden können.

Berlin, den 14. Juni 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Am 6. d. M. fiel der sechsjährige Sohn des Schneiders Fehse hierselbst in die Spree, und war dem Ertrinken nahe. Auf die erste Kunde hiervon eilte der in einer benachbarten Bude beschäftigte Schleusenmeister Johann Dierbach hierselbst herbei, sprang dem Knaben nach, und rettete ihn mit eigener Lebensgefahr. Indem das unterzeichnete Polizei-Präsidium dieser menschenfreundlichen Handlung die verdiente Anerkennung schenkt, bringt es dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 27. Juni 1837. Königl. Polizei-Präsidium. Nr. 43.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken während der Monate Juli und August d. J. zu haben sind, auf Einen Silbergroschen pro Stück festgesetzt ist. Berlin, den 30. Juni 1837. Königl. Polizei-Präsidium. Nr. 44.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 45.

1. Niemand darf in der Stadt stärker als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.

2. Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!" vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Ebenso sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3. Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4. Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen beladen werden) oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritte gefahren werden.

5. Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6. Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7. Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn

Digitized by Google

auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzustrengen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8. Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Lasten zu benutzen.

9. Auf den öffentlichen ungepflasterten oder nur mit Kies überschütteten Plätzen, darf weder gefahren noch geritten werden.

10. Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes nach den in spezieller Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besonderen Verordnungen,

b) rücksichtlich des Wilhelmsplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.

11. Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

12. Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen oder Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.

13. Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen des Polizeibeamten oder Gensdarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

14. Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt. Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden, denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gensdarmen augenblickliche Arretirung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden, auf Antrag des Beschädigten, den Gesetzen gemäß zu erstatten. Berlin, den 2. Juli 1837.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 46. Zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften und diesen selbst vom Tage dieser Bekanntmachung an nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen

Digitized by Google

zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem Königl. Ministerium die Art ihrer Institution vollständig nachweisen. Dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten,
2) die Vorlegung ihrer Versicherungs-Bedingungen und einer vollständigen Polize,
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Aktien-Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Aktienkapital festgesetzt ist,
b) wie weit es durch wirklich emittirte Aktien realisirt,
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Aktien, Baarzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1—3 gedachten Nachweisen, noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kapital beläuft,
b) wieviel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen, und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere, in den Statuten begründete Weise.

Nachdem auf die Nachweisung von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft verfügt worden ist, haben diejenigen Bewohner des engern Polizeibezirks von Berlin, welche eine Agentur derselben übernehmen oder fortführen wollen, ihre Bestätigung bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio nachzusuchen. Bis zu dieser Bestätigung ist es den bereits früher autorisirt gewesenen Agenten ausländischer Gesellschaften nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind ihnen nicht gestattet.

Der § 14 des gedachten Gesetzes schreibt vor, daß kein Agent eine Polize oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen dürfe, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungs-Suchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Hierbei ist zu bemerken, daß unter dem Ausdruck Polize oder Prolongationsschein jedes Versicherungs-Dokument verstanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsscheln, oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der erwähnten polizeilichen Erklärung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Berlin, den 3. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 47. Dem bisherigen hiesigen Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Herrn F. W. Ziegler, Bürger und Kaufmann, Krausenstraße Nr. 53, hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung in der Voraussetzung, daß derselbe überall den Vorschriften dieses Gesetzes und den nähern Anweisungen des Polizei-Präsidii pünktlich Folge leisten werde, ertheilt. Berlin, den 5. Juli 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 48. Den bisherigen hiesigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:

1) dem Königl. Hofrath Brüggemann, Wallstraße Nr. 26,
2) „ Kaufmann C. F. Scheel, Neue Grünstraße Nr. 15,
3) „ Weinhändler Bonte, Werderstraße Nr. 10,
4) „ Kourtier J. F. Feller, Neue Promenade Nr. 4,
5) „ Buchhändler Kretschmann, Schloßplatz, und
6) „ Kaufmann Louis Weber, Neue Kommandantenstraße Nr. 15,

hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Geschäfts ertheilt, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 5. Juli 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Vice-Präsidenten des Konsistoriums, Provinzial-Schulkollegiums und Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, Weil, den Karakter und Rang eines Geheimen Ober-Regierungsrathes zu ertheilen geruhet.

Nachdem der Landrath Graf von Arnim an die Stelle des vormaligen Landraths, jetzigen Geheimen Regierungsraths von Massow, zum Feuersozietäts-Direktor des Niederbarnimschen Kreises erwählt worden, ist derselbe in dieser Eigenschaft von der Kurmärkschen General-Landfeuersozietäts-Direktion bestätigt und vereidigt.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius von Bismark ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Stettin übergegangen, dem Zivil-Supernumerarius Braun die, durch die Anstellung des bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Krieg als Geheimer Kalkulator bei der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii, erledigte jüngste Regierungs-Sekretariats-Assistentenstelle bei der hiesigen Königl. Regierung verliehen, und der Baukondukteur Heinrich Franz Wilhelm Schultze in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Wilhelm Theodor Ostermann und Reinhard Friedrich Aßmann sind im 2ten Quartal 1837 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 21. Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juli 1837.

Nr. 140. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juni 1837. I. 845. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	21 Sgr.	1 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	4 Sgr.	4 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	29 Sgr.	— Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	5 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	11 Sgr.	9 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	6 Thaler	17 Sgr.	10 Pf.,
8)	für den Zentner Heu.....	1 Thaler	2 Sgr.	2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete		20 Thaler	7 Sgr.	6 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juli 1837.

Nr. 141. Aufgehobene Viehsperre in Liebenwalde. I. 904. Juli.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Liebenwalde seit längerer Zeit aufgehört hat, so wird die nach unserer Bekanntmachung vom 16. September v. J. (Amtsblatt 1836 Pag. 254) angeordnete Sperre dieser Stadt für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 142. **Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-** in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
1	Beeskow	1	23	5	1	1	5	—	26	9	—	22	—	1	9	3	
2	Brandenburg	1	19	8	1	6	8	—	23	9	—	22	7	1	8	9	
3	Dahme	1	23	11	1	1	7	—	26	—	—	23	10	—	—	—	
4	Havelberg	1	19	2	1	3	11	—	27	6	—	21	1	—	—	—	
5	Jüterbogk	1	22	10	1	4	3	—	28	9	—	23	—	—	—	—	
6	Luckenwalde	1	29	7	1	4	11	—	27	6	—	26	3	1	15	—	
7	Neustadt-Eberswalde	1	21	9	1	2	8	—	27	6	—	20	3	—	—	—	
8	Oranienburg	1	23	5	1	3	—	—	28	1	—	22	6	1	9	10	
9	Perleberg	1	22	1	1	1	10	—	23	10	—	27	6	1	8	9	
10	Potsdam	1	18	8	1	6	4	—	27	4	1	1	—	1	8	9	
11	Prenzlow	1	15	2	1	3	3	—	22	6	—	17	8	1	5	5	
12	Rathenow	1	20	9	1	5	—	—	25	8	—	21	9	1	15	—	
13	Neu-Ruppin	1	20	6	1	6	6	—	26	6	—	21	—	1	12	6	
14	Schwedt	1	17	7	1	2	6	—	26	2	—	19	—	1	6	9	
15	Spandau	1	20	5	1	4	3	—	26	—	—	21	5	1	10	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	3	6	—	26	3	—	20	10	1	9	7	
17	Templin	1	22	6	1	5	—	—	28	9	—	18	3	1	12	6	
18	Treuenbrietzen	1	23	5	1	5	5	—	27	8	—	24	3	—	—	—	
19	Wittstock	1	22	3	1	7	1	—	28	2	—	23	4	1	12	4	
20	Wriezen an der Oder	1	15	6	—	29	—	—	25	9	—	18	—	1	9	6	

Potsdam, den 15. Juli 1837.

Nr. 143. Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen, und Festsetzung der Kauf-

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß

1) die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen fortan überall nur gegen Einzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden dürfe, und die den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	4	4	12	5	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	5	—	4	6
—	23	9	5	16	—	14	—	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	—	—	—	—	—	13	2	—	8	2	6	5	—	—	10	1	—	2	6	3	11	4	—
—	—	—	—	—	—	12	9	—	11	2	—	5	6	—	9	—	9	3	9	—	—	—	—
—	—	—	4	22	1	15	—	—	8	2	6	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	7	9	—	15	—	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
1	4	5	4	12	3	13	2	—	10	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
1	—	—	6	—	—	15	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	7	—	—	7	9	—	9	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	6	2	5	—
—	26	4	5	10	11	13	7	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	9	—	—	12	5	1	—	2	6	7	3	1	—	1	—	4	—	28	—	7	—
—	—	—	—	—	—	11	3	—	6	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	12	6	7	6
—	26	—	6	15	—	10	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	20	—	5	—	—	9	—	1	—	2	—	6	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	6	—	—	12	10	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	8	1	5	—
—	15	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	6	5	15	—	15	—	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
1	—	—	8	28	8	9	10	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	4	2
—	—	—	—	—	—	11	—	—	8	2	6	6	6	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages gänzlich aufhöre;

2) nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablösungskapitals und die Bedingungen der Ablösung noch vor dem 31. Dezember 1837 rechtsverbindlich anerkennen, von dieser Befugniß noch in soweit Gebrauch

gelder für Domainen-Grundstücke. III. 1814. Juli.

Digitized by Google

machen dürfen, als sie auch das Ablösungskapital selbst noch bis zu dem eben gedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks baar einzahlen;

3) die bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen rechtsgültig getroffenen Vereinbarungen hierdurch in keiner Weise abgeändert werden;

4) auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainengrundstück die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Rente erfolgen darf.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Chefs der Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königlichen Hauses vom 22 Juni d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 144. I. 1190. Juli.

Nachweisung

des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 5. bis 11. Juli 1837.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Juli 5	6	7	5	10½	4	10½	4	3	5	8	5	2½	Zu Rathenow waren 22, und zu Brandenburg, außer den in der sogenannten Neujahrsarche und Braufebrücke befindlichen, noch 5 Schützen eingesetzt, um den zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
6	6	6	5	10	4	10½	4	3	5	8	5	—	
7	6	5½	5	9½	4	10½	4	3	5	7	4	10	
8	6	3	5	9½	4	10	4	2½	5	7	4	8	
9	6	4	5	9	4	10	4	2½	5	7	4	6	
10	6	4½	5	9½	4	9½	4	2½	5	7	4	4½	
11	6	4	5	9	4	9½	4	2	5	7	4	3	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauanlagen zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden. Potsdam, den 15. Juli 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Nr. 145. I. 696. Juli.

Tag.	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll
1	8	7	6	4	7	5	5	1	5	6	4	½	7	3½	6	5½	5	9	5	2½	13	10
2	8	7	6	4	7	5	5	2	5	6	4	1	7	2½	6	5½	5	9	5	2½	13	8
3	8	7	6	5	7	6	5	2	5	7	4	1	7	2	6	5½	5	8½	5	2½	13	7
4	8	7	6	5	7	6	5	—	5	7	4	1	7	3	6	5½	5	9	5	2½	13	3
5	8	7	6	5	7	6	5	2½	5	8	4	1	7	2½	6	5½	5	8½	5	1½	12	10
6	8	7	6	5	7	6	5	2½	5	8	4	1	7	2½	6	5½	5	7½	5	1½	12	5
7	8	6	6	4	7	6	5	2½	5	9	4	1	7	2½	6	5½	5	7½	5	1	11	9
8	8	6	6	4	7	6	5	3	5	9	4	1½	7	3	6	5½	5	7½	5	1	11	4
9	8	6	6	4	7	6	5	2½	5	9	4	1½	7	3	6	5½	5	7½	5	1	10	10
10	8	7	6	5	7	6	5	3	5	9	4	1	7	2½	6	5½	5	7	5	1	10	5
11	8	7	6	5	7	6	5	—	5	9	4	1	7	2½	6	5½	5	7½	5	—	9	10
12	8	7	6	5	7	6	5	3	5	9	4	1	7	2½	6	5½	5	7½	5	—	9	6
13	8	7	6	5	7	7	5	4	5	9	4	1½	7	2½	6	5½	5	7	5	—	9	2
14	8	6	6	4	7	6	5	4	5	9	4	2	7	2½	6	5½	5	7½	5	½	8	10
15	8	6	6	4	7	5	5	5	5	9	4	2	7	2½	6	5½	5	7½	5	½	8	6
16	8	6	6	4	7	5	5	4½	5	10	4	2	7	2	6	5½	5	6½	5	—	8	3
17	8	6	6	4	7	5	5	4	5	10	4	2	7	2	6	5½	5	6	5	—	8	—
18	8	6	6	4	7	6	5	2	5	11	4	2	7	1½	6	5	5	7	4	11½	7	10
19	8	6	6	4	7	6	5	4½	5	11	4	2½	7	1½	6	4½	5	6½	4	11	7	8
20	8	6	6	4	7	4	5	4½	5	11	4	2½	7	1½	6	4½	5	6	4	10½	7	6
21	8	6	6	4	7	6	5	4	5	11	4	2½	7	1½	6	4½	5	6	4	10½	7	4
22	8	6	6	3	7	6	5	3	5	11	4	2	7	1	6	4½	5	5	4	10	7	2
23	8	6	6	3	7	6	5	3	5	11	4	2	7	1	6	4½	5	5	4	10	7	—
24	8	6	6	3	7	6	5	3	5	11	4	2	7	½	6	4	5	4½	4	9	6	10
25	8	6	6	2	7	6	5	1	5	11	4	2	7	—	6	3½	5	4½	4	9	6	9
26	8	5	6	1	7	6	5	2	5	11	4	2	6	11½	6	2½	5	4	4	9½	6	7
27	8	5	6	1	7	6	5	2	5	11	4	2	6	10½	6	2½	5	3	4	7½	6	6
28	8	5	6	1	7	6	5	2	5	11	4	2	6	10½	6	2	5	3	4	7½	6	4
29	8	5	6	1	7	6	5	2	5	11	4	1½	6	10	6	1½	5	2	4	6½	6	3
30	8	5	6	1	7	5	5	2	5	11	4	1½	6	9½	6	1½	5	2	4	6½	6	2

Potsdam, den 14. Juli 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 10. Juli 1837.

Nr. 146. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. II. 162. Juli.

Auf das Ausschreiben vom 11. September v. J. (Amtsblatt von 1836 Stück 39 Seite 252) sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 20 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., eingekommen .....533 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Hiervon haben erhalten:

1) der Herr Superintendent Lietzmann zu Pritzwalk die von demselben für die seit dem Jahre 1812 eingegangene, mit dem Pastorat zu Pritzwalk vereinigte Pfarre Beveringen, irrthümlich eingezahlten Beiträge mit überhaupt. 22 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,
2) der Herr Prediger Becker zu Trebenow.....100 " — " — ",
3) der Herr Prediger Walter zu Groß-Schönebeck.400 " — " — ",

522 " 15 " 10 ",

und es verbleibt ein Bestand von..... 11 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Herrn Prediger Uhlich, früher zu Ihlo, Superintendentur Dahme, jetzt zu Glienick, Superintendentur Zossen, welcher bei dem Brande zu Ihlo in der Nacht vom 27. zum 28. August v. J. beinahe sein ganzes Mobiliar-Vermögen verloren.....400 Thlr.,
2) dem Herrn Prediger Kriele zu Hohennauen, Superintendentur Rathenow, welcher bei dem Brande am 1. November v. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren.....400 " ",
3) dem Herrn Prediger Krüger zu Witzenow, Superintendentur Prenzlow II., welcher bei dem Brande am 16. Februar d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren.....400 " ",

Summa.....1200 Thlr.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von ... 11 " 8 Sgr. 10 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen.....1188 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Rechnung 684 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 1188 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

= Einen Thaler Drei und zwanzig Silbergroschen =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Anrechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 48. Abschriften der Ablösungs- und Separationsrezesse zu den Grundakten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge Reskripts des Chefs der Justiz vom 19. Juni d. J. hierdurch angewiesen, die Anfertigung von Abschriften der Ablösungs- und Separations-Rezesse zu den Grundakten in der Regel zu unterlassen, und nur da, wo es erforderlich scheint, Extrakte der betreffenden Stellen der Rezesse zu den Akten zu bringen.

Berlin, den 6. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Schiedsmann.

Der bisherige Schiedsmann, der pensionirte Bürgermeister Krensing zu Belzig, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 3. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 49.

Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§ 745 und 1554) wird das Schießen innerhalb der Stadt, oder in deren, gewöhnlich von Menschen besuchten Umgebungen, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, auch wenn dadurch kein Schaden verursacht worden ist, mit 5 bis 50 Thlr. Geld-, oder, den Verhältnissen nach, mit Freiheitsstrafe gerügt.

Diese Strafbestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sie auf alle Kontraventionsfälle, und namentlich auch auf solche, in welchen das Schießen oder das Abbrennen von Pulver und den daraus gefertigten Präparaten vorgeblich nur zum Ausdruck der Freude an besonders festlichen Tagen hat dienen sollen, ohne irgend eine Ausnahme unnachsichtlich in Anwendung werden gebracht werden.

Außerdem wird noch bemerklich gemacht, daß nach Umständen, zur Aufrechthal-

Digitized by Google

rung der öffentlichen Ordnung, gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 11. Juli 1837.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 50. Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, bei 5 Thaler Geldbuße, neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für den Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horn und Vorderfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt, und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt: daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze, anhaltende Knallen mit den Peitschen überall in der Stadt, und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt.

Berlin, den 16. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

An die Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Hecht ist der Regierungsrath von Sellentin zum Kassenrath bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt, und die erledigte jüngste Rathsstelle bei diesem Kollegio dem zum Regierungsrathe beförderten bisherigen Regierungs-Assessor von Witzleben verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie August Müller und Friedrich Blance, vulgo Kammann, sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Adolph Wilhelm Schriever und Heinrich Joseph Portz als praktische Aerzte und Wundärzte, der Pensionairarzt, Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Knipfer als praktischer Arzt und Operateur, der Doktor der Medizin Karl Gustav Senf als praktischer Arzt, der praktische Arzt und Wundarzt, Dr. der Medizin und Chirurgie Tappert und der Wundarzt 1ster Klasse Eduard Moritz Louis Meisser auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmazie Jean August Ferdinand Jung als Apotheker 1ster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Berichtigung. Der Doktor der Medizin und Chirurgie L. Hollstein ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und nicht wie in der Personalchronik des 25sten Stücks des Amtsblatts aus Versehen angezeigt worden, als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 28. Juli 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1808. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juni 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Nr. 1809. Der Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den Niederlanden. Vom 3. Juni, ratifizirt den 27. Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Juli 1837.

Nr. 147. Zensursache. I. 790. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 23. Juni d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten sieben, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Versuch einer Reit-Instruktion für die Eidgenössische Artillerie. Zunächst für den Reit-Unterricht in der Eidgenössischen Militairschule bearbeitet. Mit vier Steindrucktafeln. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. kl. 8vo.

2) Ueber das Leben und die Schriften von Diamant Corny. Von Dr. Ludwig von Simon. Aus dem Französischen, mit Zusätzen von Eduard Ott. Zürich, 1837. Verlag bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

3) Die Volkszählung des Kantons Zürich am 8., 9. und 10. Mai 1836. Ein Nachtrag zu Gerold Meyers von Knonau Gemälde des Kantons Zürich, und Friedrich Vogels Ortslexikon des Kantons Zürich. Zürich, 1837, bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

Digitized by Google

4) Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst. Vorzüglich den Gliedern der Züricher Geistlichkeit zur Prüfung empfohlen von einem Synodalen. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

5) Lebensbeschreibung von Karl Müller von Friedberg, gewesenem Landamman des Kantons St. Gallen. (Aus den Schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.) Zürich, 1836, bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

6) Ueber die Einführung von Banken in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der zu errichtenden Bank in Zürich. Aus den Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft abgedruckt. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

7) Wegweiser der Schweiz, enthaltend die besuchtesten Gegenden des Landes. In Kärtchen (Tagereisen) mit begleitendem Texte (als Supplement), dargestellt von L. v. Bollmann. 1, 2. Bern, 1836. Verlag von J. F. Wagner. 8vo. ꝛc.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Juli 1837.

Nr. 148. Kleine Nebenausgaben bei Dienstreisen mit der Schnellpost. IV. in pleno 553. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. November 1826 (Amtsblatt vom Jahre 1826 Seite 290), wonach die zur Extrapost nicht berechtigten Beamten, welche in Dienst-Angelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, als Vergütung für kleine Neben-Ausgaben 5 Sgr. für die Station von 2 Meilen liquidiren dürfen, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 14. v. M., diese Vergütung für kleine Neben-Ausgaben auch von solchen, zur Extrapost nicht berechtigten Beamten liquidirt werden darf, welchen gestattet worden ist, sich bei vorkommenden Dienstreisen der Schnellpost zu bedienen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. Juli 1837.

Nr. 149. Horizontale Wasserräder. I. 1849. Juni.

Der Fabriken-Kommissions-Rath Webding zu Berlin hat vor Kurzem im höheren Auftrage Versuche mit den in Nordamerika in Anwendung gebrachten horizontalen Wasserrädern angestellt, und das Resultat dieser Versuche ist in einer besonderen Abhandlung unter dem Titel: „Versuche mit horizontalen Wasserrädern, Berlin, 1837", abgedruckt, dieser Schrift auch die Beschreibung und Berechnung eines solchen Wasserrades, welches der Zögling des Gewerbe-Instituts zu Berlin, Carliczeck, für eine Spinnerei-Anlage angefertigt hat, beigefügt worden, wodurch der Beweis geführt wird, daß dergleichen Räder, zweckmäßig und ordentlich ausgeführt, unter dazu geeigneten Bedingungen nicht nur einen hohen, sondern auch durch alle bisher bekannten, selbst durch die sonst ausgezeichneten rückenschlächtigen Räder der Engländer noch nicht erreichten Nutzeffekt gewähren, und eine größere Berücksichtigung bei neuen Mühlen- und Fabrikanlagen wohl verdienen.

Wir haben in Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königl. Finanz-Mini-

Digitized by Google

steriums vom 20. Juni d. J. jedem der diesseitigen Land- und Wasserbau-Inspektoren ein Exemplar der gedachten Abhandlung, nebst den dazu gehörigen Tabellen und Zeichnungen übersandt, und machen das Publikum auf diese neue Konstruktion horizontaler Wasserräder mit dem Bemerken aufmerksam, daß die nähere Auskunft über diesen Gegenstand den Interessenten von den Bau-Inspektoren wird ertheilt werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Juli 1837.

Nr. 150. Verfälschungen von polizeilichen Legitimationspapieren. I. 278. Juli.

Wir haben in der Bekanntmachung vom 10. September 1828 (Amtsblatt Nr. 148) die Polizeibehörden unsers Departements angewiesen, die Kognition über alle Verfälschung von polizeilichen Legitimationspapieren den Gerichtsbehörden zu überlassen. Mit Aufhebung dieser Bestimmung ist indessen von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei durch einen Erlaß vom 26. Juni d. J. festgesetzt worden, daß Verfälschungen von Pässen, Reiserouten, Wanderbüchern, Gesindescheinen oder anderen Zeugnissen über Aufführung, Fähigkeiten oder andere persönliche Eigenschaften, oder die Anfertigung falscher derartiger Urkunden dann, wenn dabei weder eine betrügliche Absicht, noch strafbarer Eigennutz (§ 1256 seq. Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) zum Grunde liegt, künftig den Gerichten zur Bestrafung nicht angezeigt, sondern diejenigen, welche sich einer solchen Verfälschung richtiger, oder der Anfertigung falscher Legitimationspapiere schuldig, und davon zum bessern Fortkommen oder aus Eitelkeit Gebrauch gemacht haben, zur polizeilichen Untersuchung gezogen, und auf Grund des § 1264 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts mit einer Geldstrafe von Einem bis Funfzig Thaler, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse belegt werden sollen. Gegen derartige Strafresolute der Orts-Polizeibehörden steht übrigens dem Verurtheilten nach der, das polizeiliche Strafverfahren betreffenden Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt Nr. 120) in allen Fällen der Rekurs an die Regierung, auch bei Strafen über 5 Thaler, alternative die Berufung auf den Rechtsweg offen, welche Rechtsmittel jedesmal bei Publikation des Resoluts mit zu eröffnen sind. Die uns untergeordneten Polizeibehörden haben sich nach diesen Vorschriften fernerhin genau zu achten, indem ihre Kompetenz für dergleichen vorkommende Fälle hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Juli 1837.

Nr. 151. Kapitalien-Verleihung. II. 1350. Juni.

Es können Kapitalien zu 5000 Thlr., 10,000 Thlr., 15,000 Thlr. bis 20,000 Thlr., auch wohl in noch höhern Summen, aus den unter unserer Verwaltung stehenden Kirchen- und milden Stiftungsfonds auf Unterpfand von Grundstücken, jedoch nur gegen pupillarische Sicherheit, verliehen werden, zu Vier vom Hundert jährlicher Zinsen.

Wer dergleichen Kapitalien zu leihen wünscht, kann sich dieserhalb in frankirten

Digitized by Google

Eingaben an uns wenden, muß jedoch gleichzeitig die zur Prüfung der verlangten Sicherheit erforderlichen Beläge beibringen.

Erforderlichen Falls kann die Verleihung auch gleich, sonst zu jedem gewünschten Zeitpunkte stattfinden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 152. I. 1675. Juli.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 12. bis 18. Juli 1837.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Juli 12	6	4	5	8½	4	9½	4	2	5	6	4	2	Zu Rathenow waren 20, und zu Brandenburg, außer den in der sogenannten Neujahrsarche und Brausebrücke befindlichen, noch 6 Schützen eingesetzt, um den zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
13	6	3½	5	8½	4	9	4	1½	5	6	4	1	
14	6	3	5	8	4	8½	4	1	5	6	4	—	
15	6	3½	5	7½	4	8½	4	1	5	5	3	11	
16	6	2½	5	7	4	8	4	½	5	4	3	10	
17	6	2	5	7	4	7½	4	½	5	4	3	9½	
18	6	1½	5	6	4	7½	4	—	5	4	3	9	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauanlagen zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden. Potsdam, den 23. Juli 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Juli 1837.

Nr. 153. Stadtschulen, deren Lehrer zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft berechtigt sind. II. 11. Juni.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1822 (Amtsblatt vom Jahre 1822 Stück 31 Seite 163) bringen wir hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch nach Maaßgabe des von ihnen erreichten Standpunktes folgende Schulen, nämlich:

1) die höhere Bürgerschule für Töchter sowohl, als für Knaben zu Potsdam,
2) die höhere Neustädter Töchterschule zu Brandenburg,
3) die höhere Töchterschule zu Prenzlau,
4) die obere Knaben-Bürgerschule zu Neu-Ruppin,
5) die obere Bürger-Knaben- und Töchterschule zu Wittstock,

zu denjenigen höhern und allgemeinen Stadtschulen gehören, deren Lehrer zum

Bei-

Digitized by Google

Beitritte zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind, in sofern sie nach Maaßgabe ihrer Stellung an jenen Schulen und der desfallsigen Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820 wirklich Anspruch auf die gedachte Berechtigung haben, worüber uns die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 50. Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten.

Die sämmtlichen Untergerichte in unserm Departement werden hierdurch angewiesen, bei der Ablieferung von Verbrechern in die Strafanstalten die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Es wird zuförderst die Beachtung des Ministerial-Reskripts vom 23. September v. J. in Erinnerung gebracht, Inhalts dessen bei Einlieferung des Kondemnaten unter dem Tenor des Erkenntnisses zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse desselben, seines Lebenslaufs und alles dessen mitgetheilt werden soll, was zur Kenntnißnahme seiner vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Bestrafungen erforderlich ist, imgleichen eine kurze Notiz über das Verhalten während der Untersuchung beizufügen;
2) bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß der Eingelieferte gesund und arbeitsfähig ist;
3) ist die Einlieferung schwangerer Personen in die Strafanstalten möglichst zu vermeiden;
4) sind zur Bekleidung der einzuliefernden Verbrecher:
   3 Hemden, 1 Hut oder Mütze, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln,
   ferner bei Männern:
   1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Rock oder Jacke,
   und bei Weibern:
   2 Röcke, 1 Kamisol, 1 Halstuch,
   und an die Stelle der bisherigen Socken oder kurzen Strümpfe, und der sonst üblichen langen Hosen, „lange wollene Strümpfe und kurze Hosen" sogleich mit einzusenden.

Die Verabsäumung dieser Vorschriften wird mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Berlin, den 13. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 51. Schiedsmänner.

Der bisherige Schiedsmann, Goldarbeiter Wutzowsky zu Rathenow, ist von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk, so wie der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Seydel ebendaselbst, von Neuem zum Schiedsmann für den 3ten Bezirk der vorgedachten Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 10. Juni 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 51.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat durch das Reskript vom 1. d. M. der Feuerversicherungsbank zu Gotha zwar die nachgesuchte Kon-

Digitized by Google

zession zur Uebernahme von Mobiliar-Feuerversicherungen innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt, jedoch die künftige Fortdauer der Konzession an die Bedingung geknüpft, daß die für wünschenwerth gehaltenen Abänderungen der Statuten wirklich veranlaßt werden. Dies wird auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr 52. Dem bisherigen hiesigen Agenten der Feuerversicherungsbank in Gotha, Herrn Karl Gotthelf Franz, Alexanderstraße Nr. 41, hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Geschäfts ertheilt, was auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. und des Ministerial-Reskripts vom 1. d. M., durch welches die gedachte Bank zu Mobiliar-Feuerversicherungen in den Königl. Staaten konzessionirt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Friedrich Philipp Frosch ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellte Justizkommissarius, Kreis-Justizrath Dr. juris Karl Friedrich Heinrich Straß, ist zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Christian Friedrich Ludwig Stachow, Ludwig Eduard Heydemann und Karl Friedrich Julius Otto Bouneß, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien August Maximilian Schulte, Karl Friedrich Jacob und Karl Friedrich Metze sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Johann Friedrich Berlin und Julius Theodor von Bernuth zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Karl Friedrich Wilhelm Robert von Benda zum Kammergerichts-Auscultator ernannt, und dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster Dr. Pape ist das Prädikat eines Professors beigelegt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Ludwig Ferdinand Busch ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Heinrich Gustav Hauck als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker erster Klasse Julius Adolph Friedr. Breitzmann zu Prenzlow als solcher verpflichtet worden.

Dem invaliden Oberjäger Matzky ist der Försterdienst zu Fern-Neuendorfer Theerofen im Zossener Reviere, und dem invaliden Jäger Engel der Försterdienst zu Tornow im Lehniner Reviere verliehen worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 4. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Juli 1837.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 7. Juli d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, den nachbenannten drei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist: Nr. 154. Zensursache. I. 1573. Juli.

1) Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres, und über die, diesem Uebel entgegen zu stellenden Maaßregeln. Nebst zwei Tabellen. Von J. B. Lichtenstädt, Dr. und Professor der Medizin. St. Petersburg, 1837. Verlag von Eggers & Pelz. 8vo.

2) Schlüssel zur Botanik nach Linné's System, in Klassen und Ordnungen. Für Gymnasien und zum Selbstunterricht entworfen von M. B. Termo. Nebst bildlicher Uebersicht aller Klassen und Ordnungen auf einem Tableau. Leipzig und Baltimore Md. Verlag von C. Scheld & Komp. 1837. kl. 8vo.

3) Handbuch der medizinischen Chemie nach den neuesten und besten Quellen, mit Berücksichtigung ihrer technischen Anwendung, bearbeitet für Aerzte, Wundärzte und Studirende, so wie zum Selbststudium und zur Vorbereitung zum Examen, von Karl Göttlieb Wilhelm Reichel. Bevorwortet von Dr. Heinrich Floinus, Professor der Physik und Chemie ꝛc. Erste Abtheilung. Leipzig und Baltimore Md. Verlag von C. Scheld & Komp. (W. Einhorn.) 1837. 8vo.

Königl. Regierung. — Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Juli 1837.

Nr. 155. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die Landschullehrer. II. 932. Juli.

Auf das Ausschreiben vom 11. September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 253) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 10 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., eingekommen ..... 266 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

an den Schullehrer Langmeier zu Schönwerder 100 Thlr.,
an den Küster Jordan zu Bückwitz ..... 100 „ ,
an den Küster und Schullehrer Dahms zu Langen 50 „ ,

250 „ — „ — „;

es ist daher ein Bestand verblieben von ..... 16 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Röwe zu Niemerlang (Superintendentur Pritzwalk), welcher bei dem Brande am 2. Mai 1835 über ein Viertel seines Mobiliarvermögens verloren ..... 50 Thlr.,
2) dem Schullehrer Schmidt zu Hermsdorf (Superintendentur Königs-Wusterhausen), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 19. zum 20. März d. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren 100 „ ,
3) dem Küster und Schullehrer Schiffmann zu Steinhöfel (Superintendentur Angermünde), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ..... 100 „ ,

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ..... 250 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 16 „ 22 Sgr. 1 Pf.

= 233 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1466 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

= Fünf Silbergroschen =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschul-

Digitized by Google

lehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 52. Verwaltung der Depositorien bei den Gerichten.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, vom 11. Oktober d. J., und mit Bezug auf das im Amtsblatte abgedruckte Zirkular vom 4. November 1824 werden sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wiederholt daran erinnert:

1) daß einzelne Richter sich durchaus nicht einseitig mit Annahme der zum gerichtlichen Depositorio fließenden Gelder oder Effekten befassen dürfen, sondern daß die Annahme und Ertheilung der Quittung jedesmal nur von den gesetzlich dabei konkurrirenden Deposital-Rendanten und beiden Kuratoren gemeinschaftlich geschehen darf, und zwar bei 5 Thaler Strafe für jeden Kontraventionsfall, weshalb, wenn es bei irgend einem Gerichte an einem solchen Rendanten oder Kurator etwa noch fehlen sollte, dasselbe davon dem Kammergericht sogleich Anzeige zu leisten hat;
2) haben die Gerichte durch einen Aushang an der Gerichtsstätte den Gerichts-Eingesessenen zu eröffnen:
   daß sie die zum Depositorio zu liefernden Gelder und Sachen nie mit Sicherheit an einzelne Personen abgeben können, sondern dies nur an diejenigen drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii obliege, geschehen dürfe, und deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittungen allein gültig wären;
3) diese drei Personen sind durch einen besonderen, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang dem Publikum namentlich bekannt zu machen.
4) Sämmtliche Gerichte haben Abschrift der Aushänge ad 2 und 3, mit Bemerkung des Tages, an welchem sie ausgehängt worden, binnen vier Wochen, bei 2 Thaler Strafe, bei dem Kammergerichte zu den betreffenden Einrichtungs- und Aufsichtsakten einzureichen. Zugleich wird den Justiziarien der Patrimonialgerichte zur Pflicht gemacht, die Gerichtsherren auf die in ihrem eigenen Interesse liegende Nothwendigkeit, von den Deposital-Rendanten eine angemessene Kautionsbestellung zu erfordern, aufmerksam zu machen, indem sie für alle Defekte bei den Depositorien verhaftet bleiben, wenn keine Kaution bestellt, oder wenn die Kaution unzulänglich ist. Berlin, den 31. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 53. Vollstreckung der Gefängnißstrafen in Ge-

Sämmtliche Untergerichte in unserm Departement werden hierdurch angewiesen, bei Vollstreckung der in Gewerbesteuer-Prozeßsachen von den Gerichten umgewandelten Gefängnißstrafen, folgendes Verfahren zu beobachten.

Ist nämlich die durch ein Resolut der Verwaltungsbehörde zuerkannte Geldbuße im Wege der Exekution von den Verurtheilten nicht beizutreiben gewesen, und in

werbesteuer-Prozeßsachen.

Folge dessen die Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe durch die Gerichte umgewandelt worden, so ist das Gericht nicht befugt, die Vollstreckung derselben durch nachträgliche Annahme der Geldbuße zu beseitigen. Nur auf den Antrag der Verwaltungsbehörden ist der Strafvollstreckung Anstand zu geben, und hat das Gericht, wenn ihm zur Abwendung der substituirten Gefängnißstrafe die Einzahlung der Geldstrafe angeboten wird, ohne mit deren Annahme sich zu befassen, den Verurtheilten anzuweisen, binnen einer Frist von 6 Wochen die desfallsige Erklärung der Verwaltungsbehörde einzuholen. Erfolgt binnen dieser Frist Seitens der Verwaltungsbehörde kein Antrag zu Gunsten des Denunzlaten, so ist mit Vollstreckung der Gefängnißstrafe ohne Weiteres zu verfahren.

Die Verabsäumung dieser Vorschriften wird mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Berlin, den 10. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 54. Von den Postanstalten zu erhebende Insinuations-Gebühren.

Nach dem Seitens des Königl. General-Postmeisters von Nagler, Exzellenz, unterm 26. v. M. erlassenen Zirkular-Reskripte sind sämmtliche Postanstalten in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, ermächtigt worden, an Insinuations- und Schreibgebühren für jede von ihnen nach § 42 der Instruktion zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß vom 24. Juli 1833 zu insinuirende gerichtliche Verfügung überhaupt 5 Sgr. von dem requirirenden Gerichte einzuziehen.

In Betreff des Verfahrens bei den übrigen Insinuationen hingegen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und insbesondere auch bei dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Sgr. an Insinuationsgebühren für die Postanstalten.

Dies wird hierdurch den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 55. Schiedsmänner.

Der bisherige Schiedsmann, Rathmann Kullrich zu Dahme, ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 13. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 56. Schiedsmann.

Der Lehnschulze Johann Friedrich Jahn zu Radeland ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises verpflichtet worden. Berlin, den 17. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 57. Schiedsmänner.

In der Stadt Brandenburg ist

1) für den St. Gotthardts-Bezirk Nr. 1 der Kaufmann Kettliß,
2) für den Johannis-Bezirk Nr. 2 der Kaufmann Morhauer,
3) für den Marktbezirk der Neustadt Nr. 3 der Stadtsyndikus Brandt,
4) für den Pauli-Bezirk Nr. 4 der Rentier Hellriegel, und
5) für den Katharinen-Bezirk Nr. 6 der Mechanikus Brexendorf sen.

wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 17. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Knönagel zu Neustadt-Eberswalde, ist zum Schiedsmann für den 1sten, 2ten und 3ten Bezirk, so wie der bisherige Schiedsmann, Rathmann Neumann ebendaselbst, zum Schiedsmann für den 4ten, 5ten und 6ten Bezirk gedachter Stadt erwählt und bestätigt worden. Nr. 58. Schiedsmänner.

Berlin, den 20. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Kaufmann Ernst Karl Friedrich Hahn zu Brüssow ist als Schiedsmann für die Stadt Brüssow gewählt und verpflichtet worden. Nr. 59. Schiedsmann.

Berlin, den 20. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Es ist mehrseitig zur Sprache gekommen, daß die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Kirchenbücher nicht überall mit derjenigen Genauigkeit und Sorgfalt befolgt werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Wir finden uns daher veranlaßt, auf höhere Anordnung den sämmtlichen Führern der Kirchenbücher in Berlin die größte Pünktlichkeit, sowohl bei den Eintragungen in die Kirchenbücher, als auch bei Ausstellung der Kirchenzeugnisse nach Maaßgabe der §§ 481, 482 seq. und 504 seq. Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, so wie der Instruktion vom 23. Juni 1803 und der Ministerial-Verfügung vom 9. August 1821 auf das dringendste anzuempfehlen. Nr. 9.

Berlin, den 26. Juli 1837. Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Den hiesigen Einwohnern wird die Beachtung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen angelegentlichst empfohlen und in Erinnerung gebracht. Nr. 53.

1. Der Bürgersteig, der Rinnstein und der Straßendamm müssen vor jedem Grundstücke in dem bewohnten Theile der Stadt wöchentlich zweimal, an jedem Mittwoch und Sonnabend, während der Sommermonate in den Stunden von 6 bis 8 Uhr, längs der ganzen Frontenlinie des Grundstücks, und der Straßendamm auf die Hälfte seiner Breite sorgfältig gereinigt werden.

Der Rinnstein ist bis auf die Sohle auszuschippen, die vorgefundenen Unreinigkeiten sind in Haufen zusammenzubringen, und jedenfalls noch im Laufe des Tages von der Straße ganz fortzuschaffen. Um bei trockener Witterung den schädlichen Staub ganz zu vermeiden, muß beim Fegen des Dammes und des Bürgersteiges zureichendes Besprengen mit Wasser angewendet werden. Als besonders zweckmäßig wird hierbei bevorwortet, daß nach erfolgtem Auswerfen der Unreinigkeiten aus dem Rinnsteine, durch Benutzung der Straßenbrunnen reines Wasser in größeren Quantitäten zum Nachspülen in die gereinigten Rinnsteine eingelassen werde. Dies ist in sanitäts-polizeilicher Beziehung bei der Lage der hiesigen Straßen zur Vermeidung schädlicher Ausdünstungen höchst nöthig, und wird den Grundstücks-Be-

Digitized by Google

sitzern zur genauesten Beachtung auf das Angelegentlichste empfohlen. Reicht bei besonderer örtlicher Lage zweimalige Reinigung in der Woche nicht aus, so werden in speziellen Fällen zur Erreichung des Zwecks annoch außerordentliche Reinigungen angeordnet werden.

2. Jede Verunreinigung der Straßen durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben ꝛc., so wie das Ausgießen von Flüssigkeiten aus den Fenstern und das Ausleeren der Schmutzeimer auf den Straßen, oder in die Rinnsteine, wird hiermit gemessenst untersagt.

3. Müssen die Höfe in gleicher Art, wie die Straßen, vollständig von Schmutz und Moder, größeren Anhäufungen von Müll, gewerblichen und hauswirthschaftlichen, insbesondere aber animalischen Abgängen dauernd freigehalten, und die zur einstweiligen Aufschüttung des Mülls bestimmten Gruben oder sonstigen Behälter stets noch vor ihrer eintretenden gänzlichen Füllung geleert werden, wobei rücksichtlich der Ausräumung von Kloakgruben die bestehende polizeiliche Vorschrift, nach welcher das Ausräumungsgeschäft, das Abfahren mit inbegriffen, während des Sommers ausschließlich nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens erfolgen darf, in Erinnerung gebracht wird.

4. Abtritte müssen ganz vorzugsweise sorgfältig und häufig wiederholt gereinigt werden. Berlin, den 16. Juli 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IItes Quartal 1837.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Beeskow. Der Kandidat Gustav Herrmann Richter, als Prediger zu Buckow.
2. Lenzen. Der Kandidat Gottfried Otto Wilhelm Fleischer, als Prediger zu Wustrow.
3. Puttlitz. Der Kandidat Heinrich Franke, als Prediger zu Groß-Berge.
4. Treuenbrietzen. Der Diakonus zu Trebbin, Christian Gottfried Schröter, als Oberprediger zu Treuenbrietzen.
5. Zossen. Der Prediger zu Ihlow, Gustav Heinrich Uhlich, als Prediger zu Glienicke.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Beeskow. Der interimistische Lehrer in Briesch, Christ. Friedrich Luckau, als Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Falkenberg, Christian Fechner, als Schullehrer daselbst.
2. Berlin, Land. Der interimistische Lehrer zu Carow, August Giese, als Küster und Schullehrer daselbst.
3. Berlin, Cöln. Der Lehrer zu Spreenhagen, Karl Ludwig Heyland, als Küster und Schullehrer zu Friedrichshagen, und der Lehrer in Markgrafpieske, Gottfried Block, als Stadtschullehrer zu Cöpnick.

Digitized by Google

4. Bernau. Der interimistische Lehrer zu Werneuchen, Karl Friedrich Schmidt, als zweiter Lehrer daselbst.
5. Altstadt Brandenburg. Der Kandidat Eduard Schlichting, als Rektor zu Pritzerbe, und der interimistische Kollaborator Julius Wilhelm Listemann, als Kollaborator an der höheren Bürgerschule zu Brandenburg.
6. Dom Brandenburg. Der Lehrer in Bliesendorf, Friedrich Ludwig Böhm, als Küster und Schullehrer zu Plötzin, und der interimistische Lehrer zu Niebede, Wilhelm Ernst Kiekebusch, als Küster und Schullehrer daselbst.
7. Gramzow. Der Kandidat Colmar Schleich, als Lehrer zu Gramzow.
8. Kyritz. Der interimistische Lehrer in Warsow, Johann Friedrich Hlemburg, als Küster und Schullehrer zu Barenthin.
9. Lindow. Der Lehrer in Rheinsberg, Georg Friedrich Bischoff, als Kantor, Küster und Schullehrer zu Menz.
10. Luckenwalde. Der interimistische Lehrer in Hennigkendorf, Karl Heinrich Lichterfeld, als Küster und Schullehrer daselbst.
11. Rauen. Der Lehrer in Cremmen, August Friedrich Horchert, als Küster und Schullehrer zu Tietzow.
12. Neustadt-Eberswalde. Der interimistische Lehrer zu Liepe, August Wilhelm Mahling, als zweiter Lehrer daselbst.
13. Potsdam I. Der interimistische Lehrer zu Bergfelde, Karl Gottl. Eichberg, als Schullehrer zu Schenkendorf; der Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Johann Friedrich Steinhausen, als Lehrer an der Königl. Freischule beim Neuen Garten daselbst, und der Lehrer an der Schule in der Lindenstraße zu Potsdam, Johann Julius Krause, als Lehrer an der Heiligengeist-Parochialschule und als Küster und Kantor der reformirten Heiligengeist-Gemeinde daselbst.
14. Prenzlow I. Der interimistische Lehrer in Prenzlow, Friedrich Wilhelm Schulze, als Töchterlehrer daselbst; der interimistische Lehrer Karl Julius Theodor Hartmann, als Lehrer an der Armenschule ebendaselbst; der interimistische Lehrer zu Kröchelndorf, Wilhelm Schröder, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Claushagen, Joachim Scheel, als Schullehrer daselbst.
15. Prenzlow II. Der interimistische Lehrer in Brüssow, Ludwig Zaar, als dritter Lehrer daselbst.
16. Spandau. Der interimistische Lehrer in Spandau, Johann Heinrich Wäusler, als Elementarlehrer daselbst.
17. Storkow. Der Küster und Schullehrer in Brodewin, Johann Friedrich Hase, als Küster und Schullehrer zu Rauen, und der interimistische Lehrer zu Ketschendorf, Karl August Steinhausen, als Schullehrer daselbst.
18. Strausberg. Der interimistische Lehrer zu Strausberg, Friedrich Leopold Kuhnemann, als Lehrer daselbst.

Digitized by Google

19. Templin. Der interimistische Lehrer in Boitzenburg, Friedrich Wilhelm Otto, als Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer in Retzow, Gottl. Friedrich Richard, als Schullehrer daselbst.
20. Wittstock. Der Kandidat Friedrich August Lau, als Konrektor zu Wittstock.
21. Wriezen. Der Schulamts-Kandidat Raatz, als Lehrer zu Freienwalde.
22. Zehdenick. Der interimistische Lehrer zu Hast, Ludwig Konrad Deseler, als erster Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Tittmann zu Lanz, Superintendentur Lenzen; der Superintendent Lötsch zu Schmarsow, Superintendentur Prenzlow II.; der Prediger Thiele zu Falkenwalde, Superintendentur Prenzlow II.

b) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Lübke in Klein-Schönebeck, Superintendentur Berlin; der Küster und Schullehrer emerit. Köhr in Retzow, Superintendentur Dom Brandenburg; der Küster und Schullehrer Knoth in Briest, Superintendentur Gramzow; der Küster emerit. Bielefeld in Lohm, Superintendentur Kyritz; der Organist Weinmann in Lenzen, Superintendentur Lenzen; der Schullehrer Busch in Bandelow, Superintendentur Prenzlow I.; der Küster und Schullehrer Heinemann in Alt-Krüssow, Superintendentur Pritzwalk; der Schullehrer Gährling zu Kleest, und der Küster und Schullehrer Nehlsen zu Groß-Berge, Superintendentur Putlitz; der Küster und Schullehrer Kersten zu Lichtenow, der Lehrer Zierach zu Strausberg, und der Rektor emerit. Jacob in Alt-Landsberg, Superintendentur Strausberg; der Küster und Schullehrer Hundt in Klein-Lüben, Superintendentur Wilsnack.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Brücke über die Dosse bei Clausiushoff, ist die Passage über dieselbe vom 10. bis 31. August d. J. für Wagen und Reiter gesperrt, und müssen diejenigen, welche von Rathenow und Rhinow nach Wusterhausen a. d. D. und Neustadt a. d. D. reisen wollen, während der gedachten Zeit den Weg über Neuwerder und Dretz nehmen. Potsdam, den 28. Juli 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung des Baues der Freiarche bei den Oranienburger Mühlen ist die Passage über die alte Schleusenbrücke bei den genannten Mühlen vom 6. bis 20. August d. J. für Fuhrwerk gesperrt, und müssen die Passanten auf der Straße von Berlin nach Strelitz zwischen Oranienburg und Sachsenhausen während dieser Zeit den Weg, statt über die Oranienburger Brücke, über Friedenthal einschlagen. Potsdam, den 29. Juli 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 11. August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Juli 1837.

Nr. 156. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$. III. 1919. Juli.

Wie die resp. Interessenten des Domainen-Feuerschädenfonds aus der ihnen mitgetheilten Uebersicht von dem Zustande desselben pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$ entnommen haben werden, reicht der danach verbliebene Bestand von 6441 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. nebst den ordinairen Beiträgen pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$, zur Deckung des verbliebenen Ausgaberestes von 21,829 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. nicht aus.

Es ist daher in der am 18. Juni d. J. stattgefundenen Konferenz der Deputirten von den Theilnehmern des Domainen-Feuerschädenfonds beschlossen worden, ein Ausschreiben extraordinairer Beiträge, jedoch nur auf Höhe des einfachen fixirten Beitrags zu erlassen.

Mit Bezug auf § 24 des Regulativs vom 28. April 1826 fordern wir daher die resp. Interessenten hierdurch auf, einen extraordinairen Beitrag zum Domainen-Feuerschädenfonds im Betrage des einfachen fixirten Beitrages, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, und zwar bis zum 1. Oktober d. J. portofrei einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 28. Juli 1837.

Nr. 157. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 151. Juli.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 25. Januar 1837 (Amtsblatt S. 27) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch das zweite, nach den Versicherungssummen des Haupt-Katasters pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 3 Sgr. 4 Pf.,
" " II " 5 " — " ,
" " III " 6 " 8 "

festgesetzt. Hiernach tragen bei:

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{36}{37}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	166175	90375	263850
2	Beelitz.....	9850	140800	98100	248750
3	Beeskow	53550	190400	45350	289300
4	Bernau	40125	213200	52075	305400
5	Biesenthal	13250	72775	24775	110800
6	Brandenburg	200475	1404700	197625	1802800
7	Brüssow	6800	71650	19025	97475
8	Buchholz	300	52850	9725	62875
9	Charlottenburg	258325	423925	32850	715100
10	Cöpnick	44075	141125	36100	221300
11	Cremmen	26075	194825	142300	363200
12	Fehrbellin	57100	174325	20125	251550
13	Freienwalde	122175	171625	49725	343525
14	Friesack	57250	252050	79500	388800
15	Fürstenwerder	2700	104600	27000	134300
16	Gransee	28225	212275	152675	393175
17	Greiffenberg.....	2075	76350	31925	110350
18	Havelberg	56775	427075	7025	490875
19	Joachimsthal.....	6450	52675	71350	130475
20	Ketzin	3225	31325	86275	120825
21	Kyritz	197275	301100	38050	536425
22	Alt-Landsberg	31650	82175	30725	144550
23	Lenzen.....	14775	315075	30525	360375
24	Liebenwalde	96925	134475	77075	308475
25	Lindow.....	107550	89650	17400	214600
26	Luckenwalde	67925	252500	109975	430400
27	Lychen....	21800	177750	18800	218350
28	Meyenburg	5025	121950	16275	143250
29	Mittenwalde.....	26750	124525	52650	203925
30	Nauen.....	165025	587100	139650	891775
31	Neustadt a. d. D.....	23275	131150	14200	168625
32	Neustadt-Eberswalde..	25675	386125	37600	449400
33	Oderberg	6300	133950	34250	174500
34	Oranienburg.....	65900	235225	79650	380775
35	Perleberg.....	90375	552450	42200	685025
36	Potsdam	1222825	1415750	54725	2693300
	Latus.....	3165150	9615675	2067650	14848475

Digitized by Google

Beiträge von jedem Hundert													Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.									
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8	3	4	276	28	9	200	25	—	485	27	1		9	21	6	476	5	7
10	28	4	234	20	—	218	—	—	463	18	4		9	8	2	454	10	2
59	15	—	317	10	—	100	23	4	477	18	4		9	16	7	468	1	9
44	17	6	355	10	—	115	21	8	515	19	2		10	9	5	505	9	9
14	21	8	121	8	9	55	1	8	191	2	1		3	24	8	187	7	5
222	22	6	2341	5	—	439	5	—	3003	2	6		60	1	10	2943	—	8
7	16	8	119	12	6	42	8	4	169	7	6		3	11	7	165	25	11
—	10	—	88	2	6	21	18	4	110	—	10		2	6	—	107	24	10
287	—	10	706	16	3	73	—	—	1066	17	1		21	9	11	1045	7	2
48	29	2	235	6	3	80	6	8	364	12	1		7	8	8	357	3	5
28	29	2	324	21	3	316	6	8	669	27	1		13	11	11	656	15	2
63	13	4	290	16	3	44	21	8	398	21	3		7	29	3	390	22	—
135	22	6	286	1	3	110	15	—	532	8	9		10	19	4	521	19	5
63	18	4	420	2	6	176	20	—	660	10	10		13	6	3	647	4	7
3	—	—	174	10	—	60	—	—	237	10	—		4	22	5	232	17	7
31	10	10	353	23	9	339	8	4	724	12	11		14	14	8	709	28	3
2	9	2	127	7	6	70	28	4	200	15	—		4	—	4	196	14	8
63	2	6	711	23	9	15	18	4	790	14	7		15	24	3	774	20	4
7	5	—	87	23	9	158	16	8	253	15	5		5	2	1	248	13	4
3	17	6	52	6	3	191	21	8	247	15	5		4	28	6	242	16	11
219	5	10	501	25	—	84	16	8	805	17	6		16	3	4	789	14	2
35	5	—	136	28	9	68	8	4	240	12	1		4	24	3	235	17	10
16	12	6	525	3	9	67	25	—	609	11	3		12	5	7	597	5	8
107	20	10	224	3	9	171	8	4	503	2	11		10	1	10	493	1	1
119	15	—	149	12	6	38	20	—	307	17	6		6	4	7	301	12	11
75	14	2	420	25	—	244	11	8	740	20	10		14	24	5	725	26	5
24	6	8	296	7	6	41	23	4	362	7	6		7	7	4	355	—	2
5	17	6	203	7	6	36	5	—	245	—	—		4	27	—	240	3	—
29	21	8	207	16	3	117	—	—	354	7	11		7	2	7	347	5	4
183	10	10	978	15	—	310	10	—	1472	5	10		29	13	4	1442	22	6
25	25	10	218	17	6	31	16	8	276	—	—		5	15	7	270	14	5
28	15	10	643	16	3	83	16	8	755	18	9		15	3	5	740	15	4
7	—	—	223	7	6	76	3	4	306	10	10		6	3	10	300	7	—
73	6	8	392	1	3	177	—	—	642	7	11		12	25	4	629	12	7
100	12	6	920	22	6	93	23	4	1114	28	4		22	9	—	1092	19	4
1358	20	10	2359	17	6	121	18	4	3839	26	8		76	23	11	3763	2	9
3516	25	—	16026	3	9	4594	23	4	24137	22	1		482	22	8	23654	29	5

Digitized by Google

Fort,

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{36}{37}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3165150	9615675	2067650	14848475
37	Prenzlow	87900	1240900	120100	1448900
38	Pritzerbe	400	138425	8750	147575
39	Pritzwalk	115150	359125	22875	497150
40	Putlitz	4200	104250	13025	121475
41	Rathenow	30200	484075	108650	622925
42	Rheinsberg	14475	221250	18475	254200
43	Rhinow	1150	24925	47350	73425
44	Alt-Ruppin	47500	75825	21500	144825
45	Neu-Ruppin	637525	357975	98850	1094350
46	Saarmund	3475	27725	10225	41425
47	Schwedt	107100	518550	124150	749800
48	Spandow	231025	461000	144325	836350
49	Storkow	7325	75175	28275	110775
50	Straßburg	7100	248725	105850	361675
51	Strausberg	66725	182250	48775	297750
52	Teltow	63500	38575	41225	143300
53	Templin	29300	332350	43450	405100
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	7050	106625	28550	142225
56	Treuenbrietzen	51500	322325	101850	475675
57	Vierraden	11225	100450	76725	188400
58	Werder	53850	62425	35525	151800
59	Wilsnack	56500	143650	17300	217450
60	Wittenberge	14050	197350	22450	233850
61	Wittstock	26575	599175	31650	657400
62	Wriezen	140550	380125	89475	610150
63	Wusterhausen a. d. D.	35425	425850	28925	490200
64	Zehdenick	134525	175075	18375	327975
65	Zinna	45500	13500	3500	62500
66	Zossen	13500	51775	33200	98475
	Summa	5214850	17108050	3572750	25895650
	Die Städte der Neumark	2225600	7605875	2437850	12269325
	Haupt-Summa	7440450	24713925	6010600	38164975

Digitized by Google

fetzung.

Beiträge von jedem Hundert															Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.											
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3516	25	—	16026	3	9	4594	23	4	24137	22	1	482	22	8	23654	29	5			
97	20	—	2068	5	—	266	26	8	2432	21	8	48	19	8	2384	2	—			
—	13	4	230	21	3	19	13	4	250	17	11	5	—	4	245	17	7			
127	28	4	598	16	3	50	25	—	777	9	7	15	16	5	761	23	2			
4	20	—	173	22	6	28	28	4	207	10	10	4	4	5	203	6	5			
33	16	8	806	23	9	241	13	4	1081	23	9	21	19	1	1060	4	8			
16	2	6	368	22	6	41	1	8	425	26	8	8	15	6	417	11	2			
1	8	4	41	16	3	105	6	8	148	1	3	2	28	10	145	2	5			
52	23	4	126	11	3	47	23	4	226	27	11	4	16	2	222	11	9			
708	10	10	596	18	9	219	20	—	1524	19	7	30	14	10	1494	4	9			
3	25	10	46	6	3	22	21	8	72	23	9	1	13	8	71	10	1			
119	—	—	864	7	6	275	26	8	1259	4	2	25	5	6	1233	28	8			
256	20	10	768	10	—	320	21	8	1345	22	6	26	27	5	1318	25	1			
8	4	2	125	8	9	62	25	—	196	7	11	3	27	9	192	10	2			
7	26	8	414	16	3	335	6	8	657	19	7	13	4	7	644	15	—			
74	4	2	303	22	6	108	11	8	486	8	4	9	21	9	476	16	7			
70	16	8	64	8	9	91	18	4	226	13	9	4	15	11	221	27	10			
32	16	8	553	27	6	96	16	8	683	—	10	13	19	10	669	11	—			
6	—	—	38	7	6	26	1	8	70	9	2	1	12	2	68	27	—			
7	25	—	177	21	3	63	13	4	248	29	7	4	29	5	244	—	2			
57	6	8	537	6	3	226	10	—	820	22	11	16	12	5	804	10	6			
12	14	2	167	12	6	170	15	—	350	11	8	7	—	3	343	11	5			
59	25	—	104	1	3	78	28	4	242	24	7	4	25	8	237	28	11			
62	23	4	239	12	6	38	13	4	340	19	2	6	24	5	333	24	9			
15	18	4	328	27	6	49	26	8	394	12	6	7	26	8	386	15	10			
29	15	10	998	18	9	70	10	—	1098	14	7	21	29	1	1076	15	6			
156	5	—	633	16	3	198	25	—	988	16	3	19	23	2	968	23	1			
39	10	10	709	22	6	64	8	4	813	11	8	16	8	—	797	3	8			
149	14	2	291	23	9	40	25	—	482	2	11	9	19	3	472	13	8			
50	16	8	22	15	—	7	23	4	80	25	—	1	18	6	79	6	6			
15	—	—	86	8	9	73	23	4	175	2	1	3	15	—	171	17	1			
5794	8	4	28513	12	6	7939	13	4	42247	4	2	844	28	4	41402	5	10			
2472	26	8	12676	13	9	5417	13	4	20566	23	9	411	10	1	20155	13	8			
8267	5	—	41189	26	3	13356	26	8	62813	27	11	1256	8	5	61557	19	6			

Digitized by Google

		Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.			
1	Brandenburg	für den Scheunenbrand am 4. September 1836	1678	8	11
2	"	für den Brand am $\frac{13}{14}$. Dezember 1836 beim Brauer Mewes	3042	2	5
3	Charlottenburg	für den Brand am $\frac{30}{31}$. Dezember 1836 im Wohnhause des Mühlenmeisters Fielitz sen.	906	5	—
4	"	Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider den Müller Demuth	28	16	6
5	Freienwalde	für den Brand am 15. Dezember 1836 beim Hechtreißer Mechelke	576	11	11
6	Fürstenwerder	für den Brand am 26. Februar 1837	353	27	9
7	Havelberg	für den Brand am 1. Februar 1837 auf der Erasmyschen Ziegelei	2714	25	—
8	"	für die durch einen Blitzstrahl am 24. April 1837 entstandenen Beschädigungen an den Gebäuden des Kaufmanns Grünewald	7	3	6
9	Joachimsthal	für den Brand am $\frac{7}{8}$. August 1836 nachträglich	80	20	—
10	"	für den Brand am 15. November 1836	2194	23	8
11	"	desgleichen nachträglich	77	4	—
12	"	für den Brand am 4. April 1837 beim Töpfermeister Mund	6	3	6
13	Kyritz	für den Brand am 13. August 1836 beim Ackerbürger Koch	259	17	6
14	"	für den Brand am 6. Februar 1837	385	—	4
15	"	Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider die Ackerbürger Thiele und Koch.	3	12	6
16	Lenzen	für den Brand am 9. Juni 1836 nachträglich	27	5	6
17	"	für den Brand am 9. Februar 1837	138	18	5
18	"	für die am $\frac{29}{30}$. April 1837 abgebrannte Bock-Windmühle des Mühlenmeisters Rochow	1692	—	—
19	Liebenwalde	für den Brand am 23. Juli 1834 nachträglich	87	17	8
20	"	für den Brand am 21. Oktober 1836	3417	27	3
21	"	Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider den Kurator der Liquidationsmasse des Webers Müncheberg	10	4	—
22	Mittenwalde	für die am 8. Dezember 1836 abgebrannte Bock-Windmühle des Mühlenmeisters Bosselmann	1087	10	9
23	"	zu erstattender Vorschuß zur ersten Anschaffung einer großen fahrbaren Schlauchspritze, in			
		Latus	18774	26	1

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	18774	26	1
		Folge der Verordnung vom 20. Februar 1832 § 33 (Amtsblatt S. 33)	350	—	—
24	Mittenwalde	für den Brand am 10. Januar 1837	933	21	4
25	Perleberg	für den Brand am 8. Oktober 1836 beim Buchbinder Franke	177	—	—
26	Potsdam	für den Brand am 16/17. März 1837	2	18	5
27	"	desgleichen nachträglich	2	—	—
28	"	für den Brand am 29. März 1837 beim Schuhmacher Bajohr	22	9	8
29	"	Ausfall an Beiträgen	6	9	8
30	Prißwalk	für den Brand am 30. Juni 1836 beim Kaufmann Baldenius	311	29	3
31	"	für den Brand am 7. November 1836 auf der Achtelschen Ziegelei	800	—	—
32	Rhinow	für den Brand am 3. Januar 1837	672	16	—
33	"	für die am 19. Januar 1837 abgebrannte Bock-Windmühle des Barons v. d. Hagen	1283	17	3
34	"	für den Brand am 6. Februar 1837	1890	7	—
35	Alt-Ruppin	für den Schornsteinbrand am 11. November 1835	9	16	7
36	Neu-Ruppin	für den Brand am 11/12. Februar 1837 bei den Erbpächtern Hülsebusch und Born	1401	2	6
37	"	für den Brand am 17. April 1837 beim Lohgerber Strubelt	926	27	2
38	Schwedt	für den Brand am 29. Oktober 1836 beim Kaufmann Harenburg	5512	6	3
39	Spandow	für den Brand am 17. März 1837 im Hause der Erben des Kommerzienraths J. Berr	27	10	6
40	Strasburg	Gebühren für die Abschätzung zu hoch versicherter Gebäude	7	10	—
41	Templin	für die am 28. Januar 1837 abgebrannte Mantel-Windmühle des Mühlenmeisters Kränicke	1482	14	7
42	Wittstock	für den Brand am 23. Juli 1832 beim Hutmacher Alexi nachträglich	4	24	—
43	Wriezen	für den Schornsteinbrand auf dem Rathhause am 12. Januar 1837	6	16	—
44	"	für den Brand am 26/27. Januar 1837	6	28	—
45	"	für den Brand am 31. März 1837	344	3	6
46	"	für den Brand am 21/22. April 1837 beim Arbeitsmann Kühn	199	15	—
		Summa ad A.	35155	28	9

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder:					
1	Driesen	für den Brand am 25. Dezbr. 1836	60	22	9
2	"	" " " " 6. Februar 1837	25	17	10
3	Drossen	" " " " 26. Januar "	217	20	5
4	"	" " " " 21. Februar " (Morgens)	52	—	—
5	"	" " " " 21. ejusd. " (Abends)	2412	5	—
6	Friedeberg	" " " " 25. Dezbr. 1836	15	10	—
7	Fürstenfelde	" " " " 7. Juni "	413	—	—
8	"	" " " " 24. Februar 1837	273	—	—
9	"	" " " " 20. April "	225	—	—
10	Fürstenwalde	" " " " 5. Februar "	207	28	4
11	Göritz	" " " " 16. Februar "	6110	—	—
12	"	" " " " 3. März "	1100	—	—
13	"	" " " " 17. April "	2617	7	1
14	Königsberg i. d. N.	" " " " 20. Dezbr. 1836	1579	8	—
15	"	" " " " 12. März " nachträglich	50	—	—
16	"	" " " " 21. März 1837	227	11	4
17	Königswalde	Gebühren in Sachen der Sozietät gegen Schönfisch	6	11	3
			4	4	—
18	Landsberg a. d. W.	für den Brand am 28. Dezbr. 1836	8	6	5
19	"	" " " " 28. Januar 1837	514	3	6
20	Lippehne	" " " " 8. Juli 1836	53	7	8
21	Mohrin	" " " " ½. Dezbr. "	346	—	—
22	"	Gebühren in Sachen der Sozietät gegen die ꝛc. Lück	19	23	3
23	Neuwedel	für den Brand am 13. Juni 1836	483	6	—
24	"	" " " " 30. März 1837	50	—	—
25	Schwiebus	" " " " 1. Dezbr. 1836	28	16	—
26	Soldin	" " " " 5. Oktober " nachträglich	63	13	9
27	"	" " " " 8. Februar 1837	8	10	8
28	Züllichau	" " " " 3. Januar "	39	16	8
29	"	" " " " 18. März "	57	27	—
30	"	" " " " 23. Dezbr. 1836	319	24	10
	Ferner:				
31	Beitrag des Städte-Feuersozietätsfonds zur Kassenverwaltung pro 1837		962	22	6
		Summa ad B.	18551	24	3
		Hierzu ad A.	35155	28	9
		Haupt-Summa	53707	23	—

Auf

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben gehen nach vorstehender Repartition baar ein	61557	19	6
Werden hierzu gerechnet:			
1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 25. Januar 1837, mit	21032	18	1
2) die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse pro 1836, mit	240	9	9
3) der Betrag des im heutigen Ausschreiben aufgeführten und wieder einkommenden Vorschusses zur Anschaffung einer neuen fahrbaren Feuerspritze für die Stadt Mittenwalde, mit	350	—	—
so ergiebt sich eine Einnahmesumme von	83180	17	4
und es bleibt nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungssumme von	53707	23	—
zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Schäden ein Bestand von	29472	24	4

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche bis spätestens ultimo September d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse vollständig eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen der Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns zu erwarten, exekutivische Maaßregeln gegen die säumigen Magistrate sofort zu treffen, wenn diese ihnen spätestens 8 Tage nach obigem Termine die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste werden die Magistrate auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Juli 1837.

Nr. 158. Schleichhandel. IV. 726. Juli.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Die hiesigen Ellenwaarenhändler

Salomon Warschauer, Elias Isack, Levin Judas, Simonsohn, Joel Judas Simonsohn, Simon Joski und Joseph Judas Simonsohn,

sind laut gerichtlicher Verhandlung vom 29. Mai d. J. dem, nach der Bekanntmachung vom 9. Mai 1836 (Amtsblatt S. 143) von den hiesigen Kaufleuten errichteten Schutzverbande gegen den Schleichhandel beigetreten.

Prizwalk, den 6. Juni 1837. Der Magistrat.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

• • •

Digitized by Google

Nr. 159. I. 467. August.

Nachweisung

des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 19. Juli bis 2. August 1837.

Datum	Havel: Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel: Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havel: Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Havel: Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Juli 19	6	2½	5	7	4	7½	4	—	5	3	3	9	Zu Rathenow waren 20 Schützen eingesetzt, um den zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
20	6	2½	5	7	4	7½	4	—	5	4	4	—	
21	6	2½	5	6½	4	7½	4	—	5	6	4	6	
22	6	2	5	6	4	7½	4	—	5	7	5	1	
23	6	2	5	6½	4	7½	4	—	5	8	5	6	
24	6	2	5	5	4	7½	4	—	5	9	5	11	
25	6	1½	5	5	4	7	4	—	6	4	7	8	Zu Brandenburg, wo der Normalstand am 22. erreicht ist, waren, außer den in der Neujahrs-Arche und Brausebrücke befindlichen, noch 5 Schützen eingesetzt.
26	6	2½	5	4½	4	6½	3	11	6	9	8	8	
27	6	2	5	4	4	6	3	10½	6	10	8	7	
28	6	2	5	4	4	6	3	10½	6	8	8	4	
29	6	1½	5	3	4	6	3	10½	6	8	8	4	
30	6	2	5	3	4	6	3	10½	6	9	8	4	
31	6	2	5	3	4	6	3	10½	6	7	7	10	
Aug. 1	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	5	7	6	
2	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	2	7	—	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauanlagen zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden. Potsdam, den 7. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. August 1837.

Nr. 160. Wundärzte erster Klasse. I. 1216. August.

Nachstehendes Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Um die Wundärzte erster Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen, und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun — ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen, und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hülfe

Digitized by Google

zu schaffen — haben des Königs Majestät auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruhet:

„daß vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll, und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird.

Dem zufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domizilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Ort nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zustehet, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die der Wundärzte zweiter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen. Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Altenstein."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. August 1837.

Nr. 161. Rindvieh-Lungenseuche in Bredow. I. 2134. Juli.

Da unter dem Rindviehe des Dorfes Bredow, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Juli 1837.

Nr. 162. Zusammenstellung der auf die Preußischen indirekten Steuern Bezug habenden Gesetze von F. G. Schimmelfennig. IV. 668. Juli.

Das in diesem Jahre in der hiesigen Buchhandlung von Ferdinand Riegel von dem Rechnungsrathe F. G. Schimmelfennig zu Berlin herausgegebene Handbuch unter dem Titel:

„Die Preußischen indirekten Steuern, oder die auf Produktion, Fabrikation und Konsumtion ruhenden Abgaben im Innern der Preußischen Staaten; eine systematisch geordnete Zusammenstellung der darauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen bis zum Schlusse des Jahres 1835."

wird als besonders nützlich für Zoll- und Steuerbeamte und für diejenigen, welche sich eine gründliche Kenntniß von diesem Verwaltungszweige zu verschaffen wünschen, hierdurch empfohlen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 60. Ankauf von Apotheken.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Apotheken nur von solchen Personen gekauft werden können, welche als Apotheker vor der Medizinalbehörde bereits geprüft und approbirt worden sind. Berlin, den 20. Juli 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 61. Schiedsmann.

Der Kämmerer Pape zu Oranienburg ist von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten und 2ten Bezirk dieser Stadt erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 20. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 62. Schiedsmänner.

Im Westhavelländischen Kreise sind die bisherigen Schiedsmänner:

1) der Rittergutsbesitzer Otto von der Hagen zu Stölln, II. Antheils, zum Schiedsmann für den 1sten,
2) der Hauptmann a. D. von Bredow auf Haage zum Schiedsmann für den 2ten,
3) der Lieutenant von Ribbeck auf Ribbeck zum Schiedsmann für den 3ten,
4) der Kreisdeputirte Knobloch auf Pessin zum Schiedsmann für den 4ten,
5) der Ritterschaftsrath von Katte auf Roskow zum Schiedsmann für den 5ten,
6) der Amtmann Winterfeld zu Ketzür zum Schiedsmann für den 6ten,
7) der Rent- und Polizeibeamte Schlichting zu Brandenburg zum Schiedsmann für den 8ten,
8) der Rittergutsbesitzer Eckardt zu Churland zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk von Neuem erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 24. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 54.

Dem bisherigen hiesigen Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herrn Louis Wolff, Bürger und Kaufmann, Alexanderstraße Nr. 47, hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Geschäfts ertheilt, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 25. Juli 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 55.

Die Brücke über dem Freigraben, von Berlin aus jenseits des Gesundbrunnens gelegen, muß, eines Reparaturbaues wegen, vom 7. bis einschließlich den 22. August d. J. gesperrt werden. Während des Baues findet die Passage von Berlin nach den Etablissements jenseits der Panke und nach Reinickendorf, und so zurück, entweder über die sogenannte weiße Brücke bei Pankow, oder über die Brücke in der Gerichtsstraße, oder auch über die Brücke in der Wiesenstraße statt.

Berlin, den 31. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 18. August 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1810. Der Staatsvertrag mit Oldenburg, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirche im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden stattsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nr. 1811. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli 1837, betreffend die Unanwendbarkeit der §§ 797 — 799 Tit. 20 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. August 1837.

Nr. 163. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juli 1837. I. 640. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	18 Sgr.	4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	3 Sgr.	— Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	24 Sgr.	11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	10 Sgr.	2 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	15 Sgr.	2 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	18 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 164. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs= in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide=

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	17	8	—	28	6	—	25	4	—	23	4	1	8	6
2	Brandenburg	1	20	—	1	5	—	—	26	2	—	22	1	—	—	—
3	Dahme	1	23	11	1	—	2	—	27	6	—	23	—	—	—	—
4	Havelberg	1	15	6	1	2	3	—	27	6	—	21	9	1	10	—
5	Jüterbogk	1	27	5	1	2	4	—	25	—	—	23	10	—	—	—
6	Luckenwalde	1	26	—	1	3	9	—	27	—	—	25	6	1	15	—
7	Neustadt=Eberswalde	1	20	5	1	2	6	—	27	6	—	21	9	—	—	—
8	Oranienburg	1	22	—	1	3	10	—	28	7	—	22	6	1	9	10
9	Perleberg	1	21	4	1	1	3	—	21	3	—	27	6	1	8	9
10	Potsdam	1	17	1	1	3	6	—	27	—	—	23	3	1	12	—
11	Prenzlow	1	13	4	1	3	5	—	22	6	—	18	1	1	5	4
12	Rathenow	1	17	4	1	5	5	—	23	9	—	21	10	1	12	6
13	Neu=Ruppin	1	18	—	1	6	—	—	27	6	—	22	—	1	12	—
14	Schwedt	1	19	6	1	3	9	—	27	4	—	20	7	1	7	3
15	Spandau	1	18	1	1	4	6	—	—	—	—	22	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	3	8	—	25	8	—	21	8	1	10	—
17	Templin	1	21	3	1	5	—	—	28	9	—	20	—	1	10	—
18	Treuenbrietzen	1	25	—	1	4	8	—	—	—	—	23	10	—	—	—
19	Wittstock	1	21	8	1	6	1	—	28	11	—	24	4	1	12	10
20	Wriezen an der Oder	1	16	—	—	29	11	—	24	—	—	19	—	1	11	7

Nr. 165. Maaßregeln gegen zu befürchtende Krankheiten. I. 975. August.

Potsdam, den 14. August 1837.

Die bedeutende und anhaltende Wärme des diesjährigen Sommers und die nachtheilige Wirkung derselben auf die Verdauungsorgane, zumal bei Unterdrückung der Hautausdünstung und unzweckmäßiger Lebensweise, läßt die häufigere Entstehung von Krankheiten, insonderheit der Durchfälle, Ruhren und Brechruhren befürchten. Deshalb ist es höchst nöthig, in der Vermeidung von Erkältungen und schädlicher

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	24	1	12	7	—	9	2	—	5	3	1	—	1	—	4	—	4	2	4	5
—	23	9	5	22	6	15	3	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	—	—	—	—	—	15	—	—	8	2	6	5	—	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	6	—	11	2	—	5	6	—	9	—	9	3	9	—	—	5	—
—	—	—	5	2	9	—	—	—	8	2	6	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	23	6	19	3	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
—	26	—	4	12	—	12	—	—	10	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
1	—	—	6	5	—	12	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	8	2	—	9	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	24	9	5	17	4	16	4	—	10	3	3	10	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	22	6	9	—	—	—	—	1	3	2	6	7	1	1	—	1	—	4	—	27	6	8	—
—	18	9	—	—	—	16	3	—	6	3	—	7	—	1	—	1	3	3	9	13	—	7	—
—	22	6	6	2	6	12	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	20	—	4	15	—	12	—	1	—	2	—	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
1	—	—	6	—	—	17	—	1	—	3	—	7	-	1	3	2	—	5	—	-	—	—	—
—	—	—	4	5	9	10	11	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	8	10	4	1
—	15	—	5	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	6	5	6	—	15	—	—	11	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	28	2	8	20	6	12	2	—	9	2	6	5	5	2	—	—	—	3	—	8	—	4	1
—	—	—	—	—	—	13	8	—	8	2	6	6	6	1	—	1	6	2	6	10	—	9	6

Nahrungsmittel und Getränke die möglichste Sorgfalt zu beobachten, und besonders diejenigen Schutzmaaßregeln zu beachten, welche in der, dem Regulativ vom 28. Oktober 1835 als Anhang B der Gesetzsammlung vom Jahre 1835 beigefügten Belehrung §§ 17, 27 und 28 angegeben sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. August 1837.

Nr. 166. Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karte des Westpriegnitzer Kreises. I. 1910. Juli.

Nachdem uns gegenwärtig die, zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten sowohl, als zum ferneren Debit erforderliche Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen lithographirten Karte des Westpriegnitzer Kreises zugegangen ist, fordern wir mit Bezug auf unsere, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten v. Witzlebenschen Kreiskarten der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassene frühere Bekanntmachungen die betheiligten Subscribenten hierdurch auf, die Pränumerationsbeträge für die subscribirte Karte der Westpriegnitz portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und demnächst die Verabfolgung der betreffenden Karten-Exemplare zu gewärtigen.

Zu gleicher Zeit machen wir bekannt, daß wir jetzt auch mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen Karte des Polizeireviers von Berlin zum etwanigen Debit versehen worden sind, und davon, auf die bei uns zu machenden Bestellungen, die verlangten Exemplare gegen den, gleichzeitig portofrei einzusendenden Kostenpreis der übrigen v. Witzlebenschen Kreiskarten von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Exemplar abgelassen werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Juli 1837.

Nr. 167. Verloosung von 120 Stück der für die Abtretung der Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu 100 Thlr. IV. 866. Juli.

Am 29. Juli d. J. hat die weitere Verloosung von Einhundert und Zwanzig Stück der für Abtretung der Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten Obligationen zu Einhundert Thalern stattgefunden, und es wurden dabei folgende Nummern gezogen:

1019. 2085. 2133. 827. 1600. 1998. 110. 1129. 1008. 989. 1539. 2033. 2264. 1464. 144. 1700. 252. 1703. 1727. 2238. 754. 694. 2157. 1517. 843. 2285. 1365. 1847. 141. 1038. 2092. 122. 1825. 342. 1526. 2307. 1110. 1547. 1853. 2190. 2072. 351. 587. 58. 526. 794. 331. 464. 265. 452. 1564. 85. 720. 1887. 1159. 2161. 2078. 322. 93. 67. 325. 723. 1881. 2290. 2195. 180. 1755. 677. 1490. 1760. 1311. 196. 1744. 816. 2036. 313. 737. 1005. 2123. 1713. 959. 193. 1817. 2241. 371. 979. 1442. 1014. 212. 23 545. 1986. 700. 740. 2011. 2333. 962. 254. 563. 139. 1492. 711. 90. 2140. 883. 2322. 1932. 1451. 535. 768. 579. 2071. 842. 1518. 811. 250. 1647. 565. 2058. 1037.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen mit dem letzten Dezember d. J. aufhört, und daß die Valuta derselben, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Koupons, bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin, so wie bei dem Haupt-Steueramte in Prenzlow (bei letzterem jedoch nur nach vorgängigem Antrage bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin) vom 2. Januar k. J. ab erhoben werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 63. Einreichung der Obduktionsberichte.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch wiederholentlich angewiesen, bei vorfallenden Obduktionen und andern wichtigen medizinisch gerichtlichen Untersuchungen, namentlich denen des Gemüthszustandes, von den betreffenden ärztlichen Berichten und Gutachten gleich nach deren Eingange, ungesäumt deutliche Abschriften der Königl. Regierung zu Potsdam einzureichen.

Es wird den Untergerichten die strengste Befolgung dieser Verfügung zur Pflicht gemacht. Berlin, den 27. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 64. Schiedsmänner.

Die bisherigen Schiedsmänner im Prenzlower Kreise, nämlich:
1) im 2ten ländlichen Bezirke der Ober-Amtmann Sänger auf Schmöllen,
2) im 3ten ländlichen Bezirke der Kammergerichtsrath von Winterfeld auf Menkin,
3) im 4ten ländlichen Bezirke der Rittergutsbesitzer Menz auf Zeisedom,
4) im 5ten ländlichen Bezirke der Amtmann Zerler auf Dauer,
5) im 7ten ländlichen Bezirke der Graf von Schlippenbach auf Arendsee,
6) im 11ten ländlichen Bezirke der Gerichtsschöppe Stahlberg zu Fürstenwerder,

sind wieder erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 20. Juli 1837.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 65. Schiedsmann.

Der Rittergutsbesitzer Karl August Scharfig zu Görsdorf ist als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 27. Juli 1837.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 66. Schiedsmänner.

In dem Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise ist:
1) der Schulze Gottlob Lehmann zu Markendorf für den 4ten ländlichen Bezirk,
2) der Gastwirth August Bergschmidt zu Neumarkt für den 5ten ländlichen Bezirk,
3) der Gerichtsschulze Gottlob Serno zu Bocho für den 6ten ländlichen Bezirk, und
4) der Amtmann Gustav Keßler zu Reinsdorf für den 7ten ländlichen Bezirk,

zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.
Berlin, den 27. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 67. Schiedsmann.

Der Kaufmann Friedrich Eduard Müller zu Nowaweß ist zum Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 31. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 56.

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Um die Wundärzte erster Klasse, die sich zu häufig in großen Städten nieder-

Digitized by Google

lassen, und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun — ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen, und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hülfe zu schaffen — haben des Königs Majestät auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Juni d. J. festzusetzen geruhet:

„daß vom nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt bleiben soll, und eine Ausnahme nur dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird.

Dem zufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte erster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domizilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Ort nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zustehet, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte erster Klasse in die der Wundärzte zweiter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits 5 Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen. Berlin, den 30. Juni 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Altenstein."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juli 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 57. Nachfolgende, schon länger bestehende polizeiliche Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung dem Publikum in Erinnerung gebracht.

1. Das Ausräumen der Abtritte und die Abfahrt der beweglichen Latrinen bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden, und muß dies Geschäft vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beendet, und die Straße vollständig gereinigt sein.

2. Der Eigenthümer, Administrator oder Vizewirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Verbot handelt, oder durch Andere dagegen handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Ausräumen der Gruben und der Abfahrt des Kothes beschäftigten Arbeiter dagegen haben bei Uebertretung dieser Vorschrift 48-stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die Herren der, mit dem hier in Rede stehenden Geschäft beauftragten Knechte sind nach Befinden der Umstände für die Handlungen der letzteren mit verantwortlich, und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von 2 Thalern zu gewärtigen.

Digitized by Google

3. Das Austragen der Schmutzeimer darf in der Zeit vom 1. September bis Ende März nicht vor 10 Uhr Abends, und vom 1. April bis Ausgangs August nicht vor 11 Uhr Abends erfolgen.

4. Geschieht das Austragen vor der bestimmten Zeit; so verfällt die Herrschaft, die solches veranlaßt, in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Die dagegen kontravenirenden Dienstboten und Arbeiter haben viertägige Gefängnißstrafe zu erwarten.

5. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das geleerte Gefäß am Straßenbrunnen reinigt.

6. Das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straße oder in den Straßen-Rinnstein wird mit achttägigem Arrest geahndet.

Berlin, den 2. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 58.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 21. November 1831 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, Schilder oder Inschriften an und vor den Häusern anzubringen oder aufzustellen, bei dem Polizei-Kommissarius desjenigen Reviers einzureichen sind, in welchem das Haus belegen ist. Berlin, den 7. August 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Alexander von Massow ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisher bei der St. Hedwigskirche in Berlin fungirende Kaplan Johannes Maden ist zum Oberkaplan an gedachter Kirche ernannt, und die Schulamts-Kandidaten Dr. August Wilhelm Zumpt und Friedrich Wilhelm Benjamin Giesebrecht sind als Adjunkten und ordentliche Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin angestellt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Johann Friedrich Christian Brandenburg, aus Wilsnack, Rektor daselbst,
Theodor Ferdinand Am Ende, aus Jüterbogk,
Friedrich Alexander Wilhelm Engels, aus Spandau,
Georg Wilhelm Theodor Gräfe, aus Wittstock,
Karl Wilhelm Griesemann, aus Jerichow,
Albert Friedrich Jungck, aus Bredow,
Gustav Adolph Kuhse, aus Cremmin,
Georg Müller, aus Berlin,
Julius Anton Herrmann Prömmel, aus Dechtow,
Karl Christian Gustav Schlemüller, aus Berlin,
Friedrich Albert Schmidt, aus Berlin,
Johann Friedrich Ludwig Schöppe, aus Reipzig,

Digitized by Google

Johann Benjamin August Adolph Thomas, aus Freienwalde,
Andreas Bintzelberg, aus Grobleben, Prorektor zu Landsberg a. d. W., und
Alexander Heinrich Vogel, aus Naumburg
gebürtig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mit Rücksicht darauf, daß die im Jahre 1836 von des Königs Majestät privilegirte und unter die Beaufsichtigung eines besondern Königl. Kommissarii gestellte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft vor andern gleichartigen Gesellschaften manche Vorzüge hat, gestattet worden, daß eine gedruckte Benachrichtigung über die Wirksamkeit der gedachten Gesellschaft für das größere Publikum, mit dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte ausgegeben werde, haben wir eine solche Ankündigung diesem Amtsblattstücke als eine besondere Beilage beifügen lassen.

Indem wir das Publikum, und namentlich die Beamten auf den Inhalt jener Ankündigung besonders aufmerksam machen, und denselben das in Rede stehende vaterländische Institut zur Benutzung empfehlen, bemerken wir noch, daß die Direktion der Anstalt im hiesigen Regierungsbezirke die nachbenannten Agenturen eingerichtet, und die Verwaltung derselben den dabei namentlich aufgeführten Individuen übertragen hat:

Agentur Angermünde: Agent Kämmerer Loose. Agentur Alt-Ruppin: Agent Bürgermeister Dähne. Agentur Beelitz: Agent Kämmerer Gerloff. Agentur Belzig: Agent Bürgermeister Kühn. Agentur Bernau: Agent Wittwe Böhme. Agentur Brandenburg: Agent C. Schonert & Sohn. Agentur Fehrbellin: Agent Bürgermeister Seeger. Agentur Freienwalde: Agent Stadtsekretair Bölke. Agentur Gransee: Agent Bürgermeister Voigt. Agentur Havelberg: Agent A. Pfützenreuter. Agentur Lenzen: Agent J. C. Gelbcke. Agentur Liebenwalde: Agent Bürgermeister Lauterbach. Agentur Nauen: Agent C. F. Kerkow. Agentur Neustadt a. d. Dosse: Agent Karl Fr. Timann & Sohn. Agentur Neustadt-Eberswalde: Agent J. G. Jantzen. Agentur Oranienburg: Agent Kämmerer Pape. Agentur Perleberg: Agent J. A. F. Fritze. Agentur Potsdam: Agent C. W. Müller. Agentur Prenzlow: Agent Apotheker R. Meltzer. Agentur Pritzwalk: Agent Apotheker Jung. Agentur Rathenow: Agent Stadtrath J. F. Meuß. Agentur Rheinsberg: Agent W. Kneustler. Agentur Schwedt: Agent W. Tancré. Agentur Spandau: Agent J. F. E. Jeserich. Agentur Strasburg: Agent Apotheker E. W. Martiny. Agentur Strausberg: Agent L. F. Müller. Agentur Teltow: Agent Moritz Thieme. Agentur Wittstock: Agent C. C. Gabcke Söhne. Agentur Wriezen: Agent G. Leist. Potsdam, den 11. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 25. August 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1812. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1837, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämien-Verlooſung verbundenen Staats-Anleihen.

Nr. 1813. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juli 1837, betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Zivilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten, rechtskräftigen Gefängnißstrafe.

Nr. 1814. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. August 1837.

Nr. 168. Verpflichtung der Judenschaften, den Gebrauch ihrer Synagoge denjenigen ihrer Glaubensgenossen zu gestatten, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehören. I. 684. August.

Da Fälle vorgekommen sind, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Kultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen, so haben des Königs Majestät auf den desfallsigen Bericht des Staats-Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Judenschaft jeden Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal, und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc., unweigerlich zu gestatten.

Digitized by Google

Auf Veranlassung eines unterm 19. v. M. an uns ergangenen Reſcripts der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, wird dieſe Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Auguſt 1837.

Nr. 169. Diätetiſche Vorſchriften zur Erhaltung der Geſundheit. I. 1331. Auguſt.

In der Bekanntmachung vom 14. d. M. haben wir bereits auf die bei anſteckenden und allgemeiner verbreiteten Krankheiten nöthigen, und in dem Regulativ vom 28. Oktober 1835 angegebenen Vorſichts-Maaßregeln zur Erhaltung der Geſundheit aufmerkſam gemacht. Zu mehrerer Verbreitung dieſer diätetiſchen Vorſchriften haben wir dieſelben zur allgemeinen Beachtung in der Beilage dieſes Amtsblattsſtücks beſonders abdrucken laſſen, und machen es den Magiſträten und den Orts-Polizeibehörden des platten Landes zur Pflicht, für die möglichſt allgemeine Verbreitung und Einſicht dieſer diätetiſchen Anweiſung unter den Einwohnern angelegentlichſt zu ſorgen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Auguſt 1837.

Nr. 170. Ausſtellung der Quittungen über die von dem marſchirenden Militair zu zahlenden Marſch-, Beköſtigungs- und Vorſpann-Vergütungen. I. 692. Juli.

Zufolge eines Reſcripts der Königl. Miniſterien des Krieges, und des Innern und der Polizei vom 2. v. M., ſollen die Quittungen über die von marſchirenden Truppen zu zahlenden Marſch-, Beköſtigungs- und Vorſpann-Vergütungen, ſie mögen von dem Bürgermeiſter oder deſſen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magiſtrats, oder von einzelnen Kommunal-Empfängern, Kämmerei- und Stadtkaſſen-Rendanten ꝛc. ausgeſtellt ſein, unter Beidruckung des Amtsſiegels, von dem Bürgermeiſter vollzogen oder beglaubigt werden.

Anlangend die Quittungen der Servis- und Einquartirungs-Deputationen, ſo ſollen die Ausfertigungen derſelben unter der bezüglichen Firma mit der Unterſchrift des Dirigenten durch Beidruckung des Magiſtratsſiegels gleichfalls näher beglaubiget werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den, unterm 5. September 1835 (S. 242 und 243 des Amtsblatts pro 1835) erlaſſenen Beſtimmungen, wonach ſich die Ortsbehörden genau zu achten haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Auguſt 1837.

Nr. 171. Aufgehobene Viehſperre zu Blumberg. I. 1030. Auguſt.

Da ſeit dem 4. Juni d. J. die Lungenſeuche unter dem Rindvieh auf dem herrſchaftlichen Gute und dem Vorwerke zu Blumberg, Niederbarnimſchen Kreiſes, aufgehört hat, ſo iſt die unterm 3. Mai d. J. im 19ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Nr. 94 angeordnete Sperre dieſes Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 172.
I. 1091.
August.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Jul.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	4	5	11	7	4	5	2	5	11	4	1½	6	8½	6	—	5	1	4	5½	6	—
2	8	4	5	11	7	5	5	—	5	10	4	1½	6	8½	6	—	5	½	4	5	5	11
3	8	3	5	10	7	5	5	—	5	10	4	1	6	7½	5	11½	4	11	4	4	5	10
4	8	3	5	10	7	4	5	1	5	10	4	1	6	7½	5	11	4	10½	4	3½	5	9
5	8	3	5	10	7	4	5	1	5	10	4	1½	6	7	5	10½	4	10½	4	3	5	8
6	8	3	5	10	7	4	5	1	5	10	4	1½	6	6	5	10	4	10½	4	3	5	8
7	8	3	5	10	7	3½	5	1	5	10	4	1½	6	5½	5	9½	4	10½	4	3	5	8
8	8	2	5	10	7	3	5	1	5	10	4	2	6	3	5	9½	4	10	4	2½	5	8
9	8	4	5	8	7	4	4	11	5	10	4	1½	6	4	5	9	4	10	4	2½	5	8
10	8	3	5	9	7	4	5	—	5	11	4	1½	6	4½	5	9½	4	9½	4	2½	5	8
11	8	4	5	7	7	4	5	—	5	10	4	1½	6	4	5	9	4	9½	4	2	5	7
12	8	4	5	6	7	2½	5	—	5	10	4	1½	6	4	5	8½	4	9½	4	2	5	6
13	8	3	5	5	7	2½	5	—	5	10	4	1	6	3½	5	8½	4	9	4	1½	5	6
14	8	3	5	5	7	2	4	11	5	9	4	1	6	3	5	8	4	8½	4	1	5	5
15	8	3	5	5	7	2	4	10	5	9	4	1	6	3½	5	7	4	8½	4	1	5	5
16	8	3	5	5	7	2	4	9	5	9	4	1	6	2½	5	7	4	8	4	½	5	4
17	8	4	5	5	7	4	4	10	5	9	4	1	6	2	5	7	4	7½	4	½	5	4
18	8	5	5	6	7	2½	5	—	5	9	4	1½	6	1½	5	6	4	7½	4	—	5	3
19	8	6	5	6	7	3	5	—	5	9	4	1½	6	2½	5	7	4	7½	4	—	5	3
20	8	6	5	8	7	3	5	—	5	9	4	2	6	2½	5	7	4	7½	4	—	5	4
21	8	6	5	8	7	3	5	1	5	9	4	2	6	2½	5	6½	4	7½	4	—	5	6
22	8	6	5	7	7	2	5	1	5	10	4	2	6	2	5	6	4	7½	4	—	5	7
23	8	6	5	6	7	4	4	11	5	10	4	2	6	2	5	6½	4	7½	4	—	5	8
24	8	5	5	6	7	4	5	—	5	10	4	2	6	2	5	5	4	7½	4	—	5	9
25	8	4	5	6	7	4	5	1	5	10	4	2	6	1½	5	5	4	7	4	—	6	5
26	8	3	5	6	7	3	5	1¾	5	10	4	2	6	2½	5	4½	4	6½	3	11	6	9
27	8	3	5	6	7	2	5	1	5	10	4	1½	6	2	5	4	4	6	3	10½	6	10
28	8	2	5	3	7	1	5	1	5	10	4	1½	6	2	5	4	4	6	3	10½	6	8
29	8	2	5	3	7	—	5	—	5	10	4	1½	6	1½	5	3	4	6	3	10½	6	8
30	8	2	5	2	7	2	4	11	5	10	4	1½	6	2	5	3	4	6	3	10½	6	9
31	8	1	5	2	7	2	4	11	5	10	4	2	6	2	5	3	4	6	3	10½	6	7

Potsdam, den 18. August 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 173. I. 1441. August.

Nachweisung
des Wasserstandes der Havel und Elbe vom 3. bis 15. August 1837.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Aug. 3	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	—	6	8	Zu Rathenow waren 20 Schützen eingesetzt, um den zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlichen Stau zu erzeugen.
4	6	2	5	4	4	5½	3	10	6	—	6	5	
5	6	2	5	4	4	5½	3	10	5	11	6	3	
6	6	2	5	4	4	6	3	10½	5	11	6	3	
7	6	2	5	4	4	6½	3	11	6	—	6	8	
8	6	2	5	4	4	6½	3	11	6	1	6	11½	
9	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	3	7	4	Zu Brandenburg, wo der Normalstand bereits am 22. v. M. erreicht ist, waren, außer den in der Neujahrsarche und Brausebrücke befindlichen, noch 5 Schützen eingesetzt.
10	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	3	7	6	
11	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	2	7	2	
12	6	1½	5	3	4	7	3	11½	6	—	6	9	
13	6	1	5	2½	4	7	3	11½	5	11	6	3½	
14	6	½	5	2	4	6½	3	11	5	9	6	—	
15	6	½	5	1½	4	6	3	10½	5	7	5	9	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. April bis 1. November
bei den Stauwerken zu Brandenburg auf 6 Fuß 2 Zoll,
" " " " Rathenow " 4 " 2 "
festgesetzt worden. Potsdam, den 20. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1837.

Nr. 174. Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Rüdersdorf. III. 468. Juli.

In Folge der zu Trinitatis d. J. stattgefundenen Veräußerung der Vorwerke Rüdersdorf und Neu-Münchwinkel ist der Domainenbeamte Preuß aus der Generalpacht des Amts Rüdersdorf ausgeschieden, und die Rent- und Polizei-Verwaltung des gedachten Amts mit dem Domainenamte Alt-Landsberg vereinigt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 10. August 1837.

Die nachstehende Bekanntmachung: Nr. 175.

Die hiesigen Kaufleute Herren Gebrüder Saul und Hirsch Pintus, Inhaber der unter der Firma: „Gebrüder Pintus" hier bestehenden Handlung, sind nach der gerichtlichen Verhandlung vom 10. Juli 1837 dem unter dem 13. und 14. Juli v. J. von den hiesigen Herren Kaufleuten gebildeten Verein zur Verhütung schleichhändlerischer Unternehmungen gleichfalls freiwillig beigetreten, und wird dies, dem Wunsche der Herren Gebrüder Pintus gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Schleichhandel. IV. 54. August.

Wittenberge, den 26. Juli 1837. Der Magistrat.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Der Bürger und Brauer Martin Friedrich Krenzien zu Vierraden, ist zum Schiedsmann für die Stadt Vierraden erwählt und verpflichtet worden. Nr. 68. Schiedsmann.

Berlin, den 31. Juli 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Otto August Alexander von Rohr, genannt von Wahlen Jürgaß zu Ganzer, ist zum Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises erwählt und verpflichtet worden. Nr. 69. Schiedsmann.

Berlin, den 3. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Lieutenant a. D. Martin Friedrich Meyer zu Biesenthal, ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Biesenthal gewählt und bestätigt worden. Nr. 70. Schiedsmann.

Berlin, den 7. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Bürgermeister Wolff zu Lindow, ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Lindow gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 7. August 1837. Nr. 71. Schiedsmann.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Schulze Ludwig Thiele zu Stangerhagen, ist zum Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 7. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 72. Schiedsmann.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Karl Gustav Zademack zu Zossen, ist zum Schiedsmann für die Stadt Zossen gewählt und verpflichtet worden. Nr. 73. Schiedsmann.

Berlin, den 10. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Rittergutsbesitzer Heinrich Ferdinand von Ziegler und Klipphausen zu Liepe ist für den neunten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, und der Gerichtsschulze Wilhelm Schlunke zu Dümde für den eilften Nr. 74. Schiedsmänner.

Digitized by Google

ländlichen Bezirk desselben Kreises zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet werden. Berlin, den 14. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß, nachdem der Name der Louisen-Stadtkirche hierselbst oft gewechselt, und sie früher Sebastians-, Köpnicker, Jakobs- und Kölnische Vorstadtkirche genannt worden, später aber den Namen Louisen-Stadt- und Louisen-Kirche erhalten hat, es allein bei dem Namen „Louisen-Stadtkirche" sein Bewenden haben, und die Kirche künftig nur durch diese Benennung bezeichnet werden soll. Berlin, den 11. August 1837.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Ludwig Albrecht Bräunlich in Lenzen ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor, der bisherige Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor Karl Seger zum Kammergerichts-Kanzlei-Direktor, der bisherige Kammergerichts-Kanzlist Johann Karl Wilhelm Abesser zum Kammergerichts-Kanzlei-Inspektor, und der bisherige Kalkulatur-Eleve Julius Ferdinand Neumann statt des in die erste Stelle eingerückten Kalkulators Rousset zum zweiten Kammergerichts-Kalkulator ernannt werden.

Der bisherige Justizamtmann, Assessor August Friedrich Schmidt, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Wilhelm Otto Liebmann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Gustav Wilhelm von Jagow, Reinhard Pielchen, Karl Friedrich Rudolph Jahn, Karl Leonhard Velthusen, Tobias Gustav Fuß, Friedrich Otto Thümmel, Karl Heinrich Johann Friedrich Schultze und Robert Gustav Ewald König zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der letztere aber demnächst auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen, und der Rechtskandidat Ernst Friedrich Freiherr von Pentz zum Kammergerichts-Auscultator ernannt und dem Königl. Landgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Herrman von Rigal ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Jakob Kronfeld und Moritz Nagel sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der praktische Arzt und Operateur Dr. Herrmann Joseph Versen auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmacie Charles Emile Theodore Violet als Apotheker erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

(Zur Verfügung vom 18. August 1837 sub Nr. 169 gehörig.)

1. Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche das Vonstattengehen der wichtigsten Verrichtungen des Körpers am meisten begünstigt, entferne sich aber dabei von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht geradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich.

2. Man sorge namentlich für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne wenigstens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3. So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen, oder sich überhaupt die gewohnte und zur Stärkung des Körpers nothwendige Kost zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch an sich gesunder Speisen und Getränke, namentlich jede Ueberladung im Essen und jede Berauschung durch geistige Getränke zu meiden. Der mäßige Genuß eines guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet wird, ist dagegen wohl zu empfehlen.

4. Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Durchwachen der Nächte und das Arbeiten bis tief in die Nacht hinein.

5. Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art ꝛc. suche man überhaupt zu vermeiden.

6. Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Furcht, Kummer, muß man, so viel es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein. Durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven vermehren sie ganz besonders die Disposition zum Erkranken, während eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes dieselbe vermindern.

7. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. — In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26 — 28° Reaum. vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8. Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9. Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

10. Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn-, Versammlungs- und Schlafzimmern, und zwar um so nothwendiger, je mehr Personen sich darin aufhalten, und je mehr die Luft daselbst mit Ausdünstungen überladen wird, daher besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen-, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. — Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zwecks ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster und nächstdem, wenn dieses der Jahreszeit wegen nicht oft genug geschehen kann, das Oeffnen der Klappen in den Windöfen. — Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus

Digitized by Google

den Zimmern zu entfernen, desgleichen auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

11. Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher, sich einem plötzlichen Wechsel von Kälte oder Wärme oder der Zugluft auszusetzen. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, kalten, feuchten Rasen u. dgl., gebrauche Flußbäder nur mit der gehörigen Vorsicht und mit Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12. Die Sorge für eine gehörige, weder erhitzende, noch zu dünne, namentlich aber der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, so wie der wollenen oder baumwollenen Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. Solche, die zu Erkältungen geneigt sind, werden dann wohl thun, ein Hemde oder tief herabgehendes Kamisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13. Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu unterhalten. Außer der angemessenen Bekleidung dienen zu diesem Zwecke die oben (7) in anderer Rücksicht bereits empfohlenen Bäder. Für Personen, welche daran gewöhnt sind, werden auch die sogenannten Russischen oder Dampfbäder zur Beförderung der Hautausdünstung von besonderem Nutzen sein. Ableitende Hautreize, Fontanellen u. dgl., können in dieser Beziehung auch nützlich werden.

14. Da endlich die Erfahrung hinlänglich dargethan hat, wie oft durch Diätfehler und die dadurch gestörte Funktion der Verdauungsorgane der Grund zu einer erhöhten Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe gelegt wird, so kommt es zur Vermeidung dessen — abgesehen von dem, was über die Nothwendigkeit eines gehörigen Maaßes im Essen und Trinken bereits (3) gesagt ist — auch auf eine passende Auswahl der Nahrungsmittel sehr an. Im Allgemeinen läßt sich jede schwer verdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geneigte und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt.

15. Auch zur Verhütung der Cholera kann die pünktliche Befolgung dieser diätetischen Lebensregeln nicht dringend genug empfohlen werden. In Bezug auf diese Krankheit haben sich, außer dem Uebermaaße im Genusse, besonders der Spirituosa, folgende Speisen und Getränke als vorzugsweise nachtheilig gezeigt:

alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.), ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken; fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch gebackenes Brodt und dergleichen; sehr fettes, hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse, alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse; — hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen; unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder altes, sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schaale; kaltes Wasser, in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

Potsdam, den 18. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 1. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. August 1837.

Nr. 176. Zensursache. I. 1176. August.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 2. August d. J., auf Grund des Artikel XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 32 Schriften ertheilt worden ist.

1) Nekrologe der denkwürdigen Schweizer P. Usteri, J. G. Ebel, H. Füßli, J. K. Homer. Aus den Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, Verlag von Orell, Füßli & Komp., 1837, mit dem innern Titel: Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Nekrologe. Trogen, gedruckt bei Schläpfer. 1836. 8vo.
2) Die Auflösung der höheren numerischen Gleichungen, als Beantwortung einer von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aufgestellten Preisfrage, von Dr. C. H. Gräffe, Professor der Mathematik. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1837. 4to.
3) Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser des Legitimen, der transatlantischen Reiseskizzen, des Viren ꝛc. Sechster Theil. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: Nathan der Squatter-Regulator, oder der erste Amerikaner in Texas der transatlantischen Reiseskizzen. Sechster Theil. 8vo.
4) Geographische Tabellen der Mineralwässer und Bäder in den Deutschen Staaten, in Ungarn, Frankreich, der Schweiz, Italien und Großbritannien, mit einer Hydrakologie begleitet, vorzüglich für Aerzte, von J. L. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1836. 8vo.
5) Gemälde der Länder und Völker von Europa; für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer. Erstes Bändchen: Portugal, Spanien und Frank-

Digitized by Google

reich, nebst einer Abbildung. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1836. 8vo.

6) Synodalpredigt über Röm. IX, 1. 6, gehalten am 1. November 1836 in der St. Peterskirche vor der Zürcherschen Synode von Alexander Schweizer, Professor der Theologie. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1836. 8vo.

7) Leben und Feldzüge des Generals Andreas Jackson, von Johann Heinrich Eaton, Kriegs-Minister der vereinigten Staaten. Philadelphia, bei Kiderlen & Stollmeyer, 1837. Leipzig, in Kommission bei Avenarius und Friedlein. 8vo.

8) Französische Chrestomathie, zweiter prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von historischen Darstellungen ꝛc. für mittlere Klassen, herausgegeben von Konrad von Orelli. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1837. 8vo.

9) Lehrbuch der reinen Mathematik von Dr. C. N. Gräffe. Erster Theil: die Elemente der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie enthaltend. Zürich, in der Schultheßschen Buchhandlung. Fr. Schultheß und Salomon Höhr. 1835. 8vo.

10) Der Schweizerische Geschichtsforscher. Neunter Band, mit dem Bildniß des Schultheißen Nikl. Friedrich von Mülinen. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn, 1837. 8vo.

11) Die Lieder der Edda von den Niebelungen. Stabreimende Verdeutschung nebst Erläuterungen von Ludwig Ettmüller. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp.

12) Die evangelisch-reformirte Kirche und ihre Fortbildung im XIXten Jahrhundert, besonders im Kanton Bern. Von Ferdinand Friedrich Zyro, ordentlichem Professor der Theologie in Bern. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.

13) Anleitung zur Krankenwartung. Stuttgard und Zürich, bei Franz Hoffmann. 1837. 4to.

14) Das Blümchen Wunderhold, oder ꝛc., von Karoline Reinhold. Mit 15 kolorirten Kupfern. Chur, Kellenbergersche Buchhandlung. 1836. 8vo.

15) Acht und vierzig dreistimmige und zwei vierstimmige Lieder zur Beförderung des mehrstimmigen Gesanges in Schulen ꝛc., gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von J. G. Lalb. Chur, Verlag der ehemals Kellenbergerschen Buchhandlung. — J. J. Grubenmann, sine anno. 4to.

16) Das menschliche Leben in Bildern. Ein ABC-Buch für fleißige Kinder. Mit 16 Bildern. Chur, Kellenbergersche Buchhandlung, sine anno. 8vo.

17) Das allerliebste Bilderbuch für Knaben und Mädchen. Chur, Kellenbergersche Kunst- und Buchhandlung, sine anno. 8vo.

18) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Aarau, 1837. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.

19) Wissenschaftlich praktische Beurtheilung des Selbstmordes nach allen seinen

Digitized by Google

Beziehungen, als Lebensspiegel für unsere Zeit, von Ferdinand Friedrich Zyra. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1837. 8vo.

20) Musterſammlung deutſcher Lehrſtücke aus den vorzüglichſten Proſaikern der neuern und neueſten Zeit. Zur Bildung des Geiſtes und Herzens der reiferen Jugend. Herausgegeben von E. F. Zehender. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1837. 8vo.

21) Den tydske Grammatik for Dansktalende af P. Hjort. Treden Udgave. Kjöbenhave, 1836.

22) Der Anfangspunkt alles Schulunterrichtes, oder die Elemente ꝛc., von J. J. Gallus. St. Gallen, 1836, gedruckt bei Wartmann & Scheitlin. 8vo.

23) Vierſtimmige Lieder für den Elementar-Chorgeſang. Geſammelt und herausgegeben von J. Greith. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin. 1837. Tenor. 1ſter Sopran. 2ter Sopran. Baß. 4 Hefte in Quer-Oktav.

24) Neues Familien-Kochbuch, oder die Krankenköchin. Glarus. Verlag der Schmidtſchen Buchhandlung, sine anno. 12mo.

25) Sechs Predigten. Gehalten in neuerer Zeit von J. J. Bernet, V. D. M. in St. Gallen. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin. 1837. 8vo.

26) Ueber die Wunder und heilſamen Wirkungen des kalten Waſſers ꝛc., von den berühmteſten Aerzten Deutſchlands und der Schweiz bearbeitet. Zweite, vermehrte Auflage. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmidt, Buchdrucker und Buchhändler. In Kommiſſion zu haben bei Wartmann & Komp. in St. Gallen. 1837. 8vo.

27) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Stutzers. Den Schweizeriſchen Wehrmännern gewidmet. Hauptſächlich für angehende Schützen bearbeitet. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmidt, Buchhändler. 1836. 12mo.

28) Reine und angewandte Raumlehre ꝛc., von A. Göldi. Mit 11 Steintafeln. St. Gallen. Druck und Verlag von Wartmann & Scheitlin. 1837.

29) Tydsk Laesebog for Dansktalende. Udgiven af Dr. Peter Hjort. Kjöbenhave, 1835. 8vo.

30) Gloſſarium der frieſiſchen Sprache, beſonders in nordfrieſiſcher Mundart, zur Vergleichung mit den verwandten germaniſchen und nordiſchen, auch mit zweckmäßigem Hinblick auf die däniſche Sprache zuſammengetragen von N. Outzen. Herausgegeben von N. Engelſtoft und C. Molbech. Kopenhagen. Verlag der Gyldendalſchen Buchhandlung. Druck von Fabrizius de Tongnagel. 1837.

31) Tydsk dansk Parleur til Brug for begge Nationer af Friedrich Bresemann. Kjöbenhave, 1835.

32) Tydsk-Dansk og Dansk-Tydsk Handordbog. Red. B. L. Grönberg. Förſte deel Tydsk-Dansk Anden forogede og forbedrede Udgaven. Kjöbenhave, 1836. Anden deel Dansk-Tydsk. Ibid. 1836. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 21. August 1837.

Nr. 177. Mobiliar-Feuer-Versicherungen. I. 1015. August.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Königl. Ministerium des Innern und der Polizei

1) der fünften Hamburger Assekuranz-Kompagnie,
2) der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assekuranz,
3) der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft,
4) der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, und
5) der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft

die Erlaubniß ertheilt worden ist, Mobiliar-Feuerversicherungen in den Königlichen Staaten zu übernehmen, und durch Agenten vermitteln zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. August 1837.

Nr. 178. Schleichhandel. IV. 341. August.

Die nachstehende Bekanntmachung:

„Der hiesige Baumwollen-Fabrikant J. H. Häusler ist dem, in unserer Bekanntmachung vom 21. August 1835 (Amtsblatt 1835 S. 239) erwähnten kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetreten.

Perleberg, den 24. Juli 1837. Der Magistrat."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 75. Lohnschreiber.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo sie eines Lohnschreibers bedürfen, und sich zu diesem Behufe keine versorgungsberechtigte Militairperson bei ihnen unmittelbar gemeldet hat, sich von jetzt ab stets an das Kammergericht zu wenden, damit ihnen dieses die benöthigten Individuen überweisen kann.

Berlin, den 7. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 76. Schiedsmann.

Der Bürgermeister Teggen zu Meyenburg ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Meyenburg gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 14. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 77. Schiedsmann.

Der Tuchmachermeister Friedrich Heinrich zu Luckenwalde ist zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Luckenwalde erwählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 14. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 78. Schiedsmann.

Der Kämmerer Christian Friedrich Lenz zu Havelberg ist wiederum zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Havelberg gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 14. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der

Digitized by Google

Der Rathmann und Stadtsekretair August Gottfried Leberecht Danzmann zu Rathenow ist zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Rathenow gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 17. August 1837. Nr. 79. Schiedsmann.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Kaufmann Johann Kaspar Friedrich Massuthe zu Wriezen ist zum Schiedsmann für den Oder-Bade- und Postbezirk, so wie der Kaufmann Friedrich Wilhelm Clauß ebendaselbst zum Schiedsmann für den Raths-, Schul- und Hospital-Bezirk vorgedachter Stadt gewählt und verpflichtet worden. Nr. 80. Schiedsmänner.

Berlin, den 21. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 30. April d. J. Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Judenschaft jedes Ortes schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Ortes gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst Nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Ortes festzusetzende Vergütigung für das Lokal, und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc., unweigerlich zu gestatten. Nr. 59.

Solches wird in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die sogenannten Sellierschen, zur Abfeuerung der Perkussionsgewehre bestimmten Kupferhütchen, in den Händen von unerfahrnen und unvorsichtigen Personen, namentlich aber als Spielwerk von Kindern gefährlich geworden sind, und bei ihrem Zerspringen Menschen sehr bedeutend verletzt haben. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen werden daher alle diejenigen, welche die gedachten Kupferhütchen zum Verkauf führen, hierdurch angewiesen, solche nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, welche dieselben zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, zu überlassen, Kindern und Unbekannten aber dergleichen Kupferhütchen nicht zu verabfolgen. Zugleich werden Eltern und Vormünder aufgefordert, darauf zu achten, daß den in ihrer Aufsicht und Obhut befindlichen Personen die genannten Kupferhütchen nicht in die Hände gegeben werden. Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, wird, auch wenn dadurch kein Unglück entstehen sollte, polizeiliche Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verhängt werden. Nr. 60.

Berlin, den 11. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 61. Am 25. Juni d. J. war der fünfzehnjährige Jean Louis Baron beim Baden im Plötzensee in nahe Gefahr des Ertrinkens gekommen, indem er in eine tiefe Stelle gerieth, die Besinnung verlor und unterging. Der am Ufer befindliche Schneidermeister Franz Döring, aus Berlin, bemerkte kaum die Lebensgefahr, als er in den See sprang, den ꝛc. Baron nicht ohne eigene Lebensgefahr aus dem Wasser holte, und ihn so vor dem unvermeidlichen Tode errettete. Diese menschenfreundliche Handlung bringt das Polizei-Präsidium hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Berlin, den 19. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. September d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. September d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 16. August 1837.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Der Doktor der Medizin Ludwig Böhm ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Friedrich Wilhelm Rücker als praktischer Arzt, und der Kandidat der Pharmazie Johann Karl Friedrich Martins als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An die Stelle des Oberförsters von Kobilinsky zu Gramzow ist der Oberamtmann Falkenthal zu Biesenbrow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Feuerlösch-Distrikte des Angermünder Kreises gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da wegen des Neubaues der Floßschleuse bei Klein-Beuthen im Nuthegraben unterhalb Trebbin, auch die über die Nuthe führende Brücke bei Klein-Beuthen abgebrochen werden muß, so ist die Passage über die gedachte Brücke vom 1. Oktober bis 1. November d. J. gesperrt, und während dieser Zeit der Weg von Trebbin über Groß-Beuthen und Fahlhorst nach Saarmund zu nehmen.

Potsdam, den 24. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 8. September 1837.

Nachdem sowohl in verschiedenen Gegenden der benachbarten östlichen Provinzen die Cholera-Epidemie wieder ausgebrochen, als auch in der hiesigen Provinz besonders die Stadt Berlin von der Cholera ergriffen ist, die sich auch bereits in einigen andern, an den schiffbaren Flüssen und Kanälen belegenen Orten der Provinz, und zwar zunächst auf einzelnen Flußschiffen gezeigt hat, so müssen nunmehr die Vorschriften des mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Regulativs (Gesetzsammlung 1835 S. 250) wegen der an gewissen Revisionsstellen vorzunehmenden Gesundheits-Revisionen der Schiffsmannschaften, auf mehreren Wasserstraßen im Bereich der Provinz Brandenburg zur Ausführung gebracht werden. Zu dem Ende habe ich für jetzt folgende Orte in der Provinz, als die nach dem dermaligen Stande der Epidemie geeigneten Punkte zur Revision des Gesundheitszustandes der auf Flußfahrzeugen befindlichen Schiffsleute bestimmt,

1) im Potsdamschen Regierungsbezirk die Städte Schwedt, Neustadt-Eberswalde, Spandau und Brandenburg,
2) im Frankfurtschen Regierungsbezirk die Städte Fürstenwalde, Crossen und Landsberg an der Warthe,

und die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt veranlaßt, sofort die zur Verrichtung des Revisionsgeschäfts nach der obigen gesetzlichen Bestimmung verpflichteten Ortspolizeibehörden der genannten Städte mit der diesfälligen Anweisung zu versehen, und die weiter nöthigen Anstalten und Einrichtungen zu einem geordneten Verfahren in der Sache zu treffen. Die auf den Wasserstraßen diese Revisionsorte passirenden Schiffer haben die Verpflichtung, an den bezeichneten Revisionsstellen sich bei dem dort stationirten Polizeibeamten zu melden, der von demselben mit Zuziehung eines Arztes vorzunehmenden Gesundheits-Revision sich und ihre Schiffsleute zu unterwerfen, und bei entdeckten Cholerafällen die polizeilichen Anordnungen wegen Isolirung des Schiffes und der auf dem Schiffe zu erfüllenden weitern Fürsorge nach § 29 des Regulativs, genau zu befolgen. Jeder Schiffer, der die an den genannten Orten vorüberführenden Wasserstraßen befahren wird, muß von nun an, bevor er sich auf die Fahrt begiebt, von der Polizeibehörde sei-

Digitized by Google

nes Abgangsortes sich einen Schein mitgeben lassen, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft namentlich verzeichnet, und deren Gesundheitszustand angegeben ist, widrigenfalls der Schiffer in die am Schlusse des § 28 verordnete Strafe verfallen würde; dieser Schein muß an jedem Revisionsorte vorgezeigt, und wird dort nach Befund der Umstände visirt werden. Den von auswärts in Berlin inzwischen angekommenen Schiffern wird ein solches Gesundheitsattest, ohne welches das Schiff nicht von Berlin weiter fahren darf, einstweilen von der Polizeibehörde zu Berlin nach geschehener Untersuchung des Gesundheitszustandes der auf dem Schiffe befindlichen Mannschaften bei dem Abgange von dort ertheilt werden; auch haben die Polizeibehörden der obbestimmten Revisionsorte den übrigen, sich bei ihnen zur ersten Revision gestellenden auswärtigen Schiffern vorläufig bis dahin, daß gegenwärtige Bekanntmachung in der diesseitigen Provinz als vorschriftsmäßig publizirt zu erachten, und in den benachbarten Provinzen nach der dieserhalb von mir getroffenen Einleitung allgemein bekannt geworden sein wird, das behufige Attest über die Schiffsmannschaften und über deren Gesundheitszustand auszufertigen.

Berlin, den 30. August 1837. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. August 1837.

Nr. 179. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1869. August.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 81. Portofreie Beförderung amtlicher Mittheilungen zwischen diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden.

Nach einer zwischen dem Königl. Geheimen Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler und der Kaiserlich Oesterreichischen obersten Hof-Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft, sollen bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen, Korrespondenz und Aktensendungen — letztere bis zum Gewichte von einem Pfunde — zwischen den diesseitigen und Kaiserlich Oesterreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden, zu welchem Behuf die Schreiben ꝛc. mit dem Gerichtssiegel und einer, den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B.: „Herrschaftliche Justiz-Dienstsache" zu versehen sind.

Digitized by Google

Dies wird in Folge des Hohen Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 7. d. M., den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 21. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

In Folge eines Reskripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. d. M. wird hierdurch bestimmt, daß zur Abstellung fernerer Unrichtigkeiten bei Angabe der ehelichen und unehelichen Geburten bei den kirchlichen Behörden hiesiger Stadt fortan, bei ehelich gebornen Kindern die Meldung der Geburt durch die Väter derselben schriftlich oder persönlich geschehen muß, bei unehelichen Kindern aber durch die Hebammen besorgt werden kann. Berlin, den 19. August 1837. Nr. 11.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Durch Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8. August d. J. ist Nr. 62.

1) der fünften Hamburger Assekuranz-Kompagnie,
2) der zweiten Hamburger See- und Land-Feuer-Assekuranz,
3) der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft, und
4) der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft

die Erlaubniß ertheilt worden, Mobiliar-Feuerversicherungen in den Königlichen Staaten zu übernehmen und durch Agenten vermitteln zu lassen, welches hierdurch auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 26. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Dem bisherigen hiesigen Agenten der 5ten Hamburger Assekuranz-Kompagnie, Herrn Karl David Mathis, Artilleriestraße Nr. 28, hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Geschäfts ertheilt, was auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. und des Ministerial-Reskripts vom 8. August d. J., wonach die gedachte Assekuranz-Kompagnie zu Mobiliar-Feuerversicherungen in den Königlichen Staaten konzessionirt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 26. August 1837. Nr. 63.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Kaufmann und Spediteur Herr August Adam Warmuth zu Berlin, Werderstraße Nr. 10, welchen die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu ihrem hiesigen Agenten ernannt hat, ist von dem Polizei-Präsidium heute als solcher bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 64.

Berlin, den 26. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 65. Dem bisherigen hiesigen Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig, Herrn Joseph Mendheim, Leipziger Straße Nr. 59, hat das Polizei-Präsidium heute die Bestätigung zur Fortsetzung dieses Geschäfts ertheilt, was auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. und des Ministerial-Reskripts vom 8. August d. J., wonach die gedachte Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Mobiliar-Feuerversicherungen in den Königlichen Staaten konzessionirt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 29. August 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung der Erdarbeiten auf dem Machnower und dem sogenannten neuen Damm zwischen Machnow und Zossen auf der neuen Chaussee von Berlin nach Cottbus, so wie der Brückenbauten daselbst über den Zülowkanal und den Königsgraben, wird die aus der Lausitz ꝛc. über Baruth und Zossen nach Berlin führende Straße in ihrer jetzt gewöhnlichen Passage von Zossen über Groß-Machnow ꝛc. nach Lichtenrade vom 4. September d. J. ab gesperrt, und müssen die Reisenden, welche auf dieser Tour Zossen berühren, und es nicht vorziehen, von Baruth über Mittenwalde zu fahren, den Weg von Zossen über Nächst-Neuendorf, (eventualiter Dabendorf) Glinicke, über den Jühnsdorfer Damm, Jühnsdorf und Blankenfelde nach Lichtenrade einschlagen, allwo der Anschluß an das neue Planum über Mariendorf nach Berlin erfolgt.

Den Fuhrwerken aus der Stadt Zossen selbst, welche von Zossen aus nur mit Groß-Machnow und den dortigen nächstgelegenen Ortschaften konkurriren, soll es, wenn solche ganz leichter Art sind, mit Rücksicht darauf, daß sie auf der vorgezeichneten Richtung über Jühnsdorf, wegen der ausgedehnten Brüche, einen bedeutenden Umweg über Blankenfelde dorthin zu machen haben würden, gestattet werden, nach näherer Anweisung des mit der Leitung des Chausseebaues beauftragten Wegebaubeamten, einstweilen die fertigen Theile des Planums, eventualiter den alten Weg theilweise selbst, und die Nebenwege über die Hütungsflächen zu benutzen, um den vorerwähnten Zülawkanal zu passiren, wogegen schwerere Fuhrwerke von Zossen nur über Mittenwalde dorthin gelangen können.

Potsdam, den 30. August 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung der Reparatur der über die Havel bei Hennigsdorf führenden Zugbrücke wird die Passage über die gedachte Brücke vom 18. September bis 20. Oktober d. J. gesperrt, und müssen die Fuhrwerke, welche von und nach Berlin gehen, und sonst jene Brücke passiren, während der genannten Zeit den Weg über Spandow und Pinnow nehmen. Potsdam, den 2. September 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 15. September 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1815. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1837, betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

Nr. 1816. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juli 1837, betreffend das Reglement für das in Siegen errichtete Berggericht.

Nr. 1817. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. August 1837, betreffend die Wiederherstellung des § 34 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Nr. 1818. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. August 1837, wonach der Stadt Kozmin im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. September 1837.

Nr. 180. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 312. September.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus dem hiesigen Regierungsbezirke zu stellenden Ersatzmannschaften wird die Königl. Departements-Ersatzkommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten aus

dem Templiner Kreise am 26. September d. J. in Templin,
" Prenzlower Kreise am 26. September d. J. in Prenzlow,
" Angermünder Kreise am 29. September d. J. in Angermünde,
" Oberbarnimschen Kreise am 30. September d. J. in Neustadt-Eberswalde,
" Beeskow-Storkowschen Kreise am 3. Oktober d. J. in Beeskow,
" Osthavelländischen Kreise am 7. Oktober d. J. in Spandau,
" Westpriegnitzschen Kreise am 9. Oktober d. J. in Perleberg,

Digitized by Google

dem Ostpriegnitzschen Kreise am 11. Oktober d. J. in Kyritz,
" Ruppinschen Kreise am 12. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
" Westhavelländischen Kreise am 14. Oktober d. J. in Rathenow,
" Teltowschen Kreise am 18. Oktober d. J. in Berlin,
" Niederbarnimschen Kreise am 19. Oktober d. J. in Berlin,
" der Stadt Potsdam am 21. Oktober d. J. in Potsdam,
" Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise am 23. Oktober d. J. in Jüterbogk,
" Zauch-Belzigschen Kreise am 25. Oktober d. J. in Treuenbrietzen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht angemeldete Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. September 1837.

Nr. 181. Schiffsrevision in Genthin. I. 434. September.

Auf Anordnung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen ist wegen des in Magdeburg erfolgten Ausbruches der Cholera, für die, den Plauer Kanal passirenden Schiffe, nach Maaßgabe des § 28 des mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs vom 28. Oktober 1835, bei Genthin ein Revisionsort bestimmt, wovon das schiffahrttreibende Publikum des diesseitigen Regierungsbezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. September 1837.

Nr. 182. Schiffsrevision in Havelberg. I. 381. September.

Außer den, in der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vom 30. v. M. (Amtsblatt S. 269 und 270) angegebenen Schiffs-Revisionsorten im diesseitigen Regierungsbezirke, wird auch nach spezieller Verfügung Sr. Exzellenz, in Havelberg eine Schiffsrevision eingerichtet werden, und finden die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung über die Obliegenheiten der Schiffer und das Verfahren bei den Revisionsstellen auch auf die Schiffsrevision in Havelberg vollständige Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1837.

Nr. 183. Kranken-Transporte. I. 230. September.

Bei der in einzelnen Orten der Provinz ausgebrochenen Cholera-Epedemie machen wir die Behörden und Einwohner des Regierungsbezirks darauf aufmerksam, daß nach dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 8. August 1835 § 15 (Gesetzsammlung 1835 Pag. 245) das Reisen der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen überhaupt verboten ist, und daß nach § 16 ibid. der Transport von ansteckenden Kranken aus einer in die andere Privatwohnung desselben Orts nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen darf. Das unter anderen Krankheitsumständen, besonders auf dem platten Lande vorkommende Verfahren, erkrankte

Digitized by Google

Dienstboten, Arbeitsleute u. s. w. mit oder ohne deren Willen aus einem Orte, wo sie von der Krankheit befallen worden, zur Kur und Pflege nach ihrer Heimath oder zu Verwandten in benachbarten Orten zu bringen, ist bei ansteckenden Kranken durchaus unzulässig, und jeder derartige Transport von Cholera-Kranken wird hiermit strenge untersagt.

Die Polizei- und Gemeinde-Behörden, welche einen solchen Transport geschehen lassen, und die Privatpersonen, welche ihn unternehmen und ausführen möchten, würden sich dadurch einer Uebertretung der allgemeinen Vorschriften schuldig machen, welche den Strafbestimmungen des § 23 des obigen Regulativs unterliegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. September 1837.

Nr. 184. Ansiedelungen in der Kolonie Nowawes. I. 338. September.

Zur angemessenen Beschränkung neuer Ansiedelungen in der Weber-Kolonie Nowawes bei Potsdam wird hierdurch von der unterzeichneten Reglerung, in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. und eines Hohen Ministerial-Erlasses vom 24. August d. J., folgende Polizei-Verordnung über die künftig bei Niederlassungen zu Nowawes in Anwendung zu bringenden Vorschriften bekannt gemacht, zu deren Ausführung und Befolgung das Polizei-Direktorium zu Potsdam und der Orts-Vorstand zu Nowawes mit weiterer Anweisung versehen sind.

§ 1. Jede Familie oder einzelne Person, welche nach Nowawes zu ziehen und dort ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, muß vor dem Anzuge bei dem Polizei-Direktor von Potsdam die schriftliche Erlaubniß hierzu nachsuchen.

§ 2. Diese Erlaubniß wird nur dann ertheilt, wenn derjenige, welcher sich in Nowawes niederzulassen beabsichtigt,

a) durch vollgültige Zeugnisse sich über die Unbescholtenheit seines bisherigen Lebenswandels ausweiset,

b) und die Existenz hinreichender Subsistenzmittel darthut.

Als solche sind Arbeitskräfte und Fähigkeit allein nicht genügend; es wird vielmehr sowohl nach der bisherigen Führung solcher Individuen auf das Strengste geprüft werden, in welchem Maaße diese Eigenschaften von der nöthigen Arbeitslust unterstützt werden, also, ob bisher von den vorhandenen Arbeitskräften und Fähigkeiten ein gehöriger untadelhafter Gebrauch gemacht worden ist; nicht minder, ob Aussicht ist, daß nach Beschaffenheit der Arbeitsgattung, der sich ein Ankömmling gewidmet hat, solcher im Orte für sich und seine Angehörigen hinreichende Subsistenz gewinnen werde.

§ 3. Die Entscheidung über die Zulassung eines Auswärtigen steht dem Polizei-Direktor in Potsdam, nach Anhörung des Gutachtens des Orts-Vorstandes von Nowawes und vorbehaltlich der gewöhnlichen Rekurs-Instanzen zu.

§ 4. Kein Hauswirth in Nowawes darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr., einen Ankömmling von außerhalb als Miether in sein

Digitized by Google

Haus aufnehmen, wenn er nicht die, nach obigen Bestimmungen erforderliche Erlaubniß des Polizei-Direktors zur Niederlassung produzirt.

§ 5. Derjenige Fremde, welcher, obigen Vorschriften zuwider, ohne die erwähnte Erlaubniß einen längeren Aufenthalt in Nowaweß zu gewinnen trachtet, wird mit Zwangsmaaßregeln von dort entfernt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. September 1837.

Nr. 185. Agentur-Bestätigungen. I. 647. September.

In Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen (Gesetzsammlung S. 102) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirke folgende Individuen als Agenten der nachbenannten Feuer-Versicherungsanstalten von uns bestätigt worden sind.

1) Als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Kämmerer Loose zu Angermünde,
" Bürgermeister Göcke zu Neustadt an der Dosse,
" Kaufmann C. W. Müller zu Potsdam,
" " G. Leist zu Wriezen,
" " E. F. Henning zu Wittstock,
" " J. F. A. Jänicke in Treuenbrietzen,
" Stadtsekretair Schulz zu Jüterbogk,
" Kaufmann J. F. E. Jeserich zu Spandow,
" " J. G. Jantzen zu Neustadt-Eberswalde,
" Apotheker C. R. Meltzer zu Prenzlow,
" Kämmerer Pape zu Oranienburg,
die Kaufleute Gebrüder Nicolas zu Charlottenburg.

2) Als Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld:
der vormalige Kämmerer Pahn zu Strausberg,
" Kaufmann C. F. A. Klinke zu Potsdam,
" " F. G. Müller zu Treuenbrietzen,
" Stadtsekretair Bölke zu Freienwalde,
" Kaufmann L. Grunzke zu Schwedt,
" " F. Kantzow zu Prenzlow,
" " Hildebrandt zu Oranienburg,
" " Büttner zu Lenzen,
" " Fr. Holtorf zu Cremmen,
" " C. A. Krusemark zu Wittstock,
" " C. Müller zu Wittenberge.

3) Als Agenten der Berliner Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Kaufmann J. H. Erdmann zu Wittenberge,
" " A. F. Eisenhart zu Potsdam,
" " F. W. Pötsch zu Wriezen,

Digitized by Google

der Kaufmann C. Steindorf zu Havelberg,
" " C. Schulze zu Templin,
" " E. F. Meier zu Schwedt.

4) Als Agenten der Gothaer Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Kaufmann F. W. Ziekursch zu Potsdam,
" " G. L. Pätsch zu Wriezen,
" " J. L. Kober zu Wittstock,
" " F. G. Müller zu Treuenbrietzen,
" " C. Lemm zu Schwedt,
" " S. F. Müller zu Prenzlow,
" Rentier S. Fr. Protzen zu Neu-Ruppin.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 82.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu befehlen geruhet, daß die zum Ressort des Königl. Kammergerichts gehörigen Nachlaßsachen künftig bei dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegium bearbeitet werden.

Nach dem Befehle Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 3. August d. J. wird diese Veränderung vom 1. Oktober d. J. zur Ausführung kommen, und sind darüber nachstehende Bestimmungen getroffen.

Von Seiten des Königl. Kammergerichts werden alle Nachlaßsachen und die Erbschaftsstempel-Angelegenheiten, also namentlich alle Sachen, welche

a) die Sicherstellung oder Inventur eröffneter Verlassenschaften, Erbpachts-Antretungen und Entsagungen, ferner die Ertheilung von Erbes-Legitimationsatteſten, Ermittelung unbekannter Erben, liegender Erbschaften, die Bestellung der Verlassenschafts-Kuratoren und Erbtheilungen betreffen,
b) die Erbschafts-Stempel, deren Berechnung die desfallsigen Tabellen ꝛc. zum Gegenstande haben,

soweit sie bisher zum Ressort des Königl. Kammergerichts gehört haben, mit den schon verhandelten Akten dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegium überwiesen.

Dagegen verbleiben dem Königl. Kammergerichte:

a) die An- und Aufnahme, Ausfertigung und Aufbewahrung der Testamente,
b) die Rechtsstreitigkeiten über Erbschaften, sowohl über den Besitz als die Theilnehmungsrechte,
c) die Verhandlungen wegen Verlautbarung und Bestätigung oder Aufhebung von Familien-Fideikommissen und Familienstiftungen, so wie wegen Aufbewahrung oder Vertheilung gerichtlich niedergelegter Lehnstämme.

Die vom 1. Oktober d. J. beim Kurmärkschen Pupillen-Kollegium bearbeiteten Nachlaßsachen bleiben mit dem Depositorium und der Salarienkasse des Königl. Kammergerichts in Verbindung. Es werden die zu diesen Nachlaßsachen eingehenden Asservate und die eingezahlten Gelder in der Depositalkasse des Königl. Kammergerichts angenommen, und die Gebühren an die Kammergerichts-Salarienkasse berichtigt.

Digitized by Google

Die Verfügungen, welche in den an das Kurmärkſche Pupillen-Kollegium übergehenden Nachlaß- und Erbſchafts-Stempelſachen ergehen, werden gezeichnet werden:

Königliches Kammergericht.
Abtheilung für Nachlaßſachen.

und unter dieſer Adreſſe haben auch die Gerichte und Privatperſonen ihre Berichte und Geſuche an das Kollegium einzureichen. Berlin, den 1. September 1837.

Die Präſidenten des Königl. Kammergerichts und Kurmärkſchen Pupillen-Kollegii.
Eimbeck. von Kleiſt.

Nr. 83. Sämmtlichen Königl. und Privat-Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das nachſtehende, an das Kammergericht erlaſſene Miniſterial-Reſcript vom 9. d. M.:

„Zur Herſtellung eines gleichförmigen und einer vorſchriftsmäßigen Depoſital-Verwaltung entſprechenden Verfahrens der Gerichte im Depoſital-Verkehr mit der Königlichen Bank werden, im Einverſtändniß mit deren Chef, folgende Anordnungen getroffen.

1. Wird Geld zur Belegung bei der Königl. Bank eingeſandt, ſo erfolgt bei deren Hauptkomtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rückſendung der Bank-Obligation in den nächſten acht Tagen, bei den Provinzial-Bankkomtoiren aber wird binnen gleicher Friſt vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher ſpäteſtens binnen 4 Wochen die von dem Haupt-Bankdirektorium ausgeſtellte Bank-Obligation nachfolgt.

Hiergegen ſchicken die Gerichte in beiden Fällen einen Depoſital-Extrakt über die Vereinnahmung der Bank-Obligation an das Haupt- oder Provinzial-Bankkomtoir.

2. Soll auf eine Bank-Obligation Geld eingezogen werden, ſo ſchickt das Gericht die von den Depoſitorien verausgabte Bank-Obligation mit dem Antrage auf Ueberſendung des ganzen oder theilweiſen Betrages, auf den ſie lautet, an das betreffende Bankkomtoir, welches in der Regel mit der nächſten Poſt das Geld, und bei Partialzahlungen zugleich die Bank-Obligation überſendet, und dagegen von dem Gerichte einen Depoſital-Extrakt ſtatt Quittung erhält.

3. Bei Einziehung der Zinſen von 2½- und 3-prozentigen Obligationen wird dem betreffenden Bankkomtoir eine doppelte Deſignation (cfr. § 257 der Depoſital-Ordnung) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinſenbetrage an das Gericht zurückgeht.

Die 2-prozentigen Obligationen müſſen dagegen, um die Zinszahlung darauf zu vermerken, mit eingeſchickt werden.

In beiden Fällen wird dem Bankkomtoir, nach Eingang der Zinſen und der Bank-Obligation, ein Depoſital-Extrakt ſtatt Quittung zugefertigt.

4. Die Ausſtellung von Quittungen über Kapitalien oder Zinſen vor deren Empfang fällt überall fort.

Digitized by Google

5. Die Depositat-Extrakte werden von den Depositorien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der drei Depositat-Beamten, unter dem Original-Extrakte von dem Vorstande des Gerichts unter Beidrückung des Gerichtssiegels bescheinigt, und diese Bescheinigung von dem Letztern durch die Unterschrift vollzogen.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingange der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. In sofern aber diese Frist bei kleineren Gerichten nicht eingehalten werden kann (§ 6 der Asservaten-Instruktion für die Untergerichte, welche kein Kollegium bilden), ist eine Interims-Asservatenquittung zu ertheilen (§ 5 Nr. 5 der Asservaten-Instruktion), und der förmliche Depositat-Extrakt innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Bankokomtoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6. Sollen Obligationen zedirt werden, so haben die Depositalbeamten die Zession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird.

Die 2½- und 3-prozentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, zedirt werden, weshalb in der Regel die Zession zu unterlassen, und entweder die Einziehung oder die Umschreibung der Obligation in eine andere, auf zwei Prozent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1 und 2 zu verfahren ist.

7. Auch wo kein General-Depositum existirt, und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine spezielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maaßregeln ebenfalls zur Anwendung.

8. Rücksichtlich des Depositalverkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft sowohl bei dem Kollegium, als bei sämmtlichen Königlichen und Privat-Untergerichten zu verfahren.

Berlin, den 9. August 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht."

zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 24. August 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 84. Da es zur Erleichterung der Gerichtsbehörden gereicht, wenn dieselben von der Sorge entbunden werden, die Bekleidung der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegesreserve anzuschaffen, und es dagegen, wie zeither bei den unter neun Monaten verurtheilten Sträflingen, den Garnison-Kompagnien überlassen wird, gegen eine baare Geldvergütigung die nöthigen Montirungsstücke zu besorgen, so wird das Königl. Kammergericht, im Einverständnisse mit des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz, angewiesen, von jetzt ab auch bei den zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbre-

Digitized by Google

chern der Landwehr und Kriegsreserve in Betreff der Beschaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung Verurtheilten in dem Zirkular vom 24. November 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 319) ertheilt sind.

Die Sätze, nach welchen die baare Vergütigung für die Bekleidungs-Gegenstände zu berechnen ist, sind zufolge § 74 des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 2. Januar d. J. folgende:

A. Für die kleinen Montirungsstücke:

zwei Paar Schuhe à 1 Thlr. 10 Sgr.	2 Thlr.	20 Sgr.	
zwei Paar Sohlen à 15 Sgr.	1 "	— "	
zwei Hemden à 20 Sgr.	1 "	10 "	
in Summa	5 Thlr.	— Sgr.	

B. Für die großen Montirungsstücke:

eine Sträflings-Jacke von blauem Tuche	2 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.			
ein Paar grautuchene gefütterte Hosen	1 "	26 "	7 "			
ein Paar grauleinene Arbeitshosen	— "	15 "	4 "			
ein Paar zwillichene Kamaschen	— "	8 "	9 "			
ein Paar graue Tuchhandschuhe	— "	5 "	6 "			
eine Mütze von blauem Tuch	— "	5 "	9 "			
eine Halsbinde	— "	4 "	1 "			
in Summa	6 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.			

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnisonkompagnien in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann an sie zu berichtigen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die Untergerichte mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. August 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 6. d. M., wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 28. August 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 85. Der Königl. Regierungs-Kondukteur Karl Friedrich Müller zu Oranienburg ist zum Schiedsmann für den 3ten und 4ten Bezirk dieser Stadt gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 24. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 86. Der Kaufmann Julius August Gottlieb Rohde zu Plaue ist zum Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des West-Havelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 24. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der

Digitized by Google

Der Hauptmann a. D. Karl Friedrich Keibel auf Klein-Luckow ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 24. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 87.

Der Bürgermeister Junker zu Bernau ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt erwählt und bestätigt worden. Berlin, den 31. August 1837. Nr. 88.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 8 § 67 seq. werden hierdurch nachstehend nähere Bestimmungen, die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungsbezirks des Polizei-Präsidii betreffend, bekannt gemacht. Nr. 66.

§ 1. Die Ausführung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung muß von dem Polizei-Präsidio genehmigt worden sein, bevor mit derselben begonnen werden darf, insofern nicht deshalb besondere Ausnahmen gestattet sind.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Arbeiten, durch welche die, innerhalb der Umfassungswände befindlichen baulichen Anlagen und Vorrichtungen, mit Ausschluß der Feuerungs-Anlagen, wieder hergestellt oder verändert werden, und also die öffentlichen Interessen nicht gefährdet werden können. Namentlich bedarf die Ausführung folgender Arbeiten keiner speziellen Genehmigung:

1) die Einlegung und Reparatur der Fußböden, die Anlage von Thüren und Fenstern, welche nicht auf die Straße führen, die Deckung und Reparatur der Dächer, Erhöhung der Schornsteine bis auf vier Fuß und das Ausweißen und Abputzen der Wände. Sobald jedoch ein Haus an der Straßenfronte abgeputzt werden soll, ist dem Polizei-Kommissarius des Reviers von dem ausführenden Bauhandwerker 24 Stunden vor dem Beginn bei einem Thaler Strafe Anzeige zu machen;
2) die Einziehung einzelner Balken, die Reparatur der Stacketen, Gitter und Bretterzäune, die nicht an die Straße grenzen, die Thüren und Fenster der Gewölbe und Schornsteine im Bodenraume und über dem Dache; das Setzen und die Reparatur der Stubenöfen und Kamine, jedoch ohne Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Röhren oder Feuerstellen; die Reparatur der Backöfen, Feuerheerde und Feuerstellen der Handwerker mit gleicher Beschränkung;
3) die Abtragung und Aufführung von Zwischenwänden, ausschließlich der Mittelwände, die Fortschaffung von Feuerstellen, die massive Untermauerung der, nicht nach der Straße hin belegenen Schwellen bis unter den Riegel, so wie die Wölbung der Keller ohne Vertiefung der Fundamente.

Dagegen muß die Genehmigung eingeholt werden, namentlich:

1) zur Besetzung jeder alten oder neuen Baustelle mit neuen Gebäuden;
2) zu jedem Wasser- oder Mühlenbau, zur Anlegung und Versetzung von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfheizungen;

• • •

Digitized by Google

3) zu jeder Erhöhung bestehender Gebäude, Erneuerung oder Veränderung der Umfassungsmauern, Mittelwände und Dachstühle, Anlegung, Verlegung und Veränderung der Blitzableiter, Gallerie und bedeckten Gänge, der Feuerstellen, Schornsteinröhren und Schornsteine, insbesondere zur Aufsetzung eiserner Röhren;

4) zur Ausführung, Wiederherstellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung an der Straßenfronte der Gebäude, auf dem Bürgersteige, oder dem Straßendamme, so wie zu jeder Veränderung der Façade selbst.

§ 3. Wer mit der Ausführung einer baulichen Anlage beginnt, zu welcher die Genehmigung eingeholt werden muß, bevor dieselbe ertheilt ist, oder wer bei der Ausführung ohne diesfällige ausdrückliche Genehmigung von den Bedingungen abweicht, welche in dem ertheilten Bau-Erlaubnißscheine enthalten sind, verfällt in eine, nach Bewandniß der Umstände zu arbitrirende Geldstrafe von fünf bis vierzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe trifft nicht nur denjenigen Handwerker, welcher den Bau selbstständig ausführt oder ausführen läßt, sondern auch den Bauherrn selbst, insofern derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß die Kontravention ohne sein Wissen begangen worden. Außerdem aber hat sich der Letztere selbst beizumessen, wenn die Anlage auf seine Kosten wieder abgetragen werden muß. Pfuschereien werden nach den bestehenden Bestimmungen noch besonders gerügt. Berlin, den 14. August 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 67. Da von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, das Tabackrauchen bei der jetzt hier herrschenden Cholera zu gestatten, so wird solches hierdurch auf öffentlichen Plätzen und Straßen, so wie im Thiergarten während der Dauer der Cholera erlaubt, um denjenigen, welche darin ein Schutzmittel zu finden glauben, dasselbe nicht zu entziehen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß an feuergefährlichen Orten und bei allen Wachen und Militairposten nicht geraucht werden darf. Nach dem Aufhören der Cholera bleiben die bisherigen Bestimmungen rücksichtlich des Tabackrauchens in voller Kraft. Berlin, den 11. September 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 68. Das unterzeichnete Polizei-Präsidium hat dem Kaufmann Herrn Joachim Louis Blanchois, Wallstraße Nr. 13, und dem Kaufmann Herrn Friedrich Uhlmann, Mühlendamm Nr. 21, die Bestätigung als hiesige Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt, welches hierdurch auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 69. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die, bisher „der Bullenwinkel" genannte, zwischen der Neuen Friedrichsstraße und der Heidereutergasse befindliche Gasse, und die, eine Fortsetzung derselben bildende „Rosmaringasse" den gemeinschaftlichen Namen:

„Schmale Gasse",

so wie die, bisher „der Bullenwinkel" genannte, zwischen dem Klosterkirchhofe und der Parochial-Kirchgasse befindliche Gasse, und die, eine Fortsetzung derselben bildende, „an der Stralauer Mauer" genannte Gasse den gemeinsamen Namen:

„an der Stralauer Mauer"

führen sollen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 70. Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternenanzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in der Stadt und deren Umgebungen, hierdurch gewarnt und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 20 § 210 und 211 mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternenanzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 2. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 71. Das Steigenlassen und das Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend. Es wird deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. September 1829, bei 2 Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über letztere die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 2. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 72. Nach Bestimmung des unter dem 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements, enthaltend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, § 28, soll den Schiffern, welche Wasserstraßen befahren, die mit Gegenden in direkter Kommunikation stehen, in denen die Cholera epidemisch verbreitet ist, von der Polizei-Behörde ihres Abgangs-Orts ein Schein ertheilt werden, in wel-

Digitized by Google

chem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind in der Nähe der hiesigen Wasserthore, und zwar in der Mühlenstraße Nr. 79, und in der ehemals Costeschen Meierei, am Exerzierplatz, Büreaux zur Prüfung des Gesundheits-Zustandes der Schiffer und Schiffsmannschaften errichtet worden, auf welchen sich diese zeitig vor ihrem Abgange in den Vormittagsstunden von neun bis zwölf Uhr, und in den Nachmittagsstunden von drei bis fünf Uhr zu melden haben. Auf Grund des ihnen dort zu ertheilenden Gesundheits-Attestes erhalten die Schiffer, je nachdem sie das eine und das andere Wasserthor passiren, in den Geschäfts-Lokalen des 18ten Polizei-Reviers, Marienstraße Nr. 2, oder in dem des 26sten Polizei-Reviers, Stralauer Platz Nr. 10, das benöthigte Zertifikat, welches sie am nächsten Revisionsort vorzuzeigen haben.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Schiffer zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche sich ohne diesen Schein auf die Fahrt begeben, oder während der Fahrt Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entlassen, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder in acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 6. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der bisherige Kammergerichts-Assessor Karl von Boddien zum Assessor der Steuerverwaltung bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für indirekte Steuern ernannt, und der bisherige Regierungs-Referendarius Theodor Eduard Butzke zum Regierungs-Assessor befördert worden, sind beide in den gedachten Eigenschaften in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt; auch ist der bisherige Kammergerichts-Auscultator Hugo Wilhelm Rudolph Theodor Hagendorff zum hiesigen Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Prediger Stahn zu Landsberg an der Warthe ist zum Prediger an der Königl. Kadetten-Anstalt in Berlin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da bei Ausführung der Reparatur der unweit Rüdersdorf belegenen Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse mehrere Arbeiten eingetreten sind, auf welche ursprünglich nicht zu rechnen gewesen, so wird die Behufs der Instandsetzung der gedachten Schleuse erforderliche Sperre derselben für die Schiffahrt, welche nach unserer Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. festgestellt worden, annoch auf drei Wochen, mithin bis zum 22. Oktober. d. J. verlängert. Potsdam, den 6. September 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 22. September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 186. Kündigung und Auszahlung der in der 9ten Verlooſung gezogenen Staats-ſchuldſcheine. C. 93. September.

Publikandum.

Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsſchuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838.

Im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 14. d. M., werden die, in der heute ſtattgehabten 9ten Verlooſung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine im Geſammtbetrage von 818,000 Thlr. hierdurch gekündigt und die Beſitzer dieſer Staatsſchuldſcheine aufgefordert, den Nennwerth derſelben am 2. Januar 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1838 hört die fernere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine auf, indem deren Zinſen von da ab, nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung Nr. 577) dem Tilgungs-Fonds zuwachſen; es müſſen demnach mit den Staatsſchuldſcheinen ſelbſt, auch die dazu gehörigen Zinskoupons, Series VII Nr. 7 und 8, welche die Zinſen für die Zeit vom 1. Januar 1838 bis 1. Januar 1839 umfaſſen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn dieſelben nicht vollſtändig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurückbehalten werden, damit den etwa ſpäteren Präſentanten ſolcher Koupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu ſpezifiziren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Beſitzer von dergleichen ausgelooſten und am 2. Januar k. J. zahlbaren Staatsſchuldſcheinen, können dieſe — da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden ſich dieſerhalb auf Korreſpondenzen einlaſſen kann — an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe ſenden.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Verloosung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar und 1. Juli 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch von Neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Koupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen. Berlin, den 23. August 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 15. September 1837.

Vorstehendes Publikandum der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 9ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Nr. 187. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro August 1837. I. 540. September.

Potsdam, den 7. September 1837.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weizen	1 Thaler	18 Sgr.	— Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	— Sgr.	3 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	26 Sgr.	5 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	24 Sgr.	— Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	6 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen.....	1 Thaler	8 Sgr.	9 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	5 Thaler	21 Sgr.	6 Pf.,
8)	für den Zentner Heu.....	1 Thaler	1 Sgr.	5 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. September 1837.

Nr. 188. Berichtigung. I. 394. September.

In die, Seite 273 des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 3. d. M. (I. 312. September) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Königl. Departements-Ersatzkommission nicht am 26., sondern am 27. d. M. in Prenzlow zur Uebernahme der Rekruten zusammentritt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	—	5	—	7	2	4	11	5	10	4	2	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	5
2	8	1	5	—	7	2	5	—	5	10	4	2	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	2
3	8	2	4	7	7	2	5	—	5	10	4	2	6	2	5	3½	4	6	3	10½	6	—
4	8	3	4	6	7	2	4	11	5	10	4	1½	6	2	5	4	4	5½	3	10	6	—
5	8	3	4	6	7	2	4	10	5	10	4	2	6	2	5	4	4	6	3	10	5	11
6	8	3	4	6	7	2	4	8	5	11	4	2½	6	2	5	4	4	6½	3	10½	5	11
7	8	2	4	5	7	4	4	8	5	9	4	2	6	2	5	4	4	6½	3	11	6	—
8	8	2	4	5	7	3	4	8	5	9	4	2	6	2	5	4	4	6½	3	11	6	1
9	8	2	4	4	7	2	4	8	5	9	4	1½	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	3
10	8	1	4	4	7	2	4	9	5	8	4	1	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	
11	8	2	4	3	7	2	4	7	5	8	4	½	6	2½	5	4	4	6½	3	11	6	2
12	8	1	4	3	7	2	4	7	5	7	4	—	6	1½	5	3	4	7	3	11½	6	—
13	8	2	4	3	7	3	4	6	5	7	4	—	6	1	5	2½	4	7	3	11½	5	11
14	8	2	4	3	7	4	4	6	5	6	3	11½	6	½	5	2	4	6½	3	11	5	9
15	8	2	4	3	7	4	4	4	5	5	3	11	6	½	5	1½	4	6	3	10½	5	7
16	8	1	4	3	7	6	4	4	5	5	3	10½	6	1	5	1	4	5½	3	10	5	7
17	8	1	4	1	7	5	4	6	5	4	3	10	6	—	5	—	4	5½	3	10	5	6
18	8	—	4	1	7	4	4	6	5	3	3	9½	6	—	4	11	4	5	3	9½	5	5
19	8	—	4	—	7	3	4	5	5	2	3	9	5	11½	4	11	4	5	3	9½	5	4
20	8	—	4	—	7	4	4	2	5	2	3	8½	5	11	4	11	4	5	3	9½	5	3
21	7	11	3	11	7	3	4	4	5	2	3	8	5	11	4	11	4	5	3	9½	5	2
22	7	11	3	11	7	3	4	4	5	3	3	8	5	11½	4	10½	4	4	3	8	5	2
23	7	10	3	10	7	3	4	4	5	3	3	7½	5	6	4	9	4	2½	3	7	5	3
24	7	10	3	10	7	2	4	2½	5	3	3	7½	6	½	4	8	4	2	3	6	5	3
25	7	10	3	10	7	2	4	2½	5	3	3	7	5	11½	4	6	4	1½	3	5	5	2
26	7	10	3	10	7	2½	4	3	5	2	3	6½	6	1½	4	6	4	1½	3	5	5	1
27	7	10	3	10	7	—	4	—	5	2	3	6	6	1	4	5	4	2	3	4½	5	1
28	7	10	3	10	7	—	4	1¾	5	2	3	5½	6	½	4	4½	4	1½	3	3½	5	1
29	7	9	3	9	7	—	4	2	5	2	3	5½	6	1	4	4	4	1½	3	3½	5	1
30	7	9	3	9	7	—	4	—	5	2	3	5½	6	4	4	5	4	2	3	4	5	1
31	7	10	3	10	6	11	4	½	5	1	3	5	6	2	4	4	4	2	3	3½	5	—

Potsdam, den 17. September 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 190. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs= in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide=

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	14	7	—	25	10	—	24	11	—	20	6	—	—	—
2	Brandenburg	1	17	6	1	3	10	—	25	—	—	22	9	—	—	—
3	Dahme	1	23	11	1	—	1	—	—	—	—	19	10	1	22	6
4	Havelberg	1	13	10	1	—	8	—	28	—	—	20	9	1	15	—
5	Jüterbogk	1	27	4	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	26	7	1	2	7	—	26	4	—	24	7	1	14	4
7	Neustadt=Eberswalde	1	16	4	1	—	11	—	27	6	—	21	3	—	—	—
8	Oranienburg	1	19	1	1	3	7	—	28	—	—	22	6	1	10	—
9	Perleberg	1	19	11	1	1	5	—	24	1	—	27	6	1	8	9
10	Potsdam	1	17	3	1	2	3	—	26	8	—	23	8	—	—	—
11	Prenzlow	1	11	—	1	1	3	—	22	6	—	18	—	1	6	—
12	Rathenow	1	15	3	1	1	8	—	26	10	—	19	6	—	—	—
13	Neu=Ruppin	1	16	6	1	3	—	—	26	6	—	22	—	1	9	6
14	Schwedt	1	17	6	1	—	11	—	25	7	—	19	4	1	7	9
15	Spandau	1	17	6	—	28	7	—	26	—	—	21	—	1	5	—
16	Strausberg	—	—	—	—	28	10	—	24	10	—	20	—	1	3	8
17	Templin	1	20	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	22	11	—	—	—
19	Wittstock	1	16	10	1	5	1	—	29	5	—	25	1	1	14	2
20	Wriezen an der Oder	1	12	—	—	29	3	—	24	—	—	19	7	1	10	2

Potsdam, den 14. September 1837.

Nr. 191. Mäßigkeits=Vereine. I. 9. September.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 107), die Errichtung von Mäßigkeitsvereinen gegen den Branntweingenuß betreffend, machen wir die Behörden und Einwohner unsers Departements auf eine populaire Druckschrift über diesen Gegenstand aufmerksam, welche unter dem Titel:

„Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens; eine treue, schlichte Belehrung für das deutsche Volk, den vornehmsten Abweg zur Verarmung, zum zeitlichen und ewigen Verderben zu vermeiden, von Dr. F. Liebetrut,

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	13	2	13	3	—	9	2	—	6	7	1	—	1	—	4	—	4	4	4	4
—	21	10	4	24	3	10	3	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	6	—	—	18	—	—	8	2	6	5	—	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	14	—	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	16	—	—	8	2	6	6	6	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	20	9	13	9	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
—	22	3	4	—	—	16	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
1	—	—	6	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	8	1	—	9	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	19	2	4	24	2	12	1	—	10	3	3	8	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	2	1	—	1	—	4	—	27	6	7	—
—	17	6	3	20	—	14	6	—	7	3	—	7	—	1	—	1	3	3	9	12	9	7	6
—	19	—	5	22	6	14	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	15	—	4	—	—	12	—	1	—	2	—	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	9	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	8	—	4	2
—	13	—	4	10	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	5	—	—	15	—	—	8	2	—	6	6	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	27	6	8	5	—	13	8	—	9	2	6	6	9	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	15	4	—	8	2	6	6	7	1	—	1	3	2	6	10	—	9	6

Pastor zu Wittbrietzen bei Treuenbrietzen. Preis 2 Sgr. Jüterbogk, 1837, bei Coldiz."

vor Kurzem erschienen ist, und zur weitern Belehrung und Aufklärung der untern Klassen in der Sache benutzt zu werden verdient.

Wir haben jedem der Herren Landräthe und Superintendenten, so wie den Stadtbehörden der mittlern und großen Städte des Departements ein Exemplar dieser Schrift zur Kenntnißnahme und zu der, in ihrem Wirkungskreise geeigneten Mittheilung zugefertigt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1837.

Nr. 192. Parochie Klein-Glienicke. II. 908. August.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, eine neue Parochie unter dem Namen:

„Klein-Glienicke"

zu gründen, welche die bisher zur hiesigen St. Nikolai-Parochie gehörigen Gemeinden Klein-Glienicke und Filialgemeinde Stolpe mit den Bewohnern der Pfaueninsel umfaßt. Allerhöchstdieselben haben zu dem Ende bei Nikolskoe eine neue Kirche für die Gemeinde Klein-Glienicke und die Bewohner der Pfaueninsel erbauen, und dieser Kirche den Namen der Petri-Paul-Kirche beilegen, in der Nähe der letztern aber die erforderlichen Küster- und Schulgebäude, so wie in Klein-Glienicke die Pfarrgebäude errichten, und die diesfallsigen Stellen huldreichst dotiren lassen.

Die neue Kirche wurde in Gegenwart Sr. Majestät des Königs und der Königlichen Familie, so wie vor der zahlreich versammelten Kirchengemeinde, Sonntags den 13. v. M. durch den General-Superintendenten, Bischof Dr. Neander feierlichst eingeweiht, und der von Sr. Majestät dem Könige berufene Prediger Finteimann Sonntag den 20. v. M. von dem Superintendenten Ebert introduzirt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 89. Schiedsmänner.

In dem Nieder-Barnimschen Kreise ist

a) der Administrator Schulze zu Zerpenschleuse zum Schiedsmann für den 3ten,
b) der Amtmann Nauck zu Lanke zum Schiedsmann für den 4ten,
c) der Major von Veltheim zu Schönfließ zum Schiedsmann für den 5ten,
d) der Lehnschulze Otzdorf zu Schönow zum Schiedsmann für den 6ten,
e) der Königl. Oekonomie-Kommissarius und Oberamtmann Hollefreund zu Blankenburg zum Schiedsmann für den 8ten,
f) der Ritterguts-Besitzer Henry zu Fredersdorf zum Schiedsmann für den 11ten, und
g) der Amtmann Lindstädt zu Lichtenberg zum Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 31. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 90. Schiedsmänner.

Der Amtmann Fournier zu Scaby ist von Neuem zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, sowie der Pächter Müller, früher zu Wernsdorf, jetzt zu Neu-Zittau, von Neuem zum Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Storkowschen Kreisantheils erwählt und bestätigt worden.

Berlin, den 31. August 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 91. Verrechnung der, dem Unterstützungs-

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des untenstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 22. v. M., betreffend die Ver-

Digitized by Google

rechnung der, dem Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesenen Geldstrafen der Justizbedienten, soweit dasselbe sie angehet, genau zu achten. Berlin, den 4. September 1837.

fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesenen Geldstrafen.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April d. J. sind alle, gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß ausgesprochene Geldstrafen den zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten, in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls vom 5. September 1835 durch das Reskript vom 15. September 1835 bei den Pupillen-Kollegien gebildeten Fonds überwiesen worden, und dabei ist den Gerichtsbehörden durch die Verfügung vom 4. Mai d. J. bereits aufgegeben worden, durch Anlegung eines besonderen Kontrollbuches über die, gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgestellten Geldstrafen dafür zu sorgen, daß diese Geldstrafen künftig an die Pupillen-Kollegien zu den erwähnten Fonds gezahlt werden.

Da jedoch diese Gelder auch fernerhin bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt und verausgabt werden, mithin auch durch deren Jahresrechnungen nachgewiesen, und bei der Ausgabe durch die Quittung der Pupillen-Depositalkassen, bei welchen der Unterstützungsfonds verwaltet wird, justifizirt werden müssen, so sind solche in den Jahresrechnungen der gerichtlichen Salarienkassen in einer besonderen Kolonne:

„An Geldstrafen, welche für den Unterstützungsfonds an das Pupillen-Depositorium abzuführen."

auf den Grund des geführten Kontrollbuches zu verrechnen und nachzuweisen; dem betreffenden Pupillen-Kollegium ist aber von diesem Kontrollbuche am Schlusse jedes Quartals ein beglaubter Extrakt der ganzen Soll- und Ist-Einnahme des Quartals zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Uebrigens sind unter den Geldstrafen, welche dem gedachten Unterstützungsfonds überwiesen worden sind, auch alle und jede, wider Justizbediente — wohin auch Patrimonial-Gerichtsbeamte, Justizkommissarien und Dorfgerichte gehören — festgesetzten Ordnungsstrafen, sowie diejenigen Stempel-Strafantheile begriffen, welche bei den ohne Denunziation von den Gerichten festgesetzten Stempelstrafen aufkommen. Dagegen sind die, gegen Justizbediente in Stempel- und Steuer-Kontraventionsfällen eintretenden Geldbußen, über welche bereits zu Gunsten anderer Beamte disponirt worden ist, eben so wenig als die Geldstrafen in Post-Kontraventionssachen zu jenem Unterstützungsfonds zu ziehen.

Hiernach ist bei dem Kollegium, sowie bei den Untergerichten seines Departements zu verfahren, welche deshalb mit Anweisungen zu versehen sind.

Berlin, den 22. August 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 92. Zulassung von Subaltern-Beamten als Assistenten und Mandatarien.

In Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 21. August d. J., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen, die Zuordnung von Gerichts-Subalternen als Assistenten und Mandatarien auswärtiger, und sonst am persönlichen Erscheinen in den Terminen behinderter Parteien zu vermeiden, indem die Justizkommissarien darauf angewiesen sind, als Assistenten und Mandatarien von dergleichen Parteien zu fungiren, und nur in Beziehung auf einzelne Akte, z. B. bei Eidesleistungen, als Schwurzeugen, oder bei Testaments-Publikationen, und auch nur in Ermangelung von Justizkommissarien oder Referendarien, Subaltern-Beamte als Stellvertreter zugelassen werden dürfen. Berlin, den 4. September 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 73. Nach der Polizei-Verordnung vom 11. September 1829 ist es als ein mit Gefahr verbundener Straßen-Unfug, bei 24-stündiger Gefängnißstrafe oder nach Umständen körperlicher Züchtigung untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer, Wagen während des Fahrens zu besteigen, sich daran anzuhängen, oder kleines Fuhrwerk, um solches mit fortziehen zu lassen, daran zu befestigen. Dieses Verbot wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 74. Von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium ist der Kaufmann Herr Wilhelm Ludwig Eduard Eccardt, Jerusalemer Straße Nr. 10, als Agent der Londoner-Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden, welches auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 6. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem die Ausführung des Baues der Freiarche bei den Oranienburger Mühlen es nöthig macht, daß die Passage über die alte Schleusenbrücke bei den genannten Mühlen für Fuhrwerk und Reiter, welche nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. bereits vom 6. bis 20. August d. J. gesperrt gewesen, nochmals

vom 21. September bis 7. Oktober d. J.

gesperrt werden muß, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Passanten auf der Straße von Berlin nach Streliß, zwischen Oranienburg und Sachsenhausen, während der Zeit der letztgedachten Sperre den Weg, statt über die Oranienburger Mühle, über Friedenthal nehmen müssen. Potsdam, den 16. September 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei das Verzeichniß der in der neunten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Nr. 193.
Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue.
C. 137.
September.

Digitized by Google

Nr. 92
Zulassung von Subs tern = Beam ten als Af ſtenten un Mandata= rien.

Nr. 73.

Nr. 74.

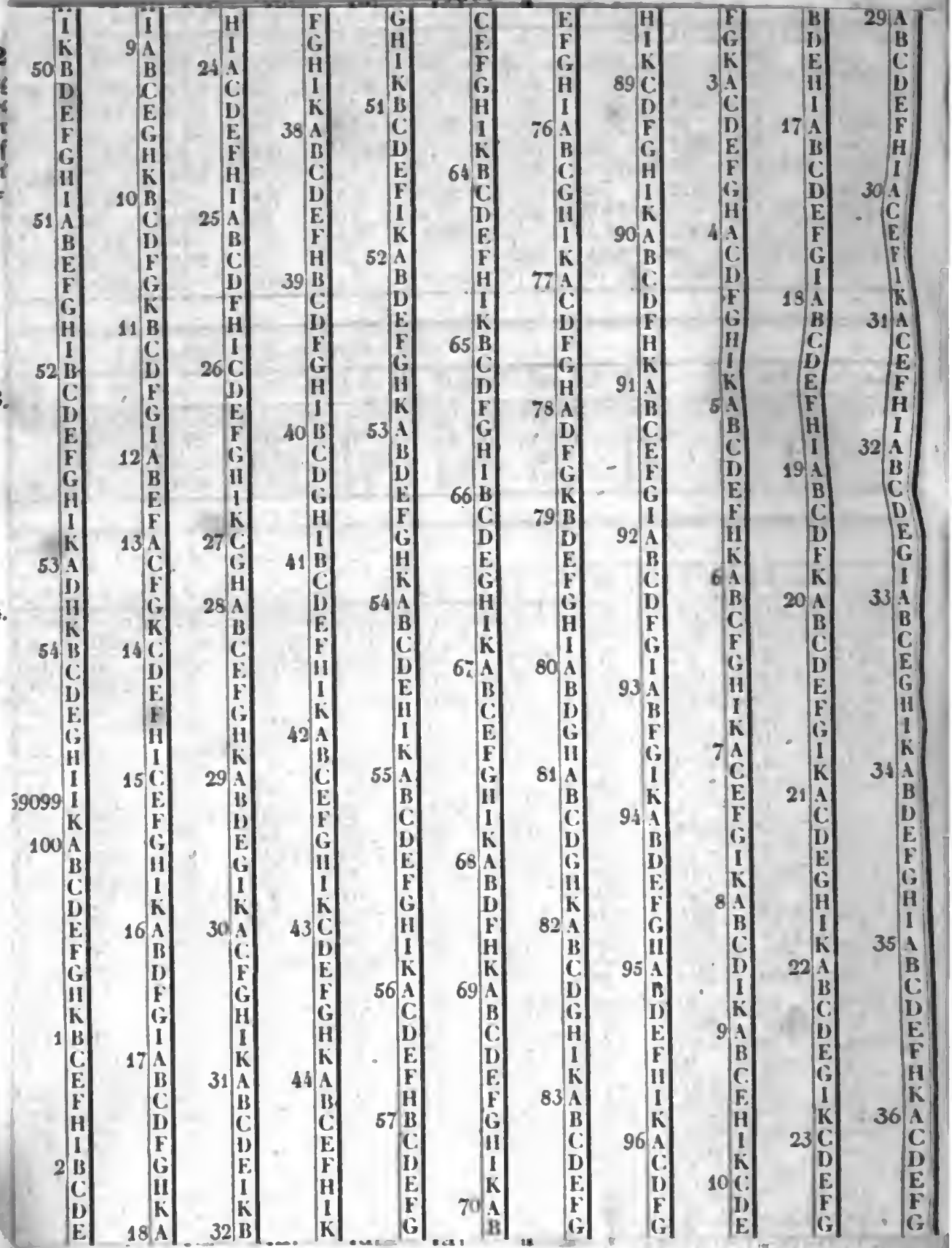

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 29. September 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1819. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. August 1837, Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Zensur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819 und 28. Dezember 1824 enthaltend.

Nr. 1820. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1837, betreffend die Bestätigung des unter

Nr. 1821 aufgenommenen Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, von demselben Tage.

Nr. 1822. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. August 1837, über die Befugnisse des Justiz-Ministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

Nr. 1823. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. August 1837, die Anwendbarkeit der §§ 34 — 106 Tit. 35 Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiskalische Untersuchungs-Verfahren in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 193. Umtausch der alten Kassen-Anweisungen gegen neue. C. 137. September.

Mit Bezugnahme auf unsere, durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., fordern wir die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in § IV der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Erlaß dieser zweiten Bekannt-

Digitized by Google

machung angerechnet, der Präklusivtermin für die Einlösung der alten Kassen-Anweisungen anberaumt werden wird. Berlin, den 16. September 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 21. September 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit Bezug auf die Verfügung vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 136) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. September 1837.

Nr. 194. Gewerbesteuer-Angelegenheit. III. d. I. 671. Juli.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22sten November 1820 (Amtsblatt de 1820 Stück 48 Nr. 259 ad 2) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher der vierten Gewerbsteuer-Abtheilung des Westpriegnitzschen Kreises einverleibt gewesenen beiden Städte Wilsnack und Wittenberge in Folge höherer Genehmigung mit dem Jahre 1838 zur dritten Gewerbsteuer-Abtheilung übergehen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 22. September 1837.

Nr. 195. Ersatz-Aushebung. I. 1502. September.

Nach der, Seite 273 des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung vom 3. d. M. — I. 312. September — soll die Uebernahme des diesjährigen Ersatzes durch die Königl. Departements-Ersatzkommission

für den Teltowschen Kreis am 18. Oktober d. J. in Berlin,
" " Niederbarnimschen Kreis am 19. Oktober d. J. in Berlin,
" " Jüterbogk-Luckenwalder Kreis am 23. Oktober d. J. in Jüterbogk, und
" " Zauch-Belzigschen Kreis am 25. Oktober d. J. in Treuenbrietzen

erfolgen. Dies wird hierdurch dahin abgeändert, daß das Ersatzübernahme-Geschäft

für den Teltowschen Kreis an dem gedachten Tage in Teltow,
" " Niederbarnimschen Kreis an dem gedachten Tage in Bernau,

und daß ferner dasselbe

für den Zauch-Belziger Kreis nicht am 25., sondern am 23. Oktober d. J. in Treuenbrietzen, und
" " Jüterbogk-Luckenwalder Kreis nicht am 23., sondern am 25. Oktober d. J. in Jüterbogk

stattfindet. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 19. September 1837.

Nr. 196. Berichtigung. I. 1109. September.

Unter den im 37sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes Nr. 185 aufgeführten Agenten der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Schulge zu Templin irrthümlich Schulze genannt, welches zur Berichtigung hierdurch bekannt gemacht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 93. Auslegung des § 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1834.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den Bericht vom 31. v. M.,

1) die Auslegung des § 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1834 betreffend, mit Verweisung auf das Reskript vom 20. Juni 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 542) hierdurch eröffnet, daß es bei der Berechnung der Appellationsfrist allein auf den Tag der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses ankommt.
2) Zugleich macht der Justiz-Minister darauf aufmerksam, daß die Extrakte des Klassifikations-Erkenntnisses für die Gläubiger allerdings beglaubigte Ausfertigungen sein müssen, wie dies aus § 58 Tit. 13 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung folgt, und daß zweckmäßig
3) auch alle Kontumazial-Erkenntnisse in einer Ausfertigung der Partei zugesandt werden, statt sie nach der speziellen Vorschrift des § 11 Tit. 8 l. c. in einer bloßen Abschrift mittelst besonderen Schreibens zuzufertigen.

Berlin, den 8. August 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

* * *

Das vorstehende Reskript des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 8. August 1837, betreffend die Auslegung des § 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1834, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 94. Kautionswesen der gerichtlichen Kassenbeamten.

Mit Bezug auf die in den Jahrbüchern (Bd. 39 S. 438) abgedruckte Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 9. April 1832, wodurch bestimmt worden, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens auch auf die Depositalbeamten Anwendung findet, und mit Bezug auf die Zirkular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 3. Juni d. J., wonach die Aufnahme von Kautionsinstrumenten bei Anstellung gerichtlicher Kassenbeamten nicht weiter erforderlich ist, wird den Königl. Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 28. August d. J. bekannt gemacht, daß in allen Fällen, in welchen der anzustellende Beamte mehrere Kassen, und namentlich eine Salarienkasse und eine Depositalkasse zugleich verwalten soll,

1) von der vorgesetzten Dienstbehörde nach wie vor festgestellt werden soll, wie viel von der reglementsmäßigen Kaution für die eine, und die andere Kassenverwaltung zu rechnen sei, und
2) ein Anerkenntniß des anzustellenden Beamten über diese Vertheilung zum ge-

Digitized by Google

richtlichen Protokoll aufgenommen werden muß, ohne daß es einer besondern Ausfertigung des Protokolls bedarf.

Die Königl. Untergerichte haben diese Bestimmungen bei vorkommenden Gelegenheiten zu berücksichtigen, und zu seiner Zeit gutachtliche Vorschläge wegen der Höhe der zu separirenden Kautionsbeträge beim Kammergerichte einzureichen.

Berlin, den 11. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 95. Schiedsmänner.

Der Amtmann Karbe zu Oegeln ist von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk; sowie der Amtsrath Zier zu Trebatsch von Neuem zum Schiedsmann für den 4ten Bezirk des Beeskowschen Kreisantheils gewählt und bestätigt worden. Berlin, den 31. August 1837. Königl. Preuß Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 12.

Der Königsstädtschen höhern Stadtschule zu Berlin ist das Recht, Entlassungs-Prüfungen im Sinne der Instruktion vom 8. März 1832 zu halten, definitiv ertheilt worden. Berlin, den 14. September 1837.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 75.

Nach einer Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei sollen künftig neugeborene Kinder binnen 24 Stunden bis spätestens drei Tagen nach der Geburt dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem das Kind geboren worden, gemeldet werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todtgeboren ist, gleich nach der Geburt stirbt oder fortlebt.

Zur Meldung der Geburt eines Kindes ist zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber und bei unehelichen Kindern die Geburtshelfer und Hebammen, welche bei der Geburt assistirt haben, eventuell die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, verpflichtet.

Die Meldung geschieht schriftlich, muß Namen, Stand und Wohnung der Eltern oder, bei unehelichen Kindern, der Mutter enthalten, muß das Geschlecht des Kindes, so wie den Tag und die Stunde seiner Geburt bezeichnen, und vermerken, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren ist.

Durch diese Meldung wird die bereits vorgeschriebene Meldung neugeborener Kinder 24 Stunden nach erfolgter Taufe nicht aufgehoben.

Jede Kontravention gegen den Inhalt dieser Anordnung — die vom Tage der Bekanntmachung verbindliche Kraft erhält — wird mit 15 Sgr. bis 2 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, gegen Aerzte und Hebammen aber auch mit angemessener Ordnungsstrafe belegt werden.

Berlin, den 20. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 6. Oktober 1837.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen der Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Domherrn von Erxleben auf Selbelang, und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 14. September 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. September 1837.

Nr. 197. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1836. I. 1901. September.

Nachstehendes Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietätsfonds pro 1836 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Nach den, dieser Rechnung zum Grunde gelegten beiden Ausschreiben

a) vom 30. Dezember 1835 im Amtsblatt von 1836 Seite 7, und

b) vom 31. Juli 1836 ebendaselbst S. 237,

beträgt:

A. die Einnahme:

1) an Bestand aus dem vorhergehenden Ausschreiben vom 1. September 1835 (Amtsblatt 1835 S. 229), und nach dem Resultate über die Rechnung pro

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1835 (Amtsblatt 1836 S. 219) ad I Litt. C	30070	24	—
2) an Beiträgen:			
ad a) zu resp. 4 Sgr., 6 Sgr., 8 Sgr. Prozent .....73,928 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,			
ad b) zu resp. 3 Sgr. 4 Pf., 5 Sgr. und 6 Sgr. 8 Pf. .....61,607 „ 13 „ 2 „,			
	135536	11	1
3) an extraordinairen Einnahmen:			
a) der Betrag derselben nach dem Resultat der Rechnung pro 1835 (Amtsblatt 1836 S. 219) ad VI mit 422 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.,			
b) die geleisteten Vorschüsse zur Anschaffung von Feuerspritzen in verschiedenen Städten des Sozietätsverbandes Fol. 37 ad Tit. III der Rechnung pro 1835 mit .....975 „ — „ — „,			
	1417	19	8
überhaupt.....	167024	24	9
B. Die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden:			
ad a.....74,870 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,			
ad b.....67,123 „ 16 „ 10 „,			
	141994	4	9
C. Der Bestand nach dem Ausschreiben ad b	25030	20	—
II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder:			
1) von der Einnahme an Beiträgen ad I A 2:			
a) zum 1sten Ausschreiben .....24,098 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben .....20,082 „ 9 „ 8 „,			
	44181	3	4
2) von der Ausgabe für liquidirte Feuerschäden ad I B:			
a) zum 1sten Ausschreiben .....26,480 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben .....17,996 „ 17 „ 11 „,			
	44477	15	5
3) der von hier dorthin gezahlte Zuschuß beträgt also	296	12	1
III. Nach der Rechnung pro 1836 sind:			
A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I A 2:			
a) zum 1sten Ausschreiben.....49,830 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben .....41,525 „ 3 „ 6 „,			
	91355	7	9
Latus	91355	7	9

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	91355	7	9
1) bereits eingekommen { Fol. 18 ... 49,681 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Fol. 22 ... 40,111 „ 24 „ 10 „ ,		89793	20	7
2) noch rückständig { Fol. 18 ..... 148 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Fol. 22 ..... 1,413 „ 8 „ 8 „ ,		1561	17	2
B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I B:				
a) zum 1sten Ausschreiben ..... 48,389 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.,				
b) zum 2ten Ausschreiben ..... 49,126 „ 28 „ 11 „ ,		97516	19	4
1) bereits verausgabt:				
Fol. 115. 47,308 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.,				
Fol. 186. 45,089 „ 25 „ 9 „ ,				
	92,398 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.,			
nach Hinzurechnung der weniger gezahlten				
Fol. 115. 391 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,				
Fol. 186. 21 „ 6 „ 9 „ ,				
	413 „ 2 „ 1 „ ,	92811	22	11
2) noch zu zahlen: { Fol. 115 ..... 689 Thlr. — Sgr. — Pf., Fol. 186 ..... 4,015 „ 26 „ 5 „ ,		4704	26	5
IV. Zu den ad III A 1 bereits eingekommenen		89793	20	7
müssen gerechnet werden:				
1) der Bestand ad I A 1 mit		30070	24	—
2) die extraordinairen Einnahmen ad I A 3 mit		1417	19	8
3) die Einnahmereste ad III A 2 mit		1561	17	2
sind		122843	21	5
Werden hiervon wieder abgerechnet:				
4) die bereits gezahlte Vergütigung ad III B 1 mit	92,811 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.,			
5) die Ausgabereste ad III B 2 mit.	4,704 „ 26 „ 5 „ ,			
6) der Zuschuß für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt ad II 3 mit	296 „ 12 „ 1 „ ,			
		97813	1	5
so ergiebt sich ebenfalls der ad C 1 gedachte Bestand von ..		25030	20	—

Digitized by Google

V. Die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach der Rechnung pro 1836 betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Fol. 14 an Zinsen für periodisch bei der Königl. Bank zu Berlin belegt gewesene Bestandssummen	150	—	—
2) Fol. 24 an Beitrags-Nachschüssen für unrichtig klassifizirt gewesene Versicherungssummen	—	13	6
3) ebendaselbst die vom Gehalts- und Bedürfnißfonds zurückerstatteten, demselben pro 1835 bei Ausgleichung der einzelnen Fonds gezahlten	68	19	6
zusammen	219	3	—

welche im nächsten Ausschreiben zur Berechnung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. September 1837.

Nr. 198. Mobiliar-Feuer-Versicherungen. I. 1552. September.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den englischen Versicherungs-Gesellschaften

Sun fire office und
Royal Exchange

die Erlaubniß ertheilt worden ist, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Staaten zu übernehmen, und daß der Gesellschaft

West of Scotland,

einstweilen gestattet sein soll, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risikos zu übernehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 199. Blutegelpreis. I. 1615. September.

Potsdam, den 25. September 1837.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. April k. J wird auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. September 1837.

Nr. 200. Erscheinung der lithographirten Karte des Kreises Sternberg. I. 1668. September.

Wir sind nunmehr auch mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der von Witzlebenschen lithographirten Karte des Kreises Sternberg, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen, und fordern im Verfolg unserer früheren, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten Kreiskarte der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen die betheiligten Subscribenten hierdurch auf, die Pränumerationsbeträge für die subscribirten Karten portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und der Verabfolgung der betreffenden Karten hiernächst entgegen zu sehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 96. Schiedsmann.

Der Lieutenant a. D. Meyer zu Biesenthal ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 4. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 97. Schiedsmänner.

Im Angermünder Kreise sind von den bisherigen Schiedsmännern:

a) der Kreisdeputirte von Diringshofen zu Passow für den 5ten,
b) der Gutsbesitzer Lüdecke zu Zützen für den 7ten,
c) der Amtsrath Meyer zu Chorin für den 11ten, und endlich
d) der Gutsbesitzer Langefeldt zu Schmelze für den 13ten

ländlichen Bezirk von Neuem gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 7. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 98. Schiedsmänner.

In der Stadt Potsdam sind die bisherigen Schiedsmänner:

1) der Kaufmann Bullrich für den 2ten,
2) der Stadtrath Klincke für den 3ten,
3) der Seifensiedermeister Nirrenbach für den 5ten,
4) der Stadtrath Theuerkauf für den 6ten,
5) der Kaufmann Zill für den 7ten,
6) der Kaufmann Liepe für den 9ten,
7) der Partikulier Richter für den 10ten

Stadtbezirk von Neuem gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 11. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 99. Die dem lithographischen Institute zum Abdruck zuzusendenden Dienstsachen betreffend.

Sämmtliche aus dem Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wird das nachstehende, unterm 6. huj. an das Kammergericht erlassene Ministerial-Reskript:

„Seine Königl. Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. v. M. zu befehlen geruht, daß bei dem Königl. lithographischen Institute, wenn demselben Schriften oder Aufsätze, welche nicht meine Dienstsachen sind, von wem es auch sei, zum Abdruck zugeschickt werden, die Censurvorschriften strenge befolgt werden sollen.

Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen:

1) alle von demselben dem Institute zum Abdrucke zuzufertigenden Dienstsachen mit einer schriftlichen Anweisung und mit der Bezeichnung als Dienstsache zu übersenden, und
2) die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte des Departements hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 6. September 1837.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammericht."

zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 76. Das Privilegium der hiesigen Droschken-Unternehmer läuft am Letzten dieses Monats ab. Vom 1. Oktober d. J. wird zum Gebrauche des Publikums eine größere Zahl Wagen, als bisher von mehreren Unternehmern gestellt, sich auf den Halteplätzen befinden. Nur solchen Personen, in deren Persönlichkeit und Mitteln man Sicherheit zu haben glaubt, ist die Erlaubniß zur Auffahrt ertheilt worden. Mit jedem Einzelnen ist darüber ein Vertrag abgeschlossen. In Folge dieses Vertrages dürfen die Kutscher Niemand, der sich den Wagen nähert, anreden oder anderweit behelligen, um ihn dadurch zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, indem jeder Fahrgast den Wagen besteigen kann, der ihm gefällt. Der Kutscher ist verpflichtet, sodann gleich die mit der Nummer des Wagens versehene Fuhrmarke abzugeben, und auf der Stelle ohne irgend eine Zögerung nach dem, zu bestimmenden Orte im Trabe zu fahren. Die Fuhren werden

a) innerhalb der Stadt nach allen Gegenden geleistet, wohin es verlangt wird,

b) außerhalb derselben müssen und dürfen sie nur geleistet werden:

1) vor dem Brandenburger und Potsdamer Thore bis zur Unterbaumsbrücke, und auf allen Fahrwegen im Thiergarten bis zum Landwehrgraben, an der Thiergartenmühle und dem Winguthschen oder sogenannten Hofjäger-Etablissement, auf der Chaussee nach Potsdam ebenfalls, bis zum Landwehrgraben und den Etablissements auf dem Karlsbade;
2) vor dem Neuen und Oranienburger Thore bis zum Invalidenhause, auch hinter demselben, bis zum Ende der Kirschallee, sodann bis zum Lieseschen Etablissement an der Panke;
3) vor dem Rosenthaler Thore bis zur Invalidenstraße und dem Wollankschen Weinberge;
4) vor dem Schönhauser Thore bis zum Exerzierplatze;
5) vor dem Frankfurter Thore bis zur neuen Welt;
6) vor dem Schlesischen und Kottbusser Thore bis zum Landwehrgraben;
7) vor dem Halleschen Thore, soweit die Straßen chaussirt sind, und auf den Chausseen bis zur Entfernung einer Viertelmeile vor der Stadt.

Als Ausnahme von den Bestimmungen zu b ist

c) festgesetzt, daß die zweispännigen Wagen berechtigt und verpflichtet sind, auf Verlangen des Fahrgastes auch nach den unten genannten benachbarten Orten zu fahren.

Der Tarif über die Fahrpreise befindet sich in jedem Wagen; jeder Kutscher muß außerdem ein Exemplar desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Mehr, als im Tarif steht, darf unter keinen Umständen gefordert werden.

Die tarifmäßigen Preise sind folgende.

A. Für einspännige Wagen:

I. Eine und zwei Personen zahlen:

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes

für jede Fuhre innerhalb der Stadt, die Entfernung mag groß oder klein sein, 5 Sgr.,

b) auf 20 bis 35 Minuten einschließlich 7 Sgr. 6 Pf.,

c) auf 35 bis 50 Minuten einschließlich 10 Sgr.,

d) auf 50 bis 70 Minuten einschließlich 15 Sgr.,

e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde 15 Sgr.

II. Drei bis vier Personen zahlen:

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder, nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb der Stadt, die Entfernung mag groß oder klein sein, 10 Sgr.,

b) auf 20 bis 50 Minuten einschließlich 15 Sgr.,

c) auf 50 bis 70 Minuten einschließlich 20 Sgr.,

d) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde 20 Sgr.

B. Für zweispännige Wagen:

I. Eine und zwei Personen:

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb der Stadt, die Entfernung mag groß oder klein sein, 7 Sgr. 6 Pf,

b) auf 20 bis 35 Minuten einschließlich 10 Sgr.,

c) auf 35 bis 50 Minuten einschließlich 15 Sgr.,

d) auf 50 bis 70 Minuten einschließlich 20 Sgr.,

e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde 15 Sgr.

II. Drei bis vier Personen zahlen:

a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb der Stadt, die Entfernung mag groß oder klein sein, 10 Sgr.,

b) auf 20 bis 50 Minuten einschließlich 17 Sgr. 6 Pf.,

c) auf 50 bis 70 Minuten einschließlich 25 Sgr.,

d) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde 20 Sgr.

III. Bei den Fuhren, welche über Land nach den nachbenannten Orten von den zweispännigen Wagen geleistet werden müssen, als:

1) Tempelhof, Schöneberg, Steglitz, Wilmersdorf, Charlottenburg, Moabit, Reinickendorf, Gesundbrunnen, Schönholz, Pankow, Nieder-Schönhausen, Weißensee, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Stralow, Rummelsburg, Treptow, Rixdorf;

2) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dahldorf, Neue Krug, Eierhäuschen, Französisch-Buchholz, Britz,

zahlen Eine bis Vier Personen:

a) für die bloße Hinfahrt,

nach den Orten zu 1) einen Thaler,

nach den Orten zu 2) zwei Thaler;

Digitized by Google

b) für Hinfahrt und Rückfahrt mit einzelnen oder allen der hingefahrenen Gäste, einschließlich des Wartens während einer Stunde:
nach den Orten zu 1) einen Thaler 10 Sgr.,
nach den Orten zu 2) zwei Thaler 10 Sgr.;

c) für Hinfahrt und Rückfahrt mit einzelnen oder allen hingefahrenen Gästen auf einen halben Tag, wobei der Vormittag bis 12, und der Nachmittag von 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts gerechnet wird,
nach den Orten zu 1) zwei Thaler,
nach den Orten zu 2) drei Thaler.

Sowohl bei dem einspännigen, als dem zweispännigen Fuhrwerke (A. B.) sind Kinder unter zwölf Jahren in der genannten Personenzahl nicht begriffen. Sie werden, wenn sie mit einem oder mehreren Erwachsenen fahren, unentgeldlich mitgenommen.

Die Fahrmarken, welche dem Fahrgaste bei dem Einsteigen eingehändigt werden müssen, sind vorzugsweise dazu bestimmt, auf Anzeigen wegen ungebührlichen Betragens eines Kutschers, oder wegen des Zurückbleibens von Sachen in den Wagen, die Kutschen und Wagen zu ermitteln, weshalb ein jeder, der sich über Kutscher beschweren, oder bei dem Polizei-Präsidio, an welches die in den Wagen vergessenen Sachen abgeliefert werden sollen, Nachfrage halten will, die Fuhrmarken mit einreichen wolle. Berlin, den 22. September 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 77. Die Schießübungen des 20sten Landwehr-Regiments werden an sechs auf einander folgenden Sonntagen, den 8., 15., 22., 29. October, 5. und 12. November d. J. auf den acht Schießständen der Infanterie in der Haasenheide, jedesmal von Morgens sechs Uhr an, stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 28. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Karl Julius Adam von Hake ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:
Louis Georg Leonhard Franz Behrendt, aus Groß-Welle,
Gustav Friedrich Andreas Cattien, aus Forste, und
Heinrich Leopold Zesch, aus Berlin gebürtig,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 13. Oktober 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Oktober 1837.

Nr. 201. Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam. I. 574. Oktober.

Auf Anordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. v. M. das, in einer besonderen Beilage dieses Amtsblattstückes abgedruckte Statut der zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam gebildeten Aktiengesellschaft, nebst den darin gedachten Formularen zu den Aktien und Zinskoupons, so wie die, dieses Statut bestätigende Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. October 1837.

Nr. 202. Detentionen von Gefangenen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes. I. 1702. August.

Nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 2. August d. J. soll die, gegen Diebe und ähnliche Verbrecher in Verbindung mit einer Gefängnißstrafe erkannte Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes nicht von den Gerichts-, sondern von den Polizei-Behörden vollstreckt, und daher in solchen Fällen der, noch zur Detention Verurtheilte, nach Abbüßung der Gefängnißstrafe, der Ortspolizei-Behörde überwiesen werden, welche denselben alsdann, falls sie den Nachweis seiner Fähigkeit, sich ehrlich zu ernähren, noch nicht für genügend geführt, und also seine Entlassung noch nicht für statthaft erachten zu können glaubt, entweder in dem Ortspolizeigefängnisse ferner zu detiniren, oder zu gleichem Zwecke seine Aufnahme in eine Korrektionsanstalt zu veranlassen hat. Hiernach haben sich sämmtliche Ortspolizei-Behörden für die Folge zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1837.

Nr. 303. Uebersicht der in den Städten des hiesigen Re-

In dem Kalenderjahre 1836 haben in den zur Kur- und Neumärkschen Feuersozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 59 Brände stattgefunden, von denen 3 durch Gewitter, 1 durch Verwahrlosung, 9 durch muth-

Digitized by Google

gierungsbezirks stattgefundenen Brandschäden pro 1836. I. 276. Oktober.

maßliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart und 45 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 216 Sozietäts-Mitglieder Schaden gelitten, und sind denselben 49 Wohnhäuser, 95 Seiten- und Stallgebäude, 36 Scheunen, 1 Schuppen, 6 Mühlen, 13 verschiedenartige Gebäude gänzlich eingeäschert, so wie 64 Wohnhäuser, 57 Seiten- und Stallgebäude, 7 Scheunen, 1 Mühle, 6 verschiedenartige Gebäude mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt:

a) für versicherte Gebäude ..... 82,813 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,

b) für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerlöschgeräthschaften ..... 10,968 „ 16 „ 11 „,

zusammen 93,782 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Oktober 1837.

Nr. 204. Ersatz-Aushebung. I. 321. Oktober.

Die Uebernahme der diesjährigen Ersatzmannschaften des Teltowschen Kreises durch die Königl. Departements-Ersatzkommission, wird am 18. d. M. in Schöneberg bei Berlin, und nicht in Teltow, wie dieses die, Seite 294 des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 22. v. M. (I. 1502. September) besagt, stattfinden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1837.

Nr. 205. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1871. September.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 100. Geschäfts-Tabellenwesen.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die vorgeschriebenen Formulare zu Prozeßlisten (Litt. C der Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober v. J.) in einzelnen Theilen abzuändern. Namentlich haben Kolonnen für die höhern Instanzen und einige andere aufgenommen werden müssen, worin die nicht in allen, aber doch in sehr vielen Prozessen vorkommenden Schritte, z. B. Erlassung von Resoluten, Beweisaufnahmen ꝛc. kurz vermerkt werden können. Ferner ist es auch erforderlich, daß Formulare zu den Listen der summarischen Prozesse für kollegialische Gerichte anders einzurichten, als für nicht-kollegialische, weil bei jenen eine besondere mündliche Verhandlung stattfindet, bei diesen nicht.

Digitized by Google

Es sind daher Formulare zu den Listen:

I. im Mandats-Prozesse,
II. im summarischen Prozesse bei kollegialischen Gerichten,
III. im summarischen Prozesse bei nicht-kollegialischen Gerichten,
IV. in Bagatell- und Injuriensachen,

hier beigefügt, und die Gerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. August d. J. hierdurch angewiesen, diese Formulare statt der mit der Verordnung vom 31. Oktober d. J. mitgetheilten in Anwendung zu bringen. Es ist mit Anlegung derselben vom 1. Dezember d. J. an zu beginnen, und, wie sich von selbst versteht, sind die dann noch kurrent bleibenden Prozesse darin zu übertragen.

Die Anwendung selbst betreffend, so wird sich das Erforderliche aus den Ueberschriften der Kolonnen ergeben, und bedarf es nur der Bemerkung, daß, wie schon erwähnt worden, in die verschiedentlich vorkommenden Kolonnen: „Weiterer Verlauf der Sache" die nicht in jeder Sache vorkommenden Schritte, z. B. Erlassung eines Resoluts, Aufnahme des Beweises, in zweiter und dritter Instanz die Aufnahme eines Vergleiches, etwaige Verzichtleistungen ꝛc., und zwar in der Art eingetragen werden sollen, wie dieses in die Prozeßlisten nach dem früheren Formulare geschieht.

Gleichzeitig wird den Gerichten in Folge des allegirten Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. August d. J. zur Nachachtung bemerklich gemacht, daß

wenn in einer Untersuchung mehrere verschiedene Verbrechen vorkommen, nur eines, und zwar das schwerste dieser Verbrechen in die General-Uebersicht der Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen aufzunehmen ist, weil sonst, wenn die verschiedenen Verbrechen sämmtlich darin aufgenommen werden, diese Uebersicht nicht mit der Haupt-Uebersicht der Geschäfte übereinstimmen kann. Berlin, den 18. September 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bemerkungen zu den umstehend abgedruckten Formularen.

1) Die vorkommenden Sachen werden in die Liste nicht nach alphabetischer, sondern nach chronologischer Ordnung eingetragen; jedoch ist zu jeder Liste ein derselben vorzuheftendes alphabetisches Register, bloß die Namen der Parteien und Nummer der Sache enthaltend, zu führen, in der Art:

Artmann c/a. Hoffmann — Nr. 63 der Liste.
Affler c/a. Krom — „ 101 „ „

2) Die Nummern der Listen bilden künftig die Aktenzeichen, welche sich durch Hinzusetzung der Buchstaben S. für summarische, und B. für Bagatell- und Injuriensachen unterscheiden, z. B.

63. S.

bedeutet: Nr. 63 der Liste über die summarischen Prozesse.

Digitized by Google

I. Formular zur Liste über

2. Namen der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Namen des		5. Namen der Mandatarien und Assistenten.	6. Tag der Klagebeantwortung.
		Dezernenten.	Deputirten.		

II. Formular zur Liste über die summarischen

2. Namen der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Namen des Dezernenten, Deputirten und der Mandatarien.	5. a) Tag der Anmeldung, b) der Mittheilung der Klage.	6. Tag des Klagebeantwortungs-Termins.	Wann abgemacht durch:				11. Zum mündlichen Verfahren gekommen und weiterer Verlauf der Sache.
					7. Vergleich.	8. Verzicht.	9. Agnitions-Resolution.	10. Kontumazial-Erkenntniß.	

Digitized by Google

den Mandats-Prozeß.

7.	8.				9.
	Uebergegangen zum				
	summarischen Prozeß.		Bagatell-Prozeß.		
Durch ein Mandat abgemacht.	Dekret vom	Nr. der Liste.	Dekret vom	Nr. der Liste.	Anmerkungen.

Prozesse bei kollegialischen Gerichten.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Datum des kontradiktorischen Urtheils.	Datum der Insinuation.	Datum der Appellations-Anmeldung.	Weiterer Verlauf der Sache.	Datum des Urtheils.	Datum der Insinuation.	Datum der Anmeldung der Revision oder der Nichtigkeits-Beschwerde.	Weiterer Verlauf der Sache.	Datum des Urtheils.	Datum der Insinuation.	Repos. actorum verfügt am
			Hierin gehören auch die Bemerkungen darüber, wenn die Sache durch Vergleich oder Verzicht in 2ter Instanz abgemacht wird.				Die Bemerkung in Kolonne 15 gilt auch hier.			

Digitized by Google

III. Formular zur Liste über die summarischen

1. Nr.	2. Namen der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Namen des Dezernenten, Deputirten und der Mandatarien.	5. a) Tag der Anmeldung, b) der Mittheilung der Klage.	6. Klagebeantwortung und weitere Verhandlung.	Wann abgemacht durch: 7. Vergleich.	8. Verzicht.	9. Agnitions-Resolution.	10. Kontumazial-Erkenntniß.	11. Datum des kontradiktorischen Urtheils.

IV. Formular zur Liste über

1. Nr.	2. Namen der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Namen des Dezernenten, Deputirten und der Mandatarien.	5. a) Tag der Anmeldung, b) der Mittheilung der Klage.	6. Klagebeantwortung und weitere Verhandlung.	Wann abgemacht durch: 7. Vergleich.	8. Verzicht.	9. Agnitions-Resolution.	10. Kontumazial-Verfahren, resp. Kontumazialerkenntniß.	11. Datum des event. Urtheils.

Digitized by Google

Prozesse bei nicht-kollegialischen Gerichten.

12. Datum der Insinuation.	13. Datum der Appellations-Anmeldung.	14. Weiterer Verlauf der Sache.	15. Datum des Urtheils.	16. Datum der Insinuation.	17. Datum der Anmeldung der Revision oder der Nichtigkeits-Beschwerde.	18. Weiterer Verlauf der Sache.	19. Datum des Urtheils.	20. Datum der Insinuation.	21. Repos. acto-rum verfügt am
		Hierin gehören auch die Bemerkungen darüber, wenn in 2ter Instanz eine Sache durch Vergleich oder Verzicht abgemacht wird.				Die Bemerkung in Kolonne 14 gilt auch hier.			

Bagatell- und Injurien-Sachen.

12. Datum der Insinuation.	13. a) Datum der Appellations-Anmeldung oder des Rekurses.	13. b) Datum des Milderungs- oder Verschärfungs-Gesuchs.	14. Weiterer Verlauf der Sache.	15. Datum des Urtheils oder des Resoluts.	16. Datum der Insinuation.	17. Datum der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.	18. Weiterer Verlauf der Sache.	19. Datum des Urtheils.	20. Datum der Insinuation.	21. Repos. acto-rum verfügt am
			Hierin gehören auch die Bemerkungen darüber, wenn in 2ter Instanz eine Sache durch Vergleich oder Verzicht abgemacht wird.				Die Bemerkung in Kolonne 14 gilt auch hier.			

Digitized by Google

Nr. 101. Schiedsmann.

Der Registrator Wehrhahn zu Jüterbogk ist von Neuem zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk dieser Stadt gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 25. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 78.

Mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15. d. M. ist den englischen Versicherungs-Anstalten

Sun fire office und
Royal Exchange

die Erlaubniß ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königl. Staaten zu übernehmen, — der Gesellschaft

West of Scotland,

aber gestattet, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risikos zu übernehmen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 79.

Von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio ist der Kaufmann Herr Wilhelm Wegner, Kurstraße Nr. 18, als Agent der Sun-fire-office-Assekuranzgesellschaft in London bestätigt worden, welches auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 80.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizei-Bezirks, welche für das Jahr 1838 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels- oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 § 10, nach welcher sie wegen Bewilligung der Gewerbscheine dazu gegenwärtig schon bei der unterzeichneten Behörde bestimmter sich zu melden haben, in Erinnerung gebracht.

Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Thlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt und ohne einen weitern Verzug angebracht werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letztern Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbscheins und der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst, oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen.

Berlin, den 30. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Statuten der Aktiengesellschaft für die Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam, ingleichen ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach Ihrem Antrage vom 8. d. M. will Ich das mit den übrigen Beilagen Ihres Berichts zurückgehende Statut der zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam gebildeten Aktiengesellschaft, nachdem dasselbe von der General-Versammlung der Aktionaire laut gerichtlicher Verhandlung vom 23. August d. J. angenommen worden, unter Verleihung der Rechte einer Korporation an die Gesellschaft, hierdurch bestätigen. Ich setze dabei jedoch ausdrücklich fest, daß die Gesellschaft allen Bestimmungen, welche über die Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Staat und zum Publikum im Allgemeinen, oder für die ihrige insbesondere ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche der gegenwärtigen Bestätigung und Verleihung beigefügt wären. Die Bahnlinie und die Mir vorgelegten Pläne der Ausmündungen bei Berlin und bei Potsdam, wobei Ich nichts zu erinnern finde, will Ich genehmigen, auch, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der angenommenen Richtung, so wie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht, die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch eben so wie dasselbe für die Anlage öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, und mit der Maaßgabe bewilligen, daß es nur unter besonderer Leitung der Regierung zu Potsdam ausgeübt werden dürfe.

Die gegenwärtige Bestätigung und Verleihung kann von Mir zurückgenommen oder beschränkt werden, sobald das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Bestimmungen durch die Gesellschaft verletzt, oder nicht befolgt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, diesen Erlaß nebst dem Statute der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Berlin, den 23. September 1837.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Statuten

der

Aktiengesellschaft für die Eisenbahn

zwischen

Berlin und Potsdam.

Erster Theil.

Zweck der Gesellschaft.

§ 1. In Folge der von des Königs Majestät ertheilten vorläufigen Genehmigung zur Bildung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam, tritt eine solche Gesellschaft, mit dem erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapital zum Bau dieser Bahn in der von der Staats-Regierung genehmigten Richtung und zur Benutzung derselben zusammen.

§ 2. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft nach vorgängiger Genehmigung des Staats, auch das neue Förderungsmittel herstellen und in Anwendung bringen.

§ 3. Sofern die Allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt wird, kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen bauen, imgleichen kann dieselbe mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit der Bahn der Gesellschaft stehen, oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen.

§ 4. Die mit der Bahnanlage in Verbindung stehenden Bauten, zu welchen auch die Brücken zu zählen sind, können erst nach dazu ertheilter besonderer polizeilicher Genehmigung erfolgen.

Die Gesellschaft ist verbunden, die hinsichtlich dieser Bauten, insbesondere der Projekte für die Ausmündungen der Bahn bei Berlin und bei Potsdam, übernommenen oder noch zu übernehmenden Verpflichtungen und Bedingungen jederzeit pünktlich zu erfüllen.

Zweiter Theil.

Das Aktienkapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht in Sieben Hundert Tausend Thalern Preußisch Kourant, und wird in Aktien, jede zu Zwei Hundert Thalern und Fünf Prozent jährlicher Zinsen, abgetheilt. Der Aktienverein tritt dergestalt zusammen, daß jede Verhaftung der Sozien untereinander und gegen Dritte weiter, als mit dem Sozietätsvermögen ausgeschlossen bleibt.

Digitized by Google

§ 6. Die Aktien, deren Ausfertigung stempelfrei erfolgt, werden nach dem beiliegenden Formular A auf den Inhaber gestellt, jedoch nicht eher ausgegeben, als bis der volle Nominalbetrag derselben bezahlt ist. Auch dürfen darauf keine Promessen, Interimsscheine und dergleichen ertheilt werden, welche auf den Inhaber gestellt sind. Die Aktien werden nach der Reihefolge der Nummern in das Gesellschafts-Stammregister eingetragen, und wenigstens von 3 Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

§ 7. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Raten zu 10 oder 5 Prozent des Nominalwerthes, nach Maaßgabe des Bedürfnisses für den vorschreitenden Bau, jedesmal 4 Wochen nach der von der Direktion zu erlassenden öffentlichen Aufforderung. Sie geschehen in Berlin an die Direktion, oder nach deren Anweisung.

§ 8. Ueber die Ratenzahlungen werden nur einfache Quittungen auf den Namen des Einzahlers ausgestellt, welche nach völliger Entrichtung des Aktienbetrages gegen Aushändigung der Aktien zurückgegeben und vernichtet werden.

§ 9. Die ersten Zeichner der Aktien bleiben für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktien unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann der Zeichner weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch von Seiten der Gesellschaft entbunden werden.

§ 10. Nach Einzahlung von 40 Prozent steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse der Repräsentanten die Wahl zu, ob sie

a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen, und sich bloß an die Zessionarien halten, oder ob sie,

b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will.

Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

§ 11. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft nach dem Beschlusse der Repräsentanten befugt, entweder

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder

b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlung unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben.

Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Aktienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

§ 12. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zur weiteren Zahlung verpflichtet.

§ 13. Die Zinsen für das Aktienkapital werden vom Tage der geleisteten Zahlung ab mit fünf Prozent jährlich, und zwar zunächst im ersten Monat März nach Eröffnung der Bahn für die bis zum Ablaufe des letztvergangenen Kalenderjahres verflossene Zeit, später

Digitized by Google

aber in dem jedesmaligen Monat März für das verflossene Kalenderjahr in Berlin durch Verfügung der Direktion ausgezahlt.

Zur Erhebung der jährlichen Zinsen werden seiner Zeit (§ 27) Zinskoupons nach dem beiliegenden Formular **B** auf zehn Jahre ausgestellt werden.

§ 14. Auf gleiche Weise erfolgt die Zahlung der Dividende oder des zur Vertheilung kommenden reinen Gewinns.

§ 15. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb 4 Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von einem Jahre, wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen empfangen werden, verfallen der Gesellschaft.

§ 16. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien-Zinskoupons oder Dividendenscheine amortisirt werden, so wird das Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

§ 17. Bei der Verwendung des Anlagekapitals müssen die Ausgaben für die Bahnanlage selbst von den Ausgaben für die Einrichtung des Transport-Unternehmens getrennt gehalten, und jedes Unternehmen für sich berechnet werden. Eine gleiche Absonderung muß hinsichtlich des Bahngeldes und des Fuhrlohns geschehen, indem das erstere die allgemein für die Benutzung der Bahn zu entrichtende Abgabe, das Fuhrlohn aber die Vergütigung für die Transport-Beförderung Seitens der Gesellschaft ausmacht.

§ 18. Zu Ende eines jeden Kalenderjahres werden von der Einnahme an Bahngeld die Ausgaben, welche die Bahn selbst und deren Zubehör betreffen, so wie die Zinsen des auf die Bahnanlage wirklich verwendeten Kapitals, desgleichen von dem Ertrage des Fuhrlohns die Ausgaben, welche das Transport-Unternehmen angehen, so wie die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals in Abzug gebracht. Der Ueberschuß von jedem Unternehmen ist als dessen Rein-Ertrag anzusehen.

§ 19. Bei der Berechnung dieses Rein-Ertrages kann jedoch von dem Ueberschusse über die Ausgaben und die Zinsen, sowohl bei dem Bahngelde, als auch bei dem Fuhrlohn noch vorweg ein Prozent des zu jedem Unternehmen verwandten Anlagekapitals zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht werden, und es kommt demnach der Ueberrest als Gewinn-Dividende zur Theilung.

Der Reservefonds ist zu außerordentlichen Ausgaben, Verbesserungen und dergleichen bestimmt, und darf ohne Genehmigung des Staats nicht „10" Prozent der verwandten Anlagekapitalien überschreiten.

§ 20. Zur Vermehrung des Aktienkapitals mittelst Ausgabe neuer Aktien oder zu Darlehnen ist neben dem Beschlusse durch die General-Versammlung, noch die ausdrückliche Genehmigung des Staates erforderlich.

§ 21. Wenn sich nach Beendigung des Baues der Bahn und nach Anschaffung der Transportbedürfnisse ergiebt, daß das Aktienkapital dazu nicht vollständig erforderlich gewesen, so soll der verbliebene Geldbestand verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt auch der zurückgezahlte Betrag auf den Aktien vermerkt und von der Verzinsung ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Die Gesellschaft.

§ 22. Die Gesellschaft hat die Rechte einer Korporation.

A. Die General-Versammlung.

§ 23. Die Aktionaire werden zur General-Versammlung regelmäßig einmal jährlich im Anfange des Monats Februar, sonst nur außergewöhnlich, in Berlin durch die Repräsentanten entweder auf Veranlassung der Direktion, oder auch ohne deren Aufforderung, § 53, berufen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in diesem letztern Falle die Direktion zur General-Versammlung zugezogen werden muß. Die Berufung geschieht durch die Berliner Zeitungen, einen Monat vor der Versammlung.

§ 24. Zu der General-Versammlung haben nur die Besitzer von mindestens Fünf Aktien Zutritt.

Jede Fünf Aktien eines Besitzer geben demselben eine Stimme, jedoch soll ein Besitzer von mehr als „50" Aktien niemals mehr als „10" Stimmen haben.

§ 25. Bevormundete oder moralische Personen, öffentliche Institute, desgleichen Frauenzimmer können nur durch einen ihrer Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten, und mehrere Mitbesitzer von Aktien nur durch Bevollmächtigung eines stimmberechtigten Aktionairs an der General-Versammlung Theil nehmen. Die außerhalb Berlins ansäßigen Aktionaire können sich durch einen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen, den in Berlin Ansäßigen steht dies außer den obigen Fällen nur dann frei, wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit am persönlichen Erscheinen behindert sind.

§ 26. Nur diejenigen Eigenthümer der Aktien oder deren Bevollmächtigte nehmen an der General-Versammlung Theil, welche sich wenigstens „14" Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien, oder eines der Direktion genügend erscheinenden Zeugnisses über das Eigenthum derselben resp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten bei der Direktion haben einschreiben lassen. Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der General-Versammlung besonders angegeben.

Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt ist, genügt die Vorzeigung der Quittungen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion eine Bescheinigung, worin die Nummern der vorgezeigten Aktien und die Zahl der Stimmen angegeben sind.

§ 27. Am Tage der Versammlung haben sich die Theilnehmer durch die vorgedachte Bescheinigung, und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweisen.

§ 28. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Repräsentanten, oder im Falle einer Abhaltung, dessen nach § 49 zu bestellender Stellvertreter.

§ 29. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlungen finden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire statt.

Digitized by Google

Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der gefaßte Beschluß ist auch für die Abwesenden unbedingt verbindlich.

Beschlüsse, welche der Genehmigung der Staats-Regierung bedürfen, erhalten erst nach Eingang der Genehmigung Gültigkeit.

§ 30. Es steht der Direktion frei, die Beschlußnahme über Anträge, welche nicht von den Repräsentanten, sondern von den andern Aktionairen ausgehen, ohne der Direktion acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt worden zu sein, bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen. In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung nach acht Tagen, von der erfolgten Mittheilung an gerechnet, wieder zusammentreten werde, um den Vortrag zu hören und Beschluß zu fassen.

B. Die Direktion.

§ 31. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, auch die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens. Sie hat ihren Sitz in Berlin, und besteht aus fünf Mitgliedern nebst drei Stellvertretern; die letzteren ersetzen die ersten in Verhinderungsfällen.

Die Reihefolge der Stellvertreter zum Eintritt wird nach der Anziennität, und bei gleichem Amtsalter nach der Mehrheit der Wahlstimmen bestimmt.

§ 32. Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt; die ersteren sowohl als die letzteren müssen, die Stelle bekleiden zu können, Zehn Aktien dieser Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kours gesetzt und bei der Gesellschaft deponirt werden.

Von den Gewählten sind diejenigen, welche die mehrsten Wahlstimmen haben, zu Direktoren, und die mit weniger Stimmen zu deren Stellvertretern bestimmt.

§ 33. Auch Mitglieder der Repräsentanten dürfen, wenn sie aus denselben ausscheiden wollen, zu Direktoren oder deren Stellvertreter gewählt werden.

§ 34. Die Dauer des Amts eines Direktors ist fünf Jahre, und die des Amts der Stellvertreter drei Jahre. Jährlich scheidet ein Direktor und ein Stellvertreter aus, für welche neue gewählt werden. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Anfangs findet das Ausscheiden erst ein Jahr nach Eröffnung der Bahn statt. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos über den Austritt.

§ 35. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters erledigt wird, und die Repräsentanten ihre Wiederbesetzung für dringend nöthig halten, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher die Wahl stattfinden muß, durch die Repräsentanten besetzt.

§ 36. Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 37. Der Vorsitzende beruft die Direktion, so oft er es nöthig findet. Die Direktion kann aber dann, selbst gegen seinen Willen, sich versammeln, wenn drei ihrer Mit-

Digitized by Google

glieder, oder solcher Stellvertreter, welche nach § 31 für behinderte Mitglieder wirklich eingetreten sind, es schriftlich verlangen.

§ 38. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens Drei Mitglieder der Direktion oder eingetretene Stellvertreter behinderter Mitglieder gegenwärtig sein. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber jede Versammlung wird eine von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen, und es steht der Minorität, welche gegen die gefaßten Beschlüsse stimmt, frei, darin die Gründe ihrer abweichenden Meinung aufnehmen, oder dem Protokolle ein Separat-Votum beifügen zu lassen.

§ 39. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, insbesondere mit Staats- und Gemeinde-Behörden, sodann bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über die Leistungen von Arbeiten und Anstellung der Beamten der Gesellschaft. Der Direktion steht auch die Anstellung und Beaufsichtigung der Gesellschafts-Beamten und die Feststellung der Gehälter derselben innerhalb des Etats zu. Sie ist jedoch nicht befugt, Beamten mit einem jährlichen Gehalte über „400 Thlr." ohne Zustimmung der Repräsentanten anzustellen, oder sonst in ihrer Wirksamkeit und in Verträgen über die Schranken hinauszugehen, welche in dieser Beziehung durch die Statuten gezogen sind.

§ 40. In keinem Falle darf die Direktion Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als 10 Jahre engagiren, auch darf sie keine Verträge schließen, durch welche nach der Entlassung, der Gesellschaft Pensionen zur Last fallen.

§ 41. Die Direktion ist der Gesellschaft für ihre Geschäftsführung nach den allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Bevollmächtigten und der Verwalter fremder Güter verantwortlich, insbesondere dafür, daß die Etats innegehalten und die gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen erledigt werden. Ueberschreitungen der Etats können nur mit Genehmigung der Repräsentanten stattfinden.

§ 42. Selbstständig und ohne Genehmigung der Repräsentanten zu verfahren, und Beschlüsse oder Verträge zu fassen und zu vollziehen, ist die Direktion nicht befugt, bei:

a) Ausübung der in den §§ 10 und 11 gedachten Befugnisse,
b) Anstellung des technischen Dirigenten und des Syndikus, des Spezial-Direktors (§ 56) und des Inspektors, des Hauptkassirers und aller Beamten mit einem jährlichen Gehalte über 400 Thlr.,
c) Feststellung der Dienstinstruktionen für sämmtliche Beamte,
d) Vereinbarungen mit Banquiers wegen Uebernahme der Geldgeschäfte für die Gesellschaft,
e) An- und Verkauf von Grundstücken,
f) Ausführung von Bauten, Anlagen und Reparaturen, deren Kosten die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, insofern nicht bei der Reparatur Gefahr im Verzuge obwaltet,
g) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, insofern das Objekt die Summe von 1000 Thlr. übersteigt,

Digitized by Google

h) Bewilligung von Geldgeschenken über 50 Thlr.,

i) Festsetzung des Bahngeldtarifs,

k) Festsetzung des Fuhrlohntarifs für Personen, Waaren oder sonstige Gegenstände,

l) Vereinbarung mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des § 3,

m) Anlegung der Reservefonds-Kapitalien.

§ 43. Nicht nur die von der Direktion auszufertigenden Urkunden zur Löschung oder Eintragung von Hypotheken zur Erwerbung oder zum Verkauf von Immobilien, zur Veräußerung und Uebertragung von Schuldtiteln, oder nicht auf den Inhaber lautenden Dokumenten, sondern auch solche Verträge, deren Erfüllung über zwei Jahre dauert, oder deren Gegenstand die Summe von 2000 Thlr. übersteigt, müssen wenigstens von dem Vorsitzenden und einem Direktor, oder von drei Direktoren unterschrieben sein. Bei Sachen von geringerem Belange genügt es, wenn die Ausfertigungen von einem Direktor und einem verantwortlichen besoldeten Beamten unterzeichnet werden.

§ 44. Die Direktoren und deren Stellvertreter bekommen kein Gehalt, und nur die Reisekosten und die durch ihr Geschäft veranlaßten Auslagen innerhalb des im Etat dafür ausgesetzten Betrages ersetzt.

C. Die Repräsentanten.

§ 45. Die Repräsentanten nehmen als Bevollmächtigte aller Aktionaire deren Rechte wahr; sie sind jedoch an Rücksprache mit den Aktionairs unter keinen Umständen gebunden.

§ 46. Die Repräsentanten bestehen aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern, welche sämmtlich von der General-Versammlung gewählt werden. Die Letzteren ersetzen die Ersteren in Verhinderungsfällen. Jedes zu erwählende Mitglied der Repräsentanten, so wie jeder Stellvertreter, muß wenigstens Fünf Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben, und solche während seiner Amtsverwaltung außer Kours setzen, und bei der Gesellschaft deponiren.

§ 47. Bei der Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter geben die Direktoren und deren Stellvertreter, der technische Geschäfts-Dirigent und der Syndikus, so wie der Spezial-Direktor und dessen Stellvertreter keine Stimmen ab.

§ 48. Jährlich, und zwar das erste Mal ein Jahr nach Eröffnung der Bahn, scheiden zwei Repräsentanten und ein Stellvertreter derselben nach der Anziennität, und bei gleichem Amtsalter nach dem Looſe aus. Sie werden durch neu zu erwählende ersetzt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Werden Direktoren und Repräsentanten an einem Tage gewählt, so geht die Wahl der Direktoren und deren Stellvertreter voran. Von den hiernächst zu wählenden Repräsentanten treten die mit den mehrsten Stimmen als solche ein, und die mit den wenigsten Stimmen bleiben zur Stellvertretung bestimmt. Die Reihefolge geht nach der Mehrheit der Wahlstimmen, und bei Stimmengleichheit nach dem Looſe.

§ 49. Die Repräsentanten wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 50. Der Vorsitzende versammelt die Repräsentanten oder deren Stellvertreter, so oft er es nöthig findet, und wenn die Direktion darauf anträgt, oder wenn solches von wenig-

Digitized by Google

nigstens fünf Repräsentanten oder resp. eingetretenen Stellvertretern behinderter Mitglieder derselben schriftlich verlangt wird.

§ 51. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens sechs Mitglieder der Repräsentanten oder resp. eingetretenen Stellvertreter derselben versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Versammlungen wird eine Verhandlung geführt, worin die gefaßten Beschlüsse eingetragen und von den Anwesenden unterschrieben werden.

Der Minorität bleibt es überlassen, darin die Gründe ihrer abweichenden Meinung mit aufnehmen zu lassen.

§ 52. Die Stellung der Repräsentanten zu der Gesellschaft ist eine durchaus selbstständige, und sie sind vermöge derselben verpflichtet:

1) über alle Anträge der Direktion, insbesondere betreffend die Anstellung, Kautionen und Besoldungen der im § 42 gedachten Beamten, desgleichen der sonstigen danach ihrer Genehmigung bedürfenden Gegenstände zu beschließen und zu entscheiden,
2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und festzustellen,
3) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit den Belägen formell und materiell genau zu prüfen, und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen,
4) die General-Versammlungen zusammen zu berufen (§ 23),
5) den von der Direktion abzuhaltenden ordentlichen Revisionen der Gesellschafts-Kassen durch einen aus ihnen und durch sie zu erwählenden Deputirten beizuwohnen.

Berechtigt sind sie außerdem, von der Direktion in allen die Gesellschaft und den Geschäftsbetrieb betreffenden Beziehungen Auskunft, so wie die Mittheilung der Direktorial-Konferenz-Protokolle zu erfordern, und die Direktion auf Alles dasjenige aufmerksam zu machen, was ihnen im Interesse der Gesellschaft scheint Berücksichtigung verdienen zu müssen.

§ 53. Der wegen außergewöhnlicher Berufung der General-Versammlung zu fassende Beschluß ist nur dann gültig, wenn wenigstens Sechs Mitglieder oder Stellvertreter abwesender Mitglieder dafür gestimmt haben.

§. 54. Die Repräsentanten werden gleichfalls nicht besoldet, und erhalten nur ihre Reisekosten oder andere im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen innerhalb des im Etat dafür ausgesetzten Betrages erstattet.

Vierter Theil.

Die Beamten.

§ 55. Die zu den Geschäften der Gesellschaft erforderlichen Beamten werden nach §§ 39, 40, 42 und 52 von der Direktion allein, oder mit Zustimmung der Repräsentanten angestellt. Sie sind verpflichtet, nach dem Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge, oder nach den ihnen zugestellten Dienstvorschriften zu handeln, die von der Direktion entworfen und von den Repräsentanten genehmigt werden.

• • •

Digitized by Google

§ 56. Zur Leitung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher bei derselben eine berathende Stimme hat. Er ist der für den Betrieb allgemein verantwortliche Oberbeamte der Gesellschaft. Seine Besoldung soll entweder in einem festen Gehalte, oder nur zum Theil in einem solchen, und zum Theil in einer Tantieme am Reingewinn bestehen.

§ 57. Hiernächst wird ein oberer technischer Geschäfts-Dirigent und ein Rechtskonsulent durch die Direktoren gewählt, und den Repräsentanten zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie erhalten ein angemessenes festes Gehalt, oder auch eine Tantieme des Reingewinns, und wohnen nach der Aufforderung der Vorsitzenden den Versammlungen der Direktoren bei. Der Rechtskonsulent ist auch verbunden, auf Verlangen an den Sitzungen der Repräsentanten Theil zu nehmen.

§ 58. Ein anzustellender Inspektor mit einem angemessenen Gehalte oder einer Tantieme des Reingewinns soll dem Spezial-Direktor zur Seite stehen, und ihn in Verhinderungsfällen vertreten.

§ 59. Welches auch die Dienstleistungen der Beamten sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben wegen Veruntreuung, nachlässiger Pflichterfüllung, unordentlichen Lebenswandels, oder anderer moralischer Gründe unbedingt zu entlassen. Der obere technische Dirigent, der Syndikus, der Spezial-Direktor, der Haupt-Kassirer und alle mit einem jährlichen Gehalt über 400 Thlr. angestellten Beamten sind hiervon allein ausgenommen. Rücksichtlich ihrer steht der Direktion in einem der angegebenen Fälle nur das Recht zu, sie vom Amte zu suspendiren, und auf ihre Entlassung bei den Repräsentanten anzutragen. Diese Entlassung wird von den Repräsentanten, nachdem der Beamte zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens Sechs Mitglieder dem diesfallsigen Beschlusse beistimmen.

§ 60. Gegen einen statutenmäßig ausgesprochenen Entlassungsbeschluß der Direktion oder der Repräsentanten ist keine weitere Instanz zulässig; doch soll jedem Beamten, den es betrifft, der Inhalt dieses Paragraphen vor seiner Anstellung bekannt gemacht werden, damit er sich demselben ausdrücklich unterwerfe.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen; doch kann ein solcher Verlust auf Rückstände und auf Entschädigungen nicht Anwendung finden.

§ 61. Die Handhabung der Bahnpolizei nach einem darüber von der Staatsregierung zu erlassenden Bahnpolizei-Reglement liegt der Gesellschaft ob. Durch dieses Reglement werden auch die Verhältnisse der zu dem Behufe zu bestellenden Beamten näher bestimmt werden.

Fünfter Theil.

Die Verwaltung.

§ 62. Die nach §§ 17 und 18 zu legenden Rechnungen werden von der Direktion angefertigt, und nebst Belägen den Repräsentanten zur Prüfung vorgelegt.

Digitized by Google

Nachdem die etwanigen Erinnerungen von Seiten der Direktion erledigt sind, wird die Rechnung nebst Belägen zur Einsicht jeden Aktionairs, sechs Wochen lang in dem Bureau der Gesellschaft ausgelegt.

§ 63. Wenn innerhalb 3 Monaten nach der Auslegung der Rechnung keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder den Repräsentanten eingehen, sind diese zur Dechargirung der Direktion berechtigt.

§ 64. Die Direktion soll in der jährlichen General-Versammlung von dem Resultate der Rechnungslegung und dem Zustande des Geschäfts, die Gesellschaft durch Mittheilung eines gedruckten Berichts in Kenntniß setzen.

§ 65. Alle Streitigkeiten über das Stimmrecht werden schiedsrichterlich durch Ausspruch einer Kommission, welche sich unter dem Vorsitzenden der Repräsentanten als Dirigenten mit zwei Stimmen, aus einem von der Direktion und zweien von den Betheiligten zu wählenden Aktionaire bildet, entschieden. Ernennet der Betheiligte binnen acht Tagen nach ergangener Aufforderung die von ihm zu wählenden Schiedsrichter nicht, so werden solche von den Repräsentanten bestellt. Von dem gefällten Urtheile findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 66. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung dieser Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie in der General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens Zweidrittel der Stimmen der an der General-Versammlung Theil nehmenden Aktionaire gefaßt worden, und die landesherrliche Bestätigung erhalten haben.

§ 67. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der General-Versammlung nur gültig beschlossen werden, wenn

1) bei Zusammenberufung derselben ausdrücklich angezeigt worden, daß über die Auflösung berathen werden sollte, und dann
2) Dreiviertel der Stimmen der an der General-Versammlung Theil nehmenden Aktionaire für die Auflösung sich entscheiden.

Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses die Bestätigung des Staats erforderlich.

Ist diese erfolgt, so ist der Beschluß öffentlich bekannt zu machen. Die Auflösung darf aber erst nach drei Monaten geschehen, und es ist bei Vertheilung des vorhandenen Vermögens dann so viel zu reserviren, als erforderlich ist, um die bis dahin angemeldeten Forderungen zu decken.

§ 68. Jeder Aktionair ist berechtigt, Vorschläge oder Beschwerden, die das Unternehmen betreffen, oder die Administration der Gesellschaft angehen, zu thun und anzubringen. Dergleichen Vorschläge und Beschwerden müssen aber, um berücksichtigt zu werden, entweder in der General-Versammlung mündlich vorgetragen, oder schriftlich, mit der Unterschrift des Aktionairs versehen, und an die Direktion gerichtet sein, die sie den Repräsentanten zur Begutachtung mittheilen, und den hiernächst darüber zu fassenden Beschluß bekannt machen wird.

Berlin, den 23. August 1837.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Aktienformular A.

Aktie der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

№

über Zwei Hundert Thaler Preußisch Kourant.

Inhaber dieses hat in Gemäßheit der Allerhöchst genehmigten Gesellschafts-Statuten auf Höhe von Zwei Hundert Thalern Preußisch Kourant Antheil an dem Gesellschafts-Kapital des mit 700,000 Thlrn. begründeten Unternehmens der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, und an der statutenmäßigen Ausübung der hiermit verbundenen gesellschaftlichen Rechte.

Berlin, den

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Aktie sind 60 Koupons und 60 Dividenden-Scheine beigegeben.

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol.

Der Syndikus.

Kouponformular B.

Zinskoupon №

zur Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaftsaktie.

№

Inhaber dieses empfängt im Monat März 18 . . für das verflossene Kalenderjahr die Zinsen der obenbenannten, über Zwei Hundert Thaler lautenden Aktie, mit — Thlr. Sgr. aus der Gesellschaftskasse.

Berlin, den

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen im Koupon-Register Fol.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 20. Oktober 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 206. Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 76. Oktober.

Bekanntmachung,
wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1838 gekündigten 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publikandum vom 23. August d. J. zum 2. Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlr., sollen mit ihren am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskoupons, schon vom 1. Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, gegen die in jenem Publikandum vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1. Januar 1838 ab, schon vor dem 1. Dezember d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Litten und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2. Januar 1838 gewärtigen. Berlin den 5. Oktober 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 14. Oktober 1837.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg der Bekanntmachung sub Nr. 186 Stück 38 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. Oktober 1837.

Nr. 207. Zensursache. I. 1. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 27. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 17. September d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung

vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften ertheilt worden ist:

1) Anleitung zur Schön- und Schnellschreibekunst, von Chr. Fr. Fischer, Lehrer der Buchhandlung und Kalligraphie an der Realschule in Bern. Bern, 1833, gedruckt bei Ludwig Alb. Haller. 4to.
2) Die Verfassung des Servius Tullius, in ihrer Entwickelung dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach, Dr. der Philosophie ꝛc. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 4to.
3) Tacitus Germania, Text- Uebersetzung, Erläuterung von Fr. Dor. Gerlach und Wilh. Wackernagel. Zweite Abtheilung. Uebersetzung und Erläuterung. Heft I. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. Auch unter dem Titel: Tacitus Germania, übersetzt und erläutert von Fr. D. Gerlach. 8vo.
4) Das Beten im Geist und in der Wahrheit, besonders beleuchtet ꝛc. von N. von Brunn, Pfarrer. Basel, Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 8vo.
5) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im Thurn. Dritter Band, zweite und dritte Lieferung: Hautjucken — Koller. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.
6) Ehegerichtsordnung für den Kanton Basel. Stadttheil, 1837. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchhandlung. 8vo.
7) Staatshandbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1837. Herausgegeben von Dr. C. Herzog. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.
8) Von der radikalen Heilung der Brüche. Von Matthias Mayor, Doktor der Medizin. Aus dem Französischen von J. Finster. M. D. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 8vo.
9) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer, 1837. 8vo.
10) Allgemeine Naturgeschichte als philosophische Humanitäts-Wissenschaft für Naturforscher, Philosophen und das höhere gebildete Publikum, bearbeitet von Maximilian Perti. Erste Lieferung. (Ersten Bandes erste Hälfte.) Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.
11) Appenzellischer Sprachschatz. Eine Sammlung Appenzellischer Wörter, Redensarten ꝛc. Herausgegeben von Dr. Titus Tobler. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp., 1837. gr. 8vo.
12) Ueber die Bestandtheile und Entstehung der Mineralquellen. Eine naturwissenschaftliche Abhandlung von Karl Löwig. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: Die Mineralquellen von Baden im Kanton Aargau. In chemisch-physikalischer Beziehung beschrieben. 8vo.

Digitized by Google

13) Theil IV des Werkes: Erzählungen aus der Schweizer Geschichte, nach den Chroniken von Rudolph Hanhart. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1838. 8vo.

14) Heft 2 des zweiten Halbjahrs der Monatsschrift: Jugendblätter. Augustheft 1837. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Phil. Schenzer. 4to. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 208. Verloosete Kammerkredit-Kassenscheine. I. 170. Oktober.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 32sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 87 und 247,

von Litt. D à 50 Thlr.: Nr. 16. 123. 175. 182. 195. 428. 487 und 653,

von Litt. Aa à 1000 Thlr.: Nr. 377. 427. 804. 1080. 1677. 1887. 1951. 2213. 2234. 2312. 2512. 2985. 3080. 3112. 3118 und 3202.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 6053 bis 7515 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, Ostern 1838 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 26. September 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Meding.

Potsdam, den 6. Oktober 1837.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der bei der 32sten Verloosung gezogenen und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 209. Verloosete Steuerkredit-Kassenscheine. C. 48. Oktober.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten stattgehabten 32sten Verloosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuerkredit-Kassenobligationen, und bei der 4ten Verloosung der im Jahre 1836 an die Stelle alter unverwechselter Steuerscheine neu ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 631. 1091. 1346. 2296. 2363. 3511. 3534. 4116. 4141. 4425. 4717. 6038. 7223. 8300. 8323. 9105. 9872. 10,032. 10,464. 10,889. 10,937. 12,730. 12,820. 12,963 und 14,323,

von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 588. 803. 1594. 2507. 2575. 3147. 3243. 4018. 5577. 6598. 7403. 7681 und 8039,

von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 306. 1031. 1632. 3403. 3432. 4435. 4746. 4975. 6261 und 6428;

Digitized by Google

2) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.: Nr. 57 und 135,
von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 29,
von Litt. C à 200 Thlr.: Nr. 50. 52 und 182,
von Litt. D à 100 Thlr.: Nr. 41 und 104,
von Litt. E à 50 Thlr.: Nr. 58 und 63.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1838 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 2. Oktober 1837.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. *Meding*.

* * *

Potsdam, den 10. Oktober 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermine gezogenen Nummern der verlooseten Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 9. Oktober 1837.

Nr. 210. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Septemb. 1837. I. 635. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1	Thaler	19	Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	4	Sgr.	2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	—	Thaler	27	Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	—	Thaler	25	Sgr.	7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	21	Sgr.	11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.....	1	Thaler	7	Sgr.	5 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5	Thaler	11	Sgr.	5 Pf.,
8) für den Zentner Heu.....	—	Thaler	27	Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete 14	Thaler	—	Sgr.	— Pf.,	
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	3	Sgr.	6 Pf.,		
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	2	Sgr.	3 Pf.		

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam den 11. Oktober 1837.

Nr. 211. Unterthanen- und Heimathsrechte im Fürstenthume Schwarz-

Nach Vorschrift des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19. Februar 1833 braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes, oder gegen den Willen der letztern verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

burg-Sondershausen. I. 1784. September.

Auf höhere Veranlassung wird diese, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erlassene gesetzliche Bestimmung hiermit auch zur Kenntniß der Behörden und Einwohner des Potsdamschen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin gebracht, damit den Nachtheilen, welche für diesseitige Staatsangehörige durch Nichtbeachtung der gedachten Bestimmung entstehen möchten, möglichst vorgebeugt werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Oktober 1837.

Nr. 212. Führung der Preußischen Handelsflagge auf Flußschiffen. I. 1785. September.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. März 1823 (Gesetzsammlung Pag. 127) und unserer Bekanntmachung vom 16. November 1834 (Amtsblatt Nr. 221 Pag. 329) wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Willkühr der inländischen Stromschiffer, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen, aufgehoben ist, und daß die Preußische Handelsflagge auch auf Preußische Flußschiffe anwendbar sein soll.

Die diesseitigen Ortsbehörden sind daher verpflichtet, darauf zu halten, daß Preußische Handelsschiffe auch auf Flüssen nicht fremde Landesflaggen führen, sondern daß, wenn dieselben sich einer Flagge bedienen, dies nur die Preußische Handelsflagge sein darf.

Um die Aufrechthaltung dieses Gebots zu sichern, haben die Ortspolizei-Behörden den in ihrem Bezirke wohnenden Flußschiffern vorstehende Bestimmungen noch besonders mit der Verwarnung zu eröffnen, daß, wenn sie dessenungeachtet ferner sich fremder Handelsflaggen bedienen möchten, sie dafür vom Eintritt des nächsten Jahres an in Polizeistrafen von 2 bis 5 Thlr. genommen werden würden.

Wir setzen hiermit auf die Nichtbeachtung des obigen Gebots, allgemein für die im Potsdamschen Regierungsbezirke ortsangehörigen Flußschiffer eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. nach § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, und in Folge eines diesfälligen Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. September d. J. fest, und fordern die Ortspolizei-Behörden, in deren Bezirk dergleichen Schiffer mit willkührlichen Flaggen vom 1. Januar 1838 an auf der Fahrt eintreffen und landen, zu dem behufigen Untersuchungs- und Strafverfahren nach Maaßgabe der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1830 und unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Nr. 120 Pag. 182) hiermit auf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 213. Kirchen- und geistliche Baue Königl. Patronats. II. 405. Oktober.

Potsdam den 9 Oktober 1837.

Es bedarf der Einsendung der Bautabellen für das Jahr 1838 nicht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 214. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	1	16	3	—	26	10	—	20	11	—	20	10	1	10	—
2	Brandenburg	1	18	2	1	3	6	—	24	3	—	20	11	1	11	3
3	Dahme	1	25	4	1	1	10	1	—	—	—	19	9	1	22	6
4	Havelberg	1	12	7	—	29	2	—	25	2	—	18	8	1	10	—
5	Jüterbogk	2	26	7	1	3	—	—	25	—	—	22	3	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	—	1	3	5	—	27	3	—	23	5	1	12	6
7	Neustadt-Eberswalde	1	18	3	1	—	6	—	26	6	—	22	5	1	10	—
8	Oranienburg	1	18	9	1	1	—	—	27	1	—	22	6	1	9	8
9	Perleberg	1	16	7	1	1	5	—	20	1	—	27	6	1	8	9
10	Potsdam	1	16	6	1	3	9	—	28	2	—	21	7	1	7	11
11	Prenzlow	1	10	8	1	4	10	—	25	—	—	18	8	1	7	5
12	Rathenow	1	14	—	1	1	5	—	26	6	—	18	—	1	12	6
13	Neu-Ruppin	1	15	6	1	2	6	—	25	—	—	19	—	1	7	6
14	Schwedt	1	13	4	1	1	9	—	26	3	—	18	6	1	5	10
15	Spandau	1	17	7	—	29	8	—	25	5	—	20	5	1	7	8
16	Strausberg	—	—	—	1	—	—	—	24	9	—	19	10	1	5	—
17	Templin	1	20	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—
18	Treuenbrietzen	1	25	—	1	3	7	—	25	—	—	21	1	1	10	—
19	Wittstock	1	16	8	1	6	—	—	29	2	—	22	3	1	10	9
20	Wriezen an der Oder	1	11	—	—	29	11	—	23	7	—	19	—	1	8	11

Potsdam, den 10. October 1837.

Nr. 215. Empfehlung einer Schrift des Dr. Gedicke. I. 1473. August.

Der Lehrer an der Königl. Krankenwärterschule zu Berlin, Herr Dr. Gedicke, hat unter dem Titel:

„Anleitung zur Krankenwartung zum Gebrauch für die Krankenwart-Schule der Berliner Charitee-Hellanstalt, so wie zum Selbstunterricht. Berlin, bei Hirschwald, 1837."

eine nützliche Schrift herausgegeben, welche dem dabei beabsichtigten Zwecke in je-

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln	Das Pfund			Das Quart			Die Metze			
							Roggen-Brodt	Rindfleisch.	Butter.	Braunbier.	Weißbier.	Brañtwein.	Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.		Sgr. Pf.	
—	—	—	4	13	1	10	2	—	9	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	4	6	4	—
—	18	6	4	11	8	8	7	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	6	—	—	11	3	—	8	2	6	5	5	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	12	—	5	—
—	—	—	6	—	—	14	3	—	8	2	—	6	6	—	10	—	—	2	6	—	—	—	—
—	—	—	6	22	6	11	11	—	9	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
—	23	3	4	—	—	10	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	15	—	10	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	—	—	9	4	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	16	10	4	16	2	9	11	—	10	3	3	8	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	15	—	7	15	—	8	3	1	—	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	25	—	8	—
—	18	—	3	15	—	9	6	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	3	9	13	—	7	6
—	16	6	5	7	6	12	—	1	—	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	15	—	4	—	—	10	—	1	—	1	9	7	—	1	3	1	6	2	6	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10	2	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	5	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	8	—	4	7
—	15	—	4	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	4	4	15	—	10	—	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	26	4	7	15	—	10	7	—	9	2	6	6	6	2	—	—	—	3	—	8	—	3	11
—	—	—	—	—	—	15	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

der Beziehung so vortheilhaft entspricht, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung derselben höchst wünschenswerth erscheint.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher diese Anleitung, zur Einführung und Benutzung bei den dazu sich eignenden Krankenanstalten des diesseitigen Regierungsbezirks besondes empfohlen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 102. Auslegung von gerichtlichen Vorschriften und Anweisungen der Gerichtsbehörden.

Nachstehende, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 96 enthaltene Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften und Anweisungen für die Gerichtsbehörden werden hierdurch den Gerichten im Departement des Kammergerichts zur Kenntniß und Beachtung gebracht.

1. Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Oktober 1836 sind die Gerichtsbehörden mit Rücksicht darauf, daß in dem Schweizerischen Kanton St. Gallen nach dem Gesetze vom 23. Juni 1832 Art. 8 den Ausländerinnen in Paternitätssachen das Klagerecht versagt ist, mit Bezug auf den § 43 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht angewiesen, im Fall Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen in Paternitätssachen Klage anstellen, vor Einleitung der Sache Anzeige an das Königl. Justiz-Ministerium vermittelst Berichts an das Kammergericht zu machen, und Vorbescheid darauf zu erwarten.

2. Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. Oktober 1836 ist bestimmt, daß in einer, nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1817 eingeleiteten Prozeßsache den Parteien freisteht, sich durch Bevollmächtigte, welche nach §§ 25 und 26 Tit. 3 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung zugelassen werden müssen, wenn sie auch nicht zu den beim Gericht angestellten Justizkommissarien gehören, vertreten zu lassen, weil die angeführten Vorschriften weder durch die Verordnung vom 9. Februar 1817, noch durch die Verordnung vom 16. Juni 1834 (Gesetzsammlung Seite 75) aufgehoben worden sind, und daß als präsumtive Bevollmächtigte außer den Ascendenten, Descendenten, Eheleuten, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Schwägern und Schwägerinnen, alle diejenigen Verwandten zuzulassen, die bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt sind, und außerdem die Geschwisterkinder ersten Grades (cfr. § 119 Tit. 13 Th. I des Allgemeinen Landrechts).

3. In dem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 7. Oktober 1836 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 23 § 29 der Grundsatz ausgesprochen, daß die subsidiarische Verhaftung der Litiskonsorten für die Prozeßkosten dann eintritt, wenn einer der Litiskonsorten seinen Antheil an den Kosten nicht bezahlen kann, und daß diese subsidiarische Verpflichtung in allen den Fällen geltend gemacht werden kann, in welchen nach §§ 284—305 Tit. 14 Th. I des Allgemeinen Landrechts ein Bürge mit Uebergehung des Hauptschuldners in Anspruch genommen werden kann.

4. Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 3. Dezember 1836 ist mit Bezug auf den § 195 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 27 § 14 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 § 1 Nr. 3 bestimmt, daß die fünfjährige Frist, binnen welcher aus einem Judikate die Mandatsklage angestellt werden kann, vom Tage des Judikats läuft, wenn auch inzwischen die Exekution nachgesucht worden ist, und wegen Entfernung des Schuldners nicht hat vollstreckt werden können.

5. Durch

Digitized by Google

5. Durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 2. September 1836 iſt mit Bezug auf die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 Abſchnitt 4 (Geſetzſammlung S. 115) feſtgeſetzt, daß den Juſtizkommiſſarien in Bagatellſachen nur dann das volle Gebühren-Pauſchquantum bewilligt werden darf, wenn ſie wenigſtens bei dem größten Theile des Prozeſſes thätig geweſen ſind, wogegen ihnen, wenn ſie nur als Beiſtand einer Partei in einem Termine aufgetreten ſind, oder nur die Klage oder eine andere Prozeßſchrift angefertigt haben, oder einer Partei nur bei einem Theile der Inſtruktion als Mandatar oder Aſſiſtent bedient geweſen ſind, nur ein verhältnißmäßiger Theil des Gebühren-Pauſchquanti für die Inſtanz nach Maaßgabe ihrer Thätigkeit oder Bemühungen feſtgeſetzt werden darf.

6. Durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 25. Oktober 1836 iſt mit Bezug auf den § 146 Tit. II der Hypotheken-Ordnung und Th. 1 Tit. 20 § 403 des Allgemeinen Landrechts beſtimmt, daß Juſtizkommiſſarien zu Eintragungsgeſuchen aus Notariats-Inſtrumenten einer Vollmacht nicht bedürfen, daß indeſſen das eingetragene Inſtrument nicht dem Juſtizkommiſſarius, der es ohne Beifügung einer Vollmacht eingereicht hat, ſondern, nach erfolgter Berichtigung der Koſten, der Partei ſelbſt zugefertigt werden ſoll.

7. Nach dem Reſcripte des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 22. Oktober 1836 ſind bei der Aufnahme des Beweiſes zum ewigen Gedächtniß die Gebühren der Juſtizkommiſſarien, und zwar für die dabei vorkommenden Termine nach Nr. 19 und reſp. 3, Abſchnitt I der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815, für die ſchriftlichen Anträge und Erklärungen aber nach Nr. 8 ebendaſelbſt zu liquidiren und feſtzuſetzen.

8. Durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 4. Oktober 1836 iſt mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Juni 1833 §§ 21 und 61 beſtimmt, daß auch Verzeichniſſe der zur Verhandlung im Bagatellprozeſſe beſtimmten Sachen, drei Tage vor den Terminen an der Gerichtsſtelle auszuhängen ſind.

9. Durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 6. Dezember 1836 iſt beſtimmt, daß auch in Merkantilſachen der ſummariſche Prozeß Anwendung findet.

10. Laut Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 19. Dezember 1836 iſt von den Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten, der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beſchloſſen worden, daß, wenn Ausländer in Lazarethen, Gefängniſſen oder ſonſtigen Anſtalten an Orten verſterben, wo ſie keine Verwandte und Bekannte haben, die den Todtenſchein einlöſen, und ihn an die heimathliche Familie ſenden können, der Todtenſchein desſelben von Amtswegen auszufertigen, und dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur weitern Beförderung im geſandtſchaftlichen Wege an die vaterländiſche Regierung des Verſtorbenen einzureichen iſt.

11. Nach dem Beſchluſſe des Königl. Militair-Juſtiz-Departements vom 14. November 1836 ſind die von den in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg angeſtellten Königl. Preuß. Auditeuren aufgenommenen Verhandlungen, da in den gedachten Orten die Verwaltung der Ziviljuſtiz nicht den Auditeuren als

Digitized by Google

selbstständigen Gerichtsverwaltern, sondern den dortigen Gouvernements-Gerichten übertragen ist, und die Auditeure danach nicht selbstständig und für sich allein, sondern nur als Deputirte des Gouvernements-Gerichts zur Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen befugt sind, nur dann gültig, wenn in jedem einzelnen Falle von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter, als dem Vorstande des Gerichts, darunter bescheinigt ist, daß der Auditeur dazu einen bestimmten Auftrag, oder daß die Verhandlung die nachträgliche Genehmigung des Gouverneurs oder dessen Stellvertreters erhalten hat, und daß bei dergleichen, von dem Auditeur aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen die Zuziehung eines Aktuars, oder in dessen Ermangelung die Gegenwart einer andern dazu kommandirten Militairperson zur Gültigkeit der Verhandlung nur dann nothwendig ist, wenn die Verhandlung nach den allgemeinen Gesetzen nicht von Einem Gerichtsdeputirten allein gültigerweise aufgenommen werden kann.

12. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in der Plenar-Sitzung vom 21. November 1836 ist die Restitutio in integrum ex capite minorennitatis (Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 16 § 13 seq.) gegen den Ablauf der Frist zur Einlegung der Nichtigkeits-Beschwerde für zulässig erachtet.

13. Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. Oktober 1836 sind sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, bei Erlaß von Verfügungen an Ausländer die größtmöglichste Präzision in Angabe der Namen und Adressen zu beobachten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Auslegungen der Gesetze zu achten, und die vorstehenden Anweisungen genau zu befolgen.

Berlin, den 25. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 103. Vollstreckung von Exekutionen.

Die sämmtlichen Untergerichte und die Landreuter im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich bei Vollstreckung der Exekutionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Wirthe, so wie bei exekutivischer Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten, genau nach den Bestimmungen des nachstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 21. v. M. zu richten.

Berlin, den 5. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf Veranlassung mehrerer, in einzelnen Fällen vorgekommener Beschwerden, und auf den Grund einer, von Sr. Majestät dem Könige in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. d. M. dem Justiz-Minister ertheilten Anweisung, werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, bei Vollstreckung von Exekutionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 24 §§ 71 und 97 zu halten,

wonach die Exekution auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brodt- oder Futtergetreide nicht erstreckt werden darf.

Digitized by Google

Diese Bestimmung hat zum Zweck, denjenigen, welche Landwirthschaft treiben, die dazu nothwendigen Mittel zu erhalten, und muß daher selbst dann berücksichtigt werden, wenn auch der Exequendus sich nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.

Die Exekutions-Kommissarien und Exekutoren sind demgemäß mit Anweisung zu versehen, und insbesondere anzuhalten, bevor sie gegen bäuerliche Wirthe zur Auspfändung von Wirthschaftsgegenständen schreiten, sich von dem jederzeit zuzuziehenden Ortsvorsteher oder Dorfgericht Auskunft darüber zu verschaffen, ob jene Gegenstände in der Wirthschaft entbehrt und, ohne den Ruin des Schuldners dadurch herbeizuführen, veräußert werden können, auch wie dies geschehen, in den Exekutionsberichten allemal anzuzeigen.

Bei exekutivischer Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten werden die Gerichte auch noch besonders auf die pünktliche Befolgung der durch das Reskript vom 27. Dezember 1825 (Jahrbücher Band 26 Pag. 389) mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. November desselben Jahres verwiesen.

Berlin, den 21. September 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Nr. 104. Pauschquantum in Nichtigkeits-Beschwerdesachen.

Auf Veranlassung des Königl. Geheimen Obertribunals werden hierdurch sämmtliche Patrimonialgerichte und diejenigen Königlichen Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, deren Beamte sich noch im Genusse der Sporteln befinden, wiederholt auf die Vorschrift des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 15. März 1834 in Betreff des Pauschquanti in Nichtigkeits-Beschwerdesachen, zur genauen Befolgung derselben aufmerksam gemacht.

Berlin, den 5. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 81.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter $18\frac{37}{38}$ vom 26. Oktober d. bis Ende März k. J. in der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Professor und Privatdozent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 — 1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die

Digitized by Google

Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 11 — 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Donnerstags von 4 — 6 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 — 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Ripke wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 – 4 Uhr Vorlesungen halten.

8. Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten.

Dies wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zu Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, soweit der Raum es erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 6. Oktober 1837. Königl. Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 27. Oktober 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 216. Präklusionstermin für die ältern Königsberger ꝛc. Zinskoupons. C. 118. Oktober.

Bekanntmachung,

die Anberaumung eines Präklusions-Termins für die ältern Königsberger ꝛc. Zinskoupons aus der Zeit bis Ende 1820 betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1804) sind die Inhaber der rückständigen Zinskoupons und Zinsscheine von den zur Ostpreußischen und Litthauschen Provinzial-Kriegsschuld de 1807 gehörigen Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, deren Realisirung nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 auf die Staatskasse übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. aufgefordert worden, diese Zinskoupons und resp. Zinsscheine bis zum 30. September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen, oder den etwanigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessenungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind, so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten Allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letzten Male erinnert:

ihre noch uneingelöseten derartigen Zinskoupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraum,

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben, spätestens bis zum

31. Januar 1838 einschließlich

Behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen, oder deren etwanigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeitstermins anzumelden.

Nach Ablauf des 31. Januars 1838 erlischt ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten, noch angemeldeten Zinskoupons und Zinsscheinen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Bennigsenschen Obligationen aus der

Digitized by Google

Zeit vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820, und werden die Inhaber damit für immer präkludirt. Berlin den 12. Oktober 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 19. Oktober 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 19. Oktober 1837.

Nr. 217. Zensursache. I. 1163. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 30. September d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften ertheilt worden ist:

1) die Studienreform der Kapuziner, ein Wink für christliche und weltliche Obern, die guten Willens sind. Verfaßt von P. Franz Sebastian, Ammann von Schönau, Kanton St. Gallen. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1836. 8vo.
2) Das seltene uralte geistreiche Büchlein, die teutsche Theologie, oder die Christus-Religion in ihrer ächten, reinen Konfession, wie dieselbe vor der Kirchentrennung bestanden. Mit einer Einleitung neu herausgegeben von Dr. Troxler, Professor an der Hochschule zu Bern. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1837. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Oktober 1837.

Nr. 218. Feuerlösch-Distriktskommissarien und deren Stellvertreter im Osthavelländischen Kreise. I. 1544. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März, 29. April, 15. Mai, 26. August und 2. September 1833 (Amtsblatt de 1833 S. 64. 115. 133. 222 und 227), vom 16. August 1834 (Amtsblatt de 1834 S. 249), vom 23. Juli 1836 (Amtsblatt de 1836 S. 201), und vom 21. April d. J. (Amtsblatt de 1837 S. 118) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der im 46sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1832 abgedruckten, von des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vollzogenen Feuerlösch-Ordnung für das platte Land des Potsdamer Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, nunmehr auch der Osthavelländische Kreis in 13 Feuerlösch-Distrikte eingetheilt, und den verschiedenen Distrikten, soweit die in Vorschlag gebrachten Personen bereits bestätigt worden, nachbenannte Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt sind, und zwar:

Digitized by Google

dem ersten Distrikte der Amtsrath Meyer zu Königshorst als Kommissarius, und der Lieutenant Meyer zu Kienberg als Stellvertreter;
dem zweiten Distrikt der Herr von Lentzke auf Lentzke als Kommissarius, und der Amtmann Behm zu Linum als Stellvertreter;
dem dritten Distrikt — Kommissarius und Stellvertreter vacant —;
dem vierten Distrikt der Herr von Quast zu Beetz als Kommissarius, — Stellvertreter vacat —;
dem fünften Distrikt der Oberamtmann Kosmack zu Bärenklau als Kommissarius, und der Amtmann Nitschke zu Pinnow als Stellvertreter;
dem sechsten Distrikt — Kommissarius und Stellvertreter vacant —;
dem siebenten Distrikt der Oberförster Brandt zu Falkenhagen als Kommissarius, — Stellvertreter vacat —;
dem achten Distrikt der Rentbeamte Kühne zu Spandau als Kommissarius, — Stellvertreter vacat —;
dem neunten Distrikt — Kommissarius und Stellvertreter vacant —;
dem zehnten Distrikt der Oberamtmann Gotzkowsky zu Fahrland als Kommissarius, und der Inspektor Thiele zu Buchow-Carpzow als Stellvertreter;
dem eilften Distrikt der Lehnschulze Fähndrich zu Etzin als Kommissarius, — Stellvertreter vacat —;
dem zwölften Distrikt der Herr Landrath von Hobe als Kommissarius, — Stellvertreter vacat —;
dem dreizehnten Distrikt der Rentbeamte Busse in Potsdam als Kommissarius, und der Oberamtmann Leistheidt zu Alt-Geltow als Stellvertreter.

Sobald für diejenigen Feuerlösch-Distrikte, welche nach dem Vorstehenden noch nicht resp. mit Distrikts-Kommissarien oder Stellvertretern vollständig besetzt sind, dergleichen vorgeschlagen und bestätigt sein werden, sollen die Namen der bestätigten Personen nachträglich bekannt gemacht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Oktober 1837.

Nr. 219. Mobiliar-Feuerversicherungen. I. 1052. Oktober.

In Folge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Mecklenburgschen Brand-Assekuranzgesellschaft zu Neu-Brandenburg die Konzession ertheilt worden ist, Mobiliarversicherungen in den Königl. Staaten zu übernehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. October 1837.

Nr. 220. Agentur-Bestätigungen. I. 1337. Oktober.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt S. 276) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirke folgende Individuen als Agenten der nachbenannten Feuerversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden sind:

Digitized by Google

1) Als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann H. L. Milberg zu Kyritz,
„ Kämmerer Böhme zu Pritzwalk,
„ Bürgermeister C. H. Junker zu Bernau,
„ Kaufmann A. F. Schultze zu Perleberg;

2) als Agenten der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:
der Partikulier Chr. Fr. W. Speier zu Charlottenburg,
„ Kaufmann Johann Friedrich Schulze zu Rathenow,
„ Protokollführer Brosowsky zu Kyritz,
„ Kaufmann J. C. Gentz zu Neu-Ruppin,
„ Bürgermeister Knönagel zu Neustadt-Eberswalde;

3) als Agenten der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Stadtsekretair Steffen zu Strasburg;

4) als Agenten der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann C. Hübener zu Rathenow,
die Kaufleute J. G. Unverdorben Erben zu Dahme,
der Kaufmann Joh. Fr. Abt zu Perleberg;

5) als Agenten der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft:
der Bürgermeister Fröhner zu Spandau,
„ Kaufmann A. W. P. Pfützenreiter zu Havelberg,
„ „ C. Grabow zu Cremmen;

6) als Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Rosenstern zu Belzig;
„ Gastwirth A. T. C. Nahmmacher zu Kyritz,
„ Kaufmann C. F. Nauck zu Dahme.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Oktober 1837.

Nr. 221. Unterricht taubstummer Personen. II. 876. Oktober.

Nachdem im Laufe dieses Jahres einige der in unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1836 Stück 51 S. 331) bezeichneten, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer unsers Verwaltungsbezirks versetzt worden sind, ihre Zahl aber auch durch Anstellung neuer, für jenen Unterricht vorgebildeter Lehrer und durch die abermals von uns veranlaßte Theilnahme sieben schon angestellter Lehrer an dem, auch in diesem Jahre wieder von dem Königl. Schulkollegio der Provinz Brandenburg veranstalteten Lehrkursus im Königl. Taubstummen-Institute zu Berlin bedeutend vermehrt worden ist, so erneuern wir mit Hinweisung auf unsere vorgedachte Bekanntmachung den Nachweis der zur Ertheilung des mehrbesagten Unterrichts vorbereiteten und geeigneten Lehrer und ihrer Wohnörter hiermit, wie folgt:

Digitized by Google

1) der Prediger und Rektor Doyé } zu Luckenwalde,
2) „ Lehrer Scheibe }
3) „ „ Lehmann }
4) „ „ Schulze zu Belzig,
5) „ „ Hesse zu Königs-Wusterhausen,
6) „ „ Lehmann zu Beeskow,
7) „ „ Plaue zu Brandenburg,
8) „ „ Krüger zu Bochow bei Brandenburg,
9) „ „ Schultz II. } zu Potsdam,
10) „ „ Kaselitz }
11) „ „ Bochdanetzky }
12) „ „ Voigt zu Rosenthal bei Berlin,
13) „ „ Schwarzlose zu Spandau,
14) „ „ Schwenke zu Oranienburg,
15) „ „ Schmidt zu Werneuchen,
16) „ „ Büchmann zu Nauen,
17) „ „ Päz } zu Neu-Ruppin,
18) „ „ Jähnsch }
19) „ „ Erdmann zu Lindow,
20) „ „ Dettmar zu Sieversdorf bei Wusterhausen an der Dosse,
21) „ „ Struwe } zu Wusterhausen an der Dosse,
22) „ „ Schlüter }
23) „ „ König zu Wittstock,
24) „ „ Dräsecke zu Kyritz,
25) „ „ Voigt zu Havelberg,
26) „ „ Weisbauer zu Perleberg,
27) „ „ Wolf zu Wittenberge,
28) „ „ Mangelsdorf } zu Prenzlau,
29) „ „ Deseler }
30) „ „ Spieß II. zu Strasburg,
31) „ „ Unruh zu Brüssow,
32) „ „ Rüdiger zu Schwedt,
33) „ „ Klenkow zu Wriezen,
34) „ Schulamts-Kandidat Schmock, jetzt in Klein-Mutz bei Zehdenick.

Wir empfehlen nicht nur Eltern, Vormündern und Ortsobrigkeiten nochmals angelegentlich, sich wegen der Schulbildung ihrer taubstummen, noch im bildungsfähigen Alter stehenden Pflegbefohlenen, deren Zahl sich im hiesigen Regierungsbezirke weit über Einhundert beläuft, an die vorbenannten Lehrer zu wenden, fordern auch alle hierzu irgend befähigten Lehrer in unserm Verwaltungsbezirke dringend auf, sich durch Benutzung des Rathes und der Anleitung jener in den Stand zu setzen, den etwa an ihren Wohnörtern befindlichen Taubstummen den nöthigen Unterricht selbst angedeihen lassen zu können.

Digitized by Google

Insonderheit aber machen wir darauf aufmerksam, daß wir, da die Aufnahme in das Königl. Taubstummen-Institut zu Berlin nur verhältnißmäßig wenigen Kindern selbst bemittelter Eltern zu Theil werden kann, dahin gewirkt haben, an einigen, zur Unterbringung taubstummer Kinder aus weiterer Umgegend wohl geeigneten Oertern mehrere zur Ertheilung des in Rede stehenden Unterrichts befähigte Lehrer zu gewinnen, und weisen wir in dieser Beziehung namentlich auf die Stadt Luckenwalde hin, wo der sachkundige und thätige Prediger und Rektor Doyé mit den Lehrern Scheibe und Lehmann, taubstummen Kindern nicht nur genügenden Unterricht ertheilen, sondern auch für ihre, dort unter billigen Bedingungen zu gewährende Aufnahme, Pflege und Beaufsichtigung Sorge tragen wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. Oktober 1837.

Nr. 222. Rentei- ꝛc. Verwaltung des Amts Rotzis. III. 148. Oktober.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Königl. Domainenamts Rotzis am 4. Oktober d. J. aufgelöst, und mit dem benachbarten Rentamte zu Königs-Wusterhausen vereinigt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 105. In dem Prenzlauer Kreise ist

a) der Amtmann Collin zu Wollin zum Schiedsmann für den 1sten,
b) der Amtmann Heuer zu Groß-Sperrenwalde zum Schiedsmann für den 6sten,
c) der Ritterschaftsrath von Stülpnagel zu Lindhorst zum Schiedsmann für den 8ten, und
d) der Rittergutsbesitzer von Holtzendorf zu Jagow zum Schiedsmann des 9ten ländlichen Bezirks erwählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 28. September 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 106. Es sind zu Schiedsmännern erwählt und verpflichtet worden:

der Gutsbesitzer Johann Christian Friedrich Hoffmann zu Erkner für den 12ten, und

der Gutsbesitzer Johann August Rüger zu Hessenwinkel für den 14ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises.

Berlin, den 2. Oktober 1837. Königl. Preuß Kammergericht.

Nr. 107. Der Färbermeister Kuhls zu Joachimsthal ist von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 2. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Der Gutspächter Eduard Wilhelm Zinnemann zu Friedenthal ist zum Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises erwählt und verpflichtet worden. Berlin, den 2. Oktober 1837. Nr. 108.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Zimmermeister Seyring zu Ketzin ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Ketzin gewählt und bestätigt worden. Nr. 109.

Berlin, den 5. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Es sind zu Schiedsmännern erwählt und verpflichtet worden: Nr. 110.
der Kaufmann Eduard Metz zu Brandenburg für den Steinstraßen-Bezirk,
der Apotheker Julius Geisler ebendaselbst für den Neuthor-Bezirk dieser Stadt, und der Hauptmann a. D. Derling zu Brandenburg für den 7ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises.

Berlin, den 5. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Lehnschulze Karl Christoph Ludwig Bartels zu Hennickendorf ist zum Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 5. Oktober 1837. Nr. 111.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Rittergutsbesitzer August Friedrich Große zu Radlow ist für den 2ten, und der Amtmann August Ferdinand Schmidt zu Buckow für den 3ten ländlichen Bezirk des Beeskowschen Kreisantheils zum Schiedsmann erwählt und verpflichtet worden. Berlin, den 5. Oktober 1837. Nr. 112. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Rittergutsbesitzer Herrmann Martialis Dittmar zu Greiffenberg ist zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 9. Oktober 1837. Nr. 113.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Kaufmann Karl Ludwig Hartnack zu Templin ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden. Nr. 114.

Berlin, den 12. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Amts-Aktuarius Wilhelm Schönewaldt jun. zu Amt Joachimsthal ist zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin den 12. Oktober 1837. Nr. 115.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 10. d. M. ist vom 1. November d. J. an, Nr. 116. Jurisdiktions-Veränderungen.

1. die Zivil-Jurisdiktion über folgende, bisher der Jurisdiktion des hiesigen Königl. Stadtgerichts und Vormundschafts-Gerichts unterworfen gewesenen Ortschaften, Distrikte und Etablissements:

Digitized by Google

I. Vor dem Unterbaume, dem Oranienburger und dem Rosenthaler Thore:
1) Alt-Moabit mit den dahinter befindlichen Wiesen, mit Einschluß des Vorwerks Martinike und des Lausefenns,
2) die Besitzungen in der Gegend der Pulvermühle,
3) Neu-Moabit,
4) der Wedding,
5) das Louisenbad mit den davon getrennten Parzellen,
6) die Kolonistenstellen jenseits der Panke beim Wedding und hinter dem Louisenbade,
7) die Besitzungen jenseits der Panke, des ꝛc. Lewien, Reckling und Geiß, so wie abwärts von der Müllerstraße die des ꝛc. Ollmann, Rühl, Zehrer und Borstein.

II. Vor dem Frankfurter und dem Stralauer Thore:
1) der Lichtenberger Kietz und die Kolonie Friedrichsberg,
2) das Vorwerk Buchhagen,
3) Rummelsburg,
4) der Rummelsburger See,
5) die an demselben und an dem rechten Spreeufer liegende Magistratsheide,
6) die zu Stralau gehörige Kolonie,
7) die Spree bis zum Oberbaum.

III. Auf dem linken Spreeufer vom Schlesischen bis zum Potsdamer Thore:
1) die vor dem Schlesischen Thore außerhalb des Landwehrgrabens gelegenen Besitzungen,
2) die Wiesen an dem linken Spreeufer zwischen dem Graben und Treptow,
3) Treptow,
4) die Kölnische Heide, welche exklusive der Wege, Triften ꝛc. 2861 Morgen 126 □Ruthen enthält, nebst den in derselben befindlichen Etablissements, insbesondere dem Eierhäuschen und dem Stadtförsterhause,
5) der aus der Kölnischen Heide an der Rohrbeckschen Plantage vorüber führende Weg, nebst sämmtlichen Wiesen und Ländereien, welche links von diesem Wege abwärts von Berlin hinter Rixdorf liegen,
6) die bei den Rollbergen liegenden Windmühlen,
7) die Besitzungen in der Hasenheide, und diese selbst,
8) die Etablissements zwischen der Hasenheide und dem Kreuzberge,
9) der Kreuzberg mit den daran grenzenden Weinbergen,
10) die Besitzungen vor dem Halleschen Thore auf dem Wege nach der Hasenheide,
11) die Besitzungen auf dem Karlsbade und dem ehemaligen Morgenländerschen Grundstück an der Potsdamer Chaussee,

dem Königl. Landgerichte hierselbst; —

2. die Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion über das, zwischen dem vormaligen Hofjäger-Etablissement und der Fasanerie gelegene, bisher gleichfalls der Jurisdiktion des hiesigen Königl. Stadtgerichts und dessen Kriminal-Deputation,

so

so wie dem hiesigen Königl. Vormundschafts-Gerichte unterworfen gewesene Albrechtsche Grundstück, „Albrechtshof" genannt, dem Königl. Stadtgerichte zu Charlottenburg überwiesen worden. Berlin, den 19. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 82. Da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. März 1823, nach welcher die ordentliche Landes- und Handelsflagge in dem mittleren weißen Streifen den Preußischen heraldischen Adler erhalten, und die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen, durch die Zirkular-Verfügung vom 4. November 1834 auch auf die Flußschiffe anwendbar erklärt worden ist, so wird, auf den Grund eines Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. September d. J., darauf gehalten werden, daß Preußische Handelsschiffe auf der Spree keine fremde, sondern nur die Preußische Handelsflagge führen. Kontraventionen werden mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von fünf Thalern geahndet werden. Berlin, den 7. Oktober 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 83. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire und ebenso die, zur gewerbsweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere, in außergerichtlichen Angelegenheiten verstatteten sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelne Erlasse nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komtoiren, Büreaux, Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen ꝛc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches rücksichtlich der Justizkommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Makler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben. Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbtreibenden Aufträge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vorgängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen, sowohl in Rücksicht auf die entsprechende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere, feste Vereinbarungen zu treffen, für angemessen zu erachten hat. Wer dies vernachlässigt, hat es sich allein auch beizurechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte. Berlin, den 11. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 84. Es wird hierdurch die bestehende Verordnung vom 2. und 23. Oktober 1801 in Erinnerung gebracht, nach welcher es bei 10 Thalern Strafe verboten ist, innerhalb der Stadt Pech, Theer, Terpentin, Firnisse oder Buchdruckerschwärze zu

• • •

Digitized by Google

bereiten. Insofern dies auch innerhalb der Stadt ohne Gefahr geschehen, oder der daraus entspringenden Gefahr hinreichend vorgebeugt werden kann, wird das Polizei-Präsidium hierzu ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilen, weshalb die resp. Gewerbtreibenden sich unter Einsendung eines Situationsplans, vor dem Beginn des Geschäfts, an dasselbe zu wenden haben.

Berlin, den 13. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 85. Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche, noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beobachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 86. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbtreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert.

1. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinem Lokale verabreichen, oder sein dazu bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- oder Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.

3. Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunalbehörde von dem örtlichen Bedürfniß oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal nach

Digitized by Google

Lage und Beschaffenheit sich dazu eignet, und wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen.

Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterungen besonders aufmerksam gemacht wird.

4. Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den hiesigen Hochedlen Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

5. Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius zur weitern Beförderung, unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheines, Behufs der sofortigen Begutachtung offen übergeben.

Diese Gesuche um Verlängerung sollen nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen, drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Berlin den 19. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Bei der diesjährigen im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

1) August Verständig aus Königswalde,
2) Ferdinand Schmidt aus Frankfurt an der Oder,
3) Adolph Schulz aus Herwigsdorf bei Freistadt,
4) August Tschacher aus Wellersdorf bei Sorau,
5) Ferdinand Barthold aus Stremmen bei Beeskow,
6) Martin Handreke aus Gahry bei Forste,
7) Alexander Stahlberg aus Fürstenwalde,
8) Theodor Weigel aus Landsberg an der Warthe,
9) Ferdinand Kluckow aus Büssow bei Friedeberg in der Neumark,
10) Reinhold Schmidt aus Züllichau,
11) August Sprockhoff aus Hohenfinow bei Neustadt-Eberswalde,
12) Gottlieb Renftel aus Sommerfeld,
13) Leberecht Troschke aus Loppow bei Landsberg an der Warthe,
14) Wilhelm Gladosch aus Friedrichsberg bei Landsberg an der Warthe,
15) Ferdinand Cargus aus Landsberg an der Warthe,
16) Wilhelm Siewert aus Neu-Reetz bei Wriezen an der Oder,
17) Friedrich Lucas aus Fehrow bei Cottbus,
18) Louis Berger aus Falkenhagen bei Frankfurt an der Oder,
19) Ferdinand Fischer aus Hohenbuka bei Senftenberg,

Digitized by Google

20) Julius Jeschke aus Züllichau,
21) Herrmann Paech aus Deutsch-Nettkow bei Crossen,
22) Heinrich Batsch aus Straupitz bei Lübben,
23) Theodor Eisenhauer aus Cottbus,
24) Erdmann Aland aus Forste,
25) Wilhelm Herrmann aus Frankfurt an der Oder,
26) Julius Wernicke aus Friedeberg in der Neumark,
27) Ludwig Zochert aus Alt-Zesdorf bei Frankfurt an der Oder,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 7. September d. J. dem Tuchmachergesellen Friedrich Wilhelm Ferdinand Rabert zu Beeskow für die am 23. Juli d. J. bewirkte Rettung des Knechts Hänisch aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 28. September 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 25. Juni d. J. hat der vierzehnjährige Buchdruckerlehrling Christian Raap zu Potsdam, mit Hülfe des Unteroffiziers Gamball, einen in den hiesigen Stadtkanal gefallenen Knaben und einen zu dessen Rettung zuerst nachgesprungenen Mann, welche beide in Gefahr des Ertrinkens geriethen, aus dieser Lebensgefahr mit Eifer und Entschlossenheit gerettet. Desgleichen hat der fünfzehnjährige Knabe Ludwig Weißenborn zu Potsdam am 13. Juli d. J. einen in den hiesigen Stadtkanal gefallenen Knaben mit eigener Lebensgefahr und mit Hülfe des hinzugekommenen Unteroffiziers Büttner vom Ertrinken gerettet. Wir machen diese menschenfreundlichen Handlungen der genannten jugendlichen Retter, mit deren wohlverdienter Belobigung, hiermit bekannt. Potsdam, den 11. Oktober 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 28. September d. J. dem Musikschüler des Potsdamschen Militair-Waisenhauses, Johann Friedrich Ludwig Schimscheck für die am 24. Juni d. J. mit lobenswerthem Eifer bewirkte Lebensrettung eines in den hiesigen Stadtkanal gefallenen Kindes, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 12. Oktober 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 3. November 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1824. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. September 1837, wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

Nr. 1825. Die Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels. Vom 16. September 1837.

Nr. 1826. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1837, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbau.

Nr. 1827. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1837, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen.

Nr. 1828. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1837, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu beobachtende Kontumazial-Verfahren.

Nr. 1829. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Oktober 1837, betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam den 23. Oktober 1837.

Nr. 223. Zensursache. I. 1478. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 2. Oktober d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Ver-

ordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften ertheilt worden ist:

1) Ueber die englische Strafrechtspflege. Von J. Rüttimann. Amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Kommission. Zürich, Buchhandlung von Franz Hoffmann, 1837. 8vo.

2) Louise. Aus Original-Briefen entlehnt. Anonym eingesandt. Helsingfors, bei G. O. Wasenius, 1835. 8vo.

3) Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse, von Dr. Hugo Mohl. Erstes Heft, über den Bau und die Formen der Pollenkörner. Bern, bei Ch. Fischer & Komp., 1834. 4to.

4) Biographische Skizze von N. F. E. v. Gumvens, Oberst im Königl. Niederländischen Generalstab. Bern, Druck und Verlag von Ch. Fischer & Komp., 1835. 8vo.

5) Bujatrik, oder die sporadischen innerlichen und eigenthümlichen äußerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner, ausübender Thierarzt und Dozent ꝛc. Bern und Leipzig, bei Ch. Fischer & Komp., 1835. 8vo.

6) Zur Morphologie. Reisebemerkungen aus Taurien von Heinrich Rathke. Riga und Leipzig. Ed. Franzens Buchhandlung, 1837. 4to.

7) Bildungsgeschichte des Rückenmarkssystems, mit Benutzung der allgemeinen Bildungsgeschichte. Von Otto Gottl. Leonhardt Girgensohn. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Franzens Buchhandlung. 1837. 8vo.

8) Die Osterrechnung, oder Vorschlag zur Einführung eines kirchlichen Kalenders und Osterkanons, welche mit den Satzungen des Nizänischen Konziliums besser, als die bisherigen, übereinstimmen. Nebst einer genauen Prüfung, inwiefern der gregorianische Kalender diesen Forderungen Genüge leistet. Vom Professor Dr. Georg Paucker. Leipzig und Riga. Eduard Franzens Buchhandlung. (In Kommission.) 1837. 4to.

9) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liflands, Ehstlands und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Riga und Leipzig, 1837. Eduard Franzens Buchhandlung. 8vo.

10) Allgemeine Polizei-Strafordnung für den Kanton Basel-Stadttheil, nebst einem Anhange darauf bezüglicher Verordnungen. 1837. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8vo.

11) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. Zweiter Band, Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber & Komp. 8vo.

12) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Drittes Halbjahr, drittes Heft,

Digitized by Google

September 1837. Stuttgart, in Kommission bei J. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Schewrer. 4to.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 224. Bollwerksgeld in Neu-Ruppin. I. 56. Oktober.

Tarif,

nach welchem das Bollwerksgeld in Neu-Ruppin zu erheben ist.

An Bollwerksgeld von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bollwerk anlegen, wird entrichtet:

I. für Fahrzeuge, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben, 1 Silbergroschen,

II. für größere Schiffsgefäße für jede Schiffslast Tragfähigkeit 1 Silbergroschen.

Nähere Bestimmungen.

1. Fahrzeuge, welche am Bollwerk bloß Ladung einnehmen, ohne zu löschen, entrichten:
   a) wenn sie weniger als halbe Ladung einnehmen, zwei Drittel des Tarifsatzes,
   b) wenn sie halbe Ladung und darüber einnehmen, den vollen Tarifsatz.

2. Fahrzeuge, welche bloß löschen, ohne neue Ladung einzunehmen, entrichten:
   a) wenn sie weniger als halbe Ladung (ihrer Tragfähigkeit nach) löschen, zwei Drittel des Tarifsatzes,
   b) wenn sie halbe Ladung (ihrer Tragfähigkeit nach) und darüber löschen, den vollen Tarifsatz.

3. Fahrzeuge, welche am Bollwerk theils löschen, theils neue Ladung einnehmen, entrichten:
   a) wenn das Gewicht der gelöschten und respektive neu einzunehmenden Ladung weniger beträgt, als die halbe Tragfähigkeit des Fahrzeuges, zwei Drittel des Tarifsatzes,
   b) wenn das obige Gewicht der halben Tragfähigkeit des Fahrzeuges gleichkommt, oder mehr beträgt, den vollen Tarifsatz.

4. Fahrzeuge, welche am Bollwerke, sei es beladen oder ledig, anlegen, und, ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Drittel des Tarifsatzes.

5. Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehendem Zweifel durch den Meßbrief darzuthun.

Befreiungen.

Bollwerksgeld wird nicht erhoben:
   a) von allen Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
   b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bollwerksgeld zu entrichten haben.

Digitized by Google

Strafbestimmung.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt das Vierfache des defraudirten Betrages als Strafe.

Berlin, den 5. Oktober 1836.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 9. Oktober 1837.

Der vorstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Tarif zur Erhebung eines Bollwerksgeldes in Neu-Ruppin, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Oktober 1837.

Nr. 225. Berichtigung. I. 1067. Oktober.

Es beruht auf einer unrichtigen Angabe des Magistrats zu Jüterbogk, daß der Preis pro Scheffel Weizen im Monat September d. J. daselbst 2 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. betragen haben soll, während derselbe nur 1 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. beträgt, welches hierdurch im Verfolg unserer Bekanntmachung (S. 318 des Amtsblatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Oktober 1837.

Nr. 226. Kleinhandel mit Getränken. I. 1315. Oktober.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung Pag. 18) bedarf Jeder, wer auf dem Lande einen kleinen Handel mit Getränken betreiben will, hierzu, wie zur Anlegung ländlicher Schankwirthschaften, eines von dem Kreislandrathe zu ertheilenden polizeilichen Erlaubnißscheines, der aus den dort weiter bestimmten Gründen versagt werden kann. Der Begriff des Kleinhandels mit Getränken ist in einem, den Herren Landräthen von uns mitgetheilten Erlaß der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 13. August 1835 dahin festgestellt, daß hierunter der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder andern geistigen Getränken zu verstehen sei, sobald letztere anders, als in hölzernen Gebinden verkauft werden. Es sind indessen seitdem öfters Fälle vorgekommen, in denen auch diese Festsetzung umgangen, und das Getränk in so kleinen hölzernen Gebinden verkauft worden, daß solches allerdings als Kleinhandel anzusehen ist, und es ist daher mittelst weiteren Erlasses der genannten Hohen Ministerien vom 12. Oktober d. J. als Deklaration der vorerwähnten Bestimmung festgesetzt worden, daß die hölzernen Gebinde mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen.

Diese in den beiden obberegten Ministerial-Erlassen ertheilten Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, und sind von den Kreis- und Ortsbehörden in Untersuchungsfällen wegen unbefugten Getränkehandels zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	7	10	3	10	6	11	4	1	5	1	3	5	6	2½	4	5	4	2	3	3	5	—
2	7	9	3	9	6	11	4	—	5	—	3	4	6	2	4	4	4	1½	3	2½	5	—
3	7	9	3	8	7	—	3	10	4	11	3	4	6	2	4	4	4	2	3	3	5	—
4	7	9	3	8	7	1	3	10	4	11	3	4	6	2	4	4	4	1	3	2	5	—
5	7	9	3	9	7	—	3	10	4	11	3	4	6	2	4	4	4	1½	3	1½	4	11
6	7	9	3	9	7	—	3	10	4	11	3	3	6	2	4	3	4	1½	3	1½	4	11
7	7	9	3	9	7	—	3	10	4	10	3	3	6	2	4	2	4	1½	3	1½	4	10
8	7	9	3	9	7	—	3	10	4	10	3	3	6	2	4	2	4	1½	3	1½	4	11
9	7	9	3	9	7	—	3	10	4	9	3	2	6	2½	4	2	4	2	3	1	5	2
10	7	9	3	8	7	—	3	7	4	9	3	2	6	2½	4	2	4	2	3	1	5	10
11	7	9	3	9	7	—	3	9	4	8	3	2	6	2	4	2	4	2	3	1	6	6
12	7	8	3	9	7	—	3	8	4	8	3	1	6	2	4	2½	4	2	3	1	6	10
13	7	8	3	9	7	—	3	8	4	8	3	1	6	2	4	1½	4	2	3	—	6	8
14	7	8	3	9	7	—	3	8	4	7	3	1	6	1½	4	1	4	2	3	—	6	4
15	7	8	3	9	6	11	3	8	4	7	3	½	6	½	4	½	4	2	3	—	6	—
16	7	9	3	8	6	11	3	8	4	7	3	½	6	1	4	1½	4	1	3	—	5	8
17	7	8	3	7	7	—	3	6	4	7	3	—	6	½	3	11½	4	2	2	11	5	5
18	7	8	3	7	7	—	3	8	4	6	3	—	6	—	3	11½	4	2	3	—	5	3
19	7	9	3	8	7	1	3	8	4	6	3	½	6	—	3	11	4	2	3	—	5	2
20	7	9	3	9	7	2	3	8	4	6	3	½	6	2½	4	—	4	2	3	—	5	1
21	7	9	3	8	7	2	3	8	4	6	3	—	6	2½	4	½	4	2	3	—	5	—
22	7	9	3	8	7	2	3	8	4	6	3	—	6	3	4	1	4	2	3	—	5	—
23	7	8	3	8	7	3	3	8	4	6	2	11	6	5	4	—	4	2	3	—	5	—
24	7	8	3	6	7	4	3	4	4	6	2	11	6	3	4	—	4	2	3	—	5	—
25	7	8	3	8	7	5	3	6	4	5	2	11	6	2½	4	—	4	3	3	—	5	—
26	7	8	3	8	7	5	3	6	4	5	2	11	6	2½	4	—	4	2	3	—	5	—
27	7	8	3	8	7	5	3	6	4	5	2	10	6	2½	4	—	4	2	3	—	4	11
28	7	8	3	8	7	6	3	4	4	5	2	10	6	4	4	—	4	2	3	—	4	11
29	7	8	3	8	7	6	3	4	4	4	2	10	6	3	4	—	4	2	3	—	4	10
30	7	8	3	7	7	6	3	4	4	4	2	9	6	2	4	—	4	2	3	1½	4	10

Potsdam, den 26. Oktober 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 27. Oktober 1837.

Nr. 228. Meisterscheine für Maurer- und Zimmergesellen. I. 658. Oktober.

In den Bekanntmachungen vom 17. August 1811 (Amtsblatt 1811 Pag. 153) und vom 30. April 1823 (Amtsblatt 1823 Pag. 120) wegen der den allein auf Arbeit gehenden Maurer- und Zimmergesellen von ihren Meistern zu ertheilenden Arbeitsatteste, ist unter Anderem angedroht, daß, wenn ein Meister ein solches Attest ertheile, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, er sofort seinen Gewerbeschein verwirken solle. Diese Strafbestimmung, wonach in solchen Fällen der Verlust der Gewerbsbefugniß eintreten soll, hat sich sowohl im polizeilichen, als gerichtlichen Verfahren unanwendbar gezeigt, und wird hiermit zurückgenommen; dagegen bestimmen wir auf Grund des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, und in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. September d. J., daß, wenn Maurer- oder Zimmermeister den Gesellen fälschlich ein derartiges Attest ertheilen, ohne den darin genau zu bezeichnenden Bau übernommen, und die Gesellen dabei unter ihrer, der Meister Aufsicht in Arbeit angestellt zu haben, für ein Vergehen solcher Art eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. gegen den Meister erkannt werden soll. Die Ortspolizeibehörden haben dergleichen vorkommende Fälle nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt Pag. 182 Nr. 120) zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, so wie auch außerdem gegen die mit einem solchen falschen Atteste versehenen Gesellen wegen unbefugten Gewerbs-Betriebes nach der Bekanntmachung vom 30. Januar 1830 (Amtsblatt Pag. 26 Nr. 20) zu verfahren ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Oktober 1837.

Nr. 229. Straßenunfug. I. 1407. Oktober.

In Folge vorgekommener Unglücksfälle durch das muthwillige Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen wird es, als ein mit Gefahr verbundener Straßenunfug, bei 24stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung hiermit untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer auf Wagen während des Fahrens aufzusteigen, oder sich an denselben anzuhängen. In der Handhabung dieses für alle Orte des Regierungsbezirks gültigen Verbots haben die Polizeibehörden sich nach unserer, die Bestrafung des Straßenunfugs betreffenden Bekanntmachung vom 23. Dezember 1835 (Amtsblatt 1836 Nr. 1) zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. October 1837.

Nr. 230. Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs schulfähiger Kinder. II. 181. Oktober.

Auf Grund Allerhöchster Kabinetsordre hat uns das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wiederholt aufgefordert und angewiesen, auf Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs schulfähiger Kinder mit desto strengerer Sorgsamkeit hinzuwirken, je weniger es zu verkennen sei, daß die bemerkte Vermehrung der zur Untersuchung kommenden Verbrecher auch die Folgen einer vernachläßigten Erziehung sind, und die Nothwendigkeit eines regel-

Digitized by Google

mäßigen und ununterbrochenen Elementar-Unterrichts in den Volksschulen schlagend dorthue.

Mit Hinweisung auf unsern, die Sache schon näher beleuchtenden Erlaß vom 16. März 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 13 S. 83) finden wir uns daher veranlaßt, insonderheit auch die Befolgung unserer Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 18 S. 126) wegen Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse schulfähiger Kinder, allen zur Schulaufsicht und Erhaltung der Schulordnung verbundenen Personen und Unterbehörden aufs Neue dringend zur Pflicht zu machen, namentlich aber den Ortsobrigkeiten, als den zur Ahndung vorkommender Schulversäumnisse zunächst verpflichteten Behörden, gemessenst aufzugeben, hierin ihrer Obliegenheit mit strengster Gewissenhaftigkeit zu genügen, damit Nichts unterlassen werde, was der Erreichung des wichtigen Zweckes der religiös-sittlichen Bildung und dadurch zu sichernden Wohlfahrt des Volkes förderlich sein kann. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam den 10. Oktober 1837.

Nr. 231. Schrift über Obstbaumzucht von Raschig. II. 286. September.

Wir machen hierdurch auf eine in der Tempelschen Buch- und Kunsthandlung zu Frankfurt a. d. Oder erschienene Schrift: „Der Fruchtgarten, oder kurze Uebersicht der Regeln zur zweckmäßigen Erziehung, Pflanzung und Wartung der Obstbäume und des Weinstocks und zur Anlegung eines Obstgartens, und dessen Bewahrung durch lebendige Zäune, nebst einem Verzeichnisse der gemeinnützigsten und vorzüglichsten Obst- und Weinsorten, zum Unterricht in der Obstbaumzucht, für Schulen und zum Privatgebrauch, von M. C. G. Raschig", deren Preis für das Exemplar auf 2 Sgr., und in Partien von mindestens 25 Exemplaren auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. gestellt, und hierfür durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist, aufmerksam, und geben den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren hiermit auf, für jede Schule, welche eine Schulkasse und noch keine ähnliche Schrift besitzt, auf Kosten jener obiges nützliches Werkchen als Inventar anzuschaffen, und auf Benutzung desselben Seitens der Lehrer hinzuwirken. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 117.

In der Stadt Prenzlau sind von den bisherigen Schiedsmännern von Neuem gewählt und bestätigt worden:

1) der Färbermeister Kanzow für den 3ten oder Jakobi-,
2) „ Rathsherr Kanzow für den 6ten oder Ucker-,
3) „ Fabrikant Reiter für den 7ten, und
4) „ Rathsherr Stegemann für den 8ten oder Mühlen-Bezirk.

Berlin, den 16. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 87. Mittelst Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 7. d. M. iſt der Mecklenburgſchen Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Neu-Brandenburg die Konzeſſion ertheilt, Mobiliar-Verſicherungen in den Königl. Staaten zu übernehmen. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präſidium.

Perſonalchronik.

Der bisher bei dem hieſigen Regierungs-Kollegium geſtandene Aſſeſſor Johann Chriſtian Karl Quentin iſt in gleicher Eigenſchaft zur Königl. Regierung in Düſſeldorf verſetzt, und der bisherige hieſige Regierungs-Referendarius Johann Heinrich Friedrich Stähler zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt und als ſolcher in das hieſige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Profeſſor bei der Königl. Thierarzneiſchule in Berlin, Dr. Hertwig, iſt zum Veterinair-Aſſeſſor bei dem Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg ernannt, dem Oberlehrer Dr. Köhler an der Gewerbſchule in Berlin das Prädikat als Profeſſor von Sr. Majeſtät dem Könige verliehen, dem Kantor und Organiſten Schneider an der Werderſchen Kirche in Berlin der Charakter eines Muſikdirektors von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beigelegt, und der bisherige Hülfslehrer an dem Gymnaſium zu Neu-Ruppin, Dr. Heinrich Kämpfer, als ordentlicher Lehrer des Gymnaſii angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Auf dem Lychener Kanal, dem obern Theile der Havel bis Malz, dem Finow- und dem Werbelliner Kanal wird wegen nothwendiger Bauten die Schiffahrt in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April k. J. geſperrt ſein.

Potsdam, den 24. Oktober 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer Reparatur der Kannenburger Schleuſe im Templiner Kanal, wird die Schiffahrt auf dem genannten Kanal im Sommer des künftigen Jahres geſperrt, und zu ſeiner Zeit näher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wann und wie lange jene Schiffahrtsſperre eintreten wird, vorläufig aber das Publikum ſchon jetzt darauf aufmerkſam gemacht, damit diejenigen, welche auf dem Templiner Kanal im nächſten Jahre Holz verſchiffen wollen, danach ihre Einrichtungen ſchon bei Zeiten treffen können. Potsdam, den 24. Oktober 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 10. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. Oktober 1837.

Nr. 232. Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten. I. in pl. 406. Oktober.

Zufolge einer Eröffnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 21. v. M. hat der Herr Geheime Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler mit der Kaiserlich Oesterreichischen Oberhof-Postverwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen (Korrespondenz und Aktensendung, letztere bis auf ein Gewicht von einem Pfunde) zwischen den diesseitigen und den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen. Die betreffenden Behörden haben daher solche Korrespondenz zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und einer, den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B.: „Herrschaftliche Polizei- Justiz- Dienst- Militairsache u. s. w." zu versehen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam den 30. Oktober 1837.

Nr. 233. Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1837. I. 1359. Oktober.

Sämmtlichen, mit der Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten und dazu verpflichteten Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der pro 1837 aufzunehmenden statistischen Tabelle neue Formulare eingegangen sind, und hiermit gleichzeitig an die Aufnahmebehörden übersandt werden sollen.

Da diese Formulare gegen die früheren einige Veränderungen erlitten haben, so werden, um überall ein gleichförmiges Verfahren bei der Aufnahme herbeizuführen, zu den einzelnen Kolumnen und im Allgemeinen nachstehende Erläuterungen gegeben.

A.

Kolumne 1. Die 1ste Kolumne enthält alle Gebäude, die zu Versammlungen bestimmt sind, deren Zweck die gemeinschaftliche Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung ist. Es gehören also dahin auch freistehende Kapellen, soweit sie einen verschlossenen Raum bilden, in den eine Versammlung eintreten kann, und nicht

Digitized by Google

etwa aus bloßen offenstehenden Nischen bestehen, in deren Schutze sich ein Altar oder ein zur Verehrung ausgestelltes Bildniß befindet. Ferner gehören auch dahin die gottesdienstlichen Versammlungsörter besonderer religiöser Vereine, und namentlich auch der Juden, sofern dieselben nur ausschließlich zu diesem Zwecke bestimmte Gebäude sind, und also nicht aus Sälen oder Zimmern bestehen, die in einem, zu anderem öffentlichen Gebrauche, oder auch zu Privatwohnungen außerdem bestimmten Gebäude für solche Versammlungen eingerichtet worden sind.

Kolumne 2. 3. 4. Was in diese Kolumnen aufzunehmen ist, ergeben die Ueberschriften so deutlich, daß es keiner besonderen Bemerkung darüber bedarf.

Kolumne 5. Diese Kolumne soll alle diejenigen öffentlichen Gebäude begreifen, welche für Zwecke der inneren Zivilverwaltung bestimmt sind, so daß hier allerdings Gebäude sehr mannigfaltiger Art zusammen kommen; einerseits nur kleine und unbedeutende, als: Chaussee- und Thor-Zolleinnehmer-Häuser, Feuerleiter-Spritzenhäuser und dergleichen, andererseits auch sehr große und bedeutende Anstalten, wie: Zuchthäuser, Arbeitshäuser und Anstalten zur Besserung von Bettlern und Vagabunden. Bei Einreichung der Tabellen ist in dem Begleitungsberichte kurz anzugeben, welche größere Anstalten dieser Art in die 5te Kolumne mit eingetragen worden sind. Prediger-, Schullehrer- und Küsterhäuser gehören ebenfalls in die Kolumne 5.

Kolumne 6. Die Ueberschrift ist an sich klar. Wachthäuser in Städten, worin sich keine Garnison befindet, gehören in die 5te Kolumne.

Kolumne 7. 8. 9. Bei diesen Kolumnen sind keine Veränderungen vorgenommen, und die Aufnahme für 1837 in Bezug auf diese drei Kolumnen ist ganz genau in derselben Ansicht zu vollziehen, wie dieses bei der pro 1834 und früher geschehen.

a) Kol. 7 sind alle Privat-Wohnhäuser zu verzeichnen, welche nicht zu den Kolumnen 2. 3. 4. 5. 6 und 8 gehören, und eine besondere Feuerstelle bilden;

b) Kol 8. Zu den Fabrikgebäuden ꝛc. gehören auch die einzeln stehenden Schmiede-Essen, Branntweinbrennerei- und Brauerei-Gebäude, Ziegeleien, Windmühlen und andere Mühlengebäude, welche mit dem Wohnhause des Besitzers nicht unter einem Dache gebaut sind;

c) Kol. 9. Hierher gehören alle Ställe, Scheunen und Schuppen, welche nicht mit Wohnhäusern verbunden sind, und welche wirklich auf Schwellen oder massiven Fundamenten stehen. Buchten und Schuppen ꝛc., von eingegrabenen Pfählen gemacht, werden nicht mit aufgenommen.

Zu den Kolumnen 1 bis 9 wird im Allgemeinrn noch bemerkt, daß jedes Gebäude nur einmal, und zwar nach seinem Hauptzwecke aufgeführt werden muß, so daß z. B. ein Wohnhaus, mit welchem eine Scheune, oder Stall, oder Mühle, Magazin, Fabrik, Brennerei, Brauerei u. s. w. unter einem Dache angebracht ist, nur unter den Wohnhäusern, und nicht zugleich unter den Scheunen, Ställen, Mühlen u. s. w. aufgeführt wird.

Abgebrannte oder niedergerissene Gebäude, für welche mit Gewißheit neue gebaut werden, sind als vorhanden mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Bei der Aufnahme der Menschenzahl nach Alter und Geschlecht sind hauptsächlich folgende Einschaltungen gemacht worden.

Kolumne 10 bis 17. Zuvörderst sind die Kinder in dem früheren Lebensalter von den schon mehr herangewachsenen abgesondert, und mit Rücksicht auf die Grenze der Zurechnungsfähigkeit und auf diejenigen körperlichen Verhältnisse, welche namentlich bei Berechnung der mittleren Lebensdauer von Erheblichkeit sind, ist die Abtheilung, Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres, welche das frühere Formular enthielt, jetzt in 3 Abtheilungen zerlegt worden, nämlich von der Geburt bis zum Ende des 5ten, von da bis zum Ende des 7ten, und von da bis zum Ende des 14ten Lebensjahres.

Kolumne 18 und 19. Diese Kolumnen, welche die jungen Leute vom Anfange des 15ten bis zur Vollendung des 16ten Lebensjahres enthalten, sind eingeschaltet, weil diese Altersstufe, abgesehen von ihrer Beziehung auf die Klassensteuer, noch als Uebergangsperiode aus der Kindheit zu der reiferen Jugend eine besondere Bedeutung in staatswirthschaftlicher Beziehung hat. Die folgenden

Kolumnen 20 bis 27 enthalten die Uebersechszehnjährigen männlichen Geschlechts nach verschiedenen Altersstufen. Dieser Abtheilung liegen wesentlich die Bestimmungen für die Militairpflichtigkeit zum stehenden Heere und zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots zum Grunde. Dagegen fallen nun die Kolumnen des alten Formulars weg, worin diejenigen Personen angegeben werden sollten, welche im militairpflichtigen Alter nach den drei genannten Abstufungen stehen.

Die jetzige Stellung ist deshalb vorgezogen worden, weil sie keinen Zweifel darüber zuläßt, daß alle Männer darin aufgenommen werden sollen, welche das in der Ueberschrift angegebene Alter haben. Die Zahl der Männer vom Anfange des 40sten bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre ist in Kolumne 24 aufgenommen worden, weil sie in Beziehung auf die Neugetrauten nach dem Formulare für die Bevölkerungslisten, und auch in Rücksicht der Sterblichkeits-Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist. In den

Kolumnen 28 bis 31 sind die Uebersechszehnjährigen weiblichen Geschlechts nach drei Altersstufen abgesondert, und wird es einer weiteren Erläuterung Behufs Ausfüllung dieser drei Kolumnen nicht bedürfen.

In den folgenden Kolumnen:

Kolumne 32. 33. 34 für die Summe aller Einwohner,

Kolumne 35. 36 für die in der Ehe lebenden,

Kolumne 37 bis 42 für die Zahl der Einwohner nach ihren Religionsverhältnissen,

Kolumne 43 bis 58 für die unter der Bevölkerung des Staats vorhandenen Taubstummen und Blinden, ist in dem gegenwärtigen Formulare nichts Wesentliches geändert. Jedoch wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) die Eintragung aller im Orte vorhandenen Zivil-Einwohner ohne Unterschied der Religionsverhältnisse (folglich mit Ausschluß des aktiven Militairs und der beim Staabe sich wirklich im Dienste befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr und deren Familien, nach der näheren Bestimmung der Verfügung vom 18. November 1816, (Amtsblatt S. 372,) so

Digitized by Google

wie der nachfolgend ad C Nr. 1 gedachten Verfügungen) muß genau nach dem, in den Kolumnen 10 bis 34 bezeichneten Alter und Geschlecht geschehen.

2) In den Kolumnen 35 und 36 werden alle Männer und alle Frauen aufgeführt, die wirklich verheirathet sind, sie mögen mit ihren Frauen oder Männern in einem Orte beisammenleben oder nicht. Wenn daher zwei Eheleute aus irgend einer Ursache förmlich getrennt in verschiedenen Orten wohnen, so kommt jeder Theil nur in dem Orte zum Ansatze, wo er lebt.

3) In der Kolumne 42 werden diejenigen Juden aufgeführt, welche sich nur mit besonderer Erlaubniß der Landesbehörden im Orte aufhalten.

4) Als Taubstummer ist in die dazu bestimmten Kolumnen 43 bis 51 einzutragen, wer in solchem Grade und seit so frühen Jahren taub ist, daß er mittelst des Gehörsinnes nicht hat sprechen lernen.

Es gehören mithin hierher auch diejenigen tauben Personen, welche durch irgend ein anderes Mittel, als den Gehörsinn gelernt haben, vernehmliche Wörte von sich zu geben, und insofern nicht mehr Stumme genannt werden können; dagegen diejenigen hier nicht aufzunehmen sind, welche nach erfolgter Schulbildung taub werden, wenn sie auch endlich, weil sie selbst nicht mehr sprechen hören, die Fähigkeit, verständlich zu sprechen, verlieren sollten, indem ihnen doch immer die früher mittelst des Gehörs erlangten Begriffe bleiben, und sich daher ihr Zustand von dem der eigentlichen Taubstummen sehr wesentlich unterscheidet.

Die Viehstandstabelle, welche die Kolumnen 59 bis 72 umfaßt, und bei der Aufnahme im Jahre 1834 einen besonderen Anhang bildete, ist jetzt wieder, wie früher, in das Formular der statistischen Tabelle aufgenommen worden. Sie ist in den Kolumnen für die Pferde, das Rindvieh, die Schaafe, Ziegen und Schweine unverändert geblieben, und nur die beiden Kolumnen Nr. 62 und 63, für die Maulthiere und Esel, sind noch eingeschaltet worden; die letztere deshalb, weil die Anzahl dieser für kleine Wirthschaften nützlichen Thiere sich in einigen Gegenden des Staates erheblich zu vermehren scheint; erstere aber, um Zweifel zu vermeiden, wohin die wenigen, im Preuß. Staate vorhandenen Maulthiere zu bringen sein möchten. Dieses vorausgeschickt, gehören in

Kolumne 59. 60. 61 alle Pferde von dem bezeichneten Alter, ohne Unterschied, ob sie zum Ziehen oder Reisen gebraucht werden. In

Kolumne 64 sind nur die wirklichen Zuchtbullen aufzuführen.

Kolumne 65. Zu den Ochsen gehören auch diejenigen jungen Stiere, welche schon gezogen haben.

Kolumne 66. Bei den Kühen müssen auch die tragenden Stärken mit aufgenommen werden.

Kolumne 67. Zum Jungvieh gehört aller Zuwachs, der noch nicht angespannt worden, oder der noch nicht tragend ist. Kälber unter einem halben Jahre werden nicht mit aufgenommen.

Kolumne 68. 69. 70. Die Aufnahme geschieht nach den, in den Ueberschriften gegebenen Bestimmungen der einzelnen Kolumnen.

Digitized by Google

Kolumne 71. Hierher gehören auch die jungen Ziegenlämmer.

Kolumne 72. Zu den Schweinen werden auch diejenigen Ferkel gezählt, welche über ein halbes Jahr alt sind. Ferkel unter einem halben Jahre sind nicht mit aufzunehmen.

B.

1) Um eine genaue Uebereinstimmung der Resultate der einzelnen Kolumnen unter sich herbeizuführen und zeitraubende Rückfragen bei der diesseitigen Revision der einzureichenden Tabellen zu vermeiden, haben die Aufnahmebehörden Nachstehendes gehörig zu beachten:

1) die Resultate der Kolumnen 10. 12 und 14 müssen mit dem Resultate der Kolumne 16 übereinstimmen,
2) desgl. ..... 11. 13 und 15 desgl. mit 17 " "
3) desgl. ..... 20. 21. 22. 23. 24. 25 und 26 desgl. " 27 " "
4) desgl. ..... 28. 29 und 30 desgl. " 31 " "
5) desgl. ..... 16. 18 und 27 desgl. " 32 " "
6) desgl. ..... 17. 19 und 31 desgl. " 33 " "
7) desgl. ..... 32 und 33 desgl. " 34 " "
8) desgl. ..... 37. 38. 39. 40. 41 und 42 desgl. " 34 " "
9) desgl. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49 und 50 desgl. " 51 " "
10) desgl. ..... 52. 53. 54. 55. 56 und 57 desgl. " 58 " .

2) Für die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde sind, wie bisher, die Resultate resp. von den ehemals Sächsischen und den altländischen Distrikten getheilt anzugeben.

C.

Mit der im Vorstehenden erwähnten Haupt-Tabelle müssen gleichzeitig folgende Neben-Nachweisungen eingereicht werden:

a) von den Militair-Angehörigen,
b) von den Taubstummen (nach Namen und Geschlecht),
c) von den auf dem platten Lande ausgeführten Neubauten.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

1) In die Nachweisung der Militair-Angehörigen müssen nach den, in der statistischen Tabelle ad A vorgeschriebenen Kolumnen von 10 bis inkl. 42 aufgenommen werden: alle zum Hausstande der Militairs und der Gensdarmerie gehörigen Personen, als: Frauen, Kinder, sonstige Angehörige und Domestiken (nach näherer Anleitung der Verfügungen vom 23. Oktober 1823, Amtsblatt Seite 266, und vom 4. Oktober 1824, Amtsblatt Seite 222), welche ebenso wenig, als die in der Bemerkung A 1 gedachten aktiven Militairs und Gensdarmen in die statistische Tabelle selbst aufgenommen werden dürfen. Um jedem etwanigen Zweifel zu begegnen, wird noch bemerkt, daß die aktiven Militairs und die Gensdarmen für ihre Person auch in dieser Neben-Nachweisung nicht mit aufzuführen sind.

2) Wenn gleich die Taubstummen schon in die statistischen Tabelle selbst, nach den Kolumnen 43 bis 50 vorgeschriebenen 4 Altersklassen und nach dem Geschlecht summarisch mit aufgenommen werden, so ist doch, wie früherhin, auch jetzt die

Digitized by Google

Einreichung einer namentlichen Nachweisung aller vorhandenen taubstummen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit Angabe ihres Alters unerläßlich, weil solche zu einem andern Behufe gebraucht wird.

Uebrigens kann diese namentliche Nachweisung zur Ausfüllung der statistischen Tabelle, Kolumne 43 bis 51 benutzt werden, und ist bei Anfertigung derselben das ad A 4. Bemerkte zu berücksichtigen.

3) Die von den Herren Landräthen mit einzureichende summarische Nachweisung der auf dem platten Lande ihres Kreises ausgeführten Neubauten nach den, in der statistischen Tabelle für die Gebäude vorgeschriebenen Kolumnen von 1 bis 9 muß 2 Abtheilungen enthalten, nämlich:

a) Gebäude, die auf ganz neuen Stellen aufgeführt sind,

b) Gebäude, die statt alter Gebäude neu erbaut worden sind,

und diese Resultate für die drei Jahre 1835, 1836 und 1837 getrennt nachweisen.

D.

Sollten vorstehender Erläuterungen ungeachtet einzelne Behörden bei der Aufnahme der Tabellen über die Art und Weise der Ausfüllung dieser oder jener Kolumnen Zweifel haben, so ist bei den Ansichten stehen zu bleiben, von denen bei der früheren Aufnahme ausgegangen ist, indem hierdurch die Möglichkeit erhalten wird, Vergleichungen mit dem früheren Zustande einer und derselben Ortschaft oder Gegend anzustellen. Können aber auch auf diesem Wege die entstandenen Zweifel nicht beseitigt werden, so sind dieselben ungesäumt uns zur Entscheidung vorzutragen, damit durch spätere Anfragen die Aufnahme und Einreichung der vorgedachten statistischen Tabellen nicht verzögert wird.

Im Uebrigen müssen sowohl diese Tabellen, als auch die unter C ad a, b, c gedachten Neben-Nachweisungen mit der größten Genauigkeit und der strengsten Wahrheit gemäß angefertigt, auch in den einzelnen Kolumnen mit den Resultaten der zunächst vorhergegangenen Aufnahme pro 1834 verglichen, und die irgend auffallenden Abweichungen im Einreichungs-Bericht erläutert werden.

Der Eingang der Tabellen und Neben-Nachweisungen wird hier, bei Vermeidung einer von den Säumigen sofort durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von Einem Thaler, ganz unfehlbar bis zum 1. Februar 1838 erwartet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. November 1837.

Nr. 234. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1837. I. 77. November.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden und Magistrate im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1837, (welche in einer Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des laufenden Kalenderjahres bestehen,) nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar 1838 bei uns eingegangen sind.

Ueber das bei der Aufnahme dieser Listen zu beobachtende Verfahren enthält

Digitized by Google

die dieserhalb gegebene Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt S. 229 bis 233), und in Bezug auf die im Laufe dieses Jahres an der Cholera Gestorbenen, welche bei der Aufnahme wie im Jahre 1831 zu berücksichtigen sind, die Instruktion vom 5. November 1831 (Amtsblatt S. 312) die näheren Vorschriften, nach denen sich die betreffenden Behörden zu richten haben.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen ist, werden wegen der von ihnen zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen von den Mehrgeburten auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der vorgedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten sie und auch einige der übrigen Aufnahme-Behörden noch Formulare pro 1837 bedürfen, so wird ihnen auf ihren ungesäumt zu machenden Antrag der gewünschte, in Zahlen anzugebende Bedarf sofort übersandt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 235. Prüfungen der Literaten pro Schola. II. 598. Oktober.

Die Prüfungen derjenigen Lehrer, welche nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden können, nach den bestehenden Vorschriften aber auch nicht der Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission sich zu unterziehen haben, insbesondere also der Rektoren und Konrektoren an den, nicht im § 5 des Edikts vom 12. Juli 1810 und § 2 des Reglements vom 20. April 1831 über die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulwesens begriffenen Stadtschulen, sind bisher für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam von zwei verschiedenen Kommissionen zu Berlin und zu Potsdam vollzogen worden, und es ist über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der letzteren eine Bekanntmachung vom 10. November 1827 (Amtsblatt Stück 46 S. 207) von uns erlassen worden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. v. M. wird die Prüfungskommission zu Potsdam mit dem ersten k. M. außer Wirksamkeit treten, und es werden von dem gedachten Zeitpunkte ab die Prüfungen der im Eingang gedachten Lehrer für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam von der in Berlin bestehenden Kommission, welcher von jetzt ab auch der Schulrath der mitunterzeichneten Königl. Regierung zu Potsdam beitritt, vollzogen werden.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die Anmeldungen zu den oben gedachten Prüfungen erfolgen von jetzt ab bei dem mitunterzeichneten Schulkollegium der Provinz Brandenburg. Zu den Eingaben ist der tarifmäßige Stempel von fünf Silbergroschen zu verwenden, widrigenfalls die, § 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bestimmte Strafe eintreten muß.

2. Den Eingaben der die Prüfung nachsuchenden Kandidaten müssen, außer einem Curriculum vitae, folgende Zeugnisse:

a) die Zeugnisse über genossene Schulbildung,

Digitized by Google

b) das akademische Abgangszeugniß, falls der Examinandus eine Universität besucht hat,
c) die Zeugnisse über die bereits bestandene Prüfung pro licentia concionandi, falls der Examinandus sich für den Eintritt in die theologische Laufbahn erklärt hat,
d) ein Sittenzeugniß des Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Examinandus bisher gestanden hat, oder ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über dessen untadelhafte sittliche Führung,
e) eine Bescheinigung der Militair-Verhältnisse des Examinandus,
f) ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand

beigefügt werden. Sämmtliche Zeugnisse sind im Original und in gleichlautenden Abschriften einzureichen. Letztere werden, nachdem sie für richtig befunden worden, zu den Prüfungsakten genommen; erstere werden den Kandidaten nach beendigter Prüfung zurückgegeben, wie solches in der Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Schulkollegii der Provinz Brandenburg vom 15. August 1832 (Amtsblatt vom Jahre 1832 Stück 34 S. 230) schon früher bestimmt worden ist.

3. Ausländer können überhaupt nur ausnahmsweise und nur, wenn sie sich sowohl über ihre Bildung, als über ihre sittliche Würdigkeit durch vollgültige Zeugnisse ausweisen, zur Prüfung für das Schulfach zugelassen werden; ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit darf ihnen nach Allerhöchster Bestimmung vom 30. Juni 1832 nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn ihnen das Zeugniß, *vorzüglich* oder *sehr gut* bestanden zu haben, ertheilt werden kann.

4. Die Prüfung soll der Regel nach bestehen:
a) in der Anfertigung einiger schriftlichen Arbeiten, namentlich eines kurzen lateinischen und eines französischen Aufsatzes, und in der schriftlichen Beantwortung meist methodologischer Fragen über die in Stadtschulen zu lehrenden Gegenstände,
b) in der Abhaltung einer oder mehrerer Probelektionen,
c) in einer mündlichen Unterredung mit den Mitgliedern der Kommission.

Der Gang und der Umfang dieser Prüfung ist so geordnet, daß dieselbe in drei Tagen beendigt ist. Der erste Tag und der Vormittag des zweiten ist zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, der Nachmittag desselben Tages zur Vorbereitung auf die Probelektionen, der Vormittag des dritten Tages zur Abhaltung der Probelektionen, und der Nachmittag eben dieses Tages für die mündliche Prüfung bestimmt.

5. Zur Abhaltung dieser Prüfungen werden alljährlich drei Termine anberaumt, welche der Regel nach in die ersten Tage der Monate Februar, Juni und November fallen.

Da wegen derjenigen Kandidaten, welche die Universität nach Ostern 1827 verlassen haben, vor deren Zulassung zur Prüfung bei der Königl. Ministerial-Kommission Anfrage zu halten ist, (Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Schulkollegii vom 30. Juni 1834, Amtsblatt Stück 29 S. 238,) so haben diejenigen Kandidaten, welche zu einem bestimmten Termine einberufen zu werden wün-

Digitized by Google

wünschen, ihre Anmeldung und die Einreichung ihrer Zeugnisse dergestalt zu beschleunigen, daß ihre Einberufung spätestens drei Wochen vor dem Termine der Prüfung, also gegen die Mitte der Monate Januar, Mai und Oktober erfolgen kann. Diejenigen Kandidaten, deren Zulassung zur Prüfung nicht bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte von der Königl. Ministerial-Kommission genehmiget worden ist, oder deren Zeugnisse nicht vollständig beigebracht worden sind, können erst zu dem nächstfolgenden Prüfungstermine einberufen werden.

Berlin und Potsdam, den 9. Oktober 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 118. Schiedsmann.

Der Bürgermeister Friedrich Gottlieb Held zu Alt-Landsberg ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden.

Berlin den 12. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 119. Gerichtsbarkeit über den Klostergarten bei Kyritz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher mit dem Rittergute Klosterhof verbundene Gerichtsbarkeit über den bei Kyritz belegenen sogenannten Klostergarten, dem Königl. Stadtgerichte zu Kyritz übertragen worden ist.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 120. Einreichung der Geschäfts-Uebersichten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden bei dem bevorstehenden Schlusse des Geschäftsjahres hierdurch erinnert, die durch die Zirkular-Verfügung vom 10. November 1836 angeordneten Geschäfts-Uebersichten und Listen zu den bestimmten Terminen pünktlich einzureichen, mit dem Bemerken, daß jede Verzögerung durch Ordnungsstrafen sofort gerügt werden wird.

Die in Folge der Verfügung vom 13. September 1835 anzufertigenden Spezial-Uebersichten aller, vor dem 1. Dezember 1834 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaßsachen sind, exklusive der Negativ-Atteste, mittelst besondern Berichts einzureichen.

Berlin, den 23. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 121. Stempel für die Erkenntnisse erster Instanz in Zivilsachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf Veranlassung des Ober-Appellations-Senates des Kammergerichts hierdurch angewiesen, stets zu den Erkenntnissen erster Instanz in Zivilsachen den gesetzlich erforderlichen Werthstempel zu kassiren, und die Kosten zu liquidiren, widrigenfalls die betreffenden Akten, wenn diese zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses beim Kammergericht eingereicht werden, auf Kosten desjenigen, der das Versehen begangen hat, zur Erledigung des Mangels remittirt werden, und im Wiederholungsfalle Ordnungsstrafen eintreten müssen. Berlin, den 26. Oktober 1837.

Königl. Preuß Kammergericht.

• • •

Digitized by Google

Nr. 122. Gerichtstage bei dem Hofmarschallamts-Gerichte in Potsdam.

Mit Bezug auf die, durch das Amtsblatt geschehene Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht:

daß von dem Königl. Hofmarschall-Amts- und Garten-Intendantur-Gerichte die Gerichtstage in Potsdam am letzten Donnerstage eines jeden Monats abgehalten werden. Berlin, den 30. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 88. Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 89. Von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium ist der Kaufmann Herr Julius Theodor Gustav Slomann, Spandauer Straße Nr. 59 hierselbst, als Agent der Royal-Exchange-Company in London bestätigt worden, welches auf den Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 28. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 90. Für das, nach der Bekanntmachung vom 22. v. M. am 1. d. M. mit einer neuen Einrichtung in Wirksamkeit getretene Droschkenfuhrwerk werden nachstehende Vorschriften veröffentlicht.

1. Die Kutscher müssen in anständiger Livree mit guten Unterkleidern und in Stiefeln erscheinen.

2. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein bei sich führen.

3. Die Kutscher müssen mit Marken versehen sein, welche den Namen des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens und das Datum des Tages, an welchem sie den Fahrgästen statt Quittung über das Fuhrgeld gegeben werden, enthalten.

4. Die Gespanne müssen, wohl gereinigt, jeden Morgen spätestens um 8 Uhr nach den, ihnen durchs Loos bestimmten Halteplätzen abfahren, und auf denselben

Digitized by Google

mindestens eine Viertelstunde Fuhrgelegenheit abwarten. Nach vergeblichem Verlaufe dieser Zeit ist dem Kutscher gestattet, den nächsten, nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf den vorigen zu verhalten hat.

5. Auf den Halteplätzen müssen die Wagen in solcher Stellung auffahren, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen andern wieder abfahren kann.

6. Stehen die Wagen hinter einander, so rückt in den leer werdenden Raum der nächstfolgende ein, und alle hinter ihm angemessen nach.

7. Stehen die Wagen, welche wenigstens drei Fuß einer von dem andern entfernt aufgestellt werden müssen, neben einander, so kann in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen in einer zweiten Reihe stehende Wagen, sonst aber ein neu hinzukommender einrücken. Die übrigen, schon stehenden Wagen behalten ihre Plätze.

8. Unter den aufgestellten Wagen dürfen einzelne aus der Reihe nicht vorrücken.

9. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bocke sitzen.

Das Zusammentreten der Kutscher auf den Halteplätzen ist überall verboten.

Die Kutscher dürfen Personen, die sich den Wagen nähern, weder anreden, noch anderweit behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

10. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes und nach Abgabe der Marke an denselben, muß unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte im Trabe gefahren werden, jedoch mit Anhalten in Biegungen, über die Brücken und bei sonst zu besorgenden Beschädigungen von Personen und Sachen, wie denn überhaupt die polizeilichen Vorschriften über das Fahren im Allgemeinen auch für das Droschkenfuhrwerk gültig bleiben, insofern hier nichts anderes festgesetzt ist.

11. Jeder Kutscher muß mit der tarifmäßigen Bezahlung sich begnügen, und darf darüber nicht dingen.

Zu diesem Behufe muß jeder Kutscher ein Exemplar des Tarifs im Wagen, und ein zweites außerdem bei sich führen, welches er auf Verlangen dem Fahrgaste vorzuzeigen hat.

12. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen, oder, wenn diese sich bereits entfernt hätten, dem Fuhrherrn nach der nächsten Rückkehr zu demselben übergeben. Letzterer ist verpflichtet, die Sachen spätestens am folgenden Tage an das Polizei-Präsidium abzuliefern.

13. Jeder Kutscher muß mit dem leeren Wagen, wenn derselbe unterweges anderweitig nicht besetzt wird, nach dem nächsten Halteplatze, und zwar nur im Schritte fahren; ist dieser Halteplatz vollständig besetzt, so muß er den nächsten, unvollständig besetzten aufsuchen, wo er dann, wie ad 4 bestimmt ist, mindestens eine Viertelstunde zu verweilen verpflichtet ist.

14. Im Winter, wie im Sommer, müssen die Wagen bis Abends eilf Uhr in der Fahrt bleiben.

Digitized by Google

Findet sich im Sommer nach eilf Uhr noch ein Droschkenfuhrwerk auf der Straße, so muß es jeden Fahrgast bis 12 Uhr aufnehmen.

15. Kein Kutscher darf Jemand neben sich auf den Bock oder hinten auf den Wagen nehmen, sofern es nicht der Bediente einer im Wagen sitzenden Herrschaft ist, und letztere für ihn zahlt.

16. Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden an den Kutschern und an den Fuhrherren, welche für die Vergehungen ihrer Leute verantwortlich sind, mit einer Strafe von 2 bis 10 Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen gegen die Kutscher die in den §§ 182. 183. 1490 Titel 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

Ein Kutscher, der zweimal bestraft worden, wird als Wagenführer nicht weiter zugelassen, und ein Fuhrherr, der selbst den Wagen fährt, verliert die Erlaubniß zur Aufstellung, wenn er zweimal bestraft ist. Der nämliche Verlust tritt ein, wenn man aus oft vorkommenden Kontraventionen der Kutscher eines und desselben Unternehmers den Schluß ziehen kann, daß er die Kutscher nicht streng genug hält, wohl gar ihre Kontraventionen begünstiget.

Berlin, den 31. Oktober 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 91. Mit Bezug auf die Bekanntmachung eines Königl. Kammergerichts vom 19. d. M. in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Potsdam (Stück 43 S. 331) werden die Gerichts-Eingesessenen des hiesigen Königl. Stadtgerichts hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die darin vorgeschriebenen Veränderungen in der Gerichtsbarkeit der letzten, mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 31. Oktober 1837. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Vermischte Nachrichten.

Der durch seine Forschungen im Gebiete der Meteorologie vortheilhaft bekannte Dr. Mädler in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 64 a wohnhaft, hat ein Schema zu meteorologischen Beobachtungen, welches zugleich dazu geeignet ist, Krankheits- oder andere Notizen von Medizinalpersonen in die bezüglichen Tages- und Wochenrubriken einzutragen, lithographiren lassen. Dieses Schema wird Behufs anzustellender meteorologischer Beobachtungen empfohlen. Den Preis desselben nebst lithographirter Erläuterung hat Dr. Mädler für ein Exemplar auf drei Silbergroschen, oder jährlich für 4 Exemplare auf zwölf Silbergroschen festgesetzt.

Potsdam, den 25. Oktober 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 17. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 236. Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zinskoupons ꝛc. für das Jahr 1837. I. 254. November.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818, sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effekten zusammen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	inkl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold,
	266,847	21	8	,	3,725	22	6	, ,
zum Börsenkourse angekauft und demnächst vorläufig kassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publikando vom 21. Dezember v. J. bereits früher getilgten	2,933,178	—	2	,	88,874	7	6	, ,
betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons aus jenem Zeitraume	3,200,025	21	10	,	92,600	—	—	, ,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 7. November 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. Oktober 1837.

Nr. 237. Zensursache. I. 1906. Oktober.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 24. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 13. Oktober d. J., die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften ertheilt worden ist:

1) Zürich im Jahre 1837. Nach den natürlichen und geselligen Verhältnissen geschildert für Einheimische und Fremde. Zürich, Buchhandlung von Franz Hoffmann. 8vo.
2) Platon's Gorgias. Uebersetzt von Georg Schultheß. Von Neuem durchgesehen und bearbeitet. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli & Komp. 1838.
3) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rüchner und Eduard Im-Thurn. Band III. Lieferung 4 und 5. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.
4) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold. Zweiten Bandes zweiter Theil. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp., 1837. Auch mit dem Titel: „Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen, von Dr. J. W. Arnold. Zweiter Theil. Erste Abtheilung." 8vo.
5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Siebzehntes Heft. Der Kanton Thurgau, von J. A. Pupikofer. St. Gallen und Bern, 1837, bei Huber & Komp. Auch mit dem Titel: „Der Kanton Thurgau, historisch-geographisch-statistisch geschildert ꝛc." 8vo.
6) Vollständige Anleitung zur italienischen und deutschen Konversation, Guida etc. dal Prof. M. G. Fries, eda S. Giazinto Lavezzari. Aarau, 1837. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8vo.
7) Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Konversation. Phraseologie ꝛc., par M. G. Fries. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau, 1836. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. 8vo.
8) Guide of english and german Conversation. Anleitung zur englischen und deutschen Konversation. Von J. G. Fries. Aarau, 1836. Im Verlage bei H. R. Sauerländer. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. November 1837.

Nr. 238. Zensursache. I. 398. November.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 6. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Zensur-Kollegium unterm 27. v. M., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, der Schrift:

„Eidgenössische Liederchronik-Sammlung ꝛc., von Ernst Ludwig Rochholz. Bern, Druck und Verlag C. Fischer & Komp., 1835. 8vo."
die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. November 1837.

Nr. 239. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Oktober 1837. I. 426. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	21 Sgr.	7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	6 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	27 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	28 Sgr.	2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	11 Sgr.	8 Pf.,
7) für das Schock Stroh	5 Thaler	5 Sgr.	11 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	12 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. October 1837.

Nr. 240. Erhaltung der öffentlichen Denkmäler ꝛc. I. in pl. 364. September.

Durch frühere Verordnungen, namentlich durch die Bekanntmachungen vom 16. Juni 1824 und 6. März 1830 (Amtsblatt 1824 S. 151, und Amtsblatt 1830 S. 48), sind die uns untergebenen Behörden aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der öffentlichen Kunstgegenstände, Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten zu richten.

In Gefolge einer unterm 19. August d. J. ergangegen Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten weisen wir die Vorstände der unserer Oberaufsicht untergebenen öffentlichen Anstalten, namentlich der vorhandenen städtischen Sammlungen, der Kirchen ꝛc., hiermit auf das Gemessenste an,

1) an den ihrer Aufsicht anvertraueten Kunstsachen, wie z. B. architektonischen Denkmälern, Kirchengemälden, gemalten Glasfenstern u. s. w., Reinigungen und Restaurationen ohne unsere Genehmigung nicht vorzunehmen, sondern deshalb zuvor an uns zu berichten,
2) auch nichts von diesen Kunstsachen ohne unsere Genehmigung auf irgend eine Art zu veräußern.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 241. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
1	Beeskow	1	19	3	—	28	10	—	26	—	—	21	—	1	10	6	
2	Brandenburg	1	18	—	1	2	4	—	26	—	—	20	6	—	—	—	
3	Dahme	1	27	10	1	—	—	—	27	6	—	19	10	1	22	6	
4	Havelberg	1	18	5	1	—	1	—	26	2	—	18	9	1	4	2	
5	Jüterbogk	1	27	—	1	3	2	—	26	1	—	21	8	—	—	—	
6	Luckenwalde	2	—	4	1	4	8	—	28	9	—	23	1	1	15	—	
7	Neustadt-Eberswalde	1	17	6	1	5	—	—	27	6	—	19	11	—	—	—	
8	Oranienburg	1	20	—	1	3	8	—	28	1	—	22	—	1	9	9	
9	Perleberg	1	20	5	1	1	4	—	24	6	—	25	3	1	9	—	
10	Potsdam	1	20	3	1	4	9	—	28	9	—	22	4	1	10	—	
11	Prenzlow	1	10	7	1	5	4	—	24	5	—	17	9	1	6	1	
12	Rathenow	1	17	6	1	1	4	—	25	8	—	19	3	1	8	4	
13	Neu-Ruppin	1	20	—	1	2	—	—	25	—	—	19	6	1	7	6	
14	Schwedt	1	12	3	1	2	3	—	26	5	—	18	8	1	4	9	
15	Spandau	1	18	6	1	3	11	—	27	9	—	20	—	1	10	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	1	9	—	26	1	—	19	3	1	5	7	
17	Templin	1	18	9	1	3	9	1	—	—	—	20	—	1	15	—	
18	Treuenbrietzen	1	25	8	1	3	—	—	27	6	—	21	2	1	20	—	
19	Wittstock	1	20	2	1	5	5	—	29	1	—	21	7	1	8	6	
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	1	—	2	—	23	6	—	18	6	1	10	—	

Nr. 242. Schleichhandel. IV. 661. Oktober.

Die hiesigen Kaufleute:

Abraham Jacobi und Karl Levien

haben, um das Ein- und Ausschwärzen hochbesteuerter Waaren verhindern zu helfen, am 22. März d. J. freiwillig zum gerichtlichen Protokoll erklärt, daß sie natürlich keinen Schleichhandel betreiben, zur Unterdrückung desselben aber nach ihren Kräften dadurch beitragen wollen, daß sie versprechen, keine Waaren, welche einer

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	10	11	9	11	—	9	2	—	6	9	1	—	1	—	4	—	4	6	4	—
—	18	9	4	12	—	8	10	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	4
—	20	—	6	—	—	8	9	—	8	2	6	6	—	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	7	6	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	—	—	4	6
—	—	—	5	1	8	10	—	—	8	2	6	6	6	—	10	—	—	2	6	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	10	8	—	9	2	6	6	6	—	9	1	—	4	—	15	3	5	—
—	20	—	4	—	—	10	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	—	—	8	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	—	—	8	4	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	15	4	4	17	8	9	2	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	15	—	7	—
—	20	—	7	15	—	7	5	—	9	2	6	7	8	1	—	1	—	4	—	28	—	8	—
—	15	—	3	15	—	7	6	—	8	2	3	7	—	1	—	1	3	3	9	13	4	7	6
—	16	6	5	2	6	10	—	1	—	2	6	6	9	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	15	—	4	—	—	10	—	1	—	1	9	7	6	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	3	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	-	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	10	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	21	8	8	9	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
1	—	—	7	15	—	9	7	—	9	2	6	6	5	2	—	—	—	3	—	8	—	3	11
—	—	—	—	—	—	14	5	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Eingangsabgabe unterliegen, von unbekannten oder von verdächtigen Personen zu kaufen, oder kaufen zu lassen, und wenn einer oder der andere von ihnen wegen Schleichhandels auf irgend eine Art zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollte, dem Denunzianten eine besondere Belohnung von 50 Thlrn. Kourant zu zahlen, welche indeß, falls der Denunziant ein Königl. Steuerbeamter sein sollte, zur hiesigen Orts-Armenkasse fließt.

Digitized by Google

Dies wird, dem eigenen Wunsche der Vorgedachten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Lychen, den 3. Oktober 1837. Der Magistrat.

* * *

Potsdam, den 21. Oktober 1837.

Vorstehende Erklärung wird belobend anerkannt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 6. November 1837.

Nr. 243. Pfarr-Registraturen. II. 814. Oktober.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 30. Juni 1826 (Amtsblatt 1826 Stück 28 Pag. 184), betreffend die ordnungsmäßige Führung der Pfarr-Registraturen, in Erinnerung zu bringen, und zu bemerken, daß die Herren Superintendenten durch Zirkular-Verfügung des Königl. Konsistorii vom 2. v. M. angewiesen sind, bei den Kirchenvisitationen auf den in Rede stehenden Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und über Unregelmäßigkeiten und Mängel, welche sie hierunter vorfinden sollten, Anzeige zu machen.

Mit Hinweisung auf die oben bemerkte Verordnung fordern wir daher die Herren Geistlichen auf, die vorhandenen Dienstpapiere nach den, aus den Gegenständen sich selbst ergebenden wenigen Rubriken gehörig zu ordnen, von den ihnen per Circulare zugehenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden, sofern sie allgemeine Dienstvorschriften oder Anordnungen enthalten, Abschriften zu nehmen, solche den betreffenden Akten einzuverleiben, und für die sichere Aufbewahrung der letzteren Sorge zu tragen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 123. Schiedsmann.

Der Gastwirth Karl August März zu Groß-Schönebeck ist zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Nieder-Barnimschen Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 12. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 124. Schiedsmann.

Der Freisasse Johann Friedrich Wilhelm Röseler zu Nieder-Finow ist zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises gewählt und verpflichtet worden. Berlin, den 16. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 125. Schiedsmann.

Der Bürgermeister Heinrich Ernst Otto Dähne zu Alt-Ruppin ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Der Bürgermeister August Thomas Woike zu Mittenwalde ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden. Nr. 126. Schiedsmann.

Berlin, den 19. Oktober 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz hat mittelst Reskripts vom 16. d. M. in Beziehung auf die, in dem Ministerial-Reskripte vom 21. August d. J. (bekannt gemacht im Amtsblatte Stück 38 S. 292 Nr. 92 mittelst Publikandi vom 4. September d. J.) enthaltenen Bestimmungen nachgelassen: Nr. 127. Vertretung der Parteien in Prozessen.

a) daß in Bagatellsachen in Ermangelung von Justizkommissarien, andere geeignete Personen zur Vertretung abwesender Parteien zugelassen werden dürfen, als: Bürgermeister, und andere Verwaltungs-Beamte, und daß dies auch von Subaltern-Beamten gelte, welche bei einem andern Gerichte als dem, vor welchem der Prozeß geführt wird, angestellt sind, und

b) daß auch eine solche Ausnahme eintrete, wenn die Parteien arm sind, und die bei dem betreffenden Gerichte praktisirenden Justizkommissarien, falls die Vertretung jener Parteien von ihnen verlangt werden sollte, deshalb besondere Reisen machen müßten.

Im Uebrigen soll es aber bei den generellen Bestimmungen des Reskripts vom 21. August d. J., welches nicht bloß im Interesse der Justizkommissarien erlassen worden, lediglich bewenden. Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des diesseitigen Departements zu achten. Berlin, den 30. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei haben, bei den jetzt für die Zivil-Strafanstalten bestehenden Bestimmungen, die Gefangenen bei ihrem Eintritte in dieselben außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde, und die weiblichen Sträflinge noch einen zweiten Rock mitzubringen, welche Gegenstände zwar nicht neu seln sollen, sich jedoch in brauchbarem Zustande befinden müssen. Nr. 128. Bekleidung der Sträflinge beim Eintritt in die Strafanstalt.

Im Uebrigen haben daher die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen, nun dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es Behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist.

Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Bezirks nach diesen Bemerkungen, welche die Bestimmungen des Reskripts vom 23. April 1829 (Jahrbücher Band 33 S. 346) abändern, mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 15. Oktober 1837.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister Mühler.

* * *

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts zur Nachachtung mit

Digitized by Google

dem Eröffnen bekannt gemacht, daß hiernach sämmtliche frühere Bekanntmachungen eine Abänderung erleiden. Berlin, den 30. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 129. Verrechnung der defektirten und nachgebrachten Stempel.

Einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer zufolge, findet bei den gerichtlichen Salarienkassen hinsichtlich der Verrechnung der von den Stempelfiskalen defektirten und nachgebrachten Stempel ein verschiedenes Verfahren statt. Bei einigen Gerichten nämlich werden diese Stempel mit den übrigen Stempelgefällen zusammen in Einnahme und Ausgabe verrechnet, und das Stempelpapier wird als angekauft nachgewiesen; bei andern Gerichten dagegen kommt die von der Abgaben-Sektion des Königl. Finanz-Ministeriums unterm 17. Januar 1813 erlassene, in die Regierungs-Amtsblätter aufgenommene, und vom Justiz-Ministerium durch das Zirkular-Reskript vom 22. Juni desselben Jahres zur Nachachtung bekannt gemachte Instruktion zur Anwendung, nach welcher die erstgedachten Stempelgefälle, ohne durch die Rechnung zu laufen, von den Debenten eingezogen, und allmonatlich, oder so oft, als 25 Thlr. für defektirte Stempel eingezogen sind, zur Steuerkasse gegen Empfangnahme der zu den Akten zu bringenden Stempel abgeführt werden. Wenn gleich in beiden Fällen dem Stempel-Interesse in der Hauptsache genügt wird, so ist es dennoch der Gleichförmigkeit wegen erforderlich, bei allen Gerichten die derartigen Einnahmen und Ausgaben in die Kassenbücher und Jahresrechnungen aufzunehmen, damit sie der Kontrole der Königl. Ober-Rechnungskammer nicht entzogen, und von der übrigen Kassenverwaltung getrennte Berechnungen und Asservate vermieden werden. Zu dem Ende sind vom 1. Januar k. J. ab die von dem Stempelfiskal defektirten Stempelbeträge auf den Grund der, von demselben den Gerichten mitzutheilenden Nachweisung, von den Debenten einzuziehen, die dafür allmonatlich von der Steuerbehörde angeschafften, von derselben zu diesem Zweck besonders überschriebenen Stempel, zu den betreffenden Akten zu bringen, und als durchlaufende Gelder unter einem besonderen Titel: „An defektirten Stempeln" in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen. Als Solleinnahme-Belag wird die Liste des Stempelfiskals, und als Ausgabebelag die Quittung der Steuerbehörde über den Betrag der angekauften defektirten Stempel der Rechnung beigefügt.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach seine Salarienkasse und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. August 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

* * *

Sämmtliche Königl. Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Reskripts zu richten. Berlin, den 30. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Du

Nr. 130. Quittungs-Ertheilung an die Bank.

Da nach der, dem Kammergericht vom hiesigen Königl. Haupt-Bankodirektorio gemachten Mittheilung schon öfter der Fall vorgekommen ist, daß die Gerichte, anstatt die im Zirkular-Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 9. August d. J. (Amtsblatt S. 279) an Quittungsstatt vorgeschriebenen Deposital-Extrakte über von der Königl. Bank eingezogene Gelder, derselben zuzusenden, im Fall selbige nicht wieder ad depositum genommen, sondern sogleich unmittelbar an die Interessenten ausgezahlt worden, dadurch aber der Zweck des gedachten Zirkular-Reskripts vom 9. August d. J. und des Reskripts vom 11. Oktober 1836 vereitelt wird, so werden die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen:

die von den Banko-Komtoirs einzuziehenden Gelder jedesmal wieder ad depositum zu nehmen, damit den Königl. Banko-Komtoirs, nachdem denselben in Folge des § 95 Nr. 5 der Asservaten-Instruktion für die Untergerichte vom 31. März 1837 mit umgehender Post Interims-Asservaten-Quittung des das Geld erhebenden Beamten ertheilt worden, nach Nr. 5 des Reskripts vom 9. August d. J., innerhalb vier Wochen ein Deposital-Extrakt als förmliche Quittung übersandt werden kann.

Zur Vereinfachung dieses Geschäftsverkehrs werden aber die Untergerichte, im Einverständnisse mit dem Königl. Haupt-Bankodirektorio, zugleich angewiesen, diese Deposital-Quittungen nicht mit besonderen Schreiben, sondern bloß unter Umschlag, jedoch mit Bemerkung der Journal-Nummer und des Datums des Uebersendungsschreibens der Bank einzusenden. Bei den Gerichten, wo der, die gerichtlichen Ausfertigungen vollziehende Beamte zugleich Deposital-Beamter ist, bedarf es auch des sub Nr. 5 des Zirkular-Reskripts vom 9. August d. J. verordneten besonderen Attestes über die Richtigkeit der Unterschriften nicht, da durch die Mitvollziehung des Deposital-Extrakts Seitens dieser Gerichtsperson die übrigen Unterschriften als beglaubigt erachtet werden können. Berlin, den 6. November 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 13.

Nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Regierung zu Potsdam ist die Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Beeskow unter Leitung des Superintendenten Wilhelmi, und unter Mitwirkung der Lehrer an der dortigen Stadtschule von uns genehmigt, und der Einrichtungsplan derselben von uns festgestellt worden. Junge Leute, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich deshalb an den Superintendenten Wilhelmi zu Beeskow zu wenden.

Berlin, den 3. November 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

• • •

Digitized by Google

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsrath Pehiemann zu Marienwerder zum Justitiarius des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Die bisherigen hiesigen Regierungs-Referendarien Alexander Friedrich Wilhelm von Minutoli und August Wilhelm Wittchow, sind zu Regierungs-Assessoren ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Dem bisher bei der Königl. Ober-Baudeputation beschäftigt gewesenen Landbaumeister Johann Jakob Helfft ist, unter Beilegung des Charakters als Bauinspektor, die vierte Bauinspektor-Stelle in Berlin übertragen worden.

Dem hiesigen Zivil-Supernumerarius Grobecker ist die interimistische Verwaltung der Kreissekretair-Stelle des Osthavelländischen Kreises in Nauen übertragen worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IIItes Quartal 1837.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. Superintendentur Beeskow. Der Kandidat W. L. C. Metzner, als Prediger zu Krügersdorf.
2. Superintendentur Dahme. Der Kandidat L. A. H. Hampe, als Prediger zu Ihlo.
3. Superintendentur Jüterbogk. Der bisherige Prediger zu Reichenwalde, E. H. Müller, als Prediger zu Langen-Lapsdorf.
4. Superintendentur Potsdam I. Der bisherige Dom-Hülfsprediger zu Berlin, J. Kempe, als Prediger an der Heiligengeistkirche zu Potsdam.
5. Superintendentur Prenzlow I. Der Kandidat G. W. F. Thiele, als Prediger zu Kuhz.
6. Superintendentur Ruppin. Der bisherige Prediger zu Gadow, W. B. Ulbrich, als Prediger zu Waichow und Busckow, und der bisherige Prediger zu Bärwalde, W. R. du Grain, als Prediger zu Hohenbruch.
7. Superintendentur Zossen. Der Kandidat J. Schröder, als Diakonus zu Trebbin.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Superintendentur Beeskow. Der Lehrer in Neubrück, C. Deutsch, als Küster und Schullehrer zu Cossenblatt.
2. Superintendentur Bernau. Der interimistische Lehrer in Zehlendorf, F. E. Kemper, als zweiter Lehrer daselbst, und der bisherige Rektor G. H. Neuhaus, als Rektor und Lehrer zu Liebenwalde.
3. Altstadt-Brandenburg. Der Kandidat C. W. Orthelius, als Kollaborator an der Altstädtischen Schule zu Brandenburg; der interimistische Lehrer zu Brandenburg, H. G. Raab, als Töchterlehrer daselbst, und die in-

terimistischen Lehrer: F. W. Rütenick, C. G. Starke, H. G. Prackwinkel I., A. H. Götze, F. A. Maaß, F. W. Deutsch und J. F. Schmidt, resp. sämmtlich als Elementarlehrer ebendaselbst.

4. Superintendentur Gramzow. Der Lehrer in Meichow, C. F. Schilke, als Küster und Lehrer zu Briest, und der Lehrer in Melzow, C. F. Usadel, als Küster und Lehrer zu Meichow.
5. Superintendentur Jüterbogk. Der interimistische Lehrer zu Körbitz, J. G. Golm, als Lehrer daselbst.
6. Superintendentur Kyritz. Der interimistische Lehrer in Köritz, J. Plato, als Küster und Lehrer zu Demerthin.
7. Superintendentur Nauen. Der interimistische Lehrer in Groß-Ziethen, J. F. Richard, als Küster und Lehrer daselbst.
8. Superintendentur Neustadt-Eberswalde. Der interimistische Lehrer in Joachimsthal, H. L. Schramm, als Kantor und Lehrer daselbst; der interimistische Lehrer A. F. Meyer, als Küster und Lehrer ebendaselbst, und der interimistische Lehrer in Golze, C. L. Dähne, als zweiter Lehrer daselbst.
9. Superintendentur Perleberg. Der bisherige Gymnasiallehrer zu Stendal, F. C. Risch, als Direktor und erster Lehrer der höheren Bürgerschule zu Perleberrg.
10. Superintendentur Potsdam I. Der bisherige Privatlehrer in Berlin, Partke, als Küster und Lehrer zu Nikolskoe bei Potsdam, und der interimistische Lehrer in Potsdam, F. Schulze, als Elementarlehrer an der Freischule daselbst.
11. Superintendentur Potsdam II. Der Lehrer in Schenckendorf, F. Neumann, als Küster und Lehrer zu Buckow-Carpzow.
12. Superintendentur Prenzlow I. Der Lehrer in Bertikow, J. W. Pracht, als Küster und Lehrer zu Röpersdorf, und der interimistische Lehrer in Friedenfelde, S. Schirks, als Küster und Lehrer daselbst.
13. Superintendentur Prenzlow II. Der Lehrer in Bliesdorf, C. Pracht, als Küster und Lehrer zu Klockow, und der interimistische Lehrer zu Kleptow, F. Mercier, als Lehrer daselbst.
14. Superintendentur Pritzwalk. Der bisherige Lehrer zu Dom-Havelberg, F. Müller, als Küster und Lehrer zu Alt-Krüssow.
15. Superintendentur Spandau. Der Lehrer in Königs-Wusterhausen, W. H. Steinacker, als Küster und Lehrer zu Bötzow.
16. Superintendentur Storkow. Der Lehrer in Rudow, C. F. Kiebsch, als Küster und Lehrer zu Alt-Markgrafpieske, und der interimistische Lehrer zu Wolzig, F. W. Besener, als Lehrer daselbst.
17. Superintendentur Strausberg. Der interimistische Lehrer in Pröttel, F. W. Kupke, als Küster und Lehrer daselbst.

Digitized by Google

18. Superintendentur Templin. Der Lehrer in Friesack, F. W. Dunkel, als Küster und Lehrer zu Hammelspring.
19. Superintendentur Wusterhausen a. d. Dosse. Der Lehrer in Dreetz, A. J. Dettmar, als Küster und Lehrer-Adjunkt zu Sieversdorf.
20. Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der interimistische Lehrer in Gussow, L. H. Beuster, als Lehrer daselbst.
21. Superintendentur Zossen. Der interimistische Lehrer in Gottsdorf, J. G. Werner, als Lehrer zu Cummersdorf.
22. Superintendentur deutsch-ref. Prenzlow. Der Organist und Lehrer zu Brüssow, F. Schnell, als Kantor und Lehrer bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Prenzlow.
23. Superintendentur französisch-ref. Prenzlow. Der bisherige Töchterlehrer in Prenzlow, F. Schulze, als Kantor und Lehrer bei der französisch-reformirten Gemeinde daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Neuendorf zu Brandenburg, und der Prediger Krüger zu Wetzenow, Superintendentur Prenzlow II.

b) Schullehrer:

Der Kantor und Lehrer Kaufmann in Ketzin, Superintendentur Dom-Brandenburg; der Küster und Lehrer Müller in Damelak, Superintendentur Dom-Havelberg; der Küster emerit. Baltzer in Rönnebeck, Superintendentur Lindow; der Küster und Lehrer Gragert in Düpow, und der Rektor Bernau in Perleberg, Superintendentur Perleberg; der interimistische Lehrer Donath in Kutzrow, Superintendentur Prenzlow I.; der Küster und Lehrer Karbe in Witzke, Superintendentur Rathenow; der Küster und Lehrer Schulze in Schmökwitz, Superintendentur Storkow; der Küster und Lehrer Schröder in Herzfelde, Superintendentur Templin; der Lehrer emerit. Lüben in Alt-Wriezen, und der Lehrer Ullrich in Neu-Tornow, Superintendentur Wriezen; der Lehrer Krüger in Pätz, Superintendentur Königs-Wusterhausen; der Küster und Lehrer Krümmel in Zabelsdorf, Superintendentur Zehdenick; der Küster und Lehrer Knorre in Sperenberg, Superintendentur Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Der bisherige Zögling der hiesigen Königl. Gewerbschule, Karl Louis Rönne, Sohn des Büchsenmachers Rönne beim Landwehr-Bataillon in Treuenbrietzen, ist mit einem Stipendium von 300 Thlrn. in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin aufgenommen, welches hiermit zur Nacheiferung bekannt gemacht wird.

Potsdam den 23. November 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 24. November 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1831. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1837, durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem mit publizirt werdenden Tarif vom 31. Dezember 1836 bewilligt wird.

Nr. 1832. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1837, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Zivil angestellten Militairpersonen.

Nr. 1833. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Oktober 1837, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten kann.

Nr. 1834. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1837, wonach das Hausvoigtei-Gericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt.

Nr. 1835. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1837 wegen näherer Bestimmung des § 277 des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Da die Cholera-Epidemie in der Provinz Brandenburg und in den benachbarten Provinzen fast überall erloschen, oder doch ihrem gänzlichen Erlöschen nahe ist, so ist gegenwärtig der Zeitpunkt eingetreten, wo in der Provinz Brandenburg das Fortbestehen der Revisions-Anstalten für die Flußschiffahrt zur Verhinderung der Verbreitung der Cholera nicht weiter nöthig erscheint.

Es werden deshalb die in meiner Bekanntmachung vom 30. August d. J. angeordneten Revisions-Anstalten zu Schwedt, Neustadt-Eberswalde, Spandau, Brandenburg, Fürstenwalde, Croffen und Landsberg an der Warthe, so wie die von der Königl. Regierung zu Potsdam in meinem Auftrage zu Havelberg eingerichtete Revisions-Anstalt für jetzt wieder aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 19. November 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 244. Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824. C. 93. November.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838, und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden *nicht* angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, *also mit* dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 18. November 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit in Verfolg der darin angezogenen frühern Bekanntmachungen dieser Behörde, welche in das diesjährige Amtsblatt sub Nr. 136 und 193 aufgenommen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen mit Bezug auf die Verfügung vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 136) hierdurch angewiesen, die bei derselben auf Abgaben, Gefälle rc. eingehenden alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt entweder auf Ueberschüsse, oder wenn dies nicht thunlich, zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen oder baares Geld, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, und haben die resp. Kassen-Revisoren bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 245. I. 667. November.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	7	8	3	8	7	6	3	2	4	4	2	9	6	1½	4	—	4	2	3	—	4	10
2	7	8	3	8	7	7	3	4	4	3	2	9	6	3	4	—	4	2	3	—	4	9
3	7	8	3	8	7	7	3	4	4	2	2	8½	6	2	3	11	4	2	3	—	4	9
4	7	8	3	8	7	6	3	4	4	2	2	8½	6	2	3	11	4	2	3	½	4	9
5	7	8	3	8	7	8	3	4	4	2	2	8½	6	2	3	11	4	2	3	½	4	8
6	7	9	3	8	7	7	3	4	4	2	2	8	6	2	3	11	4	2	3	½	4	8
7	7	9	3	8	7	7	3	2	4	1	2	8	6	1½	3	10½	4	2	3	—	4	8
8	7	9	3	8	7	8	3	—	4	1	2	8	6	1	3	10	4	2	3	—	4	9
9	7	10	3	8	7	9	3	4	4	1	2	7½	6	1	3	10	4	2	3	—	4	9
10	7	9	3	9	7	9	3	4	4	1	2	7½	6	2	3	10	4	2	3	—	4	9
11	7	9	3	9	7	10	3	4	4	—	2	7	6	1	3	10	4	2	3	—	4	9
12	7	9	3	9	7	10	3	3	4	—	2	7	6	1	3	10	4	2	3	—	4	9
13	7	9	3	9	7	10	3	2	4	—	2	6½	6	1	3	10	4	2	3	—	4	10
14	7	9	3	9	7	10	3	2	4	—	2	6½	6	—	3	9½	4	2	3	—	4	10
15	7	9	3	6	7	10	2	10	4	—	2	6	6	—	3	8	4	2	3	—	4	10
16	7	9	3	8	8	—	3	—	3	11	2	6	6	½	3	9	4	2	2	11½	4	10
17	7	10	3	9	8	—	3	½	3	11	2	5½	6	½	3	9	4	2	2	11	4	10
18	7	11	3	8	8	—	3	2	3	11	2	5	6	—	3	9	4	2	2	11	4	10
19	7	11	3	10	8	1	3	2	3	11	2	5	6	—	3	9	4	2	2	11	4	11
20	8	—	3	10	8	1	3	2	3	11	2	5	6	—	3	9	4	2	2	11	4	11
21	8	—	3	10	8	2	3	—	3	11	2	4½	6	—	3	8	4	2	2	11	4	11
22	8	2	3	10	8	2	2	10	3	11	2	4½	6	1	3	8	4	2	2	11	4	11
23	8	3	3	10	8	3	3	1	3	10	2	4½	6	1	3	8	4	2	2	11	4	11
24	8	2	3	10	8	3	3	2	3	10	2	4½	6	1	3	5	4	2	2	11	4	11
25	8	2	3	10	8	4	3	2	3	10	2	4	6	2	3	4	4	2	2	11½	4	11
26	8	3	3	11	8	5	3	2	3	10	2	4	6	3	3	4	4	2	2	11	4	11
27	8	3	3	10	8	5	3	2	3	10	2	4	6	3	3	3	4	2	2	10	4	11
28	8	4	3	10	8	5	3	—	3	10	2	4	6	3	3	4	4	2	2	10	4	10
29	8	5	3	6	8	6	2	10	3	10	2	4	6	3	3	4	4	2	2	10	4	10
30	8	4	3	10	8	8	2	10	3	10	2	4	6	3	3	4	4	2	2	10	4	9
31	8	4	3	10	8	7	3	2	3	10	2	4	6	4½	3	4	4	2	2	10	4	9

Potsdam, den 17. November 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. November 1837.

Nr. 246. Führung des Titels als Physikus. I. 577. November.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. März d. J. zu befehlen geruhet, daß den, von den Magistrats-Behörden anzustellenden Stadt- und Armenärzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel: „Stadt-Physiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-Physikern zustehen soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch, in Folge eines Reskripts des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 131. Auslegung gesetzlicher Vorschriften.

Nachstehende, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 97 enthaltene Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften werden hierdurch den Gerichten im Departement des Königl. Kammergerichts zur Beachtung bekannt gemacht.

1. Laut Ministerial-Reskripts vom 11. März d. J. muß der Wiederverheirathung geschiedener jüdischer Eheleute nothwendig die Ertheilung des Scheidebriefs, nach Vorschrift der jüdischen Ritualgesetze vorangehen, und zur Ausstellung derselben muß nöthigenfalls der nach § 52 Tit. 24 Th. I der Allemeinen Gerichtsordnung zulässige Zwang angewendet werden.

2. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 2. Januar 1837 ist die Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nicht dahin zu verstehen, daß die alleinige Unterschrift eines Justizkommissarius unter der Nichtigkeits-Beschwerde ohne alle Vollmacht Seitens der Partei hinreichend sei, sondern dahin, daß

die eigenhändige Unterschrift der implorirenden Partei entweder unmittelbar unter der Beschwerde, oder durch Ausstellung einer Vollmacht für den als Konziplenten der Beschwerde unterzeichneten Justizkommissarius als das unerläßliche Erforderniß der, von einer Privatpartei schriftlich anzubringenden Nichtigkeits-Beschwerde zu betrachten ist,

daß die Nachholung dieses gesetzlichen Erfordernisses nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist nicht stattfindet, und

daß niemals auf Nachbringung der Vollmacht des Impleranten in Nichtigkeits-Beschwerdesachen erkannt werden kann, sondern die Nichtigkeits-Beschwerde beim Mangel einer Vollmacht für nicht angebracht, und resp. verspätet erachtet werden müsse.

Digitized by Google

3. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 6. März 1837 kann auch gegen Purifikations-Resolutionen in solchen Rechtssachen, in denen nach § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nur der Rekurs stattfindet, die Nichtigkeits-Beschwerde eingelegt werden.

4. Nach dem durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1837 genehmigten Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals ist in Schwängerungssachen, in welchen von der Geschwächten die Rechte einer geschiedenen und für unschuldig erklärten Ehefrau, so wie von dem außerehelich erzeugten Kinde die Rechte der ehelichen Geburt in Anspruch genommen werden, das Rechtsmittel der Revision zulässig.

5. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 2. Januar 1837 ist es für eine Verletzung einer Prozeßvorschrift zu erachten, wenn dem Rechtsmittel der Appellation von dem erkennenden Richter in einem solchen Falle stattgegeben, und quoad materialia erkannt worden, wo dies aus gesetzlichen Gründen nicht hätte geschehen sollen.

6. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 13. Februar d. J. sind in der Exekutions-Instanz nur solche Einreden zulässig, welche auf eine Befolgung des Judikats gegründet werden, mithin nur solche, die auf Thatsachen gegründet werden, welche sich erst nach geschlossener Instruktion ereignet haben, oder nach diesem Zeitpunkte erst zur Kenntniß der Partei gekommen sind, nicht aber solche, die schon vor dem Abschlusse der Instruktion sich ereignet haben, oder den Parteien bekannt gewesen sind, indem dergleichen Einreden, als gegen das Urthell selbst gerichtet, angesehen werden müssen, und deshalb unzulässig sind.

7. Nach dem Ministerial-Reskript vom 4. März d. J. ist die Bestimmung des § 18 der Verordnung vom 4. März 1834 dahin auszulegen, daß die Vertheilung von Gehaltsabzügen und Revenüen, welche nach dieser Bestimmung jährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres erst, sobald die letzte Hebung eingegangen ist, erfolgen soll, auch selbst auf den übereinstimmenden Antrag des Schuldners und der Gläubiger, mit Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger des Gemeinschuldners im Allgemeinen und insbesondere der bevorzugten Gläubiger, nicht früher vorgenommen werden darf.

8. Durch das Ministerial-Reskript vom 18. Februar d. J. ist mit Bezug auf die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 Abschnitt 3, und der Verordnung vom 17. Dezember 1833 § 17 bestimmt, daß in Bagatellsachen, im Falle ein Erkenntniß auf eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde annullirt, und die Niederschlagung der Erkenntnißgebühren verordnet wird, ein Drittel des Pauschquantums als Urtelsgebühren anzusehen ist.

9. Durch das Ministerial-Reskript vom 28. Februar 1837 ist mit Bezug auf die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 Abschnitt III Nr. 3 bestimmt, daß im Bagatellprozesse Auktionsgebühren neben dem, in der Exekutions-Instanz zulässigen

Digitized by Google

Pauschquantum auch dann erhoben werden dürfen, wenn die Versteigerung durch einen Beamten des Gerichts erfolgt ist.

10. Durch das Ministerial-Reskript vom 31. Januar d. J. ist festgesetzt, daß die Gebühren des Justizkommissarius in einer Bagatellsache, wenn die Partei dem Prozesse entsagt, bevor noch die, von dem Justizkommissarius bereits angefertigte Klage dem Gerichte eingereicht ist, nach dem Gebührensatze 1 b des 3ten Abschnittes der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 festzusetzen sind.

11. Durch das Ministerial-Reskript vom 26. Februar 1837 ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 § 621 bestimmt, daß über die Zulässigkeit eines im Konkurse proponirten Vergleichs sofort nach Abhaltung der Präklusoria zu erkennen ist.

12. Nach dem mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 44 §§ 41 und 55 und der §§ 299 — 301 des Anhangs, ergangenen Ministerial-Reskripte vom 25. Februar 1837 wird der Suspensiv-Effekt der, gegen ein Exmissions-Urtel eingelegten Appellation ausgeschlossen, wenn die Pachtzeit auf irgend eine Weise abgelaufen, und die in erster Instanz erkannte Räumung nicht wegen eines Retentions-Rechts vom Richter verweigert worden ist.

13. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 11. Januar 1837 dürfen Notarien keine Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, bei denen Personen betheiligt sind, deren General-Mandatarien sie sind.

14. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 17. März 1837 steht die Real-Jurisdiktion über die, von einem Rittergute veräußerten Parzellen dem Orts-Patrimonialgerichte schon zu, wenn auch die Parzellen von dem Rittergute noch nicht abgeschrieben sind.

15. Durch das Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1837 ist mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Juni 1833 §§ 29. 60. 63 und 66 bestimmt, daß, wenn im Bagatellprozeß das Urtheil nicht sofort im Instruktions-Termine publizirt wird, der Termin zur Publikation desselben nicht über acht Tage hinaus angesetzt werden darf, zu welchem die Parteien sofort vor ihrer Entlassung mündlich vorzuladen sind.

16. Durch das Ministerial-Reskript vom 21. März d. J. ist mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Juni 1833 §§ 23 und 27 bestimmt, daß, wenn in einem Bagatellprozesse in dem zur Ableistung eines Eides anberaumten Termine beide Theile ausbleiben, kein Erkenntniß, wodurch der Kläger mit seiner Forderung abgewiesen wird, abgefaßt werden darf, sondern die Reposition der Akten erfolgen muß.

17. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 14. März 1837 kommt der § 14 der Verordnung vom 7. März 1834, wonach bei der Fortsetzung einer Subhastation der neue Bietungstermin bei Gegenständen über 5000 Thlr. auf zwei Monate, und bei andern Gegenständen auf einen Monat hinauszurücken, in allen Fällen zur Anwendung, wo die Subhastation nach den §§ 55 und 56 fortgesetzt werden soll.

Digitized by Google

18. Durch das Ministerial-Reskript vom 14. März d. J. ist mit Bezug auf die Verordnung vom 7. März 1834 §§ 16. 17. 19 und 20, Anhang § 408 zur Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 52 § 64, Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1830, Jahrbücher Band 36 S. 321, bestimmt, daß:

a) das Kaufgelder-Belegungsverfahren aus dem Grunde, weil dem Adjudikator eine Frist zur Zahlung der Kaufgelder bewilligt, oder von einem Gläubiger die Resubhastation in Antrag gebracht worden, nicht ausgesetzt werden darf,

b) der Antrag eines Theils der Gläubiger auf Resubhastation die andern Gläubiger nicht hindern kann, die Exekution in das Mobiliar-Vermögen des Adjudikators nachzusuchen,

c) zu der Resubhastation ein Beschluß der Gläubiger nicht erforderlich ist

19. Nach dem Ministerial-Reskripte vom 30. Januar d. J. darf im Mandats-Prozesse über die Erheblichkeit solcher Einreden, die nach § 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 überhaupt gegen ein Mandat zulässig sind, nicht per decretum, sondern durch Erkenntniß entschieden werden.

Berlin, den 2. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Nr. 4. Tabellenwesen in Vormundschaftssachen.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die erforderlichen Jahres-Uebersichten von den schwebenden Vormundschaften, bei dem unterzeichneten Kollegium einzureichen. Zur Erledigung der Bestimmungen, welche der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz in der Verordnung vom 31. Oktober 1836 über jährlich einzureichende Geschäftstabellen getroffen hat, müssen die Tabellen ergeben:

a) wie viel überjährige,
b) wie viel diesjährige

Vormundschaften und Kuratelen schwebend gewesen sind,

c) wie viel davon im Laufe des Jahres beendigt, und wie viel noch anhängig sind,
d) wie viel darunter

a) mit Vermögens-
b) ohne Vermögens-

} Verwaltung

begriffen sind, und sind deshalb die Tabellen nach dem umstehenden Formulare einzurichten.

Außerdem ist bei Einreichung der Tabellen anzuzeigen, wie viel schwebend gebliebene Vormundschaften

a) Wahn- oder Blödsinnige,
b) Abwesende,
c) Verschwender,
d) uneheliche Kinder

betreffen.

Digitized by Google

Den Berichten, womit diese Tabellen eingesandt werden, ist zugleich nach der Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., im 22sten Stück der Amtsblätter, das Verzeichniß der zum Unterstützungs-Fonds für Kinder verstorbener Justizbeamten gehörigen Gelder, welche beim Gerichte eingegangen sind, und derer, welche noch ausstehen, oder eine Negativ-Anzeige beizufügen.

Die Gerichte, von denen diese Berichte mit den erforderten Anlagen nicht zum 1. Januar k. J. eingehen, werden unter Einziehung einer Ordnungsstrafe an die Erledigung dieser Verfügung erinnert werden. Berlin, den 17. November 1837.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Formular zur Vormundschafts-Tabelle.

Vormundschaften und Kuratelen						
waren zu führen			Davon sind beendigt.	Bleiben noch anhängig.	Darunter	
überjährige.	diesjährige.	Summa.			mit Vermögens-Verwaltung.	ohne Vermögens-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 92. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die vor dem Potsdamer Thore zwischen der Thiergartenstraße und Grabenstraße neu angelegte Verbindungsstraße den Namen:

„Bendler-Straße"

erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. November 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 93. Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit schädlich ist, bemalt und angestrichen werden möchten, werden die dazu zu verwendenden unschädlichen, und nicht zu verwendenden schädlichen Farben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb. Operment oder Rauschgelb (aurum pigmentum), Königsgelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb.

Grün.

Grün. Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kaßlergrün, Moosgrün und Papageyengrün. Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, Königsblau, wie auch Schmalte- und Zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erz- und Streuglanz, blauer Karmin und Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthnerblau. Roth. Maler-Zinnober, Grauschang, Mennige (minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. Braun. Alle nachstehend nicht ausdrücklich als unschädlich namhaft gemachte Farben.

Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Talk und weißer Thon. Gelb. Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapplack, Quercitron, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt. Grün. Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung von unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berliner Blau und der gelben Farbe aus Gelbholz und Kurkume-Wurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete, und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun. Blau. Reines Berliner Blau, Diesbacher und Pariser Blau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth. Karmin, Karminlack, karminirte Rose, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlila, Wiener Lack, Karmoisin-Lack, Drachenblut, kirschrother Lack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder caput mortuum, und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt. Braun. Bister, Cöllnische Erde, Mumie, Sepia, Terra Siena und Umbra.

II. Für die Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler.

Schädliche Farben.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige. Gelb. Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau. Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün. Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und silberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, Saftroth, die Säfte

Digitized by Google

rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet. Gelb. Saffran, Saftgelb, Saflor, Kurkume-Wurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (calendula officinalis). Blau. Reines Berliner Blau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo. Grün. Mehrere Abänderungen von Saftgrün, als: pistaschegrün, apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume-Wurzel. Orangegelb. Saftmanquin oder ein Orlean-Dekokt mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet. Violet. Saftviolet, oder eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser-Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und silberfarbig. Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu erwarten. Berlin, den 12. November 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 94. Der Arbeitsmann Karl Brink hierselbst hat am 11. Juni d. J. einen vier Jahr alten Knaben, der in den Schleusenkanal gefallen war, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird unter Anerkennung der Verdienstlichkeit des ꝛc. Brink hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. November 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Bei der Einsendung und Abführung von Auseinandersetzungs-Kosten an unsere Kasse fehlen nicht selten die genauen Angaben der Namen und des Beitrages derjenigen Interessenten, von denen gerade die Einzahlungen geschehen, so daß dadurch, in Bezug auf die erforderlichen Maaßregeln wegen Beitreibung der Rückstände, unzulässige Weitläuftigkeiten und Verwickelungen verursacht, die nicht allein den ordnungsmäßigen Gang der Kassengeschäfte hemmen, sondern auch dadurch, daß sie in dieser Beziehung die erforderliche und nothwendige klare Uebersicht erschweren und verhindern, den sämmtlichen Interessenten selbst nachtheilig werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, folgende Anordnung zur Beachtung der Betheiligten hiermit zu veröffentlichen:

1. Bei der Abführung von Kosten ist jedesmal, wie es die Mandate vorschreiben, der Name des Ortes, die Benennung der Sache, das Akten- und Kassenzeichen derselben, — wie Alles dies in dem Zahlungsmandate selbst angegeben ist —, ferner der Name der Partei, oder der Interessenten und der Betrag der Kosten, welche gerade eingezahlt werden, anzugeben, insbesondere aber immer mit Bezugnahme auf das Datum der Zahlungsordre.

2. Sofern die ausgeschriebenen Kosten ganz abgeführt worden und kein Rück-

Digitized by Google

stand verbleibt, genügt die kurze Bezugnahme auf die Zahlungsordre, den Namen des Ortes, die Benennung der Sache und das Akten- und Kassenzeichen. Bleiben aber irgend Rückstände, so muß genau nach Maaßgabe der Zahlungsordres angegeben werden: wer die Rückstände verschuldet und mit wie viel? so, daß der summarische Betrag dieser Rückstände mit dem abgeführten Betrage der ganzen Summe der einzuzahlenden Kosten gleich kommt.

3. Werden auf ältere Ordres späterhin, früher rückständig gebliebene, einzelne Zahlungen abgeführt, so ist immer auf die ursprüngliche Zahlungsordre Bezug zu nehmen, und es ist der Name des Zahlenden, wie der der Sache und ihre Bezeichnung, genau anzugeben.

4. Jeder, der Kosten an die General-Kommissionskasse abführt, insbesondere die Ortsvorsteher, Schulzen und Vorstände einzelner Korporationen und Klassen, welche die Kosten sammeln und einsenden, haben sich hiernach genau zu achten und diesen, die Ordnung bezweckenden Vorschriften nachzukommen. Sofern dagegen ferner Verstöße vorkommen, oder die persönlichen Ueberbringer des Geldes nicht im Stande sein sollten, die erforderlichen Angaben genau zu machen, ist die Kasse angewiesen, nach Umständen die Annahme zu verweigern, oder, ohne Ertheilung der förmlichen Quittung, die Gelder vorläufig ad depositum zu nehmen, bis auf sofort zu machende Anzeige an die General-Kommission die Sache gehörig aufgeklärt ist, und die vollständige Quittung ertheilt werden kann.

5. Es ist daher unerläßlich, daß Jeder, der Kosten einsammelt und abzuführen hat, oder damit beauftragt ist, hierüber eine genaue Rechnung führt, und zu derselben die ertheilten Quittungen sammelt, die Sache aber in solcher Gestalt in Uebersicht erhält, um sonst selbst verschuldeten Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen.

6. Die Herren Kommissarien jeder Auseinandersetzungs-Angelegenheit werden veranlaßt, den Ortsvorstehern und Schulzen zur Führung einer solchen Kontorechnung auf kurze und übersichtliche Weise Anleitung zu geben, und sie hierbei bei Gelegenheit der Termine zu kontroliren, und werden die Parteien in dieser Beziehung hiermit ausdrücklich an ihre Spezial-Kommissarien gewiesen.

Berlin, den 5. November 1837.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Justizkommissarius und Notar Georg Heinrich Leopold Krüger zu Brandenburg, dem Kammergerichts-Assessor Greiner und dem Kammergerichts-Sekretair Julius Winther den Charakter als Justizrath, dem Kammergerichts-Kalkulator Karl Ferdinand Rousset den Charakter eines Rechnungsraths, und dem bei dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam angestellten Salarienkassen-Rendanten Karl Heinrich Beuermann den Titel eines Hofraths beizulegen geruhet.

Digitized by Google

Der Hofsiskal und Justizkommissarius Felgentreu zu Berlin ist an die Stelle des Justizkommissarius Goldbeck zur Praxis bei den Gerichten des Ruppinschen Kreises nach Wusterhausen an der Dosse, und der ꝛc. Goldbeck dagegen in die Stelle des ꝛc. Felgentreu als Justizkommissarius an das Stadtgericht zu Berlin, imgleichen der Aktuarius bei dem Landgericht zu Berlin, Johann Karl Friedrich Maaß, in gleicher Eigenschaft an das Justizamt zu Alt-Ruppin versetzt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Emil Theodor Haase und Friedrich Alexander Eduard Mauß, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann August Schlitte sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Samuel Friedrich Niemann und Franz Karl Friedrich August Bouneß zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der Referendarius Heinrich Otto Martin Lewald von dem Oberlandesgerichte zu Königsberg in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und die Rechtskandidaten Ernst Friedrich Dunckelbeck, Friedrich Arthur Lauhn, Karl Friedrich August von Schuckmann, Heinrich Ludwig Robert Graf von der Golz und Eduard Staberoh zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Bei der am 29. und 30. September 1837 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

1) Karl Friedrich Andrich aus Cremmen,
2) Heinrich Friedrich Belitz aus Schwedt,
3) Karl Friedrich Engelbrecht aus Kyritz,
4) Johann Friedrich Held aus Wittenberg,
5) August Ferdinand Herold aus Jüterbogk,
6) Karl Friedrich Herrmann aus Potsdam,
7) August Ferdinand Jancke aus Rudow bei Köpenick,
8) Karl Kluth aus Reckenthin bei Pritzwalk,
9) Karl Heinrich Knorre aus Sperenberg bei Zossen,
10) Gustav Eduard Karl Lauterbach aus Potsdam,
11) Johann Friedrich Lehmann aus Liebätz bei Luckenwalde,
12) Karl Heinrich Lemnitz aus Gadegast bei Senda,
13) Karl August Peters aus Dahme,
14) Friedrich Wilhelm Alexander Reinitz aus Potsdam,
15) Friedrich Wilhelm Ruden aus Gussow bei Mittenwalde,
16) Karl Albert Sauer aus Luckenwalde,
17) Johann Christ. Wilhelm Scherler aus Storbeck bei Neu-Ruppin,
18) Karl Friedrich Wilhelm Schmidt aus Reckahn bei Brandenburg,
19) Johann Karl Viebeg aus Brandenburg,
20) Karl Friedrich Wilhelm Zowe aus Stöllen bei Rhinow.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 1. Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. November 1837.

Nr. 247. Immediat-Eingaben wegen Invaliden-Benefizien. I. 1198. Oktober.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. (Nr. 107 Pag. 153), nach welcher entlassene Soldaten sich mit ihren Anträgen auf Verleihung von Invalidenbenefizien nicht direkt an des Königs Majestät und das Königl. Krieges-Ministerium wenden, vielmehr dieselben zunächst an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur ihres Bezirks richten sollen, empfehlen wir auf den Grund einer erneuerten Requisition der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Krieges-Ministerium vom 10. v. M. den landräthlichen Behörden, Magisträten und Polizeiobrigkeiten, diese Bestimmung auf passende Weise besonders in ihrem Geschäftsbezirke bekannt zu machen.

Reklamationen gegen die Bescheide der Landwehr-Bataillons-Kommandeure sind unter jedesmaliger Beifügung der dazu gehörigen Atteste und der von jeder zunächst folgenden höheren Militairbehörde darauf erlassenen Entscheidungen, mit Beachtung der bestehenden Rangordnung nach und nach an die resp. Landwehrbrigade, Divisions- und General-Kommando's, und endlich zur definitiven Erledigung an das Königl. Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu richten. Nur wenn dieser Vorschrift von den Supplikanten vollständig genügt worden, ist es den Bittstellern gestattet, sich in letzter Instanz in der oben angegebenen Art an des Königs Majestät, jedoch einzig und allein nur dann wenden zu dürfen; wenn ihren Anträgen besondere Gründe zur Seite stehen, deren Berücksichtigung außer der Befugniß der vorgenannten Behörden liegen sollte. Erneuerte Immediat-Vorstellungen nach erfolgtem abschläglichen Bescheide müssen ganz unterbleiben. Vorzüglich empfehlen wir den Eingangs gedachten Polizeibehörden, auf die Uebertretung dieser Vorschriften von Seiten der Winkelkonsulenten und unbefugten Privatkonzi-

Digitized by Google

pienten zu vigiliren, und in vorkommenden Fällen solche nach Inhalt des Publikandi vom 14. Februar 1810 zur Untersuchung und Bestrafung ziehen zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 248. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1837. I. 1492. November.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1837, behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel Roggen. Tbl. Sgr. Pf.	Scheffel Gerste. Tbl. Sgr. Pf.	Scheffel Hafer. Tbl. Sgr. Pf.	Zentner Heu. Tbl. Sgr. Pf.	Schock Stroh. Tbl. Sgr. Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1 7 5	— 28 4	— 22 1	— 28 —	5 8 —
2	Ober-Barnim	Wriezen	1 1 4	— 24 9	— 19 —	— — —	— — —
3	Teltow	Berlin	1 7 5	— 28 4	— 22 1	— 28 —	5 8 —
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	1 — 7	— 24 10	— 20 9	— — —	4 8 9
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1 3 8	— 27 4	— 20 8	— — —	— — —
6	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1 3 6	— 25 1	— 22 2	— — —	4 27 6
7	Ost-Havelland	Spandau	1 5 7	— 27 6	— 20 —	— — —	— — —
8	West-Havelland	Brandenburg	1 2 —	— 26 —	— 20 4	— 18 9	4 3 9
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1 1 6	— 24 —	— 19 2	— 16 6	5 2 6
10	Ost-Priegnitz	Wittstock	1 1 6	— 27 —	— 22 3	1 — —	6 25 —
11	West-Priegnitz	Perleberg	1 1 7	— 22 11	— 27 6	— 25 —	5 15 —
12	Prenzlow	Prenzlow	1 4 5	— 23 2	— 17 7	— — —	— — —
13	Templin	Templin	1 2 6	— 28 9	— 18 9	— 12 6	4 — —
14	Angermünde	Schwedt	1 3 1	— 26 8	— 18 7	— 15 —	4 — —
15	Stadt Potsdam	Potsdam	1 5 8	— 27 2	— 21 11	— 16 10	4 20 1
	Summa		16 21 9	13 1 10	10 12 10	6 10 7	53 28 7
	Durchschnitt		1 3 5	— 26 1	— 20 10	— 21 2	4 27 2

Digitized by Google

Potsdam, den 24. November 1837.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	3	Sgr.	5	Pf.,
„ „ „ Gerste	—	„	26	„	1	„
„ „ „ Hafer	—	„	20	„	10	„
„ „ Zentner Heu	—	„	21	„	2	„
„ das Schock Stroh	4	„	27	„	2	„

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1838 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. November 1837.

Nr. 249. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 1492. November.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1837 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt Berlin	1	Thlr.	11	Sgr.	—	Pf.,
„ Ober-Barnim	„ Wriezen	1	„	6	„	6	„
„ Teltow	„ Berlin	1	„	11	„	—	„
„ Zauch-Belzig	„ Potsdam	1	„	10	„	6	„
„ Jüterbogk-Luckenwalde	„ Jüterbogk	1	„	6	„	7	„
„ Ost-Havelland	„ Potsdam	1	„	10	„	6	„
„ West-Havelland	„ Brandenburg	1	„	8	„	9	„
„ Ruppin	„ Neu-Ruppin	1	„	6	„	10	„
„ Ost-Priegnitz	„ Wittstock	1	„	4	„	10	„
„ West-Priegnitz	„ Perleberg	1	„	5	„	9	„
„ Prenzlow	„ Prenzlow	1	„	7	„	3	„
„ Templin	„ Templin	1	„	8	„	5	„
„ Angermünde	„ Schwedt	1	„	7	„	6	„
„ Beeskow-Storkow	„ Beeskow	1	„	3	„	5	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom
des Roggens in den Marktſtädten des hieſigen

Der Martinipreis des Roggens war in den verfloſſenen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wrietzen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.
1	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
2	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
3	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
4	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
5	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
6	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
7	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
8	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
9	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
10	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
11	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
12	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
13	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
14	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
	Summa	19	10	7	17	4	2	19	10	7	18	28	11	17	6	9	18	28	11
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit	5	20	9	4	29	4	5	20	9	5	14	2	5	1	—	5	14	2
	bleiben für 10 Jahre	13	19	10	12	4	10	13	19	10	13	14	9	12	5	9	13	14	9
	Durchſchnitt auf ein Jahr	1	11	—	1	6	6	1	11	—	1	10	6	1	6	7	1	10	6

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1837.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nämlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4	—	19	9
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2	—	24	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5	1	12	3
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4	1	19	6
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11	1	10	6
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—	—	29	6
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5	1	15	8
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11	2	3	2
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	—	7
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
17	29	6	17	3	1	16	4	3	16	11	10	17	15	7	17	28	2	17	24	7	16	10	11
5	2	1	4	25	—	4	15	9	4	14	4	5	2	8	5	3	9	5	9	10	5	6	7
12	27	5	12	8	1	11	18	6	11	27	6	12	12	11	12	24	5	12	14	9	11	4	4
1	8	9	1	6	10	1	4	10	1	5	9	1	7	3	1	8	5	1	7	6	1	3	5

Digitized by Google

Potsdam, den 24. November 1837.

Nr. 250. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1492. November.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreidemarktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1837, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 S. 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1837 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	1	21	1	1	7	5	—	28	4	—	22	1	1	10	2
2	Beeskow	1	19	2	1	—	7	—	24	10	—	20	9	1	9	7
3	Brandenburg	1	18	11	1	2	—	—	26	—	—	20	4	1	7	8
4	Dahme	1	26	1	—	29	9	—	23	11	—	18	10	1	23	9
5	Havelberg	1	16	3	1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	4	—
6	Jüterbogk	1	25	6	1	3	6	—	25	1	—	22	2	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	18	11	1	3	1	—	26	6	—	18	4	1	12	1
8	Potsdam	1	21	4	1	5	8	—	27	2	—	21	11	1	11	9
9	Neu-Ruppin	1	19	4	1	1	6	—	24	—	—	19	2	1	6	10
10	Prenzlow	1	12	4	1	4	5	—	23	2	—	17	7	1	5	—
11	Spandau	1	21	4	1	5	7	—	27	6	—	20	—	1	10	—
12	Wittstock	1	18	2	1	1	6	—	27	—	—	22	3	1	7	8

Potsdam, den 23. November 1837.

Nr. 251. Anlegung und innere Einrichtung der Schullokalien. II. 787. Juli.

Hinsichtlich der Anlegung, inneren Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer in öffentlichen Schulhäusern finden wir uns zu folgenden näheren Bestimmungen, welche allen Betheiligten zur sorgsamen Beachtung empfohlen werden, veranlaßt.

1. Die Lehrzimmer müssen möglichst nicht nach Norden hin angelegt werden; die Ost- und Südseite sind vorzuziehen.

Digitized by Google

2. Die Größe des Lehrzimmers richtet sich nach der am Orte vorhandenen Schülerzahl, dergestalt, daß auf jeden Schüler 6 □Fuß Raum, also z. B. auf 50 Schüler 300□ Fuß, inkl. des Raumes für den Ofen, für die Schul-Utensilien und für den Lehrer gerechnet werden. Hiervon kann bei Neubauten um so weniger Etwas nachgelassen werden, da überall auf fortschreitende Erhöhung der Schülerzahl zu rechnen ist.

Indessen darf ein Schulzimmer unter keinen Umständen mehr als 600 □Fuß Raum enthalten, weil nicht mehr als 80 bis höchstens 100 Schüler zusammen und gleichzeitig von einem Lehrer unterrichtet werden dürfen.

3. Das Schulzimmer bildet am schicklichsten ein längliches Viereck, wenn gleich der Unterschied zwischen Länge und Breite nicht bedeutend sein darf.

Lehrzimmer, deren Größe 300 □Fuß beträgt oder übersteigt, müssen eine Breite von wenigstens 15 Fuß haben, und auch das kleinste Lehrzimmer darf nicht weniger als 12 Fuß breit sein.

4. Ein Lehrzimmer von 200—300 □Fuß muß eine lichte Höhe von wenigstens 9 Fuß, und ein Lehrzimmer von mehr als 300 □Fuß Größe eine Höhe von wenigstens 10 Fuß erhalten.

5. Für vollkommen hinreichendes Licht ist zu sorgen; indessen dürfen die Fenster nur in einer, höchstens in zweien, und zwar nicht einander gegenüberstehenden Wänden des Lehrzimmers angebracht werden.

6. Wird zwischen zweien neben einander liegenden Lehrzimmern eine Thür angebracht, so ist zur Vermeidung gegenseitiger Störung beider Schulklassen eine Doppelthür erforderlich.

7. Die längere Seite des Ofens, welcher in größeren Schulstuben nicht in der Ecke der Stube seinen Platz erhalten darf, ist nicht in das Lehrzimmer hineinzusetzen, sondern muß mit der Wand parallel stehen.

Die Heizkamine sind in der Regel nicht in die Stube, sondern nach Außen zu legen.

8. Der Lehrer erhält auf einem, um einen Fuß erhöheten Platze einen festen, von drei Seiten mit Brettern beschlagenen Tisch mit einer verschließbaren Schublade und einigen offenen Fächern, und einen Stuhl oder Schemel.

9. Die Schultische für die Schüler, von denen auch die kleinsten nicht bloß Bänke, sondern auch Tische haben müssen, sind so einzurichten, daß an denselben die Kinder nur auf einer Seite sitzen, und somit alle den Lehrer ansehen können.

Die Stellung der Tische muß so getroffen werden, daß den Kindern das Licht auf die linke Hand fällt, und es ist möglichst auch zu vermeiden, daß die Kinder das Licht im Gesichte haben.

Ist es irgend möglich, so sind die Tische so zu zwei und zwei zu ordnen, daß der Lehrer zu jedem Kinde gelangen könne. Zeigt sich das unausführbar, so müssen wenigstens in größeren Lehrzimmern die Tische so eingerichtet und gestellt werden, daß zwischen ihren Enden ein etwa 2 Fuß breiter Gang mitten durch das Lehrzimmer bleibe, wobei dann in gemischten Klassen und Schulen bequem die

Digitized by Google

Einrichtung getroffen werden kann, daß an den Tischen auf der einen Seite des Lehrzimmers die Knaben, und an den Tischen auf der andern Seite die Mädchen ihre Plätze erhalten.

Für jedes Schulkind ist durchschnittlich 18 Zoll Tischlänge zu rechnen.

Das Tischblatt muß horizontal liegen, eine Breite von 13—14 Zoll haben, und etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sein.

Der Tisch erhält für Kinder von 10 Jahren und darüber 2 Fuß 3 Zoll, für jüngere 2 Fuß 1 Zoll Höhe. Er ist mit einem Unterbrette, welches 5 Zoll von dem Tischbrette absteht, und auf welchem durch senkrecht, in gleichen Zwischenräumen gestellte Brettchen Fächer für die einzelnen Schulkinder abgetheilt sind, zu versehen. Das Unterbrett erhält 2 Zoll weniger Breite, als das Tischbrett. Von der einen Seite des Tisches wird der Zwischenraum zwischen dem Tischbrette und dem Unterbrette mit einem Brette verdeckt, so daß die Fächer nur nach den Kindern zu offen sind.

Zwischen je zwei und zwei Kindern ist ein Dintenfaß von Holz und inwendig mit einem kleinen Glase versehen, oder stark verharzt, in das Tischblatt einzulassen. Es ist zweckmäßig, daß jedes Dintenfaß mit einem Schieber versehen werde, der dasselbe völlig verdeckt.

10. Die Schulbänke können 2 Zoll kürzer sein, als der Tisch, zu welchem sie gehören, und ihre Ecken sind abzurunden. Sie müssen je nach dem Alter der Kinder eine Breite von 8—9 Zoll haben, und 9 Zoll niedriger als der Tisch sein, zu welchem sie passen sollen.

11. Der Zwischenraum zwischen Tisch und Bank muß 6 Zoll betragen, damit die Schüler auch stehen können.

12. Jedes Lehrzimmer ist außerdem noch zu versehen:

a) mit wenigstens zwei großen schwarzen Wandtafeln, von denen die Eine mit einer solchen Vorrichtung, daß sie leicht umgedreht werden kann, an der Wand, so daß sie möglichst von allen Schülern gesehen werden kann, anzubringen, die andere aber auf einem tragbaren Stative aufzustellen ist.

Die Eine dieser Tafeln muß auf der einen Seite Linien für das Notensystem haben;

b) mit einem verschließbaren, in Fächer getheilten Schulschranke zur Aufbewahrung der Lehr- und Lernmittel, dessen Größe sich nach der Zahl der Schulkinder richtet.

Schließlich wird, wie beiläufig schon oben sub 9 geschehen ist, noch ausdrücklich bemerkt, daß durchaus auch für die kleinsten Schüler und ersten Anfänger nicht bloß Bänke; sondern auch Tische vorhanden sein müssen, weil sie sonst weder gehörig beschäftigt werden, noch früh genug den Grund zu einer guten Handschrift legen können, diese vielmehr vom Anfang an durch schlechte Vorübungen auf den Schiefertafeln gänzlich verderben.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ver

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 132. Geschäfts-Uebersichten und Tabellen.

In Gemäßheit der von des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz an das Präsidium des Kammergerichts ergangenen Verfügung vom 1. d. M., wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements Nachstehendes in Erinnerung gebracht, und beziehungsweise zur Befolgung bekannt gemacht.

1. Die durch die Verordnung vom 31. Oktober v. J. vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersichten und Tabellen sind nicht bloß von den, aus Königlichen Justizfonds unterhaltenen Untergerichten, imgleichen von den Kreis-Justizräthen und von den gewöhnlichen Privat- und Patrimonialgerichten, sondern von allen, unter der Aufsicht des Kammergerichts stehenden Gerichten, namentlich auch von den Berg-, Hütten- und Fabrikgerichten, so wie von den Zoll- und Steuer-Untersuchungsrichtern einzureichen.

2. Die Uebersicht der, bei den Gerichten des Departements seit länger als drei Jahren anhängigen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaß-Regulirungen muß, wie auch schon die Verordnung vom 31. Oktober v. J. sub A VIII vorschreibt, in jedem Jahre eingereicht werden, und beschränkt sich die nächste Uebersicht auf die, vor dem 1. Dezember 1837 anhängig gewordenen Rechtsangelegenheiten.

3. Nach der Verordnung vom 31. Oktober v. J. soll die Zahl der Gerichtsuntergebenen sowohl in den Spezial-, als in den General-Uebersichten stets nach der allgemeinen Zählung von Seiten der administrativen Behörden angegeben werden. Da nun am Schlusse dieses Jahres eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden stattfindet, so ist es für angemessen befunden worden, der von den Gerichtsbehörden bei Einreichung der Geschäfts- und Verwaltungs-Uebersichten für das Jahr 1837 anzugebenden Zahl der Gerichtseingesessenen, und den demnächst von den Obergerichten einzureichenden Hauptzusammenstellungen, die Resultate der allgemeinen Zählung der Einwohner zum Grunde zu legen, und dadurch eine Uebereinstimmung mit dieser herbeizuführen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden deshalb hierdurch angewiesen, die Resultate der am Schlusse dieses Jahres stattfindenden allgemeinen Zählung der Einwohner ihres Jurisdiktions-Bezirks von den betreffenden administrativen Behörden zu erfordern, und die danach anzufertigende Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse innerhalb der ersten acht Tage des Monats Januar k. J., bei Vermeidung einer, durch Postvorschuß unausbleiblich einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 Thlrn., an das Kammergericht einzureichen.

Hierdurch erleidet jedoch die allgemeine Bestimmung, daß die übrigen Geschäfts- und Verwaltungs-Uebersichten spätestens bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen sind, keine Aenderung; vielmehr bezieht sich die obige Anordnung lediglich auf die unter A I der mehrgedachten Verordnung gedachte, der Hauptübersicht beizufügende und beziehungsweise auf dem Titelblatte anzugebende Spezial-Uebersicht.

4. Diese Spezial-Uebersicht ist künftig, und zwar schon für das Jahr 1837,

• • •

Digitized by Google

von sämmtlichen, aus Königl. Justizfonds unterhaltenen Untergerichten in zweien Exemplaren einzureichen. Sie soll aber auch, jedoch nur für das Jahr 1837, von sämmtlichen Privat- und Patrimonialgerichten des Departements, welche entweder eine selbstständige Stellung, oder 1500 oder mehr Gerichtseingesessene haben, so wie von allen nicht gewöhnlichen Gerichten des Departements, namentlich von den Berg-, Hütten- und Fabrikengerichten, so wie von den Zoll- und Steuer-Untersuchungsrichtern und Kreis-Justizräthen doppelt eingereicht werden.

5. Künftig, und zwar zuerst bei den Geschäfts-Uebersichten für das Jahr 1838, soll aus der Hauptübersicht der Geschäfte jedes Gerichts des Departements (Beilagen A und E der Verordnung vom 31. Oktober 1836) die Zahl der Prozesse wegen Injurien hervorgehen. Es sind daher diese unter der Hauptrubrik:

I. Prozesse;

1) gewöhnliche Zivil-Prozesse,

besonders aufzuführen, so daß sie den summarischen Prozessen unter Litt. c folgen, und sodann Litt. d die Bagatell-Prozesse folgen.

6. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen nach der Hauptübersicht der Geschäfte (Beilage A der Verordnung vom 31. Oktober v. J.) muß mit der Gesammtzahl der Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen übereinstimmen. Unter den in jener Uebersicht unter Nr. 4 aufzuführenden

„Untersuchungen wegen Holzdiebstahls"

sind nur die Untersuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821, nicht aber die Kriminal-Untersuchungen wegen Holzdiebstahls (§§ 30—33 des angeführten Gesetzes) zu verstehen, welche unter Nr. 1 mit aufzunehmen sind.

7. In der Rubrik: Zahl der Obduktionen und Sektionen ohne Untersuchung (Beilage A der Verordnung vom 31. Oktober v. J.) muß die Zahl der wirklichen Sektionen (§ 164 der Kriminal-Ordnung) besonders angegeben werden.

8. In die nach A II der Verordnung vom 31. Oktober v. J. vierteljährlich von den sämmtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden, oder doch zwei Richter haben, einzureichenden Zivil- und Kriminal-Referattabellen ist die Zahl der entschiedenen summarischen Sachen nicht aufzunehmen, vielmehr gehört diese in den Bericht, womit die Tabellen eingereicht werden, und soll in demselben künftig jedesmal, Hinsichts der bei der Deputation für summarische Sachen anhängigen Prozesse die Zahl

a) der abgefaßten Definitiv-Erkenntnisse, zu welchen Kontumazial-Bescheide nicht gehören,

b) der auf ein Referat im Termine zum mündlichen Verfahren abgefaßten Beweis-Resolute

angegeben sein.

9. Die Gesammtzahl der Spruchsachen in der Uebersicht der Vertheilung der Geschäfte (Beilage B der Verordnung vom 31. Oktober v. J.) muß mit der Gesammtzahl der, in den vier Quartal-Referattabellen enthaltenen Relationen und

Korrelationen und der im Ueberreichungs-Berichte anzuzeigenden Zahl der Definitiv-Erkenntnisse in summarischen Sachen übereinstimmen.

Es wird erwartet, daß die sämmtlichen Untergerichte des Departements vollständige und richtige Tabellen und Uebersichten einreichen, und die vorgeschriebenen Fristen zur Einreichung genau innehalten. Hiefür werden die Vorsteher der Gerichte besonders verantwortlich gemacht, mit dem Bemerken, daß Unrichtigkeiten eben so, wie Verabsäumung der Fristen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen gerügt, letztere aber durch Postvorschuß eingezogen werden sollen.

Berlin, den 18. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 94. Nachstehende ältere Bestimmungen, die Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes betreffend, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

1) Wo irgend genügender Hofraum vorhanden ist, muß durchgängig auf diesem das Kleinmachen des Holzes erfolgen, und jede Nutzung der Straße dazu ganz unterbleiben. Die hin und wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen zwischen Eigenthümern und Miethern, nach welchen letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Vorschrift entgegen, sich der Straße zu obigem Zwecke zu bedienen, sind, wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz lautende Verträge, unverbindlich. 2) In allen Fällen, für welche wegen gänzlichen Mangels oder allzugeringer Geräumigkeit der Höfe die Benutzung der Straße zu dem Zwecke überhaupt noch gestattet bleibt, muß das Holz beim Abladen von dem Wagen sogleich in Haufen von der Tiefe der Klobenlängen fest und auch nicht höher, als solches mit vollständiger Sicherung gegen den Wiederumsturz einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf der Seite des Straßendammes, hart am Rinnstein, zusammengeschichtet werden, und es darf dabei so wenig, als bei dem Zersägen und Spalten des Holzes selbst, der Bürgersteig, dessen Bewerfung mit kleingehauenem Holze ebenfalls verboten bleibt, benutzt werden, so bald der Damm nicht allzu schmal ist. 3) Das Einschlagen von Pflöcken und Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze ist unbedingt untersagt. 4) Zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, darf die Straße unter keinen Umständen genutzt werden. Das Gewerbe des betreffenden Detailhandels darf daher nur in solchen Grundstücken, welche mit zureichendem Hofraum versehen sind, um auf letzteren das Sägen und Spalten bewirken zu können, betrieben, oder es muß das Holz an einem andern passenden Orte schon klein gemacht sein, und so angefahren werden. 5) Jede Uebertretung obiger Vorschriften zieht drei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Berlin, den 17. November 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Nr. 95. Statt der bisher geltenden Verordnungen über das An- und Abmelden der hiesigen Einwohner bei Wohnungsveränderungen treten nachfolgende Vorschriften mit dem Tage dieser Bekanntmachung in verbindliche Kraft:

Digitized by Google

1. An- und abzumelden ist verpflichtet:

a) jeder Vermiether, After-Vermiether, Chambre-garnie-Vermiether, Schlafstelle-Vermiether nur die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andere Personen, die von ihm Wohnung erhalten;

auch wenn er diese Wohnung gleichzeitig mit dem An- oder Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2. Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat selbst sich und diejenigen Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- und abzumelden.

3. Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4. Verehelichungen zwischen Personen, die vor deren Vollziehung bereits beisammen gewohnt haben, müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.

5. Zur Meldung der Geburt eines Kindes ist zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, und wenn dasselbe unehelich geboren wird, der Geburtshelfer und die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, verpflichtet. Diese Meldung muß erfolgen ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren ist, gleich nach der Geburt stirbt, oder fortlebt.

6. Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes ist dessen Vater, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

7. Zur Anmeldung des Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

8. Die vorstehend angeordneten Meldungen sind dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen 3 Tagen, schriftlich zu machen. Sie müssen die Wohnung, den vollständigen Namen, den Stand und das Alter der an- oder abzumeldenden Person, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnungen von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

9. Die Abmeldungen müssen zugleich die neue Wohnung der abziehenden Person bezeichnen, weshalb diese verbunden ist, spätestens bei ihrem Abzuge ihren Verbleib dem zur Abmeldung Verpflichteten anzugeben.

10. Die Nichtbefolgung obiger Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden. Berlin, den 20. November 1837.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 8. Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 252. Personen-Fuhrwerk. I. 1584. November.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712 Kap. XI § 7, so wie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privatposten gehörig, in Gemäßheit des § 141 des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 15 und des Gesetzes vom 2. November 1810 § 20, nur mit Genehmigung des Königl. General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1837.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Der General-Postmeister.	Der Finanz-Minister.
v. Brenn.	v. Rochow.	v. Nagler.	v. Alvensleben.

Potsdam, den 3. Dezember 1837.

Vorstehende hohe Verfügung wird hiermit den Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin zur Nachricht, und den betheiligten Einwohnern zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 253. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen. C. 1. Dezember.

Vom 2. Januar 1838 ab, werden zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1. Januar 1838 bis Ende Dezember 1841 umfassenden Zinskoupons Ser. V Nr. 1 à 8 bei der Kontrole der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Koupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen.

Die Beamten der Kontrole der Staatspapiere können sich jedoch neben ihren Amtsverrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 20. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.
Der Deputirte der Neumark. v. Voß.

Potsdam, den 1. Dezember 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird auf Veranlassung dieser Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 19. November 1837.

Nr. 254. Zensursache. I. 998 November.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 12. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 1. November d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen neun Schriften ertheilt hat:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung des Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue, verbesserte Original-Taschenausgabe in zwölf Theilen. Theil 1, 2 und 3. Aarau, 1837, bei H. R. Sauerländer. kl. 8vo.
2) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschokke. Zweite, wohlfeilere Auflage für unbemittelte Volksklassen. Aarau, 1837. Im Verlage von H. R. Sauerländer. kl. 8vo.
3) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Heilkunst, von Dr. J. F. X. Pygnet. Uebersetzt nach französischen Handschriften und

herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte durch Dr. L. A. Blösch. Zweiter Band. Bei H. R. Sauerländer in Aarau, 1837. gr. 8vo.

4) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik. Zum Gebrauch auf Gymnasien und Universitäten und für den Selbst-Unterricht, bearbeitet von F. A. Hegenberg. Neue, wohlfeile Ausgabe. Arithmetik; erstes, zweites und drittes Bändchen. Größenlehre; erstes, zweites, drittes und viertes Bändchen. Baltimore, Md. Verlag von L. Scheld & Komp. 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der Zahlen-Arithmetik, Buchstaben-Rechenkunst und Algebra. gr. 16mo.

5) Drei schöne Erzählungen, als Warnung vor bösen Eigenschaften. Nebst einem Anhang. Denk- und Sittensprüche für Mädchen von 10 bis 14 Jahren. Mit 7 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. 8vo.

6) Moralische Erzählungen. Ein Unterhaltungsbuch für die reifere Jugend. Dritte, wohlfeile Auflage. Mit 8 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. 12mo.

7) Schüllers Sprüche, Reflexionen und lyrische Ergüsse, meist im Lapidarstyl, für künstlerische Zwecke, auch als Motto, Inschriften ꝛc. zu gebrauchen. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. kl. 8vo.

8) Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1838. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thun, bei Johann Jakob Christen. 12mo.

9) Bilder der Vorzeit und Gegenwart. Ein Festgeschenk für die reifere Jugend, von J. J. Pfyffer zu Neueck. Mit 6 schönen Lithographien. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. kl. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Dezember 1837.

Nr. 255. Zensursache. l. 1768. November.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 27. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend benannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften ertheilt hat:

1) Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreits daselbst im Jahre 1470. Neue, vervollständigte und verbesserte Ausgabe. Mit einer historischen Einleitung ꝛc. herausgegeben von Emanuel von Rodt. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. gr. 8vo.

2) Kleine Reisen in die Schweiz, für die Jugend beschrieben von Fr. Meisner. Erstes Bändchen. Zweite, verbesserte Auflage. Bern, bei J. J. Burgdorfer, 1827, mit dem besondern Titel: Reise von Bern nach der Petersinsel und

Digitized by Google

in die Thäler und Gebirge des Kantons Neuenburg. Zweites Bändchen. Zweite, mit Anmerkungen versehene Auflage, 1836, mit dem besonderen Titel: Reise durch das Berner Oberland nach Unterwalden. Drittes Bändchen. Zweite, mit Anmerkungen vermehrte Auflage, 1837, mit dem besonderen Titel: Reise durch Unterwalden, Uri und Ufere über die Furca und Grimsel nach Interlachen. Viertes Bändchen. (Erste Ausgabe.) 1825, mit dem besonderen Titel: Reise von Bern über die Gemmi und den Simplon nach den Borromäischen Inseln. 8vo.

3) Wahrscheinliche Entdeckung einer Polarisation der chemischen Affinität in den Versuchen des Herrn Professors Schönbein über das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff, nachgewiesen und den Naturforschern zur weitern Prüfung vorgelegt von Professor Fr. Fischer in Basel. Basel, 1837, bei Johann Georg Neukirch. 8vo.

4) Das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff. Ein Beitrag ꝛc. von Dr. L. F. Schönbein. Basel, 1837, bei Johann Georg Neukirch. 8vo.

5) Neue vollständige französische Grammatik mit vielen Uebungsaufgaben, Gesprächen ꝛc. Nach einem neuen methodischen Plane von M. G. Fries. Zweite, verbesserte Auflage. Zürich, 1838, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp.; Paris, Streuttel & Würz. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. November 1837.

Nr. 256. Agenturen ausländischer Lebensversicherungs-Gesellschaften. I. 523. November.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (Thl. I Tit. 11 § 651), nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch Lebensversicherungs-Gesellschaften ohne landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung bilden dürfen, bezweckt nichts Anderes, als die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten, den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet sein sollte. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat daher mittelst Erlasses vom 29. Oktober d. J. bestimmt, daß zur Uebernahme von Agenturen der gedachten ausländischen Gesellschaften die vorgängige Erlaubniß der Königl. Regierungen erforderlich sei, und daß alle dergleichen Agenturen ohne solche Konzession unter Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern verboten werden sollen. Wir machen dieses Strafverbot hiermit zur allgemeinen Nachachtung im diesseitigen Departement bekannt, und fordern die Ortspolizei-Behörden auf, die zu ihrer Kenntniß kommenden Kontraventionsfälle nach Vorschrift der Verordnung vom 23. Mai 1830

Digitized by Google

(Amtsblatt Nr. 120) zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Gesuche von Privatpersonen um die Erlaubniß zur Uebernahme derartiger Agenturen sind zunächst an die Polizeibehörde des Wohnorts zu richten, und von dieser uns mittelst gutachtlichen Berichts vorzutragen, womit zugleich die Statuten der ausländischen Gesellschaft einzureichen sind. Es ist dabei jedesmal anzuzeigen, ob die Statuten schon der Prüfung und Genehmigung des ausländischen Gouvernements unterworfen worden, ob der Vermögens-Bestand der Anstalt und die Solidität ihrer Grundlage unter sicherer Garantie stehe, oder ob sich sonst etwas gegen die Statuten und gegen die Geschäfte der Gesellschaft erinnern lasse.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. November 1837.

Nr. 257. Verwaltung der Niederbarnimschen Kreis-Kassenrendanten-Stelle. III. d. 175. November.

Der bisherige Rendant der Niederbarnimschen Kreiskasse zu Berlin, Hofrath Schulze, ist vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung dieser Kasse dem Kontroleur der Chaussee-Baukasse, Kayser, übertragen worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 133. Verzeichnisse der von den Schiedsmännern abgemachten Geschäfte.

Die Stadt-Magistrate und landräthlichen Behörden des Departements des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die in der Verordnung vom 26. September 1832 vorgeschriebenen vollständigen Nachweisungen der, bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Schiedsmännern in diesem Jahre vorgekommenen und verglichenen, oder nicht zu schlichten gewesenen Streitsachen noch vor Ablauf des Monats Januar 1838, bei zwei Thaler Strafe, beim Kammergerichte einzureichen.

Berlin, den 23. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 134. Jurisdiktionsbezirk des Landgerichts in Berlin.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte abgedruckte Bekanntmachung des Kammergerichts vom 19. Oktober d. J., betreffend die Erweiterung des Jurisdiktions-Bezirks des hiesigen Königl. Landgerichts, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die Jurisdiktion über die in jener Bekanntmachung sub Nr. I ad 7 aufgeführten Grundstücke des Lewien, Reckling und Gelß, nach den Bestimmungen des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 13. d. M., dem Königl. Stadtgericht und resp. Vormundschaftsgericht verbleiben soll,

und daß demgemäß die Jurisdiktion über diese Besitzungen und deren Bewohner wieder auf die gedachten Gerichtsbehörden übergegangen ist.

Berlin, den 23. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Ueber die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1836.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. Oktober 1836 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1836 Stück 51 — Beilage zu demselben — und außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 49 de 1836 der Königlichen Regierung zu Frankfurt) werden über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1836 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg,

über dessen Zwecke und Bestimmungen wir in unserer letzten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1836 ausführlichere Mittheilungen gegeben haben,	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1835 befunden	311	59	123	493
Im Jahre 1836 sind eingeliefert worden	944	194	24	1162
Summa	1255	253	147	1655
Davon sind:				
1) gestorben	52	10	4	66
2) entwichen (wovon jedoch 5 wieder eingebracht)	5	1	2	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	24	1	—	25
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	855	*180*	*8*	*1043*
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	16	—	21	37
6) nach andern Anstalten translozirt.	14	3	—	17
Es sind also im Jahre 1836 überhaupt abgegangen	966	195	35	1196
und am Schlusse des Jahres 1836 im Hause geblieben ...	289	58	112	459

Unter den 112 Kindern, welche sich in der Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt befinden, waren 75 Knaben und 37 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der im Armenhause befindlich gewesenen Personen hat für den Tag 459

Köpfe betragen, worunter

a) Kranke 42,
b) Kinder, inkl. 6 Kranke, ... 120,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Subjekte 36,
d) interimistische Domestiken 3,

zusammen 201,

so daß zur Arbeit übrig geblieben sind durchschnittlich ..... 258.

Hiervon gehen noch 19

schwache Personen ab, welche nur mit Wollepflücken und andern leichten häuslichen Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren können, beschäftigt worden sind, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben 239,

von denen zum vollen Pensum 159, und zum halben Pensum 80, überhaupt also

zum vollen Pensum 199 Personen beschäftigt werden konnten. Diese haben in 307 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	4825	Thlr.	25	Sgr.	2	Pf.,
2) bei der Handspinnerei	171	"	12	"	8	"
3) bei der Leinwand-Fabrikation	998	"	18	"	6	"
4) bei der Tuchweberei	328	"	—	"	—	"
5) bei der Kälberhaarspinnerei	27	"	6	"	3	"
6) bei dem Gypsstampfen	345	"	24	"	—	"
7) bei der Schneider- und Schuhmacher-Arbeit	498	"	4	"	6	"
8) bei dem Federnreißen, Zwirn- und Hanfgarnspinnen	140	"	25	"	—	"
zusammen	7335	Thlr.	26	Sgr.	1	Pf.,
zu welcher Summe noch	1335	"	16	"	8	"

hinzukommen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Verdienst der Kinder beträgt 207 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., und ist unter der ad 1—8 angegebenen Summe mit begriffen.

Im Jahre 1835 waren in die Anstalt 1283 Personen eingeliefert, und in derselben durchschnittlich befindlich gewesen 468, wogegen im Jahre 1836. 1162 Individuen eingebracht worden, und durchschnittlich jeden Tag 459 Köpfe im Hause gewesen sind.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind für das Jahr 1836. 15 Prämien für Gendarmen bewilligt worden.

II. In der, der Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen gewidmeten Abtheilung des Landarmenhauses bei Wittstock, über dessen Einrichtung wir in unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. nähere Auskunft gegeben, hatten sich am Schlusse des Jahres 1835 befunden

	Pfleglinge.		Kinder.	Summa.
	Blödsinnige.	Hospitaliten.		
Im Laufe des Jahres 1836 sind eingeliefert worden	59	104	8	171
	15	27	3	45
Summa	74	131	11	216
Davon sind:				
1) gestorben	4	13	—	17
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach andern Anstalten translozirt	1	1	—	2
4) in Dienst untergebracht	—	2	—	2
5) entlassen	—	4	1	5
Es sind also im Jahre 1836 abgegangen	5	20	1	26
und am Schlusse des Jahres 1836 in Bestand geblieben	69	111	10	190
	180			

Unter den 180 Erwachsenen waren 107 Männer und 73 Weiber, und unter den 10 Kindern 4 Mädchen.

Digitized by Google

Die Durchschnittszahl der im Jahre 1836 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge hat täglich 178 Köpfe betragen, unter denen sich 77 Kranke und Arbeitsunfähige und 1 interimistischer Domestik befanden. Die übrigen 100 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen und Beschäftigung außerhalb der Anstalt durch Tagelohn, baar 331 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verdient. Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt hat 583 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. betragen.

III. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause zu Wittstock erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Naturalverpflegung ein Jahrgeld baar gezahlt wird,

	im Invalidenhause zu Wittstock.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
hatte sich am Schlusse des Jahres 1835 belaufen auf.....	81	103	184
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1836 zur Verpflegung ferner überwiesenen.....	22	—	22
sind	103	103	206
wovon jedoch die im J. 1836 gestorbenen ꝛc. Individuen abgehen mit	9	8	17
so daß am Schlusse des Jahres 1836 vom Landarmenfonds noch zu verpflegen waren.....	94	95	189

Invaliden, einschließlich der Frauen und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1836 auf 4071 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. belaufen.

IV. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Frauen.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1835 an Geisteskranken befunden:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend.....	56	43	99
b) verschiedenen, bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Pfleglinge.....	24	7	31
zusammen	80	50	130
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden.....	19	17	36
überhaupt	199	67	166
Davon sind: 1) als geheilt entlassen.....	4	4	8
2) gestorben.....	2	5	7
3) ungeheilt zurückgenommen.....	1	—	1
4) nach der Anstalt zu Wittstock translozirt.....	1	3	4
Es sind mithin im Jahre 1836 aus der Anstalt abgegangen	8	12	20
und am Schlusse des Jahres 1836 in derselben geblieben.....	91	55	146

von denen 111 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angehören, 35 aber

35 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im Jahre 1835 auf 130 belaufen hatte, betrug im Jahre 1836 ..... 141 für jeden Tag. Von diesen waren

a) zu jeder Beschäftigung unfähig 39,
b) nur nutzlos konnten beschäftigt werden ..... 10, } 49

Die übrigen 92

haben, und auch in physischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten, periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und baar:

1)	durch Flachs- und Hedespinnen	69	Thlr.	1	Sgr.	9	Pf.,
2)	„ Federnreißen	97	„	4	„	—	„ ,
3)	„ Handarbeiten außerhalb der Anstalt	894	„	6	„	6	„ ,
	zusammen	1060	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.,
	sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt	811	„	24	„	—	„ ,
	im Ganzen also	1872	Thlr.	6	Sgr.	3	Pf.

eingebracht.

V. Die Unterhaltungskosten

für Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1836 betragen:

	in der Anstalt zu Strausberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wittstock. Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin. Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für im Durchschnitt täglich verpflegte 459 Strausberger Häuslinge	25721	21	7						
b) für im Durchschnitt täglich verpflegte 57 Invaliden und 178 Pfleglinge in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock	.	.	.	12131	21	10			
c) für im Durchschnitt täglich unterhaltene 141 Geisteskranke in der Land-Irrenanstalt	.	.	.	.	.	.	9688	27	8
folglich gegen das Jahr 1835, in welchem die Ausgaben sich beliefen									
ad a) für 468 Häuslinge auf	27154	27	3						
ad b) für 56 Invaliden und 160 andere Pfleglinge auf	.	.	.	11557	28	6			
ad c) für 130 Geisteskranke auf	.	.	.	.	.	.	9842	20	7
im Jahre 1836									
bei Strausberg weniger	1433	5	8						
bei Wittstock mehr	.	.	.	573	23	4			
bei Neu-Ruppin weniger	.	.	.	.	.	.	153	22	11

• • •

	in der Anstalt zu								
	Strausberg.			Wittstock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Wird von der Weniger-Ausgabe ad a der	.	.	.	.	.	.	1433	5	8
und resp. ad c der	.	.	.	.	.	.	153	22	11
zusammen	.	.	.	.	.	.	1586	28	7
die Mehr-Ausgabe ad b mit	.	.	.	.	.	.	573	23	4
abgerechnet, so sind überhaupt an Unterhaltungskosten für das Jahr 1836	.	.	.	.	.	.	1013	5	3

weniger als im Jahre 1835 ausgegeben worden.

Die Kosten für das Jahr 1836 haben betragen:

	einschließlich sämmtlicher Generalkosten.			Davon die Kosten der Verpflegung und Bekleidung insbesondere.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Landarmenhause zu Strausberg						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten nach Abzug des Arbeitsverdienstes	26	12	11	20	7	5
für einen Kranken	64	2	1	29	16	6
für ein gesundes Kind nach Abzug des Arbeitsverdienstes	56	14	—	23	23	1
für ein krankes Kind	65	25	8	31	10	—
2) im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock						
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	51	2	4	28	14	7
für einen Invaliden	56	1	6	32	29	11
3) in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin						
für einen Geisteskranken	62	29	1	36	7	1

VI. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten

sind im Jahre 1836. 1571 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. aus dem Kurmärkschen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkschen Landarmenfonds	baar und in Zins tragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Rechnungsjahres 1835 einen Bestand von	17981	24	—	5187	26	9
und weiset am Schlusse des Rechnungsjahres de 1836 einen Bestand nach von	20894	8	2	6709	4	8
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	2912	14	2			
und bei den Naturalbeständen der 3 Anstalten ebenfalls vermehrt um				1521	7	11

Digitized by Google

Nach dem Haupt-Etat für die 3 Jahre de 183⅞ war zwar für das Jahr 1836 auf ein aus dem Kapitalfonds zu deckendes Minus von 1400 Thlr. gerechnet; es ist jedoch der vorstehende günstige Rechnungsabschluß erreicht worden, welcher einestheils in den mäßig fortbestandenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, anderntheils in sorglicher Oekonomie-Verwaltung und in vermehrtem Ertrage der in den Anstalten betriebenen Arbeitsgegenstände seinen Grund hat.

Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1836 in Bestand verbliebene Kassen-Vermögen bestand aus 17,620 Thlr. in Staatspapieren und 3274 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. baar, welche letztere Summe nach dem Abschlusse der Rechnung successiv wieder zinstragend angelegt worden ist.

Von den vorbemerkten Naturalbeständen im Werthe von 6709 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. befanden sich für 4780 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. im Landarmenhause zu Strausberg, für 934 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock, und für 994 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1836 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie des gesammten Inventarii der drei Anstalten. Berlin, den 23. Oktober 1837.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Alfred Anastasius Wilhelm von Tümpling ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Johann Gustav Julius Busse und der Justizrath Johann Friedrich Eduard Leonhardt sind zu etatsmäßigen Stadtgerichtsräthen, so wie der Justizrath Gustav Adolph Nörner zum außeretatsmäßigen Stadtgerichtsrathe bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin ernannt, und der Regierungsrath und Justizkommissarius Karl Eduard Klebs ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl August Theodor Otto, Karl Julius Friedrich Schröck und Georg Wilhelm Heymann, desgleichen der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Konrad von Rappard sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Rudolph Gustav Bamihl und Julius Alexander Wilhelm Sievert zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Rudolph Parrisius, Johann Eduard Wendt, Friedrich Wilhelm Leopold Volkmann, Christian Theodor Gustav Wolff, Otto de la Croix, Karl August Georg Scharnweber, Karl Friedrich Theodor Krebs und Heinrich Ernst Friedrich Brohm zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und die ersteren sieben von ihnen dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der achte aber dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auscultator Ernst Friedrich Göbel ist zum zweiten Aktuar und

Digitized by Google

Registrator bei dem Königl. Landgericht zu Berlin, und der bisherige Expeditions-Assistent Wilhelm August Wolff zum Aktuar und Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg bestellt worden.

Der vormalige Burgemeister Karl Theodor Retslag ist als Marktpolizeikommissarius in Berlin, der Lieutenant a. D. Johann Eduard Gottfried Remin als Landpolizeikommissarius im weiteren Berliner Polizeiverwaltungsbezirk, der Fuß-Gendarme Johann Friedrich Wilhelm Fuchs als Marktpolizeisergeant in Berlin, und der invalide Landwehrmann und bisherige Hülfsexekutor Johann Heinrich Karl Francke in die Stelle des verstorbenen Nuntius Möser als Bote bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

---

1) Der Buchbindermeister Gottlob Finke zu Jüterbogk ist zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk dieser Stadt erwählt und verpflichtet worden;
2) der Gutsbesitzer Wilhelm von Weyrach I. zu Stolzenhagen desgleichen für den 8ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises;
3) desgleichen der Amtmann Karl Ludwig Schmidt zu Dobberzyn für den 9ten ländlichen Bezirk;
4) desgleichen der Amtmann Friedrich Lindenberg zu Golm für den 3ten ländlichen Bezirk;
5) der Amtmann Christian Wilhelm Zietelmann zu Monplaisir desgleichen für den 6ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises;
6) desgleichen der Brauerei-Besitzer Johann Gottfried Meyer zu Potsdam für den 4ten Bezirk dieser Stadt;
7) desgleichen der Kaufmann Karl Adolph Rhode ebendaselbst für den 8ten Bezirk dieser Stadt;
8) desgleichen der Zimmermeister Friedrich Wilhelm van der Bosch II. ebendaselbst für den 11ten Bezirk dieser Stadt;
9) desgleichen der Hofapotheker Karl Reichert ebendaselbst für den 12ten Bezirk dieser Stadt;
10) desgleichen der Amtmann Johann Friedrich Weyde zu Blankenfelde für den 7ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises;
11) desgleichen der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Freyer zu Falkenberg für den 10ten ländlichen Bezirk dieses Kreises.

Unterm 6. November 1837 sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Johann Theodor Alberti, aus Joachimsthal,
August Friedrich Herrmann Boye, aus Büssow,
Karl Eduard Alexander Henschke, aus Schönberg,
Friederich Ernst Christian Keferstein, aus Stockhausen,
Paul Metzig, aus Neu-Beutnitz,
Karl Heinrich Ratz, aus Elettstädt,
Karl Ludwig Reboul, aus Wriezen, und
Karl Gottlieb Wildelau, aus Jüterbogk gebürtig.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 15. Dezember 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1836. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Oktober 1837, betreffend die Einstellung der in den §§ 117 und 144 Titel 51 der Prozeßordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Direktoriums.

Nr. 1837. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1837, betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Korps.

Nr. 1838. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November 1837, betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuererhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.

Nr. 1839. Das Publikations-Patent über den, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November 1837 gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. November 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. Dezember 1837.

Nr. 258. Versorgung der Militair-Invaliden im Kommunaldienst. I. 650. November.

Es ist seither öfter bemerkt worden, daß die Magistrate die wegen Versorgung der Militair-Invaliden im städtischen Kommunaldienst ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht genau beachten, und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher, wenn die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch dann den Betheiligten selbst der größte Nachtheil widerfährt.

Digitized by Google

Indem wir daher die Magistrate in Folge einer dieserhalb ergangenen Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Oktober d. J. resp. auf die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832 zum § 157 der Städteordnung vom 19. November 1808 und § 96 der revidirten Städteordnung verweisen, und ihnen die genaue Befolgung der dadurch ertheilten Vorschrift von Neuem einschärfen, bemerken wir, daß jede dagegen vorkommende Kontravention durch Ordnungsstrafe gerügt werden wird.

Auch werden die Magistrate darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreßanspruch gegen diejenigen Personen zusteht, die bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben.

Wenn übrigens den Magistraten bei vorkommender Erledigung städtischer Unterbedienungen ein zu einer solchen Stelle qualifizirter Versorgungsberechtigter nicht bekannt ist, so bleibt ihnen, höhern Bestimmungen zufolge, freigestellt, einen öffentlichen Aufruf an dergleichen Versorgungsberechtigte zu erlassen, sich zu dem erledigten Posten zu melden.

Bleibt dies ohne Erfolg, so haben die Magistrate in solchen Fällen sich an uns zu wenden, und auf Benennung eines geeigneten Invaliden anzutragen, dabei aber zugleich das mit der erledigten Stelle verbundene Einkommen anzugeben, worauf wir ihnen alsdann ein qualifizirtes Subjekt überweisen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 259. Erlaß der Weinsteuer für 1837. IV. 139. Dezember.

Potsdam, den 7. Dezember 1837.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. v. M. die diesjährige Weinsteuer zu erlassen geruhet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 9. Dezember 1837.

Nr. 260. Erlaß der Hälfte der Weinsteuer für 1836. IV. 118. Dezember.

Mit Rücksicht auf die geringe Güte und Preiswürdigkeit des vorjährigen Weingewinnes, hat des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 4. v. M. gemäß § 9 des Weinsteuergesetzes vom 25. September 1820, auf die Weinsteuer für 1836 einen allgemeinen Erlaß zur Hälfte bewilligt, welcher, da die Weinsteuer im diesseitigen Regierungsbezirke bereits eingezahlt ist, im Wege des Restitutionsverfahrens gewährt werden soll. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Weinbauer gebracht, daß die Steuerstellen heute hiernach mit Anweisung versehen worden sind. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 135. Verfahren bei Einsendungen der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz ꝛc.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich streng nach den Vorschriften des untenstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 5. d. M., betreffend das Verfahren bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, zu richten.

Berlin, den 23. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Da die Untergerichte bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde, kein gleichförmiges Verfahren beobachten, so werden dieselben auf den Antrag des Königl. Geheimen Ober-Tribunals hierdurch angewiesen:

1) wenn

das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt,

oder

in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde eingelegt worden,

die geschlossenen Akten nicht durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte, sondern unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal zum Spruch einzusenden, in dem letzteren Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde, wenn eine zweite Instanz stattgefunden hat, sich die Akten des Obergerichts sofort zu erbitten, und

2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals jedesmal eine einfache Abschrift dem vorgesetzten Obergerichte einzureichen.

Das Königl. Kammergericht hat diese Anweisung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 5. November 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 96.

Wenngleich nach dem Reglement vom 16. September v. J. es der früher erforderlich gewesenen besonderen Konzessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften nicht mehr bedarf, so hebt doch der § 6 des gedachten Reglements die älteren bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht auf, und es ist deshalb auch künftig eine medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig. Es wird daher allen Droguerie- und Materialwaarenhändlern, welche sich mit dem Debit von Giftwaaren überhaupt befassen, oder künftig befassen wollen, hierdurch aufgegeben, vom 1. künftigen Monats und Jahres ab eine Anzeige darüber bei dem Polizei-Präsidio einzureichen. Wer diese Anzeige zu machen verabsäumt, wird in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlrn. genommen werden. Berlin, den 3. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. 97. Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spühlen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen, bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall, verboten ist. Berlin, den 2. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 98. Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen aber, am Weihnachtsheiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichen Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer und Führer der Wagen haben sich hiernach zu achten, und den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen, bei Vermeidung von Strafen, unweigerlich zu genügen. Berlin, den 5. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 99. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Sanitäts-Kommission vom 6. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bureaux zur Prüfung des Gesundheitszustandes der Schiffer und Schiffsmannschaften wieder aufgehoben worden sind, da die Cholera in der hiesigen Residenz *als erloschen* anzusehen, und die Ausstellung von Gesundheitsatteſten deshalb nicht mehr erforderlich ist. Berlin, den 6. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 100. Durch die Bekanntmachung vom 11. September d. J. ist das Tabackrauchen auf den hiesigen öffentlichen Plätzen und Straßen, so wie im Thiergarten erlaubt worden, um denjenigen Personen, welche darin ein Schutzmittel gegen die Cholera zu finden glaubten, dasselbe nicht zu entziehen. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß nach dem Aufhören der Cholera in Berlin die früheren Bestimmungen rücksichtlich des Tabackrauchens in voller Kraft bleiben.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der hiesigen Sanitäts-Kommission vom gestrigen Tage ist das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Residenz Berlin, als von der Cholera gänzlich befreiet, nunmehr zu erachten ist. Es treten also die früheren Bestimmungen, und zwar mit dem 11. d. M., Morgens, wieder in volle Kraft. Demgemäß ist von diesem Tage ab das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ringmauern von Berlin, so wie im Thiergarten, zu welchem die Bellevue-Straße zu rechnen ist, und in der Potsdamer Straße bis zum Landwehrgraben, bei einer Geldstrafe von 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Berlin, den 7. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 22. Dezember 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1804. Das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst, gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837.

Nr. 1841. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember 1837 wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. Dezember 1837.

Nr. 261. Zensursache. I. 570. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 25. v. M. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen drei Schriften ertheilt hat:

1) Erstes A B C und Bilderbuch. Chur, Verlag von J. J. Grubenmann, ehemals Kellenbergersche Buchhandlung. 8vo.
2) Das Blümchen Wunderhold, oder das enthüllte Geheimniß, wie Kinder beliebt und glücklich werden können. Eine Sammlung ꝛc. von Karoline Reinhold. Chur, 1836. Kellenbergersche Buchhandlung. 8vo.
3) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, von Dr. J. C. Bleutschli. Erster Theil: Die Zeit des Mittelalters. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp., 1838. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Dezember 1837.

Nr. 262. Berliner Getreide- und Fourage-Preise

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen ..... 1 Thaler 22 Sgr. 10 Pf.,

Digitized by Google

pro November 1837. I. 970. Dezember.

2) für den Scheffel Roggen ..... 1 Thaler 8 Sgr. 1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 27 Sgr. 5 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 28 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ..... — Thaler 22 Sgr. 4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 11 Sgr. 11 Pf.,
7) für das Schock Stroh ..... 5 Thaler 10 Sgr. — Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 263. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.				
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.		
1	Beeskow	1	19	9	1	—	7	—	25	—	—	20	7	1	9	8		
2	Brandenburg	1	19	—	1	2	—	—	25	9	—	20	5	1	8	—		
3	Dahme	1	26	—	—	29	10	—	24	2	—	19	9	1	19	2		
4	Havelberg	1	16	5	1	1	3	—	25	6	—	18	9	1	4	3		
5	Jüterbogk	1	26	—	1	3	11	—	26	1	—	22	4	—	—	—		
6	Luckenwalde	1	27	6	1	4	10	—	27	7	—	22	1	1	16	11		
7	Neustadt-Eberswalde	1	18	6	1	3	2	—	24	11	—	18	5	1	12	4		
8	Oranienburg	1	21	8	1	5	—	—	27	11	—	22	6	1	10	—		
9	Perleberg	1	20	8	1	1	5	—	22	—	—	27	6	1	9	—		
10	Potsdam	1	22	—	1	5	8	—	27	—	—	22	—	1	12	1		
11	Prenzlow	1	11	11	1	4	4	—	22	11	—	18	—	1	4	—		
12	Rathenow	1	16	1	—	29	—	—	24	8	—	19	3	1	8	5		
13	Neu-Ruppin	1	20	—	1	2	—	—	24	6	—	19	6	1	7	6		
14	Schwedt	1	12	3	1	2	11	—	26	5	—	18	4	1	4	7		
15	Spandau	1	21	6	1	5	6	—	27	5	—	20	—	1	9	5		
16	Strausberg	—	—	—	1	2	8	—	25	—	—	19	—	1	5	7		
17	Templin	1	18	11	1	4	—	—	28	9	—	18	1	1	18	—		
18	Treuenbrietzen	1	26	1	1	3	10	—	27	2	—	20	7	1	20	—		
19	Wittstock	1	19	7	1	2	11	—	28	1	—	21	11	1	8	4		
20	Wriezen an der Oder	1	13	9	1	1	7	—	24	5	—	18	6	1	8	8		

Digitized by Google

8) für den Zentner Heu..... — Thaler 27 Sgr. 11 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggen-Brodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	9	—	9	2	—	9	2	—	6	7	1	—	1	—	4	—	4	6	4	2
—	18	9	4	3	9	8	8	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	3	13	4	7	4
—	20	—	6	—	—	7	2	—	8	2	6	6	3	—	10	1	—	2	6	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	11	2	—	6	6	—	9	—	9	3	9	9	—	4	6
—	—	—	4	27	6	8	9	—	8	2	6	6	6	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	5	22	11	10	2	—	9	2	6	6	6	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	20	—	3	26	8	10	—	—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	—	—	7	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	25	—	5	15	—	8	4	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	8	—
—	16	5	4	19	8	9	8	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	6	15	—	7	5	—	9	2	6	7	10	1	—	1	—	4	—	28	—	8	—
—	18	—	3	25	—	7	6	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	3	8	13	6	7	—
—	16	6	4	22	6	9	6	1	—	2	6	6	9	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	15	—	4	—	—	10	—	1	—	1	9	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	3	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	8	4	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	4	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	22	6	7	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
1	—	—	7	1	1	8	10	—	9	2	6	6	5	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Digitized by Google

Nr. 264. I. 600. Dezember.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	5	3	10	8	7¾	3	2	3	10	2	4	6	5	2	10	4	7	2	9	4	8
2	8	6	3	10	8	8	3	2	3	10	2	4½	5	11	3	3	4	10	2	9	4	7
3	8	6	3	10	8	6	3	2	3	10	2	4½	6	4	3	4	5	—	2	7	4	6
4	8	6	3	10	8	6	3	4	3	10	2	4½	6	6	3	4	4	11	2	8	4	6
5	8	7	3	10	8	6	3	—	3	11	2	5	6	8	3	3	5	—	2	8	4	6
6	8	7	3	6	8	6	3	4	3	11	2	5½	6	8½	3	3	5	1½	2	8	4	7
7	8	8	3	9	8	6	3	4	3	11	2	6	6	8½	3	3	5	—	2	8½	4	7
8	8	8	3	10	8	7	3	2	3	11	2	6½	6	9	3	3	5	—	2	7½	4	7
9	8	8	3	10	8	7	3	3	3	11	2	7	6	8½	3	3½	5	—	2	8½	4	7
10	8	8	3	10	8	6	3	3	3	11	2	7½	6	10	3	3	5	1	2	8½	4	7
11	8	8	3	9	8	6¾	3	3	4	—	2	8	6	8	3	2	5	1	2	8½	4	7
12	8	7	3	6	8	8	3	—	4	1	2	8½	6	7	3	2	5	1	2	7½	4	8
13	8	10	3	10	8	8	3	8	4	2	2	9	6	6	3	2	5	—	2	7½	4	8
14	8	10	3	10	8	6	3	6	4	3	2	9½	6	8½	3	2	5	—	2	8	4	8
15	8	11	3	10	8	6	3	4	4	3	2	10	6	10	3	5	5	—	2	9	4	8
16	8	11	3	10	8	6½	3	4½	4	3	2	10	6	10	3	5	5	1	2	8½	4	10
17	8	11	3	10	8	7	3	4	4	4	2	10½	7	—	3	5½	5	1	2	10	5	3
18	9	—	4	—	8	8	3	4	4	4	2	10	6	10	3	4	5	1	2	10	5	8
19	9	—	3	10	8	8	3	—	4	4	2	10	6	8½	3	8	5	1½	2	11½	6	—
20	9	—	4	—	8	6	3	6	4	4	2	9½	6	7	3	9	5	2	3	2	6	2
21	9	—	4	2	8	6	3	6	4	3	2	9½	6	7	3	10	5	2	3	3	6	2
22	9	1	4	4	8	6	3	6	4	3	2	10	6	8	3	10	5	2	3	3	6	3
23	9	—	5	—	8	8	3	8	4	3	2	10	6	7½	3	10	5	2	3	3	6	4
24	9	—	5	—	8	6½	3	11	4	3	2	10½	6	7½	3	10	5	2	3	4	6	6
25	9	—	5	—	8	6	4	—	4	3	2	10½	6	8	4	—	5	2	3	5	6	9
26	8	11	4	9	8	6	3	8	4	4	2	11	6	10	3	11	5	2	3	5½	7	4
27	8	11	5	—	8	6	4	—	4	4	2	11½	6	8	3	11	5	2	3	6	7	8
28	8	10	5	—	8	6	4	—	4	5	2	11½	6	8½	4	—	5	2	3	6½	8	2
29	8	10	5	—	8	7	3	10	4	5	2	11½	6	9	4	5	5	2	3	6½	8	3
30	8	11	5	—	8	6	4	—	4	5	3	—	6	7½	4	4	5	2	3	8	8	2

Potsdam, den 14. Dezember 1837. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 15. Dezember 1837.

Nr. 265. Gebühren der Zivil-Aerzte für Ausstellung von Attesten über die Marschunfähigkeit von Soldaten. I. 352. Dezember.

Da von den Zivil-Aerzten häufig für die Ertheilung von Attesten über die Marschunfähigkeit von Soldaten nach den höchsten Sätzen der Medizinaltaxe liquidirt wird, so wird, in Folge eines Reskripts des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf den Grund der Medizinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 Nr. I pos. 20 und Nr. V pos. 8 festgesetzt, daß die Zivil-Aerzte für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militairpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm gebührende Entschädigung, außer der, für die Ausstellung des Attestes selbst ihm zustehende Gebühr von 10 Sgr., zu fordern berechtigt sein sollen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 136. Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12. v. M. (Amtsblatt Stück 47 S. 370 Nr. 244), den Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 betreffend, hierdurch angewiesen, nicht allein die in den Salarienkassen und den Depositorien derselben jetzt vorhandenen, oder sonst in Asservation befindlichen alten Kassen-Anweisungen, sondern auch die etwa noch eingehenden nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt an die Regierungs-Hauptkassen, resp. an die Kontrole der Staatspapiere, gegen Ersatz in neuen Kassen-Anweisungen abzuliefern.

Berlin, den 11. Dezember 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 137. Anschaffung eines juristischen Werkes.

Nach einer Anzeige der Heymannschen Buchhandlung hierselbst wird in dem Verlage derselben im Laufe des folgenden Jahres ein Werk:

„Ueber die Preußische Gerichts-Verfassung und Justiz-Verwaltung nach amtlichen Quellen."

erscheinen. Sämmtliche kollegialisch formirten Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler, hierdurch angewiesen, sich das vorgedachte Werk anzuschaffen, und die Kosten zur Kammergerichts-Bibliothekkasse zu liquidiren.

Berlin, den 23. November 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 138. Erweiterung der Praxis des Justizkommissarius Heym zu Lieberose.

Der Justizkommissarius und Notarius Heym zu Lieberose ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 3. November d. J., die Praxis in den gedachten Eigenschaften auch bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow verstattet worden. Berlin, den 27. November 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 101. Die bestehenden Vorschriften über das Reinhalten der Straßen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1. Jeder Eigenthümer eines, in den bebaueten Theilen der Stadt, innerhalb und außerhalb ihrer Ringmauer belegenen Grundstücks ist verpflichtet, längs der ganzen Frontenlinie desselben den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle, und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder, Schnee, vom Eise und anderem Unrathe zu reinigen, diese Unreinigkeiten zunächst in Haufen auf dem Damme dicht am Rinnstein zusammenbringen, alsdann aber an demselben Tage noch gänzlich von der Straße fortschaffen zu lassen.

Zur Vermeidung des Staubes bei diesem Reinigungs-Geschäft muß die Straße vorher besprengt, auch nachher Wasser aus den Straßenbrunnen in die Rinnsteine hinreichend zum Nachspülen eingelassen werden.

2. Diese Straßenreinigung muß in jeder Woche regelmäßig zweimal, des Mittwochs und des Sonnabends Morgens, in den sechs Sommermonaten zwischen 6 und 8 Uhr, in den sechs Wintermonaten zwischen 7 und 9 Uhr, außerdem aber so oft und sobald die vorher als Unreinigkeiten bezeichneten Massen, also auch Schnee, auf der Straße sich zeigen, bewirkt werden.

3. Bei Winterglätte muß jeder Eigenthümer, zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger, den Bürgersteig längs seines Grundstücks mit Sand, Asche oder einem anderen zweckdienlichen Material, sobald es tagt, bestreuen, und dies so oft wiederholen lassen, wie Glätte sich zeigt.

4. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte vieles Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes in den Straßenrinnstein nicht ablaufen lassen. Ein jeder hiergegen Handelnde verfällt nicht nur in die unter ad 6 geordnete Strafe, sondern hat auch das, aus dem abgelaufenen Wasser in den Straßen und Abzugskanälen gebildete Eis sofort wieder wegzuschaffen, oder zu gewärtigen, daß dies im Wege der Exekution auf seine Kosten geschieht.

5. Weder die gepflasterten, noch die ungepflasterten Straßen dürfen durch Schutt, Müll, Scherben und andere Dinge verunreinigt werden.

6. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder verhältnißmäßigem Arreste, im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden. Berlin, den 30. November 1837.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Nr. 102. Die zur Ausübung der Elbschiffahrt nach dem Artikel 4 der Elbschiffahrtsakte vom 20. November 1821 erforderlichen Patente werden, höherer Anordnung zufolge, nicht mehr, wie seither, von dem Haupt-Zollamte zu Wittenberge, sondern, wie in den übrigen Theilen der Monarchie, fortan von den betreffenden Kreisbehörden, für die Residenzstadt Berlin aber von der IIten Abtheilung des Polizei-Präsidii ertheilt werden. Diejenigen Schiffer, welche von hier aus ihre Fahrt bis zur Elbe auszudehnen gesonnen sein möchten, haben sich daher nunmehr mit ihren

Digitized by Google

Gesuchen um Ertheilung des gedachten Patents, unter genauer Bezeichnung des Schiffes, auf welches dasselbe ausgefertigt werden soll, so wie unter Beifügung des Meßbriefes desselben, zeitig an die IIte Abtheilung des Polizei-Präsidii zu wenden, wobei dieselben noch auf folgende nähere Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht werden.

Auf den Namen ein- und desselben Schiffers darf nicht mehr als Ein Patent ertheilt werden, und so darf auch jedes Patent nur auf Ein Schiff lauten. Will mithin ein Schiffer mit mehreren Schiffen fahren, so hat er denjenigen, welchem er die Führung je eines seiner Schiffe anvertrauen will, zu bezeichnen, damit auf dessen Namen das Patent ausgefertigt werden kann.

Veränderungen in der Person desjenigen, auf dessen Namen ein von der IIten Abtheilung des Polizei-Präsidii ausgestelltes Patent lautet, können, auf näheren Antrag, nur von der nämlichen Behörde registrirt werden, entweder durch einen Vermerk auf dem bisherigen Patente, oder durch Ausfertigung eines neuen, wobei jedoch das alte zurückgegeben, oder wenigstens der Beweis geführt werden muß, daß es nicht mehr vorhanden ist.

Tritt der Fall ein, daß während der Fahrt eine Veränderung in der Person des Schiffsführers vorgenommen werden muß, so ist diese Veränderung bei der nächsten Polizeibehörde des Ufers zu melden, die in diesem Falle die Eintragung in das Patent bewirken wird.

Da übrigens keine Behörde ermächtigt ist, für andere, als die in ihrem Distrikte zu Hause gehörigen Schiffseigenthümer das Patent zu ertheilen, so ist, um auch denjenigen Schiffern, welche sich vor ihrer Abfahrt mit dem Patente nicht mehr haben versehen können, mögliche Verlegenheiten zu ersparen, das Haupt-Zollamt zu Wittenberge autorisirt worden, wie bisher, so noch bis zum 1. Januar 1838, Patente in der bisherigen Form auszufertigen.

Berlin, den 2. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 103.

Mit Bezug auf die bestehenden diesfälligen älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des, von den Höfen und anderweitig aus der Stadt abzufahrenden Eises und Schnees gegenwärtig nur an nachbenannten Stellen allgemein zulässig ist.

1. Vor dem Rosenthaler Thore, am Ende der Brunnenstraße auf den, linker Hand hinter dem Schulhause belegenen Ackerstücken.
2. Vor dem Prenzlauer Thore, rechts von der Chaussee jenseits des Hohlweges, auf den Ackerstücken an der ersten und zweiten Durchfahrt.
3. Vor dem Frankfurter Thore, rechts auf der Wiesen.
4. Vor dem Landsberger Thore, auf dem neben dem ersten Hause rechts an der Straße belegenen Ackerstücke.
5. Vor dem Schönhauser Thore, rechter Hand:

a) auf dem hinter der ersten Scheune belegenen Ackerstücke, welches rechts vom Mühlenwege begrenzt wird,

Digitized by Google

b) auf den zwischen dem vorgedachten Mühlenwege und dem Exerzierhause belegenen Ackerstücken.

6. Vor dem neuen Königsthore:

a) links der Chaussee auf den Ackerstücken an der ersten Durchfahrt hinter dem Köppenschen Gasthofe,

b) hinter der zweiten Scheune am sogenannten verlorenen Wege.

7. In der Schäfergasse links auf dem Ackerstücke, welches unmittelbar hinter dem Exerzierplatz belegen ist.

8. In der Köpnickerstraße, auf dem Acker neben dem Hause Nr. 123.

9. In der Dresdnerstraße, rechts vom Wege, auf dem Acker vor dem Gärtner Nicolaschen Hause, und zwar neben dem Wege, welcher von der Schützen-Kaserne nach der Feldstraße führt.

10. Vor dem Halleschen Thore, auf dem Wiesenplan links der Pionierstraße hinter dem sogenannten Johannistisch.

11. Vor dem Brandenburger Thore, auf demjenigen Theile des Exerzierplatzes, welcher der Stadtmauer zunächst belegen ist.

Wer an andern, als den vorstehend bezeichneten Orten in und vor der Stadt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, oder auch ohne die Zustimmung des Eigenthümers auf Privatgrundstücken, Eis und Schnee abschlägt, oder dergleichen in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Stadt- und Landwehrgraben wirft, verfällt in die vorschriftsmäßigen Strafen, und treffen letztere auch diejenigen, welche Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten unter dem Eise und Schnee, nach den dafür bestimmten Abschlagsplätzen mitzubringen und abzuladen versuchen sollten. Berlin, den 14. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 104. Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 105. Zur Verhütung von Unglücksfällen darf bei der jetzt eingetretenen Witterung so wenig mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute, als überhaupt schnell in den Straßen der Stadt, und insbesondere über Brücken, so wie beim Einbiegen um Ecken nach anderen Straßen hin, gefahren oder geritten werden. Jede Uebertretung dieses Verbots wird mit fünf Thaler Geld oder verhältnißmäßiger anderweiter Strafe geahndet werden. Berlin, den 15. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 29. Dezember 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1842. Der Vertrag zwischen Preußen, desgleichen in Vertretung sämmtlicher Zollvereinsstaaten, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 1. November 1837.

Nr. 1843. Die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 1. November 1837.

Nr. 1844. Die Uebereinkunft mit Hannover, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerrode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 1. November 1837.

Nr. 1845. Die Uebereinkunft mit Braunschweig, wegen gleichen Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, Braunschweigischen Antheils, des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen. Vom 1. November 1837.

Nr. 1846. Die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs. Vom 1. November 1837.

Nr. 1847. Die Uebereinkunft mit denselben Staaten, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 1. November 1837.

Nr. 1848. Die Uebereinkunft mit Hannover, und

Nr. 1849. die Uebereinkunft mit Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und den mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannöverschen und Braunschweigschen Landestheilen. Vom 1. November 1837.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Dezember 1837.

Nr. 266. Schiffsrevisions-Anstalten. I. 797. Dezember.

Im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. September d. J. (Amtsblatt Nr. 182) wird das Schiffahrt treibende Publikum von der, durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen unterm 30. November d. J. angeordneten Wiederaufhebung der während der Cholera-Epidemie eingerichteten Schiffs-Revisions-Anstalten zu Genthin, Calbe, Halle, Wittenberg und Tangermünde, benachrichtigt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 267. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld. C. 134. Dezember.

Ungeachtet unserer wiederholten Aufforderung, die nach Allerhöchster Anordnung einzuziehenden Bank-Kassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld bei der Haupt-Bankkasse hierselbst auszutauschen, befindet sich noch jetzt eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben im Umlaufe. Den Besitzern dieser Bank-Kassenscheine machen wir deshalb bekannt, daß deren Einlieferung spätestens

am 31. Januar 1838

erfolgen muß, hiernächst aber der Umtausch sistirt werden wird, und sie sich selbst die Weiterungen beizumessen haben, welche aus Versäumung dieser Frist unfehlbar für sie erwachsen. Berlin, den 23. Dezember 1837.

Haupt-Banko-Direktorium.

Potsdam, den 25. Dezember 1837.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Banko-Direktoriums vom 23. d. M. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Dezember 1837.

Nr. 268. Verkehr mit Giftwaaren. I. 578. Dezember.

Wenn gleich es, nach dem Reglement vom 16. September v. J., den Debit der Arzneiwaaren betreffend (Gesetzsammlung 1836 Nr. 7 S. 41 — 56), auch für Nichtapotheker der früher, namentlich nach dem Ministerial-Reskripte vom 30. April 1812 (Amtsblatt 1812 Nr. 37 S. 402 — 404) erforderlich gewesenen besondern Konzessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften überhaupt, nicht mehr bedarf, so hebt doch, nach einem Zirkular-Reskripte der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei vom 27. Oktober d. J., der § 6 des gedachten Reglements die älteren bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transportes, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht nur nicht auf, sondern dehnt solche, indem sie früher hauptsächlich für Apotheker galten, ausdrücklich auf die mit Giften handelnden Nichtapotheker aus.

Digitized by Google

Daher ist auch künftig eine medizinal-polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig, und sind deshalb alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln wollen, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei den Polizeibehörden ihres Wohnortes, und letztere zur Führung der erforderlichen Aufsicht verpflichtet. In dieser Hinsicht hat jede Polizeibehörde eines Ortes, woselbst Kaufleute mit Giftwaaren handeln, mindestens jährlich einmal sich durch genaue Revisionen zu überzeugen, ob diese Kaufleute die Vorschriften wegen Führung des Giftbuches, der Giftscheine und der Aufbewahrung des Giftes unter sicherm Verschluß, wie es die, als Anhang zu der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 abgedruckte Anweisung vom 10. Dezember 1800, und die obgedachte Ministerial-Verfügung vom 30. April 1812 erfordert, strenge befolgen.

Sollten Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln, es an der genauen Beobachtung dieser Verordnungen fehlen lassen, so ist ihnen der Gifthandel sofort gänzlich zu verbieten und zu inhibiren.

Außerdem bleiben sie für jede Vernachlässigung, so wie für jeden daraus entstandenen Nachtheil, den Gesetzen gemäß, verantwortlich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Dezember 1837.

Nr. 269. Agentur-Bestätigungen. I. 1117. Dezember.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. September d. J. (Amtsbl. S. 276) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirke folgende Individuen als Agenten der nachbenannten Feuerversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden sind:

1) als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   - der Bürgermeister Seeger zu Fehrbellin,
   - Kaufmann F. W. Stockmann zu Beeskow,
   - die Kaufleute Schonert & Sohn zu Brandenburg,
   - der Kaufmann F. Bethke zu Neu-Ruppin;
2) als Agenten der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:
   - der Brennereibesitzer A. D. Fritze zu Perleberg,
   - Kaufmann J. F. Kuhn zu Beeskow,
   - die Kaufleute Bading's Erben & Comp. zu Brandenburg;
3) als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   - der Stadtrath Giebe zu Brandenburg;
4) als Agent der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft:
   - der Kaufmann F. Rosenberg zu Brandenburg;
5) als Agenten der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft:
   - der Kaufmann Otto Mertens zu Perleberg,
   - Kaufmann Knop ebendaselbst,
   - Kämmerer Schultze zu Lindow;

Digitized by Google

6) als Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Bürgermeister Knönagel zu Neustadt-Eberswalde,
„ Kaufmann H. L. Witte zu Wittstock,
„ Kaufmann W. E. Neesse zu Potsdam,
„ Kaufmann F. W. Wilter, zu Nauen;

7) als Agent der 2ten Hamburger See- und Land-Feuer-Assekuranz-Kompagnie:
der Kaufmann und Kämmerer J. A. F. Fritze zu Perleberg;

8) als Agenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg:
der Regierungs-Kondukteur Busch zu Prenzlau,
„ Rittergutsbesitzer Scherz auf Kränzlin bei Neu-Ruppin.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Nr. 270. Maaßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kiefern-Raupe. III. f. 395. Dezember.

Von mehreren Orten her ist uns die Anzeige geworden, daß sowohl in Königlichen, als auch in Privat- und Gemeinde-Forsten die große Kiefern-Raupe (phalaena bombix pini) in so besorglicher Menge vorhanden ist, daß davon die größte Gefahr zu befürchten steht, wenn derselben nicht aus allen, und zwar gemeinsamen Kräften zweckmäßig entgegengewirkt wird.

Da diese, durch frühere Verheerungen in den märkischen Forsten allgemein bekannt gewordene, gefährlichste Kiefern-Raupe, und die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln fast keinem hiesigen Waldbesitzer unbekannt geblieben, so würden wir uns darauf beschränken, die früherhin durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen

vom	20. November	1814,	Amtsblatt	Nr. 441	Seite	435,
„	17. Februar	1815,	„	„ 64	„	40,
„	8. Mai	1815,	„	„ 91	„	57, und
„	15. Juli	1820,	„	„ 165	„	139,

wie hiermit geschieht, in Erinnerung zu bringen, wenn es uns nicht eben darum zu thun wäre, den Waldbesitzern eine gedrängte Anleitung zur Ausführung der dort angeordneten und in neuerer Zeit erprobten Maaßregeln zur Vorbeugung und Verminderung des Raupenfraßes zu geben, und ihnen möglichst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht ohne wesentlichen Erfolg bleiben, sofern sie nur rechtzeitig mit Umsicht und Eifer ergriffen werden.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß in den letztverflossenen 10 bis 15 Jahren, wo die große Kiefern-Raupe öfters in mehr oder minder besorglicher Menge vorhanden gewesen, doch in den hiesigen Königlichen Forsten kein erheblicher Raupenfraß eingetreten ist, sobald die allgemein und gleich nach erfolgter Anzeige besonders angeordneten Maaßregeln gehörig ausgeführt wurden, und daß nur hin und wieder an den Waldgrenzen ein mehr oder minderer Schaden nicht zu vermeiden gewesen ist, wo die angrenzenden Waldbesitzer diese Maaßregel entweder ganz vernachlässigt, oder zu spät in Anwendung gebracht hatten.

Digitized by Google

Um aber den der Natur entsprechenden Einfluß solcher Maaßregeln bestimmter hervortreten zu lassen, schicken wir von dem Leben, dem Aufenthalte und der Verwandlung dieser Raupe Folgendes voraus.

Die sogenannten großen Kiefern-Raupen (phalaena bombix pini) begeben sich in den von ihnen befallenen und vorzugsweise in den an dieselben angrenzenden, noch gesunden Kiefernbeständen mit Eintritt kalter Witterung im Spätherbst unter das Moos oder sonstige Bodendecke, wo sie, meist nur 2 — 3 Fuß vom Stamme entfernt, zusammengekrümmt auf oder halb unter der Erde liegen.

In diesem **Winterlager** sind sie bis zum März und April, oft in sehr verschiedener Größe, theils 2 — 3 Zoll lang und verhältnißmäßig stark, theils kaum ½ Zoll lang und ganz dünn, im ersteren Zustande ohne große Mühe, im letzteren Zustande aber nur mit vieler Aufmerksamkeit zu finden.

Im Frühjahr, sobald warme Witterung eintritt, kriechen die Raupen auf die Kiefern, um die Nadeln zu fressen, wobei sie, sobald der Baum entnadelt ist, von einem Baum zum andern wandern.

Diese **Wanderungen** zum Fraße dauern bis zum Juni und Juli, wo sie sich an den Aesten, meist an niedrigem jungem Holze, und zwar gewöhnlich an der Sonnenseite in etwa 3 Zoll lange **Kokons** einspinnen, und darin in eine 1 — 1½ Zoll lange **Puppe** sich verwandeln.

Nach 3 Wochen, also schon zu Ende Juni, im Juli und noch Anfangs August entsteht aus der Puppe der **Schmetterling**, der sogleich den Kokon verläßt, und Abends umherfliegt, und zwar das etwas kleinere Männchen höher und weiter, das Weibchen aber niedriger, und nur in geringem Umkreise. Das Männchen stirbt bald nach der Begattung, das Weibchen, sobald es die Eier (zu 150 — 300 Stück aneinander, von weißgrauer Farbe) abgelegt hat, was im Juli und August an den untern Theilen der Stämme geschieht.

Nach wieder 14 Tagen, also im August bis zum September, entschlüpfen die **jungen Raupen** aus den Eiern, und begeben sich auf die Zweige, wobei die **Wanderungen** zum Fraße wie im Frühjahre vorkommen, jedoch natürlich nur von den zeitig ausgekrochenen Raupen, die schnell wachsen, während die im September oder später entstandenen, mit eintretender kalter Witterung das Winterlager beziehen müssen, ehe sie erstarkt sind, worin denn auch die oben bemerkte, oft sehr verschiedene Größe der Raupen im Winterlager ihren Grund hat.

Wer sich näher hierüber unterrichten will, den verweisen wir auf folgende Werke:

Hennert: über den Raupenfraß und Windbruch, Berlin, 1797, mit sehr guten Kupfertafeln;

Bechstein: Forst-Insektologie, Gotha, 1818, mit nicht ganz so guten Kupfertafeln;

Hartig: über Vertilgung und Verminderung der Kiefern-Raupen. Berlin, 1827, 44 Seiten, ohne Kupfer;

von Bülow-Rieth: neue Beobachtungen über den Kiefernspinner. Stettin, 1828, 62 Seiten, ohne Kupfer.

In letztern beiden Werkchen wird ganz besonders auf den Abbruch aufmerksam

Digitized by Google

gemacht, welchen diese Raupen durch ihre natürlichen und wirksamsten Gegner, die Schlupfwespen (Ichneumonen), erfahren. In allen vier Werken aber sind fast sämmtliche Maaßregeln erwähnt und beleuchtet, welche gegen die Raupen in Vorschlag und Ausführung gebracht sind, und um diese und die überhaupt zu treffenden Maaßregeln übersichtlich darzustellen, klassifiziren wir dieselben nach dem oben angedeuteten verschiedenen Aufenthalte und Zustande der Raupen als Maaßregeln

I. gegen die Raupen im Winterlager,

II. gegen die Raupen auf den Wanderungen im Frühjahr und Nachsommer,

III. gegen die Kokons, Puppen und Schmetterlinge im Sommer, und

IV. zur Schonung natürlicher Feinde der Raupen.

Zu I sind fortgesetzte Maaßregeln am wirksamsten, weil die Raupen vom Oktober bis mindestens Ende Februar, ja bis März und April, also über fünf Monate im Winterlager beharren, und dort unter Anwendung gehöriger Sorgfalt *mit Erfolg* verfolgt werden können, so lange der Boden mit Schnee und Eis nicht bedeckt ist.

Hierher gehören:

1. Das Einsammeln der Raupen. Dieses geschieht, indem die Moos- und Streudecke 1—3 Fuß um die Stämme herum aufgekratzt, und die darin und darunter befindlichen Raupen in Töpfe, Körbe oder hölzerne Gefäße gesammelt und nach der Ablieferung in Gruben u. s. w. zerstampft werden.

Um dieses Sammeln aber, wozu Frauen und Kinder am geeignetsten sind, mit Erfolg vorzunehmen, sind Probesammlungen — namentlich in den *älteren Beständen* und Stangenhölzern — nöthig, welche bei gehöriger Leitung, selbst in großen Waldungen, in wenig Tagen mit einigen Leuten bewirkt werden können.

Finden sich dabei Raupen unter fast allen Stämmen, oder abwechselnd viele unter einzelnen Stämmen, dann muß das Sammeln im Ganzen erfolgen, und wem dazu nicht dienstpflichtige Leute zu Gebote stehen, der lasse nicht gegen Tagelohn, sondern nach einem bestimmten Maaße, z. B. Metzen, oder nach der Stückzahl — zu 100, 500 oder 1000 Stück — sammeln, indem dadurch der Eifer mehr angeregt wird.

Weil aber hierbei leicht die kleinen Raupen liegen gelassen werden, so ist es rathsam, für 1 Maaß voll oder für 100 Stück kleiner Raupen etwas mehr zu geben, als für eben so viele große, und wo es nur irgend geschehen kann, muß das Sammeln unter beständiger Aufsicht geschehen.

Freilich entstehen hierdurch oft erhebliche Kosten; der Erfolg ist aber auch am sichersten, und werden jene durch den Vortheil der dadurch zu erzielenden Erhaltung der Holzbestände reichlich ersetzt.

2. Das Eintreiben von Schweinen. Zwar wird behauptet, daß diese die große Kiefern-Raupe nicht fressen, allein dieses ist erfahrungsmäßig nicht ganz begründet; denn wenn auch gut genährte Mastschweine diese Raupen nicht annehmen, so thun es doch die an Waldweide gewohnten Schweine, besonders wenn sie gehörig getränkt werden, was nicht verabsäumt werden darf.

3. Wird auch das umsichtige Wegnehmen der Streu aus den befallenen

Digitized by Google

Beständen empfohlen. Dieses ist aber nur da von Erfolg, wo die Streu nicht erst in Haufen zusammengeharkt und liegen gelassen wird, sondern wo sie gleich aus dem Walde geschafft, und dann an nasse Orte gelegt, oder gestampft werden kann. Diese Maaßregel wird daher nur mit größerer Vorsicht anzuwenden sein.

Zu II. Bei den Wanderungen der Raupen zum Fraße sind

4. Raupen- oder Fanggräben an Wegen, Gestellen oder auf besonders durchzuhauenden Schweifen zu ziehen, etwa 1 — 1½ Fuß tief und eben so breit mit so senkrechten Wänden, als die Beschaffenheit des Bodens es erlaubt. Die Raupen, welche hineinfallen, können bei ihrem schwerfälligen Kriechen nicht heraus, wenn nicht Strauchwerk oder abgefallene Erde dasselbe erleichtert. Deshalb müssen diese Gräben fleißig untersucht und rein erhalten werden, und um die in großer Menge hineinfallenden Raupen zu vernichten, lasse man alle 40—50 Schritte eine tiefere Grube anbringen, wohin sie — möglichst täglich — zusammengekehrt und zerstampft werden.

Diese Fanggräben sind auch da anzulegen, wo es darauf ankommt, noch nicht befallene Orte vor dem Uebergange der Raupen zu bewahren, was besonders an Waldgrenzen schon oft mit vorzüglich gutem Erfolge angewendet ist. Bei der Anlage solcher Schutzgräben ist aber besondere Umsicht nöthig, damit nicht etwa schon befallene Orte für noch ganz gesunde Bestände angesehen werden, weil außerdem die Maaßregel nutzlos wird; auch ist bei der Wahl der Direktion dieser Schutzgräben das Terrain genau zu observiren, und der Einschnitt der Felder und holzleeren Blößen möglichst zu benutzen, um das Absperren befallener Orte von gesunden mit geringeren Kosten und größerem Erfolg zu bewirken.

Zu III. Gegen Kokons, Puppen und Schmetterlinge, so weit sie in erreichbarer Höhe sich befinden, ist wieder

5. das Einsammeln dringend zu empfehlen, was am einfachsten, da hier die Größe keinen Unterschied macht, nach Metzen geschehen kann, indem sie in befallenen Orten stets in großer Anzahl zu erreichen und demnächst zu vernichten sind.

6. Flammfeuer beim Schwärmen der Schmetterlinge am Abend. Die helle Flamme zieht dieselben herbei, natürlich mehr die Männchen als die Weibchen; indessen wird doch, sofern es rechtzeitig geschieht, die Begattung gestört. Von selbst versteht es sich, daß solche Feuer nur unter steter Aufsicht anzulegen sind.

Auf das Zerquetschen der Eier, welches hin und wieder empfohlen ist, kann wenig Gewicht gelegt werden, weil es mit unverhältnißmäßiger Mühe verbunden, und nicht gut zu beaufsichtigen ist. Wo aber Schmetterlinge gesammelt werden, ist auf das Zerquetschen der Eier mit aufmerksam zu machen, und wem genügende Dienste dazu zu Gebote stehen, der mag auch diese Maaßregel in Anwendung bringen.

Zu IV. Wegen Schonung natürlicher Feinde.

Als solche sind Ameisen, Mäuse, Eichhörnchen, Füchse und mehrere Vögelarten zu nennen; indessen läßt sich von deren Schonung — abgesehen von den Nachtheilen, die sie bei einzelnen dieser Raupenfeinde mit sich führen könnte — doch kein wesentlicher Erfolg erwarten. Mehr aber wird darauf hinzuweisen sein, daß

Digitized by Google

7. die raupenfressenden Käfer, namentlich
   a) der raupenfressende Laufkäfer, carabus sycophanta, und dessen Larve, so wie
   b) der goldfarbige Laufkäfer, carabus auronitens, und
   c) der schwarze Raubkäfer, staphylinus olens,

besonders wirksam sind, welche in dem neuen ausgezeichneten Werke des Professors Dr. Ratzeburg über Forstinsekten, Berlin, 1837, näher beschrieben und Tafel I Nr. 11, 8 und 14 dargestellt sind. Von diesem Werke befindet sich bei jedem der Königlichen Oberförster und Forstmeister ein Exemplar, und kann dessen Anschaffung den größeren Waldbesitzern nur empfohlen werden.

Zur Vermehrung dieser Käfer ist aber bis jetzt kein Mittel aufgefunden, und ihre Schonung ist nur dahin zu bewirken, daß sie in den Raupengräben, wo sie sich zahlreich einfinden, nicht mit den Raupen zusammengescharrt und vernichtet, sondern wieder ausgesetzt werden.

8. Die Anlegung von Raupenzwingern zur Beförderung der Vermehrung der Schlupfwespen oder Ichneumonen ist in neuerer Zeit oft empfohlen. In diese mit doppelter Grabenreihe zu umgebende Orte von 25 — 50 □Ruthen sollen die gesammelten Raupen zusammengebracht, mit Kiefernstrauchwerk zur Nahrung versehen, die in die Gräben fallenden wieder zurückgeworfen, und so bis zur Umgestaltung in Kokons gepflegt werden, um die Erzeugung der Ichneumonen abzuwarten und zu begünstigen, worauf sie vor dem Beginn des Ausfliegens der Schmetterlinge vertilgt werden sollen.

Bei dieser Maaßregel, welche eine durch mehrere Monate fortdauernde Wartung der sogenannten Zwinger nöthig macht, ist aber besondere Aufmerksamkeit und Umsicht erforderlich, um eines Erfolges sicher zu werden.

Nach dieser Darstellung der wesentlichsten Maaßregeln empfehlen wir nun den Besitzern von Kiefernwaldungen:

zu 1) sorgfältige Probesammlungen in haubaren und Stangenhölzern und nach deren Ergebnissen das Einsammeln der Raupen im Winterlager;
zu 2) den Eintrieb von Schweinen;
zu 4) die Anlage und Unterhaltung der Raupengräben, mit täglicher Vernichtung der Raupen in den Gruben, unter Schonung der raupenfressenden Käfer (zu 7);
zu 5) das Einsammeln und Vernichten der Kokons, Puppen und Schmetterlinge, allenfalls mit Wahrnehmung der Zerquetschung der Eier, und
zu 6) die Unterhaltung von Flammfeuern, sofern sie unter besonderer Aufsicht erfolgen kann.

Werden diese Mittel zur richtigen Zeit mit Aufmerksamkeit und Ausdauer in Anwendung gebracht, so werden die Waldungen, wo es geschieht, gewiß vor erheblichem Schaden bewahrt.

Deshalb fordern wir die Privat-Waldbesitzer und Gemeinden dringend auf: diesem Gegenstande besondere und rechtzeitige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ha-

Digitized by Google

Haben sie durch Probesammlungen oder sonst von dem Vorhandensein der Raupen sich überzeugt, dann müssen sie dem Königlichen Landrathe sofort Anzeige davon machen, damit dieser neben den Maaßregeln, welche jeder Eigenthümer gleich ergreifen wird, auch das veranlassen kann, was etwa landespolizeilich nöthig sein möchte.

Sind die Raupen in so ungewöhnlicher Menge vorhanden, daß die einzelnen Waldbesitzer mit ihren Kräften nicht ausreichen können, dann werden die Herren Landräthe nach Maßgabe unserer Zirkular-Verfügung vom 30. Dezember 1830 (Nr. 1253, I. und III.) näher bestimmen, wo und wieweit alsdann die Hülfe der waldberechtigten und sonstigen Waldanwohner oder Kreiseingesessenen eintreten muß.

Endlich werden auch die Königlichen Forstmeister und Oberförster angewiesen, den Privat-Waldbesitzern und Gemeinden, welche es wünschen, nähere Belehrung über die Maaßregeln und deren Ausführung zu ertheilen, welche nach den Orts- und Zeitverhältnissen am erfolgreichsten anzuwenden sein werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 139. Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 13. November d. J. wird hierdurch ein Auszug aus dem Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 14. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

§ 1. Bis zur Emanirung einer besondern Verordnung über Portofreiheit in Rechtsangelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speziellen Anordnungen, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert werden.

Doch hat bei jeder Gerichtsbehörde ein von den Obergerichten zu bestimmender, der Postbehörde bekannt zu machender, verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privatbriefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichtssiegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Postbehörden auszutaxiren. Doch ist das eingesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf

Digitized by Google

die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig, sondern portofrei zu behandeln ist.

§ 3. Das Reserviren des Porto findet nur Statt, wenn die dazu geeigneten Rechtsangelegenheiten (§ 2) entweder

a) bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justizkommissionen, Kreis-Justizräthe und Steuer-Untersuchungsrichter, oder

b) bei den, vom Justiz-Minister in jedem Obergerichts-Bezirk näher zu bezeichnenden größern Privat- und Patrimonial-Gerichten, welche entweder ein Richterkollegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreisgerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonial-Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§ 4) unzulässig.

§ 4. In den bei den kleineren Privat- und Patrimonialgerichten selbst anhängigen Rechtsangelegenheiten, die sich nach den im § 2 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Korrespondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Korrespondenz wird niemals nachliquidirt und von den Parteien eingezogen, wenn sich auch *später ergeben* sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach § 3 an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Korrespondenz eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Korrespondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechtsangelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Korrespondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Porto aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

§ 11. Die im § XXII des Regulativs vom 9. April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichtsbehörden vorschußweise verausgabten und von den Parteien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Postverwaltung nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß

1) das speziell zu designirende Porto bei dem Postamte des Orts, unter Beifügung der Originalkouverts und Adressen, oder beglaubigter Abschriften der

selben, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, und zwar, bei Verlust der Erstattung binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungsdekret, zur Erstattung liquidirt werden.

2) Postvorschüsse, Prokuragebühren, Post-Insinuationsgebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.

3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kostenvorschuß erhoben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst und vor den eigentlichen Gerichtsgebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.

4) Die Postämter und Postfiskale sind befugt, die eingereichten Erstattungs-Liquidationen durch Einsicht der einzufordernden Akten näher zu prüfen.

§ 12. Die Korrespondenz zwischen den armen Parteien und den ihnen von den Gerichten zugeordneten Assistenten und Mandatarien, so wie zwischen diesen und den Gerichtsbehörden, ist zwar nicht portofrei, sondern portopflichtig. Es haben daher

1) die Mandatarien und Assistenten der armen Parteien diesen bei dem Anfange des Prozesses bekannt zu machen, daß sie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet seien.

Außerdem haben aber

2) die sämmtlichen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Parteien für die ihnen zugeordneten Mandatarien und Assistenten erforderliche Information, imgleichen alle Beschwerden und Gesuche auf Erfordern dergleichen Parteien oder deren Vertreter zu Protokoll aufzunehmen und an die Gerichte, bei welchen der Prozeß schwebt, unter Reservirung des Porto zu befördern.

3) Die dergleichen Parteien zugeordneten Mandatarien und Assistenten haben die an die Parteien zu erlassenden Schreiben unversiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei diesem, nach vorgängiger Prüfung der Zulässigkeit der Portofreiheit, die Adresse mit der entsprechenden portofreien Rubrik versehen und mit dem Gerichtssiegel verschlossen wird.

4) Das dergleichen Mandatarien und Assistenten durch unfrankirte Briefe ihrer Parteien erwachsene Porto ist aus der Salarienkasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Prozeß schwebt, zu erstatten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die sämmtlichen Justiz- und Postbehörden vom 1. Januar k. J. ab genau zu achten. Berlin, den 1. Oktober 1837.

Der Justiz-Minister Mühler. Der General-Postmeister von Nagler.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Adolph Julius Mannkopf ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Albert Schrader, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Adolph Eugen Aloys Wagner, Justus Wil-

Digitized by Google

helm Breithaupt, Dietrich Wilhelm Julius Gördeler und August Günther Mylius, so wie die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Ludwig Wilhelmy, Oscar Roderich Heffter, Gustav Emil Ferdinand Mathias II., Friedrich Albert Heyder, Ludwig Ferdinand Richter und Ferdinand August Wilhelm Zeese sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die ehemaligen Referendarien Dr. juris Friedrich Ferdinand Heliodor Henning und August Robert Mylius, imgleichen die bisherigen Auscultatoren Karl Theodor Schwing, Herrmann Theobald Heym, Ulrich Hübbe, Gustav Ludwig Ferdinand Ulrici, Wilhelm Friedrich Herrmann Heinrich Fiedler, Eduard Steuber, Herrmann Lämmerhirt und Karl Alexander Wilhelm Maximilian Philipsborn zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Oscar Wunderlich, Johann Gottlieb Adolph Kelch, Emanuel Otto Koffka, Athanasius von Jerzewsky, Georg Wilhelm Alexander Herrmann von Grävenitz, Karl Endell und Karl Albert Friedrich Bohnstedt zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die sechs ersteren dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der letztere aber der Königl. Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Aachen gestandene Regierungs-Referendarius Leopold Eduard Otto von Bismarck ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt, der bisherige zweite Kassenschreiber Stern bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zum Buchhalter bei derselben befördert, und der bisherige Kassenschreiber Rönisch bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zum zweiten Kassenschreiber bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der bisherige interimistische Dirigent der Dorotheenstädtschen Stadtschule zu Berlin, Heinrich Ferdinand Zinnow, ist als Rektor dieser Schule bestätigt, dem Oberlehrer an dem Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin, Dr. Zimmermann, der Professortitel verliehen, dem Küster und Schullehrer Schlüter zu Neustadt a. d. Dosse mit dem ihm zugleich übertragenen Kantor- und Organisten-Amte daselbst das Prädikat: „Kantor" ertheilt, und dem Töchterlehrer Löchel an der Stadtschule zu Zehdenick, dem Kantor und Lehrer Ebers zu Wittenberge und dem Lehrer König an der höheren Töchterschule zu Wittstock das Prädikat: „Konrektor", dem Lehrer Wolff an der Stadtschule zu Wildenberge aber das Prädikat: „Kantor" beigelegt worden.

Der amovible Registratur-Assistent Karl Leopold Bunde ist definitiv zum Registratur-Assistenten bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der bisherige Stadtgerichtsbote Heintze zum Kastellan bei derselben Behörde in dem Kollegienhause Nr. 19 in der Königsstraße, der Registraturdiener Christian Reimel zum Boten, und die Invaliden, Unteroffiziere Martin Martzke und Gemeine Karl Triebler zu Registraturdienern bei ebendemselben Gerichte ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1837 des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abesser, Kammerger.-Kanzleiinspektor. 262. Adler, Predigtamts-Kand. 82. Aland, Seminarist. 336. Alben, Wundarzt 2ter Klasse u. Geburtshelfer in Jüterbogk. 70. Alberti, Predigtamts-Kand. 404. Am Ende, Predigtamts-Kand. 255. Andrich, Seminarist. 380. Arend, Hebamme in Berlin. 173. Arendt, Förster in Neukammer. 58. v. Arnim, Graf, Landrath des Niederbarnimschen Kreises ꝛc. 8. 214. Asmis, Lehrer in Prenzlow. 149. Aßmann, Feldmesser. 214.

B.

Baltzer, Küster emer. in Rönnebeck. 368. Bamihl, Kammerger.-Refer. 403. v. Banchet, Kammerger.-Ref. 90. Bartels, Kammerger.-Refer. 12. Bartels, Förster in Schmargendorf. 58. Barthold, Seminarist. 335. Bast, Förster in Wolfsluch. 58. Batsch, Seminarist. 336. Bauer, Oberlehrer in Berlin. 23. Bär, Polizeikommiss. in Berlin. 70. Becker, Lehrer emer. in Sarnow. 150. v. Beguelin, Regier.-Refer. in Liegnitz. 158. Behrendt, Predigtamts-Kand. 304. Behrendts, Küster u. Schullehr. in Betzin. 36. Beitz, Seminarist. 380. Benda, Feldmesser. 158. v. Benda, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 228. Benne, Lehrer in Petersdorf. 150. Bensch, Feldmesser. 158. Berger, Seminarist. 335. Berlin, Kammerger.-Refer. 228. Bernau, Rektor in Perleberg. 368. Berndt, Kammerger.-Assessor. 69. v. Bernuth, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. v. Bernuth, Kammerger.-Refer. 228. Berthold, Kammerger.-Refer. 172. Besener, Schullehr. in Wolzig. 367. v. Besser Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 194. Beuermann, Hofrath in Potsdam. 379. Beuster, Schullehr. in Gussow. 368. Beyer, Kammerger.-Refer. 23. Bielefeld, Küster emer. in Lohm. 236. Birkholz, Predigtamts-Kand. 82. Bischoff, Kantor ꝛc. in Menz. 235. v. Bismark, Regier.-Refer. in Stettin. 214. v. Bismark, Regier.-Refer. in Potsdam. 428. Blanee Dr., vulgo Kammann, prakt. Arzt, Wundarzt ꝛc. 222. Block, Küster u. Schullehr. in Beyersdorf. 148. Block, Stadtschullehr. in Cöpnick. 234. v. Boddien, Regier.-Assessor in Potsdam. 284. Bogen, Gymnasial-Lehrer in Berlin. 23. Bohnstedt, Kammerger.-Auscult. in Schwedt. 428. Bonseri, Kriminal-Direktor in Berlin. 172. Borchardt, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Borgwald, Hebamme in Eichholz. 126. v. d. Bosch II., Zimmermeister in Potsdam. 404. Bouneß, Kammerger.-Assessor. 228. Bouneß, Kammerger.-Refer. 380. Boye, Predigtamts-Kand. 404. Böckler, Baukondukteur. 158. Böckler, Predigtamts-Kand. 174. Böhl, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 23. Böhm, Schullehr. in Plötzin. 36. 235. Böhm, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Böhm Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 268. Böhmer, Kammerger.-Assessor. 172. v. Böhmer, desgl. 194. Böhlicke, Pred. emer. in Neu-Levien. 150. Böttticher, Küster in Wollenberg. 150. Brandenburg, Predigtamts-Kand. 255. v. Brauchitsch, Kammerger.-Rath. 172. Braun, Küster in Zehlendorf. 35. Braun, Küster u. Schullehr. in Lanz. 149. Braun, Regier.-Sekret.-Assistent in Potsdam. 214. Bräunlich, Land- u. Stadtger.-Direktor in Lenzen. 262. v. Bredow, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Breithaupt, Kammerger.-Assessor. 428. Breitzmann, Apotheker in Prenzlow. 228. Brettschneider, Pred. in Lunow. 150. v. Breuning, Kammerger.-Assessor. 23. Brohm, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 403. Brust, Lehr. emer. in Wolschow. 150. Brüning, Küster u. Schullehr. in Schönfeld. 36. Bublitz, Predigtamts-Kand. 70. Buchalsky, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Bunde, Registr.-Assistent in Berlin. 428. Burkhardt, Buchhalter bei dem Einwohner-Meldeamt in Berlin. 179. Busch Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 228. Busch, Schullehr. in Bandelow. 236. Buse, Pred. in Tauche. 36. Busse, Auktionskommissar. in Zehdenick. 173. Busse, Stadtger.-Rath in Berlin. 403. Bußmann, Stadtschullehr. in Berlin. 173. Buhke, Regier.-Assessor in Potsdam. 284. Bünger, Küster u. Schullehr. in Gr.-Woltersdorf. 149. Büttner Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 194.

C.

Cargus, Seminarist. 335. Carstedt, Pred. in Blindow. 35. Cattien, Predigtamts-Kand. 304. Christoph, Förster in Buchholz. 58. Cochius, Feldmesser. 158. Coschius, Kammerger.-Auscult. in Wusterhausen a. d. D. 173. Conrad, Land- u. Stadtger.-Aktuar. in Cremmen. 12. Courtois, Kantor in Prenzlow. 150. Crenzlen, Hebamme in Alt-Schöneberg. 126. de la Croix, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Crome, Kammerger.-Assessor. 69. Crudelius, Predigtamts-Kand. 70.

D.

Dahms, Kantor in Menz. 150. Dalchow, Förster in Lenzburg. 58. Dammköhler, Küster u. Schullehr. in

Digitized by Google

Rosenhagen. 36. Dähne, Küster u. Schullehr. in Ribbeck. 150. Dähne, Schullehr. in Golze. 367. Däke, Förster in Nieder-Neuendorf. 58. Demantowsky, Förster in Neuekrug. 58. Derège, Superint. in Potsdam. 150. Deseler, Lehrer in Prenzlow. 150. Deseler, Lehrer in Hast. 231. Dettmar, Küster in Sieversdorf. 368. Deutsch, Küster und Schullehrer in Cossenblatt. 366. Deutsch, Elementarlehr. in Brandenburg. 367. Dielitz, Oberlehrer in Berlin. 12. Dieterichs, Polizeisergeant in Berlin. 158. Donath, Schullehr. in Kuhrow. 368. Döbl, Land- und Stadtger.-Direktor in Belzig. 172. Dömmler, Polizeisergeant in Berlin. 70. Dreibaupt, Förster in Briese. 58. Dumzlaff, Lehrer in Vierraden. 36. Dunckelbeck, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 380. Duncker, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Dunkel, Küster u. Schullehr. in Hammelspring. 368.

E.

Ebers, Konrektor in Wittenberge. 428. Eichberg, Schullehr. in Schenkendorf. 235. Eichhorn, Kammerger.-Refer. 172. Einbeck, Schleusenmeister a. d. Rudisdorfer Schleuse. 158. Eisenhauer, Seminarist. 336. Ellfeldt, Küster u. Schullehr. in Wernikow. 150. Endell, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428. Engel, Kammerger.-Assessor. 172. Engel, Förster zu Tornow. 228. Engeidrecht, Seminarist. 380. Engels, Predigtamts-Kand. 255. Erfort, Nachtwächter in Berlin. 173. Ernst, Lehrer bei der Realschule in Berlin. 82.

F.

Faber, Förster in Neu-Lübtenow. 58. Falkenthal, Oberamtmann in Biesenbrow. 268. Fechner, Schullehr. in Falkenberge. 234. Feigentreu, Hofmstal u. Justizkommiss. in Wusterhausen a. d. D. 380. Feuer, Küster zu Cruatz. 150. Fiedler, Kammerger.-Ref. 428. Finne, Buchbindermeister in Jüterbogk. 404. Finzelberg Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Fischer, Lehrer bei der Realschule in Berlin. 82. Fischer, Pred. in Hohenfinow. 150. Fischer, Seminarist. 335. Fleischer, Pred. in Wustrow. 234. Flesche, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 194. Fontane, Wegebaumeister in Perleberg. 158. Fölsing, Gymnasial-Lehrer in Berlin. 40. Francefon, Kammerger.-Ref. 90. Francke, Bote beim Polizei-Präsid. in Berlin. 404. Franke, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 90. Franke, Schullehr. in Caputh. 149. Franke, Pred. in Gr.-Berge. 234. Freitag, Pred. in Rädel. 35. Freyer, Hebamme in Neu-Barnim. 126. Freyer, Rittergutsbes. in Falkenberg. 404. Friedrich, Lehrer in Dahme. 36. Frosch, Regier.-Assessor in Potsdam. 228. Frohbrodt, Küster zu Röpersdorf. 150. Fuchs, Marktpolizeisergeant in Berlin. 404. Fuß, Kammerger.-Refer. 262. Fürnrohr, Predigtamts-Kand. 174.

G.

Gabriel, Hofchirurgus in Berlin. 173. Gall, Kammerger.-Assessor. 12. Ganzert, Hebamme in Ragdsen. 126. Gäbler, Kammerger.-Refer. 90. Gährling, Schullehr. in Kleest. 236. Gebhardt, Rektor in Zehdenick. 36. Gerich, Küster u. Schullehr. in Schönow. 36. Geßler, Kammerger.-Assessor 194. Giese, Küster u. Schullehr. in Carow. 234. Giesebrecht, Gymnasiallehrer in Berlin. 255. Gillet, Kammerger.-Refer. 172. Gladosch, Seminarist. 335. Glöckner, Kammerger.-Refer. 23. Goldbeck, Justizkommissarius in Berlin. 380. Golm, Schullehr. in Körbitz. 367. v. d. Golz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 380. Göbel, Landgerichts-Aktuar in Berlin. 403. Görbeler, Kammerger.-Assessor. 428. Göritz, Hebamme in Reichenow. 126. Göhe, Elementarlehrer in Brandenburg. 367. Gragert, Küster in Dyrow. 368. du Grain, Pred. in Hohenbruch. 366. Grauert, Diakonus in Neu-Ruppin. 148. Gräbert, Lehrer emer. in Rauen. 150. Gräfe, Predigtamts-Kand. 255. v. Grävenitz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428. Greiner, Justizrath in Berlin. 379. Griesemann, Kammerger.-Assessor. 12. Griesemann, Predigtamts-Kand. 255. Grobecker, interim. Kreissekretair in Rauen. 366. Grohpert, Rektor in Berlin. 82. Gropius, Kammerger.-Assessor. 172. Grothe, Kammerger.-Assessor. 12. Gruhl, Hebamme in Bärenklau. 126. Grunzig, Hebamme in Prenzlow. 126. Grünthal, Küster in Kohlsdorf. 36. Gussow, Baukondukteur. 158. Günther, Marktpolizeikommissar. in Berlin. 194.

H.

Haase, Kammerger.-Assessor. 380. Haberkern, Regier.-Sekretariats-Assistent in Potsdam. 126. Hagendorf, Regier.-Referend. in Potsdam. 184. v. Hake, Regier.-Assessor in Potsdam. 304. Hamann, Oberlehrer in Potsdam. 40. Hampe, Pred. in Ihlo. 366. Handtke, Seminarist. 335. Hanke, Wundarzt erster Klasse. 90. Hanow, Kammerger.-Assessor. 90. Hansen, Küster u. Schullehr. in Warsow. 149. Hartmann, Lehrer in Prenzlow. 235. Hartwig, Hebamme in Reetz. 126. Hase, Küster u. Schullehr. in Rauen. 235. Hauck Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 194; prakt. Arzt u. Wundarzt. 228. Haupt, Kammerger.-Assessor. 69. Hecht, Geh. Regier.-Rath in Potsdam. 272. Hedinger Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer, 173. Hefter, Kammerger.-Assessor. 428. Hegel, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Heinemann, Küster in Alt-Krüssow. 236. Heinrich, Förster in Crampnitz. 58. Heinrich, Wundarzt erster Kl. in Rathenow. 70. Heintze, Kastellan in Berlin. 428. Held, Seminarist. 380. Helfft, Bauinspektor in Berlin. 366. Helm, Küster zu Alt- u. Neu-Thymen. 26. Henning Dr. juris, Kammerger.-Refer. 428. Henschke, Predigtamts-Kand. 404. Herder, Küster u. Schullehr. in Werbelow. 149. Herold, Seminarist. 380. Herrmann, Oberlehrer in Berlin. 22. Herrmann aus Frankfurt, Seminarist. 336. Herrmann aus Potsdam, Seminarist. 380. Hertwig Dr., Professor u. Veterinair-Assessor in Berlin. 344. Hertzer, Predigtamts-Kand. 174. Hensi, Oberlehrer in Berlin. 12. Heydemann, Kammerger.-Assessor. 228. Heyder, Kammerger.-Assessor. 428. Heyland, Küster und Schullehrer in Friedrichshagen. 234. Heym, Kammerger.-Refer. 428. Heymann, Kammerger.-Assessor. 403. Hiemburg. Küster u. Schullehr. in Barenthin. 235. Hillmer, Kammerger.-Assessor. 69. Hinze, Konrektor in Zossen. 150. Hollstein Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 194. Hoithaus, Wundarzt erster Kl. 12. Hoppe, Küster u. Schullehr. in Sonnenburg. 149. Hopusch, Förster in Krausnick. 58. Horchert, Küster u. Schullehr. in Tietzow. 235. Horn, Land- u. Stadtgerichts-Direktor in Belzig. 172. Horn, Predigtamts-Kand. 174. Hubert Dr., Oberlehrer in Be-

lin. 12. Hufeland, Kammerger.-Assessor. 23. Hundt, Küster in Kl.-Lüben. 236. Hupe, Predigtamts-Kand. 70. Hübbe, Kammerger.-Refer. 428.

J.

Jacob, Kammerger.-Assessor. 228. Jacob, Rektor emer. in Alt-Landsberg. 236. Jacobi Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 173. Jacoby, Lehrer bei der Realschule in Berlin. 82. v. Jagow, Kammerger.-Refer. 262. Jahn, Küster u. Schullehr. in Neuendorf. 149. Jahn, Kammerger.-Refer. 262. Jahnke, Kammerger.-Refer. 172. Jahr, Küster u. Schullehr. in Neu-Friedland. 36. Jancke, Seminarist. 380. Jänicke, Hebamme in Bosdorf. 126. Jden, Hebamme in Hakenberg. 126. Jerichow, Stadtger.-Assessor in Nauen. 12. v. Jerzewsky, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428. Jeschke, Seminarist. 336. Joel Dr., prakt. Arzt. 23. Jordan, Kammerger.-Refer. 172. Isensee, Zahnarzt. 70. Jung, Küster u. Schullehr. in Basdorf. 149. Jung, Apotheker erster Klasse. 222. Jungk Dr., Oberlehrer in Berlin. 23. Jungk, Predigtamts-Kand. 255.

K.

Kadner, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 23. Kagel, Schullehr. in Lübersdorf. 150. Karbe, Küster in Witzke. 368. Kaufmann, Oberamtmann in Golbe. 180. Kaufmann, Kantor in Ketzin. 368. Kaumann, Pred. in Kemnitz. 148. Kämpfer Dr., Gymnasiallehrer in Neu-Ruppin. 344. Keferstein, Predigtamts-Kand. 404. Kelch, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428. Kempe, Pred. in Potsdam. 366. Kemper, Lehrer in Zehlendorf. 366. Kerfin, Küster u. Schullehr. in Pankow. 149. Kersten, Küster in Lichtenow. 236. Keyling, Wundarzt zweiter Kl. 194. Kiebsch, Küster. u. Schullehr. in Alt-Markgrafpieske. 367. Kielebusch, Küster u. Schullehr. in Niebede. 235. Kienitz, Kammerger.-Refer. 69. Killmann, Baukonduktenr. 23. Kittlau, Wundarzt erster Kl. 173; Geburtshelfer. 180. Klebs, Justizkomm. u. Notar in Berlin. 403. Klotz Moritz, Kammerger.-Refer. 172. Klotz August, desgl. 172. Kluckow, Seminarist. 335. Kluge, Kammerger.-Assessor. 23. Kluth, Seminarist. 380. Knipfer Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 222. Knorre, Küster in Sperenberg. 368. Knorre, Seminarist. 380. Knoth, Küster in Briest. 236. v. Kobilinsky, Oberförster in Gramzow. 268. Kochann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Kochann Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 179. Koffke, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428. Kogge, Lehrer auf dem Alaunbergwerk bei Freienwalde. 150. v. Kökeritz, Kammerger.-Refer. 90. Köbler Dr., Professor in Berlin. 344. Köhr, Förster in Sellenwalde. 58. Köhs, Küster emer. in Retzow. 236. Köhring, Apotheker erster Kl. 180. König, Kammerger.-Refer. 262. König, Konrektor in Wittstock. 428. Köpke, Kammerger.-Assessor. 23. Köppen, Hebamme in Pritzerbe. 126. Körner, Oberförster in Rehhorst. 57. Krahmer, Justizkomm. in Berlin. 172. Kramsta, Kammerger.-Refer. 172. Kranich, Lehrer emer. in Briescht. 150. Krause, Kantor u. Lehrer in Potsdam. 235. Krebs, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Krieg, Geh. Kalkulator in Berlin. 214. Kronfeld Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 262. Krück, Hebamme in Potsdam. 126. Krüger, Regier.-Sekret. in Potsdam. 126. Krüger, Kantor in Sieversdorf. 150. Krüger, Pred. in Wehenow. 368. Krüger, Schullehr. in Päh. 368. Krüger, Justizrath in Brandenburg. 379. Krümke, Hebamme in Goblih. 126. Krümmel, Küster u. Schullehrer. in Zabelsdorf. 150, 368. Kuhnemann, Lehrer in Strausberg. 235. Kuhse, Predigtamts-Kand. 255. Kulp Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 180. v. Kunow, Kammerger.-Assessor. 12. Kunze, Predigtamts-Kand. 82. Kupke, Küster u. Schullehr. in Prätzel. 367. Kupsch, Kammerger.-Refer. 172. Kursch, Kammerger.-Assessor. 194. Küchler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Kühne, Förster zu Breitenfenn. 158.

L.

Lambrecht, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Langen, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 194. Langmeier, Küster u. Schullehr. in Schönwerder. 36. Lau, Konrektor in Wittstock. 236. Lauhn, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 380. Lauterbach, Seminarist. 380. Lämmerhirt, Kammerger.-Refer. 428. Lehmann Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 23. Lehmann, Predigtamts-Kand. 70. Lehmann, Pred. in Prötzel. 148. Lehmann, Seminarist. 380. Lemnitz, Seminarist. 380. Lenke, Kammerger.-Assessor. 172. Leonhardt, Stadtgerichtsrath in Berlin. 403. Leppin, Hebamme in Metzelthin. 126. Leps, Archidiakonus in Neu-Ruppin. 35. Lettow, Kammerger.-Assessor. 12. Lewald, Kammerger.-Refer. 380. Lichterfeld, Küster u. Schullehr. in Henniglendorf. 235. Lieber, Predigtamts-Kand. 82. Liebmann, Kammerger.-Assessor. 262. Lietzmann, Schleusenmeister in Pinnow. 138. Linck, Apotheker erster Kl. 40. Lindemann, Kantor in Potsdam. 150. Lindenberg, Amtmann in Golm. 404. Linstädt, Polizeikommiss. in Berlin. 179. Listemann, Kollaborator in Brandenburg. 235. Lorré, Polizeikomm. in Berlin. 70. Loth, Schulze in Rieben. 180. Löchel, Konrektor in Zehdenick. 428. Löbsch, Superint. in Schmarsow. 236. Lucas, Predigtamts-Kand. 70. Lucas, Seminarist. 335. Luckan, Schullehr. in Briescht. 234. Luckwald, Justizrath in Schwedt. 90. Lüben, Schullehr. emer. in Alt-Wriezen. 368. Lüdke, Küster in Kl.-Schönebeck. 236. Lüberitz, Kammerger.-Refer. 172. Lüdke, chirurgus forensis in Berlin. 173. Lütcke, Kammerger.-Refer. 172.

M.

Maaß, Elementarlehr. in Brandenburg. 367. Maaß, Justizamts-Aktuar in Alt-Ruppin. 380. Madey, Oberkaplan an der St. Hedwigskirche in Berlin. 255. Mahling, Lehrer in Lietze. 235. Mann, Küster u. Schullehr. in Menkin. 36. Mannkopf, Kammerger.-Rath. 427. Manowsky, Pred. emer. in Hohenbruch. 150. v. Manteuffel, Kammerger.-Assessor. 12. Marchand, Justizrath in Berlin. 194. Marchand, Justizkomm. in Berlin. 194. Marklein, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Martins Apotheker erster Kl. 268. Martzke, Stadtger.-Registraturdiener in Berlin. 428. Maske, Kammerger.-Assessor. 12. v. Massow, Geh. Regier.-Rath in Berlin. 214. v. Massow, Regier.-Assessor in Potsdam. 255. Mathias, Kammerger.-Refer. 172. Mathias II., Kammerger.-Assessor. 428. Matzky, Förster zu Fern-Neuendorfer Theeröfen. 228. Maul, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Mauß, Kammerger.-Assessor. 380. Mehler, Revierförster

Digitized by Google

in Rüthnick. 58. 173. Meyer, Kammerger.-Rath. 172. Meistermann, Pred. emer. in Blumberg. 36. Menzel Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Mercier, Schullehr. in Kleptow. 367. Mehe, Kammerger.-Assessor. 228. Metzig, Predigtamts-Kand. 404. Metzner, Predigtamts-Kand. 82; Pred. in Krügersdorf. 366. Mewes, Küster u. Schullehr. in Ziemlendorf. 149. Meyer, Pfarr-Adjunkt in Groß-Ziethen. 148. Meyer, Küster in Satzkorn. 150. Meyer, Küster u. Lehrer in Joachimsthal. 367. Meyer, Braueigen in Potsdam. 404. Michaelis, Schullehr. in Lindow. 149. v. Minutoli, Regier.-Assessor in Potsdam. 366. Mirzwa, Hebamme in Ribbeck. 126. Mollenhauer, Förster in Streganz. 58. Moritz, Hebamme in Werder. 126. Möser, Bote beim Polizei-Präsid. in Berlin. 404. Mucha, Predigtamts-Kand. 70. Munzig, Predigtamts-Kand. 70. Musbold, Hebamme in Paaren. 126. Muß, Oberförster in Rüthnick. 173. Müllenstefen, Pred. in Köthen. 35. Müller, Lehrer an der Domschule in Brandenburg. 36. Müller, Förster in Nieder-Neuendorf. 58. Müller, Stadtschullehr. in Alt-Ruppin. 149. Müller, Schullehr. in Brüsenwalde. 150. Müller, Kammerger.-Refer. 172. Müller Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 222. Müller, Predigtamts-Kand. 255. Müller, Pred. in Langen-Capsdorf. 366. Müller, Küster u. Schullehr. in Alt-Krüssow. 367. Müller, Küster in Damelack. 368. Mylius, Kammerger.-Assessor. 428. Mylius, Kammerger.-Refer. 428.

N.

Nagel, Kammerger.-Refer. 172. Nagel Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 262. Natorp Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Naumann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 194. Nehlsen, Küster in Groß-Berge. 236. Neisser, Wundarzt erster Kl. u. Geburtshelfer. 222. Neuendorf, Pred. in Braudenburg. 368. Neuhaus, Rektor in Liebenwalde. 366. Neumann, Predigtamts-Kand. 70. Neumann, Kammerger.-Kalkulator. 262. Neumann, Küster u. Schullehr. in Buckow-Carzow. 367. Niemann, Kammerger.-Refer. 380. Nietner, Pred. in Segelet. 35. Noack, Elementarlehrer in Templin. 149. North, Kammerger.-Auscult. in Prenzlow. 12. Nöthling, Schullehr. emer. in Bechlin. 36. Nörner, Stadtger.-Rath in Berlin. 403. v. Nyvenheim, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 90.

O.

Oberkampf, Kammerger.-Assessor. 172. Oehlers, Polizeikomm. in Berlin. 194. v. Oheimb, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. Oppler Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 194. Ortbelius, Kollaborator in Brandenburg. 366. Ostermann, Feldmesser. 214. Otto, Kammerger.-Refer. 172. Otto, Schullehr. in Boltenburg. 236. Otto, Kammerger.-Assessor. 403.

P.

Paalzow, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 90. Palmer, Lehrer in Meinsdorf. 36. Pank, Predigtamts-Kand. 70. Pape Dr., Prof. in Berlin. 228. Parrisius, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Partke, Küster zu Nikolskoe. 367. Patschke, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 194. Pauli, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 194. Pech, Seminarist. 336. Pehlemann, Regier.-Rath in Berlin. 366. v. Pelke, Kammerger.-Assessor. 23. v. Penkz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 262. Pentzin, Pred. u. Rektor in Joachimsthal. 35. v. Perbandt, Kammerger.-Refer. 172. Peters, Seminarist. 380. Pfeiffer, Rentmeister in Oranienburg. 158. Pfitzner, Predigtamts-Kand. 70. Philipsborn, Kammerger.-Refer. 428. Pielchen, Kammerger.-Refer. 262. Pischon, Predigtamts-Kand. 70. Pistorius, Schullehr. in Berlin. 82. Plato, Küster in Demertzin. 367. Plischkowsky, Lehrer in Prenzlow. 149. v. Podewils, Kammerger.-Assessor. 12. Port Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 222. Pracht J. W., Küster in Röpersdorf. 367. Pracht C., Küster in Klockow. 367. Prackwinkel, Elementarlehr. in Brandenburg. 367. Preuß, Küster u. Schullehr. in Fahrenwalde. 149. Priem, Schleusenmeister zu Niederfinow. 70. Prömmel, Predigtamts-Kand. 255. Prüfer, Baukonducteur. 158.

Q.

v. Quast, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Quentin, Regier.-Assessor in Potsdam. 62; Regier.-Assessor in Düsseldorf. 344.

R.

Raab, Töchterlehr. in Brandenburg. 366. Raatz, Lehrer in Freienwalde. 236. v. Rappard, Kammerger.-Assessor. 403. Rasch, Hebamme in Lützlow. 126. Ratz, Predigtamts-Kand. 404. Rücke, Hebamme in Herzfelde. 126. Reboul, Predigtamts-Kand. 404. Reichert, Hofapotheker in Potsdam. 404. Reimel, Stadtgerichtsbote in Berlin. 428. Reinitz, Seminarist. 380. Reiß, Gerichtsdiener in Berge. 173. Reißert Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Remin, Landpolizeikommiss. in Berlin. 404. Remlinger, Hebamme in Löwenbruch. 126. Renftel, Seminarist. 335. Retslag, Marktpolizei-Kommiss. in Berlin. 403. Reyne, Oberamtmann in Grimnitz. 180. Reyssel, Kammerger.-Assessor. 12. Rhode, Kaufmann in Potsdam. 404. Richard, Schullehr. in Retzow. 236. Richard, Küster in Groß-Ziethen. 367. Richter, Küster u. Schullehr. in Garstein. 35. Richter, Pred. in Buckow. 234. Richter, Kammerger.-Assessor. 428. v. Richthofen, Kammerger.-Assessor. 172. Riebe, Förster in Breitenfenn. 158. v. Rigal, Kammerger.-Auscult. 262. Rintelen, Kammerger.-Rath. 172. Risch, Direktor der Bürgerschule in Perleberg. 367. Rohrbeck, Pred. emer. zu Bochow. 36. Roloff, Schullehr. in Funkenhagen. 150. v. Rosainsky, Wegebaumeister in Perleberg. 158. Rousset, Kammerger.-Kalkulator. 262; Rechnungsrath. 379. Röder, Feldmesser. 158. Römisch, Kassenschreiber in Potsdam. 12. 428. Rönnebeck, Küster u. Schullehr. in Werzin. 36. Ruden, Seminarist. 380. Rungius, Pred. in Poplow. 40. Rust, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 173. Rücker Dr., prakt. Arzt. 268. Rütenick, Elementarlehrer in Templin. 149. Rütenick, Elementarlehr. in Brandenburg. 367.

S.

Salzmann, Kammerger.-Assessor. 69. Sasse, Kammerger.-Refer. 23. Sauer, Seminarist. 380. Scharnweber, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Schartmann, Kammerger.-Assessor. 90. Scheel, Schullehr. in Clausbagen. 235. Scheerer, Schullehr. in Salzbrunn. 180. Scheffler, Kammerger.-Assessor. 12. Scheffler, Feldmesser. 23. Scheffler, Küster u. Schullehr. in Rüdow. 149. Schelle, Pred. in Freienstein. 148. Schenk, Stadtschul-

lehr. in Storkow. 36. Schenk, Predigtamts-Kand. 174. Schering, Kammerger.-Assessor. 69. Scherler, Seminarist. 380. Schilke, Küster in Briest. 367. Schindler, Steuerinspektor in Cbynick. 12. Schinkel, Pred. in Witzke. 150. Schirks, Küster in Friedenfelde. 367. Schleich, Lehrer in Gramzow. 235. Schlemüller, Predigtamts-Kand. 255. Schlichting, Rektor in Pritzerbe. 235. Schlitte, Kammerger.-Assessor. 380. Schlöttke, Kammerger.-Assessor. 23. Schlüter, Hebamme in Friedrichsdorf. 126. Schlüter, Kantor in Neustadt a. d. Dosse. 428. Schmalfuß, Küster u. Schullehr. in Spreehagen. 149. Schmidt, Schullehr. in Crielow. 36. Schmidt, Kantor in Schönermark. 90. Schmidt, Küster u. Schullehr. in Baumgarten. 149. Schmidt, Kammerger.-Assessor. 194. Schmidt, Schullehr. in Werneuchen. 235. Schmidt, Predigtamts-Kand. 255. Schmidt, Kammerger.-Assessor. 262. Schmidt Ferdinand, Seminarist. 335. Schmidt Reinhold, Seminarist. 335. Schmidt, Elementarlehr. in Brandenburg. 367. Schmidt Friedrich, Seminarist. 380. Schmidt, Amtmann in Dobberzyn. 404. Schmiedecke, Hebamme in Alt-Lewin. 126. Schneider, Kantor u. Musikdirektor in Berlin. 344. Schnell, Kantor in Prenzlow. 368. Schob, Regier.-Rath in Potsdam. 82. Schönberg, Küster u. Schullehr. in Freudenberg. 148. Schönberg, Küster in Hammelspring. 150. Schöppe, Predigtamts-Kand. 255. Schrader, Regier.-Refer. in Potsdam. 57. Schrader, Kammerger.-Refer. 172. Schrader, Kammerger.-Assessor. 427. Schramm, Kantor in Joachimsthal. 367. Schriever Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 222. Schröck, Kammerger.-Assessor. 403. Schröder, Förster in Schmeerberg. 70. Schröder, Küster u. Schullehr. in Kröchelndorf. 235. Schröder, Pred. in Trebbin. 366 Schröder, Küster in Herzfelde. 368. Schröter, Oberpred. in Treuenbrietzen. 234. v. Schröttter, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 173. v. Schuckmann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 380. Schulte, Kammerger.-Assessor. 228. Schulz, Förster in Tschinka. 194. Schulz, Seminarist. 335. Schulze, Schullehr. in Groß-Welle. 36. Schulze, Feldmesser. 158. Schulze, Schulze in Lübsdorf. 280. Schulze, Töchterlehr. in Prenzlow. 235. Schulze, Elementarlehr. in Potsdam. 367. Schulze, Kantor in Prenzlow. 368. Schulze, Küster in Schmöckwitz. 368. Schultze, Predigtamts-Kand. 70. Schultze, Bankondukteur. 214. Schultze, Kammerger.-Refer. 262. Schüler, Hebamme in Alt-Hüttendorf. 126. Schwale, Wundarzt erster Kl. u. Geburtshelfer in Teltow. 70. Schwing, Kammerger.-Refer. 428. Seehaus, Schulze in Elsholz. 180. Seelicke, Dammmeister zu Liepe. 70. Seemann, Pred. in Premnitz. 35. Seger, Kammerger.-Kanzleidirektor. 262. v. Sellentin, Regier.-Rath in Potsdam. 222. Senf Dr., prakt. Arzt. 222. Senff, Predigtamts-Kand. 70. Senff, Kammerger.-Refer. 172. Seyffert, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Sievert, Kammerger.-Refer. 403. Siewert, Seminarist. 335. Sinsteden Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 173. Sohmann I., Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Sohmann II., desgl. 173. Spitta, Predigtamts-Kand. 174. Sponholz Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Stachow, Kammerger.-Assessor. 228. Stahlberg, Seminarist. 335. Stahn, Kammerger.-Refer. 194. Stahn, Pred. in Berlin. 284. Stauch, Pred. zu Tauche. 148. Sprockhoff, Seminarist. 335. Staberoh, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 380. Starke, Elementarlehr. in Brandenburg. 367. Stauß, Kammerger.-Refer. 90. Stäge, Förster in Nassenheide. 58. Stähler, Regier.-Assessor in Potsdam. 344. Stegemann, Küster u. Schullehr. in Röddelin. 149. Steinacker, Küster in Böhow. 367. Steindorf, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 12. Steinhausen, Lehrer in Potsdam. 235. Steinhausen, Schullehr. in Ketschendorf. 235. Stern, Regier.-Kassen-Buchhalter in Potsdam. 428. Steuber, Kammerger.-Refer. 428. Stiebritz, Superint. der Diözese Bernau. 82. Straß, Justizkomm. in Berlin. 172; Notarius. 228. Straßner, Pred. in Schönberg. 35. Sturz, Kammerger.-Refer. 23. Stübing, Archen-Aufseher bei Ruhleben. 158. v. Stülpnagel, Rittergutsbesitzer auf Rollwitz. 180. Sydow, Hof- und Garnisonprediger in Potsdam. 138.

T.

Tangermann, Proviantmeister in Berlin. 40. Tappert Dr., Geburtshelfer. 222. Tegen, Hebamme in Berlin. 174. Tenzer, Kammerger.-Refer. 23. Tesmar, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 194. Thamneder, Lehrer in Gühlen. 150. Thiele, Lehrer emer. in Trechwitz. 150. Thiele, Pred. in Falkenwalde. 236. Thiele, Pred. in Kuhz. 366. Thieme, Lehrer in Clausdorf. 150. Thomas, Predigtamts-Kand. 256. Thorbecke, Justizrath in Berlin. 172. Thümmel, Kammerger.-Refer. 262. Tichy, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Tittmann, Pred. in Lanz. 236. Todt, Pred. in Spaatz. 148. Torgany, Kammerger.-Refer. 172. Triebler, Stadtger.-Registraturdiener in Berlin. 428. Troschke, Seminarist. 335. Tschacher, Seminarist. 335. v. Tümpling, Regier.-Assessor in Potsdam. 403.

U.

Uhlich, Pred. in Glienicke. 234. Ulbrich, Pred. in Walchow. 366. Ulfert, Kammerger.-Assessor. 194. Ullrich, Schullehr. in Neu-Tornow. 368. Ulrich, Pred. in Rädigke. 148. Ulrich, Küster u. Schullehr. in Gröningen. 149. Ulrich, Küster in Barnewitz. 150. Ulrici, Kammerger.-Refer. 428. Usadel, Küster u. Schullehr. in Melchow. 367.

V.

Velthusen, Kammerger.-Refer. 262. v. Verno-Klevenow, Regier.-Refer. in Potsdam. 69. Versen Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 173; Geburtshelfer. 262. Verständig, Seminarist. 335. Viebeg, Seminarist. 380. Viering, Apotheker in Gransee. 173. Vinkelberg, Predigtamts-Kand. 256. Violet, Apotheker erster Kl. 262. Vogel, Schullehr. in Berlin. 82. Vogel, Küster u. Schullehr. in Pfaffendorf. 148. Vogel, Predigtamts-Kand. 256. Voigt, Oberlehr. in Berlin. 12. Voigt, Aktuarius in Wusterhausen a. d. D. 90. 173. Volkmann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Voß I., Kammerger.-Assessor. 23. Vögelke, Küster u. Schullehr. in Schulzendorf. 150.

W.

Wagner, Kammerger.-Assessor. 427. Wahlländer, Zahnarzt. 23. Wäusler, Elementarlehr. in Spandau. 235. v. Wedell, Kammerger.-Refer. 172. Wegener, Schullehr. in Krinitz. 149. Weidenhammer, Gerichtsdiener in Belzig. 173. Weigel, Seminarist. 335. Weil, Geh. Ober-Regier.-Rath u. Vice-Präsident in Berlin. 214.

Digitized by Google

Weinmann, Organist in Lenzen. 236. Weiß Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 194. Weiße, Kammerger.-Refer. 194. Wemer, Oberkaplan an der St. Hedwigskirche in Berlin. 69. Wendler, Schullehr. in Gerswalde. 149. Wendt, Gerichtsdiener in Mittenwalde. 173. Wendt, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Werk, Förster in Tschinka. 194. Werlitz Dr., prakt. Arzt, Operateur u, Geburtshelfer. 173. Werner, Küster u. Schullehr. in Dannenwalde. 149. Werner, Schullehr. in Cummersdorf. 368. Wernicke, Seminarist. 336. Westphal, Küster u. Schullehr. in Burghagen. 36. Weyde, Amtmann zu Blankenfelde. 404. Weymann, Predigtamts-Kand. 70; Elementarlehr. in Berlin. 173. v. Weyrach L., Gutsbesitzer zu Stolzenhagen. 404. Wichgraf, Regier.-Refer. in Potsdam. 157. Wildelau, Predigtamts-Kand. 404. Wilhelmy Johann Theodor, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Wilhelmy Friedrich August, desgl. 12. Wilhelmy, Kammerger.-Assessor. 428. v. Willich, Regier.-Assessor in Potsdam. 8. Windborn, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 12. Winter, Regier.-Sekret. in Potsdam. 126. Winther, Justizrath in Berlin. 379. Witte, Küster u. Schullehr. in Craatz. 149. Wittchow, Regier.-Assessor in Potsdam. 366. v. Witzleben, Regier.-Rath in Potsdam. 222. Wolff, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 403. Wolff, Land- u. Stadtger.-Aktuar in Alt-Landsberg. 404. Wolff, Kantor in Wittenberge. 428. Wollank, Justizrath in Berlin. 172. Wolter, Küster emer. in Carwesee. 36. Wunderlich, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 428.

Z.

Zaar, Kantor in Chonick. 23. Zaar, Lehrer in Brüssow. 235. Zeese, Kammerger.-Assessor. 428. Zeliz, Hebamme in Neu-Globsow. 126. Zerler, Amtmann in Dauer. 180. Zesch, Predigtamts-Kand. 304. Zettnow Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 173. Zettwach Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 173. Ziegler, Predigtamts-Kand. 82. Zierach, Lehrer in Strausberg. 236. Zietelmann, Amtmann zu Monplaisir. 404. Zimmermann, Kammerger.-Refer. 12. Zimmermann Dr., Oberlehr. in Berlin. 23; Professor daselbst. 428. Zinnow, Rektor in Berlin. 428. Zochert, Seminarist. 336. Zowe, Seminarist. 380. Zumpt Dr, Gymnasiallehr. in Berlin. 255. v. Zychlinsky, Oberförster in Himmelpfort. 58.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Der Ankauf von Getreide, Holz, Salz ꝛc. von Schiffern und Schiffsknechten ist verboten. 112. Die Klassifikation der Tabacksteuer betreffend. 113. In welchem Falle neu zu errichtende Zuckersiedereien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlrn. pro Zentner haben. 160. Erinnerung an die rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 161. Erlaß der Weinsteuer für das Jahr 1837. 406. Erlaß der Hälfte der Weinsteuer für das Jahr 1836. 406.

Ablösungs- und Separations-Rezesse Bestimmungen über die Anfertigung der Abschriften derselben zu den Grundakten. 221.

Abraupen der Bäume, in den Gärten in und bei Berlin. 80.

Apotheken. Dürfen nur von geprüften und approbirten Apothekern angekauft werden. 248.

Arzneitaxe. Veränderungen derselben pro 1837. 112, 134.

Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden, vom 31. März 1837. 162.

Auseinandersetzungen. Erfolge der von der General-Kommission für die Kurmark geleiteten. 178. Verfahren bei Einsendung und Abführung der Auseinandersetzungskosten an die Kasse der General-Kommission für die Kurmark. 378.

B.

Baden. Bestimmungen über dasselbe in und bei Berlin. 170.

Bankkassenscheine. Umtausch derselben gegen Kassen-Anweisungen oder baares Geld. 418.

Bauholz. Die Anträge auf Verabfolgung desselben aus Königl. Forsten sollen von den Berechtigten zur rechten Zeit gemacht werden. 39.

Bausachen. Baupolizeiliche Bestimmungen in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmereiheidelande bei Berlin. 123. Die Bedachung der Gebäude nach Dornscher Art wird gestattet. 92. Die Erneuerung hölzerner Dachrinnen jedweder Art ist unstatthaft. 115. Nähere Bestimmungen über die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungsbezirks des Polizei-Präsidii in Berlin. 281. Tabellen von Kirchen- und geistlichen Bauten sollen pro 1838 nicht eingesandt werden. 317.

Bekanntmachungen. Wegen Verschiffung der Kalksteine und des gebeannten Kalks von Rüdersdorf während der Sperre der Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse. 74. Wegen Veräußerung der entbehrlichen Exemplare der gedruckten Sanitätsberichte aus den Jahren 1830 bis 1834. 79. Wegen Beginns der Schießversuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Berlin. 114. Wegen Beginns der Schießübungen des Garde-Kürassier-Regiments bei Berlin. 157. Wegen dergl. des 2ten Garde-Ulanen-Regiments bei Berlin. 172. Wegen dergl. des 2ten Garde-Regiments ꝛc. daselbst. 172. Wegen dergl. der Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin. 193. Wegen Benennung der Louisen-Stadtkirche in Berlin. 262. Wegen der Schießübungen des 20sten Landwehr-Regiments bei Berlin. 304. Wegen der im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Unterthanen- und Heimathsrechte. 316. Wegen Aufnahme des Rönne in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. 368.

Belobungen. Des Schleusenmeisters Dierbach in Berlin wegen Errettung eines Kindes aus dem Spreestrom. 211. Des Schneidermeisters Döring in Berlin wegen Errettung

Digitized by Google

eines Menschen vom Ertrinken. 268. Des Buchdruckerlehrlings Raap, Knaben Welßenborn, und der Unteroffiziere Gamball und Büttner in Potsdam wegen geretteter Personen vom Ertrinken. 336. Des Arbeitsmanns Brink in Berlin wegen Rettung eines Menschen aus dem Wasser. 378.

Berlinsche Lebensversicherungs-Gesellschaft. Agenturen derselben. 256.

Bevölkerungslisten. Aufforderung zur Aufnahme derselben pro 1837. 350.

Blutegel. Preise derselben in den Apotheken Berlins im Januar und Februar 1837. 8. Im März und April 1837. 69. Dergl. in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. April bis ult. September 1837. 88. In den Apotheken zu Berlin im Mai und Juni 1837. 134. Desgl. im Juli und August 1837. 211. Desgl. in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. Oktober 1837 bis ult. März 1838. 300.

Bollwerksgeld in Neu-Ruppin. Tarif zur Erhebung desselben. 339.

Brunnen. Die auf den Grundstücken in Berlin vorhandenen dürfen ohne vorherige polizeiliche Genehmigung nicht eingehen. 80.

C.

Chausseesachen. Kündigung der bei der zweiten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. 10. Verloosung von 120 Stück Obligationen für die Abtretung der Chaussee zwischen Fr.-Buchholz und Prenzlow. 252.

Cholera. Einrichtung von Revisionsstellen zur Prüfung des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften im Potsdamer und Frankfurter Regierungs-Departement. 269. In Berlin. 283. Angeordnete Schiffsrevisionen in Genthin und Havelberg. 274. Untersagung der Transporte von Cholerakranken. 274. Wiederaufhebung der Revisionsstellen für die Flußschiffahrt zur Verhinderung der Verbreitung der Cholera. 369. Wiederaufhebung der desfallsigen Prüfungs-Bureaus in Berlin. 408. Desgl. der betreffenden Anstalten in Genthin, Calbe, Halle, Wittenberg und Tangermünde. 418.

D.

Denkmäler. Vorschriften zur Erhaltung derselben, so wie der öffentlichen Kunstgegenstände und der geschichtlichen Merkwürdigkeiten. 359.

Depositalsachen. Das Depositalwesen bei dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegium betreffend. 177. Depital-Tage bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin. 193. Verwaltung der Depositorien bei den Gerichten. 231. Verfahren der Gerichte im Depositalverkehr mit der Königlichen Bank. 278.

Detentionen von Gefangenen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, sollen von den Polizeibehörden vollstreckt werden. 305.

Dimensionen. Vorschriften in Betreff der Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. 115.

Domainensachen. Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen und Festsetzung der Kaufgelder für Domainen-Grundstücke. 216.

Drachen. Das Steigenlassen und Ziehen derselben in den Straßen zu Berlin ist verboten. 283.

Droschken-Fuhrwerk. Dessen anderweite Einrichtung in Berlin. 302. Vorschriften in Betreff des Betriebes desselben. 354.

E.

Ehen, welche Sachsen-Altenburgsche Unterthanen außerhalb Landes schließen, werden in deren Heimath nicht für gültig anerkannt. 154.

Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam. Statut der zur Errichtung und Benutzung derselben gebildeten Aktiengesellschaft. 305.

Elbschiffahrt. Die zur Ausübung derselben erforderlichen Patente werden für Berlin vom Polizei-Präsidium daselbst ertheilt. 414.

Empfehlungen. Des Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld vom Oberlandesgerichtsrath v. Klewitz. 79. Der Gerichtsbarkeit-Topographie des Kammergerichts-Departements. 61. Des Schmidtschen Werkes über die Baudenkmäler früherer Zeit in Trier. 61. Der Reischschen Rechnungstabellen. 64. Des Schulatlas der neuen Erdkunde von Dr. Vogel. 101. Der Professor Lindesschen Sammlung der auf das Apothekenwesen für die Preuß. Staaten bezüglichen Gesetze. 174. Der Zusammenstellung der auf die Preuß. indirekten Steuern bezüglichen Gesetze von Schimmelfennig. 247. Der Druckschrift des Dr. Liebetrut über den Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. 288. Der Schrift des Dr. Gedicke unter dem Titel: Anleitung zur Krankenwartung ꝛc. 318. Der Schrift von Raschig unter dem Titel: Der Fruchtgarten ꝛc. 343. Des Schemas zu metereorologischen Beobachtungen von Dr. Mädler. 356.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung. Verleihung derselben an den Bauer Schulze zu Werder. 134. An den Tuchmacher Rabert in Beeskow. 336. An den Musikschüler Schimscheck in Potsdam. 336.

Exekutionen. Verfahren bei Vollstreckung derselben gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Wirthe. 322.

F.

Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien. Wahl und Bestätigung derselben und deren Stellvertreter im Beeskow-Storkowschen Kreise. 118. Im Osthaveländischen Kreise. 326.

Feuerversicherungswesen. Brandschäden in Berlin in der Zeit vom 1. Oktober 18[illegible]. 3. Brandschäden-Vergütung bei dem Brandversicherungs-Institut in Merseburg in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1836. 7. Desgleichen in der Zeit vom 1. Oktober 1836 bis ult. März 1837. 205. Einreichung der Nachtragskataster zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. 22. Städte-Feuerkassengelder-Ausschreiben pro 1. Mai 18[illegible]. 27. 237. Brandschäden im Bezirk der Kurmärkschen Land-Feuersozietät. 147. Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 18[illegible]. 156. Die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. 159. Bestimmungen in Bezug auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. 189. Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften müssen die Bestätigung nachsuchen. 200. 212. Instruktion zur Handhabung des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. 201. Agentur-Bestätigungen in Berlin.. 214. 228. 248. 271. 272. 282. 292.

Digitized by Google

312. 354. Bestätigung der Gothaer-Feuerversicherungsbank. 227. Ausschreiben extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1837. 237. Bestätigung verschiedener ausländischer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. 268. 271. Agentur-Bestätigungen im Potsdamer Regierungs-Departement. 276. 295. 327. 419. Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1836. 297. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der englischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in den Preuß. Staaten. 300. 312. Uebersicht der Brandschäden in den Städten des Potsdamer Regierungs-Departements im Jahre 1836. 305. Bestätigung der Mecklenburgschen Brand-Assekuranz-Gesellschaft in Neu-Brandenburg. 327. 344.

Fischangeln. Ist auf und unter den Brücken in Berlin untersagt. 143.

Flickarbeiten. Welche Arten von den Zimmerleuten im Berliner Polizeibezirk ausgeführt werden dürfen. 124.

Forstkassen. Errichtung zweier in Zehdenick und Liebenwalde. 132. Interimistische Verwaltung der Haupt-Forstkasse in Neustadt-Eberswalde. 132.

G.

Gast- und Schankwirthschaften. Betrieb derselben in Berlin. 334.

Geburten, eheliche und uneheliche. In welcher Art deren Angabe bei den kirchlichen Behörden in Berlin geschehen muß. 271. Bestimmungen über die Meldung derselben bei der Polizeibehörde in Berlin. 296.

Gebühren. Wie viel die Zivilärzte für Ausstellung von Attesten über die Marschunfähigkeit von Soldaten ansetzen dürfen. 413.

Gefängnißstrafen. Verfahren bei Vollstreckung der von den Gerichten umgewandelten in Gewerbsteuer-Prozeßsachen. 231.

Geldversendungen. Was bei denselben durch die Post von den Gerichten zu beobachten ist. 102.

Gerichtstage bei dem Hofmarschallamtsgerichte in Potsdam. 354.

Geschäftsübersichten und Tabellen der Gerichte. Einreichung derselben zu den bestimmten Terminen. 353. Fernerweite Bestimmungen über deren Einsendung. 389.

Gesindewesen in Berlin. Erinnerung an die Vorschriften in Beziehung auf dasselbe. 81. 197.

Gestütsachen. Aufstellung der Landbeschäler aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt im Jahre 1837. 21. Stutenbedeckung durch Landbeschäler aus dem Brandenburger Landgestüt im Jahre 1836. 60. Brenntermine für die von Landbeschälern im Jahre 1837 gefallenen Fohlen. 195.

Getränke. Bestimmungen in Betreff des Kleinhandels mit denselben. 340.

Getreide-, Stroh- und Heumiethen. Vorschriften in Beziehung auf die Errichtung derselben für die Domainen- und Vorwerkspächter. 120.

Gewerbscheine. Nachsuchung derselben zum umherziehenden Betrieb eines Handels- oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin. 312.

Gewerbsteuer. Klassifikation der Städte Wilsnack und Wittenberge in Bezug auf dieselbe. 294.

Giftwaaren. Vorschriften über den Debit derselben und die Beaufsichtigung des Verkehrs mit selbigen. 407. 418.

Glocken. Bestimmungen über die Instandsetzung schadhafter in den Kirchen Königl. Patronats. 136.

Granitbahnen in Berlin. Benennung der Straßen, welche im Jahre 1837 damit versehen werden müssen. 125.

H.

Handelsflagge, Preußische. Soll auch auf Preußischen Flußschiffen geführt werden. 317. 333.

Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen. Bestimmungen in Beziehung auf den Aufenthalt der einheimischen und fremden in Berlin. 89. Die Aufenthaltskarten und Arbeitsscheine für dieselben in Berlin betreffend. 106.

Hebammen-Lehrbuch. Verlängerter Termin zur Einsendung der Preisschriften Behufs der Bearbeitung eines neuen dergl. für die Preuß. Staaten. 187. 206.

Holzdiebstahl. Maaß und Zwang bei den zur Bestrafung desselben anzuwendenden Arbeiten. 42.

Holztaxe. Die für den Potsdamer Regierungsbezirk eingeführte de 1835 ist auch für das Cossenblatter Forstrevier gültig. 9.

J.

Impfmedaille, silberne. Deren Verleihung an den Dr. Mohs in Bernau und an den Wundarzt Burkhardt in Zossen. 174.

Insinuationsgebühren. Bestimmungen über die von den Postanstalten für gerichtliche Verfügungen einzuziehenden. 232.

Invaliden-Benefizien. Entlassene Soldaten sollen solche nicht direkt bei des Königs Majestät und dem Kriegs-Ministerium nachsuchen. 381.

Juden. Gestattung des Gebrauchs der Synagoge bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen, wenn solche auch nicht zur Synagoge des Orts gehören. 257. 267.

Justizsachen. Aufforderung zur Beschleunigung der Untersuchungssachen. 10. Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Direktors Schuster zu Beeskow zum Kreis-Justizrath für den Beeskow-Storkowschen Kreis. 39. Das vereinigte Justizamt und Stadtgericht in Trebbin hat den Namen: Königl. Land- und Stadtgericht in Trebbin erhalten. 61. Bekanntmachung der im 91sten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher enthaltenen Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften. 65. Jurisdiktion über die zu Teltow gehörigen drei Höfe zu Tyrow und Runsdorf. 74. Gerichtsbarkeit des kleinen Burglehns zu Storkow. 102. Einreichung der Kosten-Liquidationen in Nichtigkeits-Beschwerdesachen. 103. Errichtung eines Patrimonialgerichts über Wilmersdorf. 103. Bekanntmachung der in den v. Kamptzschen Annalen Bd. 48 Heft 95 enthaltenen Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts ꝛc. 121. Bestimmungen über die Anfertigung der General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen. 122. Akteneinsendung in Nichtigkeits-Beschwerdesachen an das Geh. Ober-Tribunal. 133. Die Anzeigen jedes einzelnen Falles, wo venia aetatis ertheilt wird, fallen weg. 146. Jurisdiktion über das Dorf Waltersdorf. 209. Justitiarius für die Königl. und Prinzlichen Hofmarschallämter. 210. Die Zuordnung von Gerichts-Subalternen als Assistenten und Mandatarien auswärtiger Parteien soll vermieden werden. 292. Die Auslegung des § 21 der Verordnung vom 14. Dezember 1834 betr. 295. Bekanntmachung der im 96sten

96sten Hefte der v. Kamptzschen Jahrbücher ertheilten Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften für die Gerichtsbehörden. 320. Pauschquantum der Sporteln in Nichtigkeits-Beschwerdesachen. 323. Jurisdiktions-Veränderung über mehrere, dem Stadtgericht und Vormundschaftsgericht in Berlin unterworfen gewesene Ortschaften. 331. 356. Gerichtsbarkeit über den Klostergarten bei Kyritz. 353. Vertretung abwesender Parteien in Prozessen. 363. Bekanntmachung der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Heft 97 enthaltenen Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften für die Gerichtsbehörden. 372. Veränderungen im Jurisdiktionsbezirk des Landgerichts in Berlin. 397. Verfahren bei Einsendung der Akten zum Spruch in der Revisions-Instanz, oder auf angebrachte Nichtigkeits-Beschwerden. 407. Den Untergerichten wird die Anschaffung des Werks: Ueber die Preuß. Gerichtsverfassung und Justizverwaltung nach amtlichen Quellen, aufgetragen. 413. Erweiterung der Praxis des Justizkommissarius Heym zu Lieberose. 413.

K.

Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine. Deren 31ste Verloosung. 108. 116. Deren 32ste Verloosung. 315.

Kapitalien-Verleihung aus Kirchen- und milden Stiftungs-Fonds bei der Regierung in Potsdam. 225.

Karten. Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karten des Templiner, Luckauer, Königsberger und Teltower Kreises. 98. Erscheinung einer geographisch-topographischen Karte des Düsseldorfer Regierungsbezirks. 158. Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karten des Westprignitzer Kreises und des Polizeireviers von Berlin. 252. Desgl. der Karte des Kreises Sternberg. 300.

Kassenanweisungen. Bekanntmachung wegen der in Umlauf zu setzenden neuen zu 500 Thlr. 83. Desgl. wegen der neuen zu 100 Thlr. 128. Ungültigkeit derjenigen, welche mit schwarzer Dinte durchkreuzt sind. 199. Umtausch der alten gegen neue. 207. 293. Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen. 370. Einlieferung der in den Salarienkassen und Depositorien der Gerichte vorhandenen alten Kassenanweisungen. 413. Umtausch der Banklassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld. 418.

Kaution. Bestimmungen über das Kautionswesen der gerichtlichen Kassenbeamten. 295.

Kindermord. Vorschriften zu dessen Verhütung. 10. 209.

Kinderspielzeuge. Bekanntmachung der zum Bemalen derselben zu verwendenden unschädlichen und nicht zu verwendenden schädlichen Farben. 376.

Kirchen- und Schulsachen. Eröffnung einer Präparanden-Anstalt für Volksschullehrer bei dem Prediger Kirchner in Prenzlow. 35. Veranstaltung eines einjährigen Lehrkursus in Müncheberg für künftige Volksschullehrer. 15. Lehrkursus im Schullehrer-Seminar zu Potsdam vom 1. April 1837 ab. 22. Verbesserung des Schulwesens in den Städten und andern Ortschaften des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1836. 41. In den Todesanzeigen der Geistlichen und Schullehrer soll bemerkt werden, ob der Verstorbene Orden und Ehrenzeichen besessen. 72. Ablegung und Abnahme der Kirchenkassen-Rechnungen, Privatpatronats. 96. 112. Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen, müssen auch griechische Sprachkenntnisse haben. 122. Eröffnung des Lehrkursus für Volksschullehrer in Müncheberg. 133. Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder. 342. Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und innern Einrichtung der Schullokalien. 386.

Kirchenbücher. Einrichtung und Führung derselben in Berlin. 233.

Kirchenfeste. Ausdehnung der Vorschriften über die Feier der drei großen Kirchenfeste ꝛc. auf die ganze Charwoche. 100.

Klassensteuer. Rechtzeitige Anmeldung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1837. 27.

Kollekten. Die Berichtigung der ausgeschriebenen Kirchen- und Hauskollekten soll in der jedesmal bestimmten Frist erfolgen. 110. Kirchenkollekte zum Bau eines evangelischen Bethauses in Kreuzberg. 119. Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Böhne. 196.

Kommissionaire und Konzipienten in Berlin. Deren Geschäfts-Verhältnisse. 62. 333.

L.

Landarmenwesen. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1837 in Betreff der Aufnahme unmündiger Kinder in das Landarmenhaus. 187. Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens pro 1836. 398.

Landrathsamt im Prenzlower Kreise. Einstweilige Verwaltung desselben. 160.

Landtagssachen. Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. 13. Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter der Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark für die Periode vom 3. Oktober 1836 bis dahin 1839. 17. Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags der Kur- und Neumark zu Berlin und Cüstrin am 15. November 1837. 297.

Laternen. Warnung gegen Beschädigung derselben auf den öffentlichen Straßen ꝛc. in Berlin. 283.

Lebensversicherungs-Gesellschaften. Zur Uebernahme von Agenturen ausländischer muß die Erlaubniß der Regierung eingeholt werden. 396.

Lehnsträger. Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von selbigen bei inländischen Dorfgemeinen. 61.

Lithographisches Institut in Berlin. Verfahren der Gerichte bei den demselben zum Abdruck zuzusendenden Dienstsachen. 301.

Lohnschreiber. Anweisung an die Untergerichte hinsichtlich der Annahme derselben. 266.

Lungenseuche. Hat aufgehört unter dem Rindvieh: in Leidsch. 63. In Ceestow. 108. In Metzdorf. 120. In Ketzin. 131. In Löpten. 161. In Liebenwalde. 215. Ist ausgebrochen: in Blumberg. 136. In Bredow. 247. Hat aufgehört in Blumberg. 258.

M.

Marktpreise. Berliner von Getreide ꝛc. im Dezember 1836. 17. Januar 1837. 51. Februar. 75. März. 107. April. 139. Mai. 189. Juni. 215. Juli. 249. August.

Digitized by Google

286. September. 316. Oktober. 359. November. 409. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides im Potsdamer Regierungs-Departement im Dezember 1836. 18 u. 19. Januar 1837. 52 u. 53. Februar. 76 u. 77. März. 110 u. 111. April. 144 u. 145. Mai. 190 u. 191. Juni. 216 u. 217. Juli. 250 u. 251. August. 288 u. 289. September. 318 u. 319. Oktober. 360 u. 361. November. 410 u. 411. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides pro 1837. 382. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1837 zur Berechnung der Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde. 383. Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 386. Berichtigter Durchschnitts-Marktpreis des Weizens in Jüterbogk im September 1837. 340.

Mäßigkeits-Vereine. Aufforderung zu deren Bildung. 155.

Medizinalpolizei. Verlängertes Verbot der Einfuhr der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen bis Ende 1841. 89. 157. Bestimmungen über das Ausgraben von thierischen Knochen und das Auflagern derselben zum Handel ꝛc. 175. Schutzmaßregeln gegen zu befürchtende Krankheiten. 250. Diätetische Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit. 258.

Meisterscheine für Maurer- und Zimmergesellen. Strafbestimmungen wegen ungebührlicher Ertheilung derselben. 342.

Militair-Angelegenheiten. Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 14. 39. Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Militairfreiwilligen für den Einstellungstermin am 1. April 1837. 57. Desgl. für den Einstellungstermin am 1. August 1837. 193. Desgl. für den Einstellungstermin am 1. Oktober 1837. 268. Anmeldung der Militairpflichtigen bei den, die Stammrollen führenden Ortsbehörden und Einsendung der Stammrollen an die Landräthe im Jahre 1837. 132. Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Leute. 181. Militairpflichtige sind durch ihre Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht überhoben. 209. Ersatzaushebungs-Geschäft durch die Departements-Ersatzkommission im Jahre 1837. 273. 286. 291. 306.

Militair-Invaliden. Deren Versorgung im Kommunaldienst betr. 405.

Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben. Für die Prediger. 220. Für die Landschullehrer. 230.

Müggelsee. Das eigenmächtige Aufeisen während der Wintermonate durch die Schiffer wird untersagt. 88.

N.

Nachlaßsachen. Bearbeitung der zum Ressort des Kammergerichts gehörigen, bei demselben und dem Kurmärkschen Pupillen-Kollegium. 277.

Nebenausgaben, kleine, welche Beamte bei Dienstreisen mit der Schnellpost liquidiren dürfen. 224.

Niederbarnimsche Kreiskasse. Verwaltung der Rendantenstelle bei derselben. 397.

Niederlassungen in Nowaweß. Verordnung über die künftig dabei in Anwendung zu bringenden Vorschriften. 275.

O.

Obduktionen. Einreichung der Obduktionsberichte von Seiten der Untergerichte an die Regierung in Potsdam. 253.

Obligationen. Aufforderung zur Erhebung der Kapitalien von gekündigten Seehandlungs-Obligationen zu 4 Prozent. 129. Kündigungsfrist der vom 1. Juni 1837 ab auszustellenden Bank-Obligationen zu 2 Prozent. 130.

Ofenröhren. Warnung gegen das zu frühe Verschließen derselben, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind. 354.

Ortsbenennungen. Den Vorwerken Klein-Holzendorf und Ravensluß ist der Name: Augustfelde beigelegt. 70.

P.

Parochie Klein-Glienicke. Gründung derselben. 290.

Paßsachen. Paßpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf das Königreich Bayern. 75.

Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, dürfen nur mit Genehmigung des General-Postamts eingerichtet und betrieben werden. 393.

Pfarr-Registraturen. Aufforderung zur ordnungsmäßigen Führung derselben. 362.

Physikus. Den Titel eines solchen dürfen Stadt- und Armenärzte nicht führen. 372.

Polizeisachen. Mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute darf in Berlin nicht gefahren werden. 8. 416. Orte, an welchen das Abladen des Eises und Schnees von den Höfen in Berlin nur zulässig ist. 11. 415. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten auf den Artillerie-Schieß-Uebungsplätzen. 26. Das Heradwerfen der Gläser und Flaschen bei Richtung von Gebäuden ist verboten. 69. 87. Maßregeln zur Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen in Berlin, wo solche bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt wird. 74. Vorschriften wegen Beseitigung des Bauschutts in Berlin. 114. Ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne Gewinnung des Bürgerrechts dürfen Gewerbe, wozu diese Erfordeenisse nöthig sind, nicht begonnen werden. 114. Das Betreten der Aecker bei Berlin zum Sammeln von Knochen ꝛc. ist untersagt. 157. Bestimmungen über das Auffahren der Lohnfuhrwerke auf den Halteplätzen in Berlin. 171. Verbot des Aussetzens der Blumentöpfe vor den Fenstern nach der Straße hin in Berlin. 206. Vorschriften über das Niederlegen der Segel in Berlin. 210. Vorschriften hinsichtlich der Untersuchungen über Verfälschungen von polizeilichen Legitimationspapieren. 225. Vorschriften wegen des Ausräumens der Abtritte ꝛc. in Berlin. 254. Was bei den Gesuchen um die Erlaubniß zur Anbringung von Schildern und Inschriften an den Häusern in Berlin zu beobachten ist. 255. Vorsichtiger Gebrauch der Sellierschen Kupferhütchen. 267. Pech, Theer, Terpentin, Firnisse und Buchdruckerschwärze darf innerhalb der Stadt Berlin nicht zubereitet werden. 333. Sicherheits-Maßregeln für die Passage zwischen der Schleusenbrücke und der Stechbahn in Berlin 334. Vorschriften in Betreff der Nutzung der Straßen in Berlin zum Kleinmachen des Brennholzes. 391.

Digitized by Google

Vorschriften über das An- und Abmelden der Einwohner in Berlin bei Wohnungsveränderungen. 391. Das Wäschespühlen an den öffentlichen Straßenbrunnen in Berlin ist verboten. 408. Was bei der Passage der Fuhrwerke auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin zu beobachten ist. 408.

Porto. Auszug aus dem Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung desselben in Rechtsangelegenheiten. 425.

Postsachen. Nebenausgaben bei dem Extrapostgelde. 1. Porto im Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk. 59. Bestimmungen wegen der portofreien Versendung der Geschäftsformulare an die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte. 113. Bestimmungen über die portofreie Beförderung amtlicher Mittheilungen zwischen diesseitigen und Kaiserlich Österreichischen Behörden. 270. 345.

Präparanden-Anstalt in Beeskow. Errichtung derselben. 365.

Prozeßlisten. Neue Formulare zu denselben und Bestimmungen über deren Anwendung. 306.

Prüfungen. Termin zur diesjährigen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 57. 137. Haltung von Entlassungsprüfungen in der Königsstädtschen höhern Stadtschule zu Berlin. 286. Prüfungen der Literaten pro Schola. 351.

Pulvertransporte. Bestimmungen über das Verfahren bei denselben. 80. 87.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1836 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Interessenten. 21. Desgl. im 4ten Quartal 1836. 120. Desgl. im 1sten Quartal 1837. 270. Desgl. im 2ten Quartal 1837. 306. Vorschriften in Betreff der von den Kommunalbehörden auszustellenden Quittungen über die von dem Militair zu zahlenden Marsch-, Befestigungs- und Vorspann-Vergütungen. 258. Bestimmungen über die Quittungs-Ertheilung der Gerichte an die Bank. 365.

R.

Raupen. Maßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kiefernraupe. 420.

Reiten und Fahren, schnelles. Verbot desselben in Berlin. 211.

Remonte-Ankauf in den Provinzen Sachsen und Brandenburg im Jahre 1837. 63. 135.

Rent- und Polizeiverwaltung. Des Amts Alt-Landsberg. 39. Des Amts Rübersdorf ist mit dem Domainenamte Alt-Landsberg vereinigt. 260. Das Domainenamt Rotzis ist mit dem Rentamte Königs-Wusterhausen vereinigt. 330.

Rezesse und sonstige Verträge. Verfahren bei der gerichtlichen Vollziehung derselben. 98.

S.

Schiedsmänner. Erfolgte Wahlen derselben. 11. 22. 40. 50. 79. 133. 137. 162. 170. 192. 197. 210. 221. 227. 232. 233. 248. 253. 261. 266. 267. 280. 281. 290. 296. 301. 312. 330. 331. 343. 353. 362. 363. Einreichung der summarischen Verzeichnisse der von den Schiedsmännern im Jahre 1836 abgemachten Geschäfte. 15. Desgl. der Verzeichnisse der im Jahre 1837 abgemachten Geschäfte. 397.

Schießen. Ist in Berlin und dessen Umgebungen verboten. 221.

Schleichhandel. Mitwirkung der Kaufleute in Prityall zur Unterdrückung desselben. 245. Desgl. einiger Kaufleute in Wittenberge. 261. Desgl. des Fabrikanten Häusler in Perleberg. 266. Desgl. zweier Kaufleute in Lychen. 360.

Schlittschuhlaufen. Anordnungen in Betreff desselben. 416.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht desselben für das Jahr 1836. 92.

Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben. Liquidirung derselben aus dem Jahre 1836 bei der Intendantur des IIIten Armeekorps. 15.

Sperren. Der Passage durch die Schiffsschleuse bei Rathenow. 40. Der Schiffahrt durch den Schleusenkanal in Brandenburg. 40. Letztere wird aufgehoben. 50 Der Passage über die Brücke in Hohenofen. 62. Der Woltersdorfer Schiffahrtsschleuse. 62. 284. Verschiedener Wegestrecken während des Chausseebaues zwischen Berlin und Neu-Strelitz. 98. Der Passage über die Brücke zwischen Blankenfelde und Dahlewitz. 138. Der Passage über die Hauptgraben-Brücke am Brandenburger Thore zu Spandau. 180. Des Wentowkanals für die Schiffahrt. 180. Der Passage durch die Lange Gasse in Berlin. 206. Der Passage auf der Wegestrecke von Gransee nach Badingen. 206. Der Passage über die Brücke bei Woltersdorf. 206. Der Passage über die Dossebrücke bei Clausiushof. 236. Der Passage über die alte Schleusenbrücke bei den Oranienburger Mühlen. 236. 292. Der Brücke über den Freigraben jenseits des Gesundbrunnens bei Berlin. 248. Der Passage über die Ruthebrücke bei Klein-Beuthen. 268. Der Passage auf der aus der Lausitz über Baruth und Zossen nach Berlin führenden Straße. 272. Der Passage über die Havelbrücke bei Hennigsdorf. 272. Der Schiffahrt auf dem Lychener, dem Finow- und dem Werbelliner Kanal. 344. Der Schiffahrt auf dem Templiner Kanal. 344.

Staatsschuld-Dokumente. Liste der im Jahre 1836 als amortisirt nachgewiesenen. 140.

Staatsschuldscheine. Erhebung der Kapitalien der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen, durch Verloosung aufgekündigten. 8. 73. Die in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen der Verzeichnisse der gezogenen Staatsschuldscheine sollen von den Obrigkeiten und Dorfschulzen zur besondern Kenntniß der Landbewohner bäuerlichen Standes gebracht werden. 79. Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1837. 85. Auszahlung derselben. 140. Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1838. 285. Auszahlung derselben. 313.

Statistische Tabellen. Erläuterungen zur Aufnahme derselben pro 1837. 345.

Stempel. Strafe gegen Behörden und Beamte bei unterlassener Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu Amtsverhandlungen. 14. Bestimmungen über die Anwendung des Quittungsstempels beim Depositalverkehr. 144. Kassirung des gesetzlichen Werthstempels zu den Erkenntnissen erster Instanz in Zivilsachen. 353. Verrechnung der defektirten und nachgebrachten Stempel. 364.

Digitized by Google

Strafen. Bestimmungen derselben für gewerbepolizeiliche Kontraventionen. 160.

Straf- und Besserungs-Anstalten in Spandau und Brandenburg. Zustand derselben im Jahre 1836. 71.

Sträflinge. Was bei deren Einlieferung zur Strafanstalt von Seiten der Gerichte zu beobachten ist. 22. Bestimmungen über die Bekleidungsgegenstände derselben bei ihrer Auslieferung zur Strafanstalt. 363.

Straßen-Benennungen in und bei Berlin. Sophienstraße. 80. Vor dem Halleschen Thore. 138. Verschiedene neue Straßennamen. 157. Desgl. 283. Bendlerstraße vor dem Potsdamer Thore. 376.

Straßenreinigung. Vorschriften für dieselbe in Berlin. 105. 233. 414.

T.

Tabackrauchen. Ist auf den Straßen in Berlin verboten. 134. Ist während der herrschenden Cholera in Berlin erlaubt. 282. Die desfallsige Erlaubniß ist wieder aufgeboten. 408.

Taubstummen-Unterricht. Benennung der zur Ertheilung desselben geeigneten Lehrer im Potsdamer Regierungsbezirk. 328.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen auf derselben im Sommersemester 1837. 104. Im Winter 1837. 323.

Todtenscheine. Deren gebührenfreie Ausfertigung für solche Ausländer, welche in diesseitigen Militair- und Zivilgerichten, in Gefängnissen ꝛc. verstorben sind, wo sie keine Verwandte und Bekannte haben. 38.

Trauungen. Was bei Trauungen und Proklamationen diesseitiger Landeskinder mit Unterthanen des Kantons Graubündten zu beobachten ist. 9. Vorschriften in Beziehung auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten. 52. Bestimmungen in Betreff der Trauungen und Aufgebote in Berlin. 178.

U.

Unterstützungsfonds für bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten. Wegen Bildung eines solchen. 161. Verrechnung der diesem Fonds überwiesenen Geldstrafen. 290.

V.

Verbrecher. Vorschriften über deren Auslieferung in die Strafanstalten. 227. Desgl. in Betreff der Bekleidungsgegenstände für die zur Strafanstalt abzuführenden Verbrecher der Landwehr und der Kriegsreserve. 279.

Verdienst-Ehrenzeichen. Verleihung desselben an den Schiffsknecht Täger in Wittenberge. 174.

Viehtreiben durch Berlin. Wie dabei verfahren werden soll. 222.

Vormundschaften. Einreichung der Jahresübersichten von den schwebenden an das Kurmärkische Pupillenkollegium. 375.

W.

Waffen. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. 151.

Wagen. Das Besteigen vorüberfahrender und das Anhängen an denselben ist verboten. 292. 342.

Waisen-Versorgungs-Anstalt in Klein-Glienicke. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1836. (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblattes.)

Wasserräder, horizontale. Bekanntmachung wegen der neuen Konstruktion derselben. 224.

Wasserstände. An den Pegeln der Spree und Havel im Dezember 1836. 20. Im Januar 1837. 56. Im Februar. 78. Im März. 109. Im April. 142. Im Mai. 186. Im Juni. 219. Im Juli. 259. Im August. 287. Im September. 341. Im Oktober. 371. Im November. 412. Wasserstand der Havel an den Pegeln zu Brandenburg und Rathenow vom 1. bis 8. März 1837. 73. Desgl. vom 9. bis 22. März. 88. Desgl. vom 23. März bis 4. April. 101. Desgl. vom 5. bis 12. April. 118. Desgl. vom 13. bis 22. April. 131. Desgl. vom 23. April bis 2. Mai. 137. Wasserstand der Havel und Elbe vom 3. bis 9. Mai. 143. Desgl. vom 10. bis 16. Mai. 156. Desgl. vom 17. bis 31. Mai. 177. Desgl. vom 1. bis 13. Juni. 192. Desgl. vom 14. bis 24. Juni. 204. Desgl. vom 25. Juni bis 4. Juli. 208. Desgl. vom 5. bis 11. Juli. 218. Desgl. vom 12. bis 18. Juli. 226. Desgl. vom 19. Juli bis 2. August. 246. Desgl. vom 3. bis 15. August. 260.

Weinsteuer. S. Abgaben.

Wildprett. Vorschriften zur Begegnung der Entwendungen desselben. 38.

Wittwenkassen-Angelegenheiten. Erinnerung an regelmäßige Abführung der Wittwenkassen-Beiträge. 117. Aufforderung zur prompten Erhebung der fälligen, aus der General-Wittwenkasse zu beziehenden Pensionen. 185. Benennung der Stadtschulen, deren Lehrer zum Beitritt zur allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigt sind. 226.

Wundärzte erster Klasse. An welchen Orten sich solche nur niederlassen dürfen. 246. 253.

Z.

Zensur. Debitserlaubniß für verschiedene außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften. 13. 25. 91. 100. 154. 188. 223. 229. 263. 313. 326. 337. 358. 394. 395. 409. Debitserlaubniß für einige Hefte der Jugendblätter von Barth und Hänel. 96. 139. Desgl. für die akademische Amtsrede des Dr. Brömel zu Basel über die Helvetier ꝛc. 135. Desgl. für die Schrift: Memoiren aus Algier. 200. Desgl. für die Schrift: Eidgenössische Liederchronik-Sammlung von Rochholz. 358.

Zinskoupons und Zinsscheine. Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen aus der Zeit vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818. 2. 357. Realisation älterer Zinskoupons von Königsbergschen Stadt-Magistrats- und von Benningsenschen Obligationen. 184. 208. Anberaumung eines Präklusivermins für dieselben aus der Zeit bis Ende 1820. 325. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen. 394.

Zivil-Waisenhaus-Stiftung in Potsdam. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1836. (Beilage zum 25sten Stück des Amtsblattes.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

Extrablatts zum Amtsblatte des Jahres 1837.

A.

Arretirungen durch Steckbriefe verfolgter Personen. Jäger Hirsch. 17. Steuermann Clauß. 17. Unverehel. Vieth aus Magdeburg. 17. Schumacherlehrling Salome. 58. Arbeitsmann Bethge. 85. Glaserlehrling Mielitz. 89. Arbeitsmann Wischow. 89. Arbeitsmann Exner und die sev. Böttcher Dettban. 89. Dienstknecht Rittweiler. 89. Handschuhmachergeselle Helß. 98. Maurerlehrling Dieter. 112. Militairsträfling Ziesing. 147. Dienstknecht Rittweiler. 147. Schiffsknecht Krause. 201. Arbeitsmann Ziege. 231. Leinwebergeselle Schuber. 260. Arbeitsmann Blume aus Berlin. 297. Arbeitsmann Tilse. 321. Schmiedegeselle Weinreich. 344. Müllergeselle Wurzler. 344. Soldat Braun. 344. Buchhalter Opitz. 352. Vagabonde Aldrecht. 361. Arbeitsmann Beyer. 369. Unverehel. Albert. 370. Schäferknecht Nemitz. 370. Arbeitsmann Kronstein. 373. Schmiedegeselle Lobus. 395. Handelsmann Schmidt. 429. Arbeitsmann Steinfeld. 433. Chaussee-Arbeiter Wollenzien. 441. Musketier Blank. 455. Verehel. Holzschneider Müller. 462. Handlungsdiener Voß. 462. Christiane Vieth. 470. Sophie Lienicke 477.

Aufforderungen und Anfrufungen. Aufforderung an diejenigen Personen, denen auf den Märkten der Priegnitz, Altmark und der zunächst grenzenden Mecklenburg-Schwerinschen und Hannöverschen Städte Waaren gestohlen worden sind. 10. 48. Den Nachlaß des Majors a. D. von Bredow betreffend. 16. 52. Die erledigte Kreis-Physikatstelle in Pillkallen betr. 17. Des Koppla zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 17. 29. 45. Aufforderung wegen mehrerer von dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg in Beschlag genommener, im Jahre 1830 auf Märkten entwendeter Gegenstände. 17. Wegen eines auf dem Wildberger Felde gefundenen erfrornen Frauenzimmers. 19. Wegen eines Denkmals für den verstorbenen General-Lieutenant Freiherrn v. Günther. 20. Wegen eines dem Kirchen-Aerarium zu Dambeck angeblich entwendeten Staatsschuldscheines. 20. 112. 205. 289. Wegen Regulirung der Hypothekenbücher der Ortschaften des Domainenamts Beeskow-Bahrensdorf, nebst Lehmgrube, Bornow, Buckow ꝛc. 20. 58. 99. Den Neubau und Reparaturbau der hölzernen Brücken über die Dosse resp. bei Rübehorst und bei Clausiushof betr. 26. Wegen eines der Schule zu Krinitz angeblich verbrannten Staatsschuldscheines. 30. Des Tischlergesellen Levin oder dessen Erben. 36. Die Anfuhr von Steinen, Kies und Lehm zu dem Chausseebau zwischen Berlin und der Mecklenburgischen Grenze bei Gransee betr. 38. 54. 65. Wegen Auszahlung von Geldern, welche sich in dem Depositorio des Königl. Kammergerichts zu Berlin befinden, und wozu die Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln gewesen sind. 38. Der Geschwister Bülow oder deren Erben. 44. Des Kaufmanns Barez in der gegen denselben wegen muthwilligen Bankerotts eröffneten Kriminal-Untersuchung. 48. Die erledigte Departements- und Kreis-Thierarztstelle im Regierungsbezirk Bromberg. 53. Des Unteroffiziers Leimert Behufs Stellung bei seiner Kompagnie zu Spandow. 58. Wegen der Regulirung des Hypothekenbuches des Dorfes Löwenbruch. 66. 99. 147. Der Gläubiger an Dunckelmanns Nachlaßmasse zu Charlottenhof. 68. Wegen Anlegung einer unterschlägigen Schneidemühle am Ausfluß des großen Cüstrin-Sees. 68. 76. 88. Des Eigenthümers von zwei Stücken flächsener Leinwand, welche an das Stadtgericht zu Angermünde eingeliefert sind. 70. Wegen Regulirung der Hypothekenbücher der Dörfer Hohengörsdorf, Lichterfeld, Werbig, Borgisdorf ꝛc. 70. Des Bombadiers Stiermann zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 77. 98. 131. Wegen Amortisation einer der Witte zu Strohdene angeblich durch Brand verloren gegangenen Kurmärkisch-Ständischen Obligation. 78. 122. 166. 205. 243. Wegen eines in der Elbe gefundenen männlichen Leichnams. 86. Wegen Regulirung des Hypothekenbuches von dem Dorfe Genshagen. 86. 123. 166. Wegen mehrerer dem kombinirten Gerichts-Depositorio zu Wilsnack angeblich gestohlenen Staatsschuldscheine. 112. Wegen eines einer ungenannten Wittwe zu Alt-Landsberg angeblich entwendeten Staatsschuldscheines. 118. Der Erben des ohne Testament verstorbenen Büdners Andreas Kraatz. 120. 152. Wegen Lieferung von 600 Fudern kieferner Holzkohlen an das Königl. Hüttenwerk zu Peitz. 129. 146. Wegen der erledigten Kreis-Chirurgenstelle zu Tilsit. 131. Des Unteroffiziers Bartel zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 131. 147. 165. Derjenigen aus der Elias Rastschen und Schefflerschen Familie, welche auf das Stipendium der Christiane Kegler Anspruch zu haben glauben. 131. Wegen 1 Pfund 30 Loth feine weiße Strickwolle, welche als muthmaßlich gestohlen angehalten worden ist. 133. Der Erben des Kammerdieners Jürges zu Freienwalde. 134. 250. 375. 435. Der Gläubiger des verstorbenen Büdners Graf zu Dahlhausen. 135. 160. 188. Wegen des Brennholzbedarfs für das Königl. Kadetten-Institut pro 1837. 138. Wegen Lieferung des Torfbedarfs für die Kalkbrennerei zu Rüdersdorf. 146. Wegen des von dem Mühlenmeister Behrendt beabsichtigten Wiederaufbaues seiner zu Bugk belegenen Wassermahlmühle, so wie wegen Erbauung einer neuen Windmahlmühle Seitens des Mühlenmeisters Tennert. 154. 166. 186. Der Erben der in dem Depositorio des Stadtgerichts zu Wusterhausen a. d. D. befindlichen, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Mühlenbescheiders Franke gehörigen 14 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. 164. Wegen Lieferung des Holz- und

Digitized by Google

Torfbedarfs für die Straf-Anstalt zu Brandenburg. 165. Wegen der an der Kommunalschule zu Königsberg vakanten sechsten Lehrerstelle. 174. Derjenigen, die an den Nachlaß des Herrn v. Bredow Ansprüche zu haben vermeinen. 184. 220. 256. Wegen Anlieferung von Kopfsteinen zur Chaussee von Berlin nach Neu-Strelitz. 186. Wegen Anlieferung von Pappeln zur Bepflanzung der Chaussee von Berlin bis zur Mecklenburgischen Grenze. 186. Wegen des verschwundenen Kolonisten Schleuse von der Zechliner Glashütte. 201. Wegen Lieferung der für das Lager bei Teltow beziehenden dritten Armeekorps nöthigen Bedürfnisse. 205. Des Schrödter, Truppaneger, Cohn ꝛc. zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 205. 213. 221. Wegen eines aus der Brennerei der Eichler zu Hohenbruch entwendeten kupfernen Rohrs. 206. Wegen des von dem Streichan beabsichtigten Baues einer Bockwindmühle auf der Feldmark Dalldorf. 222. Wegen des Transportes des für die Königl. Salzfaktorei zu Belzig benöthigten Salzes von Brandenburg nach Belzig. 241. Wegen des von dem Mühlenmeister Preuße zu Klosterfelde beabsichtigten Baues einer neuen Bockwindmühle zu Wanblitz. 243. 268. 282. Wegen der vakanten Kreis-Chirurgenstelle zu Ruß. 258. Wegen Lieferung des Heubedarfs für die Königl. Militair-Magazine zu Beeskow, Brandenburg, Cüstrin, Frankfurt a. d. O. ꝛc. 258. 266. Des Zülger und Paskal zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 258. 266. 281. Wegen des entsprungenen Arbeitsmanns Tilse. 260. 289. Wegen einer von dem Mühlenmeister Henschel beabsichtigten Veränderung an der ihm zugehörigen Ravensteinschen Mühle. 261. Wegen der von dem Ober-Amtmann Schulz zu Beetz beabsichtigten Erbauung einer Bockwindmühle auf seinen Ackerstücken. 261. Wegen der für den Bauer Rackow zu Hardenbeck auf einem Wohnhause zu Lychen haftenden 1600 Thlr. und 50 Thlr. aus der solidarischen Obligation der Gastwirth Jakobschen Eheleute. 262. 290. 323. Wegen Erbauung einer zur Mehl- und Schroot-Fabrikation bestimmten Bockwindmühle bei Damm Seitens des Walkmeisters Lautsch zu Luckenwalde. 267. Wegen der von dem Mühlenmeister Schwahn zu Neu-Mühle beabsichtigten Umwandlung seiner Mahlmühle in eine Papiermühle. 268. 283. 302. Wegen des wegen vorschriftswidrigen Verkaufs von Medikamenten angehaltenen und entsprungenen Handelsmanns Melching. 274. Wegen der von dem Mühlenmeister Schiering beabsichtigten Veränderung der ihm zugehörigen Altenmühle bei Gömnigk. 274. 283. 297. Wegen des von dem Mühlenmeister Köhn zu Glasow beabsichtigten Wiederaufbaues seiner abgebrannten Windmühle. 282. 302. Des Arbeitsmanns Christian Kober aus Hast. 283. 314. 352. Wegen des Nachlasses des Kossäthen Kähne. 287. 303. 311. 338. Wegen der bei der höhern Bürgerschule zu Frankfurt a. d. O. vakanten sechsten Lehrerstelle. 289. Des Manuald wegen der für ihn im Depositorio des Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben zu Wusterhausen befindlichen Gelder. 289. Wegen Lieferung des Brennholz-Bedarfs für die Dienstzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes. 297. Wegen des Nachlasses der verstorbenen sep. Wieprecht, verwittwete Dürre zu Markee. 303. 322. 340. Wegen der von dem Mühlenmeister Burghagen beabsichtigten Anlegung eines neuen Weizen-Mahlganges in seiner Bockwindmühle bei Rauen. 309. Wegen Empfangnahme von Manual-Akten beim Magistrat zu Spandau. 322. Wegen der von dem Müller Donath zu Herzfelde beabsichtigten Erbauung einer neuen Bockwindmühle auf der Feldmark Herzfelde. 331. 345. 352. Wegen Lieferung des Bedarfs an Körnern und Stroh für die Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg u. s. w. 335. 351. Des ehemaligen Grenadiers Schaale aus Brunow. 343. Wegen der von dem Erbpächter Leist zu Dölln beabsichtigten Erbauung einer neuen Bockwindmühle auf seinem Acker. 345. Wegen der vom Mühlenmeister Schneider beabsichtigten Anlegung eines Schrootganges auf seiner beim Dorfe Staffelde belegenen Bockwindmühle. 345. Wegen der von dem Mühlenmeister Köppen zu Liebenberger Mühle beabsichtigten Anlegung eines Oelschlags in seiner Schneidemühle am Kagelschen See. 352. 370. 374. Wegen der von dem Mühlenmeister Streichan beabsichtigten neuen Erbauung seiner Bockwindmühle. 361. 513. Der Intestat-Erben des Eigenthümers Sievert zu Dorf Grabow. 362. Wegen der für die Geschwister Hoppe in dem Depositorio des v. Platenschen Gerichts über Gantikow befindlichen Gelder. 370. Wegen der bei dem v. Rohrschen Gerichte zu Trannitz aus der Evertschen Kreditmasse befindlichen Gelder. 370. Wegen eines dem Kirchen- und Gemeinde-Vorstande zu Zinna angeblich entwendeten Staatsschuldscheines. 374. Wegen Vertheilung des Nachlasses des Seelig zu Gramzow. 385. Wegen der vakanten Kreis-Chirurgenstelle zu Gumbinnen. 387. Des Justizamts zu Potsdam wegen mehrerer in dem Depositorio desselben befindlichen Gelder. 396. Der Erben des Gürtlergesellen Grunow und der beiden Gebrüder Kopies. 397. Wegen Lieferung des Bedarfs an Butter, Schmalz, Hafergrütze ꝛc. pro 1838 für die Straf-Anstalt zu Brandenburg. 405. 417. 429. Desgl. für die Straf-Anstalt zu Spandau. 405. Wegen Lieferung des Bedarfs an Erbsen, Linsen und Gerstenmehl für die Straf-Anstalt zu Spandau. 405. Wegen der von dem Rittergutsbesitzer Rogge beabsichtigten Versetzung seiner Bockwindmühle. 406. Des Weber zur Ererbung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. 409. 433. Wegen Lieferung von Boden-Stabholz und haselner Faßbände für das Königl. Magazin zu Rathenow. 410. 430. 434. Wegen der von dem Mühlenmeister Plönert beabsichtigten Erbauung einer Bockwindmühle bei Beeskow. 417. 434. 445. Wegen Ueberlassung eines Theils des bei der Unterhaltung der Berlin-Potsdamer Chaussee erforderlichen Fuhrwerks an den Mindestfordernden. 421. Wegen der von dem Schneidemüllergesellen Rieck zu Lychen beabsichtigten Anlegung einer Oelmühle. 434. 445. 463. Wegen des vakanten Exekutorpostens zu Nauen. 434. Der Tochter des Mühlenmeisters Schumacher zu Klostermühle. 435. 477. Wegen des Nachlasses des Callies zu Gramzow. 438. 458. Wegen der vakanten Rathsdiener- und Nachtwächterstelle zu Fehrbellin. 442. Des Lehnhase zur Ererbung des eisernen Kreuzes. 453. Wegen eines der Kirche zu Lützow angeblich entwendeten Staatsschuldscheines. 453. Des Regierungs-Advokaten v. Mey zu Koswig wegen des Geburtsscheines des Fischers Wegner. 454. 460. Wegen mehrerer aus der Kirche zu Berge gestohlener Gegenstände. 455. Des Grave und Lüdecke oder deren Erben wegen des für dieselben in dem Depositorio des Paalzowschen Patrimonialgerichts zu Mesendorf befindlichen Geldes. 456. Wegen der erledigten Kreis-Chirurgenstelle für den Goldapper Kreis. 461. Der Geschwister Mehls, der unverehel. Voigt, des Leinwebergesellen Rietz und des Oekonomen Wriedt. 472. Des Kühne Behufs Ererbung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. 477. Wegen der von dem Mühlenbesitzer zu Walz beabsichtigten Erbauung einer Bockwindmühle. 477. Des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick wegen mehrerer angeblich verloren gegangener Hypotheken-Dokumente. 478.

B.

Bekanntmachungen. Forstgerichtstage für die Königl. Forstreviere Gramzow und Löcknitz-Caselow zu Brüssow. 2. Verkauf des Gasthofes des Krüger zu Gr.-Schönebeck betr. 8. Den Nachtrag zu dem Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen über das evangelische Kirchen- und Elementarschulwesen des Preuß. Staates ꝛc. betr. 8. Die Auflösung des Justizamts Mühlenhof zu Berlin betr. 9. Erledigung des Steckbriefes hinter den Oekonom Bindseil aus Wusterhausen a. d. D. betr. 9. Entwendung mehrerer Effekten durch Abschneiden eines Koffers von einem Wagen auf der Chaussee von Potsdam bis Zehlendorf. 10. Den Verkauf des feingemahlenen Düngergypses aus dem Großherzoglich Mecklenburgischen Gypswerk zu Lübtheen betr. 16. 28. Wegen einer auf der Straße von Brandenburg nach Potsdam verlornen Kiste mit Kunst- und Drucksachen ꝛc. 28. Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Brittischen Feuer-Assekuranz-Kompagnie West of Scotland in Glasgow durch Sommer in Brandenburg. 28. Wegen des sechsten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. 29. Forstgerichtstage bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen. 30. Forstgerichtstage für die Königl. Forstreviere Colpin, Friedersdorf und Alt-Schadow bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Storkow. 30. Bekanntmachung des Magistrats zu Wriezen a. d. O. wegen eines bei einem Diebstahl arretirten, aber entsprungenen Unbekannten (wahrscheinlich Böttchermeister Dettban). 30. Wegen Gewährung einer Dividende für die bei der Königl. Sächs. konf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig Versicherten. 36. Ernennung des Leist zu Wriezen a. d. O. als Agent der Aachener und Münchener Feuers-Versicherungs-Gesellschaft. 36. Verkauf der fiskalischen Mühlen bei Opveln, der Stadt- und der Schloßmühle im Wege der öffentlichen Lizitation. 37. 57. 77. Forstgerichtstage für das Grimnitzer Revier zu Amt Grimnitz. 37. Verschwinden des Handlungs-Buchhalters Kohlhepp auf der Reise von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen. 54. Verkauf der früher als Salz-Magazin benutzten Gebäude zu Berlin. 57. 98. Forstgerichtstage für die Königl. Forstreviere Biesenthal, Liepe und Schmargendorf. 58. Unterkommen eines Schneidemüllers oder Mühlenscharwerkers als Ober-Aufseher der Mühlen des Kruse zu Neumühl. 64. Erscheinung eines Handbuches für Polizei- und Justizbeamte von v. d. Heyde. 64. Verkauf eines zweistöckigen Hauses in Neu-Ruppin. 68. 88. Wegen Runkelrüben-Anbau. 68. 76. 88. Ankauf von kleiner Gerste in der Königl. Brauerei in Spandau. 68. 76. Verdingung des Baues eines Chausseegeld-Einnehmer-Etablissements zwischen Löwenberg und Gransee, so wie der Brückenbauten auf der Berlin-Neu-Strelitzer Chausseelinie. 69. Aufhebung des zum Verkauf des Schuckschen Holländerguts zu Gr.-Derschow anberaumten Termins. 75. Grassämereien in der Handlung des Stich zu Potsdam. 76. Verkauf einer Kalk- und Gypsbrennerei bei Charlottenburg. 95. Verkauf von Sämereien bei Heydert zu Potsdam. 95. Verkauf von Sämereien bei Werckmeister in Lützow. 95. Anzeige des Oekonomie- und Geschäfts-Büreaus von Friesen zu Berlin. 95. Anzeige des Müller zu Potsdam wegen Lebensversicherung bei der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft. 96. Anzeige wegen des von dem Oberprediger Dr. Lange herausgegebenen Hausfreundes. 96. Magistrat zu Neu-Ruppin wegen Zulassung von Wolle zu den Wochenmärkten. 107. Aufhebung des zum Verkauf des Lipkeschen Bauerhofes zu Falkenwalde angesetzten Termins. 108. Wegen Erkaufung eines Ritterguts. 108. Oelfarben bei Dippold in Potsdam. 108. Anzeige des Zichorien-Fabrikanten Wesenberg zu Berlin. 108. Anzeige des hiesigen Polizei-Direktorii wegen mehrerer entwendeten optischen Gegenstände. 117. Desgl. des Stadtgerichts zu Wittstock wegen des aus der Kasse des dortigen Königl. Neben-Zollamtes entwendeten Geldes. 118. Wegen Bestrafung der unverehel. Lisch für Meineid mit einjähriger Zuchthausstrafe. 133. Die Kündigung Königsberger Stadt-Obligationen. 133. 314. 331. 344. Wegen des erledigten Rathsdiener- und Nachtwächtervostens zu Ketzin. 134. Verkauf eines Wohnhauses zu Hegermühle. 136. Wegen Versicherung bei der Sun-Feuer-Assekuranz-Sozietät in London durch Wegner in Berlin. 136. 152. 172. Wegen der an der Chaussee auf der Feldmark Bolleesdorf zwischen Pröbel und Müncheberg abgebrochenen 72 Stück Kirschbäume. 136. Wegen Aufhebung des zum Verkauf der beiden Gärtner Selmkeschen Grundstücke zu Berlin anberaumten Termins. 143. Wegen Aufhebung des zur Subhastation des Wienecke'schen Wohnhauses zu Gr.-Welle angesetzten Termins. 144. Versicherung bei der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 144. Anzeige der Direktion der Königl. Schutz-Impfungs-Anstalt zu Berlin wegen der in den Jahren 1835 und 1836 geimpften Personen. 153. Des Möhring zu Beeskow wegen Verpachtung seiner Kalkbrennerei an seinen Sohn. 156. Verkauf des zum Forstrevier Dahme gehörigen großen Jägerwalls. 157. 173. Erledigung des hinter den Maurergesellen Ziehe erlassenen Steckbriefes. 158. Anzeige des Rentamts K.-Wusterhausen wegen eines sich daselbst angefundenen weißen braungefleckten Hühnerhundes. 158. Forstgerichtstage für die Reviere Hammer, Wasserburg und Wusterhausen. 165. Wegen Erkaufung eines Gutes bei Berlin im Preise von 20,000 bis 100,000 Thlr. 172. Wegen der praktischen Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten, bei Schultz in Berlin. 172. Bestrafung des Arbeitsmanns Brandt aus Prenzlau wegen Steuer-Defraudation. 174. Des Geschäftsstandes der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch Müller zu Potsdam. 176. Uebersicht vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises. 177. Wegen der diesjährigen Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Zivilwaisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam. 178. Wegen eines auf einer Sandbank in der sogenannten Krähe bei Lunow gefundenen männlichen Leichnams. 179. Plazirungen als Apotheker, Oekonomen ꝛc. bei Brennicke zu Prenzlau. 184. Anzeige des Magistrats zu Cottbus wegen des Wollmarktes daselbst. 186. 214. 287. Verkauf der vor dem Dorfe Wageniz belegenen Mühle. 192. Anzeige der verwittweten Amtmann Seefeldt wegen Versicherung des Rindviehs bei der Vieh-Versicherungs-Anstalt f. D. 192. Verpachtung der Grässereibezirke im Dippmannsdorf-Brücker Reviere. 201. Wegen eines vor dem Kruge zu Schönow als muthmaßlich gestohlen angehaltenen kleinen einspännigen Schiefwagens mit einer dunkelbraunen Stute und einer Fuchsstute. 214. Wegen Aufhebung des zum Verkauf der Schmidtschen Grundstücke zu Angermünde angesetzten Termins. 228. Anzeige des Philipsborn zu Berlin wegen des ächt englischen Steinkohlentheers. 228. 240. Desgl. des Besitzers der Ziegeleien zu Vielitz und Lindow. 228. Verkauf des Dunkerschen Hauses zu Havelberg. 228. 245. Wegen Ausreichung neuer Koupons für die Frankfurter Stadt-Obligationen 231. 249. Des Landraths Aldrecht wegen eines in

Digitized by Google

dem Gehölz zwischen Drewitz und Philippsthal von einem Wagen losgeschnittenen Koffers. 242. Des Rent- und Polizei-Amts Lehnin wegen Entfernung des Sohns des Büdners Gutschmidt zu Schwina. 242. Des Magistrats zu Wriezen a. d. O. wegen des verschwundenen Handlungs-Buchhalters Ferdinand Kohlhepp. 243. Bekanntmachung der Agenten der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. 248. Des Magistrats zu Wilsnack wegen Niederlassung eines Thierarztes daselbst. 249. Verkauf der Baustelle der im Jahre 1833 abgebrannten Königl. Bielskoer Walkmühle bei Birnbaum. 257. 265. 273. Der Regierung zu Bromberg wegen des Baues der 10ten Schleuse auf dem Schiffskanal zu Bromberg. 258. Des Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Amtsgerichts zu Güstrow wegen eines auf der Feldmark des Dorfes Gr.-Wokern gefundenen unbekannten männlichen Leichnams. 261. Weinbergsverkauf zu Golm bei Potsdam und Werder. 264. Weinbergsverkauf bei Potsdam am Pfingstberge. 264. Der v. d. Hagenschen Gerichte über Hohenauen zu Rathenow wegen mehrerer bei zwei Mannspersonen gefundenen Sachen. 267. Verkauf eines Kolonistenhauses auf der Krampnitz bei Potsdam durch Scharenberg. 272. Des Drechslermeisters Schmidt zu Potsdam wegen Hornspitzen. 272. 280. Der Kommandantur zu Spandau wegen des entsprungenen Militairsträflings Göbke. 274. Verkauf von Mühlsteinen bei Bruchhans in Dömitz. 280. 288. 300. Plazirung in einer Material-, Wein- und Italiener-Waarenhandlung in Potsdam. 280. Subscription auf das Handbuch der Preuß. inneren Staats-Verwaltung vom Regierungsrath Dr. Rinne. 281. Der Inspektion des Land-Armenhauses zu Strausberg wegen eines daselbst eingelieferten Menschen. 282. Verkauf eines zweistöckigen Hauses zu Potsdam, Behlertsstraße Nr. 2. 288. Unterkommen eines Mädchens, das die Landwirthschaft erlernt hat. 308. Wegen Erscheinung der 25sten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten. 308. Des Freiherrlich v. Jakobi-Klöstschen Gerichts über Hohenfinow wegen der in der Depositalkasse desselben befindlichen Gelder aus der Hinderfinschen Kreditmasse. 309. Anzeige des Henicke zu Belzig wegen der Brillen aus der Königl. privilegirten optischen Industrie-Anstalt zu Rathenow. 312. Wegen Erledigung des hinter den Niemacks erlassenen Steckbriefes. 313. Wegen Erledigung des hinter den Bernhard erlassenen Steckbriefes. 313. Des Zernickow zu Berlin wegen des Kopulationsscheines des Pferdehirten Schmidt zu Seefeld mit der Katharine Elisabeth geb. Buchholz. 320. Anzeige des Ehrenbaum zu Berlin wegen des Probsteier-Saatweizens und Roggens. 320. Anzeige des Wertheim zu Berlin wegen Ankauf von Eisen, Messing, Blei ꝛc. 322. Aufhebung des zum Verkauf des Pernetschen Hauses zu Zehdenick anberaumten Termins. 333. Desgl. der Ziegelei am Kalksee bei Rüdersdorf. 333. Anzeige des Cahnheim zu Berlin wegen Anfuhr von Brenn- und Nutzholz. 334. 342. 350. Desgl. des Tübbecke zu Potsdam wegen Verkaufs von Brettern. 334. Desgl. des Krause zu Berlin wegen Roggen- und Weizenkleie. 334. 342. 350. 360. Desgl. des Schultz zu Berlin wegen der praktischen Anweisung, das Sauerwerden des Bieres zu verhüten. 334. Desgl. des Königl. Hof-Marschallamts wegen Ausziehung der hinter dem Königl. Schlosse zu Schwedt am Ufer der Oder stehenden Pfähle. 335. Berichtigung des hinter den Arbeitsmann Beyer erlassenen Steckbriefes. 344. Wegen Lieferung von 600 Fuder kiehnener Holzkohlen für das Peitzer Eisenhüttenwerk. 351. 373. 387. Verkauf des Chaussee-Einnehmerhauses an der Schwenze bei Wusterhausen a. d. D. 351. Anzeige des Polizei-Direktorii zu Potsdam wegen sechs gestohlener Porzellanteller. 352. Desgl. der Berliner Dintenfabrik wegen Kirchenoblaten mit Kreuz und Kelch. 360. 372. 378. Anzeige des Land- und Stadtgerichts zu Zossen wegen gestohlener Sachen. 361. Anzeige des Stadtgerichts zu Beelitz wegen des zum Handel und Gewerbe rechtskräftig für unfähig erklärten Schlächtermeisters Andreas. 361. Anzeige des Stadtgerichts zu Neu-Ruppin wegen gefundenen Geldes. 370. Verkauf einer Holländischen Windmühle in der Umgegend Berlins. 372. Anzeige des Halling wegen eines Schmidts. 372. Anzeige für Uhrmacher. 372. Plazirung eines Oekonoms durch Schultz zu Berlin. 372. Anzeige des Böttke zu Potsdam wegen ächter Stettiner Pfundbärme. 372. Anzeige des Königl. Hof-Postamts wegen zweier von der Leipziger Fahrpost entwendeten Stücke. 373. Oeffentliche Ausbietung von 13 Winspel guter Roggenkleie auf der Zitadelle zu Spandau. 374. Wegen Ausführung aller Arten Holzdauten durch Kruse zu Neumühl. 378. Des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin wegen Lieferung von 930 Fuder kiehnener Holzkohlen für die Königl. Hüttenwerke am Finow-Kanal. 379. 395. Erledigung des hinter den Schneidergesellen Janken erlassenen Steckbriefes. 380. Verurtheilung des Krüger Bernhöft aus Porow zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe wegen wiederholter dritter Steuerdefraude. 380. Thierschau und Pferderennen bei Templin. 380. Erscheinung der Karte von der Ukermark in Kaldersbergs Buchhandlung in Prenzlau. 386. Hühner- und Elsteraugen-Vertilgungsmittel bei Heinemann in Potsdam. 394. Anzeige des Schneider zu Neustadt-Eberswalde wegen der von ihm verwalteten Agentur der Gothaer Lebensversicherungsbank. 394. Aufhebung des zum Verkauf der Hahnschen Erbpachts-Bockwindmühle anstehenden Termins. 402. Aufnahme einer Pensionairin bei einer Lehrerin in Potsdam. 404. Erledigung des hinter den Handelsgehülfen Karger erlassenen Steckbriefes. 405. Anstellung des Bäthke als außergerichtlicher Auktions-Kommissarius. 415. Kneisels Kronen-Zahntinktur. 415. Rayskuchen bei Büscher in Neustadt-Eberswalde. 415. 432. 440. Ankündigung einer besseren Malzmethode. 415. 416. Forststrafgerichtstage für die Oranienburger, Neu-Holländer und Mühlenbecker Forst. 417. Des Stadtgerichts zu Potsdam wegen Vertheilung der Salomonschen Kreditmasse. 423. Wegen der dem Dienstknecht Eichelbaum zu Rohrbeck entwendeten Kleidungsstücke. 429. Verkauf der Schloßmühle und Grafenmühle zu Alt-Ruppin. 430. Des Albrechtschen Patrimonialgerichts Gütergotz wegen Vertheilung des Weberschen Nachlasses. 430. 455. Der Severin wegen des Nachlasses der Genzke. 430. Aufhebung des zum Verkauf der Lüdeckeschen Grundstücke zu Lütte angesetzten Termins. 431. Desgl. des Kagelschen Grundstücks zu Werder. 432. Anzeige der neuen Berliner Dintenfabrik wegen der Filial-Niederlage bei Heinemann in Potsdam. 432. Verkauf eines Hauses in der Nähe von Berlin. 432. Anstellung des Wetzel als außergerichtlicher Auktions-Kommissarius. 432. Anzeige des Magistrats zu Rathenow wegen eines der Wittwe des Försters Bothe entwendeten Staatsschuldscheines. 434. 445. Verkauf eines zweistöckigen Wohnhauses in Potsdam. 440. 444. Verkauf einer Brauerei in einer Mittelstadt. 440. Karpfensaamen bei Kaumann zu Berlin. 440. Anweisung aus 100 Pfund Kartoffeln 500 Prozent Tralles Alkohol zu erzielen. Zu ha-

Digitized by Google

ben bei Richter in Berlin. 444. Forstgerichtstage des Land- und Stadtgerichts zu Havelberg. 455. Brennmalz bei Bath in Berlin. 454. 460. 468. Aufhebung des zum Verkauf des Gädickeschen Hauses zu Alt-Ruppin angesetzten Termins. 460. Forstgerichtstage für das Falkenhagener, Spandauer und Tegeler Revier. 461. Desgl. des Land- und Stadtgerichts zu Zossen. 461. Aufhebung des zum Verkauf des Kelchschen Hauses zu Brandenburg angesetzten Termins. 468. Verkauf eines Backhauses in Potsdam. 468. Wegen Grundstücke, welche zu kaufen gesucht werden. 468. Forstgerichtstage für das Cossenblatter Revier. 469. Desgl. für das Biesenthaler, Lieper und Schmargendorfer Revier. 469. Des Landraths v. Wedell-Parlow wegen der aus der Sparkasse des Kreis-Büreaus zu Angermünde mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendeten Gelder. 469. Erledigung des hinter den Oberley erlassenen Steckbriefes. 470. Desgl. hinter den Müller Stachow. 470. Verurtheilung des Handlungsdieners Fritze aus Alt-Damm zu zwölfjähriger Strafarbeit. 471. Erscheinung der 26sten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten. 476. Forstgerichtstage für das Brüssower und Gramzower Revier. 477.

G.

Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen. Dienstablösungen zu Vehlin. 2. Aufhebung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Lehnrittergute Kl.-Leppin und der dortigen Wassermühle. 10. Regulirung und Ablösung der Dienste und Leistungen des Heiseschen Hofes zu Rehfeld. 48. 78. Regulirung des Laßbauerguts zu Zernitz. 107. 138. Aufhebung des lassitischen Verhältnisses und Ablösung der Dienste und Prästationen des Ackerbürgers Mühlitz zu Rhinow. 113. 147. Ablösung des von dem Lehnrittergute Leddin im Ruppiner Kreise der Pfarre daselbst zu leistenden Garbenzehents 2c. 201. 223. Die Auseinandersetzung der beiden auf dem Freienwalder Stadt-Territorio belegenen Hütungsreviere. 231. 268. Wiesenseparation zwischen den Mannlehn-Rittergütern Zeestow, Bredow und Markee. 232. 268. Ellern-Deputat-Holzablösung von den Brück-Dippmannsdorfschen sogenannten Beliziger Amtsbüschen. 275. 302. Dienstregulirung und Separation zwischen den Majorats-Besitzern der Rittergüter Walsleben und Paalzow, und den in beiden Ortschaften ansässigen bäuerlichen Hofwirthen. 298. 321. Ablösung der von dem ehemals Fickeschen Bürgergute zu Alt-Ruppin dem Rittergute Carwe zu leistenden Korn-Abgaben. 300. 323. 362. Ablösung der dem Lehnrittergute Schwanebeck, der Pfarre zu Niebede, der Schule und Küsterei daselbst zu leistenden Kornpächte-Zehnten. 374. 395. Ablösung des Dienstgeldes der Naturaldienste, der Kornpächte und verschiedener anderer Geld- und Natural-Abgaben mehrerer Bauerhofbesitzer zu Niebede. 374. 396. Ablösung der an die Rittergüter Nennhausen und Bamme von den Hofwirthen daselbst zu leistenden Naturaldienste. 421. 445. Ablösung der von den Hofwirthen der Dörfer Sückow, Dergenthin 2c. an das Rittergut Kuhwinkel zu leistenden Dienste und Abgaben. 442. 463.

M.

Märkte. Johannismarkt zu Baruth. 231. Der dritte im August stattfindende Jahrmarkt zu Buchholz. 297. Michaelismarkt zu Kyritz. 321. Jahrmärkte zu K.-Wusterhausen. 338. Herbstmarkt zu Brüssow. 373. Dritter Jahrmarkt zu Neustadt-Eberswalde. 395. Jahrmarkt zu Storkow. 419. Christmarkt zu Brück. 454.

P.

Patent-Ertheilungen. Instrumentenmacher Wisniewski zu Danzig. 1. Chemiker Schmidt zu Siegen. 1. Fabrik-Inhaber Dilthei zu Rheydt. 53. Königl. Bibliothekar Dr. Spiker zu Berlin. 53. Fabrikant Simonsschen Erben zu Elberfeld. 57. Kaufmann Serviere zu Berlin. 85. Bäckergeselle Speier aus Wriezen. 85. Mechanikus Hacks und Tischlermeister Dievers zu Krefeld. 145. Kaufmann Thirion zu Saarbrücken. 173. Gutsbesitzer v. Romyn zu Brienen. 221. Bau-Kondukteur Trübe zu Berlin. 229. Kaufmann Martini zu Elberfeld. 281. Mechanikus J. G. Greiner jun. zu Berlin. 343. Frau v. Wodpol zu Kösten. 369. Mechanikus Hummel zu Berlin. 369. Fabrikant Werbeck zu Barmen. 379. Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, Bog. 387. Fabrikant Tannhäuser zu Berlin. 395. Sommer zu Erfurt. 417. Wasserbau-Inspektor Blank zu Xanten. 455.

Pässe, verlorene. Wanderbuch des Müllergesellen Pätz. 133. Des Schumachergesellen Stahms. 185. Des Blutegelhändlers Koch aus Weißstein. 193. Des Bäckergesellen Dölle. 206. Des Betemann. 301. Des Arbeitsmanns Reischel. 309. Des Schlächtergesellen Schneider. 314. Des Schornsteinfegergesellen Hofmann. 331. 361. Wanderbuch und Arbeitsschein des Zieglergesellen Spring. 344. Wanderbuch des Wenzel aus Heiligenwalde. 405. Wanderpaß des Sollkind aus Mieszkow. 409.

Pferde, gestohlene. Eine schwarzbraune Stute und ein schwarzer Wallach des Drenske zu Metzdorf. 2. Ein schwarzbrauner Wallach und ein Fuchswallach des Megel zu Krügersdorf. 70. Ein brauner Wallach des Rahn zu Möthlow. 274. Ein Goldfuchs des Leimig zu Lüttckenwisch und eine hellbraune Stute des Krüll ebendaselbst. 301. Eine braune Stute und schwarzer Wallach des Blankenburg. 338. Eine schwarze Stute des Bauers Hinze aus Frühsdorf. 370. Schwarze Stute und Fuchsstute des Schulzen Schulze zu Körzien. 380. Zwei Pferde des Zieglers auf der Ziegelei zu Polßen. 445. Schwarzer Wallach des Bär zu Drense. 462.

Pferde, sich angefundene und angehaltene. Eine schwarze Mutterstute mit einem schwarzen Fohlen. 434.

S.

Steckbriefe. Arbeitsmann Brandenburg aus Nassenheide. 2. Arbeitsmann Schröder und Schumachergeselle Peters aus Lindow. 9. Dienstjunge Ullrich aus Rheinsberg. 9. Glaserlehrling Mielitz aus Berlin. 25. Handschuhmachergeselle Heiß aus Gera. 26. Schornsteinfegergeselle Müller aus Havelberg 26. Arbeitsmann Wischow aus Dretz. 37. Handelsmann Meyer aus Grochow und die sep. Lübeck aus Königsberg. 65. Maurergeselle Rausche von Artern. 66. Christiane Vieth aus Magdeburg. 68. Dienstknecht Karl Schmidt. 70. Dienstknecht Rittweiler aus Phöben. 85. 132. Arbeitsmann Ziege aus Tempelhof. 85. Weber Schlie und Schäferknecht Will. 97. Maurerlehrling Dieter aus Berlin. 107. Militairsträfling Ziesing aus Alt-Landsberg. 131.

Maurergeselle Ziehe aus Jüterbogk. 132. Maurergeselle Runge aus Annenwalde. 132. Unverehel. Albert aus Puttlitz. 138. Unverehel. Linecke aus Lieve. 153. Schaafknecht Strauch aus Seyda. 154. Schumachergeselle Klaffenbach aus Brandenburg. 154. Arbeitsmann Tilse aus Wittstock. 158. Schiffsknecht Krause aus Arensdorf. 173. Privatschreiber Voigt aus Magdeburg 173. Maurergeselle Kuhla aus Waldo. 178. Arbeiter Exner aus Hohenkrug und sep. Dettdan aus Pinnow. 179. Schiffsknecht Franke aus Breslau. 185. Dienstknecht Flügel aus Zachow. 185. Glaser Hopf aus Gammelschwingen. 186. Wittwe Schulz. 201. Leinwebergeselle Schubert aus Spreenhagen. 206. Arbeitsmann Seeger aus Gr.-Briesen. 222. Bernhardt aus Beelitz. 222. Schneidergeselle Weinreich aus Pritzwalk. 222. Militairsträfling Seidler aus Großdorf. 231. Militairsträfling Götzke aus Stettin. 259. Tage-Arbeiter Büsching aus Frankfurt a. d. O. 259. Uhrmacher Fetting aus Stendal. 260. Tage-Arbeiter Niemdks von der Amtsfreiheit zu Alt-Landsberg. 260. 429. Arbeitsmann Harndt aus Densow. 266. Blume aus Berlin. 267. Unverehel. Meyer aus Lenzen. 282. Müllergeselle Wurzler aus Qualendorf. 301. Konditor Zieger aus Berlin. 301. Arbeitsmann Tietzschel und Schneidergeselle Janzen. 313. Dienstknecht Schulze aus Danzig. 313. Ehemal. Handlungsdiener, Lieutenant a. D. Voß. 321. Arbeitsmann Beyer aus Kaulsdorf. 323. Albrecht aus Grünheide. 331. 470. Papiermachergeselle Karrer aus Ebersdorf. 335. Judenbursche Roosen aus Janow. 336. Buchhalter Opitz aus Zanzthal. 336. Gemeinee Braun aus Graudenz. 336. Tischlerlehelinge Fischer und Hildebrandt. 337. Schäferknecht Nemitz aus Hohenfelchow. 337. Schmiedegeselle Lobus aus Brück. 338. Dienstknecht Schilling aus Neuendorf. 343. Handelsgehülfe Karger aus Obrzycko. 352. Dienstknecht Herrmann aus Stangenhagen. 369. Arbeitsmann Kronstein aus Kotzenau. 369. Unverehel. Krause aus Jüterbogk. 373. Sträfling Otto aus Rauen. 379. Unverehel. Gehemann aus Blankenfelde. 379. Militairsträfling Arndt aus Neu-Riednitz. 395. Arbeitsmann Wollenzien aus Wolfshagen. 403. Arbeitsmann Condé aus Berlin. 403. Verehel. Holzschneider Müller aus Wriezen. 405. Gemeiner Blank aus Schwedt. 409. Arbeitsmann Steinfeld aus Prenzlau. 409. Angebliche Weber Kulisky aus Warschau. 421. Maurergeselle Tilse aus Bienenwalde. 433. Studiosus Breyer aus Berlin. 441. Mühlenmeister Stachow aus Berlin. 441. Arbeitsmann Hertig aus Berlin. 453. Unverehel. Schwarz aus Neu-Damm. 455. Müllergeselle Fretzdorf aus Appendorf. 461. Arbeitsmann Compart aus Dretz. 462. Handelsmann Orsin aus Drehna. 462. Töpfergeselle Wagner aus Görtzke. 462. Polizeigefangene Paarmann und Hinze aus resp. Rebellin und Ceemmen. 470. Knecht Stahlhut aus Schönebeck. 471. Porzellan-Arbeiter Heinicke aus Magdeburg. 471.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 46. 47. 78. 79. 134. 135. 194. 195. 250. 251. 298. 299. 344. 345. 362. 363. 424. 425. 472. 473.

Verkauf von Grundstücken. Grundstück der Arnoldschen Erben zu Berlin. 62. 101. 148. Grundstücke des Aron zu Neustadt-Eberswalde. 136. 170. 208. Wohnhaus des Alte auf dem Themnitz. 155. 189. 224. Grundstücke des Alburg bei Pritzwalk. 175. 209. 244. Garten des Ackermann zu Freienwalde. 200. 237. 277. Der Königl. Wassermühle unweit dem Dorfe Althöfchen. 213. 221. 229. 249. Wohnhaus des Amdohr zu Wusterhausen a. d. D. 220. Albrechtsche Büdnerstelle zu Blandickow. 475. — Kolonistenhaus des Beier zu Bienenwalde. 4. Erbpachtsrecht des Bentzin bei Zehlendorf. 5. 202. Grundstücke des Bernhard zu Rathenow. 6. 40. Halbe Haus der Barnewitz zu Neu-Friedrichsdorf. 6. 40. 80. Grundstück des Borchardt zu Berlin. 10. 48. 90. 139. Desgl. des Bock zu Berlin. 13. 49. Kolonistenstelle des Butzke zu Neu-Zittau. 14. 50. Desgl. des Baschin zu Gosen. 16. 52. 91. 220. Freie Allodial-Rittergüter Borcken. 22. 59. Wohnhaus des Bölke zu Brandenburg. 27. 61. 100. Grundstück des Bredow zu Potsdam. 27. 61. 101. 148. 187. 223. Desgl. des Blankenfeldt zu Spandau. 41. 81. 124. Schiffsbauplatz der Stadtkommune zu Berlin. 44. Grundstück der Wittwe Bartels zu Berlin. 52. 91. 140. Wohnhaus der Büsserschen Erben zu Brandenburg. 54. 91. 140. Das in der Holzmarktstraße Nr. 52 belegene Grundstück zu Berlin. 58. 100. 148. 186. Grundstück des Brock zu Berlin. 93. 141. 180. 214. 250. 290. Bürgerstelle der Brüningschen Eheleute zu Putlitz. 94. 142. 180. Erbpachtsgrundstück der Blankenburg bei Zeblendorf. 94. 142. 181. Ackergut der Beutner zu Cöpenick. 95. Büdnerhaus der Geschwistee Beheendt zu Caputh. 104. 151. 188. Grundstücke des Beator zu Neustadt-Eberswalde. 128. 171. 208. Kossäthenhof des Blum zu Rühstädt. 136. 171. 208. Büdner-Kolonistengrundstück des Born zu Friedrichsfelde. 143. 181. 215. Grundstück des Beetler zu Berlin. 152. 188. 223. Grundstücke des Baumann zu Schwedt. 161. 197. 233. Ackernahrung des Bassinger zu Friedland. 172. 209. 245. Grundstücke des Burow zu Fahrenwalde. 174. Desgl. des Bredahl zu Beeskow. 182. 216. 251. Bauerguts-Parzellen Nr. 28 und 29 zu Biesdorf. 182. 216. 251. Halbkossäthengut des Blumenthal zu Pankow. 184. 217. 253. Grundstücke des Burau zu Berlin. 198. 235. 276. 309. 345. 380. Büdneegut des Bels zu Ciadow. 202. 237. 277. Halbe Hufe Land des Bergmann zu Mittenwalde. 204. 238. 278. Grundstück des Bremer zu Berlin. 217. 252. 290. 334. 363. 397. Desgl. des Biermann zu Berlin. 217. 252. 290. Desgl. des Blume zu Spandau. 218. 253. 291. Die beiden halben Wohnhäuser des Barthel zu Nowawetz. 218. 254. 292. Grundstück des Büsing zu Charlottenburg. 226. 271. 304. Wohnhaus des Blankenfeldt zu Wittstock. 245. 284. 315. Büdnerstelle des Bähring zu Leuenberg. 262. 294. 326. Garten des Böhmer zu Wittstock. 272. 305. 339. Haus des Brockmann zu Rhinow. 280. 316. 354. Grundstück der Berliner Kommune hinter der Königsmauer Nr. 52 und 53. 283. 306. 323. Schneidemühle des Böhter zu Wusterhausen. 286. 316. 353. 388. 423. 456. Bürgegut des Bernau zu Retzin. 300. 328. 365. Büdneegrundstück des Borchert zu Krenzlin. 306. 339. 376. Grundstücke der Berliner Stadt-Kommune in der Holzmarktstraße Nr. 27 und 26. 307. Zwei Hufen Landes des Burow zu Fahrenwalde. 307. 340. 377. Das in der Mühlenstraße zu Berlin belegene Grundstück Nr. 60. 314. 353. 387. 423. 456. Mühlengrundstück des Berstorf zu Berge. 319. 357. 390. Büdnergut des Behrends zu Gatow. 329. 366. 398. Wohnhaus des Beese zu Schreplow. 340. 377. 406. Grundstück der Brandtschen Erben zu Berlin. 346. 381. 410. 447. 479. Grundstück des Bogenschneider zu Berlin. 347. 382. 410. 447. 479. Büdnerstelle des Boldt zu Metzelthin. 349. 383. 412. Wohnhaus des

Digitized by Google

Blunk zu Pritzwalk. 358. 391. 426. Desgl. der Bohm zu Senzig. 358. 392. 426. Ein der Kommune zu Beelitz gehöriger Traktus Land. 360. Grundstücke des Block zu Perleberg. 371. Desgl. des Bödke zu Charlottenburg. 387. 407. 443. Scharrnhaus der Kommune zu Berlin. 386. Ackerhof des Behrends zu Lennewitz. 413. 449. 480. Grundstück des Baars zu Nowawes. 414. 450. 481. Bückmann-Wigandsche Grundstück zu Alt-Moabit. 419. 451. 481. Mehlhaus des Bäckergewerks zu Berlin. 419. Wohnhaus der Blettermann zu Neustadt-Eberswalde. 420. 451. 482. Grundstücke des Balzer zu Treuenbrietzen. 428. 459. Büdnerhaus des Baum zu Kammer. 431. 457. Antheil des Beuster an dem in Perwenitz belegenen, von dem Beusterschen Bauergute abgezweigten Familienhause. 431. 458. Wohnhaus der Busseschen Eheleute zu Brandenburg. 454. 484. Grundstücke der Bietzschen Eheleute zu Lychen. 385. 414. 449. Grundstücke der Böttcher zu Prenzlau. 466. Haus des Bornhagen zu Schwedt. 467. Grundstück der Beyersdorfschen Erben zu Berlin. 474. Wohnhaus des Beling zu Vogelsang. 476. Halbkossäthengut des Beyer zu Klosterfelde. 484. — Grundstück des Chons zu Berlin. 3. Wohnhaus des Collatz zu Templin. 183. 216. 252. Etablissement der v. Chasot zu Steinbeck. 212. 247. 285. Erbzinsgüter Clausinshof und Petershagen. 20. Grundstücke des Callies zu Gramzow. 439. 465. 482. — Grundstück der Devarauneschen Eheleute zu Berlin. 6. 40. 80. 124. 166. 206. Bauerhof des Dahm zu Weggun. 8. 41. 81. Grundstück des Duck zu Potsdam. 13. Wohnhaus der Dörfel zu Oranienburg. 15. 51. Desgl. des Dittmann zu Wittstock. 39. 77. 123. Gartenhaus des Drohm zu Wittstock. 61. 100. 148. Haus des Durow zu Angermünde. 63. 103. 149. Wohnhaus der Deter zu Pritzwalk. 67. 103. 150. Desgl. des Donath zu Wittstock. 72. 113. 159. Grundstücke des Deroche zu Alt-Glienicke. 75. 115. 159. 195. 238. 276. Erbpachtsgrundstück des Dietrich zu Berlin. 86. 123. 166. 456. Grundstück des Dahlke zu Rollwitz. 87. 128. 169. Bürgergut der Drehn zu Saarmund. 94. 112. 180. 263. 404. Grundstücke der Dreusicke zu Fehrbellin. 164. 175. Wohnhaus des Düring zu Neu-Ruppin. 190. 225. 269. Desgl. des Dielitz zu Trebbin. 191. 225. 269. Erbpachtsrecht der Schmiede des Dahl zu Gramzow. 224. 269. 304. Grundstück der v. Dahlenschen Erben zu Berlin. 298. 327. 364. Grundstücke der Domannschen Eheleute zu Neustadt-Eberswalde. 307. 340. 376. Speicher des Dahlke zu Rollwitz. 342. 377. 407. Wohnhaus des Dracke zu Alt-Ruppin. 414. 449. 480. Acker des Düring zu Gransee. 418. 450. 481. Grundstück des Devantier zu Grimm. 431. Deroche Familienhaus zu Alt-Glienicke. 452. 483. — Erbpachtsstück des Eschke zu Pritzerbe. 3. Wassermühle des Engel zu Mellen. 7. 41. 81. 124. 167. 207. Büdnerhaus der Elfeldt zu Vorwerk Damm. 21. Haus des Eggeling zu Wustermark. 24. 60. Haus der Geschwister Eisen zu Mützdorf. 42. 81. 124. Grundstück der Ehlert zu Potsdam. 63. 102. 149. Büdnerstelle des Ebert zu Annenwalde. 218. 253. 291. Grundstücke des Erb zu Zotzen. 219. 286. Desgl. der Eißnerschen Erben zu Wittenberg. 256. 294. 326. Wiesen des Eggeling zu Wustermark. 280. 311. 346. Egersche Grundstück zu Berlin. 297. 327. 364. Grundstücke des Erdmann zu Gransee. 359. 392. 427. Grundstück des v. Eckardstein zu Berlin. 371. 397. 435. Grund- und Ackerstücke des Ewald zu Berlin. 376. 406. 442. 471. Grundstücke des Engel zu Greifenberg. 404. 438. 465. Rittergut Eichstädt. 410. 447. 479. Grundstücke des Eichwede zu Beelitz. 432. 459. Grundstück der Elsner zu Charlottenburg. 439. 465. Desgl. der Engeschen Erben zu Berlin. 458. Fischerstelle des Eue zu Berlin. 458. — Erbpachtsvorwerk Fahrenberg. 3. 39. Bauerhöfe des Eldricke zu Frauenhagen. 6. 40. 80. Grundstücke der Friedrichschen Eheleute zu Neustadt-Eberswalde. 14. 50. Rittergüter Fahlhorst und Schenkendorf. 31. 70. 113. 158. Wohnhaus des Fraude zu Prenzlau. 33. 71. Grundstücke des Flahault zu Potsdam. 43. 82. 125. 167. 207. 243. Bürgerstelle Nr. 28 zu Fehrbellin. 128. 170. 208. Grundstück des Friedrich zu Berlin. 218. 253. 291. 324. 364. 398. Haus der Försterschen Erben bei Angermünde. 247. 285. 316. Grundstück des Feicht zu Berlin. 298. 327. 365. Desgl. des Friese zu Strasburg. 319. 356. 389. Mühlengrundstücke des Fielitz bei der Chaussee von Charlottenhof nach Spandau. 320. 357. 390. Garten des Fromm zu Rathenow. 333. 368. 400. Büdnerhaus des Feldner zu Reichenwalde. 349. 384. 412. Grundstück der Fischschen Erben zu Berlin. 383. 412. 448. 479. Alt-Kleinbürgergut der Friesecke zu Pritzerbe. 428. 457. — Etablissement der Gericke zu Berlin. 3. 39. 79. Grundstücke des Gartenschläger zu Cremmen. 12. Erbzins-Kolonistengut der Gebertschen Erben zu Süßengrund. 16. 51. 119. Garten des Göbel zu Hohenofen. 22. 59. Wohnhaus des Giese zu Brandenburg. 22. 59. 143. Das Gottschalksche Erbpachtsrecht eines Ackerflecks auf dem sogenannten Berglande. 31. Wohnhaus der Grüneberg zu Neu-Ruppin. 34. 73. 114. Büdner-Etablissement der Göbrischschen Eheleute zu Mühlenbeck. 44. 83. 126. Grundstück des Gottschalk zu Berlin. 52. 91. 141. 180. 214. 250. Grundstücke der Gädig zu Wusterhausen a. d. D. 64. 103. 150. Desgl. des Grammelsdorf zu Pritzwalk. 67. 103. 149. Wohnhaus des Grosse zu Cöpenick. 75. 115. 159. 194. 233. 275. Grundstück des Grassow zu Berlin. 84. 127. 168. Grundstücke der Gericke zu Cremmen. 87. 128. 169. Büdnerstelle des Graf zu Dahlhausen. 116. 161. 197. Besitzung der Grube bei Oranienburg. 144. Gumprechtsche Grundstück zu Berlin. 151. 188. 223. 269. 303. 338. Zweihüfnerhof des Gottschalk zu Toppel. 156. 189. 225. Bürgerstelle des Genge zu Kyritz. 162. 198. 234. Verkauf, event. Verpachtung des Göschschen Erbkruggehöfts zu Wendisch-Pridorn. 172. 182. 190. Haus des Grauhering zu Prenzlau. 182. 215. 251. Grundstück des Grabwert zu Berlin. 200. 236. 277. 309. 345. 380. Grüntzsche Grundstück zu Berlin. 215. 250. 290. 324. 363. 397. Wohnhaus der Gorye bei Wittstock. 216. 251. 290. Grundstücke des Golzow zu Nauen. 238. 279. 310. Besitzung des Grebbin zu Wandlitz. 263. 295. 327. Garten der Gerhardt zu Perleberg. 263. 295. 327. Wohnhaus des Güldenpfennig zu Neustadt-Eberswalde. 267. 317. 354. Ländereien des Gärtner zu Wriezen. 287 u. 288. 317. 329. 354. 360. 393. Grundstücke des Großkopf zu Strasburg. 288. 317. 354. 440. Guthlesche Krug- und Ackergrundstück zu Schmöckewitz. 312. 347. 381. Ländereien des Gärtner zu Lüdersdorf. 317. 355. Die der Stadtkommune zu Rathenow gehörige ehemalige Gärtnersche Baustelle auf den Niederhöfen. 341. Büdnerhaus des Güttge zu Michelsdorf. 347. 382. 411. Haus des Gädicke zu Alt-Ruppin. 348. 382. 411. Hufe Land des Gärtner zu Wriezen. 349. 383. 412. Vier Morgen Land des Gärtner zu Wriezen. 360. 393. 427. Garten des Gärtner zu Neustadt-Eberswalde. 367. 399. Büdnergrundstück des Gericke zu Strodehne. 402. 437. 464. Grundstücke der Gädicke zu Gransee. 418. 450. 480. — Grundstück des Hannemann zu Berlin. 8. 39. Desgl. des Hollefreund zu Havelberg. 4.

Digitized by Google

Besitzung des Hiob zu Greifenberg. 6. 39. 79. Grundstück des Heitmann zu Berlin. 11. 49. 90. 139. Wohnhaus des Holländt zu Storkow. 12. Grundstück in der Holzmarktstraße zu Berlin. 20. Wohnhaus des Hempel zu Wittstock. 21. Grundstück des Herzberg zu Zossen. 23. Desgl. des Horn am Rixdorfer Damm. 31. 71. Bauerhof des Hammel zu Giesensdorf. 33. 72. Grundstücke des Haack zu Templin. 42. 82. 124. Büdnerstelle des Helwig zu Alt-Ranft. 44. 83. 126. Grundstück des Heicke zu Berlin. 52. 90. 140. Erbpachtsgrundstück der Hilbrichschen Erben bei Nowaweß. 55. 91. 140. Grundstücke des Heinke zu Strasburg. 56. 93. 141. Wohnhaus der Heinrich zu Dahme. 83. 126. 167. Antheil des Hochstetter an den beiden massiven Buden unter der Kolonade an der Königsbrücke zu Berlin. 134. 163. 168. 199. 207. 235. Grundstück des Hentze zu Berlin. 134. 168. 207. 243. 283. 314. Büdnerhaus des Henning zu Keller. 134. 169. 207. Haus des Hedock zu Angermünde. 155. 189. 224. Hüfnergut der Hennig zu Mehlsdorf. 171. 208. 244. Grundstücke des Henget zu Wusterhausen a. d. D. 171. 209. 244. Desgl. des Homann zu Kyritz. 211. 246. 285. Desgl. des Hinze zu Rheinsberg. 219. 254. 292. Garten des Hausmann zu Pritzwalk. 228. 271. 305. Erbpachts-Bockwindmühle des Hahn zu Metzelthin. 239. 248. 279. 315. Bauerhof des Hans zu Seddin. 240. 279. 311. Grundstücke des Hübner zu Nauen. 247. 286. 315. Gasthof der Hornickel zu Perleberg. 264. 295. 328. Halbbürgerstelle des Holz zu Lenzen. 287. 316. 354. Wohnhaus des Heimann zu Neustadt-Eberswalde. 300. 329. 366. Mahl- und Schneidemühle des Hartz zu Kunsterspring. 308. Wohnhaus der Hübner zu Rathenow. 359. 392. 426. Grundstück der Henkel zu Berlin. 371. 401. 436. 464. Wohnhaus des Hahn zu Templin. 385. 413. 448. Grundstück des Heinrich zu Niemegk. 402. 437. 464. Bürgergut der Heyde zu Buchholz. 415. 451. 482. Mühlengrundstück des Hasseier bei Moabit. 438. 465. Grundstück des Henschel zu Charlottenburg. 439. 465. Wohn- und Bürgerhaus des Hermanni zu Freienwalde. 440. 466. Grundstücke des Hertzsch zu Zossen. 452. 483. Wohn- und Brauhaus des Haase zu Beeskow. 466. Kolonistenhaus des Hagen zu Luckenwalde. 474. Halde Büdnerhaus des Hellmann zu Luckenwalde. 474. — Grundstück der Jäckelschen Erben zu Potsdam. 11. 49. 286. Grundstück des Jokisch zu Potsdam. 21. Desgl. der Jänigen zu Nauen. 27. 61. 101. Hirtenhaus des Jüterbitzschen Bauamts zu Strasburg. 68. 104. 150. Zehnmorgenstelle des Jahrmatter zu Vevay. 175. 209. 244. Bauerhof-Parzelle des Ihloff zu Röddelin. 183. 216. 252. Grundstücke des Jahnke zu Lychen. 204. 238. 278. Wohnhaus des Jänecke bei Strausberg. 247. Großbürgergut des Jerichow zu Nauen. 272. Wohnhaus des Jost zu Joachimsthal. 372. 402. 437. Desgl. der Jägerschen Erben zu K.-Wusterhausen. 385. 413. 448. Wohnhaus des Jung zu Rathenow. 408. 443. 473. Büdnerstelle des Jakoby zu Fahrland. 467. Grundstück des Joachim zu Berlin. 474. — Kossäthengut des Kähne zu Bredow. 8. 41. 81. Grundstücke des Kapphammel zu Wittstock. 11. 49. Desgl. des Keu zu Gransee. 12. Haus des König zu Sandberg. 15. 51. Wohnhaus des Keye zu Brandenburg. 21. Bauergut des Kaphengst zu Bäck. 22. Grundstück der Kühne zu Charlottenburg. 23. 60. Wohnhaus des Karge zu Schwedt. 24. Grundstück des Kupsch zu Berlin. 31. 71. 113. Wohnhaus des Kieseler zu Brandenburg. 31. Grundstück der Küsterschen Erben zu Berlin. 34. 73. 114. Grundstück des Krug zu Potsdam. 34. 73. 114. 159. 194. 232. Desgl. des Koosch sen. zu Brüssow. 34. 73. 114. 152. 317. 355. 388. Grundstück der Kochschen Eheleute zu Berlin. 52. 90. 140. 179. 214. 249. Desgl. des Küter zu Angermünde. 63. 103. 149. Forstland des Kluge zu Lehnin. 66. 103. 149. Freibauergut des Kurth zu Germendorf. 67. 103. 150. Garten der Kienscherf zu Zehdenick. 67. 104. 150. Büdnerstellen des Köckritz zu Hohenlindow. 84. 127. 168. Wohnhaus des Käding zu Pritzwalk. 84. 127. 168. Windmühle des Krüger zu Buchow-Carpzow. 95. 142. 181. Grundstücke des Kämpf zu Berlin. 104. 151. 187. Grundstück des Klucke zu Zossen. 104. 151. 188. Wohnhaus der Klaffenbach zu Brandenburg. 118. 160. 195. Grundstücke des Krahnepuhl zu Lobbese. 119. 161. 196. Kossäthenhof des Klessen zu Schöneberg. 135. 170. 196. Wohnhaus des Klein zu Rheinsberg. 155. 189. 224. Wohnhaus des Kühn zu Kyritz. 162. 195. 234. Desgl. des Klingner zu Perleberg. 164. Eines dem Militair-Fiskus zugehörigen, vom Krügerschen Kossäthenhofe zu Toppel erworbenen Ackergrundstücks. 165. Grundstück der Kochschen Erben zu Berlin. 170. 208. 243. 284. 314. 353. Büdnerstelle der Köhler auf der Altstadt zu Flecken Zechlin. 182. 215. 251. Wohnhaus des Kuckenburg zu Templin. 183. 216. 252. Grundstück des Kuppermann zu Berlin. 200. 236. 277. 310. 346. Wohnhaus des Kressin zu Gerswalde. 219. 254. 292. 320. Desgl. des Kühl zu Alt-Ruppin. 226. 270. 304. Kurzwegsche Büdnerstelle zu Grunow. 240. 271. 293. Grundstück des Köppen zu Spandau. 262. 294. 326. Brau- und Brennerei des Kohn zu Angermünde. 272. Kähnesche Kossäthengut zu Bredow. 300. 329. 366. Grundstücke des Keimling zu Cremmen. 311. 347. 381. Haus der Kienscherf zu Zehdenick. 318. 356. 389. Grundstücke des Kagel zu Potsdam. 319. 356. 389. Kiezergut des Klebsch zu Beeskow. 329. 366. 399. Bäckereirecht des Kraatz zu Jüterbogk. 332. 368. 400. Haus des Kohn zu Angermünde 333. 368. 401. Wohnhaus des Kirchner zu Havelberg. 349. 383. 412. Büdnerhaus des Kersten zu Rönnebeck. 358. 391. 424. Grundstücke der Kallenbachschen Konkursmasse zu Schwedt. 358. 391. 425. 456. Desgl. des Klagemann zu Gransee. 359. 390. 392. 427. Desgl. der Kupferschen Erben zu Berlin. 367. 399. 436 463. Kossäthengut des Krüger zu Ahrensdorf. 368. 401. 436. Grundstücke des Köhler zu Strasburg. 372. 402. 437. Haus des Kornmesserschen Waisenhauses zu Berlin. 408. 420. Grundstück des Klein zu Berlin. 414. 449. 480. Büdnerhaus der Kelch zu Kammer. 431. 458. Wohnhaus der Kayser zu Prenzlau. 438. 465. Desgl. des Kühne zu Trebbin. 440. 466. Grundstück der Krügerschen Erben zu Charlottenburg. 444. 473. Desgl. des König zu Charlottenburg. 454. 481. Wohnhaus des Krabs zu Schönberg. 459. Büdnerhaus des Klauske zu Kietz. 466. Büdnerstelle des Kuphal zu Linum. 468. Kabelscher Ackerplan auf der wüsten Feldmark Giesenhagen. 468. Bauerhof des Krüger zu Beeskow. 475. — Grundstück des Lorentz zu Berlin. 12. 49. 90. 139. 179. Bürgerstelle des Lendt zu Kyritz. 14. 49. Kossäthenhof zu Linum. 15. 51. Grundstück des Lau zu Greifenberg. 26. 60. 100. Wohnhaus nebst Schmiede der Wittwe Lindemann zu Bötzow. 28. Büdnerstelle des Lüdke in Burghagen. 32. Bauerhof der Lipkeschen Eheleute zu Falkenwalde. 34. 73. 114. Büdnergut des Lehmann zu Alt-Hüttendorf. 55. 92. 141. Grundstücke des Liebe zu Berlin. 66. 101. 148. 187. 223. 269. Spinnerei- und Tuchfabriken-Etablissement des Liepe und Busse zu Luckenwalde. 74. 115. 159. 193. 232. 275. Büdnerhaus der Liesegang zu Schönerlinde. 76. Kossäthengut des Liepe zu Weißen. 86. 127. 168. Die zum Lemm-

Lemmschen Kossäthenhofe gehörige Hofstelle zu Brügge. 94. 142. 180. Grundstücke des Lemke zu Prenzlau. 135. 169. 207. Desgl. des Linckersdorff zu Templin. 135. 170. 208. Büdnergrundstück des Lange zu Neubrück. 155. 189. 226. Grundstücke der Löwe zu Haseloff. 162. 198. 234. 307. Bauergut der Liepeschen Erben zu Willmersdorf. 182. 215. 250. Wohnhaus der Luckschen Eheleute zu Kletzke. 191. 225. 270. Erbschulzengut des Lüdecke zu Lütte. 217. 253. 291. 324. 363. 397. Wohnhaus des Lohmeyer zu Lychen. 227. 271. 305. Besitzung des Langerwisch zu Pritzwalk. 263. 295. 327. Haus des Lewin zu Liebenwalde. 263. 296. 327. Kossäthenhof des Luck zu Kl.-Mutz. 286. 316. 353. Wohnhaus der Lutterschen Erben zu Wriezen. 296. 328. 365. Grundstücke des Ludwig zu Nowaweß. 332. 367. 400. Wohnhaus der Lüdecke zu Trebbin. 341. 377. 407. Großbürgerstelle des Lugge zu Fehrbellin. 342. 377. 407. Wohnhaus des Lisantowsky zu Lockstädt. 348. 382. 411. Fischergut der Lindow zu Tiefwerder. 358. 391. 423. Der sogenannte wüste Berg in der Himmelpforter Forst des Lüder zu Tangersdorf. 371. 401. 436. Wohnhaus der Geschwister Lucke zu Brandenburg. 384. Mahl- und Schneidemühle des Lamprecht bei Crossen. 394. 408. 420. Haus des Lietzmann zu Plaue. 431. 459. Bürgergrundstück der Liebenowschen Eheleute zu Schwedt. 438. 465. Wohnhaus des Lindemann zu Strasburg. 444. 474. Lautenschlägersches Grundstück zu Berlin. 458. — Grundstücke der Mellin zu Neustadt-Eberswalde. 5. Scheune des Masseg zu Friesack. 5. Grundstück des Müller zu Nowaweß. 11. Möhlisische Haus zu Trebbin. 16. 52. 91. Grundstück der Müller zu Potsdam. 27. 61. 101. Erbpachtsgrundstück der Mertens bei Zehlendorf. 35. Bauerhof im Dorfe Molchow. 84. 94. 116. Grundstücke des Müller zu Gransee. 87. 127. 169. Grundstücke des Metzel zu Wittstock. 163. 198. 234. Meineckesche Bürgerstelle zu Puttlitz. 164. 200. 236. Fünfhüfnergut der Mewesschen Geschwister zu Goblitz. 171. 181. Allodial-Rittergut Mittenwalde. 175. 190. 248. 279. Erbpachtsgrundstück der Meißner zu Marienwerder. 184. 217. 252. Halbbüdnergrundstück des Müller zu Grunewald. 191. 225. 269. Grundstücke des Mertens zu Mittenwalde. 203. 237. 277. Grundstück des Mette zu Potsdam. 238. 315. Büdnerhaus des Merten zu Schmerga. 305. 339. 375. Büdnerstelle des Mangelsdorf zu Linum. 307. 340. 376. Bauergut des Mauer zu Breddin. 318. 355. 388. Wohnhaus der Mirr zu Kraatz. 320. 357. 390. Desgl. des Miericke zu Fehrbellin. 330. 367. 400. Desgl. des Metzenthin zu Brandenburg. 332. 366. 398. Häuslerstelle des Müller zu Sieversdorf. 359. 391. 426. Grundstück des Meyer zu Berlin. 377. 407. 443. Wohnhaus des Mahnkopf in Ketzin. 378. 414. 450. 481. Erbpachtsgrundstücke des Müncheberg zu Steinfurth. 418. 450. 481. Bauerhof des Manthe zu Frauenhagen. 452. 483. Bockwindmühle des Mayer zu Steinhöfel. 454. Ackerstück der Metteschen Erben zu Berlin. 466. Grundstücke der Metzenthin zu Gransee. 475. — Grundstück der Neubeck geb. Schätzer zu Berlin. 3. Doppelte Hufe des Neumann zu Wittstock. 3. Büdnerhaus des Neye zu Derwitz. 7. 41. 80. Grundstück des Neumann zu Berlin. 7. 41. 80. Zweihüfnergut des Neumann zu Kuhbier. 14. Büdnergrundstück des Neumann zu Teltow. 24. 61. Grundstück der Wittwe Neumann zu Berlin. 27. 61. 100. Büdnerstelle des Neumann zu Dargersdorf. 54. 89. 139. Spiegel-Manufaktur zu Neustadt a. d. D. 105. 109. 121. Besitzung des Bauers Neute zu Rietz. 108. 151. 187. Wohnhaus des Nieleboek zu Saldernberg. 119. 160. 196. Desgl. des Negendank zu Dom Brandenburg. 120. 162. 198. 234. 276. 309. Wiese der Stadt Neu-Ruppin in der Tornower Forst. 155. Bauerhof der Geschwister Nique zu Braunshof. 184. 225. Wohnhaus der Neumann zu Brandenburg. 210. 245. 284. Wohnhäuser des Negendank zu Brandenburg. 238. 278. 310. Kolonistenstellen der Nußbäumerschen Erben zu Beauregard. 240. 271. 293. Grundstück der Neubert zu Potsdam. 255. 293. 325. 364. 398. 435. Grundstücke des Noack zu Niemegk. 255. 293. 325. Vollbauerhof des Netzband zu Krenzlin. 318. 355. 388. Wohnhaus der Neuendorf zu Trebbin. 320. 357. 390. Das dem Webergewerk zu Nowaweß gehörige Wohnhaus in der Priesterstraße Nr. 51 daselbst. 386. Nöltesche Grundstück zu Berlin. 402. 437. 464. — Grundstück des Opitz zu Berlin. 11. Vollbürgerstelle des Ohnesorge zu Lenzen. 23. Erbpachtsgrundstücke des Otto auf der Polßenschen Kolonie. 27. 62. 102. Grundstücke des Otto zu Gransee. 33. 72. Desgl. der Oberkampf zu Berlin. 52. 91. 140. Kossäthengut des Otto zu Schlunkendorf. 296. 328. 365. — Wohnhaus des Pätz zu Brandenburg. 4. 39. 79. 123. Grundstück des Preuß zu Gramzow. 5. Grundstücke des Perrin zu Strasburg i. d. U. 13. Erbpachtsrecht an dem Prirow- und Fehling-See bei Zossen. 14. 50. Grundstück der Papin zu Potsdam. 15. 51. 90. Desgl. des Palm zu Berlin. 21. 59. 100. 148. Gärtnergut des Purack zu Teltow. 24. 60. Grundstück des Plambeck zu Berlin. 34. 72. 114. 159. 193. 232. Die adlichen Güter Powunden und Neu-Dollstädt. 43. 63. 92. Das den Ständen der Ukermark gehörige Landhaus zu Prenzlau. 55. 92. 141. Garten der Wittwe des Chirurgen Pröfrock zu Strasburg. 56. 93. 142. Büdnergrundstück des Plage zu Grunewald. 116. 160. 194. Haus des Petermann zu Stolpe. 143. 181. 214. Partenheimersches halbes Erbpachts-Kolonistengut zu Glienicke. 143. 181. 215. Grundstücke der Passow zu Lychen. 163. 199. 235. Grundstück des Prell und Hesse zu Berlin. 200. 236. 276. Büdnergrundstück des Plath zu Hammelspring. 210. 245. 284. Wohnhaus des Puls zu Grabow. 218. 253. 291. Büdnerhaus des Paul zu Wiesenburg. 219. 254. 292. Erbhaus des Pernet zu Zehdenick. 307. 333. 368. 400. Halbes Kolonistenhaus der Pfschkeschen Eheleute zu Neu-Waltersdorf. 318. 355. 388. Mühlengrundstück der Pressenthin zu Lemmersdorf. 322. 357. 390. Zehnmorgenstelle der Geschwister Pfeiffer zu Neu-Lewin. 329. 366. 399. Baustelle des Pägel zu Berlin. 347. 382. 410. Haus des Perleberg zu Angermünde. 393. 428. 457. Ackergrundstück des Pfhsch auf der Luckauer Feldmark bei Dahme. 428. 458. Wolzengarten der Pfeilschen Erben zu Rathenow. 467. Wohnhaus des Peters zu Alt-Ruppin. 475. Zweihüfnergut der Paathschen Erben zu Hülsebeck. 484. — Grundstück des Vitriol-Fabrikanten Reinmann zu Beelin. 3. Desgl. des Ringsleben zu Berlin. 14. 50. 90. 140. 179. Rudower Kirchen-Erbpachtsländereien. 14. 50. Freistelle der Rieck zu Schönwerder. 15. 51. 90. Wohnhaus des Reichenow zu Brandenburg. 21. Bauergut des Ritter zu Vogelsdorf. 36. 83. 125. Wohnhaus des Ramm zu Lehmkuhle. 87. 128. 169. Grundstück des Röder zu Berlin. 93. 141. 180. 214. 250. 290. Kossäthengut des Rubiler zu Wildberg. 152. 188. 224. Wohnhaus des Rose zu Greifenberg. 162. 198. 234. Halbbauerhof der Reelitz zu Teetz. 175. Das sogenannte Gartenhaus zu Rudow. 187. 223. 269. 303. 338. 375. Büdnergrundstück des Ratzel zu Hast. 190. Grundstück der Reuterschen Erben zu Berlin. 200. 236. 276. Bauergut des Rensch zu Keller. 202. 237. 277. Grundstück des Reuther zu Bee-

Digitized by Google

litz. 203. 237. 278. Desgl. der verwittw. Rhode zu Bernau. 211. 226. 246. Kirchen-Erbpachtsländereien in Rudow. 212. Erbpachtsgut Templin des Reinhardt. 218. 254. 291. 325. 364. 398. Wohnhaus des Rahne zu Brandenburg. 226. 270. 304. Halbbauerhof der Reelitz. 237. Bürgerhaus der Reyer zu Kyritz. 262. 293. 325. Kleinerbenhaus des Rohr zu Niemegk. 272. 305. 339. Grundstücke der Rossow zu Kyritz. 286. 316. 353. Ziegelei am Kalksee bei Rüdersdorf. 287. 316. Halbbürgerstelle des Reich zu Puttlitz. 296. 329. 365. Grundstücke der Geschwister Richter und Gentner zu Angermünde. 311. 346. 381. Wohnhaus des Reuter zu Beelitz. 320. 357. 390. Desgl. des Ratzel zu Brandenburg. 329. 366. 399. Büdnergrundstück des Rohde zu Alt-Lüdersdorf. 332. 367. 399. Etablissement des Raute zu Reitwein. 333. 368. 400. Reinmannsches Grundstück zu Berlin. 365. 398. 436. 463. Kossäthengut der Rednerschen Erben zu Brodewin. 371. 401. 436. Wohnhaus des Ranfft zu Neu-Ruppin. 371. 401. 436. Bürgerstelle des Rosehr zu Freyenstein. 393. 427. 457. Halde Wohnhaus des Rehfeldt zu Breddin. 414. 450. 481. Käthnerstelle des Rossow zu Blandikow. 415. 481. Wohnhaus des Rencker zu Wittenberge. 419. 451. 482. Ackerbürgergut des v. Ricaud de Tirigale zu Werneuchen. 459. Wohnhaus des Runge zu Neu-Ruppin. 467. Desgl. des Rahne zu Brandenburg. 475. — Grundstück des Schmidt zu Berlin, 4. 39. 77. 123. Kossäthengut der sev. Schulz zu Ahrensdorf. 4. Bauergut des Schröder zu Seebeck. 5. Erbpachtsbüdnerstelle des Salzwedel zu Linum. 5. Wohnhaus des Sprenger zu Schwedt. 7. 41. 80. Grundstück der Schön geb. Fähndrich in Potsdam. 11. Wohnhaus des Schröder zu Oranienburg. 13. Ziegelei des Schultze zu Lindow. 14. 50. Grundstück des Salomon zu Sargleben. 23. Hopfengärtnergut des Simon zu Siegrothsbruch. 23. 60. Wohnhaus des Schumacher zu Perleberg. 23. Grundstücke der Serno zu Belzig. 24. 62. 102. Wohnhaus des Schulz zu Schönberg. 31. Haus der Geschwister Schmücker zu Havelberg. 31. Wiese der Stöckerschen Erben zwischen Brachwitz und Schlalach. 32. Wohnhaus der Salomon zu Templin. 32. Bauerhof des Schneider zu Königsstädt. 32. 71. Grundstück des Schwarz zu Gransee. 32. Desgl. des Silway zu Berlin. 33. 71. 113. 158. 193. 232. Desgl. des Selmke zu Berlin. 33. 72. 113. Wohnhaus des Schwarz zu Neu-Ruppin. 35. 73. 114. Wiese des Schröder zu Germendorf. 35. 73. 115. Wohnhaus der Schulze zu Mittenwalde. 36. 74. 115. Wohnhaus des Sprenkelmann zu Berlin. 39. 79. 123. Grundstücke des Siering zu Gransee. 42. 81. 124. 310. 346. 380. Holländergut des Schuck zu Gr.-Derschow. 42. Grundstücke der Schmelzerschen Eheleute zu Gransee. 42. 82. 125. Grundstücke des Suhle auf der Heide der Neustadt bei Brandenburg. 55. 91. 140. Bürgergut der Schulzschen Erben zu Charlottenburg. 55. 92. 141. Büdnerstelle der Schröder zu Kritz. 62. 101. 148. Büdnerhaus des Schmidt zu Lüdersdorf. 67. 103. 149. Wohnhaus des Schmidt zu Havelberg. 67. 103. 150. Kossäthenhof des Schilling zu Breddin. 82. 125. 167. Grundstücke des Schwarze zu Strausberg. 88. Wohnhaus des Stieding zu Wriezen. 94. 142. 180. Büdnerstelle des Schildtke zu Rennebeck. 116. 160. 196. Bauergrundstück der Schreiber zu Willmersdorf. 136. Bauerhof des Schmidt zu Gr.-Haßlow. 143. 181. 215. Grundstücke des Schmidt zu Löcknitz. 151. 196. 233. Bauerhof der Schulz zu Klinkow. 152. 188. 224. Borkscheune des Scheuermann zu Brandenburg. 155. 189. 224. Wohnhaus desselben. 155. 189. Kossäthengut des Schröder zu Selbelang. 164. 227. 271. 304. Büdnerstelle des Schenck zu Kienberg. 175. 209. 244. Allodialgehöft des Schmidt zu Buchholz. 183. 190. 202. Grundstücke des Sichler zu Alt-Ruppin. 183. 217. 252. Schmidtsche Freistelle zu Pinnow. 184. 217. Grundstücke des Schütte zu Perleberg. 191. 226. 270. 393. Grundstück des Steyhan zu Berlin. 200. 236. 276. Wohnhaus des Schirnstein zu Neckenzien. 203. 238. 378. Bauerhof des Sommerfeld zu Herzberg. 210. 245. 284. Grundstück der Sarnow zu Neu-Ruppin. 210. 245. 284. Desgl. des Schiele zu Neustadt-Eberswalde. 210. 245. 284. Kamp der Schultz bei Strasburg. 242. 246. 285. Bauerhof des Schröder zu Kraatz. 218. 254. 292. Halde Haus des Schmidt zu Neu-Friedrichsdorf. 219. 254. 292. Haus des Schön zu Puttlitz. 220. 255. 292. Wohnhaus des Sietke zu Wriezen. 227. 271. 305. Desgl. des Schuffenhauer zu Strausberg. 227. 271. 305. Desgl. des Schuffenhauer zu Strausberg. 227. 239. Bauerhof der Gebrüder Schilling zu Steglitz. 239. 279. 310. Wohnhaus der Siegler zu Wittenberge. 240. 279. 315. Sernosche Antheil an der Fugmannschen Pachtberechtigung 1sten Antheils. 255. 294. 325. Besitzung der Geschwister Schröder in der Gemeinde Gbbisdorf. 262. 294. 326. Häuser des Sasse zu Perleberg. 262. 295. 326. Wohnhaus des Schröder zu Perleberg. 272. 305. 339. Kolonistenstelle des Schulz in der Rauenschen Ziegelei-Kolonie. 280. 315. 353. Lohmühle des Scheuermann zu Brandenburg. 280. 306. 339. 375. 406. 442. 472. Haus des Schmidt zu Meinsdorf. 287. 316. 354. Wohnhaus der Siebach zu Niemegk. 287. 317. 354. Halde Büdnergut der Schmidt zu Neubrück. 288. 317. 355. Grundstück der Schulz zu Neustadt a. d. D. 288. Haus des Stuhr zu Prenzlau. 296. Wohnhaus der Schwarz zu Köverberg. 296. 328. 365. Wohnhaus der Gebrüder Schulz auf dem Taschenberge zu Neu-Ruppin. 296. 328. 365. Bauergut der Gebrüder Schmidt zu Schönfeld. 308. 312. Grundstücke der Luck zu Beeskow. 308. Wohnhaus des Schultze zu Strausberg. 311. 346. 381. Ein Stück Land des Siecke zu Ragow. 311. 347. 381. Wohnhaus des Schultz zu Wusterhausen a. d. D. 318. 355. 388. Grundstücke des Schneider zu Prenzlau. 319. 356. 389. Wohnhaus des Schütze zu Joachimsthal. 319. Desgl. des Schulz zu Prenzlau. 319. 356. 389. Desgl. der Geschwister Salpeter zu Gransee. 332. 368. 400. Grundstücke des Schulz zu Perleberg. 341. 377. 384. 407. 413. 448. Büdnerstelle der Schliedenerschen Erben zu Reichenow. 347. 382. 411. Wohnhaus der Schröder zu Wittenberge. 348. 382. 411. Wohn- und Bürgerhaus der Schmidt zu Freienwalde. 349. 384. 412. Grundstücke der Schneiderschen Eheleute zu Strausberg. 359. 392. 426. Wohnhaus der Stark zu Strasburg. 371. 401. 436. Desgl. des Stricker zu Brandenburg. 377. 407. 443. Büdnergrundstück des Schmidt zu Neu-Glienicke. 378. 407. 443. Grundstück des Seide zu Potsdam. 384. 413. 448. Wohnhaus des Schulz zu Neu-Ruppin. 385. 413. 448. Budenhaus der Schlee zu Kyritz. 394. 428. 457. Allodialgehöft der Siewert zu Grabow. 404. 408. 418. 454. Grundstück des Schumann zu Berlin. 410. 447. 479. Grundstücke der Schwarzschen Eheleute zu Gransee. 417. 449. 480. Halde Wohnhaus der Stöweschen Erben zu Schöpfurth. 419. 451. 482. Wohnhaus des Branntweinbrenners Schulz zu Neu-Ruppin. 428. 458. Erbhaus des Staatz zu Zehdenick. 439. 466. Gerberei des Scheuermann zu Brandenburg. 444. 473. Büdnerstelle des Stöwe zu Hegermühl. 451. 482. Gut des Strodach zu Flecken Lehnin. 454. 484. Büdnerstelle des Siedert zu Kritz. 459. Halbhüfnerhof des Spinghorn zu Sargleben. 467.

Bauerhof des Schemel zu Blindow. 468. Wohnhaus der Geschwister Schucke zu Brandenburg. 474. Grundstück der Schönebergschen Erben zu Charlottenburg. 474. Büdnerstelle des Sarnow in Werder. 475. Halbe Kolonistenstelle des Stolz zu Puttlitz. 475. Bürgergut des Schumacher zu Liedenwalde. 484. — Grundstücke des Thormann zu Lenzen. 4. Der von dem Thier zu Rosenthal erbpachtsweise besessene Kirchenacker 11. Grundstück des Trautmann zu Berlin. 13. 49. Büdnerstelle des Tönse zu Buckow. 24. 60. Grundstück des Thier zu Berlin. 63. 102. 149. 187. 223. 269. Haus der Gebrüder Thugut zu Zossen. 67. 104. 150. Landgrundstücke des Thiede zu Fürstenberg und Ravensbrück. 171. 209. 244. Kossäthengut der Geschwister Thiele zu Sputendorf. 203. 238. 278. Bauergut des Thäseler zu Buchholz. 211. 285. Wohnhaus des Thormann zu Templin. 263. 295. 326. Grundstück des Toussaint zu Berlin. 393. 430. 456. — Schmiede zu Uetz. 16. Bürgerhaus des Ursin zu Kyritz. 143. 181. 215. Bauergut des Urban zu Neuendorf. 467. — Büdnerstelle des Vehlow zu Friedrichsthal. 14. 51. 143. Grundstück des Vogler zu Mahlsdorf. 22. Grundstücke der Volkmann zu Nowaweß. 32. 71. Wohnhaus der Verlau zu Saldernberg. 43. 83. 126. Bauergut des v. Vernezobre zu Hohenfinow. 142. 180. 214. Wohnhaus, Brauerei und damit verbundene Gastwirthschaft des Voigt zu Brandenburg. 156. 176. Vollbürgerstelle der Voigtschen Erben zu Lenzen. 349. 382. 411. Wohnhaus des Voigt zu Prenzlau. 358. 391. 426. Kolonistenstelle der Vogeler zu Feldberg. 359. 392. Kolonisten-Bauergut des Völker zu Langewahl. 431. 457. — Ackerbürgergut des Wölfert zu Teltow. 6. 40. 86. 124. 167. Mühle des Wischer zu Wageniz. 6. 40. 80. Scheune der Wegner zu Neu-Ruppin. 7. 41. 81. Grundstücke des Wendt zu Lindow. 14. 50. Desgl. des Weyde auf der Polßenschen Kolonie. 27. 62. 102. Wohnhaus des Wienecke zu Gr.-Welle. 32. 71. Krugnahrung des Wirth zu Prädikow. 44. 84. 126. Kossäthenhof des Wolff zu Tramve. 83. 126. 167. Büdnergut des Wilcke zu Neubrück. 88. 128. 170. Wohnhaus des Wollgast zu Neu-Ruppin. 116. 160 196. Desgl. des Wenzel zu Alt-Ruppin. 118. 160. 196. Grundstücke des Wolff zu Perlederg. 119. 161. 197. Desgl. der Wiemann zu Treuenbriezen. 172. 209. 244. Wassermühle der Wittstockschen Erben zu Nieden. 212. 247. 285. Grundstücke des Wasener zu Krobshof. 219. Desgl. der Wegener zu Fürstenwerder. 225. 270. 304. Desgl. des Wackerow zu Strasburg. 246. 285. Desgl. der Weger zu Pritzwalk. 263. 295. 327. Bauerhof des Wernicke zu Zühlen. 271. 305. 338. Grundstücke des Wilke zu Templin. 306. 339. 375. Grundstücke des Wensch zu Templin. 318. 356. 389. Einhüfnergut des Wichert zu Dahlhausen. 330. 367. 399. Erbzinsstelle der Geschwister Weger an der Ragöse Nr. 4. 349. 383. 412. Gartengrundstück des Wasserstraß zu Prenzlau. 385. 413. 448. Wohnhaus der Wesenbergschen Erben zu Brandenburg. 403. 438. 464. Grundstücke des Willmann zu Rathenow. 403. 437. 464. Bockwindmühlen-Etablissement vor dem Dorfe Wageniz. 404. Haus des Willert zu Schmolde. 418. 450. 481. Wohnhaus des Weise zu Zossen. 419. 451. 482. Kaufwiese der Wieprecht zu Nauen. 460. Kossäthengut der Wieprecht zu Falkenhagen. 460. Wichertsche Büdnerstelle zu Ackerfelde. 467. Wohnhaus des Weger zu Pritzwalk. 467. Krug und Kossäthengut der Weberschen Erben zu Freesdorf. 476. Halbe Familienhaus des Winzer zu Neubrück. 476. — Kolonistenhaus des Zoberbier zu Luckenwalde. 5. 39. 79. Mühlengrundstück des Zemmin zu Cleptow. 24. 61. 100. Grundstücke der Zillmann zu Bernau. 33. 72. Desgl. des Zahl zu Templin. 163. 199. 235. Desgl. der Zeitzschen Erben zu Berlin. 218. 253. 291. 324. 364. 398. Desgl. des Zastrow zu Bismark. 226. 270. 304. Besitzung des Zander zu Neu-Gieſenhagen. 330. 367. 400. Büdnerstelle des Zöllner zu Metzelthin. 349. 383. 412. Grundstücke der Zimmermannschen Erben zu Bernau. 420. 451. 483.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Bauholz aus dem Lehniner Forstrevier zu Lehnin. 2. Rauch-, Bürst- und andere Maschinen des Warneke zu Malchow. 8. Kleesaat bei Lehmann in Potsdam. 44. 56. Zuchtwidder aus der Stammschäferei des Runge zu Pleetz. 44. 56. 68. Böcke aus der Schäferei zu Prillwitz. 56. 76. Wohnhaus auf der Ablage Nischen bei Genschmar. 64. Dünger- und Mauergyps bei Schultze in Spandau. 64. Eschen- und Pappeln-Verkauf auf dem Gute Wöplitz. 76. Nutz-, Bau- und Brennhölzer aus dem Dippmannsdorf-Brücker Forstrevier. 88. Der Nachlaß-Effekten des Predigers Kägler. 108. Bauholz aus der Gärtnerschen Masse zu Wriezen a. d. O. 116. Kiefern-Nutz- und Brennholz zu Forsthaus Lietzegbricke. 118. Der Ziegelei-Gebäude und Geräthschaften der, dem verstorbenen Kommerzienrath Berr gehörigen Ziegelei am Wannsee. 120. Eines Positivs und eines Kontra-Violons bei Richter zu Brandenburg. 120. 144. Brennholzverkauf im Gasthofe zum Prinzen Karl aus dem Potsdamer und Ahrensdorfer Revier. 137. Brennholzverkauf beim Kaufmann Lehmann aus dem Lehniner Revier. 138. Der vier Oderkähne des Scheuermann zu Brandenburg. 155. 161. 174. Einer Coecerillschen Säge-Dampfmaschine, bei Nolte zu Berlin zu erfragen. 156. Brennholzverkauf auf der Flottstelle im Cunersdorfer Revier. 157. Brennholz aus dem Cummersdorfer Revier. 157. 173. Nutzholz aus dem Forstdistrikt Biegenbrückersdorf und Schwarzheide. 157. Des auf der Beelitz-Wittenberger Straße belegenen Chausseegeld-Empfangshauses. 164. Eines Pferdes, dreier Mutterschaafe u. s. w. im Schützenhause zu Wallitz. 175. Möbeln, Betten ꝛc. aus dem Nachlaß des v. Bredow auf Bredow. 184. Einer Walzborkmaschine zu Brandenburg. 192. Des Haushalts des Geh. Kriegsraths Mentzel. 204. Möbeln, Betten ꝛc. auf dem Amt Rotzis. 206. Einer Leihbibliothek aus circa 3000 Bänden bestehend. 212. Ackergeräth, Möbeln, Betten ꝛc. auf der Pfarre zu Walchow. 220. Des Reuterschen Mobiliar-Nachlasses zu Beelitz. 228. 239. Pferde, Wagen, Möbeln ꝛc. im Kruge zu Neu-Zittau. 228. 484. Des lebenden und todten Inventars des Gutspächters Schröder zu Puttlitz. 228. 240. Holz aus der Revier-Verwaltung Neubrück. 230. Der von dem Mechanikus Egells im Jahre 1828 angefertigten Dampfmaschine. 231. 242. 259. Des Inventars der Thiergartenmühle. 241. Einer Scheune von Fachwerk durch Friedrich in Potsdam. 264. Der Holzvorräthe des Regendankt. 280. Mobiliar-Nachlaß der Streichan zu Cummersdorf. 333. Der Zuchtschäferei des Amtraths Cochius zu Vorwerk Schäferberg. 333. 342. 350. 50 Zuchtschaafe auf der Pfarre zu Menz 334. 372. 378. Einer Kartoffelmühle in Potsdam. 342. Gestütpferde aus dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D. 343. 200 Stück Eichen aus der Nauener Stadtforst. 350. 384. Rheinische Mühlsteine bei Goltdammer zu Berlin. 350. 360. 125 Stück Mecklenburger Reit- und Wagenpferde durch Wagener in Berlin. 360. 80 bis 100 Winspel rothe Erdtoffeln zu Böhne. 360. Der

Apotheker-Utensilien des Schmidt zu Löcknitz. 371. Verauktionirung der Pferde, des Rindviehs, der Ackergeräthschaften des Jacob zu Neuholland. 371. 378. 420. 431. 1700 Stück Wahleichen aus dem Glien-Reviere zu Havelberg. 378. Kiefern-Studden und Knüppel-Brennholz im Cunersdorfer Reviere. 379. 387. Oeffentlicher Verkauf von Mobilien, Hausgeräth ꝛc. im Landhause zu Angermünde. 385. 440. Kirschsämlinge bei Voigt in Potsdam. 394. Zwei Kommoden, Spiegel, Tische ꝛc. auf dem Lehnschulzengute zu Dolgenbrodt. 404. Zinsgetreide-Einschutt des Rentamts Lübben. 430. 461. Kiehnen-Baubölzer und Schwammbäume. 432. 440. 443. Brennholz aus dem Schwarzheider Forstdistrikt. 433. Nachlaßsachen des Fischer zu Brüssow. 439. Nachlaß des Kaufmann zu Glambeck. 440. Des Pachtgetreides des Rentamts Zinna. 441. Roggen, Gerste und Hafer auf dem Rentamte K.-Wusterhausen. 455. Pferde, Wagen, Betten und Möbel in der Neuen-Mühle bei Wendisch-Rietz. 460. Bau- und Brennholz aus der Beelitzer Stadtforst. 468.

Vererbpachtungen. Der der Kirche zu Storkow zugehörigen Ländereien. 75. Der der Pfarre zu Hohennauen gehörigen Ländereien. 75. Des Weidereviers der Stadt Cremmen. 88. Der kleinen Jagd auf der Feldmark Glienecke und auf der Bauernfeldmark Herzberg. 89. Der Kirchengrundstücke zu Bölkendorf. 144. Der zur Pfarre zu Gantzer gehörigen Realitäten. 204. 211. Der der Stadtgemeine zu Fürstenwalde zugehörigen Kämmerei-Vorwerke. 212. 247. Ländereien der Kirche und Pfarre zu Barnewitz. 288. Das der Stadtkommune zu Berlin gehörige, ehemalige Heitzmannsche Erbpachts-Grundstück. 330. 341. 348. Der der Kirche zu Kl.-Kreutz zugehörigen Ländereien. 332. 357. Die Weddings-Grundstücke der Kommune zu Berlin. 386.

Verpachtungen. Des Königl. Domainen-Amts Stecklenberg. 1. Chausseegeldhebestelle bei Görlsdorf. 2. Fischerei zu Wittwen. 8. 28. 44. Der Domainen-Vorwerke Bornim, Bornstädt und Pirschheide. 25. 29. 45. Der Adlich Borckenschen Güter. 34. 59. Der zwei Schneidemühlen der Kämmerei zu Brandenburg. 35. Des Chausseehauses zu Demmerthin. 53. Der Chausseegeldhebestelle bei Cunersdorf. 53. Desgl. am Wannsee. 53. Des Rathskellers und der Rathswaage zu Neu-Ruppin. 55. 68. 74. Der Güter Göritz und Polzow. 55. 74. 93. Die zum Majorat Suckow gehörigen Rittergüter Pfingstberg und Charlottenhof. 36. cf. S. 56. 74. 92. Der Backgerechtigkeit der sey. Craah zu Jüterbogk. 64. Der Chausseegeld-Erhebung bei Zützen. 65. Der Vorwerke Grimnitz und Grummensin. 69. 89. 137. 153. Des Ritterguts Neu-Temmen. 76. 94. Zeit- oder Vererbpachtung des Ziegel-Erdberges bei dem Dorfe Glindow. 87. Der Fischerei in Saerow. 108. Des Domainenguts Saalau nebst dem angrenzenden Vorwerke Catrinlacken. 110. 129. 137. Des Domainenguts Löbegallen und des Vorwerks Budopöhnen. 111. 130. 145. 257. 265. 281. Des Vorwerks Hertefeld. 117. 129. 145. Der in der Nähe von Stargard gelegenen Güter. 120. Der Chausseegeldhebestelle bei Polßen. 133. Der Chausseegeld-Erhebung bei Chorin. 157. Der Mittel- und kleinen Jagd in der Parzelle Marsee. 176. 184. Des Ritterguts Triglitz. 191. 202. Des Ritterguts Luchfeld. 191. 203. 210. Der Ziegelei des Reichardt auf dem Marienberge bei Glindow. 191. 248. Des Ritterguts Steckelsdorf. 192. Chausseegeldhebestelle zu Vierraden. 193. Der Fischerei und Rohrnutzung auf den Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August gehörigen 17 Seen im Rentamte Rheinsberg. 227. Der Erhebung des Brückenzolles für die Passage über die Jannowitzbrücke zu Berlin. 229. Der Chausseegeld-Erhebung bei Buchholz. 229. Der kleinen Jagd auf den Lehninschen Amtsfeldmarken Phöben, Derwitz und Crielow und auf der Feldmark Schwaß. 230. 241. Der kleinen Jagd auf der Feldmark Glienecke. 230. Der dem hochw. Domkapitel zu Brandenburg zustehenden hohen und niedern Jagd auf den Feldmarken der Dörfer Damme, Marzahn ꝛc. 239. 256. Chausseegeld-Erhebung zu Stegelitz. 241. Desgl. zu Staacken. 241. Desgl. zu Gr.-Kreutz. 259. Desgl. zu Alt-Geltow. 273. Desgl. bei Dölln-Krug. 273. Der Mittel- und kleinen Jagd auf den Feldmarken Tepchin und Zehrensdorf. 274. 313. 331. Der Gast- und Schankwirthschaft im Alten Grunde in den Rüdersdorfer Kalkbergen. 297. Wassermühlen der Mühlen-Interessenten-Gesellschaft zu Perleberg. 312. Chausseegeldhebestelle bei Friedrichsfelde. 387. Kirchenländereien zu Brodewin und Chorinchen. 423. Chausseegeld-Erhebung bei Dahlwitz. 453. Desgl. bei Friedrichsfelde. 469. Der Gastwirthschafts-Gerechtigkeit des Koltermann zu Brandenburg. 476. Der Molkerei des Ritterguts Roskow. 476.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 071

J57
G3P6
1837

DATE DUE

Digitized by Google